

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Ergänzender Bericht der Bundesregierung
zum Rentenversicherungsbericht 2005
(Alterssicherungsbericht 2005)**

und

**Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005
und zum Alterssicherungsbericht 2005**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	9
Einleitung	19
Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2003	21
1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland	21
2 Gesetzliche Rentenversicherung	22
2.1 Überblick	22
2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	22
2.3 Leistungen und Ausgaben	23
2.4 Finanzierung und Einnahmen	24
2.5 Ausblick	24

	Seite
3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten	25
3.1 Einleitung	25
3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger	25
3.3 Leistungen und Ausgaben	26
3.4 Finanzierung	29
3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost	30
4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	30
4.1 Überblick	30
4.2 Versicherte und Leistungsempfänger	31
4.3 Leistungen und Ausgaben	33
4.4 Finanzierung und Einnahmen	36
4.5 Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes	39
4.6 Versorgung aufgrund einer Dienststörung	39
4.7 Ausblick	40
5 Alterssicherung der Landwirte	40
5.1 Überblick	40
5.2 Versicherte und Leistungsempfänger	40
5.3 Leistungen und Ausgaben	41
5.4 Finanzierung und Einnahmen	43
5.5 Ausblick	43
6 Künstlersozialversicherung	44
6.1 Allgemeines	44
6.2 Versicherte und Leistungsempfänger	44
6.3 Leistungen und Ausgaben	45
6.4 Finanzierung und Einnahmen	45
7 Sonstige Alterssicherungssysteme	46
7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten	46
7.1.1 Überblick	46
7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger	46
7.1.3 Leistungen und Ausgaben	47
7.1.4 Finanzierung und Einnahmen	47
7.1.5 Ausblick	47

	Seite
7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern	48
7.2.1 Überblick	48
7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	48
7.2.3 Leistungen und Ausgaben	48
7.2.4 Finanzierung und Einnahmen	49
7.2.5 Ausblick	49
7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft	49
7.3.1 Überblick	49
7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger	49
7.3.3 Leistungen und Ausgaben	49
7.3.4 Finanzierung und Einnahmen	50
7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland	50
7.4.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis	50
7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger	50
7.4.3 Leistungen und Ausgaben	51
7.4.4 Finanzierung und Einnahmen	52
7.4.5 Ausblick	54
7.5 Nicht in die GRV überführte Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	54
7.5.1 Überblick	54
7.5.2 Leistungsempfängerinnen und -empfänger	54
7.5.3 Leistungen und Ausgaben	55
7.5.4 Finanzierung	55
8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2003	56
Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen	59
1 Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick	60
1.1 Eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen	62
1.2 Alterssicherungstypen	64
1.3 Zusammentreffen eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen	67
2 Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen	67
2.1 Alterssicherungsleistungen von Frauen im Vergleich zu Männern	67
2.2 Alterssicherung nach der letzten Erwerbstätigkeit	73
2.3 Eigene Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten	81

	Seite
Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter	85
1 Alterseinkommen im Überblick	86
1.1 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen	87
1.2 Zusammentreffen von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen	88
1.2.1 Zusätzliche Einkünfte der Alterssicherungstypen: Abhängig Beschäftigte	89
1.2.2 Zusätzliche Einkünfte der Alterssicherungstypen: Selbstständige ..	94
1.3 Verteilung von Einkommen im Alter (Schichtung)	97
2 Gesamalterseinkommen bestimmter Personengruppen	100
2.1 Gesamteinkommen von Frauen im Vergleich zu Männern	100
2.2 Gesamteinkommen von Eltern und Kinderlosen	103
2.3 Gesamteinkommen nach Wohnstatus	104
2.4 Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit	105
2.5 Gesamteinkommen von GRV-Rentnerinnen und Rentnern	108
2.6 Gesamteinkommen nach Alterskohorten	110
Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge	117
1 Steuerliche Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge	117
1.1 Das Altersvermögensgesetz	117
1.2 Das Alterseinkünftegesetz	117
2 Verbreitungsgrad der zusätzlichen Altersvorsorge	118
2.1 Verbreitung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge	118
2.1.1 Anzahl der privaten Altersvorsorgeverträge	118
2.1.2 Die Ergebnisse der ZfA zur zulagengeförderten Altersvorsorge ..	120
2.1.3 Steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002	122
2.2 Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung	123
2.2.1 Die Ergebnisse der Arbeitgeberbefragung	123
2.2.2 Die Ergebnisse der Trägerbefragung	126
2.2.3 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung	129
2.3 Motive für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge	129
2.4 Sonstige Altersvorsorge	132
2.5 Stellungnahmen der Verbände	132
2.6 Schlussfolgerungen	133

	Seite
Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	137
1 Einleitung	137
2 Definition der Modellfälle	138
3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	140
4 Fazit	147
5 Methodische Hinweise	147
Anhänge	153
Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005	333
I. Vorbemerkung	333
II. Wirtschaftliche Entwicklung 2005	333
III. Vorziehen der Bundeszuschüsse und Inanspruchnahme der Bundesgarantie	333
IV. Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungs- beitrags	334
V. Veränderung der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundes- haushalt	335
VI. Reduzierung der Beiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger	336
VII. Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters	337
VIII. Berücksichtigung individueller Erwerbsmerkmale	338
IX. Rentenwertanpassung und Nachholen der Bremswirkung der Sicherungsklausel	339
X. Ausweitung der Sicherungsklausel	340
XI. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2009	340
XII. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2019	342
XIII. Alterssicherungsbericht 2005	343

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AG	Aktiengesellschaft
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
aL	alte Länder
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
ASID	„Alterssicherung in Deutschland“ (Studie; TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des BMGS)
ASL	(Sonstige) Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BDV	Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandprodukt
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BSV	Berufsständische Versorgungssysteme
BSZG	Bundessonderzahlungsgesetz
BV	Beamtenversorgung
BVA	Bahnversicherungsanstalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
DRV-Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
ebd.	ebenda
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HbeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland
HZvG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
insg.	insgesamt
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz

KnRV	Knappschaftliche Rentenversicherung
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
nL	neue Länder
o. g.	oben genannt
PV	Pflegeversicherung
rd.	rund
RVB	Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
ULA	Deutscher Führungskräfteverband
v. a.	vor allem
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
vgl.	vergleiche
VSO	Versorgungsordnung (DDR)
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
ZKA	Zentraler Kreditausschuss
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
zzgl.	zuzüglich

Alterssicherungsbericht 2005

Kurzfassung

1 Reformen im Bereich der Alterssicherung

Vor dem Hintergrund der sich immer deutlicher abzeichnenden Auswirkungen des demografischen Wandels und den Veränderungen in der Arbeitswelt sind Reformen auf fast allen Politikfeldern notwendig, um die Funktionsfähigkeit des staatlichen Gemeinwesens auch bei verändertem demografischen Aufbau der Bevölkerung sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die langfristige Finanzierung der sozialstaatlichen Sicherungssysteme zu gewährleisten und sie damit zukunftsfest zu machen. Dazu gehört insbesondere auch, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu erhalten und den Beschäftigungsaufwuchs zu fördern. Daher müssen die Arbeitskosten durch eine Senkung der Beitragssätze in der Sozialversicherung entlastet werden.

In der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) geht es um die Lösung der langfristigen Finanzierungsprobleme, die aus der steigenden Lebenserwartung und dem gleichzeitig ungünstiger werdenden Verhältnis zwischen Beitragzahlern und Rentnern resultieren. Mit der Einführung der staatlich geförderten kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Reform“ von 2001) wurde das Drei-Säulen-System der Alterssicherung in Deutschland gestärkt. Mit dieser Reform wurden die richtigen Weichenstellungen getroffen. Im Vergleich zu den Annahmen, die der Reform von 2001 zugrunde lagen, zeigte sich jedoch danach, dass angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die Einschätzungen über das Ausmaß des demografischen Wandels teilweise zu revidieren waren. Notwendig waren daher weitere Schritte mit Langfristwirkung auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung.

Den genannten Zielen wurde durch die weiteren Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791), Rechnung getragen. Richtschnur war dabei der Grundsatz der Generationengerechtigkeit: Die Jüngeren dürfen nicht durch zu hohe Beiträge überfordert werden. Nur mit verkraftbaren Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wird der Spielraum geschaffen, der erforderlich ist, um eigenverantwortlich ergänzende Altersvorsorge betreiben zu können. Gleichzeitig muss das Vertrauen der Älteren in das Funktionieren der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bleiben. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel ab der Rentenanpassung 2005 durch Einführung eines Nach-

haltigkeitsfaktors, der das Verhältnis von Leistungsbeziehern und versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Rentenanpassung berücksichtigt, und Orientierung der Rentendynamik an der beitragspflichtigen Brutto-lohn- und Gehaltssumme.

- Anhebung der Altersgrenze für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr unter Wahrung des Vertrauensschutzes für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren.
- Umwandlung der zum 1. Januar 2004 von 0,5 auf 0,2 Monatsausgaben herabgesetzten Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage durch Anhebung des oberen Zielwerts für die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben.
- Tragung der bisher von der gesetzlichen Rentenversicherung übernommenen Beitragsteile (0,85 Prozent der Rente) zur Pflegeversicherung ab 1. April 2004 durch die Rentner selbst.
- Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004
- Verschiebung des Rentenauszahlungstermins vom Monatsanfang an das Monatsende für erstmals ab 1. April 2004 zu bewilligende Renten.

Für das Rentenniveau vor Steuern (2003: rd. 53 Prozent) sind Untergrenzen für die Jahre 2020 (46 Prozent) bzw. 2030 (43 Prozent) vorgesehen. Für den Fall, dass das Rentenniveau diese Werte unterschreitet, ist die Bundesregierung verpflichtet, dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, die dies verhindern. Dasselbe gilt bei einem Überschreiten des Beitragssatzes von 20 Prozent bis 2020 bzw. 22 Prozent bis 2030. Beginnend ab dem Jahr 2008 hat die Bundesregierung außerdem alle vier Jahre darüber zu berichten, durch welche Maßnahmen ein Sicherungsziel von 46 Prozent auch über das Jahr 2020 hinaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität aufrechterhalten werden kann.

Um den Lebensstandard im Alter zu sichern, ist neben der GRV aber auch der Ausbau einer zusätzlichen Altersvorsorge als betriebliche Altersversorgung und/oder als individuelle private kapitalgedeckte Altersvorsorge notwendig. Ihr Aufbau soll auch weiterhin gerade für Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen staatlich gefördert werden.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) wurde ab 2005 in Umsetzung eines

Urteils des Bundesverfassungsgerichts schrittweise zur nachgelagerten Rentenbesteuerung übergegangen. Damit wird die steuerliche Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen und -bezügen grundlegend neu geregelt. Zugleich sind die betriebliche und private Altersvorsorge noch attraktiver ausgestaltet worden. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden:

- Ab 2005 wird in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise bis 2040 der Übergang zu einer nachgelagerten Besteuerung vollzogen. Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, danach bis 2040 jährlich um einen Prozentpunkt angehoben. Trotz der Neuregelungen ändert sich für die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner nichts. Mehr als dreiviertel aller Rentnerhaushalte werden auch nach 2005 keine Steuern auf ihre Rente zahlen.
- Im Gegenzug wird die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen verbessert. Versicherte haben dann netto mehr Geld zur Verfügung, das sie zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge verwenden können. In einer Übergangsphase werden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils. In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben, so dass die Aufwendungen ab 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden können.

Im Bereich der Riester-Rente wurden Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Anbieter umgesetzt:

- Einführung eines Dauerzulagenantrags: Die Beantragung der Zulagen wird auf Antrag vom Anbieter übernommen. Der Berechtigte muss damit nicht mehr jedes Jahr einen neuen Zulagenantrag stellen. Die zentrale Stelle wird befugt, die beitragspflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen über eine automatische Datenabfrage beim Rentenversicherungsträger selbst zu erfragen.
- Einheitlicher Sockelbetrag: Als weitere Vereinfachung gilt ab dem Jahr 2005 ein einheitlicher Sockelbetrag, der unabhängig von der Kinderzahl 60 Euro jährlich beträgt.
- Verringerung der Zertifizierungskriterien auf fünf Kriterien.
- Verbesserung der Teilkapitalauszahlungsmöglichkeit. Eine Auszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist zulässig.
- Einführung von geschlechtsneutralen (Unisex-)Tarifen.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden die steuer- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert:

- Ab 2005 sind grundsätzlich auch Beiträge für eine Direktversicherung steuerfrei. Der Rahmen der Steuerfreiheit insgesamt wurde um 1 800 Euro erweitert.
- Die Portabilität, also die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, wurde erheblich verbessert.

Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung wird deren Wirtschaftlichkeit und Effektivität insbesondere durch Abbau von Bürokratie verbessert. Die Zahl der Rentenversicherungsträger wurde bereits von 26 auf 19 verringert. Weitere Zusammenschlüsse sind geplant. Ziel der Reform ist es, ab dem Jahr 2010 jährlich 10 Prozent der Verwaltungskosten gegenüber dem Jahr 2004 einzusparen.

In der Beamtenversorgung wurden nach 2002 durch das Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) – Artikel 2 des Haushaltbegleitgesetzes (HBeglG 2004) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), durch das Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686) entsprechende Veränderungen vorgenommen.

Danach wird zum einen die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes auf 4,17 Prozent der jährlichen Versorgungsbezüge abgesenkt und gleichzeitig durch den Anpassungsausschluss auf das Niveau des Jahres 2004 festgeschrieben. Damit wurde die Jahrespension entsprechend vermindert. Die Länder haben dazu eigene Regelungen erlassen. Zum anderen werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung gemindert.

2 Alterssicherungsbericht 2005

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997 und 2001 der dritte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes mit den Teilen A bis E orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI. Er umfasst demnach zunächst

- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme,
- Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen und
- Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter.

Die Daten über die heutige Struktur der Alterssicherungsleistungen (Teile A, B und C des Berichts) spiegeln den inzwischen meist überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr Er-

werbsleben zurückgelegt haben und in denen die Leistungsansprüche aufgebaut worden sind. Rechtsänderungen der letzten Jahre schlagen sich in den Daten noch nicht nieder. Dies muss bei der Interpretation der Daten mitbedacht werden.

Neu im vorliegenden Alterssicherungsbericht 2005 sind

- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge sowie
- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2003

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Darzustellen sind die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) 2003 grundsätzlich das Jahr 2003 (Rechtsstand 31. Dezember 2003). Einheitliche Altersgrenze für die Berichterstattung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme:

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV): Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Die allgemeine Rentenversicherung deckt nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung ab, während die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) die Doppelfunktion einer Regel- und Zusatzsicherung hat. Die GRV soll durch eine vom Arbeitgeber angebotene Zusatzsicherung und die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ergänzt werden. Die GRV gliedert sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Sie hatte am 31. Dezember 2003 rd. 33,4 Millionen aktiv Versicherte und erbrachte am 1. Juli 2003 Leistungen an rd. 15,1 Millionen 65-jährige und ältere Rentnerinnen und Rentner (rd. 19,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt). Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2003 in Höhe von fast 234 Mrd. Euro entfielen rd. 153 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und darüber. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter (sog. Trümmerfrauen) gezahlt, die keine Rente aus der GRV erhalten. Im Jahr 2003 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 231,9 Mrd. Euro. Davon entfielen

169,4 Mrd. Euro (rd. 73 Prozent) auf Beiträge, 61,2 Mrd. Euro (rd. 26 Prozent) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (knapp 1 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Beamtenversorgung (BV): Die Beamtenversorgung, das für die rd. 1,8 Millionen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, soll den rd. 909 000 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern eine amtsangemessene Versorgung gewähren. Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Erfasst werden daher auch Bedienstete der höheren Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen. Für die Versorgungsleistungen ohne Beihilfeausgaben wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2003 insgesamt rd. 33,3 Mrd. Euro aufgewendet. Davon entfielen rd. 23,5 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD): Die ZÖD besteht insbesondere aus:

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rd. 1,9 Millionen Pflichtversicherten und knapp 673 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2003 rund 3,8 Mrd. Euro.
- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rd. 3,1 Millionen Pflichtversicherten und knapp 720 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2003 rund 3,5 Mrd. Euro.
- Bahnversicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B; ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Rentenzusatzversicherung –) mit rd. 58 000 Pflichtversicherten und knapp 107 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die BVA Abt. B im Jahr 2003 insgesamt knapp 642 Mio. Euro.

Die Finanzierung der VBL und der AKA erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, an denen seit 1999 die Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil beteiligt sind. Bei der BVA Abt. B resultierten im Jahr 2003 mehr als 50 Prozent der Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen.

Alterssicherung der Landwirte (AdL): Die AdL ist mit rd. 336 000 Versicherten und rd. 534 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen als Teilsicherung ausgerichtet (Ergänzung durch Altenteilsleistungen oder Pachteinnahmen sowie durch private Vorsorge). In der AdL wurden im Jahr 2003 insgesamt rd. 3,1 Mrd. Euro verausgabt, davon rd. 1,6 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rd. 0,8 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2003 knapp 75 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.

Künstlersozialversicherung (KSV): Die KSV ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler mit knapp 132 000 Versicherten (die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Sie sind in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlbeträgen erfolgt nicht, da die Künstlersozialkasse kein Leistungsträger ist. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2003 rd. 91,6 Mio. Euro betrug.

Neben diesen, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende sonstige Alterssicherungssysteme dargestellt:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, für die der Bundestag und die Landtage im Jahr 2003 insgesamt rund 74 Mio. Euro aufgewendet haben,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern, für die der Bund und die Länder im Jahr 2003 26,7 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 5,4 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene ausgaben,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden (diese Ausgaben betragen 2003 ohne Verwaltungskosten rd. 14,1 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 6,2 Mio. Euro),
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig, mit Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren von rd. 61 Mio. Euro im Jahr 2003, zu rd. 90 Prozent durch Bundeszuschuss finanziert wird, sowie die

- nicht in die GRV überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR mit Gesamtausgaben von rund 28,4 Mio. Euro im Jahr 2003, deren Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln von Bund und Ländern erfolgt.

Teil A des Berichtes wird durch eine kurze Darstellung der statistischen Erfassung von Alterssicherungsleistungen im Sozialbudget abgeschlossen. Die Leistungen der Funktion „Alter und Hinterbliebene“ des Sozialbudgets betragen 2003 demnach rd. 267,8 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rd. 38,5 Prozent) auf diese Funktion entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rd. 12,4 Prozent des BIP 2003.

Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

In Teil B des Alterssicherungsberichts werden die Alterssicherungsleistungen dargestellt, die die 65-Jährigen und Älteren aus den einzelnen Alterssicherungssystemen erhalten. Betrachtet werden die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (BV), die Alterssicherung der Landwirte (AdL), die berufsständischen Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV), die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZÖD), sowie die Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft (BAV). Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der repräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2003 durchgeführt wurde.

Verbreitung und Höhe von Alterssicherungsleistungen

Gemessen am Gesamtleistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme spielt die GRV mit einem Anteil von 79 Prozent die wichtigste Rolle. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 11 Prozent, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung mit 6 Prozent, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit 3 Prozent und der Alterssicherung der Landwirte und den berufsständischen Versorgungswerken mit jeweils 1 Prozent des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme. Diese für Deutschland ausgewiesene Rangfolge basiert auf unterschiedlichen Strukturen in den alten und neuen Ländern: So resultieren in den neuen Ländern mit insgesamt 99 Prozent fast sämtliche Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren aus der GRV. In den alten Ländern liegt der entsprechende Anteil bei nur 74 Prozent; 26 Prozent der Alterssicherungsleistungen kommen hier aus anderen Alterssicherungssystemen.

Nicht nur ihr Anteil am Gesamtleistungsvolumen, sondern auch ihre Verbreitung unter den 65-Jährigen und Älteren machen die GRV zu dem mit Abstand bedeutendsten Alterssicherungssystem: 96 Prozent aller Bezieh-

eigener Alterssicherungsleistungen in Deutschland sind GRV-Rentner und -Rentnerinnen. Dahinter steht eine Verbreitung von 95 Prozent in den alten und 100 Prozent in den neuen Ländern.

Die durchschnittliche Leistungshöhe der GRV beträgt in den alten Ländern 733 Euro im Monat, in den neuen Ländern 844 Euro. Insgesamt ergeben sich Alterssicherungsleistungen von durchschnittlich 946 Euro in den alten und 853 Euro in den neuen Ländern. Westdeutsche Männer stellen sich mit durchschnittlich 1 471 Euro deutlich besser als Männer in den neuen Ländern (1 142 Euro). Frauen beziehen demgegenüber in den neuen Ländern trotz fehlender Systemvielfalt mit 664 Euro deutlich höhere Gesamtersicherungsleistungen als westdeutsche Seniorinnen, die im Durchschnitt nur 524 Euro aus eigenen Ansprüchen erhalten.

Typische Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen

Bei der Kombination von Alterssicherungsleistungen lassen sich typische Zusammensetzungen erkennen: 69 Prozent der ehemals abhängig Beschäftigten in Deutschland beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung. 16 Prozent beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV, 10 Prozent GRV-Renten und Leistungen der ZÖD, 5 Prozent BV ggf. mit GRV-Renten. Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbstständigen dominieren mit 75 Prozent ebenfalls diejenigen, die nur eine GRV-Rente beziehen. Dahinter stehen 100 Prozent in den neuen Ländern, aber nur 73 Prozent in den alten Ländern. Darüber hinaus erhalten in den alten Ländern 24 Prozent der zuletzt Selbstständigen Leistungen aus der AdL; rund 3 Prozent erhalten Leistungen aus den berufsständischen Versorgungssystemen.

Alterssicherung von Frauen

Die Alterssicherungssituation von Frauen und Männern unterscheidet sich deutlich. Sie stellt sich zudem in den alten und den neuen Ländern verschieden dar. So beziehen Frauen in den alten Ländern im Durchschnitt Netto-Alterssicherungsleistungen in Höhe von 524 Euro monatlich, Männer jedoch 1 471 Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die entsprechenden Beträge auf 664 Euro bzw. 1 142 Euro. Die Alterssicherungsleistungen an Frauen variieren allerdings mit dem Familienstand: Bei Witwen werden sie häufig durch Hinterbliebenenleistungen ergänzt und erreichen auf diese Weise in den alten Ländern immerhin 79 Prozent der Alterssicherungsleistungen von Männern insgesamt. In den neuen Ländern übertreffen die Alterssicherungsleistungen von Witwen nicht nur jene der Männer insgesamt, sie liegen auch deutlich über denen von verheirateten und geschiedenen Frauen. Auch ledige Frauen beziehen, verglichen mit den Frauen insgesamt, deutlich überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen.

Alterssicherungsleistungen nach letzter Erwerbstätigkeit

Während die zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern fast alle

lediglich eine Rente aus der GRV beziehen, verfügen in den alten Ländern 26 Prozent neben ihrer GRV-Rente über eine betriebliche Altersvorsorge. Frauen erhalten deutlich seltener und niedrigere Betriebsrenten als Männer. Die durchschnittliche GRV-Rente von zuletzt in der Privatwirtschaft Beschäftigten ohne Betriebsrente betrug in Deutschland im Jahr 2003 683 Euro netto monatlich. Im Fall der Kombination mit einer Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge belief sich die durchschnittliche Summe auf 1 566 Euro.

72 Prozent der zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten beziehen in den alten Ländern zusätzlich Leistungen aus der ZÖD. In den neuen Ländern ist die ZÖD noch kaum verbreitet, der entsprechende Anteil beträgt hier nur 5 Prozent. Die durchschnittliche GRV-Rente der zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten ohne ZÖD betrug in Deutschland im Jahr 2003 netto 764 Euro monatlich. In den Fällen, in denen eine GRV-Rente und eine Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zusammentrafen, beliefen sich die Gesamt-Alterssicherungsleistungen auf durchschnittlich 1 379 Euro.

Die Alterssicherungsleistungen von ehemaligen Beamten resultieren aus der Beamtenversorgung. In 49 Prozent aller Fälle werden sie durch relativ niedrige Leistungen aus der GRV ergänzt. Leistungen aus der Beamtenversorgung gibt es bislang fast ausschließlich in den alten Ländern. Die durchschnittliche Beamtenversorgung als einzige Alterssicherungsleistung betrug in Deutschland im Jahr 2003 netto 2 346 Euro monatlich. Für die Kombination einer Beamtenversorgung mit einer GRV-Rente belief sich die durchschnittliche Summe auf 2 081 Euro.

Die Alterssicherungsleistungen von zuletzt Selbstständigen stammen in den alten wie den neuen Ländern überwiegend aus der GRV. Die durchschnittliche Leistung (Deutschland, Personen) aus der Alterssicherung der Landwirte belief sich dabei im Jahr 2003 netto auf 168 Euro monatlich. Im Fall der Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte betrug die durchschnittliche Summe 299 Euro. Im Durchschnitt betrug die Höhe der GRV-Rente von ehemaligen männlichen Landwirten 371 Euro, die sich inklusive der Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte auf insgesamt 819 Euro summierten. Bei den Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft betrug die Summe der Alterssicherungsleistungen bezogen auf Deutschland insgesamt 728 Euro. Bei einer GRV-Rente als einziger Alterssicherungsleistung betrug diese im Durchschnitt 610 Euro, unter Berücksichtigung sonstiger Alterssicherungsleistungen kumulierten 1 624 Euro.

Alterssicherungsleistungen im Kohortenvergleich

Der Vergleich der Verbreitung von Alterssicherungsleistungen aus den verschiedenen Systemen zwischen nach Alter gestaffelten Kohorten zeigt, dass der Bezug von GRV-Renten aber auch von Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge im Zeitverlauf zugenommen hat.

Die Frauen der jüngeren Kohorten weisen höhere Alterssicherungsleistungen auf als die der ältesten Jahrgänge.

Bei den Männern bezieht hingegen die jeweils jüngste Kohorte geringere Alterssicherungsleistungen als die mittlere Kohorte. Gemessen an der Summe der erreichten Alterseinkommen schneidet in beiden Teilen Deutschlands die mittlere Kohorte am besten ab. In den neuen Ländern liegen die Alterssicherungsleistungen der jüngsten Rentner noch unter denen der 85-Jährigen und Älteren, was durch die geschlosseneren Erwerbsbiografien der Älteren erklärt werden kann.

Der Unterschied der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen zwischen den Geschlechtern fällt in der jüngsten Kohorte niedriger aus als bei den älteren Jahrgängen. Dieser Angleichungsprozess ist insbesondere auf die Situation in den neuen Ländern zurückzuführen.

Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter

In Teil C des Alterssicherungsberichts werden über die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen hinaus auch die zusätzlichen Einkommen der 65-Jährigen und Älteren betrachtet. Dabei werden Kapitalerträge/Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Erwerbseinkünfte, Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen und sonstige Einkommen, darunter auch staatliche Transferzahlungen wie z. B. Grundsicherung und Sozialhilfe, berücksichtigt.

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen stellen den weit überwiegenden Anteil der durchschnittlichen Gesamteinkommen im Alter: Je nach Haushaltskonstellation bewegt sich der Anteil der Alterssicherungsleistungen zwischen 82 Prozent und 90 Prozent, die zusätzlichen Einkommen liegen dementsprechend zwischen 10 Prozent und 18 Prozent.

Verbreitung und Höhe von zusätzlichen Einkommen

In den alten Ländern ist der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen im Durchschnitt höher als in den neuen Ländern. Die Verbreitung zusätzlicher Einkommen ist hingegen in beiden Teilen Deutschlands annähernd gleich: Etwa jede zweite ältere Person bezieht sie. Die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert jedoch in Ost und West erheblich: In den alten Ländern erzielen Ehepaare durchschnittlich 811 Euro, in den neuen Ländern jedoch nur 385 Euro. Für Alleinstehende belaufen sich die entsprechenden Werte auf 371 Euro bzw. 155 Euro.

Unter den Zusatzeinkommen sind die Zinseinkünfte mit Abstand am weitesten verbreitet: Mehr als ein Drittel der Seniorengeneration in Deutschland bezieht Einkünfte aus Zinsen. Bei der Höhe der Zinseinkünfte fallen allerdings deutliche Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland auf (alte Länder: 133 Euro; neue Länder: 64 Euro). Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Höhe der Zinseinkünfte sind in den neuen Ländern stärker als in den alten Ländern ausgeprägt. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind demgegenüber eher selten, die daraus resultierenden Beträge pro Bezieher sind jedoch hoch (alte Länder: 540 Euro; neue Länder: 240 Euro). Erstaunlich gering ist mit 3 Prozent der Anteil derjenigen

Senioren, die Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen beziehen. Die Bezieher solcher Renten erhalten in den alten Ländern im Durchschnitt 472 Euro, in den neuen Ländern 312 Euro. Erwerbseinkommen sind bei den 65-Jährigen und Älteren ebenfalls nicht sehr weit verbreitet. Die daraus resultierenden Beträge im Bezugsfall sind allerdings sehr hoch; sie belaufen sich im Durchschnitt auf 1 311 Euro. Der Anteil der Bezieher von bedarfsabhängigen Fürsorgeleistungen, wie z. B. von Grundsicherung, Sozialhilfe und Wohngeld liegt in Deutschland in den verschiedenen Gruppen der Seniorinnen und Senioren jeweils bei höchstens 2 Prozent.

Zusammentreffen von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen

Haushalte älterer Menschen erreichen auch deshalb oft einen günstigen Lebensstandard, weil sie neben Einkünften aus Alterssicherungssystemen noch über diverse weitere Einkommensquellen verfügen. Von den ehemals abhängig Beschäftigten erhalten rd. 80 Prozent der Alleinstehenden und knapp die Hälfte der Verheirateten zusätzliche Einkommen und ggf. Hinterbliebenenleistungen. Bei den alleinstehenden ehemals Selbständigen sind es entsprechend 94 Prozent, bei Verheirateten 77 Prozent, die Einkommen neben ihren eigenen Alterssicherungsleistungen beziehen. Insgesamt zeigt sich, dass höhere Alterssicherungsleistungen auch höhere zusätzliche Einkommen, insbesondere Vermögenseinkommen, nach sich ziehen. Bei den zuletzt Selbständigen ist die relative Bedeutung der zusätzlichen Einkommen erheblich höher als bei den ehemals abhängig Beschäftigten.

Schichtung des Gesamteinkommens

Die Analyse der nach Einkommen geschichteten Quintile ergibt für die fünf Einkommensgruppen in den alten Ländern eine stärkere Spreizung als in den neuen Ländern. So liegt im untersten Quintil das durchschnittliche Gesamteinkommen der Verheirateten in den alten Ländern knapp 20 Prozent unter jenem in den neuen Ländern. Im obersten Quintil liegt es dagegen 45 Prozent darüber. Alleinstehende im untersten Quintil erreichen nur 85 Prozent des entsprechenden Durchschnittseinkommens in den neuen Ländern. Mit Ausnahme des untersten Quintils steigt der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen von Quintil zu Quintil. Bei Verheirateten in den alten Ländern machen die zusätzlichen Einkommen im einkommensstärksten Quintil mehr als ein Drittel des Einkommens aus, bei Alleinstehenden jedoch nur ein Fünftel.

Gesamteinkommen von Frauen

Da für einen Großteil der 65-jährigen und älteren Seniorinnen die Alterssicherung noch über den Ehepartner erfolgt, ist bei dieser Generation ein enger Zusammenhang von Einkommensniveau und Familienstand zu konstatieren. Verheirateten Frauen in den alten Ländern gelingt es, die niedrigen eigenen Alterssicherungsleistungen im Ehekontext durch die Alterssicherungsleistungen der Ehemänner und durch zusätzliche Einkünfte weitgehend aus-

zugleichen. Witwen erreichen durch Kumulation von Hinterbliebenenleistungen und zusätzlichen Einkünften ein Absicherungsniveau, welches sogar über dem Durchschnitt aller alleinstehenden Frauen liegt. Ledige Frauen realisieren in den alten Ländern relativ hohe, in den neuen Ländern jedoch niedrige Gesamteinkommen.

Gesamteinkommen von Eltern

Die Daten der ASID-Studie weisen darauf hin, dass sich Kindererziehung auf das Gesamteinkommen von Ehepaaren im Alter auswirkt. Dies gilt für die alten Länder durchgehend, für die neuen Länder mit Einschränkungen. In den alten Ländern beziehen Kinderlose im Durchschnitt ein höheres Gesamteinkommen als Eltern-Ehepaare. Mit steigender Kinderzahl sinkt das Gesamteinkommen im Alter. In den alten Ländern erreichen Eltern 87 Prozent des durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommens von Kinderlosen, in den neuen Ländern erhalten sie nahezu gleich hohe Gesamteinkommen wie kinderlose Ehepaare.

Gesamteinkommen und Wohnstatus

Ein Vergleich der Alterseinkommen von Mietern und Wohneigentümern zeigt, dass Mieter ein unterdurchschnittliches Gesamteinkommen realisieren. Ehepaare mit Wohneigentum erzielen ein Gesamteinkommen im Alter (ohne Berücksichtigung des Mietwerts des selbstgenutzten Wohneigentums), welches leicht über dem Durchschnitt aller Ehepaare liegt. Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen – in den alten Ländern deutlich – über dem Durchschnitt. Eine Ausnahme sind Ehepaare in den neuen Ländern, die als mietfrei wohnende Eigenheimbesitzer ein geringeres Gesamterwerbseinkommen erreichen als Ehepaare ohne Wohneigentum.

Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit

Innerhalb der Gruppe der zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten 65-Jährigen und Älteren ergeben sich unterschiedliche Gesamteinkommen in Abhängigkeit davon, welche weiteren Alterssicherungsleistungen mit den Leistungen aus der GRV kumulieren. Bezieher von Betriebsrenten können ihre GRV-Renten deutlich aufstocken und erreichen dadurch ein deutlich höheres Gesamteinkommen als Ältere, die keine Betriebsrente erhalten. Auch bei den zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten zeigen sich Unterschiede in den Alterseinkommen. Im Vergleich der ehemals Angestellten mit den ehemaligen Beamten differiert nicht nur die Höhe der Alterssicherungsleistungen, sondern insbesondere auch die Höhe der zusätzlichen Einkommen: Ehemalige Beamte und Beamtinnen beziehen durchschnittlich deutlich höhere zusätzliche Einkommen.

Ehemals abhängig Beschäftigte verfügen im Durchschnitt über ein etwas höheres Gesamteinkommen als Selbstständige. Nimmt man die Landwirte – als Sondergruppe mit deutlich unterdurchschnittlichem Gesamteinkommen – aus der Betrachtung heraus, ergibt sich allerdings ein ver-

gleichbar hohes Sicherungsniveau, das die beiden Gruppen jedoch auf unterschiedlichen Wegen erreichen. Abhängig Beschäftigte stützen ihr Alterseinkommen vor allem auf Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese zu einem kleinen Teil mit zusätzlichen Einkommen. Selbstständige beziehen im Durchschnitt niedrigere Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese in größerem Umfang durch zusätzliche Einkommen.

Gesamteinkommen von GRV-Rentnerinnen und Rentnern

Die Höhe von GRV-Renten streut – insbesondere in den alten Ländern – von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenzahlbeträgen. Die Analyse der Netto-Gesamteinkommen von Beziehern niedriger GRV-Renten zeigt, dass eigene GRV-Renten in geringer Höhe bei Frauen in der Regel kein Indiz für ein niedriges Gesamteinkommen sind. Zwar beziehen 24 Prozent der alleinstehenden und 28 Prozent der verheirateten Frauen in den alten Ländern GRV-Renten unter 250 Euro, erreichen jedoch im Durchschnitt ein Gesamteinkommen von 1 017 Euro bzw. 1 910 Euro. Ein Viertel der alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten erzielt allerdings auch nur ein geringes Gesamteinkommen bis unter 750 Euro. Bei den Männern kommen Kleinst-Renten nur sehr selten vor.

Gesamteinkommen in den Alterskohorten

Bei Ehepaaren in den jüngeren Kohorten ist mit jeweils knapp 60 Prozent eine geringere Verbreitung zusätzlicher Einkommen festzustellen als in der ältesten Kohorte, in der 71 Prozent zusätzliche Einkommen beziehen. Die finanzielle Bedeutung dieser Einkommen nimmt allerdings in den jüngeren Kohorten zu: So bezieht die älteste Kohorte durchschnittlich 275 Euro, die mittlere 390 Euro und die jüngste Kohorte 458 Euro zusätzliche Einkommen insgesamt. Auch bei den alleinstehenden Männern sind die Einkommen in der jüngsten Kohorte mit 279 Euro am höchsten, die Alterssicherungsleistungen jedoch am niedrigsten. Trotz überdurchschnittlicher Erwerbseinkommen können alleinstehende Männer dies nicht vollständig ausgleichen, weshalb die durchschnittlichen Gesamteinkommen in der jüngsten Kohorte vergleichsweise niedrig sind. Demgegenüber ist bei den alleinstehenden Frauen in der Kohortenbetrachtung das Gesamteinkommen umso höher, je jünger die Kohorte ist. Dies wird in der mittleren Kohorte besonders durch vergleichsweise hohe Alterssicherungsleistungen (1 191 Euro), in der jüngsten Kohorte zudem durch hohe zusätzliche Einkommen (144 Euro) gewährleistet.

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der

Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die staatlich geförderte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Förderung) konzentriert sich ganz überwiegend auf die private Altersvorsorge. Während hier bis 30. September 2005 rd. 4,7 Millionen Verträge abgeschlossen wurden, nutzten im Juni 2004 230 000 Arbeitnehmer die Riester-Förderung über den Betrieb. Die Anzahl der in 2005 abgeschlossenen privaten Riester-Verträge hat sich hierbei zum Ende des dritten Quartals 2005 gegenüber dem Gesamtjahr 2004 bereits mehr als verdoppelt. Die private Rentenversicherung ist mit rd. 4 Millionen Verträgen die hauptsächlich gewählte Anlageform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge.

Aus der Datenauswertung der ZfA für das Jahr 2002 ergibt sich, dass die Förderung durch Zulagen vor allem Geringverdiener, Frauen, Familien und Berechtigte in den neuen Ländern – also diejenigen Bevölkerungsgruppen, die der Gesetzgeber besonders fördern will – erreicht. So verfügte nur etwa ein Drittel der Zulagenempfänger über ein Jahreseinkommen oberhalb des Durchschnittsentgelts. Frauen erhielten rd. zwei Drittel des gesamten Zulagenvolumens, da Kinderzulagen ganz überwiegend auf ihre Vorsorgeverträge gezahlt wurden.

Die betriebliche Altersversorgung hat sich seit Einführung der staatlichen Förderung im Januar 2002 kontinuierlich weiter verbreitet.

Während Ende 2001 nur 38 Prozent der Beschäftigten in der Privatwirtschaft Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge hatten, waren es im Juni 2004 bereits 46 Prozent. Zusammen mit dem öffentlichen Dienst haben derzeit bereits rd. 60 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (entsprechend 15,7 Millionen) Anwartschaften auf Betriebsrenten aufgebaut. Die Steuer- und (die noch bis 2008 geltende) Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung wurde Ende Juni 2004 von rd. 1,7 Millionen Arbeitnehmern in Anspruch genommen.

Aus der Befragung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu den Motiven für ihre Nichtbeteiligung an der (seit 2002) geförderten, zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge ergibt sich insbesondere, dass ein erheblicher Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, die sich bisher nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge beteiligt haben, neben der gesetzlichen Rentenversicherung privat für das Alter vorsorgt. Werden die möglichen Kumulationen verschiedener Vorsorgeformen berücksichtigt, erwerben sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Personen mit Partner jeweils 82 Prozent zusätzlich zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch eigene Anwartschaften in mindestens einem weiteren Sicherungssystem. 91 Prozent derjenigen, die sich bisher nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge beteiligt haben, lehnen ein Obligatorium zum Abschluss einer Riester-Rente, 36 Prozent bei der betrieblichen Altersvorsorge ab.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Durch die Rentenreformen 2001 (AVmG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung eine Dämpfung des Rentenanstiegs implementiert und gleichzeitig die Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge eingeführt bzw. verbessert. Darüber hinaus ist im Jahr 2004 mit dem Alterseinkünftegesetz der langfristig angelegte Übergang von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften eingeleitet worden, womit zukünftig nicht mehr die Rentenversicherungsbeiträge, sondern die Rentenzahlungen der Besteuerung unterliegen werden.

Diese rechtlichen Neuregelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus (dem Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften) von Rentnerinnen und Rentnern. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus für „typische“ Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

„die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird,“

berichtet werden.

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind also neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart würden (Privat-Rente). Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung muss das Gesamtversorgungsniveau für einzelne Rentenzugangsjahrgänge ermittelt werden.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition weder mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Bruttorentenniveau noch mit dem Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss von verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Hierfür werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen und weitere drei Modellfälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) analysiert. Damit kann das Spektrum künftiger Veränderungen für wesentliche biografische Aspekte abgebildet werden.

Für die drei nach der Einkommenshöhe (geringes, durchschnittliches und höheres Einkommen) differenzierten Modellfälle zeigen die Modellrechnungen, dass sich das Brutto-Gesamtversorgungsniveau insgesamt langfristig nicht wesentlich verändert. Der Rückgang des Bruttorentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung kann durch den Aufbau der Riester-Rente und durch die Privat-Rente, die aus der Steuerersparnis durch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge gespeist wird, weitgehend kompensiert werden.

Das aus Sicht der Versicherten wesentlich bedeutsamere Netto-Gesamtversorgungsniveau bleibt für Durchschnittsverdienende im Zeitablauf ebenfalls nahezu unverändert. Demgegenüber wird das Netto-Gesamtversorgungsniveau für Geringverdienende langfristig ansteigen, da die effektive Besteuerung der Alterseinkünfte wesentlich später einsetzt und geringer ausfällt als bei Durchschnittsverdienenden. Die dämpfende Wirkung der zukünftigen Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau kommt hier daher nicht so stark zum Tragen. Anders wird die Entwicklung bei Besserverdienenden verlaufen, für die sich langfristig ein Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus ergibt, da die Besteuerung der Alterseinkünfte aufgrund der absolut höheren Beträge hier stärker greift.

Die Modellfälle mit Familienbezug, bei denen für eine allein erziehende Person sowie für zwei Ehepaarfälle jeweils die Geburt von zwei Kindern berücksichtigt wird, zeigen signifikant andere Ergebnisse als die nach der Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt in diesen Fällen langfristig deutlich an, da das Bruttorentenniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwar zunächst

zurückgeht, mittel- bis langfristig aber signifikant steigt. Ursache hierfür ist die Ausweitung der Bewertung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren sind und die Anrechnung von Berücksichtigungszeiten ab 1992. In den Modellfällen wirken diese Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann insgesamt 6 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und – je nach Fall – weitere Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden.

Diese – je nach Fall unterschiedlich starke – positive Wirkung spiegelt sich auch in der Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus wider, sogar in größerem Umfang als auf das Brutto-Gesamtversorgungsniveau. Erziehungsbedingte Unterbrechungen der Erwerbsbiografie wirken sich gegenwärtig noch deutlich negativ auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau aus. Dieser Nachteil wird jedoch langfristig durch die Verbesserung der Kindererziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

Die Analyse des Gesamtversorgungsniveaus zeigt, dass die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau kompensiert werden kann, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird. Lediglich für Besserverdienende ergibt sich langfristig ein Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus, da die für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge auftretende Steuerbelastung in der Rentenphase nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich Kinder durch die höhere Bewertung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten sehr positiv auf die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auswirken. Die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente bewirken, dass sich Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie aufgrund von Kindererziehung nicht negativ auf die Versorgungssituation im Alter auswirken.

Einleitung

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997 und 2001 der dritte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI, in dem die Berichtsinhalte nummeriert bestimmt werden. Die bisher vorgelegten Alterssicherungsberichte bestanden im Wesentlichen aus folgenden drei Teilen:

- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI, der eine Darstellung der „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ vorschreibt. Dem Teil A des Berichtes kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, Leistungen „der anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die ASID 2003 das Jahr 2003 (Rechtsstand 31. Dezember 2003).

- Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammen treffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Die Teile B und C wurden weitgehend übereinstimmend mit den Teilen B und C des Alterssicherungsberichtes 2001 gestaltet. Basis ist die Studie „Alterssicherung in Deutschland 2003“ (ASID 2003), die durch TNS Infratest Sozialforschung im Juni 2005 im Auftrag der Bundesregierung vorgelegt und für den Alterssicherungsbericht unter den besonderen Berichtserfordernissen und speziell für die Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren gesondert ausgewertet wurde. Während in Teil A die verschiedenen, öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in vergleichbarer Form zusammenfassend dargestellt werden, werden in Teil B die (ggf. kumulierten) Leistungen sowie die

„Gesamtausstattung“ mit Alterssicherungsleistungen für verschiedene Personengruppen dargestellt.

- Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter

Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist. In Teil C werden die Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie z. B. Erwerbs- oder Zinseinkünfte sowie die „Gesamtausstattung“ mit diesen Leistungen (und ggf. kumuliert mit den in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt.

In den vorliegenden Alterssicherungsbericht 2005 waren zusätzlich folgende Teile aufzunehmen:

- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Erstmals ist nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch jeweils erreicht haben.

- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge

Aufgrund des im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes neu eingeführten § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht 2005 erstmals die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird. Die Darstellung eines (Netto-) Gesamtversorgungsniveaus in diesem Berichtsteil soll laut Gesetzesbegründung für bestimmte Rentnergruppen einzelner Rentenzugangsjahrgänge zukunftsbezogen (z. B. 2020 und 2030) erfolgen.

Die Daten über die heutige Struktur der Alterssicherungsleistungen (Teile A, B und C des Berichts) spiegeln den inzwischen meist überholten Rechtsstand aus den Jahren wider, in denen die heutigen Leistungsbezieher ihr

Erwerbsleben zurückgelegt haben und in denen die Leistungsansprüche aufgebaut worden sind. Auch Rechtsänderungen der letzten Jahre schlagen sich in den Daten noch nicht nieder. Dies muss bei der Interpretation der Daten immer mitbedacht werden. Durch die neu hinzugekommenen Teile D und E werden nunmehr aber auch die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen der Altersvorsorge und deren voraussichtliche künftige Auswirkungen für die Generation der heute Erwerbstätigen zum Thema des Berichtes.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2003

Methodische Vorbemerkungen

Der Alterssicherungsbericht ist eine Ergänzung des Rentenversicherungsberichtes mit einer Darstellung der wichtigsten Alterssicherungssysteme. Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Dort wird vorgegeben, dass die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ darzustellen sind.

Dem Teil A des Berichtes kommt im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, die „anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Nach dem Willen des Gesetzgebers muss der Bericht jedoch „aussagekräftig für einen Vergleich der Alterssicherungssysteme sein“ (Bundestagsdrucksache 11/5530 vom 3. November 1989, S. 27). Die gesetzliche Rentenversicherung wird daher ebenfalls dargestellt.

Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2003 grundsätzlich das Jahr 2003 (Rechtsstand 31. Dezember 2003). Berichtet wird über die Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Soweit Durchschnittsbeträge ausgewiesen werden, ist deren begrenzte Aussagekraft zu berücksichtigen. Durchschnittswerte lassen keine Schlussfolgerungen auf die Verteilung der Einzelwerte zu. Beim Vergleich der verschiedenen Systeme ist zu beachten, dass jedes System, auch in Hinblick auf das jeweilige Sicherungsziel, auf spezifischen Regelungen beruht. So gewährleistet beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung allein eine Regelsicherung, während die Beamtenversorgung die Funktionen einer Regel- und einer Zusatzsicherung vereint.

Für die einzelnen Alterssicherungssysteme wird grundsätzlich in einheitlicher Gliederung über „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“ berichtet.

1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland

Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen

Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme.

Dargestellt werden in den folgenden Abschnitten:

- Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die sich organisatorisch in die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten (nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 allgemeine Rentenversicherung) und die knappschaftliche Rentenversicherung gliedert, mit rd. 33,4 Millionen aktiv Versicherten (rd. 51 Millionen Versicherte insgesamt) am 31. Dezember 2003 und mit rd. 15,1 Millionen 65-jährigen und älteren Rentnerinnen und Rentnern (rd. 19,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt) am 1. Juli 2003. Im Jahr 2003 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 231,9 Mrd. Euro, von denen 169,4 Mrd. Euro auf Beiträge, 61,2 Mrd. Euro auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro auf sonstige Finanzierungsmittel entfielen. Der Finanzierungsanteil der Bundeszuschüsse betrug im Jahr 2003 damit rd. 26 Prozent.
- Die Beamtenversorgung (BV), das für die rd. 1,8 Millionen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, soll den rd. 909 000 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern (Stand: Januar 2004) eine amtsangemessene Versorgung gewähren. Sie wird aus laufenden öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert.
- Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD), insbesondere bestehend (Stand: 31. Dezember 2003) aus der
 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rd. 1,9 Millionen Pflichtversicherten und knapp 673 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen,
 - Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rd. 3,1 Millionen Pflichtversicherten und knapp 720 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen sowie der
 - Bahnversicherungsanstalt Abt. B (BVA Abt. B) mit rd. 58 000 Pflichtversicherten und knapp 107 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen.

Die Finanzierung der VBL und der AKA erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber

aus deren laufenden Haushaltsmitteln. Seit 1999 sind auch die Beschäftigten mit einem Arbeitnehmeranteil beteiligt. Bei der BVA Abt. B resultierten im Jahr 2003 mehr als 50 Prozent der Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen.

- Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit rd. 336 000 Versicherten und rd. 534 000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (Stand: 30. Juni 2003). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2003 knapp 75 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachten.
- Die Künstlersozialversicherung (KSV) mit knapp 132 000 versicherten Künstlerinnen und Künstlern (Stand: 31. Dezember 2003; die Zahl der Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2003 rd. 91,6 Mio. Euro betrug.

Neben diesen, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme vorgestellt:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsglieder in Bund und Ländern,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden,
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig zu rd. 90 Prozent durch Bundesmittel finanziert wird, sowie die
- nicht in die GRV überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR, deren Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln von Bund und Ländern erfolgt.

In Teil A nicht dargestellt werden die berufsständischen Versorgungswerke und die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft. Die Ausgaben der berufsständischen Versorgungswerke werden allein durch Beiträge der Mitglieder und Vermögenserträge finanziert. Öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gibt es nicht. Die Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer allein oder aber auch von beiden gemeinsam aufgebracht werden. Trotz erheblicher Förderung handelt es sich bei der betrieblichen Altersvorsorge nicht um ein öffentlich finanziertes System im Sinne dieses Berichts.

2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung.

Die GRV gliedert sich organisatorisch in die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten (nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 allgemeine Rentenversicherung) und die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV).¹

Die KnRV ist insbesondere zuständig für die Versicherung von Beschäftigten, die unter oder über Tage in knappschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben (z. B. Kokereien) arbeiten, sowie für Arbeitnehmer von Firmen, die in Bergbaubetrieben knappschaftliche Arbeiten insbesondere unter Tage verrichten. Sie weist gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung eine Reihe von Besonderheiten auf, die teils mit ihrem bifunktionalen Charakter – sie schließt neben der „normalen“ Rente auch eine Zusatzsicherung ein –, teils mit bergbauspezifischen Sonderbedürfnissen begründet werden. Deshalb sind in der KnRV der Beitragssatz – bei höheren Beitragsbemessungsgrenzen – und die Leistungen um rd. ein Drittel höher als in der allgemeinen Rentenversicherung.

Gesetzliche Grundlage der GRV ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten² richtet sich insbesondere nach den im Versicherungsleben gezahlten Beiträgen.

Die folgenden Ausführungen zur quantitativen Bedeutung der GRV beschränken sich auf das Wesentliche. Detaillierte Daten zu Versicherten und Finanzen sind im Rentenversicherungsbericht enthalten.

2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und – für den Hinterbliebenenfall – deren Ehegatten und Kinder. Bei den Versicherten in einem Berichtsjahr werden die aktiv und die passiv Versicherten unterschieden. Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, die zum Stichtag Beiträge zur GRV gezahlt haben oder Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Auf der Basis der Versichertenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) belief sich die Zahl der aktiv Versicherten zum Stichtag 31. Dezember 2003 auf rund 33,4 Millionen Personen (vgl. Tabelle A.2.1). 80,4 Prozent der aktiv Versicherten kommen aus den alten Ländern. Der Frauenanteil lag bei 46,5 Prozent; mit 47,8 Prozent lag er in den neuen Ländern etwas höher als in den alten Ländern (46,2 Prozent).

¹ Die Organisation der GRV sowie die Zuständigkeit der einzelnen Rentenversicherungszweige sind ausführlich dargestellt in: BMGS (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht, 2. Aufl. 2005, Bonn, S. 343 ff.; eine Übersicht über den abgesicherten Personenkreis (Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung) in: ebenda, S. 253 ff., S. 364 ff., S. 378 ff.

² Eine zusammenfassende Darstellung des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherung (Leistungen zur Rehabilitation sowie Rentenarten und Bezugsvoraussetzungen) findet sich in: ebenda, S. 260 ff.

Tabelle A.2.1

Versicherte und Leistungsempfänger (GRV) am 31. Dezember 2003

Aktiv Versicherte am 31.12.2003				Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung am 1.7.2003 (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
14.438.314	12.393.460	3.409.519	3.116.002	4.997.328	7.258.020	1.113.146	1.768.496
Deutschland							
33.357.295				15.136.990			

Die nachfolgenden Ausführungen (auch unter Ziffer 2.3) beziehen sich aufgrund der Abgrenzung des Alterssicherungsberichts auf Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Zum Stichtag 1. Juli 2003 hatten dieses Alter von den insgesamt 19,6 Millionen Rentnern rd. 15,1 Millionen Personen erreicht. 81 Prozent der Rentner lebten in den alten Ländern. Der Anteil der Frauen betrug aufgrund der höheren Lebenserwartung in den alten wie in den neuen Ländern rd. 60 Prozent (vgl. Tabelle A.2.1).

2.3 Leistungen und Ausgaben

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Renten werden geleistet als Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Renten wegen Todes. Die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem allgemeinen Beitragssatz ihrer jeweiligen Krankenkasse berechnet. Rentenversicherungsträger und Rentner tragen diesen allgemeinen Beitrag hälftig. Seit dem 1. Juli 2005 wird von den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitlicher zusätzlicher Beitragssatz von 0,9 Prozent erhoben. Die Rentenversicherungsträger werden, ebenso wie die Arbeitgeber, nicht zur Tragung des zusätzlichen Beitrags herangezogen. In den Gesamtausgaben der GRV sind daneben insbesondere Leistungen zur Rehabilitation, Zuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner (seit dem 1. April 2004 tragen die Rentner den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung; seit dem 1. Januar 2005 zahlen kinderlose Rentnerinnen

und Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, wie die Beschäftigten einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten) und Verwaltungs- und Verfahrenskosten enthalten.

Die Altersrente trägt als mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung in erster Linie zu einem vorleistungsbezogenen Ersatz des Erwerbseinkommens bei. Damit diese Funktion dauerhaft erfüllt werden kann, berechnet sich die Rentenhöhe nicht am nominalen Geldwert der gezahlten Beiträge, sondern an der für jedes Versicherungsjahr festzustellenden relativen Höhe des hinter den Beiträgen stehenden individuellen Erwerbseinkommens, gemessen am Durchschnittsentgelt aller Versicherten im betreffenden Jahr. Die sich daraus bei der erstmaligen Festsetzung der Rente ergebende Rentenhöhe wird während der Rentenbezugsdauer regelmäßig durch Rentenanpassungen – orientiert an der Lohnentwicklung – dynamisiert.

Die Ausgaben der GRV für die Rentner ab 65 Jahre sind in der Rechnungslegung nicht getrennt ausgewiesen. Daher sind die in der folgenden Tabelle A.2.2 genannten Ausgaben als Annäherungswerte anzusehen, die auf der Grundlage der Anzahl und der durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge zum Stichtag 1. Juli 2003 ermittelt worden sind.

Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2003 in Höhe von fast 234 Mrd. Euro entfielen rd. 153 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter (sog. Trümmerfrauen) gezahlt, die keine Rente aus der GRV erhalten.

Tabelle A.2.2

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (GRV) im Jahr 2003

Leistungsarten	Ausgaben 2003				
	Alte Länder		Neue Länder		Insgesamt
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
	– Mio. € –				
I. Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)					
1. Altersrenten	59.139	34.939	14.779	13.470	122.327
2. Witwen-/Witwerrenten	474	23.438	246	5.477	29.635
II. Sonstige Leistungen (KLG)	–	812	–	23	835
III. Insgesamt	59.613	59.189	15.025	18.970	152.797
nachrichtlich: Durchschnittliche Auszahlungsbeträge (65 Jahre und älter)					
	– € monatl. –				
1. Altersrenten	998	458	1.121	650	
2. Witwen-/Witwerrenten	197	580	207	582	
3. KLG	–	69	–	64	

2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine Nachhaltigkeitsrücklage, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind.

Wie die heutigen Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der damals älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler den Anspruch, dass ihre eigenen Renten im Alter von den neuen beitragszahlenden Generationen finanziert werden, die dann in das Erwerbsleben nachgerückt sein werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wieder und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen, Erstattungen und sonstigen

Einnahmen zusammen (Tabelle A.2.3). Die starke Erhöhung der steuerfinanzierten Leistungen des Bundes an die GRV ab dem Jahr 1999 hat zur Senkung des Beitragssatzes von bis dahin 20,3 Prozent beigetragen. Seit 2003 wurde der Beitragssatz bei 19,5 Prozent stabilisiert.

Im Jahr 2003 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 231,9 Mrd. Euro. Davon entfielen 169,4 Mrd. Euro (rd. 73 Prozent) auf Beiträge, 61,2 Mrd. Euro (rd. 26 Prozent) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (knapp 1 Prozent) auf sonstige Finanzierungsmittel.

2.5 Ausblick

Die Rente wird auch in Zukunft das wichtigste Element für eine Sicherung des in der Erwerbsphase aufgebauten Lebensstandards im Alter sein. Steigende Lebenserwartung, niedrige Geburtenraten und das ungünstiger werdende Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern stellen die GRV jedoch vor große Herausforderungen.

Tabelle A.2.3

Finanzierung und Einnahmen (GRV) im Jahr 2003

Finanzierung	Einnahmen 2003		
	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt
	– Mio. € –		
1. Beiträge	145.456	23.968	169.424
2. Bundeszuschuss	48.523	12.650	61.173
3. Vermögenserträge	236	19	255
4. Erstattungen	706	168	874
5. Finanzausgleich	–	5.749	–
6. Sonstige Einnahmen	127	30	157
Insgesamt	195.048	42.584	231.883

3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten

3.1 Einleitung

Die Beamtenversorgung beruht auf verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes).³ Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist – im Gegensatz etwa zur GRV – nicht durch eine Höchstbetragsregelung

³ Eine detaillierte Darstellung der Beamtenversorgung, und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes enthält der Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung (www.bmi.bund.de).

begrenzt. Erfasst werden vielmehr auch Bedienstete höherer und höchster Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen.

3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Am 30. Juni 2003 betrug die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten insgesamt 1 818 336 (vgl. Tabelle A.3.1).

Am 1. Januar 2004 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz 908 654 (vgl. Tabelle A.3.2, siehe S. 26).

Tabelle A.3.1

Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten am 30. Juni 2003¹⁾

– unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾ –

	Männer	Frauen	insgesamt
Beamte und Richter	1.034.359	723.417	1.757.776
Berufssoldaten	59.226	1.334	60.560
Insgesamt	1.093.585	724.751	1.818.336

¹⁾ Gebietsstand Deutschland; einschl. Beurlaubte

²⁾ einschließlich der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost

Tabelle A.3.2

**Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter)
am 1. Januar 2004¹⁾**

	Bund		Länder	Ge- meinden	Bahn	Post	ins- gesamt	davon:	
	Beamte und Richter	Berufs- soldaten						Männer	Frauen
Ruhegehalt	37.712	29.995	275.235	17.768	90.617	101.457	582.784	488.182	94.602
Witwen/Witwergeld	20.464	16.137	126.837	31.646	80.017	50.769	325.870	4.788	321.082
Insgesamt	58.176	46.132	402.072	79.414	170.634	152.226	908.654	492.970	415.684

¹⁾ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131

3.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungsarten

Die Beamtenversorgung umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Die laufenden Leistungen sind das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), die Unfallfürsorge, der Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen), die monatliche bzw. jährliche Sonderzahlung, das Übergangsgeld (in Sonderfällen nach Entlassung) und der Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie in der GRV). Die einmaligen Leistungen sind das Sterbegeld (zwei Monatsbezüge), der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Berufssoldatinnen und -soldaten, im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr), die einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (bei so genanntem qualifizierten Dienstunfall und Einsatzunfall) und die Witwenabfindung (bei Wiederheirat).

Beamtinnen und Beamte erhalten ein Ruhegehalt nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre; bei Berufssoldatinnen und -soldaten 61 Jahre), wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (60 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Feuerwehr; für Berufssoldatinnen und -soldaten mehrheitlich zwischen 53 und 56 Jahre⁴), auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: 60 Jahre) oder wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit. Das Ruhegehalt wird grundsätzlich nur gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, ohne dass eine Versorgung gewährt wird, hat eine Nachversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der GRV zu erfolgen.

⁴ Auf eine umfassende Darstellung der besonderen Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und -soldaten wird hier verzichtet (vgl. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung (Teil A, I.3.1.).

Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das zuletzt mindestens drei Jahre lang bezogen wurde, gegebenenfalls zuzüglich des Familienschlages sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Der Höchstruhegehaltssatz, der nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht wird, wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 schrittweise von 75 Prozent auf 71,75 Prozent abgesenkt. Das Ruhegehalt beträgt dann für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.⁵ Auf Grund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 Prozent. Der von den heute vorhandenen Pensionären im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Durchschnitt erreichte Ruhegehaltssatz liegt bei rd. 71,4 Prozent.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 Prozent für jedes Jahr gekürzt, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) erfolgt; höchstens 10,8 Prozent. In gleicher Weise ist das Ruhegehalt in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen

⁵ Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden:

- bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt.
- bei Dienstunfähigkeit aus sonstigen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

Altersgrenze zu mindern (3,6 Prozent für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres, maximal 10,8 Prozent).

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Maßnahmen der Rentenreform 2001 wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie die Versorgung der Regierungsmitglieder des Bundes übertragen. Danach wird im Rahmen der nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Versorgungsanpassungen der Zuwachs jeweils um rd. 0,54 Prozentpunkte (insgesamt um 4,33 Prozent) gedämpft. Unter Berücksichtigung der von 1999 bis 2002 den Versorgungsrücklagen zugeführten Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 (insgesamt 0,6) Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklagen beträgt die Niveauminderung bei den Pensionen bis rd. 2010 rund 5 Prozent. Der für die Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzte Aufbau der Versorgungsrücklagen wird ab voraussichtlich 2011 wieder aufgenommen. Dabei wird bis 2017 durch einen jährlichen Einbehalt von 0,2 Prozent der jeweiligen Bezügeanpassung eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus von rund 1,4 Prozent erreicht.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger⁶ betrug die durchschnittliche Bruttopension⁷ am 1. Januar 2004 bei den 65-jährigen und älteren Männern 2 449 Euro und bei den 65-jährigen und älteren Frauen 2 426 Euro. Die durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 1 281 Euro und bei den Witwern 1 289 Euro (vgl. Tabelle A.3.3, siehe S. 28).

Zu berücksichtigen ist, dass vom Bruttoreuhegehalt noch die nicht unerheblichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern abzuziehen sind. Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter

⁶ Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und -soldaten, ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131

⁷ Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegen deshalb bis auf den Versorgungsfreibetrag dem Lohnsteuerabzug. Ab 2005 ergeben sich hier auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der einkommenssteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) Änderungen. Mit dem Gesetz ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) umgesetzt worden, in dem die Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes festgestellt wurde. Das Alterseinkünftegesetz sieht einen schrittweisen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor, d. h. Altersvorsorgebeiträge werden steuerlich sukzessive stärker entlastet und darauf beruhende Renten werden nach und nach stärker besteuert. Nach Ablauf der Übergangsphase (2040) werden Beamtenpensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt. Daher werden der Versorgungsfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Beamtenpensionen und Werkspensionen sowie der Altersentlastungsbetrag für übrige Einkünfte schrittweise für jeden ab 2005 neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben.

stark voneinander ab. Diese starken Abweichungen der Durchschnittsbeträge verdeutlichen die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen: Bei den Ländern stammen rd. 83 Prozent der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten aus Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes (Bund: rd. 52 Prozent, Gemeinden: rd. 73 Prozent), bei der Bahn und bei der Post hingegen nur rd. 14 Prozent.

Schließlich ist bei der Interpretation der Durchschnittsruhegehälter zu beachten, dass es einen relativ kleinen Anteil an Beziehern sehr hoher Ruhegehälter gibt. So erhalten 5,6 Prozent aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ein Ruhegehalt in Höhe von 4 000 Euro oder darüber (vgl. Tabelle A.3.4, siehe S. 28). Gleichzeitig liegen mehr als die Hälfte (54,5 Prozent) der Ruhegehälter aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger unter den Durchschnittsruhegehältern von 2 500 Euro.

Sicherung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) leistet der Dienstherr einer Beamtin oder einem Beamten und seinen Angehörigen – auch nach Versetzung in den Ruhestand – im Krankheits- und Pflegefall eine Beihilfe, die grundsätzlich 50 Prozent, bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 Prozent und bei Kindern 80 Prozent der als beihilfefähig anerkannten Kosten abdeckt. Die in der Vergangenheit in der GKV vorgenommenen Leistungseinschränkungen sind weitestgehend wirkungsgleich auf den Beihilfebereich übertragen worden. Der durch das Beihilfesystem nicht erstattete Anteil der Krankenkosten wird häufig gegen zusätzliche Beiträge von einer privaten Krankenversicherung übernommen, die die Beamtin oder der Beamte freiwillig und auf eigene Kosten abschließt. Die private Krankenversicherung kennt im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet und erhoben, wobei der Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Alter in der Regel überproportional steigt. Zudem sind in den letzten Jahren die Beiträge zur privaten Krankenversicherung deutlich stärker angestiegen als diejenigen zur GKV. Die ältere Beamtin oder der ältere Beamte zahlt daher für sich und seine Familienmitglieder überwiegend einen deutlich höheren Beitrag, als ihn – vergleichbare – ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die GKV zahlen.

Um das Risiko der Pflege abzusichern, sind Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Deren Leistungen entsprechen, gemeinsam mit den Leistungen der Beihilfe, weitestgehend dem Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben wie die Rentnerinnen und Rentner der GRV ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst zu tragen.

Tabelle A.3.3

**Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹⁾ der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
(65 Jahre und älter) im Januar 2004**
– unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾, Euro mtl. –

	Bund (Beamte, Richter, Berufssol- daten)	Länder	Ge- meinden	Bahn	Post	ins- gesamt	davon:	
							Männer	Frauen
Ruhegehalt	2.587	2.885	2.668	1.713	1.707	2.445	2.449	2.426
Witwen/Witwergeld	1.447	1.563	1.438	928	918	1.282	1.289	1.281

¹⁾ Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten.

²⁾ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131.

Tabelle A.3.4

**Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) im unmittelbaren öffentlichen
Dienst¹⁾ nach Beschäftigungsbereichen und der Höhe des Versorgungsbezugs²⁾ am 1. Januar 2004**

Art der Versorgung/ Versorgungsbezug von ... bis unter ... Euro	Beamte und Richter						Berufssol- daten
	Zu- sammen	Bund	Länder	Ge- meinden ³⁾	Bahn	Post	
Ruhegehalt							
unter 1.000	13.333	661	2.621	1.011	3.180	5.860	29
1.000–1.500	77.157	2.039	8.512	1.951	25.117	39.538	262
1.500–2.000	118.106	8.160	25.817	8.077	45.641	30.411	12.482
2.000–2.500	92.668	8.782	51.630	9.547	8.713	13.996	6.656
2.500–3.000	106.533	8.808	70.481	12.280	6.166	8.798	2.573
3.000–3.500	65.766	3.469	53.485	6.336	760	1.716	3.209
3.500–4.000	47.939	1.857	39.801	5.066	610	605	2.526
4.000 und mehr	31.287	3.936	22.888	3.500	430	533	2.258
Zusammen	552.789	37.712	275.235	47.768	90.617	101.457	29.995
Witwen-/Witwergeld							
unter 500	6.762	399	2.649	618	1.532	1.564	118
500–1.000	116.618	3.441	13.932	5.350	59.084	34.811	1.278
1.000–1.500	90.666	8.941	43.754	12.876	14.737	10.358	9.123
1.500–2.000	59.500	4.572	38.992	8.440	3.909	3.587	2.739
2.000–2.500	26.814	1.857	20.804	3.327	569	257	1.943
2.500 und mehr	9.373	1.254	6.706	1.035	186	192	936
Zusammen	309.733	20.464	126.837	31.646	80.017	50.769	16.137
Insgesamt	862.522	58.176	402.072	79.414	170.634	152.226	46.132

¹⁾ Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

²⁾ Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen; in den Ländern, in denen die Sonderzahlung monatlich ausgezahlt wird, ist dieser Bezügebestandteil in den Bruttobezügen enthalten.

³⁾ Einschl. kommunale Zweckverbände.

3.4 Finanzierung

Für die Versorgungsleistungen (ohne Beihilfe) wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2003 insgesamt rd. 33,3 Mrd. Euro aufgewendet (vgl. Tabelle A.3.5). Davon entfielen rd. 23,5 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Pensionen sind ein Teil der Personalkosten. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt

grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.⁸ Die den Ländern entstehenden Aufwendungen für Leistungen nach Kapitel I G131 werden ihnen vom Bund erstattet.

⁸ Im kommunalen Bereich bestehen zum Teil auch andere Finanzierungssysteme, z. B. Umlageverfahren über zentrale Versorgungskassen.

Tabelle A.3.5

Versorgungsausgaben¹⁾ im unmittelbaren öffentlichen Dienst (ohne Altersbegrenzung) in Deutschland im Jahr 2003

	zusammen	Ruhegehalt	Witwen-/ Witwergeld	Waisengeld	Beihilfe- ausgaben ^{6) 7)}
	– Mrd. € –				
Gebietskörperschaften²⁾	23,8 ⁵⁾	19,3	4,5	0,1	3,5
darunter:					
Bund	4,4	3,6	0,8	0,0	0,8
Länder	16,6	13,5	3,0	0,1	2,4
Gemeinden ³⁾	2,9	2,2	0,7	0,0	0,3
Bahn⁴⁾	4,2	3,1	1,1	0,0	1,2
Post⁴⁾	5,3	4,6	0,7	0,0	1,3
Insgesamt	33,3	26,9	6,3	0,1	6,0

¹⁾ Bruttobezüge einschließlich Einmalzahlungen.

²⁾ Einschließlich Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

³⁾ Einschließlich kommunale Zweckverbände.

⁴⁾ Einschließlich Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Kap I G 131.

⁵⁾ Abweichung in der Summe durch Rundung der Zahlen.

⁶⁾ Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben für die KV/PV der Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüssen zugrunde liegt, wird mit den Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der tatsächlich anfallenden beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet.

⁷⁾ Die Zahlenangaben zu den Beihilfeausgaben der Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte.

3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

Deutsche Bahn AG

Besoldung und Versorgung der noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn werden durch das Bundeseisenbahnvermögen erbracht, das als Sondervermögen des Bundes zugleich oberste Dienstbehörde ist. Für die bei der Deutsche Bahn AG beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten werden dem Bundeseisenbahnvermögen Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG mittelbar an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

Post AG, Postbank AG und Telekom AG

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragepflicht leisten die Unternehmen Beiträge an die privatrechtlich organisierte Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 Prozent der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten zur Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost sowie an Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Zuruhesetzung bei den aus der Deutschen Post hervorgegangenen Unternehmen beschäftigt waren. Den Bund trifft eine darüber hinaus gehende Gewährhaftung.

4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Überblick

Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gehört zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Sie erbringt Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) und ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Im Regelfall wird die Zusatzversorgung aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung im Wege der privatrechtlichen Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung durchgeführt. Seit 1967 bis zum Jahr 2000 galt dabei ein Gesamtversorgungssystem, durch das für die Gesamtheit der Altersbezüge (d. h. die Summe der Leistungen der GRV bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und aus der Zusatzversorgung) ein an der Höhe der Beamtenversorgung orientiertes Niveau erreicht werden sollte; die Zusatzversorgung hatte gewissermaßen die Funktion, die

gesetzliche Rente bis zu der Höhe der Gesamtversorgung aufzufüllen.

Da das Gesamtversorgungssystem aus demografischen und systemimmanenten Gründen vor gravierenden finanziellen Schwierigkeiten stand (siehe Zweiter Versorgungsbericht, Teil A, Kapitel II, Unterabschnitt 1.1.5. „Handlungsbedarf“), haben die Tarifvertragsparteien im Jahr 2001 eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung vereinbart. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist. Altes und neues System weisen signifikante Unterschiede auf, die unter Abschnitt 4.3. erläutert werden. In den neuen Bundesländern ist die Zusatzversorgung zum 1. Januar 1997 eingeführt worden. Sie orientiert sich weitgehend an den für die alten Bundesländer geltenden Regelungen.

Die größten Zusatzversorgungseinrichtungen sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen.

Die Bereiche Post und Bahn nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein: Die Postunternehmen Post AG, Telekom AG und Postbank AG haben die Zusatzversorgung zunächst als Gesamtversorgungssystem bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) weitergeführt. Mittlerweile wurden jedoch in diesem Bereich Tarifverträge abgeschlossen, die reine Betriebsrentenmodelle vorsehen. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird nur noch für so genannte Bestandsrentner im Rahmen von Besitzstandsregelungen bei der VAP fortgeführt und ist damit geschlossen worden. Die daraus zu gewährenden Versorgungsleistungen werden unmittelbar von den Postnachfolgeunternehmen getragen und sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts. Daher wird auf diesen Bereich nicht mehr eingegangen.

Mit der Neuordnung des Eisenbahnwesens ist für die vorhandenen Pflichtversicherten und Rentenbezieher die Zuständigkeit von der Deutschen Bundesbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen bleiben nicht nur Bestandsrentner, sondern alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten versichert. Insofern handelt es sich für den vom Bundeseisenbahnvermögen als Beteiligten fortgeführten Bereich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger ist die Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B; ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Rentenzusatzversicherung –). Die Satzung der Bahnversicherungsanstalt unterscheidet hinsichtlich der Leistungen aus der Zusatzversorgung und deren Finanzierung nach den Teilen C und D. Nach dem Teil C der Satzung (Alt-Recht vor dem 1. August 1979) werden ausschließlich Zusatzrenten gewährt, für die die erforderlichen Mittel durch das Bundeseisenbahnvermögen erstattet werden. Versicherte sind nicht mehr vorhanden. Teil D der Satzung ist grundsätzlich inhaltsgleich mit der Satzung der VBL.

Weitere Sonderfälle sind die haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Dies gilt auch in Berlin für einen allerdings schon geschlossenen Rentnerbestand. Zusätzlich gibt es Versicherungen beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. (VBLU), weitere Formen der Zusatzversorgung wie die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und Versorgungseinrichtungen des Bundesverbandes der öffentlichen Banken, der Ersatzkassen für Angestellte und der öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Neben diesen Zusatzversicherungen bestehen für Dienstordnungsangestellte im Bereich der Sozialversicherungsträger Versorgungszusagen, nach denen beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet werden.

4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteht bei der weit überwiegenden Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen eine tarifvertraglich vereinbarte Pflicht der Beschäftigten zur Versicherung bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hatte am 31. Dezember 2003 insgesamt 3 995 106 Versicherte; davon 1 917 960 Pflichtversicherte und 2 077 146 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabel-

le A.4.1). Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Pflichtversicherte, deren Versicherungsverhältnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalls beitragsfrei weiter besteht. Die Verteilung zwischen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zeigt, dass auch im Kernbereich des öffentlichen Dienstes eine hohe Fluktuation herrscht. Für die Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der beitragsfrei Versicherten weiter steigen, die der Pflichtversicherten sinken wird.

Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten (65 Jahre und älter) beläuft sich auf 672 867.

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die AKA hatte am 31. Dezember 2003 insgesamt 5 408 146 Versicherte; davon 3 124 110 Pflichtversicherte und 2 284 036 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.2, siehe S. 32). Die Verteilung zwischen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zeigt – wie bei der VBL – dass auch im Kernbereich des öffentlichen Dienstes eine hohe Fluktuation herrscht. Es wird für die Zukunft erwartet, dass die Zahl der beitragsfrei Versicherten weiter steigen wird, während die Zahl der Pflichtversicherten sinken wird.

Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten beläuft sich auf 964 921; davon 65 Jahre und älter 719 831. Es werden insgesamt 150 830 Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer gezahlt.

Tabelle A.4.1

Versicherte und Leistungsempfänger (VBL) am 31. Dezember 2003

Versicherte				Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Pflichtversicherte				Versichertenrenten			
599.588	912.500	135.025	270.847	195.025	308.099	5.459	5.979
beitragsfrei Versicherte				Witwen-/Witwerrenten			
821.345	1.155.219	34.528	66.054	158.147		158	
Deutschland							
Pflichtversicherte				Versichertenrenten			
1.917.960				514.562			
beitragsfrei Versicherte				Witwen-/Witwerrenten			
2.077.146				158.305			
Versicherte insgesamt				Renten insgesamt			
3.995.106				672.867			

Tabelle A.4.2

Versicherte und Leistungsempfänger (AKA) am 31. Dezember 2003¹⁾

Versicherte		Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
Pflichtversicherte		Versichertenrenten	
2.152.512	971.598	355.057	213.944
beitragsfrei Versicherte		Witwen-/Witwerrenten	
1.669.630	614.406	150.830 ²⁾	
Deutschland			
Pflichtversicherte		Versichertenrenten	
3.124.110		569.001	
beitragsfrei Versicherte		Witwen-/Witwerrenten	
2.284.036		150.830	
Versicherte insgesamt		Renten insgesamt	
5.408.146		719.831	

¹⁾ für eine Ausdifferenzierung der Versicherten und der Renten (65 Jahre und älter) nach „alte/neue Länder“ liegen keine Daten vor

²⁾ Differenzierung nach Geschlecht nicht möglich

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)

Der Gesamtbestand an Pflichtversicherten der Bahnversicherungsanstalt Abt. B im Berichtsjahr 2003 war weiter rückläufig. Er verringerte sich um 1 915 (= 3,21 Prozent) auf 57.756 Versicherte (vgl. Tabelle A.4.3). Einem Zugang von 568 Pflichtversicherten stand ein Abgang von 2 483 gegenüber. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist in erster Linie, dass dem Bestand des Bundeseisenbahn-

vermögens grundsätzlich keine Neuzugänge mehr zugeführt werden. Von den 57 756 Pflichtversicherten hatten am Ende des Jahres 2003 54 120 die Wartezeit erfüllt, bei 3 636 war die Wartezeit (60 Umlage- und/oder Beitragsmonate) noch nicht erfüllt. Den Pflichtversicherten standen insgesamt 142 694 Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen, darunter 106 849 65-Jährige und Ältere, gegenüber. Am 31. Dezember 2003 waren 118 549 Männer und Frauen beitragsfrei versichert.

Tabelle A.4.3

Versicherte und Leistungsempfänger (BVA Abt. B) am 31. Dezember 2003¹⁾

Versicherte		Empfänger von Alterssicherungsleistungen (Pflichtversicherung, 65 Jahre und älter)	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
Pflichtversicherte		Versichertenrenten	
50.652	7.104	57.778	7.141
beitragsfrei Versicherte		Witwen-/Witwerrenten	
103.967	14.582	41.930 ²⁾	
Deutschland			
Pflichtversicherte		Versichertenrenten	
57.756		64.919	
beitragsfrei Versicherte		Witwen-/Witwerrenten	
118.549		41.930 ^{**)}	
Versicherte insgesamt		Renten insgesamt	
176.305		106.849	

¹⁾ eine weitere Ausdifferenzierung der Daten ist auch auf Grund der äußerst geringen Fallzahlen nicht möglich

²⁾ Witwen-/Witwerrenten ohne Altersabgrenzung: 55 904; Zahl hier für 65-Jährige und ältere geschätzt.

4.3 Leistungen und Ausgaben

Mit Wirksamwerden der Reform der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2001 ist eine grundlegende Änderung des Leistungsrechts der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingetreten. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein reines Betriebsrentensystem ersetzt. Während das Gesamtversorgungssystem sich an der Beamtenversorgung orientierte und die gesetzliche Rente bis zur Höhe der Gesamtversorgung auffüllte, die nach dem Endgehalt und der Gesamtversorgungsfähigen Zeit (häufige Berücksichtigung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes) berechnet wurde, richtet sich die Höhe der Betriebsrente nunmehr nach der Versicherungszeit in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes und nach dem in jedem Jahr gezahlten Entgelt während der gesamten Versicherungszeit. Auf diesen Grundlagen wird die monatliche Betriebsrente mit Hilfe eines nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkulierten Versorgungspunktmodells errechnet. Dieses System ist wesentlich einfacher und transparenter als das Gesamtversorgungssystem, das von verschiedenen Bezugssystemen abhängig war. Mit der Reform der Zusatzversorgung ist auch eine moderate Verringerung des Versorgungsniveaus verbunden, was sich durch Übergangsregelungen erst langfristig auswirken wird. Näheres zum Leistungsrecht kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 2.2 und 2.3 entnommen werden.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Aus der Schichtung der Betriebsrenten nach dem Zahlbetrag ist zu erkennen, dass 69 Prozent der Versicher-

tenrenten 250 Euro übersteigen (vgl. Tabelle A.4.4). Lediglich 19,5 Prozent können mit weniger als 150 Euro als geringfügige Renten bezeichnet werden. Hier zeigt sich die erhebliche Bedeutung der Zusatzversorgung für die Altersversorgung der Rentner des öffentlichen Dienstes.

Die geringere durchschnittliche Höhe der VBL-Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung resultiert in erster Linie aus der kürzeren Versicherungsdauer. Auch bei den im Vergleich zu den alten Ländern erheblich niedrigeren Betriebsrenten in den neuen Ländern wirkt sich die kürzere Versicherungsdauer leistungsmindernd aus, da die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst zum 1. Januar 1997 eingeführt worden ist.

Bei der VBL beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 382 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.5, siehe S. 34).

Bei der VBL betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2003 3 846,7 Mio. Euro, davon 38,6 Mio. Euro im Abrechnungsverband Ost.

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Bei der AKA übersteigen rund 62 Prozent der Versichertenrenten 250 Euro (vgl. Tabelle A.4.6, siehe S. 34). Der Anteil an Renten bis 150 Euro ist mit über 38 Prozent doppelt so hoch wie bei der VBL.

Tabelle A.4.4

Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
0–150	100.339	19,5	69.683	46,2
150–250	59.174	11,5	37.858	25,1
250–400	125.553	24,4	32.428	21,5
400–550	120.922	23,5	7.240	4,8
550–750	78.727	15,3	2.413	1,6
750–1.000	21.097	4,1	754	0,5
1.000–1.250	4.631	0,9	302	0,2
1.250–1.500	1.543	0,3	151	0,1
1.500 und höher	2.058	0,4	151	0,1
Insgesamt	514.562	100,0	150.830	100,0

Tabelle A.4.5

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2003

Leistungsarten	Ausgaben 2003 ¹⁾		
	– Mio. € –		
	alte Länder	neue Länder	Insgesamt
I. Alterssicherungsleistungen			
1. Versichertenrenten	3.409,9	k.A.	3.409,9
2. Witwen-/Witwerrenten	436,8	k.A.	436,8
Alterssicherungsleistungen VBL insg.	3.846,7	k.A.	3.846,7
II. Sonstige Ausgaben	340,4	k.A.	340,4
III.VBL insgesamt	4.187,1	k.A.	4.187,1
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	alte Länder^{*)}	neue Länder^{*)}	Insgesamt
	– € monatl. –		
Renten an Pflichtversicherte	393	119	386
Renten an beitragsfrei Versicherte	112	64	111
Witwen-/Witwerrenten	197	130	197

¹⁾ nach „Männer/Frauen“ differenzierte Zahlen liegen nicht vor

Tabelle A.4.6

Schichtung der AKA-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	
	Anzahl	Anteil in %
0–150	217.927	38,3
150–250	92.747	16,3
250–400	112.093	19,7
400–550	74.539	13,1
550–750	50.641	8,9
750–1.000	14.225	2,5
1.000–1.250	2.845	0,5
1.250–1.500	1.138	0,2
1.500 und höher	2.276	0,4
Insgesamt	569.001	100,0

Bei der AKA beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 325 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.7).

Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2003 3 531,9 Mio. Euro.

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)

Durch die Neuordnung der Zusatzversorgung musste das Gesamtversorgungssystem zum 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem ersetzt werden. Das Berichtsjahr 2003 war im wesentlichen da-

durch gekennzeichnet, die Überführung der Versichertenkonten in das Punktemodell durch die Ermittlung der Startgutschriften durchzuführen und die Bearbeitung der Rentenanträge voran zu bringen, über die während der Verhandlungen zur Reform der Zusatzversorgung nicht endgültig entschieden werden konnte.

Bei der BVA Abt. B beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 442 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.8, siehe S. 36).

Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die BVA Abt. B im Jahr 2003 insgesamt knapp 642 Mio. Euro.

Tabelle A.4.7

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (AKA) im Jahr 2002¹⁾

Leistungsarten	Ausgaben 2002
	– Mio. € –
	Insgesamt
I. Alterssicherungsleistungen	
1. Versichertenrenten	3.169,9
2. Witwen-/Witwerrenten	362,0
Alterssicherungsleistungen AKA insg.	3.531,9
II. Sonstige Ausgaben	178,5
III. AKA insgesamt	3.710,4
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	Insgesamt
	– € monatl. –
Renten an Pflichtversicherte	325
Renten an beitragsfrei Versicherte	k.A.
Witwen-/Witwerrenten	196

¹⁾ Daten für eine Differenzierung nach „alte/neue Länder“ sowie „Männer/Frauen“ liegen nicht vor. Werte sind Stand 31. Dezember 2002. Zahlen für 2003 liegen nicht vor.

Tabelle A.4.8

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (BVA Abt. B) im Jahr 2003¹⁾

Leistungsarten	Ausgaben 2003		
	– Mio. € –		
I. Alterssicherungsleistungen			
nach Teil C der Satzung:			
1. Altrenten	156,317		
nach Teil D der Satzung:			
2. Bundeseisenbahnvermögen	452,211		
3. übrige Beteiligte	33,107		
4. Bereich Ost	0,127		
Alterssicherungsleistungen BVA Abt. B insg.	641,762		
II. Sonstige Ausgaben	11,786		
III. BVA Abt. B insgesamt	653,548		
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	Männer	Frauen	Insgesamt
	– € monatl. –		
Renten an Pflichtversicherte	446	411	442
Witwen-/Witwerrenten	275	246	254

¹⁾ Daten für eine Differenzierung nach „alte/neue Länder“ liegen nicht vor

4.4 Finanzierung und Einnahmen

Von 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung der Zusatzversorgung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber. Seit 1999 gibt es wieder eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage.

Die Umlage wird als Prozentsatz des jeweiligen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Beschäftigten festgelegt. Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass die Einnahmen – einschließlich der Vermögenserträge – zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben in einem bestimmten Zeitabschnitt ausreichen (Abschnittsdeckungsverfahren). Die Höhe des Umlagesatzes hängt also nicht nur von der Zahl der Rentnerinnen und Rentner und damit den voraussichtlichen Versorgungsausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen im Deckungsabschnitt ab, sondern auch von der Bruttolohnsumme der bei der Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversicherten Beschäftigten (Umlagebasis). Deshalb ergeben sich bei gleichem Leistungsrecht erhebliche Unterschiede der Umlagesätze der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen.

Versorgungseinrichtungen mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern – wie die VBL – sind von dem Anstieg der Ausgaben für Rentenleistungen besonders negativ betroffen. Der starke Anstieg des Umlagesatzes hat dazu geführt, dass die Tarifvertragsparteien 1999 wieder eine Beschäftigtenbeteiligung vereinbart haben. Nach dieser Vereinbarung trug der Arbeitgeber die Umlage bis zur Höhe von 5,2 Prozent alleine; den übersteigenden Prozentsatz trugen Arbeitgeber und Beschäftigte je zur Hälfte. Bei der VBL im Abrechnungsverband West betrug der Umlagesatz seit 1. Januar 1999 7,7 Prozent; dementsprechend trug der Arbeitgeber (5,2 Prozent + 1,25 Prozent =) 6,45 Prozent und der Beschäftigte 1,25 Prozent.

In den neuen Bundesländern sind die Umlagesätze allgemein niedrig, da noch wenige Zusatzrenten anfallen. Grund dafür ist nicht nur, dass die Zusatzversorgung dort erst 1997 eingeführt wurde, sondern auch, dass die Ansprüche und Anwartschaften der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR aus den Zusatzversorgungssystemen des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung

überführt worden sind. Bei der VBL im Abrechnungsverband Ost betrug zum 1. Januar 1999 der Umlagesatz 1 Prozent, im Bereich der AKA bewegten sich die Umlagesätze zum 1. Januar 1999 im Beitrittsgebiet zwischen 1 Prozent und 1,3 Prozent, in 2001 zwischen 1 Prozent und 1,7 Prozent.

Auch nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung beruht die Finanzierung der Zusatzversorgungseinrichtungen weiterhin grundsätzlich auf Umlagen. Die Umlagenfinanzierung kann jedoch schrittweise nach den jeweiligen Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen durch Kapitaldeckung abgelöst werden. Während die VBL im Abrechnungsverband West noch vollständig umlagefinanziert wird, wurde im Abrechnungsverband Ost und bei einigen Zusatzversorgungseinrichtungen der AKA in unterschiedlichem Ausmaß eine teilweise Kapitaldeckung eingeführt. Bei der VBL im Abrechnungsverband West gilt seit 1. Januar 2002 ein Umlagesatz von 7,86 Prozent. Davon tragen der Arbeitgeber 6,45 Prozent und die Beschäftigten 1,41 Prozent. Im Abrechnungsverband Ost beträgt seit dem 1. Januar 2004 der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz 1 Prozent; zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2004 ein Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 1 Prozent erhoben. Dieser wird vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten jeweils zur Hälfte getragen. Bei den Zusatzversorgungseinrichtungen der AKA bewegen sich die Umlagesätze zwischen 1,1 Prozent (zuzüglich eines kapitalgedeckten Zusatzbei-

trages) und 7,5 Prozent; die Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren betragen zwischen 4 Prozent und 4,8 Prozent.

Neben der Umlage und den Beiträgen zur Kapitaldeckung haben die Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 2002 mit den sog. Sanierungsgeldern eine weitere Finanzierungsquelle erschlossen. Diese werden über die am 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinaus zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs erhoben, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell entstanden ist. Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder bei der VBL 2 Prozent der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahre 2001.

Näheres kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 2.3.8. entnommen werden.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Bei der VBL waren 2003 Einnahmen in Höhe von 4 952,5 Mio. Euro zu verzeichnen (vgl. Tabelle A.4.9). Demgegenüber standen Ausgaben von insgesamt 4 187,1 Mio. Euro. Der Überschuss von 766,3 Mio. Euro ist notwendig, um die höheren Ausgaben bis zum Ende des Deckungsabschnitts im Jahr 2007 zu decken.

Tabelle A.4.9

Finanzierung und Einnahmen (VBL) im Jahr 2003

Finanzierung	Einnahmen 2003		
	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt
	– Mio. € –		
1. Umlagen und Sanierungsgelder	4.146,8	189,8	4.336,6
2. Kapitalerträge			513,9
3. Sonstige Einnahmen			102,0
Insgesamt			4.952,5

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die AKA hatte im Jahr 2003 Einnahmen von 6 359 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.4.10). Bei Ausgaben in Höhe von 3 710,4 Mio. Euro ist ein Überschuss in Höhe von 2 648,6 Mio. Euro entstanden.

Tabelle A.4.10

**Finanzierung und Einnahmen (AKA)
im Jahr 2003**

Finanzierung	Einnahmen 2003
	– Mio. € –
1. Umlagen und Sanierungsgelder	3.163,1
2. Beiträge und Zusatzbeiträge	1.202,4
3. Kapitalerträge	1.993,5
Insgesamt	6.359,0

Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)

Die Alterssicherungsleistungen der BVA Abt. B werden insbesondere durch Umlagen der betroffenen Unternehmen und Beiträge der Arbeitnehmer einerseits sowie öffentliche Zuschüsse andererseits finanziert. Durch Einführung des Bundeszuschusses wurde den finanziellen Folgen der grundsätzlichen Schließung des Versichertenbestandes des Bundeseisenbahnvermögens Rechnung getragen. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitrag zur Umlage wurde im Jahr 2003 für Eisenbahner von 1,25 Prozent auf 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Im Abrechnungsverband Ost verblieb es bis auf weiteres beim Umlagesatz von 1 Prozent. Darüber hinaus wurde im Jahr 2003 für den Abrechnungsverband Ost ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren für die Arbeitnehmer in Höhe von 0,2 Prozent eingeführt. Im Jahr 2003 betragen die Einnahmen aus Umlagen und Beiträgen rd. 141 Mio. Euro und die Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen rd. 370 Mio. Euro. Die Leistungen für Altrenten nach Teil C der Satzung werden fast ausschließlich durch Erstattungen des Bundeseisenbahnvermögens in Höhe von rd. 156 Mio. Euro finanziert (vgl. Tabelle A.4.11).

Tabelle A.4.11

Finanzierung und Einnahmen (BVA Abt. B) im Jahr 2003

Finanzierung	Einnahmen 2003				BVA insgesamt
	Teil C der Satzung	Teil D der Satzung			
		Bundeseisen- bahnverm.	übrige Beteiligte	Bereich Ost	
	– Mio. € –				
1. Umlagen/Beiträge		112,406	28,039	0,681	141,126
1a. davon: ArbG-Anteil		93,560	24,074	0,567	118,201
1b. ArbN-Anteil		18,846	3,965	0,114	22,925
2. öffentliche Zuschüsse	0,286	369,354			369,640
3. Erstattungen des Bundes- eisenbahnverm.	156,031				156,031
4. Sonstige Einnahmen		0,250	1,680	0,133	2,063
Insgesamt	156,317	482,010	29,719	0,814	668,860

4.5 Weitere Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes

Bei den weiteren Zusatzversorgungseinrichtungen gibt es insgesamt 286 598 Versicherte bzw. Anwartschaftsbe-

rechtigte. Insgesamt werden 97 160 Betriebsrenten gezahlt (vgl. Tabelle A.4.12).

Näheres kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 4. bis 6. und 9. bis 11. entnommen werden.

Tabelle A.4.12

Weitere Zusatzversorgungssysteme

	Versicherte/ Beschäftigte mit Anwartschaften	Ausgaben für Betriebsrenten	Betriebsrenten	Durchschnittliche Rentenhöhe
	Anzahl	Mio. €	Anzahl	€
Hamburg	29.364	111,2	30.806	272
Bremen	4.710	22,2	8.097	229
Berlin	k.A.	56,95	7.579	699
VBLU	111.832	24,0	7.971	262
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	66.035	72,4	9.847	k.A.
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	14.372	40,0	4.586	k.A.
Ersatzkassen	20.613	111,5	8.785	k.A.
Öffentlich-rechtliche und vergleichbare Kreditanstalten	39.672	202,3	11.519	k.A.
Öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten	k.A.	119,3	7.970	k.A.
Insgesamt	286.598	759,85	97.160	k.A.

4.6 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten ist zwar keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch Dienstordnungsangestellte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Kraft der Dienstordnungen werden beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet.

Durch Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 wurden die bundesmittelbaren und landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung ver-

pflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

Am 30. Juni 2003 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 24 949 Dienstordnungsangestellte – davon 14 910 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren zunehmend reduzieren, da seit dem 1. Januar 1993 bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 2004 erhielten insgesamt 16 655 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (davon 10 759 Ruhegehaltsempfänger, 5 559 Witwen-

und Witwergeldempfänger und 338 Waisengeldempfänger). Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 2003 auf rd. 0,4 Mrd. Euro. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche betrug rd. 2 470 Euro, Witwen bzw. Witwer erhielten durchschnittlich rd. 1 400 Euro.

4.7 Ausblick

Die Prognosen des Dritten Versorgungsberichts zeigen, dass sowohl die Anzahl der Rentner als auch die Ausgaben für Versorgungsleistungen zukünftig erheblich steigen werden. Bei der VBL wird mit einem Anstieg der Rentnerzahlen von rd. 1 Millionen im Jahr 2002 auf rd. 1,9 Millionen im Jahr 2030 gerechnet. Die Ausgaben werden dabei je nach Einkommenstrend von rd. 4 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf rd. 6,9 bis 7,9 Mrd. Euro im Jahr 2030 steigen.

Bei der AKA wird mit einem Anstieg der Rentnerzahlen von rd. 1 Millionen im Jahr 2002 auf rd. 2,8 Millionen im Jahr 2030 gerechnet. Die Ausgaben werden dabei je nach Einkommenstrend von rd. 3,6 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf rd. 9,9 bis 11,8 Mrd. Euro im Jahr 2030 steigen.

Bei der BVA Abt. B ist die Situation anders als bei der VBL und der AKA. Da es sich dort um geschlossene Bestände handelt, wird die Anzahl der Rentner von 143 000 kontinuierlich sinken. Für 2010 wird mit 122 000, für 2030 mit 40 000 Rentnern gerechnet.

Näheres kann dem Dritten Versorgungsbericht Teil A II 7.2.4. und 7.3.3. entnommen werden.

5 Alterssicherung der Landwirte

5.1 Überblick

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Sie ist als Teilsicherung ausgerichtet und geht von einer Ergänzung insbesondere durch Altenteilsleistungen oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens-

und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Die AdL soll neben sozialpolitischen auch agrarstrukturpolitische Ziele erfüllen. So setzt die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus. Die agrarstrukturpolitische Komponente des Sicherungssystems ist ein Grund für die erhebliche Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ausgaben (Defizitdeckung).

5.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt hingegen durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und ergänzend durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt A.7.3).

Die Zahl der Rentenbezieher hat in den letzten zehn Jahren stetig zugenommen. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Beitrag zahlenden Landwirte zurückgegangen. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentenbeziehern kontinuierlich verschlechtert. Durch die Einbeziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht seit dem 1. Januar 1995 hat sich die Relation vorübergehend verbessert, wobei die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft unabhängig davon weiter wirken. 2003 entfielen auf jeden Versicherten 1,59 Rentenempfänger im Alter von 65 und mehr Jahren (vgl. Tabelle A.5.1).

In der AdL wurden am 30. Juni 2003 in den alten Ländern rd. 287 000 Regelaltersrenten gezahlt, in den neuen Ländern waren es 512. Hinzu kommt noch die Zahlung von rd. 182 000 (in den neuen Ländern 63) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Tabelle A.5.2). Die geringen Fallzahlen in den neuen Ländern erklären sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Ländern ab 1. Januar 1995 ein Großteil der dortigen ehemaligen Landwirte Renten aus der GRV erhält.

Tabelle A.5.1

Versicherte und Leistungsempfänger (AdL) am 30. Juni 2003

Versicherte/abgesicherter Personenkreis				Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
200.292	118.279	12.063	5.641	282.230	250.892	446	183
Deutschland							
336.275				533.751			

5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr. Ebenfalls zählen Beitragszuschüsse an Versicherte, Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag, Leistungen zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), Zahlungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld zum Leistungsumfang der AdL.

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche Höhe der Altersrente für Landwirte betrug in den alten Ländern am 30. Juni 2003 rd. 447 Euro, in den neuen Ländern 159 Euro (vgl. Tabelle A.5.2). Die Rentenzahlung an mitarbeitende Familienangehörige entspricht der Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Renten werden – im

Gleichklang mit Renten der GRV – grundsätzlich zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der AdL und Einkommen des Berechtigten (z. B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) finden grundsätzlich die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente Anwendung.

Da durch den zu zahlenden Einheitsbeitrag kleinere und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse entlastet. Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 15 500 Euro bzw. bei Verheirateten 31 000 Euro nicht übersteigt. Der maximale Zuschuss beträgt 60 Prozent des Beitrags bei einem jährlichen Einkommen bis 8 220 Euro je Versicherter. Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht.

Tabelle A.5.2

Anzahl der Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 30. Juni 2003 nach Gebiet und Geschlecht

		Anzahl		durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ¹⁾	
		Regelaltersrenten ²⁾	Renten an Witwen/Witwer ²⁾	Regelaltersrenten ²⁾	Renten an Witwen/Witwer ²⁾
		– € mtl. –			
alte Länder	Männer	233.328	1.840	491	240
	Frauen	53.301	180.548	256	316
	Zusammen	286.629	182.388	447	315
neue Länder ³⁾	Männer	404	8	157	47
	Frauen	108	55	165	188
	Zusammen	512	63	159	170
Deutschland	Männer	233.732	1.848	490	239
	Frauen	53.409	180.603	256	316
	Zusammen	287.141	182.451	447	315

¹⁾ Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen)

²⁾ 65 Jahre und älter; Regelaltersrenten werden ab der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt

³⁾ einschließlich Berlin

Die AdL erbringt als Leistungen zur Teilhabe medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft erstattet.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Statt dessen kann unter bestimmten Voraussetzungen Witwen/Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des Landwirts.

In der AdL wurden im Jahr 2003 insgesamt rd. 3,1 Mrd. Euro verausgabt, darunter rd. 1,6 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rd. 0,8 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten (vgl. Tabelle A.5.3).

Tabelle A.5.3

Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2003

Leistungsarten	Ausgaben 2003		
	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt
	– Mio. € –		
I. Renten^{*)}	2.837,6	1,9	2.839,5
1. Regelaltersrenten	1.550,3	1,0	1.551,3
2. Vorzeitige Altersrenten	47,5	0,1	47,6
3. Renten wegen Erwerbsminderung	467,6	0,6	468,2
4. Renten an Witwen und Witwer	767,0	0,2	767,1
5. Waisenrenten	5,1	0,0	5,2
II. Verwaltungs- und Verfahrenskosten	81,7	3,8	85,5
III. Sonstige Ausgaben	174,9	25,1	200,0
IV. Ausgaben insgesamt	3.094,2	30,8	3.125,0

^{*)} Ohne Überbrückungsgelder und Übergangshilfen.

5.4 Finanzierung und Einnahmen

Die AdL wird im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten und durch Bundesmittel finanziert.

Der Beitrag ist für alle Landwirte gleich hoch. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Der Beitrag belief sich im Jahr 2003 in den alten Ländern auf 198 Euro. In den neuen Ländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; 2003 betrug dieser 166 Euro/Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 2003 rund 768 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.5.4).

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 2003 rd. 2,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen von 75 Prozent (vgl. Tabelle A.5.4).

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z. B. aus Regressforderungen oder Zuzahlung zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

5.5 Ausblick

Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden wirkungsgleich – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Systems – auf die AdL übertragen. Dies gilt auch für das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetz. Hieraus ergibt sich neben einer geringeren Steigerung der Renten auch ein geringerer Beitragsanstieg.

Tabelle A.5.4

Finanzierung und Einnahmen in der AdL im Jahr 2003

Finanzierung	Einnahmen 2003		
	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt
	– Mio. € –		
I. Beiträge	734,0	34,2	768,2
1. für landw. Unternehmer	467,0	26,6	493,6
2. für Ehegatten	243,7	6,8	250,5
3. für mitarb. Familienangehörige	15,3	0,7	16,0
4. für sonstige Versicherte	8,0	0,0	8,1
II. Bundesmittel nach § 78 ALG	2.337,9	–	2.337,9
III. Sonstige Einnahmen	22,9	0,4	23,3
IV. Insgesamt	3.094,8	34,6	3.129,4

6 Künstlersozialversicherung

6.1 Allgemeines

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler. Sie wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (KSVG) zum 1. Januar 1983 eingeführt. Der KSV liegt der Gedanke zugrunde, dass sich selbstständige Künstler und Publizisten größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation befinden, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Sie sind daher als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen, sowie seit dem 1. Januar 1995 auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Versicherungsträger

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist organisatorisch in die Bundesverwaltung einbezogen und der Unfallkasse des Bundes in Wilhelmshaven angegliedert. Sie stellt die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der Künstler und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter künstlerischer Leistungen fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Beiträge an die Versicherungsträger.

Die KSK ist somit nicht selbst für die Durchführung der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zuständig. Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen und bei dem Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ab dem 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund), an und leitet die Beiträge dorthin weiter.

6.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Die Versichertenzahlen steigen seit Jahren kontinuierlich um rd. 5 000 bis 7 000 Versicherte im Jahr an. Am 31. Dezember 2003 waren 131 699 Künstlerinnen und Künstler nach dem KSVG versichert (vgl. Tabelle A.6.1).

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist die erwerbsmäßige Ausübung einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Zu den Aufgaben der KSK gehört die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, mit denen ein selbstständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nachweist. Die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit muss erwerbsmäßig ausgeübt werden, also

mit der Absicht, auf Dauer daraus Einnahmen zu erzielen. Freizeit- und Hobbykünstler werden daher von der Versicherungspflicht nicht erfasst. Künstler oder Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer haben oder bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem KSVG versichert.

Für den Versicherungsschutz muss ein Mindestarbeitseinkommen von 3 900 Euro jährlich erzielt werden. Wegen möglicher Einkommenschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats- sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Steht der Künstler/Publizist noch ganz am Anfang seiner selbstständigen Berufstätigkeit, muss er über sein voraussichtliches Arbeitseinkommen eine freie Schätzung abgeben.

Berufsanfänger, die ihre wirtschaftliche Existenz aufbauen, werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie mit ihrem Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3 900 Euro jährlich voraussichtlich nicht überschreiten werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es während dieser 3-Jahres-Frist etwa durch Kindererziehung, Wehrdienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbstständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend. Werden nur geringfügiger Gewinn oder gar ein Verlust aus der selbstständigen Tätigkeit erwartet, werden in der Rentenversicherung Mindestbeiträge auf Grundlage der Geringfügigkeitsgrenze von 3 900 Euro berechnet.

Nicht rentenversicherungspflichtig werden selbstständige Künstler/Publizisten, die ein zusätzliches Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder aus einer anderen selbstständigen Tätigkeit haben, wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmer oder aus einer anderen selbstständigen Tätigkeit die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht bzw. überschreitet.

Die Versicherungspflicht nach dem KSVG beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Versicherte sich bei der KSK oder bei einem anderen Sozialversicherungsträger gemeldet hat. Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit beendet, endet auch die Versicherungspflicht nach dem KSVG. Die Versicherten sind verpflichtet, eine Änderung in ihrer Tätigkeit der Künstlersozialkasse unverzüglich mitzuteilen.

Die Zahl der Empfänger von KSV-Leistungen wird, da die KSK kein Leistungsträger ist, nicht gesondert erfasst, sondern geht in der Zahl der Leistungsempfänger in der GRV auf.

Tabelle A.6.1

Versicherte und Leistungsempfänger der Künstlersozialversicherung am 31. Dezember 2003

Versicherte				Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
63.083	49.592	11.099	7.925	–	–	–	–
Deutschland							
131.699				Angabe nicht möglich (in GRV enthalten)			

6.3 Leistungen und Ausgaben

Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Alterssicherung sind somit die Vorschriften und der Leistungskatalog des SGB VI maßgebend. Die entrichteten Pflichtbeiträge werden zur Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen für sämtliche Leistungen nach dem SGB VI herangezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlbeträgen erfolgt nicht, da die KSK kein Leistungsträger ist.

Wird die selbstständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug beendet, besteht in Regelfall Anspruch auf die Krankenversicherung der Rentner (für nach dem KSVG versicherungspflichtige Künstler/Publizisten wurde aufgrund einer Gesetzesänderung zum 1. Juli 2001 der Zugang erleichtert) oder die freiwillige Weiterversicherung (im Anschluss an die Pflichtversicherung bei der Künstlersozialkasse in der Regel möglich).

In der Regel haben selbstständige Künstler und Publizisten vor dem 1. Januar 1983 aufgrund dieser Tätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Es bestand nur die Möglichkeit zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt waren. Wegen der kurzen Versicherungszeiten, die bisher nach dem KSVG zurückgelegt werden konnten, liegen keine aussagekräftigen Daten über die durchschnittlichen Rentenanwartschaften aus der KSV vor.

Wegen des durchschnittlich gemeldeten Einkommens in Höhe von rund 11 000 Euro und den damit verbundenen niedrigen Beiträgen zur Rentenversicherung ist jedoch zu erwarten, dass selbstständige Künstler und Publizisten nur geringe Rentenansprüche aus der Künstlersozialversicherung erwerben. Bei einem Jahreseinkommen in Höhe von 11 000 Euro entstehen – hochgerechnet auf 45 Versicherungsjahre – monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von ungefähr 440 Euro.

6.4 Finanzierung und Einnahmen

Nach dem KSVG versicherte selbstständige Künstler und Publizisten brauchen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Einnahmen im Jahr 2003 betragen insgesamt rd. 423,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2). Eine nach alten und neuen Ländern getrennte Erfassung der Einnahmen erfolgt nicht.

Versichertenbeitrag

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragsätzen. Das Einkommen wird nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die Künstlersozialkasse stellt die monatlichen Beiträge fest, zieht vom Versicherten die Hälfte als dessen Beitragsanteile ein und entrichtet die Beiträge an die jeweiligen Versicherungsträger.

Die eingenommenen Versichertenbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Jahr 2003 betragen rd. 229,5 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird von allen Unternehmen erhoben, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbstständiger Künstler verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.). Die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören aber auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen. Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG eine Generalklausel aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Die Abgabepflichtigen bringen mit der Künstlersozialabgabe den Teil der Ausgaben der KSK auf, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbstständige Künstler gezahlten Honorare, unabhängig davon, ob der Künstler selbst nach dem KSVG versicherungspflichtig ist. Damit werden Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten vermieden. Für die vier Bereiche „Wort“, „bildende Kunst“, „Musik“ und „darstellende Kunst“ gibt es einen einheitlichen Abgabesatz (2003: 3,8 Prozent), der jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt wird. Der Abgabesatz liegt deutlich unter dem des Arbeitgeberanteils in der allgemeinen Sozialversicherung, weil die Bemessungsgrundlage breiter ist: Auch Honorare an nicht versicherte selbstständige Künstler und Publizisten unterliegen der Abgabepflicht, die Honorare enthalten auch die Betriebskosten, die nicht zum versicherungspflichtigen Arbeits-einkommen gehören und es gibt keine Bemessungsgrenzen. Die Künstlersozialabgabe wird nach dem Abgabesatz auf die von dem Verwerter in einem Jahr gezahlten Honorare erhoben. Für die Höhe der Künstlersozialabgabe ist neben den Beitragsausgaben der KSK die Gesamtsumme der der Abgabepflicht unterliegenden Honorare maßgebend. Deshalb kommt der Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu.

Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe betragen im Jahr 2003 rd. 102,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes erbracht. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z. B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsfesten oder privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Bundeszuschuss deckt diesen so genannten Selbstvermarktungsanteil ab. Der Bundeszuschuss betrug 2003 rd. 91,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Tabelle A.6.2

Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2003

Finanzierung	Einnahmen 2003
	– Mio. € –
1. Beiträge	229,502
2. Künstlersozialabgabe	102,394
3. Bundeszuschuss	91,552
Insgesamt	423,448

7 Sonstige Alterssicherungssysteme

7.1 Altersschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

7.1.1 Überblick

Die Altersschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten ist – angelehnt an andere öffentliche Ämter in der Bundesrepublik – eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne Beitragszahlung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Eine Ausnahme stellt die am 1. Januar 1999 bei Beamten eingeführte Selbstbeteiligung durch Einkommensverzicht zugunsten eines Pensionsfonds dar. Lediglich die Mitglieder des Abgeordnetenhaus in der Freien und Hansestadt Hamburg sind durch Beiträge an ihrer Altersversorgung beteiligt.

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 48 Abs. 3, dass die Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarier gerecht zu werden. Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die GRV erfasst.

Die Altersversorgung für die Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie für deren Hinterbliebene wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Ein Kurzüberblick über die Altersversorgung der Abgeordneten wird in der Anhangtabelle A.1 gegeben.

7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Zum 31. Dezember 2003 waren 2 501 Parlamentarier aktiv, 589 ehemalige Abgeordnete des Bundes- und der

Landtage hatten Anwartschaften erworben, aber erhielten keine Leistungen wegen Unterschreitens des Mindestalters. Von den 1 071 Versorgungsempfängern bekamen 45 keine Auszahlung aufgrund von Anrechnung anderer Einkommen. Renten an Hinterbliebene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurden an 501 Witwen und Witwer gezahlt (vgl. Anhangtabelle A.2).

7.1.3 Leistungen und Ausgaben

Die Abgeordnetengesetze des Bundestages und der Landtage sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Im Allgemeinen sind folgende Leistungen möglich:

Laufende Leistungen:

- Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden),
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergehalt und Waisengeld),
- Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament.

Einmalige, auf Antrag gewährte Leistungen:

- Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,
- Nachentrichtung von Beiträgen zur GRV sowie ggf. zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung),
- Überbrückungsgeld für Hinterbliebene,
- Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung.

Die am 31. Dezember 2003 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind in tabellarischer Kurzform in Anhangtabelle A.1 dargestellt. Der Gesetzgeber sieht in der Regel eine Mandatsdauer von mehr als einer Wahlperiode als Voraussetzung dafür vor, dass die Ansprüche aus dem bisherigen – vom jeweiligen Beruf abhängenden – Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können. Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen.

Zur Absicherung im Krankheitsfall haben Versorgungsempfänger Anspruch entweder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben oder auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Anzahl der im Jahr 2003 von den einzelnen Parlamenten geleisteten Zahlungen, kann geschichtet nach

monatlichen Zahlungsbeträgen der Anhangtabelle A.3 (Versorgungsempfänger) bzw. Anhangtabelle A.4 (Hinterbliebene) entnommen werden. Angaben für die neuen Bundesländer können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur als Gesamtzahl ausgewiesen werden. Der durchschnittliche monatliche Zahlungsbetrag lag im Dezember 2003 bei den Versorgungsempfängern in Bund und Ländern zwischen 3 039 Euro beim Deutschen Bundestag und 309 Euro in Hamburg (Teilzeitparlament), und bei den Hinterbliebenen zwischen 1 854 Euro beim Deutschen Bundestag und 633 Euro in Hamburg. Die Angaben beziehen sich nur auf die Zeit der Abgeordnetentätigkeit und lassen keine Aussagen hinsichtlich der Gesamtversorgung zu.

Insgesamt haben im Jahr 2003 der Bundestag und die Landtage rund 74 Mio. Euro für alle Leistungen, die in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen für die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten geregelt sind, ausgegeben (ohne Altersbegrenzung). Der Deutsche Bundestag hatte den höchsten Ausgabenanteil von 30,5 Mio. Euro, die geringsten Aufwendungen hatte mit 127 Tsd. Euro das Teilzeitparlament Hamburg. Eine Aufstellung der Ausgaben für die Altersentschädigung der einzelnen Parlamente findet sich in Anhangtabelle A.5.

7.1.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Deutschen Bundestag und in allen Ländern aus Steuermitteln.

Bisher hat nur die Freie und Hansestadt Hamburg im Jahr 2002 ein Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds für die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg“ erlassen. Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes monatlich ein Betrag einbehalten, der sich nach der Hälfte des jeweils geltenden Rentenversicherungsbeitragssatzes, bezogen auf das gezahlte Entgelt, bemisst (so genannter Verzicht). Die im Jahr aufgelaufenen Mittel aus dem Verzicht werden jährlich dem Versorgungsfonds zugeführt. Eine Mittelentnahme erfolgt noch nicht.

7.1.5 Ausblick

Die Altersentschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen wurden in Grundzügen wirkungsgleich an Änderungen in Renten- und Versorgungsrecht angepasst. In den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, NRW und Sachsen-Anhalt wurden gegenüber dem letzten Alterssicherungsbericht die Altersentschädigungen neu geregelt. Die Neuregelungen werden aber erst langfristig zu Kosteneinsparungen führen. Niedersachsen beabsichtigt, die am Prinzip der Vollalimentation ausgerichtete Versorgungsregelung der Abgeordneten ab der 16. Wahlperiode (2008) durch eine nur „lückenfüllende Teilversorgung“ mit einem ab dem 1. Mandatsjahr geltenden einheitlichen linearen Steigerungssatz von 2,5 vom Hundert zu ersetzen.

7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

7.2.1 Überblick

Den Regierungsmitgliedern ist untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Die Regierungsmitglieder stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das – vergleichbar dem der Beamtinnen und Beamten – eine Versorgung ohne Beitragsleistung vorsieht. In der Alters- und Hinterbliebenenversorgung finden die geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts ergänzend sinngemäß Anwendung. Im Einzelnen werden die Rechtsverhältnisse durch die jeweiligen Bundes- bzw. Landesministergesetze geregelt. Diese tragen dem Unterschied Rechnung, dass Regierungsmitglieder ihr Amt nicht für ein ganzes Erwerbsleben ausüben.

7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben Regierungsmitglieder, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die erforderliche Mindestamtszeit erfüllen. Die Grundzüge des Versorgungsanspruchs sind an die von Beamten (z. B. bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit) angelehnt; sie sind übersichtsartig in der Anhangtabelle A.6 aufgeführt. Ist der Bezug der Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden von einem bestimmten Mindestalter abhängig, so ruht der Versorgungsanspruch bis zum Erreichen des Mindestalters. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 bzw. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder). Das Amtsgehalt ist an die Höhe des einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 bis B 11 Bundesbesoldungsordnung zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, Ministerinnen oder Ministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge des Grundgehalts.⁹

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Höhe der Leistungen in Bund und Ländern im Jahr 2003 sind in der Anhangtabelle A.7 zusammengefasst. Der höchste durchschnittliche Zahlbetrag wird in Nordrhein-Westfalen mit über 8 000 Euro an Ruhegehaltsempfänger und 6 500 Euro an Witwen und Witwer ausgezahlt. Der Betrag in den neuen Bundesländern ist mit 3 437 Euro je Ruhegehaltsempfängerin und -empfänger am niedrigsten.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird – aufgrund der geringen Fallzahlen – grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsmitglieder und deren

Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

7.2.3 Leistungen und Ausgaben

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere:

- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld),
- Unfallfürsorge,
- jährliche Sonderzuwendung wie für Beamte („Weihnachtsgeld“),

Zu den einmaligen Leistungen zählen insbesondere:

- Überbrückungsgeld (Sterbegeld),
- einmalige Unfallentschädigung.

Ehemalige Regierungsmitglieder mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Verzichtet ein ehemaliges Regierungsmitglied darauf, Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages gewährt.¹⁰ Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden – je nach dem entsprechenden Ministergesetz in unterschiedlicher Höhe – folgende andere Einkommensarten angerechnet:

- Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,
- Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen),
- Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter bzw. eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,
- Renten aus der GRV und aus der ZÖD,
- Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung,
- Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages.¹¹

⁹ Keine Zuschläge in Bremen.

¹⁰ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung sowie die baden-württembergische, bayerische, bremische, mecklenburgische, niedersächsische, rheinland-pfälzische und sächsische Landesregierung.

¹¹ Dies gilt nur für den Bund; die Ansprüche nach den Landesministergesetzen werden auf die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages angerechnet. Soweit eine Entschädigung als Mitglied eines Landesparlaments gewährt wird, erfolgt eine gegenseitige Anrechnung der Ansprüche.

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung, die durch Bundesgesetz erfolgen, wirken sich – falls keine abweichende Regelung getroffen wird – unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehälter der aktiven Regierungsmitglieder aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung des Ruhegehalts der ehemaligen Regierungsmitglieder. Für die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wurde diese Automatik mehrfach unterbrochen, was zu einem verzögerten Anstieg führte. In den Ländern führte diese Gesetzgebung zu unterschiedlichen Auswirkungen.

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 2003 26,7 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 5,4 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der Gesamtausgaben belief sich auf 32,8 Mio. Euro. Die Ausgaben für die einzelnen Leistungsarten im Bund bzw. in den einzelnen Bundesländern sind in der Anhangtabelle A.8 aufgeführt.

7.2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene werden aus Steuermitteln finanziert. Zur Unterstützung der Deckung künftiger Versorgungslasten erfolgte die Bildung einer Versorgungsrücklage in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

7.2.5 Ausblick

Die im Bereich der Beamtenversorgung erfolgten Änderungen wurden i. d. R. auf die Alterssicherung der Regierungsmitglieder wirkungsgleich übertragen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundes- und auch die Landesgesetzgeber bei aktuellen bzw. zukünftigen Reformen in gleicher Weise verfahren. Bei der Bundesregierung und in den Ländern Bayern (ab 1. Januar 2004), Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ab 1. Januar 2005) wurde eine Angleichung der Versorgungsregelungen für ehemalige Regierungsmitglieder an die gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung vorgenommen. Bei der Bundesregierung erfolgte dies u. a. durch die Absenkung des Versorgungsniveaus jeweils zum Zeitpunkt der Bezügeanhebung, die im Zusammenhang mit dem Einkommensverzicht der aktiven Regierungsmitglieder zu einem Absinken des Ruhegehaltes (im Jahr 2005 unter das des Jahres 2002) geführt haben. Bei den Ländern wurde unter anderem die Mindestamtszeit heraufgesetzt, die Altersgrenze für den Bezug auf Ruhegehalt angehoben und eine Abschlagsregelung bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Ruhegehaltes eingeführt. In Bayern und Niedersachsen wurde weiterhin der Anspruch auf Sonderzahlungen abgesenkt bzw. gestrichen.

7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

7.3.1 Überblick

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung ist im Gegensatz zur Alterssicherung der Landwirte (d. h. dem Alterssicherungssystem für die selbstständigen

Landwirte und deren Ehepartner) eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer. Sie will die Nachteile überwinden helfen, die dadurch entstanden sind, dass die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer regelmäßig niedriger sind als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rechtliche Grundlagen sind

- ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ab 1. Juli 1972 einführt, sowie
- das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (ZVALG), mit dem ergänzende Leistungen für die Altfälle geregelt wurden. Durch das Gesetz wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet. Die tarifliche Zusatzversorgung wird im Rahmen des ZVALG durch Bundesmittel ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an das ZLF haben.

7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger

1995 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG erweitert auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zum Stichtag 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Das Gesetz erstreckt sich seit 1995 auch auf die neuen Bundesländer.

2003 leisteten im ZLF 19 000 Arbeitgeber Beiträge für 91 000 versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

2003 gab es insgesamt 32 000 Empfängerinnen und Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und 37 000 Empfängerinnen und Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag (Leistungsempfänger unabhängig vom Alter, da für die Zusatzversorgung der Landwirte keine nach Alter differenzierten Daten vorliegen).

Eine Aufteilung zwischen alten und neuen Bundesländern sowie zwischen Männern und Frauen ist wegen fehlender statistischer Erfassung nicht möglich.

7.3.3 Leistungen und Ausgaben

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der GRV vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder zur Witwen-/Witwerrente gezahlt. Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben u. a. Personen, denen Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften zustehen, die Waisenrenten erhalten oder die Rentenansprüche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben. Die ZVALG-Ausgleichsleistung beträgt monatlich 62 Euro für den verheirateten Berechtigten und 60 Prozent dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe

nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

Die Ausgaben für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG ohne Verwaltungskosten betragen 2003 rd. 14,1 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rd. 6,2 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.1).

Tabelle A.7.1

Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2003 (in Mio. Euro)

Ausgaben ZLA¹⁾	
Ausgleichsleistungen	14,1
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	0,5
Ausgaben ZLF²⁾	
Tarifliche Beihilfen	6,2
Vermögensaufwendungen ³⁾	10,1
Verwaltungskosten	2,0

¹⁾ Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).

²⁾ Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).

³⁾ Zuführungen zum Kapitalstock

7.3.4 Finanzierung und Einnahmen

Das ZLF wird aus Beiträgen der Arbeitgeber, die ZLA hingegen vollständig aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Tabelle A.7.2).

Tabelle A.7.2

Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2003 (in Mio. Euro)

Einnahmen ZLA¹⁾	
Bundesmittel	14,6
Einnahmen ZLF²⁾	
Beiträge der Arbeitgeber	5,6
Sonstige Einnahmen ³⁾	12,7

¹⁾ Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).

²⁾ Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).

³⁾ Im Wesentlichen Vermögenserträge.

7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

7.4.1 Grundlagen, Funktion und gesicherter Personenkreis

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Sie hat ihren Ursprung darin, dass die Arbeiter der Saarhütten nach dem preußischen Knappschaftsgesetz in der

Knappschaft versichert waren, jedoch nicht in die knappschaftliche Rentenversicherung übernommen wurden. Die Zusatzversicherung soll einen Ausgleich für die höhere knappschaftliche Rentenleistung bilden. Grundlage ist das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971. Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG) vom 21. Juni 2002 wurde die HZV langfristig auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Es bestand gesetzlicher Handlungsbedarf, weil eine erhebliche Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern eingetreten war; etwa 18 800 Versicherten standen rund 41 000 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gegenüber.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die bisherige umlagefinanzierte HZV für die Rentnerinnen und Rentner und die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Langfristig wird die umlagefinanzierte HZV jedoch geschlossen. Gegen Übertragung des Vermögens der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2002 auf den Bund hat dieser die Defizitdeckung beim Umlageverfahren der HZV übernommen.

Für die am 1. Januar 2003 unter 45 Jahre alten Versicherten sowie für neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die HZV als verpflichtende Zusatzversicherung im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse durchgeführt. Die vor 2003 im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften konnten im Jahr 2003 kapitalisiert und in die kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung überführt werden. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die „Höchster Pensionskasse VVaG“ beauftragt.

7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Am 31. Dezember 2003 gab es in der umlagefinanzierten HZV insgesamt rund 7 400 aktiv Versicherte (Personen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete) und 78 000 passiv Versicherte (Personen, die Anwartschaften in der HZV erworben hatten, zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete, standen). In der kapitalgedeckten HZV gab es zu diesem Zeitpunkt rund 11 100 aktiv Versicherte und rund 570 Versicherte, die mit dem Recht auf Weiterversicherung ausgeschieden sind (vgl. Tabelle A.7.3).

Am 31. Dezember 2003 wurden in der umlagefinanzierten HZV rund 34 000 Renten gezahlt, davon etwa 22 000 an Altersrentnerinnen und -rentner und 12 000 Renten an Witwen bzw. Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter (vgl. Tabelle A.7.4). In der erst seit 2003 existierenden kapitalgedeckten HZV wurden zum gleichen Zeitpunkt zwei Hinterbliebenenrenten gezahlt, wobei beide Rentenbezieher unter 65 Jahre sind. Über Mehrfachrentner in der HZV gibt es keine Angaben.

Tabelle A.7.3

Die Versicherten der HZV am 31. Dezember 2003

	Umlagefinanzierte HZV			Kapitalgedeckte HZV		
	Männer	Frauen	Insg.	Männer	Frauen	Insg.
Aktiv Versicherte	7.059	305	7.364	10.412	684	11.096
Passiv Versicherte	71.102	7.070	78.172	503	65	568
Versicherte insgesamt	78.161	7.375	85.536	10.915	749	11.664

Tabelle A.7.4

Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2003

	Umlagefinanzierte HZV (65-Jährige und Ältere)			
	Altersrenten	Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	Renten insg.
Männer	21.054	29	0	21.083
Frauen	901	11.965	0	12.866
Insgesamt	21.955	11.994	0	33.949

7.4.3 Leistungen und Ausgaben**Leistungen der umlagefinanzierten HZV**

Die umlagefinanzierte HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten aus der GRV. Ferner leistet die HZV Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat. Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Das Leistungsvolumen der umlagefinanzierten HZV insgesamt lag im Jahr 2003 bei rd. 112,6 Mio. Euro, wovon rd. 111,3 Mio. Euro auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A.7.5). In diesem Betrag sind auch die Aufwendungen für die Kapitalisierung der im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften für die am 1. Januar 2003 unter 45-jährigen Versicherten in Höhe von 38,2 Mio. Euro enthalten.

Tabelle A.7.5

Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2003

Leistungen	Ausgaben 2003
	– in Tsd. € –
Zusatzrenten	111.347,1
Beitragsersstattungen	172,3
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	1.059,8
sonstige Ausgaben	0,3
Insgesamt	112.579,5

Die Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren beliefen sich hierbei auf rd. 61 Mio. Euro, wobei die nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch gezahlten Renten wegen Erwerbsminderung als Altersrenten berücksichtigt wurden (vgl. Tabelle A.7.6, siehe S. 52).

Der durchschnittliche Zahlbetrag dieser Renten betrug rd. 149 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.7.7, siehe S. 52).

Tabelle A.7.6

**Rentenvolumen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2003
(65-Jährige und Ältere)**

	Altersrenten	Renten wegen Todes		Renten insgesamt
		Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	
	Bruttozahlbeträge in Tsd. €			
Männer	44.916	26	0	44.942
Frauen	1.154	14.461	0	15.615
Insgesamt	46.070	14.487	0	60.557

Tabelle A.7.7

**Durchschnittlicher Bruttozahlbetrag der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV
am 31. Dezember 2003**

	Altersrenten	Zusatzrenten wegen Todes (65-Jährige u. Ältere)		Renten insg.
		Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	
	(in €/Monat)			
Männer	177,78	74,59	0,00	177,64
Frauen	106,75	100,72	0,00	101,14
Insgesamt	174,87	100,66	0,00	148,65

Leistungen der kapitalgedeckten HZV

Die kapitalgedeckte HZV (Pensionskasse) erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für Leistungen zur Altersvorsorge ist das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen, mindestens aber die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für Leistungen der kapitalgedeckten HZV können Wartezeiten von bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Die Zahlung

von Leistungen kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der GRV besteht.

Das Leistungsvolumen der kapitalgedeckten HZV im Jahr 2003 ist noch nicht nennenswert. So lag der durchschnittliche Zahlbetrag der beiden Hinterbliebenenrenten aus der kapitalgedeckten HZV bei rd. 28 Euro.

7.4.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Leistungen der HZV werden vor allem durch Beiträge finanziert. Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tra-

gen ist, beträgt 4,5 Prozent. Die Beitragsbemessungsgrenze in der HZV beträgt 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.

Umlagefinanzierte HZV

Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) der umlagefinanzierten HZV betragen im Jahr 2003 rd. 10,5 Mio. Euro. Da in Zukunft nur noch die älteren Versicherten Beiträge ins umlagefinanzierte System der HZV zahlen, werden die Beitragseinnahmen hier stetig zurückgehen und nach 15 bis 20 Jahren keine Beiträge mehr in das umlagefinanzierte System fließen. Die Defizitdeckung übernimmt der Bund. Im Gegenzug wurde ihm im Jahr 2002 das Vermögen der umlagefinanzierten HZV in Höhe von etwa 375 Mio. Euro wirtschaftlich übertragen. Der Bundeszuschuss 2003 zur umlagefinanzierten HZV lag bei 101 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.8).

Kapitalgedeckte HZV

Seit dem 1. Januar 2003 fließen auch Beiträge in das kapitalgedeckte System der HZV. Die Beitragseinnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den laufenden Beiträgen in Höhe von 12,6 Mio. Euro und den Aufwendungen für die Kapitalisierung der im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften in Höhe von 38,2 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.9).

Tabelle A.7.8

Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2003¹⁾

Finanzierung	Einnahmen 2003 – in Tsd. € –
Beiträge	10.507,8
Bundeszuschuss	101.671,3
Zinsen	76,2
Sonstige Vermögenserträge	0,3
sonstige Einnahmen	323,9
Insgesamt	112.579,5

¹⁾ aus der Jahresrechnung der HZV

Für die Vermögensanlage (vgl. Tabelle A.7.10, siehe S. 54) hatte die Sicherheit der Anlage die oberste Priorität. Es wurde daher überwiegend in festverzinsliche Vermögensanlagen investiert. In geringem Umfang wurden auch Anteile an Wertpapierspezialfonds erworben. Begonnen wurde auch mit der Vergabe von Baudarlehen. Auf Grund der attraktiveren Verzinsung wurden Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen verstärkt als einfach strukturierte Produkte erworben. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen betrug im Jahr 2003 4,5 Prozent.

Tabelle A.7.9

Beiträge der kapitalgedeckten HZV im Jahr 2003

	Männer	Frauen	Insgesamt
	– in Tsd. Euro –		
laufender Beitrag	11.894,9	662,7	12.557,6
Einmalbeiträge	35.574,2	2.623,3	38.197,5
Höherversicherung	4,1	0,0	4,1
Insgesamt	47.473,2	3.286,0	50.759,2

Tabelle A.7.10

Entwicklung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2003

	01.01.2003	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	31.12.2003
	– in Tsd. € –				
Investmentanteile	–	2.094,5	–	58,1	2.036,4
Inhaberschuldverschreibungen	–	4.997,3	4.997,3	–	–
Hypothekendarlehen	–	6.134,5	303,9	–	5.830,6
Namenschuldverschreibungen	–	29.008,0	–	–	29.008,0
Schuldscheindarlehen	–	11.000,0	–	–	11.000,0
Termingelder	–	1.000,0	–	–	1.000,0
Insgesamt	–	54.234,3	5.301,2	58,1	48.875,0

7.4.5 Ausblick

Mit der Einführung einer verpflichtenden kapitalgedeckten Zusatzversicherung für die in den Betrieben der Saarthütten und anderer Unternehmen der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland Beschäftigten wurde ein neuer Durchführungsweg in der Altersvorsorge beschritten. Im ersten Geschäftsjahr betrug die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen 4,5 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die kapitalisierten Anwartschaften aus dem Umlageverfahren (siehe 7.4.1) im Jahr 2003 in einem Zinstief angelegt werden mussten. Wie sich die Zinsen in den nächsten Jahren weiterentwickeln, kann nicht prognostiziert werden.

Zwei Jahre nach der Umstellung der HZV und nur auf der Basis der Ergebnisse des Jahres 2003 ist es noch zu früh, um fundierte Aussagen über die künftige Entwicklung der Anwartschaften und Renten in der kapitalgedeckten HZV zu machen und sie mit denjenigen in der umlagefinanzierten HZV zu vergleichen. Die Entwicklung wird in der Zukunft ständig evaluiert.

7.5 Nicht in die GRV überführte Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

7.5.1 Überblick

Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR werden

grundsätzlich in die GRV überführt. Einzelne Leistungsansprüche aus den Sonderversorgungssystemen sind wegen ihrer Besonderheit nicht in die GRV überführt worden. Diese Leistungen aus nicht in die GRV überführten Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ab 1. Oktober 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund) ausgezahlt. Verantwortlich als zuständige Versorgungsträger bleiben aber weiterhin die Bundesministerien des Innern, der Verteidigung und der Finanzen sowie die neuen Bundesländer.

7.5.2 Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern handelt es sich um diejenigen Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 9 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) sowie Artikel 3 des AAÜG-Änderungsgesetzes (Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz) haben.

Die Gesamtzahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger ging von 1999 bis 2003 um 37 Prozent zurück. Sie belief sich am 1. Januar 2004 auf 12 015 (vgl. Tabelle A.7.11).

Tabelle A.7.11

Zahl der Empfängerinnen und -empfänger von nicht überführten Versorgungsleistungen unterteilt nach den einzelnen Leistungsarten

Leistungsart	Zahl der Leistungsempfänger		
	1.1.1999	1.1.2003	1.1.2004
Vorruhestandsleistung	4.756	260	111
Übergangsrente	5.832	3.024	2.521
Invalidenteilrente	138	4	–
Dienstbeschädigungsausgleich	8.378	8.647	8.662
Dienstbeschädigungsteilrente	839	721	721
Gesamt	19.943	12.656	12.015

7.5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Ansprüche umfassen Vorruhestandsleistungen, Teilrenten und Dienstunfallleistungen, die aufgrund der Bestimmungen der damaligen (DDR-)Versorgungsordnungen (VSO) bzw. der entsprechenden Ergänzungen aus dem Jahre 1990 gewährt werden. Die Leistungen nehmen an Rentenanpassungen mit 50 Prozent der jeweiligen Anpassung teil; daneben bezogenes Erwerbs- und Erwerbsersatzes Einkommen wird auf die Leistungen angerechnet.

Vorruhestandsleistungen und Teilrenten

Die Regelungen der (DDR-)Versorgungsordnungen für Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen) und Teilrenten (Übergangsrente, Invalidenteilrente) traten zum 31. Dezember 1990 außer Kraft. Da Neuzugänge ausgeschlossen sind und die Zahlung dieser Versorgungsleistungen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres einzustellen ist, nimmt die Zahl der Leistungsbezieher kontinuierlich ab. Das trifft auch auf den Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente nach der Versorgungsordnung des MfS/AfNS – Teilleistungsanspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsunfall – zu. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift jedoch mit Beschluss vom 21. November 2001 für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt, so dass es einer neuen gesetzlichen Regelung bedarf.

Der durchschnittliche Monatsbetrag der Leistungen betrug am 1. Januar 2004 beim Vorruhestandsgeld/Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen

950,77 Euro, bei der Übergangsrente 211,68 Euro und bei der Dienstbeschädigungsteilrente 124,46 Euro.

Dienstunfallleistungen

Der Anspruch auf die seit 1. Januar 1997 auf der Grundlage des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes zu gewährende eigenständige Leistung zum Ausgleich von Dienstbeschädigungen, die während der Beschäftigungszeit in den Sonderversorgungssystemen der NVA, Volkspolizei und Zollverwaltung der DDR erlitten wurden, ist nicht an eine Altersgrenze gebunden. Diese Leistung wird noch über einen längeren Zeitraum zu zahlen sein. Neuzugänge sind möglich, wenn ein anerkannter Dienstunfall im jeweiligen Sonderversorgungssystem nachgewiesen ist und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Am 1. Januar 2004 betrug die monatliche durchschnittliche Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs 147,84 Euro.

Die Gesamtausgaben für Leistungen aus nicht überführten Sondersystemen betragen im Jahr 2003 rund 28,4 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.12, siehe S. 56). Von 1999 bis 2003 verringerten sich die Ausgaben (trotz jährlicher Dynamisierung der Leistungen in Höhe von 50 Prozent der allgemeinen Anpassungen der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung) um rund 58 Prozent. Dass die Ausgaben stärker zurückgingen als die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger, resultiert aus dem erhöhten Abgang der zahlungsintensiven Vorruhestandsleistungen.

7.5.4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln von Bund und Ländern.

Tabelle A.7.12

Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsleistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR am 1. Januar 2003 und die Höhe der Gesamtausgaben im Jahr 2003

Erstattungspflichtige Gebietskörperschaft	Zahl der Leistungsempfänger		Ausgaben	
	1999	2003	1999	2003
	in Mio. €			
Bund	12.018	8.573	39,5	21,2
Länder	7.925	4.083	27,9	7,2
Insgesamt	19.943	12.656	67,4	28,4

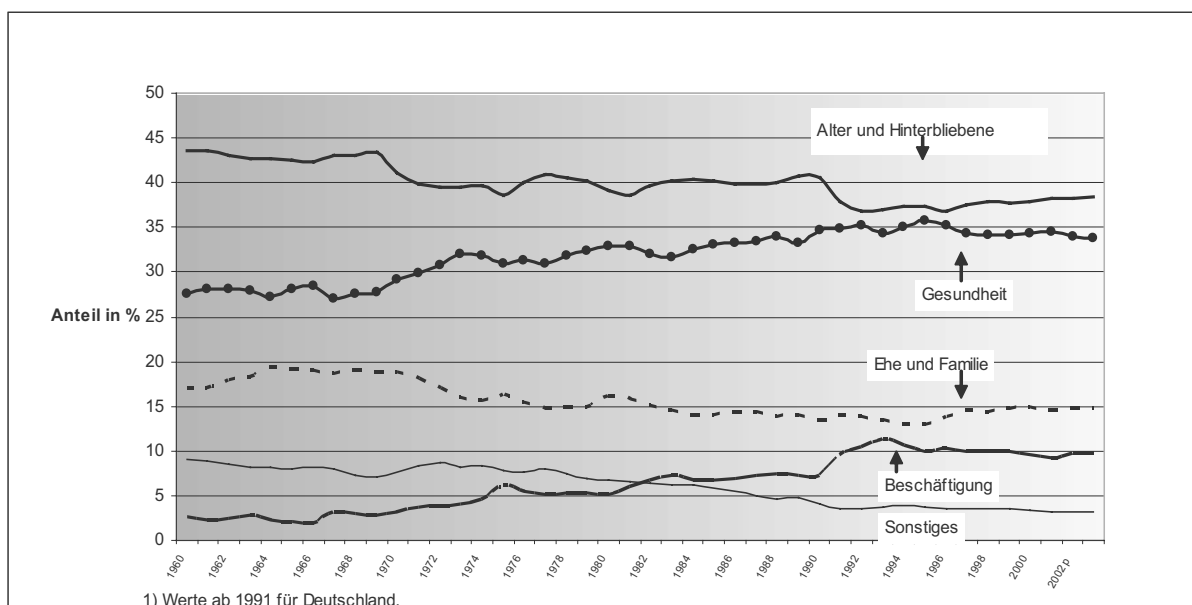
8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2003

Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland berichtet umfassend über alle Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Üblicherweise stehen dabei Informationen über Umfang, Entwicklung und Finanzierung der Ausgaben für die soziale Sicherung im Mittelpunkt der Darstellung. Aber es ist auch möglich, die Leistungen nur nach ihrer Zweckbestimmung zu gliedern. Dabei ist die Zugehörigkeit einer Leistung zu dem Haupttätigkeitsbe-

reich des Sicherungssystems nebensächlich. So kann beispielsweise ein Altersrentensystem bestimmte Leistungen gewähren, die den Funktionen Hinterbliebene oder Gesundheit zuzuordnen sind.

Im Sozialbudget werden folgende Funktionsgruppen unterschieden: Alter und Hinterbliebene, Gesundheit, Ehe und Familie, Beschäftigung und Sonstiges (u. a. Wohnen, Sparen und Vermögensbildung). Die Höhe und Entwicklung der Leistungen nach ihrer Funktion verdeutlicht folgende Grafik:

Entwicklung der Leistungen nach Funktionsgruppen in Prozent aller sozialen Leistungen 1960 bis 2003¹⁾



Die Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene (nach Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen) betragen 2003 rd. 267,8 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rd. 38,5 Prozent) auf diese Funktion entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rd. 12,4 Prozent des BIP 2003.

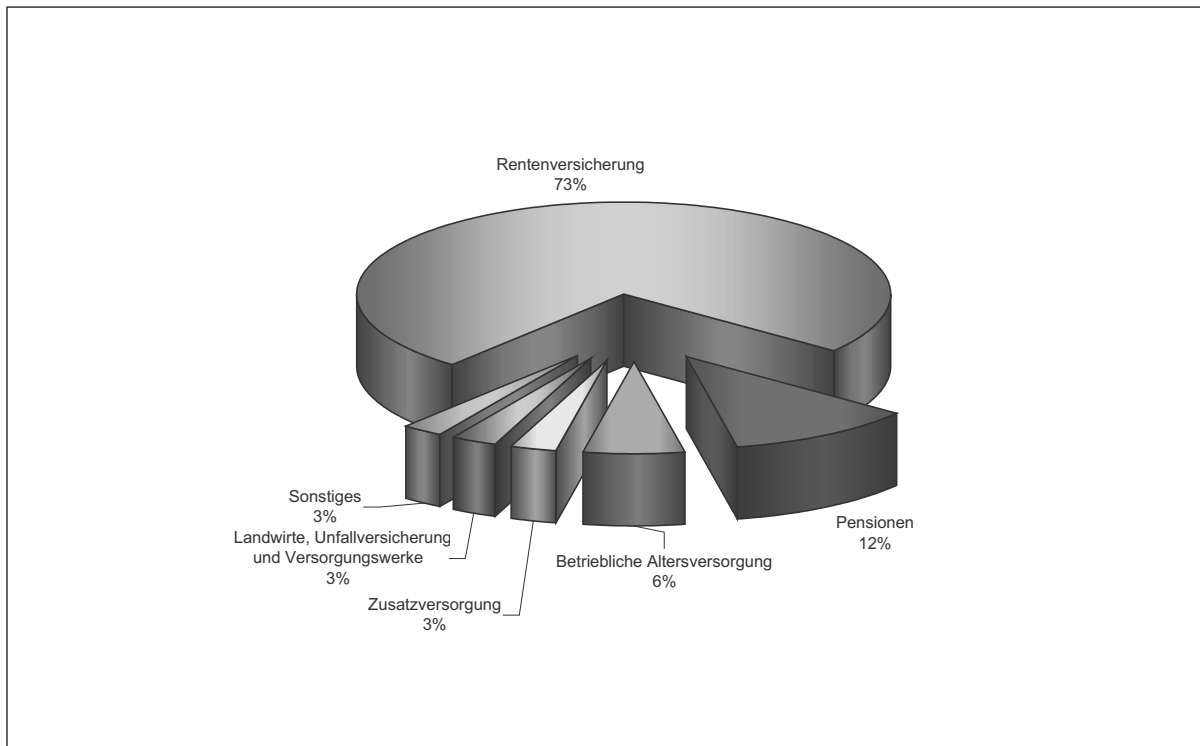
Im einzelnen bilden die Ausgaben für Versichertenrenten und Pensionen mit rd. 196 Mrd. Euro den stärksten Block. Auf Hinterbliebenenrenten bzw. -bezüge entfielen rd. 49 Mrd. Euro. Die restlichen Ausgaben beinhalten insbesondere die Beiträge des Staates für Leistungsempfänger, sonstige Leistungen sowie zugerechnete Personal- und Verwaltungsausgaben.

Die Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene setzten sich aus Einzelleistungen verschiedener Sicherungssysteme zusammen. Den Anteil der wichtigsten

Systeme an der Gesamtleistung (ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates) zeigt die folgende Grafik.

Fast drei Viertel der Leistungen für Alter und Hinterblieben stammen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Pensionsleistungen und die der betrieblichen Altersversorgung weisen mit 12 Prozent bzw. 6 Prozent einen erheblich geringeren Anteil aus. Die Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind in etwa so hoch wie die Summe der Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte, der Unfallversicherung und der Versorgungswerke zusammen. Deren einzelne Anteile betragen jeweils in etwa 1 Prozent. Hinter der Kategorie Sonstiges verbergen sich Entschädigungsrenten der Kriegsoffiziersfürsorge, des Lastenausgleichs, der Wiedergutmachung sowie sonstige (Hinterbliebenen-)Leistungen der Krankenversicherung, der Sozialhilfe (Grundsicherung) und die der Funktion Alter und Hinterbliebene zugerechneten Leistungen aus steuerlichen Maßnahmen.

Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene in 2003 nach Systemen



Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen

Methodische Vorbemerkungen

Teil B befasst sich mit den Alterssicherungsleistungen, die die 65-Jährigen und Älteren aus den einzelnen Alterssicherungssystemen erhalten. Dabei wird sowohl das Zusammentreffen von Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen als auch das Zusammentreffen von selbst erworbenen und Hinterbliebenenleistungen bei den einzelnen Personen betrachtet. Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der bevölkerungsrepräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2003 zum fünften Mal durchgeführt wurde und deren Angaben sich auf das vierte Quartal 2003 bzw. auf den Durchschnitt des Jahres 2003 beziehen.¹² Ergänzend zu den in Teil A präsentierten, aus Statistiken der Träger der entsprechenden Alterssicherungssysteme stammenden Daten liefert die ASID-Studie weitergehende Informationen zu soziodemografischen Merkmalen auf der Personen- und Ehepaarebene und ermöglicht deshalb vertiefte Erkenntnisse über soziale Strukturen der Einkommensverteilung im Alter.

Als thematische Ergänzungsuntersuchung zur amtlichen Statistik bietet die ASID-Studie repräsentative Daten zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Seniorenalter. Die Grundgesamtheit ist die Bevölkerung ab 55 Jahren in den alten und neuen Ländern. Die Untersuchung beruht auf einer bei Einwohnermeldeämtern gezogenen Adressenstichprobe. Befragt wurden insgesamt

¹² Die bisherigen Untersuchungen zur Alterssicherung in Deutschland: ASID 1986: Infratest Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland, 1986. Bd. I: Die Bevölkerung ab 55 Jahren. Bd. IV: Haushalte und Ehepaare, in: Forschungsberichte Bd. 200-I; 200 – IV des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1992 ; ASID 1992: Infratest Burke Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1992 (ASID '92) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse, in: Forschungsbericht Bd. 244/Z des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1995. ASID 1995: Infratest Burke Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASID '95) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse, in: Forschungsbericht Bd. 264-Z des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1997. ASID 1999: Infratest Burke Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID '99) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse – Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 2001. ASID 2003: TNS Infratest Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID 2003) Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse – Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin 2005.

37 262 Personen, davon 12 738 Ehepaare, 8 574 allein-stehende Frauen und 3 212 alleinstehende Männer. Für die Auswertung wurde die Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet. Unterschiede der Daten in Teil A und Teil B des Alterssicherungsberichts sind auf diese Hochrechnung auf Basis der repräsentativen Stichprobe zurückzuführen.¹³

In Teil B des Alterssicherungsberichts wird – anders als bei der Grundgesamtheit der ASID-Studie – grundsätzlich die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen betrachtet, da erst ab diesem Alter nahezu alle Personen zu den Beziehern von Alterssicherungsleistungen gehören.¹⁴ Nicht in die Untersuchung einbezogen sind Heimbewohner sowie Personen, die als Alterssicherungsleistung ausschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsgesetz (KLG) beziehen.¹⁵

Die Alterseinkommen in Deutschland resultieren aus mehreren Alterssicherungssystemen. In Teil B des Alterssicherungsberichtes werden die Leistungen aus den wichtigsten Systemen der 1. und der 2. Säule der Alterssicherung betrachtet. Im Einzelnen sind das:

¹³ Beispielsweise kann die Zahl der Empfängerinnen von Leistungen der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Ländern in Teil A des Alterssicherungsberichts nach der amtlichen Statistik genannt werden, während die Erfassung in der repräsentativen Stichprobe der ASID-Studie keine statistisch gesicherten Aussagen zulässt.

¹⁴ Eine Einbeziehung der 60- bis 64-Jährigen wäre zwar grundsätzlich zulässig, da die Vollendung des 60. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Befragung in der GRV den frühest möglichen Zeitpunkt für den Bezug einer Altersrente darstellte. Die Angaben über die durchschnittliche Höhe der Alterssicherungsleistungen sind jedoch wenig aussagekräftig, da ein Teil der 60- bis 64-Jährigen u. a. wegen Nichterfüllung von Wartezeiten noch keine Alterssicherungsleistungen erhält. Im Ergebnis würde dies zu einer systematischen Unterschätzung des Absicherungsniveaus der Senioren und Seniorinnen führen.

¹⁵ KLG-Leistungen sind mit den im Alterssicherungsbericht betrachteten Alterssicherungsleistungen nur begrenzt vergleichbar, da es sich bei ihnen ausschließlich um pauschale Anerkennungen von Kindererziehungsleistungen der sog. „Trümmerfrauen“-Jahrgänge vor 1921 handelt, die an keine weiteren rentenrechtlichen Voraussetzungen gekoppelt sind. Es handelt sich bei den KLG-Leistungen zudem um vergleichsweise geringe Zahlbeträge – die Höhe der Leistungen beträgt in den alten Ländern im Durchschnitt 71 Euro – die sich stark verzerrend auf die Gesamtheit auswirken würden. Hinzu kommt, dass die Gruppe derjenigen, die ausschließlich KLG-Leistungen beziehen, mit 45 000 Personen relativ klein ist (sie macht rd. 1 Prozent der 65-jährigen und älteren Frauen in den alten Ländern aus, vgl. Anhangtabelle B 1). Heimbewohner werden ausgeklammert, weil in dieser Gruppe besondere Einkommensverhältnisse vorliegen: Einerseits verfügen viele Heimbewohner über überdurchschnittlich hohe Einkommen, andererseits bezieht ein überproportionaler Anteil Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten. Auch diese Besonderheiten würden sich in einer Gesamtbetrachtung stark verzerrend auswirken.

Erste Säule:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Zweite Säule:

- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZÖD)
- Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV)

Erste und Zweite Säule:

- Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (BV)
- Berufsständische Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV)

Abschnitt 1 stellt die Bedeutung der einzelnen Alterssicherungssysteme zum einen im Gesamtsystem der Alterssicherung und zum anderen für die Alterssicherung auf der Personenebene dar. Konkret werden in Abschnitt 1.1 die Verbreitung der Alterssicherungssysteme in der Seniorengeneration, der Anteil der Leistungen aus den verschiedenen Systemen an den individuellen Alterssicherungsleistungen insgesamt und die Höhe der Leistungen aus den verschiedenen Systemen berichtet. Dabei wird grundsätzlich zwischen den auf „eigenen“ Ansprüchen beruhenden Leistungen und den „abgeleiteten“, aus Ansprüchen verstorbener Ehepartner beruhenden Hinterbliebenenleistungen unterschieden.

Die Tatsache, dass sich die Alterssicherung auf mehrere Systeme stützt, führt bei den Leistungsempfängern und -empfängerinnen in unterschiedlicher Form zu Kumulationen. Dieses Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Alterssicherungssysteme und auch das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Leistungen wird in den Abschnitten 1.2 und 1.3 dargestellt.

Abschnitt 2 befasst sich dann mit der spezifischen Zusammensetzung von Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen. Die Darstellung differenziert hier nach Geschlecht (2.1), Erwerbstätigkeit (2.2) und Alterskohorten (2.3).

Eine Gegenüberstellung personenbezogener Alterssicherungseinkommen setzt die Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Beträge voraus. Da die Leistungen aus Alterssicherungssystemen unterschiedlich besteuert oder sozialabgabepflichtig sind, wird die Höhe der Alterssicherungsleistungen in Teil B anhand der jeweiligen Nettobeträge dargestellt.¹⁶

¹⁶ Bei der Erhebung der Einkommen wurde ein flexibles Konzept verfolgt: Um den Befragten die Möglichkeit zu geben, den ihnen jeweils geläufigen Betrag zu nennen, wurde sowohl nach Brutto- als auch Nettoeinkommen und ggf. auch nach Zahlbeträgen gefragt. Um ggf. erhobene Bruttowerte auf Nettogrößen umzurechnen, hat TNS Infratest ein Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modell entwickelt. Vgl. TNS Infratest Sozialforschung: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID 2003) Methodenbericht – Forschungsbericht des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin 2005.

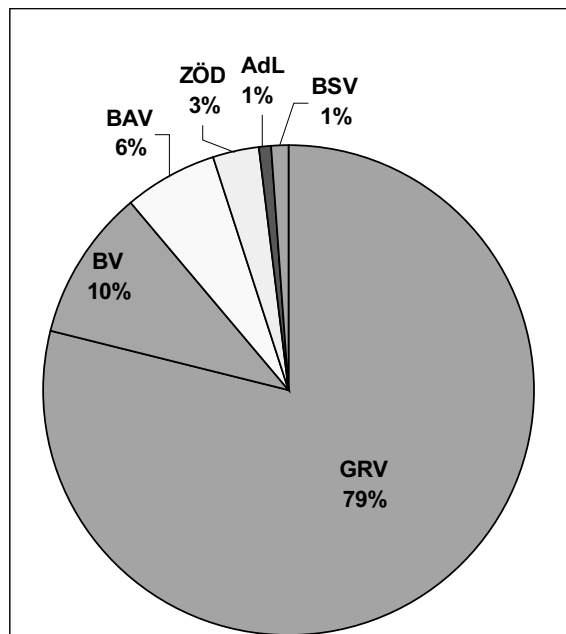
1 Leistungen aus Alterssicherungssystemen im Überblick

Zu Beginn des Jahres 2003 lebten in Deutschland rd. 14 Millionen Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Von diesen bezogen 96 Prozent bzw. rd. 13,6 Millionen Personen Alterssicherungsleistungen (ohne reine KLG-Leistungen) mit einem Gesamtvolumen von rd. 180 Mrd. Euro im Jahr (Anhangtabellen B.1; B.5).

Bei der Betrachtung des Gewichts der einzelnen Alterssicherungssysteme am gesamten Leistungsvolumen fällt die deutliche Vorrangstellung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf: Die GRV erbringt den mit Abstand größten Beitrag zur Alterssicherung und spielt für die Alterssicherung der heutigen Seniorengeneration die wichtigste Rolle (vgl. Abb. B.1.1). Rund 80 Prozent aller Alterssicherungsleistungen stammen aus der GRV. Mit 11 Prozent am Gesamtleistungsvolumen nimmt die Beamtenversorgung (BV) den zweitgrößten Anteil ein. Ihr folgt die betriebliche Altersversorgung (BAV) mit 6 Prozent und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) mit 3 Prozent. Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) und die berufsständischen Versorgungswerke (BSV) umfassen nur jeweils 1 Prozent des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme (Anhangtabelle B.2.1).

Abbildung B.1.1

Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen insgesamt
- Deutschland -



Hinter diesen Gesamtwerten für Deutschland verbergen sich jedoch unterschiedliche Situationen in den alten und neuen Ländern. In den neuen Ländern dominiert die gesetzliche Rentenversicherung die Alterssicherung weit stärker als im alten Bundesgebiet: Nahezu alle 65-Jähri-

gen und Älteren in den neuen Ländern beziehen eine Rente der GRV, der Anteil der GRV-Alterssicherungsleistungen am Leistungsvolumen insgesamt liegt dort bei 99 Prozent.¹⁷ In den alten Ländern weisen die Alterssicherungsleistungen der Älteren demgegenüber eine größere Vielfalt auf; hier stammen nur rund drei Viertel des gesamten Leistungsvolumens aus der GRV. Dabei ist die Bedeutung der GRV bei Männern geringer als bei Frauen: Während bei Männern nur knapp 70 Prozent aus der GRV kommen, beträgt der Anteil der GRV-Renten am Gesamtvolumen der Alterssicherungsleistungen an Frauen immerhin 81 Prozent (vgl. Tabelle B.1.1 und Anhangtabelle B.2.1).

Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art des Rechtsanspruchs, auf dem sie beruhen. Zu differenzieren sind die so genannten „eigenen“ Leistungen, die auf selbst erworbenen Ansprüchen der Versicherten beruhen, und die so genannten „abgeleiteten“ Leistungen, die Witwen und Witwer nach dem Tod des Partners aus dessen Ansprüchen abgeleitet erhalten. Der Anteil der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche macht zwar den größten Teil des Leistungsvolumens aus, aber auch der Anteil der Leistungen an Hinterbliebene ist mit immerhin 19 Prozent nicht zu vernachlässigen (Anhangtabelle B.2.2).

Die Hinterbliebenenleistungen kommen fast ausschließlich Frauen bzw. Witwen zugute.¹⁸ Nur 4 Prozent aller Männer erhalten zusätzlich zu ihren eigenen Alterssiche-

rungsleistungen eine abgeleitete Leistung als Witwer (Anhangtabelle B.1). Der Umfang solcher abgeleiteten Leistungen macht insgesamt nur 1 Prozent aller an Männer gezahlten Alterssicherungsleistungen aus (Anhangtabelle B.2.2).

In den alten Ländern kommt den Hinterbliebenenleistungen zudem eine größere Bedeutung zu als in den neuen Ländern. Während dort nur 28 Prozent aller Alterssicherungsleistungen an Frauen auf Hinterbliebenenrenten entfallen,¹⁹ liegt der entsprechende Anteil im alten Bundesgebiet bei 45 Prozent (Anhangtabelle B.2.2). Hinterbliebenenleistungen leiten sich hier, im Gegensatz zu den neuen Ländern, aus allen Alterssicherungssystemen – wenn auch mit unterschiedlichen Anteilen – ab.

Gemessen am jeweiligen Leistungsvolumen weisen die Beamtenversorgung (24 Prozent) und die Alterssicherung der Landwirte (29 Prozent) den mit Abstand höchsten Anteil an Hinterbliebenenleistungen auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und die betriebliche Altersversorgung mit jeweils 12 Prozent (Anhangtabelle B.2.2).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Bedeutung der Alterssicherungssysteme in den alten und neuen Ländern und zwischen Männern und Frauen deutlich unterscheidet. Die Alterssicherungssysteme jenseits der GRV sind – gemessen an ihrem Anteil am Gesamtvolumen der Alterssicherung – im alten Bundesgebiet von deutlich größerer Bedeutung als in den neuen Ländern; in den alten Ländern sind sie zudem für Männer wichtiger als für Frauen. Ein knappes Fünftel aller Alterssicherungsleistungen sind Hinterbliebenenleistungen. Sie kommen fast ausschließlich Frauen – in den alten Ländern stärker als in den neuen Ländern – zugute.

¹⁷ Die vereinzelt bei Männern in den neuen Ländern vorhandenen Ansprüche auf eine Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder eine Beamtenversorgung wurden fast ausschließlich in den alten Ländern erworben.

¹⁸ 38 Prozent der Frauen in Deutschland (alte Länder 36 Prozent, neue Länder 44 Prozent) erhalten Leistungen aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen; 10 Prozent der Frauen in den alten Ländern beziehen nur Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen (vgl. Anhangtabelle B.1).

¹⁹ Diese Hinterbliebenenrenten basieren fast ausschließlich auf Leistungen aus der GRV.

Tabelle B.1.1

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen

Alterssicherungssysteme	Männer		Frauen	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
	– Anteil in % –			
Gesetzliche Rentenversicherung	69	98	81	100
Betriebliche Altersvorsorge	10	0	3	(0)
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3	0	4	0
Beamtenversorgung	15	(1)	10	[0]
Alterssicherung der Landwirte	2	–	2	[0]
Berufsständische Versorgung	1	[0]	(0)	[0]
Reine KLG-Leistung	–	–	0	[0]

Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.2.1

1.1 Eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen

Im Folgenden wird die Bedeutung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme für die Alterssicherung der 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wird zum einen berichtet, wie verbreitet die jeweiligen Systeme sind. Zum anderen wird erläutert, welche durchschnittliche Höhe die entsprechenden Leistungen jeweils aufweisen.²⁰

Eigene Alterssicherungsleistungen

Gemessen an der Verbreitung ist die GRV in den alten und neuen Ländern das mit Abstand bedeutendste Alterssicherungssystem: Rund 12,5 Millionen Personen bzw. 96 Prozent aller Bezieher eigener Alterssicherungsleistungen sind GRV-Rentner und -Rentnerinnen. Die durchschnittliche Rentenhöhe liegt netto – d. h. nach Abzug des Eigenanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitrags zur Pflegeversicherung – bei 757 Euro monatlich (Anhangtabelle B.3).

Hinter diesen Durchschnittswerten verbergen sich sowohl Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern als auch zwischen Männern und Frauen (vgl. Tabelle B.1.2). So beläuft sich der Anteil der GRV-Rentenbezieher in den alten Ländern auf 95 Prozent (9,8 Millionen Personen) und in den neuen Ländern auf 100 Prozent (2,7 Millionen Personen). Die durchschnittliche Leistungshöhe liegt in den alten Ländern bei 733 Euro; sie fällt damit deutlich gerin-

ger aus als in den neuen Ländern (844 Euro). Geschlechtsspezifische Unterschiede existieren in beiden Teilen Deutschlands: In den alten Ländern erhalten Männer mit durchschnittlich 1 099 Euro mehr als doppelt so hohe GRV-Renten wie Frauen, die im Durchschnitt 458 Euro beziehen. In den neuen Ländern fällt dieser Unterschied etwas geringer aus, ist aber dennoch deutlich: Männer erreichen dort eine durchschnittliche Rentenhöhe von 1 124 Euro, Frauen von 661 Euro (Anhangtabelle B.3).

Neben der dominierenden GRV besteht das Gesamtsystem der Alterssicherung aus weiteren Einzelsystemen, die abhängig von Geschlecht und Wohnort unterschiedlich stark zur individuellen Alterssicherung beitragen. So liegt der Anteil der Leistungsfälle aus den übrigen Sicherungssystemen jenseits der GRV in den neuen Ländern bei nur 2 Prozent, in den alten Ländern hingegen bei 39 Prozent (eigene Berechnung auf Basis von Anhangtabelle B.3). Am stärksten ausgeprägt ist der Systemmix bei den Leistungen an Männer in den alten Ländern. Bei ihnen kommt in 60 Prozent aller Fälle noch mindestens eine weitere Leistung aus einem der übrigen Alterssicherungssysteme hinzu, bei den Frauen lediglich in 20 Prozent der Fälle (Anhangtabelle B.3).

Die für die GRV typischen Strukturen zeigen sich auch bei den übrigen Alterssicherungssystemen: So erhalten Männer mit 26 Prozent nicht nur häufiger als Frauen (6 Prozent) Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung; die durchschnittliche Höhe der Leistungen fällt vielmehr auch höher aus (473 Euro im Vergleich zu 185 Euro).²¹ Entsprechendes gilt für die Beamtenversor-

²⁰ Ein direkter Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit der Systeme lässt sich daraus allerdings nicht ableiten, da die Funktionsprinzipien, Bemessungsgrundlagen und Zugangsvoraussetzungen der Alterssicherungssysteme ebenso unterschiedlich sind wie die darin einbezogenen Personenkreise und die verfolgten Sicherungsziele. Zudem handelt es sich bei den Angaben zur Leistungshöhe um Durchschnittswerte, die zwar Aufschlüsse über die Gesamtheit, nicht aber über die tatsächliche Verteilung zulassen.

²¹ Da in den neuen Ländern die Beteiligung an der betrieblichen Altersversorgung ohnehin äußerst gering ist, fällt der geschlechtsspezifische Unterschied dort kaum ins Gewicht, in den alten Ländern hingegen um so deutlicher.

Tabelle B.1.2

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Anwartschaften – Bezieheranteil und Nettoleistung pro Bezieher –

	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	aL	nL	aL	nL	aL	nL	aL	nL
	– Anteil in % –				– Höhe in Euro, netto –			
GRV	92	100	98	100	1.099	1.124	458	661
BAV	31	2	7	(0)	473	193	185	(115)
ZÖD	11	2	10	1	418	328	282	171
BV	11	(1)	1	[0]	2.100	(2.189)	1.836	665
AdL	6	–	2	–	447	–	263	–
BSV	1	[0]	(0)	[0]	1.749	1.433	(1.112)	493

Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
aL/nL = alte/neue Länder

Quelle: Anhangtabelle B.3

gung, die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung (Anhangtabelle B.3). Nur die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes fördert kaum geschlechtsspezifische Unterschiede zu Tage: Während in den alten Ländern 11 Prozent der Männer daraus eine Leistung erhalten, sind es bei Frauen immerhin 10 Prozent. Auch bei der Höhe der Leistungen aus der ZÖD sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede geringer als in den übrigen Systemen: Frauen erhalten durchschnittlich 282 Euro, Männer erreichen im Durchschnitt 418 Euro (Anhangtabelle B.3).

Zusammenfassend lässt sich zwar feststellen, dass die eigenen GRV-Renten in den neuen Ländern im Durchschnitt höher sind als in den alten Ländern. Bezieht man jedoch die Leistungen der übrigen Alterssicherungssysteme in die Betrachtung ein, fallen die Einkommen der Senioren in den neuen Ländern geringer aus: Mit Alterssicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 946 Euro netto liegen sie über den Leistungen, die in den neuen Ländern an Ältere gezahlt werden (853 Euro). Dies ist vor allem auf die großen Unterschiede bei den Männern zurückzuführen: Diese beziehen in den alten Ländern durchschnittlich Alterssicherungsleistungen in Höhe von netto 1 471 Euro, in den neuen Ländern jedoch nur in Höhe von 1 142 Euro. Bei den Frauen ist es umgekehrt: Obwohl bei ihnen die gesetzliche Rente häufiger und deutlicher durch andere Alterssicherungsleistungen aufgestockt wird, können die Frauen im alten Bundesgebiet den Vorsprung nicht kompensieren, den die Frauen in den neuen Ländern vor allem aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Rentenleistungen aufweisen. In den alten Ländern erhalten Frauen im Durchschnitt 524 Euro, in den neuen Ländern 664 Euro (Anhangtabelle B.3).

Der ausgeprägteste Unterschied bei den Gesamtalterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen findet sich allerdings in den alten Ländern im Geschlechtervergleich: Die 65-jährigen und älteren Frauen erreichen dort im

Durchschnitt nur 36 Prozent der Alterssicherungsleistungen der Männer (vgl. Anhangtabelle B.3).

Abgeleitete Alterssicherungsleistungen

Die bei den eigenen Alterssicherungsleistungen zu beobachtende Dominanz der GRV ist auch bei den abgeleiteten Hinterbliebenenleistungen für Witwen und Witwer festzustellen: Empfänger von Hinterbliebenenleistungen erhalten weit überwiegend, d. h. zu 90 Prozent in den alten und zu 100 Prozent in den neuen Ländern, Leistungen aus der GRV (Anhangtabelle B.4). Die durchschnittliche Höhe der Hinterbliebenenrenten aus der GRV beträgt 589 Euro (218 Euro für Witwer und 611 Euro für Witwen). In den neuen Ländern fallen die Beträge dabei niedriger aus (vgl. Tabelle B.1.3): Männer erzielen hier Hinterbliebenenleistungen aus der GRV in Höhe von durchschnittlich 187 Euro, Frauen in Höhe von 556 Euro. In den alten Ländern belaufen sich die Witwenrenten demgegenüber auf 237 Euro, die Witwenrenten auf 625 Euro (Anhangtabelle B.4).

In den neuen Ländern wird die Hinterbliebenenrente aus der GRV i. d. R. als einzige abgeleitete Leistung bezogen. Gleiches gilt für die Witwer in den alten Ländern. Bei den westdeutschen Witwen kumulieren hingegen die Hinterbliebenenleistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen öfter. So erhalten 14 Prozent der Witwen in den alten Ländern abgeleitete Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge ihres verstorbenen Ehemannes mit einer durchschnittlichen Höhe von 235 Euro; 10 Prozent erhalten Hinterbliebenenleistungen aus der Beamtenversorgung in Höhe von durchschnittlich 1 184 Euro. Auch der Hinterbliebenenleistung aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst kommt mit 8 Prozent eine gewisse Bedeutung zu; die durchschnittliche Höhe der entsprechenden Leistung beträgt dabei 220 Euro. Immerhin noch 6 Prozent aller westdeutschen Witwen erhalten zudem eine abgeleitete Rente in Höhe von durchschnittlich

Tabelle B.1.3

Alterssicherungsleistungen aufgrund abgeleiteter Anwartschaften
– Bezieheranteil und Nettoleistung pro Bezieher –

	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	aL	nL	aL	nL	aL	nL	aL	nL
	– Anteil in % –				– Höhe in Euro, netto –			
GRV	100	100	90	100	237	187	625	556
BAV	–	–	14	[0]	–	–	235	[]
ZÖD	–	–	8	[0]	–	–	220	[]
BV	–	–	10	[0]	–	–	1.184	[]
AdL	–	–	6	[0]	–	–	303	[]
BSV	–	–	(1)	[0]	–	–	(667)	[]

Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
aL/nL = alte/neue Länder

Quelle: Anhangtabelle B.4

303 Euro aus der Alterssicherung der Landwirte (Anhangtabelle B.4).

Zusammenfassend ist festzuhalten: Da die Hinterbliebenenleistungen aus den Ansprüchen verstorbener Ehegatten resultieren, profitieren Frauen von dieser Leistung häufiger als Männer. Witwen erreichen zudem höhere Beträge als Witwer. Ihre abgeleiteten Alterssicherungsleistungen weisen eine größere Systemvielfalt auf und kumulieren infolgedessen auch häufiger. Ein Großteil der Hinterbliebenenleistungen stammt aus der GRV. Aufgrund der dort am Bedürftigkeitsprinzip orientierten Einkommensanrechnung lässt das hohe Niveau der Hinterbliebenenrenten ein niedriges Niveau bei den eigenen Einkommen vermuten.²² Weil dort die eigenen Alterssicherungsleistungen höher sind, liegen die Hinterbliebenenleistungen in den neuen Ländern der Höhe nach systematisch unter den Werten im alten Bundesgebiet.

1.2 Alterssicherungstypen

Die Höhe der einzelnen Alterssicherungsleistung sagt häufig kaum etwas darüber aus, wie hoch das Einkommen des Einzelnen aus öffentlich finanzierten Alterssicherungsleistungen tatsächlich ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auf individueller Ebene Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen kumulieren können. Das gilt allerdings für die alten und die neuen Länder in unterschiedlichem Maße: Sieht man von abgeleiteten Ansprüchen ab, kommt in den neuen Ländern – wegen des Fehlens weiterer Ansprüche – nur in 2 Prozent aller Fälle zusätzlich eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und in 1 Prozent der Fälle eine betriebliche Altersversorgung hinzu. Faktisch erhalten dort also die meisten Älteren nur Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den alten Ländern ist die Situation vielfältiger. Insbesondere bei Männern, aber auch bei Frauen kumulieren dort häufiger Alterssicherungsleistungen aus mehreren Systemen (Anhangtabellen B.5 und B.6).

Den sich aus der Leistungsvielfalt ergebenden Kombinationsmöglichkeiten von Alterssicherungsleistungen sind grundsätzlich kaum Grenzen gesetzt. Es lassen sich allerdings typische Häufungen bei der Zusammensetzung der Alterssicherungsleistungen erkennen. Im Folgenden werden zum einen die Verbreitung der typischen Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen, zum anderen die Höhe der daraus resultierenden Leistungen dargestellt.

Erwartungsgemäß erhält der am weitesten verbreitete „Alterssicherungstyp“ in den neuen Ländern als einzige Alterssicherungsleistung eine eigene Rente aus der GRV. Sieht man von einem möglichen Zusammentreffen dieser GRV-Rente mit einer Hinterbliebenenrente aus der GRV ab, ist nahezu die gesamte Seniorengeneration in den neuen Ländern diesem Alterssicherungstyp zuzuordnen. In den alten Ländern zeigt sich trotz der bestehenden größeren Kombinationenvielfalt von Alterssicherungsleis-

tungen, dass – bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen – der Alterssicherungstyp mit ausschließlich einer GRV-Rente²³ ebenfalls am weitesten verbreitet ist. 79 Prozent aller Seniorinnen und 43 Prozent aller Senioren in den alten Ländern zählen dazu. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 21 Prozent der Frauen und 57 Prozent der Männer über mehrere Alterssicherungsleistungen verfügen (Anhangtabelle B.7).

Die Alterssicherungstypen im Einzelnen

Aufgrund des spezifischen Zuschnitts der Alterssicherungssysteme auf bestimmte Personen- bzw. Berufsgruppen unterscheiden sich die Kombinationen von Alterssicherungsleistungen aus eigenen Ansprüchen erheblich.

Betrachtet man die Gruppe der ehemals abhängig Beschäftigten, lassen sich vier verschiedene Alterssicherungstypen unterscheiden, denen nahezu alle Personen dieser Gruppe zugeordnet werden können. 69 Prozent der ehemals abhängig Beschäftigten in Deutschland beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung (Typ 1). 16 Prozent beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV (Typ 2), 10 Prozent GRV-Renten und Leistungen der ZÖD (Typ 3), 5 Prozent BV ggf. mit GRV-Renten (Typ 4). Da in den neuen Ländern lediglich ein Alterssicherungstyp – 98 Prozent beziehen ausschließlich Leistungen aus der GRV – verbreitet ist, zeigt sich in den alten Ländern eine größere Vielfalt (vgl. Abb. B.1.2).

Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbstständigen lassen sich in den alten Ländern drei Alterssicherungstypen differenzieren (vgl. Abb. B.1.3): Die überwiegende Mehrheit – d. h. 73 Prozent dieser Gruppe – erhält nur eine Rente aus der GRV (Typ 5), 24 Prozent erhalten Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte – ggf. kumuliert mit Leistungen aus weiteren Systemen – (Typ 6). Eine kleine Gruppe der ehemals Selbstständigen erhält Leistungen aus den berufsständischen Versorgungswerken – ggf. kumuliert mit Leistungen aus weiteren Systemen. Deren Anteil an den Selbstständigen insgesamt liegt jedoch nur bei 3 Prozent (Typ 7). Sowohl bei Typ 6 (ASL) als auch bei Typ 7 (BSV) resultieren die Alterssicherungsleistungen zum überwiegenden Teil aus Systemen außerhalb der GRV. Doch auch hier hat die GRV noch erhebliche Anteile an der durchschnittlichen Gesamtleistung aus allen Alterssicherungssystemen: 28 Prozent der Leistungen an Bezieher und Bezieherinnen einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte und 22 Prozent der Gesamtleistungen von Beziehern und Bezieherinnen von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung stammen aus der GRV. Insgesamt zeigt sich, dass die Gruppe der Selbstständigen mit einem GRV-Anteil von 77 Prozent an den Alterssicherungsleistungen in dieser Hinsicht durchaus vergleichbar ist mit den abhängig Beschäftigten, deren Alterssicherungsleistungen zu 79 Prozent von GRV-Renten getragen werden (Anhangtabelle B.7). In den neuen Ländern gibt es nur wenige zuletzt Selbstständige. Diese beziehen aus Alterssicherungssystemen lediglich GRV-Renten.

²² Zur Einkommensanrechnung bei den Hinterbliebenenrenten vgl. § 97 SGB VI.

²³ Abhängig Beschäftigte (Typ 1) und Selbstständige (Typ 5)

Abbildung B.1.2

Verteilung der zuletzt abhängig Beschäftigten auf die Alterssicherungstypen

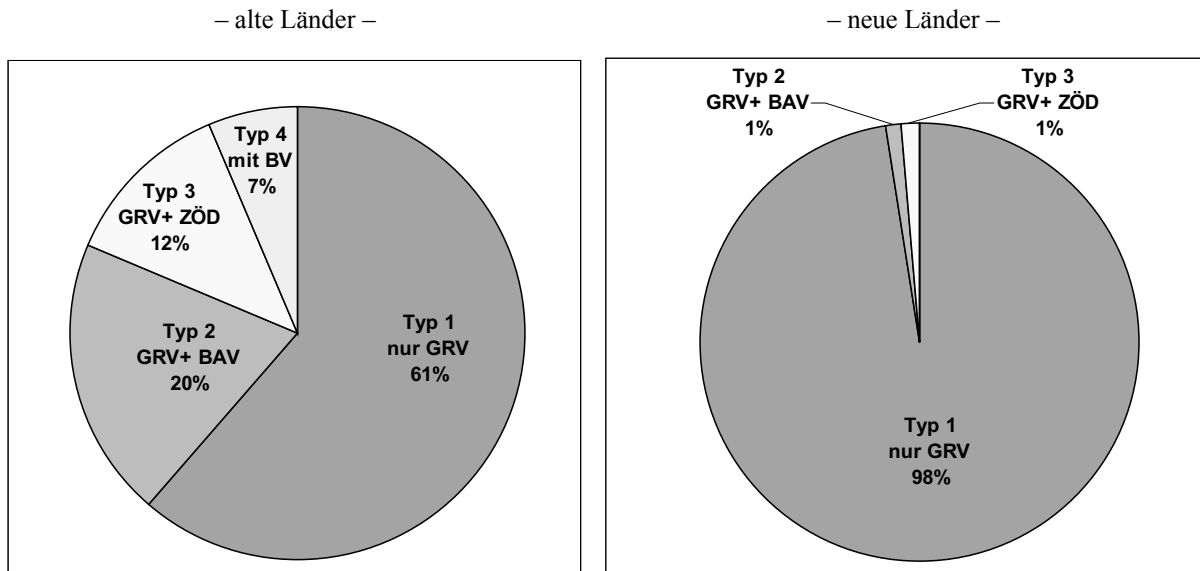
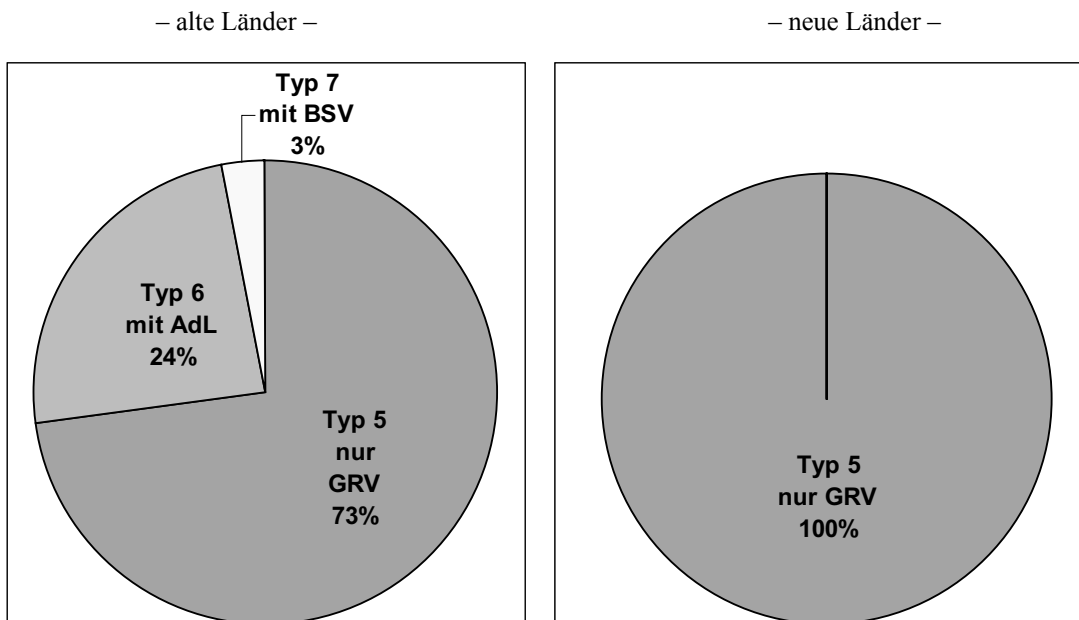


Abbildung B.1.3

Anteile der verschiedenen Alterssicherungstypen bei den zuletzt Selbstständigen



Die in den neuen Ländern fehlende Systemvielfalt bei der Alterssicherung der zuletzt abhängig Beschäftigten führt dazu, dass die zugrunde liegenden Fallzahlen für statistisch valide Aussagen zu den einzelnen Alterssicherungstypen oftmals zu niedrig sind. So ist Typ 1 insgesamt bei 93 Prozent aller 65-Jährigen und Älteren (98 Prozent der abhängig Beschäftigten) vertreten (Männer: 91 Prozent; Frauen: 94 Prozent). Jeweils ein Prozent bezieht als ehemals abhängig Beschäftigte neben der GRV-Rente eine betriebliche Altersvorsorge oder eine Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Bei 5 Prozent der 65-Jährigen und Älteren handelt es sich um ehemalige Selbstständige, die ausschließlich Leistungen aus der GRV beziehen (Anhangtabelle B.7).

Männern und Frauen verteilen sich sehr unterschiedlich auf die Alterssicherungstypen. In den alten Ländern sind 71 Prozent der Frauen dem Typ 1 zuzuordnen, d. h. sie erhalten ausschließlich Leistungen aus der GRV; bei den Männern trifft dies nur für 34 Prozent zu. Demgegenüber erhalten 30 Prozent der Männer neben der GRV-Rente eine betriebliche Altersvorsorge (Typ 2). Bei den Frauen liegt der entsprechende Anteil nur bei 7 Prozent. Auch in der Beamtenversorgung besteht eine große Differenz zwischen den Geschlechtern: 11 Prozent der Männer, aber nur 1 Prozent der Frauen sind dem Alterssicherungstyp „mit Beamtenversorgung“ (Typ 4) zuzuordnen. Lediglich bei der Verbreitung einer GRV-Rente in Kombination mit einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (Typ 3), weisen Männer (11 Prozent) und Frauen (10 Prozent) ähnliche Werte auf (Anhangtabelle B.7).

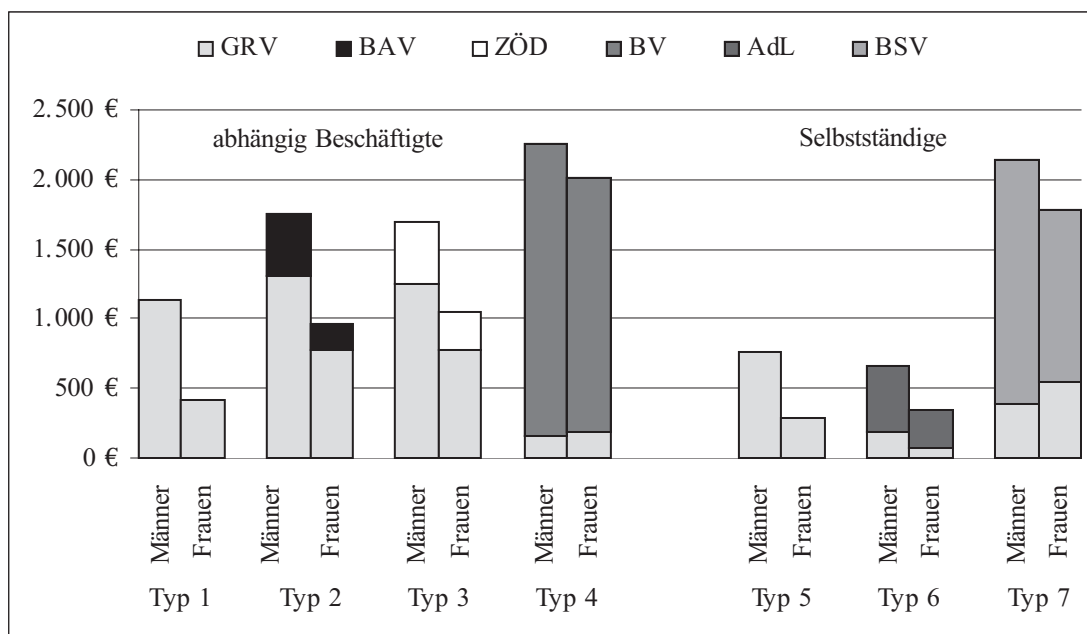
Weitere aufschlussreiche Erkenntnisse über die Alterssicherungstypen liefern die jeweiligen durchschnittlichen Netto-Alterssicherungsleistungen. Die durchschnittliche GRV-Rente des Alterssicherungstyps 1 beträgt in den al-

ten Ländern 619 Euro monatlich, in den neuen Ländern 847 Euro monatlich (Anhangtabelle B.7). Männer beziehen jedoch in den alten wie den neuen Ländern höhere Renten. In den alten Ländern beträgt die Höhe der Rente der Frauen im Durchschnitt 36 Prozent der Renten an Männer, in den neuen Ländern 59 Prozent. Bei den übrigen Alterssicherungstypen 2 bis 7 ergeben sich etwas geringere Differenzen der Rentenhöhe zwischen Männern und Frauen. Eine Ausnahme stellt die Gruppe der ehemals Selbstständigen mit ausschließlich einer GRV-Rente in den alten Ländern dar. Diese beträgt für Frauen im Durchschnitt nur 38 Prozent der Rente der Männer. In den neuen Ländern liegen die durchschnittlichen Rentenleistungen an Frauen bei 56 Prozent der vergleichbaren Alterssicherungsleistungen von Männern.

Zusammenfassend zeigt sich die nach wie vor große Bedeutung der GRV. Die unterschiedlichen Kombinationen von Leistungen aus verschiedenen Systemen kumulieren in der Regel mit GRV-Renten. Mit Ausnahme der Alterssicherungstypen mit Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte und berufsständischer Versorgung – zu denen jedoch insgesamt nur 7 Prozent aller Bezieher und Bezieherinnen von eigenen Alterssicherungsleistungen gehören – machen die Leistungen aus der GRV den mit Abstand höchsten Anteil der Gesamtalterssicherungsleistungen aus (Anhangtabelle B.7). Im Ergebnis gilt für die den ehemals abhängig Beschäftigten zuzuordnenden Alterssicherungstypen, dass in den Fällen, in denen weitere Alterssicherungsleistungen neben der Rente aus der GRV bestehen, die Gesamtleistungen deutlich höher, in den alten Ländern sogar mindestens doppelt so hoch sind wie bei den Personen mit nur einer GRV-Rente (vgl. Abb. B.1.4). Bei den ehemals Selbstständigen erreicht nur die kleine Gruppe der Bezieher von Leistungen aus der be-

Abbildung B.1.4

Alterssicherungstypen
– Zusammensetzung und Höhe der Leistungen im Vergleich; alte Länder –



rufsständischen Versorgung ein Alterssicherungsniveau, welches über dem der ehemals abhängig beschäftigten GRV-Rentner liegt. Die Höhe der Netto-Alterssicherungsleistungen der Mehrheit der früheren Selbstständigen weist allerdings darauf hin, dass sie bei ihrer Alterssicherung auf weitere Einkünfte jenseits der Alterssicherungssysteme angewiesen sind, worauf in Teil C dieses Berichts näher eingegangen wird (Anhangtabelle B.7).

1.3 Zusammentreffen eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen

Alterssicherungsleistungen kumulieren, wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, aus verschiedenen Systemen, im Hinterbliebenenfall auch aus eigenen und abgeleiteten Leistungen. So kommen bei 25 Prozent aller Bezieher und Bezieherinnen von Alterssicherungsleistungen zu den Leistungen aus eigenen Ansprüchen noch Hinterbliebenenleistungen hinzu (Anhangtabelle B.1). Dies betrifft vor allem die Frauen: Bei 38 Prozent aller Leistungsbezieherinnen, aber nur bei 4 Prozent der Leistungsbezieher ist dies der Fall. In den neuen Ländern ist die Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen weiter verbreitet als in den alten. So beziehen im Osten rd. 30 Prozent, im Westen aber nur 23 Prozent der 65-Jährigen und Älteren sowohl eigene als auch Hinterbliebenenleistungen (Anhangtabelle B.1).

Darüber hinaus besteht beim Zusammentreffen von eigenen und Hinterbliebenenleistungen die Möglichkeit der Kumulation von Hinterbliebenenleistungen aus mehreren Systemen. Am häufigsten unter den ehemals abhängig Beschäftigten ist jedoch der Bezug von einer eigenen und einer abgeleiteten Leistung jeweils aus der GRV. In den neuen Ländern ist diese Form die einzige Variante kumulierender Alterssicherungsleistungen.²⁴ Bei den Frauen in den alten Ländern ist diese Variante mit 47 Prozent die vorherrschende Kumulationsform. Weitere 19 Prozent der Frauen beziehen daneben noch eine andere abgeleitete Leistung aus der betrieblichen Alterssicherung, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes oder aus der Beamtenversorgung (Anhangtabelle B.18.1).

Eine bedeutende Rolle hat die Hinterbliebenensicherung für Witwen. In der Summe eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen beziehen Witwen in den alten Ländern Netto-Alterssicherungsleistungen in einer durchschnittlichen Höhe von 1 164 Euro. 733 Euro davon stammen aus der Hinterbliebenensicherung und 431 Euro aus eigenen Ansprüchen. In den neuen Ländern erreichen Witwen etwas höhere Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1 175 Euro; davon 557 Euro aus Hinterbliebenenleistungen und 618 Euro aus eigenen Ansprüchen (Anhangtabelle B.8.4). Daraus ergibt sich in den alten Ländern ein Anteil der Hinterbliebenenleistungen an den Gesamteinkommen der Witwen von 63 Prozent, in den neuen Ländern liegt dieser bei 47 Prozent.²⁵ Der auf Deutschland insgesamt bezogene Vergleich von Witwen,

die entweder nur eigene (599 Euro) oder nur abgeleitete Leistungen (844 Euro) erhalten, zeigt eine deutlich bessere Versorgung der Gruppe mit den kumulierten Leistungen (Anhangtabelle B.8.4).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Witwen, die eigene und zusätzlich Hinterbliebenenleistungen beziehen, damit im Durchschnitt nicht nur deutlich höhere Alterssicherungsleistungen erzielen als Frauen insgesamt. Sie liegen auch über dem Gesamtdurchschnitt aller 65-Jährigen und Älteren. Dieser Zusammenhang gilt sowohl für die alten als auch für die neuen Länder.

2 Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen

In den voranstehenden Abschnitten wurde gezeigt, dass sich die Alterssicherung in Deutschland grundsätzlich auf verschiedene Systeme und Leistungsarten stützt, die bei den Leistungsempfängern und -empfängerinnen – vor allem in den alten Ländern – zu unterschiedlichen Formen der Kumulation und Höhe von Leistungen führt. Im Folgenden wird nun die Zusammensetzung der Alterssicherungsleistungen bestimmter Personengruppen betrachtet.

Die in Teil B unter verschiedenen Themenpunkten auftretenden Einzelbefunde zur Alterssicherung von Frauen werden in einem eigenständigen Abschnitt zusammengetragen und können auf diese Weise – gewissermaßen in einer Gesamtschau – analysiert werden.

Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Analyse der Alterssicherungsleistungen von Eltern im Vergleich zu Kinderlosen. Damit soll der aktuellen Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Weise sich die Alterssicherungsleistungen von Seniorenehepaaren, die früher Kinder erzogen haben, von den Alterssicherungsleistungen derer unterscheiden, die kinderlos sind.

Schließlich werden die spezifischen Kombinationen von Alterssicherungsleistungen verschiedener Beschäftigten- bzw. Berufsgruppen und die daraus resultierenden Gesamtalterssicherungsleistungen dargestellt.

2.1 Alterssicherungsleistungen von Frauen im Vergleich zu Männern

Im Folgenden werden die bisher als Querschnittsthema behandelten Befunde zur Alterssicherung von Frauen systematisch zusammengetragen und um wesentliche Aspekte ergänzt. Bei dieser Betrachtung fällt zunächst auf, dass sich die Alterssicherungssituation von Frauen von der der Männer deutlich unterscheidet und sich zudem in den alten und den neuen Ländern unterschiedlich darstellt. Während in den alten Ländern starke geschlechtsspezifische Unterschiede vor allem in Bezug auf die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen dominieren, zeigen sich die Verhältnisse in den neuen Ländern homogener, wenn auch keineswegs ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen ist es wenig sinnvoll, über die Alterssicherung von Frauen in Gesamtdeutschland zu berichten; ein präziseres Bild ergibt sich, wenn die alten und neuen Länder jeweils für sich betrachtet werden.

²⁴ Das gilt auch für Witwer in den alten Ländern.

²⁵ Vgl. Anhangtabelle B.8.4.

Verbreitung und Höhe der Alterssicherungsleistungen

Mit Blick auf die Verbreitung der Alterssicherungsleistungen fallen insbesondere Unterschiede zwischen Männern und Frauen in den alten Ländern und zwischen Frauen in den alten und in den neuen Ländern auf: Während nahezu alle Männer in den alten Ländern und alle Männer und Frauen in den neuen Ländern eigene Alterssicherungsleistungen erhalten, trifft dies nur für 83 Prozent der 65-jährigen und älteren Frauen in den alten Ländern zu. Von den übrigen 17 Prozent erhält mehr als die Hälfte nur Hinterbliebenenleistungen (10 Prozent) oder nur KLG-Leistungen (1 Prozent); ein Drittel der 65-jährigen und älteren Frauen ohne eigene Leistungsansprüche erhält (noch) keine Alterssicherungsleistungen (vgl. Anhangtabelle B.1). Dies deutet darauf hin, dass Seniorinnen in den alten Ländern bei ihrer Alterssicherung überproportional häufig auf andere Einkommen, z. B. auf das des Ehemanns, angewiesen sind.

Hinsichtlich der Struktur der eigenen Alterssicherungsleistungen sind insgesamt wenig Unterschiede festzustellen. Nur zwischen den Frauen und Männern im alten Bundesgebiet fallen deutliche Abweichungen ins Auge. Fast alle Alterssicherungsleistungen stammen jeweils aus der GRV; eine gewisse Systemvielfalt zeigt sich lediglich bei den Leistungen an Männer in den alten Ländern (vgl. Tabelle B.2.1). Bei ihnen resultieren die Alterssicherungsleistungen zu 31 Prozent aus anderen Systemen als der GRV. Bei den Frauen liegt der entsprechende Anteil bei nur 14 Prozent (Anhangtabelle B.2.1). In den neuen Ländern spielen Alterssicherungsleistungen jenseits von GRV-Renten keine bzw. allenfalls eine untergeordnete Rolle, der entsprechende Anteil für Frauen und Männer insgesamt liegt unter 2 Prozent.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der eigenen Leistungen zeigen sich ähnliche Unterschiede wie bei der

Verbreitung der Leistungen: Während für Frauen in den alten Ländern die Höhe der durchschnittlichen Nettoleistungen aus allen Alterssicherungssystemen insgesamt 524 Euro beträgt, liegt sie bei Männern bei durchschnittlich 1 471 Euro im Monat. Die an Frauen gezahlten durchschnittlichen eigenen Alterssicherungsleistungen betragen also nur 36 Prozent der vergleichbaren Leistungen an Männer. In den neuen Ländern sind diese geschlechtsspezifischen Unterschiede geringer, jedoch immer noch deutlich. Die Alterssicherungsleistungen an Frauen (664 Euro) betragen 58 Prozent der Leistungen an Männer (1 142 Euro) (Anhangtabelle B.3).

Die hier im Gesamtdurchschnitt deutlich werdenden Unterschiede in der Höhe der Alterssicherungsleistungen variieren in den einzelnen Systemen. Für die Alterssicherung von Frauen in Deutschland sind jedoch die Leistungen der GRV ausschlaggebend, denn 89 Prozent aller eigenen Alterssicherungsleistungen, die Frauen beziehen, kommen aus der GRV (Anhangtabelle B.2.1).

In den alten Ländern beträgt die durchschnittliche Höhe der eigenständigen GRV-Renten an Frauen rd. 42 Prozent (vgl. Tabelle B.2.2) der eigenständigen GRV-Renten an Männer (Frauen: 458 Euro; Männer: 1 099 Euro). In den neuen Ländern ist der Abstand ebenfalls deutlich, wenn auch nicht so drastisch wie in den alten Ländern; die Nettoaltersrenten an Frauen betragen 59 Prozent der Altersrenten an Männer (Frauen: 661 Euro; Männer: 1 124 Euro) (Anhangtabelle B.3). Da Alterssicherungssysteme außerhalb der GRV in den neuen Ländern kaum verbreitet sind, liegen für die neuen Länder nur geringe Fallzahlen im Datensatz der ASID vor. Deshalb sind keine differenzierten Aussagen über diese Systeme möglich. Die weitergehenden Betrachtungen werden aus diesem Grund nur für die alten Länder vorgenommen.

Tabelle B.2.1

Alterssicherungsleistungen aufgrund eigener Ansprüche

– Anteile aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen –

Alterssicherungssysteme	Männer		Frauen	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
	– Anteil in % –			
Gesetzliche Rentenversicherung	69	98	86	100
Betriebliche Altersvorsorge	10	0	3	(0)
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3	0	5	0
Beamtenversorgung	15	(1)	5	[0]
Alterssicherung der Landwirte	2	–	1	–
Berufsständische Versorgung	1	[0]	(0)	[0]
Reine KLG-Leistung	–	–	0	[0]
Insgesamt	100	100	100	100

Erläuterung: 0 Besetzter Wert < 0,5; – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.2.1 Spalte eigene Anwartschaften

Tabelle B.2.2

Relation eigener Alterssicherungsleistungen an Frauen zu denen der Männer

Alterssicherungssysteme	alte Länder	neue Länder
	– Relation in % –	
Gesetzliche Rentenversicherung	42	59
Betriebliche Altersvorsorge	39	(60)
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	68	52
Beamtenversorgung	87	(30)
Alterssicherung der Landwirte	59	–
Berufsständische Versorgung	(64)	34

Erläuterung: – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.2.1; eigene Berechnungen

Das stärkste Leistungsgefälle herrscht in der betrieblichen Altersversorgung, die allerdings nur 3 Prozent der Alterssicherungsleistungen an Frauen insgesamt ausmacht (Anhangtabelle B.2.1). Die eigenen Betriebsrenten an Frauen erreichen, bezogen auf die alten Länder, nur 39 Prozent der vergleichbaren Renten an Männer. Bei der Beamtenversorgung aus eigenen Ansprüchen zeigen sich die geringsten geschlechtsspezifischen Differenzen: Hier erreichen die Pensionen an Frauen immerhin 87 Prozent der Pensionen an Männer (Anhangtabelle B.3). Die Bedeutung der Beamtenversorgung ist – gemessen an dem Leistungsvolumen sämtlicher eigener Alterssicherungsleistungen von Frauen – ebenfalls gering. Nur 5 Prozent der eigenen Alterssicherungsleistungen an Frauen in den alten Ländern stammen aus der Beamtenversorgung (Anhangtabelle B.2.1). Dies liegt daran, dass nur 1,6 Prozent der Frauen zuletzt Beamte waren. Die Tatsache, dass Personen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis in der GRV nachversichert werden und Frauen häufiger als Männer vorzeitig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, spielt zudem eine Rolle.

Bedeutung der Hinterbliebenenleistungen

Etwas günstiger stellt sich die Situation der Witwen dar, denn in den alten Ländern werden die Alterssicherungsleistungen von Frauen häufig durch Hinterbliebenenleistungen ergänzt. Letztere machen insgesamt 45 Prozent der gesamten Alterssicherungsleistungen von Frauen aus. In den neuen Ländern liegt der entsprechende Anteil bei 28 Prozent (Anhangtabelle B.2.2).

Hinterbliebenenleistungen richten sich typischerweise an Frauen. Während nur 3 Prozent der Männer in den alten und 8 Prozent der Männer in den neuen Ländern eine solche Leistung beziehen, sind es bei den Frauen 46 Prozent in den alten und 45 Prozent in den neuen Ländern (Anhangtabelle B.1; eigene Berechnung). Dass die abgeleitete Alterssicherungsleistung bei Männern eine untergeordnete Rolle spielt, zeigen auch die durchschnittlichen Nettobeträge. Die ausschließlich aus der GRV kommenden Witwenrenten betragen durchschnittlich 237 Euro in den alten Ländern und 187 Euro in den neuen Ländern.

Witwen beziehen demgegenüber eine mehr als doppelt so hohe GRV-Hinterbliebenenleistung von durchschnittlich 625 Euro in den alten Ländern und 556 Euro in den neuen Ländern (Anhangtabelle B.4).

Das Einkommen der Witwen im Westen ist jedoch – anders als für die Witwen im Osten – nicht auf GRV-Hinterbliebenenleistungen beschränkt: Sie erhalten im Durchschnitt nur 75 Prozent ihrer Hinterbliebenenleistungen aus der GRV, weitere 25 Prozent kommen aus anderen Systemen (Anhangtabelle B.2.1). Dabei spielt die Beamtenversorgung mit einem Anteil von 16 Prozent an den Hinterbliebenenleistungen eine wichtige Rolle. Herausragend ist dieses System für die Alterssicherung von Witwen auch deshalb, weil die abgeleitete Pension für Beamtenwitwen im Durchschnitt 1 184 Euro pro Monat beträgt (Anhangtabelle B.4). Die abgeleitete Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge, der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und der Alterssicherung der Landwirte machen zusammen weitere 8 Prozent der gesamten Hinterbliebenenleistungen an Frauen aus (Anhangtabelle B.2.1). Wegen der vergleichsweise niedrigeren Witwenrenten von durchschnittlich 235 Euro aus der betrieblichen Alterssicherung, 220 Euro aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und 303 Euro für Witwen aus der Alterssicherung der Landwirte kommt ihnen allerdings eine geringere Bedeutung zu (Anhangtabelle B.4).

Bezieht man neben den eigenen auch die abgeleiteten Alterssicherungsleistungen in die Betrachtung ein, stellt sich die finanzielle Situation von Frauen im Alter günstiger dar.²⁶ In den alten Ländern beträgt der Anteil der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen nur 36 Prozent der Leistungen von Männern. Witwen erreichen im Fall einer tatsächlichen Kumulation von eigenen und abgeleiteten Leistungen mit 1 164 Euro im Durchschnitt immerhin 79 Prozent der Alterssicherungsleistungen an Männer, die durchschnittlich 1 478 Euro erhalten (Anhangtabellen B.3, B.5; B.8.4; eigene Berechnungen).

²⁶ Vgl. auch Abschnitt B.1.3: Zusammentreffen eigener und abgeleiteter Alterssicherungsleistungen.

In den neuen Ländern ist der Rückstand der Frauen bei den eigenen Leistungen nicht ganz so groß, die eigenen Alterssicherungsleistungen erreichen 58 Prozent der vergleichbaren Renten der Männer. Die aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen kumulierten Alterssicherungsleistungen von Witwen (1 175 Euro) übersteigen dort die entsprechenden Leistungen der Männer (1 155 Euro) (Anhangtabellen B.3; B.5; B.8.4; eigene Berechnungen).

Insgesamt verdeutlichen diese Zahlen die ausgleichende Funktion der Hinterbliebenenleistungen. Bestehende Nachteile für Frauen beim Erwerb von eigenen Anwartschaften in den Alterssicherungssystemen können – zumindest für die Gruppe der Verwitweten – in beiden Teilen Deutschlands durch die Hinterbliebenenleistungen abgeschwächt bzw. kompensiert werden. Der stärkste „Ausgleichs-Effekt“ durch Hinterbliebenenleistungen ist in der GRV in den alten Ländern zu beobachten: Ohne Witwenrenten beträgt der Anteil der durchschnittlichen Nettoleistung an Frauen 42 Prozent, unter Einbeziehung der Hinterbliebenenrenten hingegen 64 Prozent der GRV-Rente an Männer (Anhangtabelle B.3 und B.5).

Kumulation von Alterssicherungsleistungen

Betrachtet man die geschlechtsspezifischen Differenzen kumulierter Einkommen in den Pflichtsystemen (einschließlich Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes) und vergleicht sie mit dem in der Kategorie „betriebliche Altersversorgung“ zusammengefassten freiwilligen System der zweiten Säule, zeigt sich für die alten Länder, dass die relative Einkommensposition von Frauen in den Pflichtsystemen günstiger ist als im freiwilligen System der betrieblichen Altersversorgung.

Während in den alten Ländern bei 36 Prozent aller Leistungsbezieherinnen eigene und Hinterbliebenenleistungen zusammentreffen, kumulieren bei den Männern in erster Linie Leistungen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen (Anhangtabelle B.1). Im Einzelnen verfügen 57 Prozent der Männer ab 65 Jahren, aber nur 20 Prozent der Frauen über mehr als eine (eigene) Alterssicherungsleistung (Anhangtabelle B.7). Die bei Frauen mit 10 Prozent am weitesten verbreitete Kumulationsform mehrerer eigener Alterssicherungsleistungen ist die Kombination von GRV und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Im Vergleich zu Frauen, die nur eine Leistung aus der GRV erhalten (415 Euro), beträgt die Summe der Alterssicherungsleistungen bei ihnen mehr als das Doppelte (1 055 Euro). Daneben erhalten 7 Prozent aller 65-jährigen und älteren Frauen eine eigene GRV-Rente sowie eine Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung und erreichen damit im Schnitt 966 Euro (Anhangtabelle B.7). Auch bei den Alterssicherungstypen zeigen sich die typischen geschlechtsspezifischen Einkommensstrukturen. So erreichen Männer in den alten Ländern mit der Kombination einer GRV-Rente und einer Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes Netto-Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1 696 Euro im Monat, Frauen hingegen nur 62 Prozent davon (1 055 Euro). Männer mit Leistungen aus GRV und betrieblicher Altersversorgung realisieren 1 759 Euro

im Monat, die Frauen wiederum nur 55 Prozent davon, d. h. 966 Euro (Anhangtabelle B.7).

Einfluss der Erwerbsbiografie

Zur ungleichen Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen von Frauen und Männern trägt u. a. die Dauer der Erwerbstätigkeit bei, denn Ansprüche auf eigene Alterssicherungsleistungen werden im deutschen Alterssicherungssystem vor allem mit Erwerbsarbeit erworben. Die Höhe der Leistungen hängt einerseits von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und andererseits von der Höhe des dabei verdienten Entgelts ab.

Vor allem in den alten Ländern liegt die Zahl der Erwerbsjahre bei Frauen erheblich unter der bei Männern: Frauen mit durchschnittlich 25 Erwerbsjahren weisen eine deutlich geringere Erwerbsbeteiligung auf als Männer, die im Durchschnitt 43 Erwerbsjahre durchlaufen (Anhangtabelle B.8.1). Bei näherer Betrachtung kann die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung die Differenzen bei den eigenen Alterssicherungsleistungen allerdings nicht vollständig erklären. So erreichen Frauen zwar nur etwas mehr als die Hälfte der Erwerbsjahre von Männern, sie erhalten dafür im Durchschnitt aber nur etwas mehr als ein Drittel ihrer Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B.8.1). D. h. in den alten Ländern treffen bei Frauen offensichtlich vielfach geringe Erwerbszeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen, Teilzeitarbeit oder sozialversicherungsfreier Arbeit zusammen. Das führt im Ergebnis zu Alterssicherungsleistungen, die nur 36 Prozent der Leistungen an Männer erreichen (Anhangtabelle B.8.1).

In den neuen Ländern streut die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Erwerbsjahre bei den 65-Jährigen und Älteren weniger stark:²⁷ Männer kommen im Durchschnitt auf 44, Frauen auf 36 Erwerbsjahre.²⁸ Dennoch erreichen Frauen nur 58 Prozent der Netto-Alterssicherungsleistungen von Männern. Daraus lässt sich schließen, dass auch hier Unterschiede in den früheren Erwerbseinkommen eine bedeutsame Rolle spielen (Anhangtabelle B.8.1).

Einfluss des Familienstandes

Deutschlandweit sind mehr als zwei Drittel aller 65-jährigen und älteren Männer, aber nur 41 Prozent der Frauen verheiratet. Die größte Untergruppe bei den Frauen stellen mit 45 Prozent die Witwen. Sie beziehen die niedrigsten eigenen Alterssicherungsleistungen, d. h. in den alten Ländern durchschnittlich 435 Euro und in den neuen Ländern 618 Euro (vgl. Tabelle B.2.3; Anhangtabelle B.8.2). Unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen²⁹ gelingt es den Witwen jedoch, die niedrigen eigenen

²⁷ U. a. gab es in der DDR keine geringfügige Beschäftigung.

²⁸ Bei den Angaben handelt es sich um Befragungsergebnisse der ASID, die u. U. nicht mit den Werten der Rentenversicherungsstatistik übereinstimmen.

²⁹ Nur 2 Prozent aller Witwen in den alten Ländern erhalten keine Hinterbliebenenleistungen, die deutliche Mehrheit von 77 Prozent aller Witwen dagegen eigene und abgeleitete Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B.8.4).

Tabelle B.2.3

Höhe und Relation der Alterssicherungsleistungen nach Familienstand

Familienstand	Männer		Frauen		Relation Frauen zu Männern	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
	– Höhe in Euro, netto –				– Relation in % –	
Verheiratet	1.522	1.148	457	653	30,0	56,9
Verwitwet	1.399	1.146	435	618	31,1	53,9
Geschieden	1.184	1.068	874	778	73,8	72,8
Ledig	1.196	1.061	1.073	898	89,7	84,6

Quelle: Anhangtabelle B.8.2

Alterssicherungsleistungen weitgehend auszugleichen. Mit Netto-Alterssicherungsleistungen in Höhe von durchschnittlich 1 099 Euro im Monat (Deutschland) realisieren die Witwen – verglichen mit den Frauen insgesamt – überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen (Anhangtabellen B.5; B.8.4).

Die eigenen Alterssicherungsleistungen von verheirateten Frauen sind demgegenüber eher unterdurchschnittlich: Mit 457 Euro in den alten bzw. 653 Euro in den neuen Ländern erreichen Ehefrauen im Durchschnitt nur 30 Prozent bzw. 57 Prozent der Nettoalterssicherungsleistungen von verheirateten Männern (Anhangtabelle B.8.2). Während Ehemänner in den alten wie in den neuen Ländern die höchsten eigenen Alterssicherungsleistungen erreichen, zeigt sich bei verheirateten Frauen das Gegenteil. Ihre finanzielle Absicherung im Alter erfolgt auf Haushaltsebene, wo die geringen eigenen Leistungsansprüche durch Leistungen des Ehemanns ergänzt werden (siehe auch Teil C).

Etwas höher fallen die eigenen Alterssicherungsleistungen geschiedener Frauen aus, sie erreichen in Ost und West im Durchschnitt zwei Drittel der Leistungen geschiedener Männer.³⁰ In den alten Ländern erhalten sie durchschnittlich 874 Euro aus eigenen Alterssicherungsansprüchen, in den neuen Ländern 778 Euro (Anhangtabelle B.8.2). Da geschiedene Frauen anders als Verheiratete und Witwen in der Regel nicht auf weitere Alterssicherungsleistungen im Ehekontext zurückgreifen können, hängt ihre Alterssicherungssituation ausschließlich davon ab, ob ihnen noch weitere Alterseinkommen jenseits der Alterssicherungssysteme in der 1. und 2. Säule zur Verfügung stehen (siehe dazu Teil C).

Ledige Frauen erreichen in den alten und neuen Ländern deutlich überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen:

Mit 1 073 Euro (alte Länder) und 898 Euro (neue Länder) realisieren sie immerhin 90 Prozent bzw. 85 Prozent der Alterssicherungsleistungen lediger Männer (Anhangtabelle B.8.2).

Einfluss der Kindererziehung

Die Erwerbsbiographie spielt die entscheidende Rolle für die Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen. Ein Verzicht auf Erwerbstätigkeit – z. B. zugunsten von Kindererziehung und -betreuung – beeinträchtigt den Aufbau von Alterssicherungsansprüchen. Einschränkungen der Erwerbstätigkeit sind jedoch für Frauen im Zusammenhang mit Kindern die Regel. Im Folgenden soll überprüft werden, ob ein solcher „mittelbarer“ Effekt von Kindererziehung auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen festzustellen ist.

Mit Ausnahme der ledigen Mütter in den neuen Ländern lässt sich feststellen, dass Frauen mit Kindern durchweg niedrigere eigene Alterssicherungsleistungen beziehen als kinderlose Frauen (vgl. Tabelle B.2.4, siehe S. 72). So erhalten Frauen mit Kindern in den alten Ländern durchschnittlich 455 Euro und in den neuen Ländern 649 Euro aus eigenen Ansprüchen. In den alten Ländern entspricht dies ungefähr der Hälfte der Alterssicherungsleistungen, die kinderlose Frauen erzielen. Besonders niedrig ist das Leistungsniveau von verheirateten und verwitweten Müttern in den alten Ländern. So erreichen z. B. verheiratete Frauen mit Kindern mit 431 Euro und verwitwete Frauen mit 412 Euro nur 57 Prozent bzw. 63 Prozent der Alterssicherungsleistungen von kinderlosen Ehefrauen/Witwen (758 Euro/654 Euro). In den neuen Ländern scheint die Tatsache, Kinder erzogen zu haben, kaum Einfluss auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen zu haben: Verglichen mit kinderlosen Ehefrauen erreichen verheiratete Mütter mit 652 Euro immerhin 93 Prozent von deren Alterssicherungsleistungen (704 Euro).³¹

³⁰ Hintergrund dafür ist der seit 1977 eingeführte Versorgungsausgleich im Scheidungsfall, auf den allerdings nur die Frauen der Bundesrepublik Deutschland, nicht jedoch die aus der DDR zurückgreifen konnten.

³¹ Jeweils eigene Berechnung auf Basis der Anhangtabelle B.8.3.

Tabelle B.2.4

Höhe der Alterssicherungsleistungen an Frauen
– nach Anzahl der Kinder und Familienstand –

Familienstand	Anzahl der Kinder						
	Kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 u. m. Kinder	Mit Kindern insgesamt
alte Länder	– Höhe in Euro, netto –						
Frauen insg.	900	534	461	409	393	370	455
Verheiratet	758	495	446	397	370	346	431
Ledig	1.112	882	(841)	[]	[]	[]	856
Geschieden	1.037	908	887	848	752	589	852
Verwitwet	654	467	415	372	378	357	412
neue Länder	– Höhe in Euro, netto –						
Frauen insg.	786	678	636	649	631	612	649
Verheiratet	704	676	643	651	636	621	652
Ledig	882	961	(1.010)	[]	[]	[]	958
Geschieden	(830)	812	741	816	746	687	772
Verwitwet	715	613	602	621	608	594	608

Erläuterung: – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.8.3

Die Anzahl der Kinder spielt in den neuen Ländern keine dominante Rolle, selbst mit fünf und mehr Kindern erzielen verheiratete Frauen noch 88 Prozent der durchschnittlichen Leistungen kinderloser Ehefrauen. Im Vergleich dazu fallen in den alten Ländern bei den verheirateten Müttern die Nettoalterssicherungsleistungen mit zunehmender Kinderzahl niedriger aus. Mit einem Kind beträgt die Differenz 35 Prozent, bei fünf und mehr Kindern erreichen Mütter nur noch 46 Prozent der Leistungen von Ehefrauen ohne Kinder (Anhangtabelle B.8.3).

Bei den ledigen Frauen in den alten Ländern zeigt sich der Zusammenhang von Kindererziehung und niedrigen Alterssicherungsleistungen weniger stark, in den neuen Ländern ist er sogar ins Gegenteil verkehrt: Während in den alten Ländern ledige Frauen, die Kinder erzogen haben, im Vergleich zu Kinderlosen noch 77 Prozent von deren Alterssicherungsleistungen erreichen, erzielen sie in den neuen Ländern sogar höhere Leistungen.

Bei den geschiedenen Müttern zeigt sich ebenfalls eine schwache Auswirkung der Kindererziehung auf die Alterssicherungsleistungen. In den alten Ländern erreichen sie immerhin 82 Prozent der durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen von Geschiedenen ohne Kinder, in den neuen Ländern 93 Prozent (Anhangtabelle B.8.3).

Die Ursache für die geschilderten Zusammenhänge von Kinderzahl und Höhe der Alterssicherungsleistungen erschließt sich über die Erwerbsbiographie, d.h. über die Zahl der Erwerbsjahre, das Erwerbsvolumen und das Erwerbseinkommen. Besonders starke kindererziehungsbe-

dingte Einschränkungen ihrer Erwerbstätigkeit zeigen verheiratete bzw. verwitwete Frauen im Westen (vgl. Tabelle B.2.5): Im Vergleich zu Kinderlosen mit durchschnittlich 32 Erwerbsjahren schlägt sich Kindererziehung bei dieser Gruppe mit einer Reduktion um durchschnittlich 10 Erwerbsjahre nieder (Anhangtabelle B.8.3). Verheiratete Frauen mit einem Kind waren in den alten Ländern im Durchschnitt 25 Jahre erwerbstätig, mit fünf und mehr Kindern erreichten sie noch 21 Erwerbsjahre. Geschiedene waren bei gleicher Kinderzahl insgesamt deutlich länger, d. h. mit einem Kind 34 Jahre und mit fünf und mehr Kindern 31 Jahre, erwerbstätig. Eine noch höhere Erwerbsbeteiligung zeigt sich in der Gruppe der Ledigen. Im Vergleich zu kinderlosen Frauen, die im Durchschnitt 40 Erwerbsjahre nachweisen können, erreichen die ledigen Mütter 37 Erwerbsjahre (Anhangtabelle B.8.3).

Eine deutlich höhere Erwerbsbeteiligung ist bei den Frauen in den neuen Ländern zu erkennen. So haben selbst verheiratete Frauen mit fünf und mehr Kindern mit 31 Erwerbsjahren annähernd so lange gearbeitet wie Ehefrauen ohne Kinder in den alten Ländern (32 Erwerbsjahre) (Anhangtabelle B.8.3). Bei den ledigen Müttern spielt die Frage der Kinder nur eine sehr geringe Rolle für die Dauer der Erwerbstätigkeit, sie sind, soweit statistisch valide Aussagen möglich sind, durchschnittlich 40 Jahre mit und ohne Kinder erwerbstätig. Die verheirateten Seniorinnen mit Kindern haben im Verlauf ihres Lebens zwei Jahre weniger gearbeitet – 36 gegenüber von 38 Jahren – als die kinderlosen Verheirateten (Anhangtabelle B.8.3).

Tabelle B.2.5

Erwerbsjahre von Frauen nach Anzahl der Kinder und Familienstand

Familienstand	Anzahl der Kinder						
	Kein Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 u. m. Kinder	Mit Kindern insgesamt
alte Länder	Erwerbsjahre						
Frauen insg.	36	26	23	21	20	21	23
Verheiratet	32	25	22	20	20	21	22
Ledig	40	37	(39)	[]	[]	[]	37
Geschieden	38	34	32	30	24	18	31
Verwitwet	33	24	23	20	20	22	22
neue Länder	Erwerbsjahre						
Frauen insg.	40	37	36	35	36	31	36
Verheiratet	38	37	36	35	35	31	36
Ledig	40	41	(40)	[]	[]	[]	40
Geschieden	39	39	38	36	36	33	37
Verwitwet	40	36	35	35	37	31	35

Erläuterung: – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.8.3

Zusammenfassend lässt sich für die alten Länder ein Zusammenhang zwischen Kindererziehung und niedrigen Alterssicherungsleistungen für die heutigen Seniorinnen feststellen. Grundsätzlich gilt: Wenn Frauen aus Gründen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit einschränken, hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen. Kindererziehung hat in den alten Ländern einen deutlich stärkeren Einfluss auf die Zahl der Erwerbsjahre als in den neuen Ländern. So sinken in den alten Ländern Erwerbsjahre und durchschnittliche Netto-Alterssicherungsleistungen mit der Anzahl der Kinder, in den neuen Ländern ist dieser Zusammenhang wesentlich schwächer ausgeprägt. Darüber hinaus sind die Abstände zwischen kindererziehenden und kinderlosen Frauen in den alten Ländern sowohl bei den Erwerbsjahren als auch bei den Alterssicherungsleistungen größer. Die Kinderzahl hat in den neuen Ländern einen vergleichsweise geringeren Einfluss auf die Höhe der Alterssicherungsleistungen.

Die eigenen GRV-Renten von Müttern, die für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgeweitete Kindererziehungszeiten in der GRV erhalten, werden deutlich höher liegen. Dieser Effekt wird sich jedoch erst in den kommenden Jahren stärker ausprägen.

2.2 Alterssicherung nach der letzten Erwerbstätigkeit

Die verschiedenen Alterssicherungssysteme erfassen mit 97 Prozent nahezu die gesamte Seniorengeneration in Deutschland (Anhangtabelle B.1). Sie erreichen dies allerdings nicht für alle Personengruppen auf die gleiche Weise und im gleichen monetären Umfang. Jedes Alterssicherungssystem hat eine spezifische „Klientel“, die i. d. R. an der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufs- bzw. Beschäftigtengruppen anknüpft. Jedes Sicherungssystem hat zudem ein an den Rahmenbedingungen der jeweiligen Klientel orientiertes Sicherungsziel. So dominiert z. B. bei der Beamtenversorgung ein Gesamtversorgungsanspruch aus Regel- und Zusatzsicherung, die Alterssicherung der Landwirte verfolgt demgegenüber das Ziel einer Teilsicherung ergänzend zur Absicherung durch ein Alteil, und die betrieblichen Altersvorsorgesysteme haben als Systeme der zweiten Säule ergänzenden Charakter zu den Alterssicherungsleistungen aus der ersten Säule. Welche konkreten Ergebnisse bezüglich der Alterssicherungsleistungen insgesamt diese Vielfalt der Alterssicherungssysteme für die verschiedenen Berufs- bzw. Beschäftigtengruppen mit sich bringt, wird im Folgenden dargestellt.

Die Zuordnung zu den jeweiligen Beschäftigtengruppen erfolgt nach der letzten Stellung im Beruf. Damit wird zwar nicht in allen Fällen das gesamte Erwerbsleben mit seinen möglichen Wechseln und Brüchen abgebildet. Eine solche Zuordnung ist dennoch sinnvoll, weil die Stellung im Beruf in den meisten Fällen maßgeblich für die Art der Alterssicherungsleistungen ist. Sie erscheint deshalb als guter Anknüpfungspunkt für eine strukturierte Darstellung der Alterssicherungsleistungen der verschiedenen Erwerbstätigengruppen.³²

Wie für alle vorangegangenen Abschnitte gilt auch bei der Darstellung der Alterssicherungsleistungen der verschiedenen Beschäftigtengruppen, dass in den neuen Ländern die Systeme bis auf die GRV bei der heutigen Seniorengeneration noch keine nennenswerte Verbreitung gefunden haben. Dennoch wird, wenn möglich, nicht auf die Darstellung der neuen Länder verzichtet, da auch die aufgrund geringer Fallzahlen statistisch nur schwach gesicherten Daten Anhaltspunkte liefern, die in der Gesamtschau nicht fehlen sollten.

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft

Der Personenkreis der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft ist in der Regel in der GRV versichert.³³ Von den dazu gehörenden 8,5 Millionen Menschen im Seniorenalter leben 6,7 Mio. (79 Prozent) in den alten und 1,8 Mio. (21 Prozent) in den neuen Ländern (Anhangtabelle B.9.1, B.9.2, B.9.3).

³² Die hier betrachtete letzte Stellung im Erwerbsleben muss nicht unmittelbar vor Beginn des Bezuges von Alterssicherungsleistungen ausgeübt worden sein. Arbeitslosigkeit oder Nicht-Erwerbstätigkeit können dem Leistungsbezug vorangegangen sein.

³³ Differenziert wird diese Gruppe nach den großen Branchen Industrie/Energiewirtschaft, Handel, Handwerk, Baugewerbe, Bergbau, Banken/Versicherungen sowie Land- und Forstwirtschaft. Die verbleibende Restgruppe ist eine Sammelkategorie, in der sowohl die Befragten, die keine näheren Angaben gemacht haben, als auch Beschäftigte kleinerer Branchen der Privatwirtschaft zusammengefasst sind.

Während die zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern fast ausschließlich eine Rente aus der GRV und keine betriebliche Altersvorsorge beziehen, verfügen 26 Prozent der über 65-Jährigen in den alten Ländern neben ihrer GRV-Rente über eine betriebliche Altersvorsorge (Anhangtabellen B.9.2; B.9.3). Hinter diesem Durchschnitt verbergen sich verschiedene strukturelle Besonderheiten (vgl. Tabelle B.2.6). Am auffälligsten ist der Unterschied zwischen Männern und Frauen: Arbeiterinnen und weibliche Angestellte in den alten Bundesländern verfügen sehr viel seltener über Leistungen aus einer betrieblichen Alterssicherung als Männer: Insgesamt beziehen nur 10 Prozent (Deutschland insges.: 8 Prozent) aller Frauen, aber immerhin 47 Prozent aller Männer (Deutschland insges.: 38 Prozent) zusätzlich zu ihrer GRV-Rente eine betriebliche Altersvorsorge (Anhangtabellen B.9.1; B.9.2).

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen betrug die GRV-Rente im Jahr 2003 683 Euro netto monatlich. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge betrug die durchschnittliche Summe 1 566 Euro. Tabelle B.2.6 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

In den alten Ländern ist die Verbreitung der betrieblichen Alterssicherung auch von der Unternehmensgröße abhängig. Je größer die Beschäftigtenzahl eines Unternehmens, umso häufiger haben die ehemaligen Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung. Die Verbreitung schwankt von 5 Prozent bei den kleinen Unternehmen mit unter zehn Beschäftigten bis zu 81 Prozent bei Großunternehmen mit mehr als 10 000 Beschäftigten (Anhangtabelle B.9.2).

In den alten Ländern am weitesten verbreitet ist die betriebliche Altersvorsorge in der Branche „Banken/Versicherungen“. Dort verfügen 53 Prozent der Beschäftigten, die zuletzt in diesem Bereich tätig waren, über eine

Tabelle B.2.6

Höhe und Verbreitung der GRV-Rente und Betriebsrente in der Privatwirtschaft

	alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	– Höhe in Euro, netto –				– Verbreitung in % –			
Nur GRV	1.138	417	1.092	633	53	90	98	99
GRV und BAV	1.748	964	1.459	(899)	47	10	2	(1)
davon: GRV	1.299	778	1.265	(789)				
BAV	449	185	194	(110)				

Quelle: Anhangtabelle B.9.2, B.9.3

Betriebsrente³⁴ (34 Prozent der Frauen, 78 Prozent der Männer). Auch bei den ehemaligen Beschäftigten der Branche „Industrie/Energiewirtschaft“ sind Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge relativ weit verbreitet: Immerhin erhalten in den alten Ländern 61 Prozent der Männer und 17 Prozent der Frauen neben der GRV-Rente eine weitere, betriebliche Leistung (Anhangtabelle B.9.2).

Auch das Tätigkeitsniveau³⁵ der Beschäftigung hat einen starken Einfluss darauf, ob eine betriebliche Altersversorgung besteht oder nicht. Dies zeigt sich bei Männern allerdings stärker als bei Frauen. Während Männer, deren letzte Beschäftigung auf einem geringen Qualifikationsniveau erfolgte, zu 36 Prozent eine Betriebsrente erhalten, sind es bei den hoch qualifizierten Beschäftigten 70 Prozent. Bei Frauen steigt der Anteil, der eine Betriebsrente erhält von 8 Prozent im niedrigen Tätigkeitsniveau auf 28 Prozent im höchsten Tätigkeitsniveau. Das heißt Frauen erhalten, selbst wenn sie aus einer hoch qualifizierten Beschäftigung kommen, seltener eine Betriebsrente als gering qualifizierte Männer (Anhangtabelle B.9.2). Der Einfluss der Erwerbsjahre auf den Bezug einer Betriebsrente ist sowohl bei Frauen als auch bei Männern weniger stark ausgeprägt als der Einfluss des Tätigkeitsniveaus oder der Unternehmensgröße.

Die Verbreitung der Betriebsrente bei den ehemaligen Beschäftigten der Privatwirtschaft beschreibt allerdings nur einen Teil der Realität. Wichtig ist darüber hinaus die Höhe der damit verbundenen Leistungen. Auch hier zeigen sich die typischen Strukturen: Männer erhalten durchschnittlich höhere Leistungen als Frauen – 449 Euro im Vergleich zu 185 Euro –, und ehemals Beschäftigte in privaten Großunternehmen erhalten durchschnittlich höhere Leistungen als ihre Kollegen und Kolleginnen in Betrieben mit wenigen Beschäftigten (alte Länder). Die Spanne reicht von 623 Euro in Unternehmen mit mehr als 10 000 Beschäftigten bis zu 175 Euro bei einer Betriebsgröße von unter zehn Beschäftigten (Anhangtabelle B.9.2). Die höchste Versorgungsleistung gewähren die Branchen, in denen die betriebliche Altersvorsorge am weitesten verbreitet ist. Dabei übt das Tätigkeitsniveau einen besonders starken Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente und auf den Anteil der Betriebsrente an den Netto-Leistungen insgesamt aus. Während die Betriebsrenten bei den Männern in den alten Ländern im niedrigsten Tätigkeitsniveau mit 155 Euro 13 Prozent der Alterssicherungsleistungen ausmachen, gelingt es den zuletzt als hoch qualifizierte oder leitende Angestellte Beschäftigten, ihre ohnehin relativ hohen GRV-Renten durch eine

Betriebsrente in Höhe von 1.259 Euro fast zu verdoppeln (Anhangtabelle B.9.2).

Die Schichtung der Betriebsrenten bestätigt den Befund klarer geschlechtsspezifischer Differenzen in der betrieblichen Altersvorsorge nachdrücklich: 25 Prozent aller Betriebsrentenbezieherinnen erhält eine Leistung unter 50 Euro, 66 Prozent liegen unter 200 Euro. Die vergleichbaren Anteile der Männer belaufen sich auf 8 Prozent bzw. 50 Prozent. Während Betriebsrenten ab 400 Euro bei den Frauen aufgrund unzureichender Fallzahlen statistisch nicht gesichert sind, erhält ein knappes Drittel (29 Prozent) aller Betriebsrentenbezieher Leistungen in Höhe von 400 bis unter 1 500 Euro (Anhangtabelle B.10).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass diejenigen Rentner und Rentnerinnen, die eine Betriebsrente erhalten, auch bereits eine höhere GRV-Rente beziehen (Anhangtabelle B.9.2). Bestehende Einkommensdifferenzen bei den GRV-Renten vergrößern sich im Durchschnitt durch die Kumulation von GRV-Rente mit einer Betriebsrente. Die Alterssicherung von Frauen wird nur in geringem Umfang durch die betriebliche Alterssicherung verbessert, da sie in den Beschäftigtengruppen, die von dieser Rente am meisten profitieren, nur schwach vertreten sind.³⁶

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Im Folgenden werden die Arbeiter und Angestellten betrachtet, die zuletzt im öffentlichen Dienst beim Staat (Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger), bei Bahn, Post oder anderen Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand beschäftigt waren (1,8 Mio.; Anhangtabelle B.11). Als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes waren sie in der GRV versichert, haben aber in vielen Fällen zudem noch Ansprüche auf Leistungen aus der obligatorischen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erworben (ZÖD). Eine Ausnahme stellen jedoch die Rentner aus den neuen Ländern dar. Da das System in den neuen Ländern erst 1997 eingeführt wurde, beziehen dort nur wenige Ältere Leistungen aus der Zusatzversorgung (vgl. Tabelle B.2.7, siehe S. 76): Bei den Männern sind es 7 Prozent und bei den Frauen 3 Prozent. In den alten Ländern erhalten demgegenüber 93 Prozent aller zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Männer und 58 Prozent der Frauen zusätzlich zu ihrer GRV-Rente Leistungen aus der ZÖD. Obgleich also der Frauenanteil an den zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten insgesamt 61 Prozent beträgt, gibt es mit 442 000 mehr männliche Leistungsempfänger einer Zusatzversorgung (426 000 Frauen; Anhangtabelle B.11).

³⁴ Der Begriff „Betriebsrente“ wird hier als Sammelbegriff für Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge und nicht in Abgrenzung zu Betriebspensionen verstanden.

³⁵ Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert: Niveau 1 = Arbeiter: angelernt, Hilfskraft/Angestellte: angelernt, Hilfskraft; Niveau 2 = Arbeiter: Facharbeiter, Geselle/Angestellte: einfache Fachkraft; Niveau 3 = Arbeiter: Meister, Polier/Angestellte: Fachkraft in mittlerer Position; Niveau 4 = Arbeiter-/Angestellte: Fachkraft in gehobener Position; Niveau 5 = Arbeiter-/Angestellte: hochqualifizierter oder leitender Angestellter.

³⁶ Der Anteil der ehemaligen Beschäftigten, die eine Betriebsrente erhalten, liegt in Großunternehmen deutlich höher als in den kleinen und mittleren Unternehmen. Frauen arbeiten allerdings vorwiegend in kleinen Betrieben mit weniger als 100 Beschäftigten. Ähnliche Strukturen zeigen sich in Bezug auf das Tätigkeitsniveau. So arbeitet mehr als die Hälfte aller ab 65-jährigen Frauen in den alten Ländern im untersten Tätigkeitsniveau, wo die Betriebsrente, sofern vorhanden, nur einen sehr geringen Teil der Nettoleistungen insgesamt ausmacht.

Tabelle B.2.7

Höhe und Verbreitung der GRV-Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

	alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	– Höhe in Euro, netto –				– Verbreitung in % –			
Nur GRV	918	416	1.242	761	7	42	93	97
GRV und ZÖD	1.661	1.084	1.468	1.094	93	58	7	3
davon: GRV	1.247	785	1.107	903				
ZÖD	418	302	208	192				

Quelle: Anhangtabelle B.11

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen zusammen betrug die GRV-Rente im Jahr 2003 netto 764 Euro monatlich. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes betrug die durchschnittliche Summe 1 379 Euro. Tabelle B.2.7 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehungen zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

In Abhängigkeit vom Tätigkeitsniveau zeigen sich bei Männern und Frauen – v. a. in den alten Ländern – unterschiedliche Bezugsquoten. Männer beziehen in allen Tätigkeitsniveaus zu einem hohen Prozentsatz Leistungen aus der Zusatzversorgung. Bei Frauen steigt die Wahrscheinlichkeit des Leistungsbezugs mit dem Tätigkeitsniveau. Ehemalige weibliche Fachkräfte in gehobener Position beziehen zu 72 Prozent Leistungen aus der Zusatzversorgung, angelernte weibliche Hilfskräfte hingegen nur zur Hälfte (Anhangtabelle B.11). Die Zahl der Erwerbsjahre korreliert – zumindest bei Frauen in den alten Ländern – mit der Verbreitung von Leistungen aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Ab 20 Erwerbsjahren steigt der Bezug solcher Alterssicherungsleistungen von knapp 30 Prozent sprunghaft zunächst auf zwei Drittel (bei 20 bis 29 Erwerbsjahren), auf mehr als drei Viertel bei 30 bis 39 Erwerbsjahren und auf fast 90 Prozent bei 40 und mehr Erwerbsjahren (Anhangtabelle B.11).

Eine Erklärung hierfür ist, dass Frauen, die einer Teilzeitarbeit mit weniger als 50 Prozent der Normalarbeitszeit nachgegangen sind, früher von der Versicherungspflicht aus der ZÖD ausgenommen waren. Darüber hinaus bestand vor 1977 die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden aus der Beschäftigung Rentenansprüche auszahlen zu lassen (sog. „Heiraterstattung“). Außerdem gab es Abfindungen im Fall von niedrigen Leistungen aus der Zusatzversorgung. Dies zusammengenommen dürfte dazu geführt haben, dass Frauen in den unteren Tätigkeitsniveaus und Frauen mit wenigen Erwerbsjahren im Seniorinnenalter selten Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erhalten. Insbesondere in den alten Län-

dern sind die GRV-Renten der Frauen aus dem öffentlichen Dienst, die keine weiteren Leistungen erhalten (42 Prozent) niedrig. Mit einer Rente in Höhe von durchschnittlich 416 Euro erhalten sie lediglich 38 Prozent der Nettoleistungen ihrer ehemaligen Kolleginnen mit Zusatzversorgung (1 084 Euro) (Anhangtabelle B.11).

Innerhalb der Gruppe der Bezieherinnen von Leistungen der ZÖD in den alten Ländern zeigt sich über alle Tätigkeitsniveaus hinweg ein relativ starkes Gewicht der Zusatzversorgung in Höhe von durchschnittlich 302 Euro an der individuellen Alterssicherung (1 084 Euro) insgesamt (im Durchschnitt 28 Prozent). Bei den Männern steigt die Bedeutung erst in den höheren Tätigkeitsniveaus. Im höchsten Tätigkeitsniveau liegt der Anteil der Leistungen aus der Zusatzversorgung (958 Euro) an der Alterssicherung insgesamt (2 427 Euro) bei 39 Prozent (Anhangtabelle B.11; eigene Berechnungen). Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass in höheren Tätigkeitsniveaus die Erwerbseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegen und die daraus resultierenden GRV-Renten somit begrenzt sind, während in dem bis zum Jahr 2000 bestehenden Gesamtversorgungssystem in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (Orientierung an der Beamtenversorgung) keine solche Begrenzung erfolgte.

Obwohl im Fall von sehr niedrigen Versicherungsrenten häufig Abfindungen gezahlt wurden, liegt mit 13 Prozent ein relativ hoher Anteil der Renten aus der ZÖD an Frauen unter 50 Euro.³⁷ Bei den Männern ist der Anteil entsprechender „Mini-Zusatzversicherungen“ mit 1 Prozent demgegenüber äußerst gering (Anhangtabelle B.12). Darüber hinaus zeigt die Schichtung der Leistungen aus der ZÖD im Vergleich zu den Betriebsrenten in der Privatwirtschaft weniger Differenzen zwischen den Geschlechtern. Während die Leistungen aus der Zusatzversorgung in der Regel die Grenze von 750 Euro nicht

³⁷ Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder z. B. werden Rentenansprüche, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht übersteigen, mit Einmalzahlungen abgefunden.

überschreiten, liegen bei den Männern immerhin 15 Prozent aller Betriebsrenten darüber (Anhangtabelle B.12, B.10).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Vergleich zur betrieblichen Altersvorsorge in der Privatwirtschaft über alle untersuchten Personengruppen mit 49 Prozent zu 21 Prozent deutlich stärker verbreitet ist. Trotz erheblicher geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Verbreitung partizipieren und profitieren Frauen von der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst stärker als von der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft. Zudem ist der Anteil der Zusatzrenten an den gesamten Alterssicherungsleistungen der Frauen höher als bei den Männern.

Beamte und Beamtinnen

Der hier betrachtete Personenkreis umfasst jene über 65-Jährigen, die zuletzt als Beamte, Richter oder Berufssoldaten in den alten Ländern tätig waren. Mit 566 000 Personen macht diese Gruppe weniger als ein Drittel der ehemals im öffentlichen Dienst Beschäftigten aus. Anders als bei Angestellten ist die weit überwiegende Mehrheit der ehemaligen Beamten männlich (86 Prozent), nur 14 Prozent sind Frauen (Anhangtabelle B.13). Beamte erhalten ihre Alterssicherungsleistungen in der Regel aus der Beamtenversorgung, Kumulationen mit Leistungen aus der GRV sind jedoch verbreitet. Nahezu jeder zweite Ruhegehaltsempfänger in Deutschland (49 Prozent) erhält auch eine Rente aus der GRV (vgl. Tabelle B.2.8). Das lässt sich damit erklären, dass viele Beamte vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Arbeitnehmer und damit pflichtversichert in der GRV waren. Dies gilt vor allem im einfachen und mittleren Dienst, wo mehr als 70 Prozent der Ruhegehaltsempfänger eine zusätzliche Rente aus der GRV beziehen. Mit steigender Laufbahngruppe verringert sich der Anteil der Bezieher von GRV-Renten auf 40 Prozent im gehobenen Dienst und auf 21 Prozent im höheren Dienst. Von den Berufssoldaten

erhalten 52 Prozent neben ihren Leistungen aus der Beamtenversorgung eine GRV-Rente (Anhangtabelle B.13).

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen zusammen betrug die Beamtenversorgung im Jahr 2003 netto 2 346 Euro monatlich. Für die Kombination einer Beamtenversorgung mit einer GRV-Rente betrug die durchschnittliche Summe 2 081 Euro. Tabelle B.2.8 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

Aufgrund fehlender Fallzahlen lassen sich keine Aussagen für die Gruppe der Beamten in den neuen Ländern treffen. Die wenigen Bezieher (Bezieherinnen in den neuen Ländern wurden durch die ASID-Stichprobe nicht erfasst) einer Beamtenversorgung haben in aller Regel ihre Ansprüche in den alten Ländern erworben. Die folgende Darstellung beschränkt sich deshalb auf die alten Länder und dort vor allem auf Männer, denn die Datenlage bei den Frauen zeigt sich kaum sicherer als in den neuen Ländern: Aufgrund zu geringer Fallzahlen lassen sich für die Beamtinnen – statistisch gesichert – nur wenig differenzierte Aussagen treffen (Anhangtabelle B.13).

Die durchschnittliche Beamtenversorgung in den alten Ländern in Höhe von 2 346 Euro pro Bezieher und die durchschnittliche Gesamtleistung aus Beamtenversorgung und GRV-Rente in Höhe von 2 075 Euro pro Bezieher liegen deutlich über den Beträgen, die die ehemaligen Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bzw. des öffentlichen Dienstes realisieren können. Das liegt vor allem daran, dass in der Beamtenversorgung die Regel- und die Zusatzsicherung zusammengefasst sind. Zudem fallen bei diesem Sicherungssystem Bedienstete der höchsten Besoldungs- bzw. Laufbahngruppen maßgeblich ins Gewicht. So sind 56 Prozent der Männer in den alten Ländern im gehobenen oder höheren Dienst, bei Frauen beträgt der Anteil 65 Prozent.³⁸ Die überwiegende Mehr-

³⁸ Ohne Berufssoldaten. Vgl. Anhangtabelle B.13.

Tabelle B.2.8

Höhe und Verbreitung der Beamtenversorgung (incl. Berufssoldaten)

	alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	– Höhe in Euro, netto –				– Verbreitung in % –			
Nur BV	2.394	2.079	[]	[]	51	55	[]	[]
BV und GRV	2.098	1.924	[]	[]	49	45	[]	[]
davon: BV	1.785	1.540	[]	[]				
GRV	314	384	[]	[]				

Erläuterung: – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.13

heit davon erhält ausschließlich eine Pension. Im einfachen und mittleren Dienst überwiegt der Anteil derjenigen, die zusätzlich zu ihrer Pension eine GRV-Rente beziehen (Anhangtabelle B.13).

Vergleicht man nur die Pensionen, erreichen Beamte, die ausschließlich eine Pension empfangen, einen höheren Pensionsbetrag (2 346 Euro) als die ehemaligen Beamten, die neben dieser Pension (1 756 Euro) noch eine GRV-Rente beziehen. Eine mögliche Erklärung für die häufig höheren Pensionen derjenigen, die ausschließlich diese Leistung empfangen, liegt zum einen in der höheren Zahl von Dienstjahren. Zum anderen sind Renten bei der Berechnung der Beamtenversorgung anzurechnen, was zu einem teilweisen Ruhen der Pension führen kann. Eine Anrechnung findet statt, soweit die Auszahlungsbeträge von Rente und Ruhegehalt zusammen den Höchstruhegehaltssatz übersteigen. Dies ist bei Beziehern hoher Pensionsleistungen überproportional häufig der Fall.³⁹

Vergleicht man die Höhe der gesamten Alterssicherungsleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, die nur Pensionen beziehen, mit der Höhe der Leistungen von Beamten, bei denen Pensionen mit GRV-Renten kumulieren, zeigt sich differenziert nach den Laufbahngruppen ein einheitlicher Trend: Die durchschnittliche Gesamtleistung aus Pension und GRV-Rente liegt über der durchschnittlichen Pension der jeweiligen Laufbahngruppen. Die Beträge liegen jedoch nicht weit auseinander, die Differenz liegt bei maximal 12 Prozent (vgl. Anhangtabelle B.13). Auffällig ist, dass die Nettoleistungen der GRV in den einzelnen Laufbahngruppen bzw. zwischen Männern insgesamt und Frauen insgesamt kaum variieren, sondern generell in der Spanne von 300 Euro bis 400 Euro liegen (Anhangtabelle B.13). Auffallend ist die Tatsache, dass die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Höhe der Alterssicherungsleistungen in der Beamtenversorgung geringer sind als in den übrigen bisher betrachteten Systemen. Dies liegt daran, dass Beamtinnen häufiger in höher qualifizierten Tätigkeitsbereichen zu finden sind, als in der Privatwirtschaft beschäftigte Frauen. Allerdings profitieren davon nur vergleichsweise wenige Frauen, da der Anteil der Leistungsempfängerinnen in der Beamtenversorgung – wie bereits erwähnt – lediglich 14 Prozent beträgt.

Zusammenfassend erweist sich sowohl die durchschnittliche Beamtenversorgung als auch die durchschnittliche Gesamtleistung aus Beamtenversorgung und GRV-Rente als deutlich höher als die der ehemaligen Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bzw. des öffentlichen Dienstes. Ein Grund dafür liegt in der spezifischen Besetzung dieser Erwerbstätigengruppe; Bedienstete der höchsten Besoldungs- bzw. Laufbahngruppen fallen bei diesem Sicherungssystem maßgeblich ins Gewicht. Hinzu kommt, dass das Qualifikationsniveau und die Zahl der Erwerbsjahre in dieser Gruppe überdurchschnittlich und Frauen unterrepräsentiert sind.

³⁹ Regelung gem. § 55 BeamtVG.

Selbstständige Landwirte und Landwirtinnen

Die im Folgenden betrachtete Personengruppe umfasst die 621 000 65-jährigen und älteren, zuletzt als selbstständige Landwirte Erwerbstätigen und mithelfenden Familienangehörigen.⁴⁰ 70 Prozent dieser Personengruppe sind Frauen. Das spezifische Alterssicherungssystem für diese Gruppe ist die Alterssicherung der Landwirte. Wie bei den im Voranstehenden dargestellten Gruppen kann statistisch gesichert bei den Landwirten und den mithelfenden Familienangehörigen der Fokus nur auf den alten Ländern liegen, denn die Zahl der 65-jährigen und älteren selbstständigen Landwirte ist in den neuen Ländern so niedrig, dass auf der Grundlage der ASID-Erhebung keine validen Aussagen getroffen werden können (Anhangtabelle B.14). Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass dieses System in den neuen Ländern erst 1995 eingeführt wurde. Nur wenige ehemalige Landwirte, die 2003 65 Jahre und älter waren, konnten Leistungen in der AdL aufbauen.

Der Anteil der ehemals selbstständigen Landwirte und Mithelfenden, die eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten, beträgt insgesamt 44 Prozent. 28 Prozent erhalten ausschließlich Leistungen aus der GRV, und ebenfalls 28 Prozent beziehen aus keinem der beiden Systeme Leistungen. In kaum einem Alterssicherungssystem sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen so groß wie in der Alterssicherung der Landwirte. So beziehen fast alle Männer (96 Prozent) Leistungen aus dem Alterssicherungssystem der Landwirte, während es bei den Frauen nur 21 Prozent sind. 40 Prozent der ehemaligen Landwirtinnen bzw. Mithelfenden in der Landwirtschaft erhalten keine Alterssicherungsleistungen aus den beiden relevanten Systemen (Anhangtabelle B.14). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die eigene Sicherung (Versicherungspflicht) der Bäuerin in der Alterssicherung der Landwirte erst zum 1. Januar 1995 eingeführt wurde.

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen betrug die Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte im Jahr 2003 netto 168 Euro monatlich. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte betrug die durchschnittliche Summe 299 Euro. Tabelle B.2.9 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

Diejenigen Leistungsempfänger in den alten Ländern, die ausschließlich eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen, erhalten durchschnittlich 468 Euro, Leistungsempfängerinnen 272 Euro monatlich (Anhangtabelle B.14). Diese relativ niedrigen Leistungen erklären sich aus dem spezifischen Ziel der Teilsicherung in der Alterssicherung der Landwirte. Dahinter steht die Vorstellung, dass bei der Hofabgabe ein Altenteil vereinbart

⁴⁰ Leistungsbezieher, die im Laufe ihres Lebens Landwirte waren und auch Leistungen aus diesem System beziehen, aber am Ende ihrer Erwerbstätigkeit abhängig Beschäftigte oder Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft waren, sind hier nicht berücksichtigt.

Tabelle B.2.9

Höhe und Verbreitung der Alterssicherung der Landwirte und GRV-Rente bei Landwirten

	alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	– Höhe in Euro, netto –				– Verbreitung in % –			
Ohne AdL/GRV	–	–	–	–	[2]	40	–	9
Nur GRV	[]	169	(894)	471	[2]	39	–	91
Nur AdL	468	272	–	–	50	12	–	–
AdL und GRV	819	441	–	–	46	9	–	–
davon AdL	449	267	–	–				
GRV	371	174	–	–				

Erläuterung: – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.14

wird.⁴¹ Die Tatsache, dass viele Männer unter den Landwirten im Laufe ihres Erwerbslebens entweder in einer Nebenbeschäftigung oder alternierend zur Tätigkeit als Landwirt als Arbeitnehmer gearbeitet haben, spiegelt sich in der Statistik wider (vgl. Tabelle B.2.9): 46 Prozent der ehemals als Landwirte tätigen Männer, aber nur 9 Prozent der entsprechenden Frauen erhalten zusätzlich Leistungen aus der GRV. Im Durchschnitt beträgt deren Höhe bei den Männern 371 Euro, die sich inklusive der Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte auf insgesamt 819 Euro summieren. Bei den Frauen liegt der entsprechende Gesamtbetrag bei insgesamt 441 Euro, rd. 40 Prozent davon stammen aus der GRV und 60 Prozent aus der Alterssicherung der Landwirte (Anhangtabelle B.14). Innerhalb der Gruppe der landwirtschaftlichen Selbstständigen gibt es neben denjenigen, die ausschließlich Leistungen aus der AdL empfangen und denen, die darüber hinaus GRV-Leistungen beziehen eine weitere Personengruppe, die ausschließlich Leistungen aus der GRV erhält. Dazu gehören 39 Prozent der Frauen, während bei den Männern die Fallzahl zu gering ist, um eine klare Quantifizierung vornehmen zu können.

Zusammenfassend lassen sich erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der Höhe der gesamten Alterssicherungsleistungen feststellen: Während ehemalige Landwirte im Durchschnitt 620 Euro erreichen, liegt der vergleichbare Wert bei den Frauen bei nur 138 Euro (Anhangtabelle B.14). Nach Datenlage im Bereich der Alterssicherungsleistungen verfügen die ehemals im Bereich der Landwirtschaft tätigen Frauen – im Vergleich zu allen übrigen betrachteten Personengruppen – über die niedrigste eigene Alterssicherung (Anhangtabelle B.14).

⁴¹ Ein zusätzliches Erwerbseinkommen aus selbstständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit ist ausgeschlossen, da der Bezug von Leistungen die Abgabe des Hofes an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin voraussetzt.

Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft

Die Gruppe der Selbstständigen (außerhalb der Landwirtschaft) ist heterogener als die bisher dargestellten Personengruppen. Durchschnittswerte sind hier weniger repräsentativ, es gibt keine finanzielle „Gesamtsituation“, sondern verschiedene, je nach Untergruppe zu differenzierende Situationen. Mit etwas mehr als 1 Millionen Personen ist die Gruppe der zuletzt außerhalb der Landwirtschaft Selbstständigen etwa doppelt so groß wie die der Beamten (Anhangtabelle B.17). Die stärkste Untergruppe bilden mit einem Anteil von 36 Prozent die zuletzt Gewerbetreibenden. Die ehemaligen Handwerker sind mit 25 Prozent die zweitstärkste Teilgruppe, gefolgt von den mithelfenden Familienangehörigen (22 Prozent) und den zuletzt in einem Freien Beruf Erwerbstätigen (Anhangtabelle B.16.1). Die weit überwiegende Mehrheit lebt in den alten Ländern, nur 10 Prozent davon in den neuen Ländern. Bis auf die Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen, die fast ausschließlich aus Frauen besteht (97 Prozent), dominiert in den anderen Bereichen selbstständiger Tätigkeiten der Anteil der Männer (Anhangtabelle B.16.2). Die große Mehrheit der ehemals Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft erhält Leistungen aus Alterssicherungssystemen. In den alten Ländern beträgt der Anteil 85 Prozent, in den neuen Ländern 99 Prozent. Während die ehemals selbstständigen Männer im Westen fast ausnahmslos, d. h. zu 95 Prozent, Alterssicherungsleistungen beziehen, sind es bei den Frauen nur 73 Prozent. Etwa jede vierte früher selbstständige Frau erhält keine Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle B.17).

Das für die Gruppe der zuletzt Selbstständigen mit Abstand wichtigste Alterssicherungssystem ist die GRV. So beziehen in Deutschland 92 Prozent der ehemals selbstständigen Männer und 74 Prozent der Frauen GRV-Renten, 81 Prozent der Männer und 72 Prozent der Frauen als

einzigste Alterssicherungsleistung (Anhangtabelle B.17). Differenziert nach alten und neuen Ländern (vgl. Tabelle B.2.10) ergibt sich für die alten Länder eine geringere Verbreitung dieser Alterssicherungskonstellation von 74 Prozent (Männer: 79 Prozent; Frauen: 69 Prozent), in den neuen Ländern beziehen 97 Prozent der zuletzt Selbstständigen ausschließlich Leistungen aus der GRV.

Bezogen auf Deutschland insgesamt und im Durchschnitt für Männer und Frauen betrug die „Sonstige Alterssicherung“ der Selbstständigen im Jahr 2003 netto 1 706 Euro monatlich. Die durchschnittliche GRV-Rente betrug 626 Euro. Für die Kombination einer GRV-Rente mit einer Leistung aus der „Sonstige Alterssicherung“ betrug die durchschnittliche Summe nur 728 Euro, was darauf zurückzuführen ist, dass in die Durchschnittsbildung die von einem großen Anteil dieser Personengruppe bezogenen, relativ niedrigen GRV-Renten eingehen. Tabelle B.2.10 veranschaulicht die strukturellen Unterschiede bei den Beziehern zwischen alten und neuen Ländern sowie zwischen Männern und Frauen.

In Bezug auf die Einkommen aus Alterssicherungssystemen lässt sich für alle hier betrachteten Untergruppen ein leicht unterdurchschnittliches Einkommen aus Alterssicherungssystemen konstatieren. Im Einzelnen betragen die Alterssicherungsleistungen der ehemaligen Gewerbetreibenden im Durchschnitt 642 Euro monatlich, wenn sie ausschließlich Leistungen aus der GRV erhalten. In den Fällen, in denen zu der GRV-Rente Leistungen aus weiteren Alterssicherungssystemen hinzukommen, summieren sich die Alterssicherungsleistungen insgesamt auf durchschnittlich 1 496 Euro (Anhangtabelle B.16.1).

Die Tatsache, dass Gewerbetreibende in der früheren DDR pflichtversichert in der Rentenversicherung waren, in der Bundesrepublik jedoch nicht, erklärt die durchschnittlich höheren Alterssicherungsleistungen der ehe-

maligen Gewerbetreibenden in den neuen Ländern.⁴² Differenziert nach Männern und Frauen, zeigt sich ein starkes Gefälle; Frauen erzielen im Durchschnitt in den alten wie in den neuen Ländern rd. die Hälfte der Alterssicherungsleistungen der Männer (Anhangtabellen B.16.2; B.16.3).

Die Alterssicherungsleistungen von ehemaligen Handwerkern unterscheiden sich nur wenig von den oben beschriebenen. Auch hier zeigt sich ein deutlicher Abstand zwischen Männern und Frauen, auch hier liegen die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen in den neuen Ländern über denen in den alten Ländern.

Ein vollkommen anderes Bild zeigt sich bei den ehemaligen mithelfenden Familienangehörigen: In dieser fast ausschließlich von Frauen besetzten Gruppe ergeben sich stark unterdurchschnittliche Alterssicherungseinkommen. Mit 312 Euro in den alten und 464 Euro in den neuen Ländern liegen die mithelfenden Familienangehörigen (Männer und Frauen) am unteren Ende der auf eigenen Ansprüchen basierenden Alterssicherungsskala. Hinzu kommt, dass in den alten Ländern insgesamt mehr als ein Drittel der ehemaligen mithelfenden Familienangehörigen über gar keine Alterssicherungsleistungen verfügt (Anhangtabelle B.16.2, B.16.3).

Erfreulicher in Hinblick auf das erreichte Niveau der Alterssicherungsleistungen, zeigt sich die Situation der kleinen Gruppe der ehemaligen Freiberufler.⁴³ Insbesondere

⁴² Überdurchschnittlich hoch sind auch die Gesamtleistungen jener 13 Prozent ehemalig gewerbetreibender Männer in den alten Ländern, die Alterssicherungsleistungen aus der GRV und aus weiteren Systemen erhalten. Sie erreichen relativ hohe Nettoleistungen in Höhe von 1 589 Euro im Monat (Anhangtabelle B.16.2).

⁴³ Die Gruppe der Freiberufler besteht aus unterschiedlichen Gruppen: 1. Verkammerte akademische Freiberufler mit Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk. 2. Sonstige Freiberufler, überwiegend ohne Versicherungspflicht (wenige Ausnahmen in der GRV).

Tabelle B.2.10

Höhe und Verbreitung der Alterssicherungsleistungen an Selbstständige

	alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	– Höhe in Euro, netto –				– Verbreitung in % –			
Ohne ASL/GRV	–	–	–	–	5	27	[2]	[1]
Nur GRV	762	356	961	558	79	69	95	99
Nur ASL	(2.033)	[]	[]	[]	(4)	[2]	[1]	–
ASL und GRV	1.680	(1.271)	[]	[]	12	(3)	[2]	[1]
davon ASL	886	(523)	[]	[]				
GRV	794	(758)	[]	[]				

Erläuterung: – Zelle leer; (xx)/[xx] Wert statistisch nur schwach/nicht gesichert
Quelle: Anhangtabelle B.17

die Männer können in den alten wie den neuen Ländern überdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen erzielen, sofern sie neben der GRV-Rente noch Leistungen aus den berufsständischen Versorgungswerken erhalten (Anhangtabelle B.15). Dabei zeigt sich wieder das Phänomen insgesamt (etwas) höherer Netto-Leistungen in den neuen Ländern. Der Grund dafür liegt in den deutlich höheren GRV-Renten, die dort bezogen werden, denn Leistungen aus der berufsständischen Versorgung sind bei den ehemaligen Freiberuflern aus den neuen Ländern kaum vorhanden. Demgegenüber machen in den alten Ländern die Leistungen aus der berufsständischen Versorgung, sofern vorhanden, den Großteil der Netto-Alterssicherungsleistungen aus (Anhangtabelle B.15). Im Zusammenspiel mit möglichen weiteren Leistungen aus der GRV erhalten die ehemaligen verkammerten Freiberufler im Westen durchschnittliche Leistungen in Höhe von 2 144 Euro im Monat.⁴⁴ Jene Freiberufler jedoch, die nicht von einer berufsständischen Versorgung profitieren und ausschließlich auf eine GRV-Rente verwiesen sind, erhalten unterdurchschnittliche Nettoleistungen in Höhe von 891 Euro im Monat (Frauen 530 Euro) (Anhangtabelle B.15).

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich der Einkommen aus Alterssicherungssystemen für alle Selbstständigen ausserhalb der Landwirtschaft – mit Ausnahme der Freiberufler – ein leicht unterdurchschnittliches Einkommen aus Alterssicherungssystemen konstatieren. Dies ist allerdings auch als Folge davon zu sehen, dass bei Selbstständigen die private Vorsorge traditionell eine größere Rolle spielt als bei abhängig Beschäftigten (vgl. auch Abschnitt 2.5 in Teil C dieses Berichts).

2.3 Eigene Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten

Bisher wurde die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren insgesamt untersucht. Dabei fielen Werte für relativ junge Senioren und Seniorinnen mit denen für Hochbetagte zusammen. Der Blick auf altersspezifische Phänomene innerhalb der befragten Gruppe blieb dadurch verstellt. Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Bezug auf Leitbilder von Familien- und Geschlechterrollen, haben im Laufe der Zeit die Erwerbsbiographien der Menschen auf ganz unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst. Hinweise darauf, inwiefern spezifische Wirkungen solcher Entwicklungen auf die Zusammensetzung und Höhe der Alterssicherung der Seniorengeneration erkennbar werden, erhält man am ehesten mit Hilfe einer Differenzierung der 65-Jährigen und Älteren nach Alterskohorten (vgl. Abb. B.2.1, siehe S. 82).

Der Vergleich der Verbreitung und Höhe eigener Alterssicherungsleistungen zwischen den Kohorten zeigt zunächst, dass die Beteiligung an der GRV in den jüngeren Altersgruppen bei den Männern in den alten Ländern zugenommen hat (vgl. Abb. B.2.2., siehe S. 83). Während in der ältesten Seniorenkohorte der 85-Jährigen und Älteren nur 87 Prozent der Bezieher von Alterssicherungsleis-

tungen GRV-Renten erhalten, liegt diese Zahl bei der jüngsten Seniorenkohorte der 65- bis unter 75-Jährigen bei 93 Prozent (Anhangtabelle B.19). In den neuen Ländern und bei den Frauen in den alten Ländern erweist sich der Anteil der GRV-Rentner bzw. -Rentnerinnen mit 100 Prozent über alle Kohorten als sehr stabil.

Zugenommen hat in den alten Ländern auch die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Sie stieg bei den Beziehern von Alterssicherungsleistungen von 26 Prozent in der ältesten Kohorte auf 32 Prozent in der jüngsten Kohorte. Bei Frauen zeigt sich ein stärkerer Anstieg von 6 Prozent auf 8 Prozent, allerdings auf niedrigerem Niveau (Anhangtabelle B.19). Die deutlichste Verbreitungszunahme bei Frauen ist in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu beobachten. Hier nahm der Anteil von 5 Prozent der 85-jährigen und älteren Bezieherinnen von eigenen Leistungen auf 11 Prozent zu, während die Werte bei den Männern kaum Variationen aufweisen. Während in der ältesten Kohorte noch 15 Prozent der Empfänger von Alterssicherungsleistungen Beamtenpensionen beziehen, sinkt der Anteil in der mittleren Kohorte auf 13 Prozent und in der jüngsten Kohorte der 65- bis unter 75-Jährigen auf 10 Prozent (Anhangtabelle B.19).

In den neuen Ländern lassen sich aufgrund der Tatsache, dass erst seit Mitte der 90er Jahre alternative Formen der Alterssicherung neben der GRV-Rente aufgebaut werden, keine differenzierten Trends feststellen (vgl. Abb. B.2.3, siehe S. 84). In Ansätzen ist allenfalls eine leichte Zunahme der Alterssicherungsleistungen jenseits der GRV zu erkennen. Während die 85-Jährigen und Älteren noch ausschließlich GRV-Renten beziehen, nimmt die Zahl der Alterssicherungsleistungen aus unterschiedlichen Systemen pro Person bei der mittleren und der jüngsten Kohorten langsam zu. Eine deutlichere Zunahme der Leistungsfälle über die Kohorten ist bei den Seniorinnen im Westen zu konstatieren.

Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigt sich bei den Frauen ein klarer Trend zu höheren Alterssicherungsleistungen, je jünger die Kohorten sind. So beziehen in den alten Ländern die 65- bis unter 75-jährigen Frauen mit durchschnittlich 543 Euro knapp 20 Prozent höhere Leistungen, als die 85-jährigen und älteren Frauen (457 Euro). In den neuen Ländern ist die Differenz noch größer, sie beträgt zwischen der ältesten (555 Euro) und der jüngsten Kohorte (697 Euro) 26 Prozent. Bei den Männern fällt in den alten wie in den neuen Ländern auf, dass die jeweils jüngste Kohorte niedrigere Alterssicherungsleistungen bezieht als die mittlere Kohorte der 75- bis unter 85-Jährigen. In den alten Ländern beträgt die Differenz 4 Prozent, in den neuen Ländern 6 Prozent (Anhangtabelle B.19). Gemessen an der Summe der erreichten Alterssicherungsleistungen schneidet in beiden Teilen Deutschlands die mittlere Kohorte am besten ab. In den neuen Ländern liegt das Alterssicherungsniveau der jüngsten Rentner mit durchschnittlich 1 122 Euro noch unter dem der 85-Jährigen und Älteren. Den Hintergrund dafür bilden die mangelnde Systemvielfalt und vermutlich auch die rentenmindernden Auswirkungen der hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern nach der Wende.

⁴⁴ Bei den ehemaligen Freiberuflerinnen mit einer berufsständischen Versorgung sind die verfügbaren Daten für statistisch gesicherte Aussagen nicht ausreichend.

Abbildung B.2.1

Verbreitung der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Kohorten

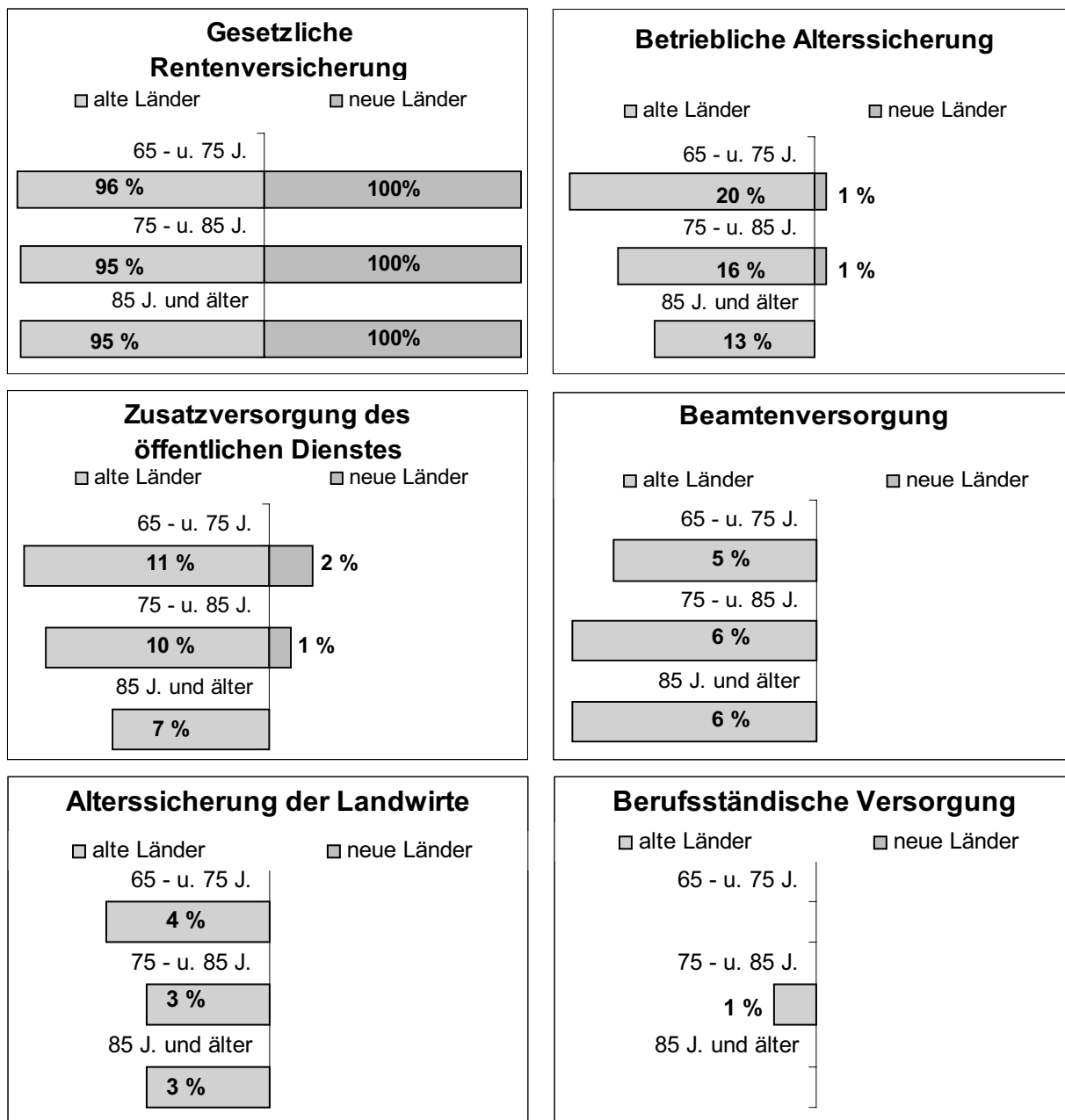


Abbildung B.2.2

Verbreitung der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Kohorten
– alte Länder –

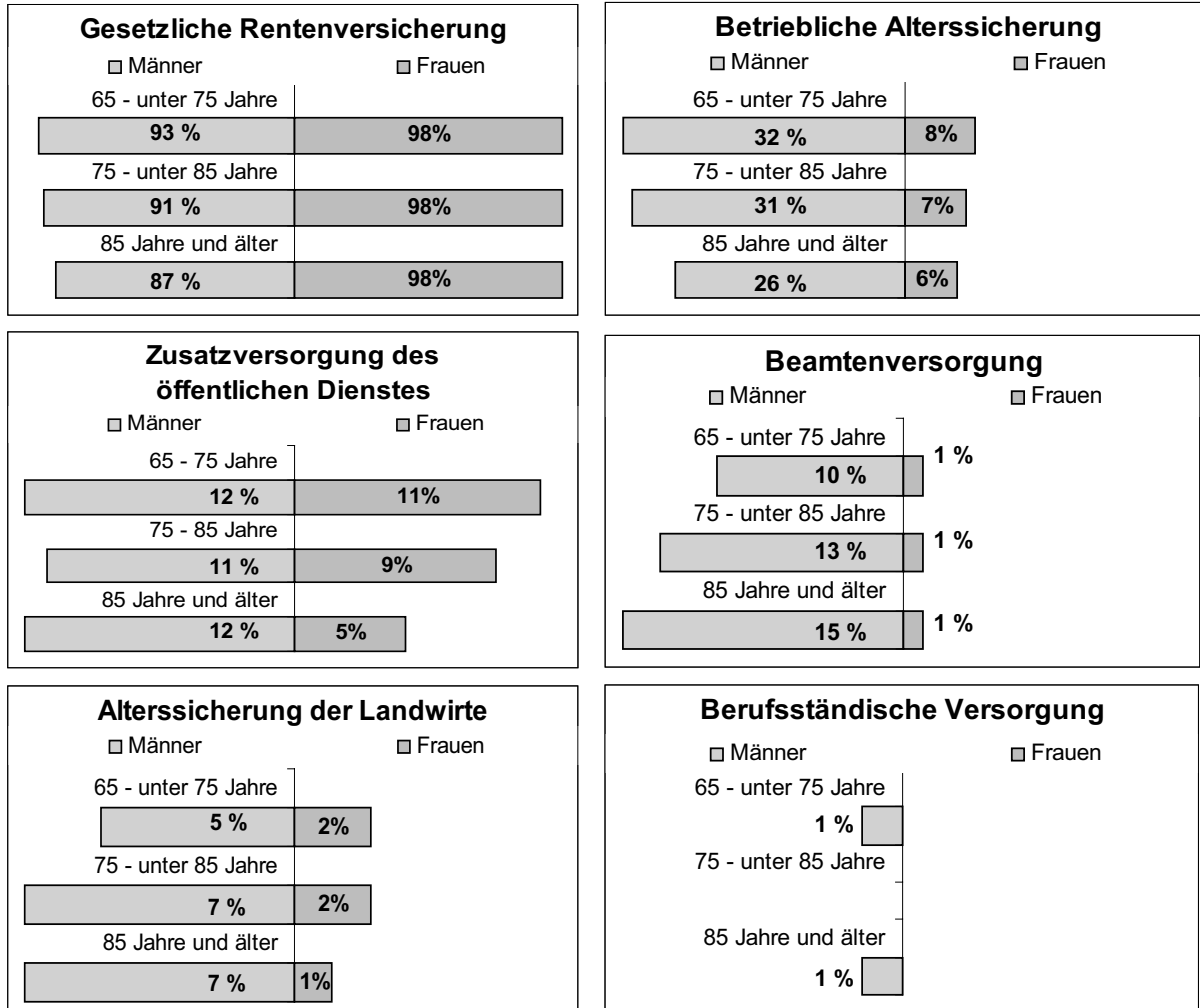
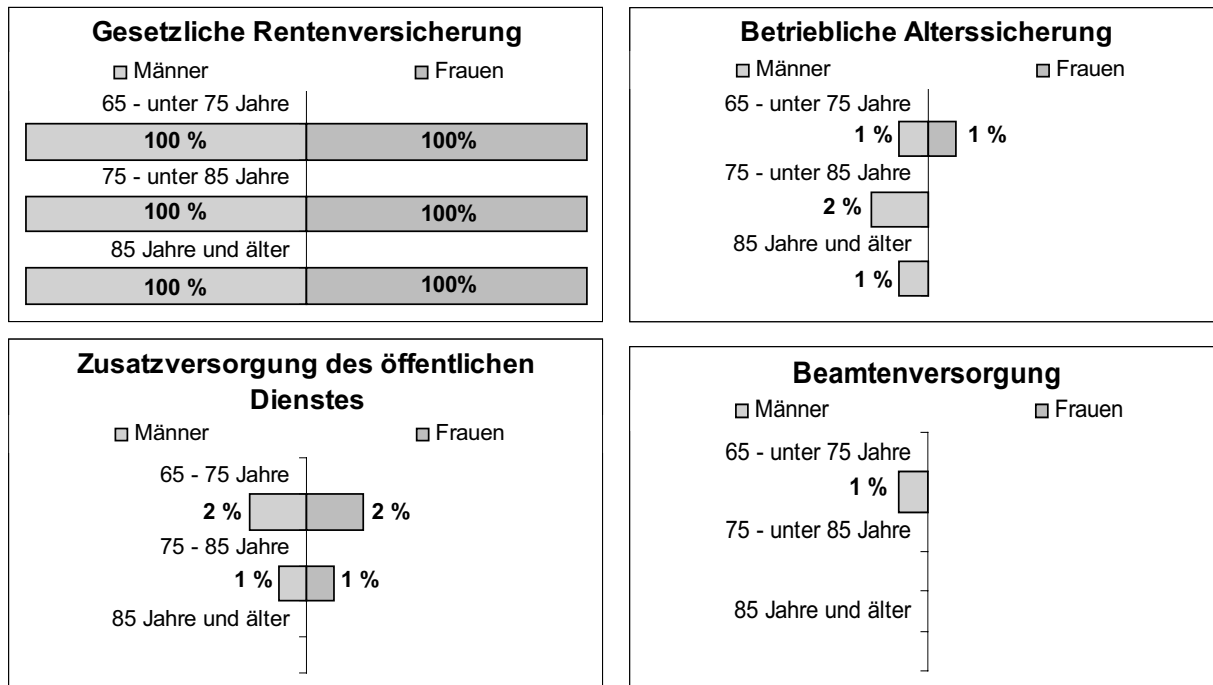


Abbildung B.2.3

Verbreitung der eigenen Alterssicherungsleistungen nach Kohorten
– neue Länder –



Anmerkung: Die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung sind in den neuen Ländern noch kaum verbreitet.

Zudem lässt sich in beiden Teilen Deutschlands eine Annäherung der Einkommen von Frauen und Männern feststellen. Diese vollzieht sich in den alten Ländern allerdings sehr verhalten. So beträgt die Relation zwischen den durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen von Frauen zu denen der Männer in der ältesten Kohorte 32 Prozent, in der mittleren 34 Prozent und in der jüngsten Kohorte 37 Prozent. Etwas dynamischer erscheint der Angleichungsprozess in den neuen Ländern. Dort erreichen die Frauen in der ältesten Kohorte 48 Prozent, in der mittleren 54 Prozent und in der jüngsten Kohorte 62 Prozent der Alterssicherungsleistungen der Männer (Anhangtabelle B.19). Die schrittweise Angleichung wird von unterschiedlichen Einflüssen – dem Anstieg der eigenen Alterssicherungsansprüche der Frauen (längere Erwerbsbiographien), aber auch der Abnahme der Alterssicherungsleistungen der Männer – getragen.

Zusammenfassend lassen sich die anhand des Kohortenvergleichs zusammengestellten Befunde durch folgende Trends beschreiben: Die Verbreitung von GRV-Renten unter den Beziehern von eigenen Alterssicherungsleistun-

gen ist sehr hoch, bei den Männern im Westen nimmt sie in den jüngeren Kohorten noch zu. Die damit verbundenen Leistungen nehmen jedoch in der jüngsten Kohorte leicht ab. Eine kontinuierliche Zunahme von Verbreitung und Höhe der Alterssicherungsleistungen insgesamt über die Kohorten hinweg zeigt sich nur im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Bei den Frauen nehmen Verbreitung und Höhe der Alterssicherungsleistungen zu. Die Bezieherinnen von Alterssicherungsleistungen⁴⁵ partizipieren von Kohorte zu Kohorte stärker an den verschiedenen Alterssicherungsleistungen und erreichen damit per Saldo auch immer höhere Leistungen.

⁴⁵ Eine Ausnahme stellen die Betriebsrenten und die Leistungen aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst dar. Diese liegen bei den jüngsten Kohorten unter den Leistungen der mittleren Kohorte. Ursache dafür könnten u. a. die verbesserten Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge in der Privatwirtschaft, aber auch im öffentlichen Dienst im Fall von Teilzeitbeschäftigung sein, sowie der Wegfall von Einmalzahlungen bei Minirenten. Dadurch konnten – v. a. in der jüngsten Seniorinnengeneration – mehr kleine Betriebsrenten aufgebaut werden.

Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter

Methodische Vorbemerkungen

Im Teil C werden über die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen hinaus die weiteren Einkommen der 65-Jährigen und Älteren in die Darstellung einbezogen. Während im Teil B nur Alterssicherungsleistungen im engeren Sinn betrachtet wurden, wird nun der Blick auf die gesamte Einkommenssituation im Alter gerichtet. Neben den Alterssicherungsleistungen werden folgende zusätzliche Einkommensarten berücksichtigt:

- Kapitalerträge/Zinseinkünfte,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Erwerbseinkünfte,
- Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen,
- Staatliche Fürsorgeleistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung), Sozialhilfe und Wohngeld,
- sonstige Einkommen wie z. B. Leistungen aus der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung, Kindergeld, Pflegegeld, private Unterstützungen, Unterhalt.

Beschrieben wird, welches Gewicht die Leistungen der einzelnen Alterssicherungssysteme auf der einen Seite und die zusätzlichen Einkommen auf der anderen Seite haben. Unter Einbeziehung aller Einkommensquellen und unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich so ein Gesamtbild der Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen- und Seniorengeneration. Deutlich wird dabei das Zusammenwirken der drei Säulen der Alterssicherung – der Pflichtversicherungssysteme, der betrieblichen Alterssicherung und der privaten Altersvorsorge.

Als Datenbasis dient – wie schon im Teil B – die repräsentative Studie ASID 2003, deren Angaben sich auf das vierte Quartal 2003 bzw. auf den Durchschnitt des Jahres 2003 beziehen. Sie liefert Informationen über das Gesamterwerbseinkommen sowohl auf der Personen- als auch auf der Haushaltsebene getrennt für Alleinstehende und für Verheiratete. Die Darstellung im Berichtsteil C nimmt diese Differenzierung auf.

Bei der Betrachtung der Gesamteinkommen von Ehepaaren fließen die Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen beider Ehepartner ein, eine gewichtete „Pro-Kopf“-Zurechnung unterbleibt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die finanzielle Alterssicherungssituation von Ehepaaren durch das gemeinsam zur Verfügung stehende Gesamteinkommen definiert wird. Wo eine nach Männern und Frauen differenzierte Darstellung erforderlich ist, werden die Haushaltseinkommen von verheirateten und alleinstehenden Frauen und Männern getrennt ausgewiesen.

Anders gestaltet sich die nach Geschlecht differenzierte Darstellung der zusätzlichen Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Hier sind Aussagen auf der Personenebene – d. h. für Alleinstehende und Verheiratete gleichermaßen – möglich, indem bei Verheirateten die gemeinsam zur Verfügung stehenden Einkommen, z. B. Wohngeld oder Vermögenseinkommen, hälftig beiden Ehepartnern zugerechnet werden.⁴⁶

Im Abschnitt C.1 wird zunächst ein Überblick über die verschiedenen Einkommensquellen von Seniorenhaushalten gegeben. Betrachtet werden Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Einkommen insgesamt sowie der einzelnen Einkommensquellen und deren Bedeutung für die Alterssicherung der Senioren und Seniorinnen (Abschnitt C.1.1). Das Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen mit zusätzlichen Einkünften im Alter und die Kumulation von verschiedenen Einkommensquellen bei Ehepaaren werden im anschließenden Abschnitt C.1.2 beschrieben.

Das Bild der Alterssicherungssituation in Deutschland wäre unvollständig, wenn die Einkommensverteilung ausser Acht gelassen würde. Deshalb wird der Überblick mit einem Abschnitt über die Schichtung der Gesamteinkommen nach Quintilen abgeschlossen (Abschnitt C.1.3).

Im Abschnitt C.2 wird die Gesamtsituation der Alterseinkommen von einzelnen, hier besonders interessierenden Personengruppen analysiert. Dargestellt wird die jeweilige Zusammensetzung der Alterseinkommen differenziert nach Geschlecht, Elternschaft, Wohnstatus und letzter beruflicher Stellung, sowie für GRV-Rentnerinnen und Rentner und für verschiedene Alterskohorten (Abschnitte C.2.1 bis C.2.6).

Während im Teil B des Alterssicherungsberichts die Alterssicherungsleistungen in Nettobeträgen ausgewiesen wurden, wird im Teil C auf Netto- und Bruttoleistungen Bezug genommen. Die einzelnen Einkommenskomponenten werden zunächst als Brutto-Beträge ausgewiesen, weil sie in unterschiedlicher Weise der Besteuerung und der Verbeitragung unterliegen.⁴⁷ Mit Hilfe eines mikroanalytischen

⁴⁶ Dieses Verfahren liegt auch der Aufbereitung der ASID-Daten für den Alterssicherungsbericht zugrunde. Bei der ASID-Untersuchung wurden diese Einkommen nur beim Ehemann erfragt, rechnerisch dann aber beiden Partnern hälftig zugerechnet.

⁴⁷ Zu diesem Zweck wurden die im Teil B als Nettobeträge dargestellten Alterssicherungsleistungen in Bruttoleistungen umgerechnet. Sämtliche Abzüge, die anteilig auf die Einkommensart entfallen, sind berücksichtigt. Dies betrifft sowohl Steuern als auch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bei den Rentnern und Rentnerinnen, die nicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, und bei Beamten und Beamtinnen wurden Beiträge in der Höhe berücksichtigt, wie sie für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung anfallen würden. Vgl. auch Anhangtabellen C.1 und C.2.

Modells wurden die Steuern und Abgaben für jede Person bzw. jedes Ehepaar im zugrunde liegenden Datenbestand errechnet. Dabei wurde, wenn möglich, auf erfragte Größen, wie z. B. die Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags von freiwillig oder privat Versicherten, zurückgegriffen.

1 Alterseinkommen im Überblick

Die Leistungen aus Alterssicherungssystemen sind die mit Abstand bedeutendste Einkommensquelle im Alter. Sie nehmen den weit überwiegenden Anteil der durchschnittlichen Gesamtalterseinkommen ein (Anhangtabellen C.19.1 bis C.19.3). Je nach Haushaltskonstellation bewegt sich der Anteil der Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren für Deutschland insgesamt zwischen 82 Prozent bei Ehepaaren, 85 Prozent bei alleinstehenden Männern und 90 Prozent bei alleinstehenden Frauen. Für Deutschland insgesamt haben die zusätzlichen Einkommen für das Gesamteinkommen von alleinstehenden Männern mit rd. 15 Prozent (durchschnittlich 258 Euro von 1 677 Euro) ein größeres Gewicht als für das der alleinstehenden Frauen mit rd. 10 Prozent (durchschnittlich 135 Euro von 1 283 Euro).⁴⁸

Die Gewichtung von Alterssicherungsleistungen auf der einen Seite und zusätzlichen Einkünften auf der anderen Seite erweist sich im Ost-West-Vergleich als unterschiedlich (vgl. Abb. C.1.1): In den alten Ländern kommt ein größerer Teil aus Einkommensquellen jenseits der Alters-

sicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 19 Prozent (durchschnittlich pro Kopf 486 Euro von 2 509 Euro) fast doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rd. 10 Prozent (durchschnittlich 209 Euro von 2 114 Euro; Anhangtabelle C.19.1). Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 12 Prozent (durchschnittlich 155 Euro von 1 299 Euro), in den neuen Ländern nur 4 Prozent (durchschnittlich 47 Euro von 1 214 Euro) der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen (Anhangtabelle C.19.3).

Die Verbreitung zusätzlicher Einkommen ist im Ost-West-Vergleich annähernd gleich. Etwa jede zweite Person verfügt sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern über zusätzliche Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen (alte Länder 52 Prozent; neue Länder 46 Prozent). 49 Prozent der Alleinstehenden in den alten Ländern und 42 Prozent der Alleinstehenden in den neuen Ländern verfügen über zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen (Anhangtabellen C.17.5; C.17.6). Bei den Ehepaaren lauten die entsprechenden Zahlen 60 Prozent für die alten und 54 Prozent für die neuen Länder (Anhangtabelle C.17.7). Damit beziehen sie häufiger zusätzliche Einkünfte als Alleinstehende.⁴⁹

⁴⁹ Ein Grund dafür könnte sein, dass Ehepaare in Abhängigkeit vom Alter des Ehemannes in die Untersuchung einbezogen wurden. Berücksichtigt wurden alle Ehepaare mit einem Ehemann ab 65 Jahren. In die Auswertung der zusätzlichen Einkommen fließen also auch Einkommen von Ehefrauen unter 65 Jahren ein, die u. U. noch im Erwerbsleben stehen.

⁴⁸ Vgl. Anhangtabellen C.19.1; C.19.2 und C.19.3.

Abbildung C.1.1

Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte am Gesamteinkommen

		☐ Anteil der Alterssicherungsleistungen	■ Anteil der zusätzlichen Einkünfte
Ehepaare	alte Länder	81%	19%
	neue Länder	90%	10%
alleinstehende Männer	alte Länder	84%	16%
	neue Länder	90%	10%
alleinstehende Frauen	alte Länder	88%	12%
	neue Länder	96%	4%

Unabhängig davon, ob verheiratet oder alleinstehend, beziehen Frauen etwas seltener zusätzliche Einkommen als Männer. Die geringste Verbreitung von zusätzlichen Einkommen zeigt sich in der Gruppe der alleinstehenden Frauen in den neuen Ländern, von denen nur 40 Prozent solche Einkommen jenseits der Alterssicherungsleistungen erhalten (Anhangtabelle C.17.3).

Anders als bei der Verbreitung differiert die Höhe der zusätzlichen Einkommen pro Bezieher in den alten und neuen Ländern erheblich: Ehepaare erzielen 811 Euro in den alten Ländern und 385 Euro in den neuen Ländern, Alleinstehende 371 Euro bzw. 155 Euro. Damit liegen die zusätzlichen Einkommen von Ehepaaren in beiden Teilen Deutschlands mehr als doppelt so hoch wie die der Alleinstehenden (Anhangtabellen C.17.5 bis C.17.7).

Im Geschlechtervergleich zeigt sich ein deutlicher Vorsprung der Männer: Die zusätzlichen Einkommen der Frauen (verheiratete und alleinstehende) erreichen mit durchschnittlich 264 Euro nur 59 Prozent der Einkommen der Männer mit durchschnittlich 448 Euro. Diese Relation gilt in etwa für die alten wie die neuen Länder.

1.1 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen

Im Folgenden werden die verschiedenen Einkommensquellen der 65-Jährigen und Älteren in ihrer jeweiligen Bedeutung für deren Alterssicherung insgesamt dargestellt.⁵⁰ Dabei spielen sowohl die Verbreitung als auch die durchschnittliche Höhe der Einkommen eine Rolle.

⁵⁰ In das Gesamtalterseinkommen der ab 65-Jährigen gehen, neben den Alterssicherungsleistungen aus eigenen und aus Hinterbliebenenan sprüchen, weitere eigene Einkommen sowie – bei Ehepaaren – haushaltsbezogene Einkünfte ein. In einigen Fällen können diese Einkommen z. B. bei Wohngeld oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie bei Zinseinkommen nicht eindeutig einem der Ehepartner zugerechnet werden; sie werden deshalb bei der Berechnung hälftig auf beide Partner verteilt. Bei der Interpretation der Daten sollte darüber hinaus einschränkend berücksichtigt werden, dass die Angaben auf Selbstauskünften der befragten Personen beruhen. In diesem Zusammenhang muss auch auf die generelle Schwierigkeit, Vermögenseinkünfte zu erfassen, hingewiesen werden. Vergleiche mit alternativen statistischen Quellen legen die Vermutung nahe, dass auch im Rahmen der ASID-Befragung die Vermögens- und Zinserträge von den Befragten tendenziell zu niedrig angegeben wurden.

Zinseinkünfte

Zinseinkünfte sind unter den zusätzlichen Einkommen am weitesten verbreitet. Mehr als ein Drittel der Seniorergeneration in Deutschland bezieht Zinseinkünfte. In den alten Ländern sind es 40 Prozent der Männer und 33 Prozent der Frauen, in den neuen Ländern 41 Prozent der Männer und 35 Prozent der Frauen. Erhebliche Unterschiede zeigen sich bei den Bezieherquoten von Verheirateten (42 Prozent) im Vergleich zu Alleinstehenden (29 Prozent). Dies gilt in ähnlicher Weise für die alten Länder (Verheiratete: 42 Prozent; Alleinstehende: 29 Prozent) und neuen Länder (Verheiratete: 43 Prozent; Alleinstehende: 30 Prozent) (Anhangtabellen C.17.2 bis C.17.4; C.17.6; C.17.7).

Auch wenn die Verbreitungsquoten in den alten und den neuen Ländern vergleichbar sind, bestehen große Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zinseinkünfte (alte Länder: 133 Euro; neue Länder: 64 Euro). So erhalten Männer mit Zinseinkünften in den alten Ländern durchschnittlich 140 Euro, Frauen 127 Euro monatlich, Männer in den neuen Ländern hingegen nur 78 Euro, Frauen 54 Euro (Anhangtabellen C.17.2; C.17.3). Die geschlechtsspezifischen Unterschiede sind damit in den neuen Ländern größer als in den alten Ländern (vgl. Abb. C.1.2). Besonders groß sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei den Alleinstehenden. Frauen erreichen hier in den neuen Ländern nur 30 Prozent der Zinseinkommen von Männern; in den alten Ländern 56 Prozent⁵¹ (Anhangtabellen C.17.5; C.17.6).

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

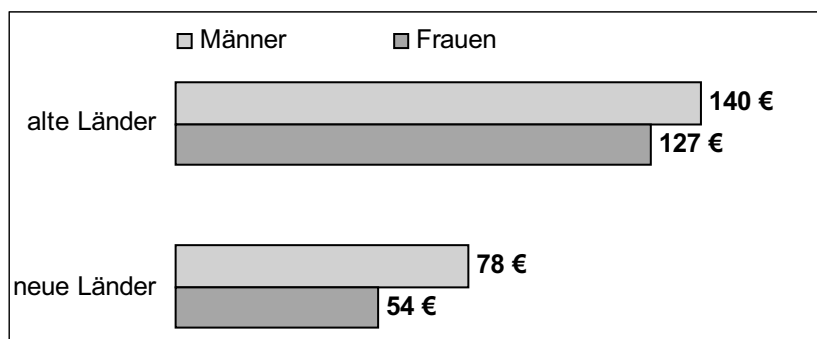
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden von 8 Prozent der 65-Jährigen und Älteren bezogen, das entspricht 9 Prozent in den alten Ländern und 3 Prozent in den neuen Ländern (Anhangtabelle C.17.1).⁵² Die erzielten Beträge pro Bezieher bzw. Bezieherin liegen jedoch deutlich über den Zinseinkünften (Anhangtabellen C.17.2;

⁵¹ Vgl. Anhangtabellen C.17.5 und C.17.6.

⁵² Verzerrungen entstehen allerdings dadurch, dass weder der Mietwert im Fall selbst genutzten Wohneigentums als „einkommensentsprechender“ Betrag noch Zinsen auf Hypotheken berücksichtigt werden.

Abbildung C.1.2

Durchschnittliche Höhe der Zinseinkünfte pro Bezieher bzw. Bezieherin



C.17.3). Im gesamtdeutschen Durchschnitt erhalten Bezieher 521 Euro monatlich. Differenziert nach alten und neuen Ländern liegen die entsprechenden Beträge bei 540 Euro im Westen und 240 Euro im Osten. Alleinstehende Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreichen mit durchschnittlich 702 Euro im Monat (Deutschland insgesamt) weit überdurchschnittliche Einkommen (Männer: 934 Euro; Frauen: 604 Euro).⁵³

Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen

Erstaunlich gering ist der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen.⁵⁴ Nur 3 Prozent aller Seniorinnen und Senioren erhalten solche Leistungen. In den alten Ländern beziehen 5 Prozent der Männer und 2 Prozent der Frauen solche privaten Renten. In den neuen Ländern beträgt der entsprechende Anteil bei den Männern ein Prozent; für Frauen ist die Verbreitung von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen aufgrund geringer Fallzahlen statistisch nicht valide auszuweisen. Ein Grund für die geringe Verbreitung dieser Art der zusätzlichen Altersvorsorge liegt zum einen darin, dass sie in der aktiven Phase der heute 65-Jährigen und Älteren weit weniger populär war als heute. Hinzu kommt, dass im Fall von Lebensversicherungen oftmals keine Verrentung, sondern die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung gewählt wurde.⁵⁵ Die privaten Renten betragen in den alten Ländern durchschnittlich 472 Euro und in den neuen Ländern 312 Euro. Frauen erreichen in den alten Ländern mit durchschnittlich 385 Euro 73 Prozent der Leistungen an Männer in Höhe von durchschnittlich 526 Euro monatlich (Anhangtabellen C.17.1 bis C.17.3).

Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind bei den 65-Jährigen und Älteren insgesamt nicht sehr weit verbreitet⁵⁶, in den alten Ländern liegt der Anteil bei 3 Prozent, in den neuen Ländern bei 2 Prozent. In den meisten Fällen handelt es sich hier um Selbstständige. Dies erklärt die hohen Durchschnittsbeträge bei den Beziehern (durchschnittlich 1 311 Euro): So erzielen in den alten Ländern 5 Prozent der Männer, die trotz Rentenalters noch einer Erwerbstätigkeit nach-

gehen, ein Erwerbseinkommen von durchschnittlich 1 793 Euro monatlich. In den neuen Ländern liegt für die entsprechenden 3 Prozent der Männer der Betrag bei durchschnittlich 562 Euro. Insgesamt beziehen Frauen im Alter seltener Erwerbseinkünfte als Männer; in den alten Ländern sind ihre Erwerbseinkünfte – mit durchschnittlich 664 Euro – zudem niedriger als die der Männer. Das entspricht einem Anteil von 37 Prozent der Erwerbseinkommen der Männer. In den neuen Ländern bestehen für diese Einkommensart kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern (Anhangtabellen C.17.2; C.17.3).

Staatliche Fürsorgeleistungen

Der Anteil der Bezieher von bedarfsabhängigen Fürsorgeleistungen, wie z. B. Grundsicherung, Sozialhilfe und Wohngeld, unter den 65-Jährigen und Älteren liegt in Deutschland jeweils bei 2 Prozent und darunter (Anhangtabelle C.17.1). Die Höhe der Grundsicherungsleistungen ist in beiden Teilen Deutschlands vergleichbar, im Durchschnitt liegen sie bei 244 Euro monatlich. Die durchschnittlichen Sozialhilfebeträge belaufen sich auf 545 Euro⁵⁷ pro Bezieher bzw. Bezieherin (Anhangtabelle C.17.1 bis C.17.3).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Zinseinkünfte die weiteste Verbreitung erreichen, allerdings mit vergleichsweise geringen Durchschnittsbeträgen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Erwerbseinkommen erreichen eine wesentlich geringere Verbreitung, bei den Beziehern und Bezieherinnen aber wesentlich höhere Durchschnittsbeträge. In beiden Teilen Deutschlands erzielen die 65-jährigen und älteren Männer häufiger Erwerbseinkommen und höhere Erwerbseinkommen als Frauen. Ehepaare beziehen im Durchschnitt mehr als doppelt so hohe zusätzliche Einkommen wie Alleinstehende insgesamt.

1.2 Zusammentreffen von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen

Im Folgenden werden die typischen Formen des Zusammentreffens von Alterssicherungsleistungen mit zusätzlichen Einkommen dargestellt. Zugrunde liegen die in Abschnitt 1.2 des Teils B gebildeten Alterssicherungstypen (Typ 1–7). Die Ergebnisse werden für Alleinstehende und für Verheiratete getrennt ausgewiesen. Bei Verheirateten wird die Zusammensetzung des gemeinsamen Einkommens als Summe der jeweiligen Alterssicherungsleistungen, der zusätzlichen Einkommen beider Partner und der gemeinsamen zusätzlichen Einkommen, abgebildet.

⁵³ Dieser Befund sollte jedoch nicht überinterpretiert werden, da die Gruppe der Alleinstehenden mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zahlenmäßig sehr klein ist.

⁵⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die hier genannten Werte ausschließlich auf verrentete Versicherungen beziehen. Kapitalauszahlungen werden in dieser Kategorie nicht berücksichtigt.

⁵⁵ Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch bei privaten Rentenversicherungen.

⁵⁶ Die relativ hohe Erwerbsquote bei Ehepaaren (Deutschland: 10 Prozent) ist auf die noch erwerbstätigen Ehefrauen im Alter unter 65 Jahren zurückzuführen; dagegen ist die Erwerbsquote bei Alleinstehenden relativ niedrig (Deutschland: 2 Prozent) (Anhangtabellen C.17.4; C.17.7).

⁵⁷ Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, dass der Durchschnittsbetrag der Sozialhilfe neben der Hilfe zum Lebensunterhalt, die der Höhe nach denen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entspricht, auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst.

1.2.1 Zusätzliche Einkünfte der Alterssicherungstypen: Abhängig Beschäftigte

GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung (Typ 1)

Der in Deutschland unter den zuletzt abhängig Beschäftigten am weitesten verbreitete Alterssicherungstyp erhält als eigene Leistung aus Alterssicherungssystemen nur eine GRV-Rente.⁵⁸ In der Regel kommen jedoch „zusätzliche Einkommen“ zur GRV-Rente hinzu. Die Bedeutung

⁵⁸ Von den früher abhängig Beschäftigten entsprechen 72 Prozent aller Alleinstehenden und 65 Prozent aller Verheirateten diesem Alterssicherungstyp. Betrachtet werden bei der Typenzuordnung nur eigene Ansprüche, keine Hinterbliebenenrenten.

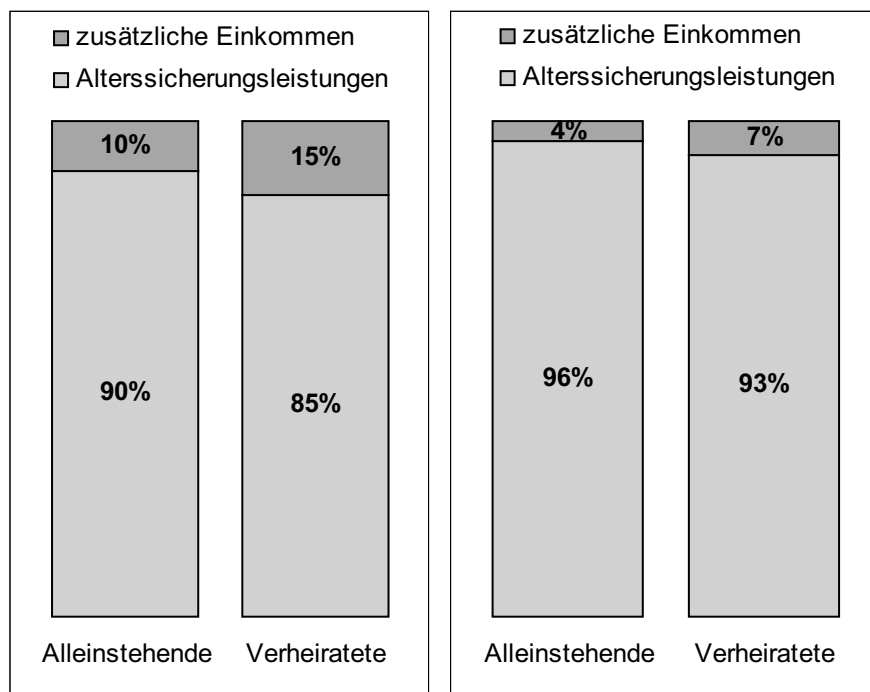
der „zusätzlichen Einkommen“ für das Gesamteinkommen ist je nach Familienstand, regionaler Herkunft und Geschlecht unterschiedlich (vgl. Abb. C.1.3). So beziehen Alleinstehende des Alterssicherungstyps 1 92 Prozent des Brutto-Gesamteinkommens aus der eigenen GRV-Rente und ggf. Hinterbliebenenleistungen (alte Länder: 90 Prozent; neue Länder 96 Prozent), nur 8 Prozent stammen aus zusätzlichen Einkommen (alte Länder: 10 Prozent; neue Länder: 4 Prozent). Unterschiede zwischen Männern und Frauen zeigen sich bei den Alleinstehenden nur in den alten Ländern: Dort beträgt der Anteil der zusätzlichen Einkommen bei Männern 12 Prozent, bei Frauen 9 Prozent des Brutto-Gesamteinkommens. Bei Verheirateten beträgt der entsprechende Anteil insgesamt 13 Prozent (alte Länder: 15 Prozent; neue Länder: 7 Prozent) (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Abbildung C.1.3

Zusammensetzung der Brutto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 1

– alte Länder –

– neue Länder –



Zusätzliche Einkommen sind in den alten Ländern nicht nur weiter verbreitet, sie sind auch im Durchschnitt höher als in den neuen Ländern (vgl. Abb. C.1.4). Während in den alten Ländern Alleinstehende im Durchschnitt 121 Euro und Verheiratete 326 Euro zusätzlich zur GRV-Rente beziehen, liegen die entsprechenden Beträge in den neuen Ländern nur bei 47 Euro bzw. 148 Euro⁵⁹. Alleinstehende des Alterssicherungstyps 1 erreichen ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1 141 Euro in den alten und 1 127 Euro in den neuen Ländern; Ehepaare erreichen 1 972 Euro in den alten Ländern bzw. 1 857 Euro in den neuen Ländern (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Da in der Untersuchung bei Verheirateten ein bedeutender Teil der zusätzlichen Einkommen rechnerisch hälftig zugeordnet wird und die Beträge von Frauen und Männern

deshalb eher geringe Differenzen aufweisen, lassen sich geschlechtsspezifische Differenzen am besten bei den Alleinstehenden erkennen (vgl. Abb. C.1.5): Alleinstehende Frauen erreichen in den alten Ländern mit ihren zusätzlichen Einkommen in Höhe von 112 Euro 68 Prozent der zusätzlichen Einkommen alleinstehender Männer. In den neuen Ländern erreichen sie mit 44 Euro zusätzlichen Einkommen 77 Prozent der zusätzlichen Einkommen der Männer. Allerdings beziehen alleinstehende Frauen – nicht zuletzt wegen der häufigen Kumulation mit Hinterbliebenenleistungen – Netto-Gesamteinkommen, die in den alten Ländern mit 1 122 Euro 91 Prozent und in den neuen Ländern mit 1 112 Euro 93 Prozent⁶⁰ der Netto-Gesamteinkommen der alleinstehenden Männer erreichen (Anhangtabellen C.14.1, C.14.2).

⁵⁹ Alle Eurobeträge sind Bruttowerte.

⁶⁰ Eigene Berechnungen auf Datenbasis der Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2.

Abbildung C.1.4

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 1

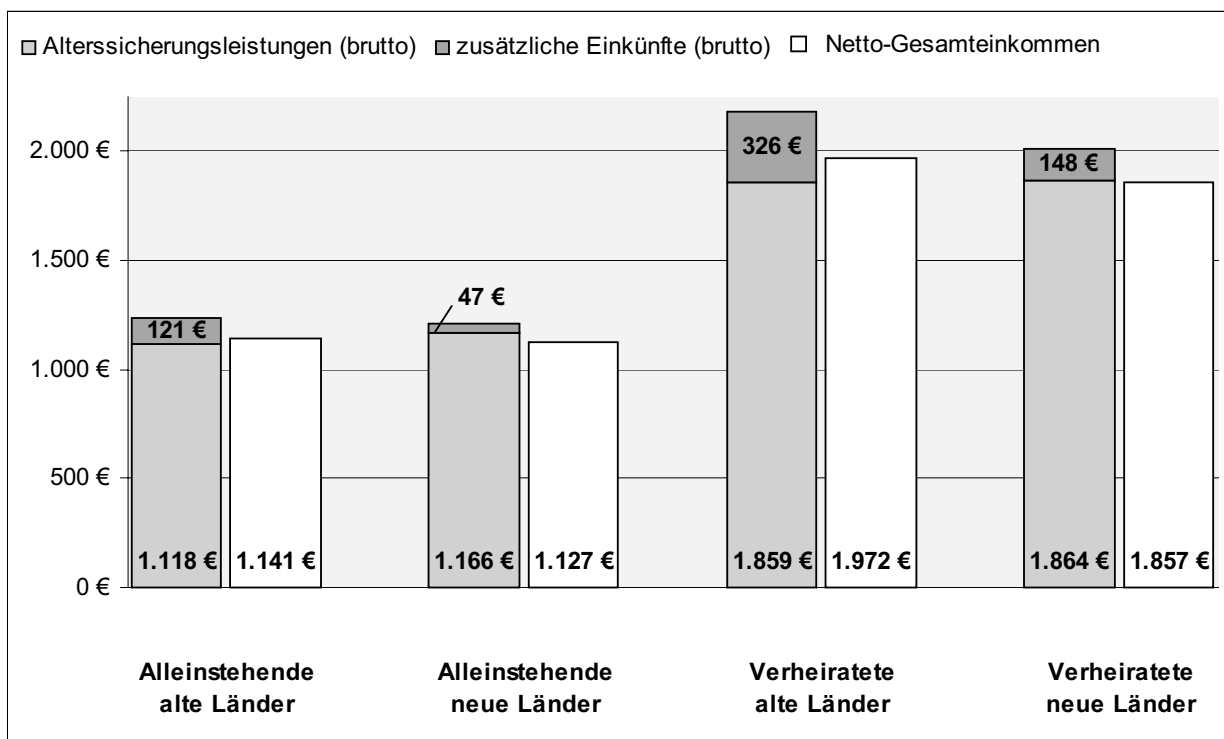
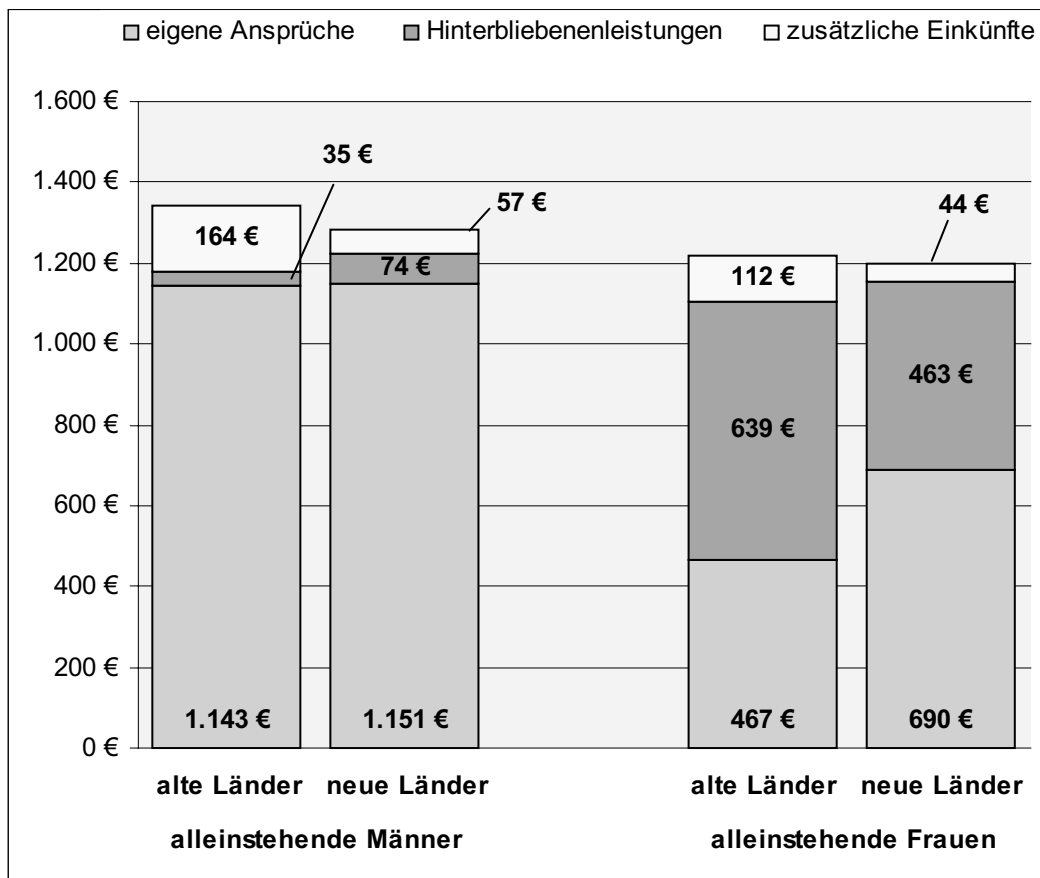


Abbildung C.1.5

Zusammensetzung des Brutto-Gesamteinkommens – Alterssicherungstyp 1



Die Zusammensetzung der zusätzlichen Einkommen des Alterssicherungstyps 1 ergibt ein uneinheitliches Bild. Die Bedeutung der verschiedenen Einkommensquellen variiert je nach regionaler Herkunft, Familienstand und Geschlecht: In den alten Ländern spielen bei den verheirateten Männern Erwerbseinkünfte, bei den alleinstehenden Vermögenseinkünfte eine etwas größere Rolle. In den neuen Ländern kommt wegen der vergleichsweise geringen zusätzlichen Einkünfte insgesamt den einzelnen Einkunftsarten nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Bestimmend für das Gesamterwerbseinkommen sind hier die Alterssicherungsleistungen.

GRV-Rente und Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge der Privatwirtschaft (BAV) (Typ 2)

Der zweithäufigste Alterssicherungstyp (Typ 2) ist durch die Kombination einer GRV-Rente mit Leistungen aus der betrieblichen Alterssicherung gekennzeichnet.⁶¹ Diese Kumulation von Alterssicherungsleistungen kommt fast aus-

schließlich in den alten Ländern vor. Differenzierte Aussagen für die neuen Länder sind wegen der dort unter den 65-Jährigen und Älteren geringen Verbreitung betrieblicher Altersvorsorge nicht möglich.

Die zusätzlichen Einkommen des Alterssicherungstyps 2 neben den Leistungen aus Alterssicherungssystemen machen einen Anteil von 7 Prozent des Brutto-Gesamteinkommens bei Alleinstehenden und 12 Prozent bei Verheirateten aus. In den hier ausschließlich betrachteten alten Ländern beziehen die Alleinstehenden zusätzlich zu ihren GRV-Renten und den Betriebsrenten Einkommen in Höhe von durchschnittlich 123 Euro und erreichen ein Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 1 564 Euro monatlich (vgl. Abb. C.1.6, siehe S. 92). Verheiratete beziehen durchschnittlich 300 Euro aus zusätzlichen Einkommen und ein Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 2 369 Euro (Anhangtabelle C.14.1; C.14.2).

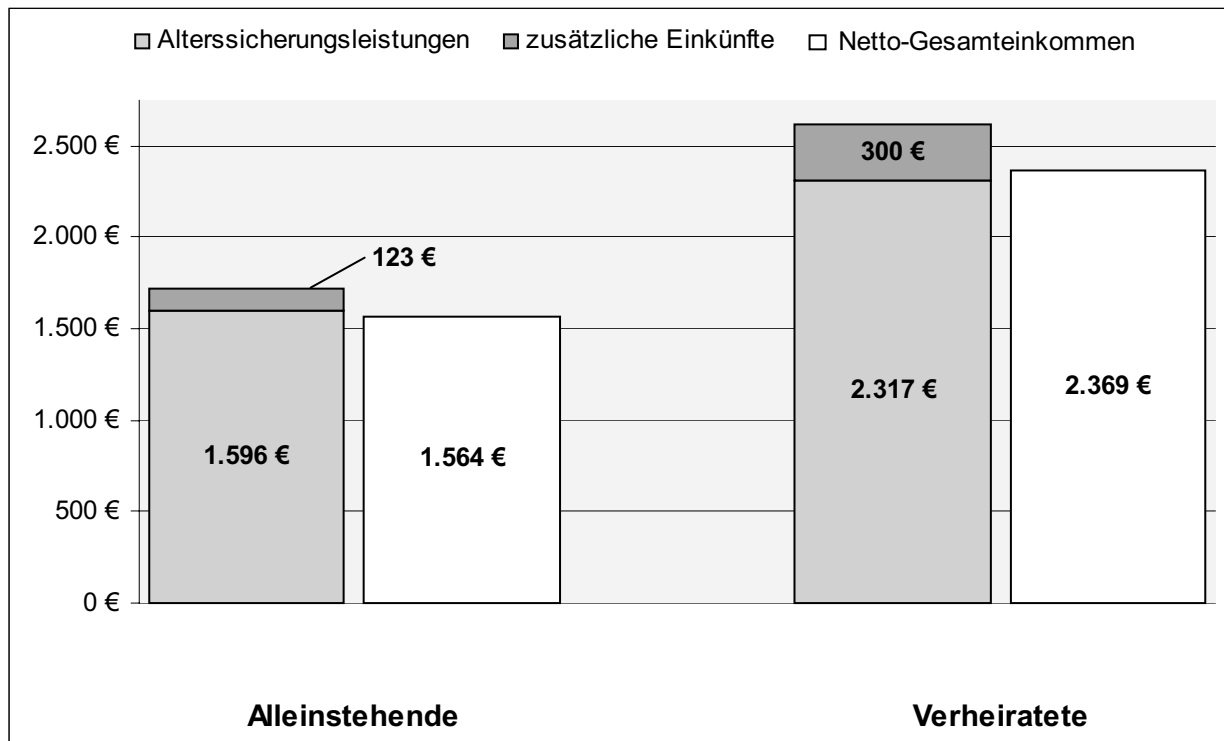
Insgesamt verfügen Senioren und Seniorinnen mit Betriebsrente in den alten Ländern über höhere finanzielle Mittel als diejenigen ohne Betriebsrente (Alterssicherungstyps 1). Alleinstehende können die niedrigeren zusätzlichen Einkommen durch höhere Alterssicherungsleistungen mehr als ausgleichen (Anhangtabelle C.14.1). Verheiratete Frauen des Alterssicherungstyps 2 beziehen, verglichen

⁶¹ 13 Prozent der alleinstehenden und 22 Prozent der verheirateten ehemals abhängig Beschäftigten entsprechen diesem Alterssicherungstyp.

Abbildung C.1.6

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 2

– alte Länder –



mit denen des Alterssicherungstyps 1, niedrigere zusätzliche Einkommen. Diese können sie jedoch durch höhere eigene und Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehemannes kompensieren. Bei verheirateten Männern übersteigt bereits die Summe der Alterssicherungsleistungen, aber auch das zusätzliche Einkommen, die jeweiligen Beträge, die die GRV-Rentenbezieher des Typs 1 realisieren können (Anhangtabelle C.14.2).

Eine differenzierte Betrachtung der Zusammensetzung der zusätzlichen Einkommen des Alterssicherungstyp 2 in den alten Ländern ergibt bei Alleinstehenden und bei Verheirateten eine klare Dominanz der Vermögenseinkommen. Rd. 70 Prozent aller zusätzlichen Einkommen von Alleinstehenden und 56 Prozent der zusätzlichen Einkommen von Verheirateten sind Vermögenseinkommen.⁶²

GRV-Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZÖD) (Typ 3)

Alterssicherungstyp 3 kommt wie Typ 2 nahezu ausschließlich in den alten Ländern vor.⁶³ Die folgenden Befunde beziehen sich deshalb nur auf diesen Teil Deutschlands. Beim Typ 3 bestehen die Brutto-Gesamteinkommen bei Alleinstehenden im Durchschnitt zu 8 Pro-

zent und bei Verheirateten zu 11 Prozent aus zusätzlichen Einkünften. Auch bei diesem Alterssicherungstyp ist der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen bei Männern höher als bei Frauen (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Seniorinnen und Senioren des Alterssicherungstyps 3 beziehen zusätzliche Einkünfte in einer Höhe von durchschnittlich 136 Euro monatlich bei Alleinstehenden und 303 Euro bei Verheirateten (vgl. Abb. C.1.7). Alleinstehende erreichen damit ein Netto-Gesamteinkommen von 1 626 Euro, welches deutlich (um 485 Euro) über dem des Typs 1 und leicht (um 62 Euro) über dem von Typ 2 liegt. Verheiratete des Typs 3 beziehen ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2 504 Euro monatlich, das sind im Vergleich zu Typ 2 135 Euro mehr und im Vergleich zu Typ 1 532 Euro mehr (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Bei Typ 3 werden die zusätzlichen Einkommen noch stärker von Vermögenseinkünften dominiert als bei den Alterssicherungstypen 1 und 2. Mit 146 Euro stammen 48 Prozent aller zusätzlichen Einkommen bei Verheirateten aus Vermögen. Bei Alleinstehenden machen Vermögenseinkünfte (99 Euro) 73 Prozent ihrer zusätzlichen Einkünfte aus.⁶⁴

⁶² Vgl. Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2.

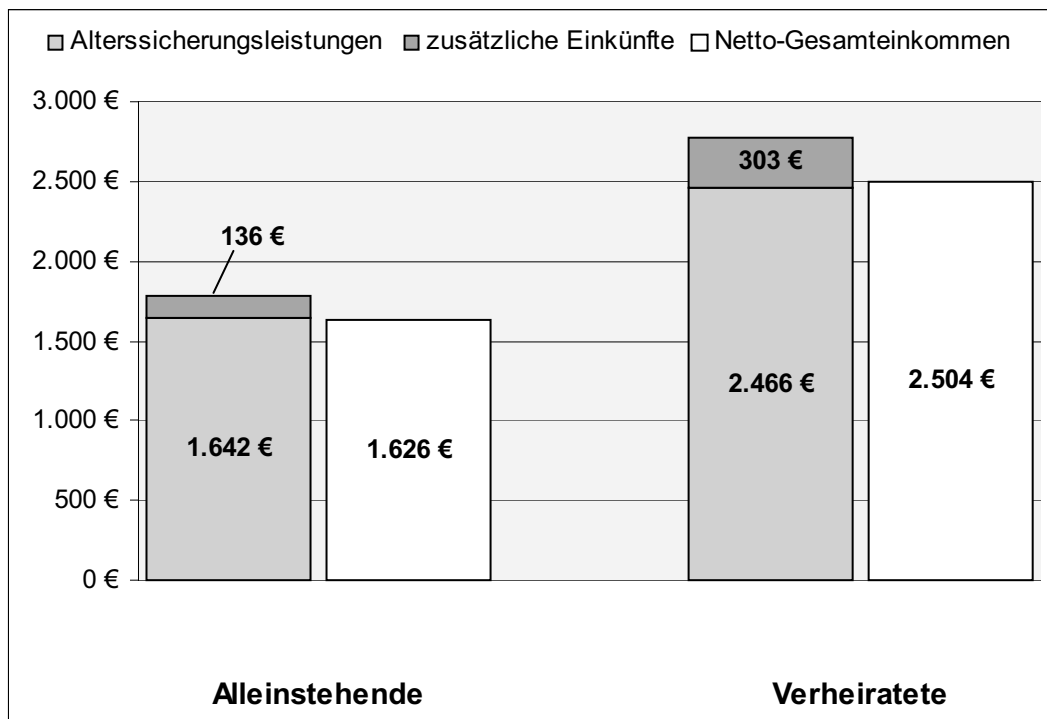
⁶³ Für die neuen Länder lassen sich keine statistisch validen Aussagen treffen.

⁶⁴ Vgl. Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2.

Abbildung C.1.7

Brutto- und Netto- Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 3

– alte Länder –



Beamtenversorgung, ggf. neben anderen Alterssicherungsleistungen (Typ 4)

Auch Alterssicherungstyp 4 kommt nahezu ausschließlich in den alten Ländern vor. Gemessen daran, dass die Seniorinnen und Senioren mit einer Beamtenversorgung Leistungen aus einem System mit Gesamtversicherungsanspruch erhalten, bezieht ein erstaunlich großer Teil zumeist noch weitere Alterssicherungsleistungen oder zusätzliche Einkommen. Lediglich 20 Prozent der Alleinstehenden und 16 Prozent der Verheirateten dieses Alterssicherungstyps beziehen neben der Beamtenversorgung keine weiteren Einkommen. Der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen dieses Alterssicherungstyps beträgt 7 Prozent bei den Alleinstehenden und 13 Prozent bei den Verheirateten (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Bezieher und Bezieherinnen von Beamtenpensionen erreichen im Durchschnitt die höchsten Netto-Gesamteinkommen. Für Alleinstehende ergeben sich Netto-Gesamteinkommen in Höhe von durchschnittlich 2 225 Euro, für Verheiratete 3 078 Euro monatlich (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2). Mit zusätzlichen Einkünften in Höhe von durchschnittlich 206 Euro monatlich an Alleinstehende bzw. 487 Euro an Verheiratete erreichen Beamte verglichen mit den abhängig Beschäftigten insgesamt die höchsten Beträge (vgl. Abb. C.1.8, siehe S. 94).

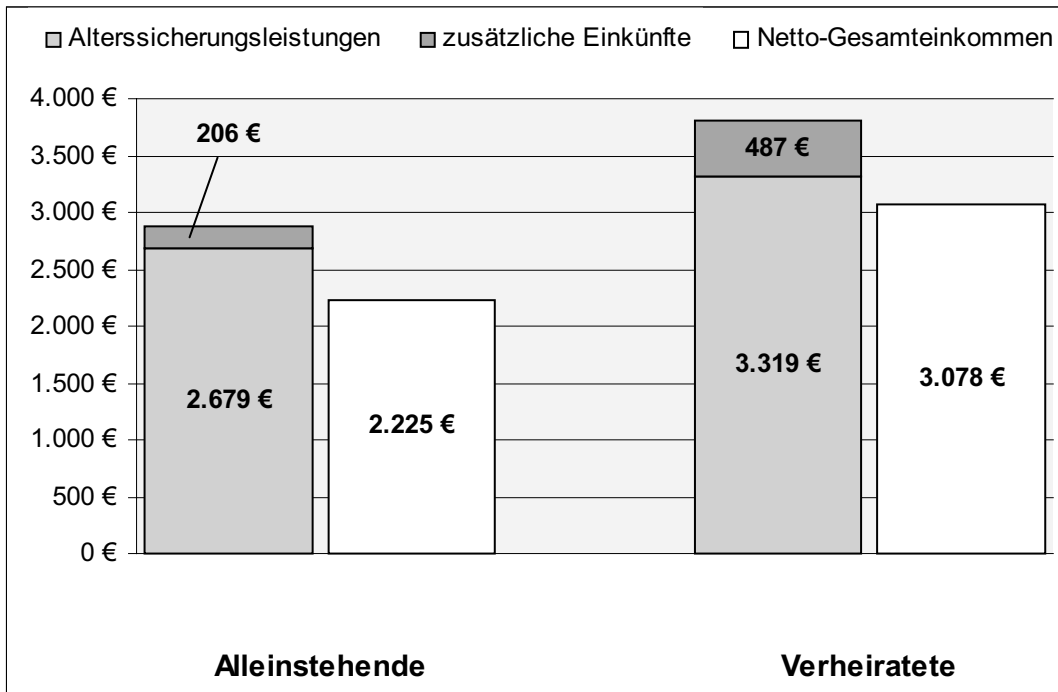
Die Einkommensdifferenz zum Alterssicherungstyp 1 mit dem niedrigsten Netto-Gesamteinkommen (nur GRV-Rente) ist bei den Alleinstehenden größer als bei Verheirateten. So stehen alleinstehenden GRV-Rentnern und -Rentnerinnen ohne zusätzliche Alterseinkommen (Typ 1) nur 51 Prozent der Netto-Gesamteinkommen von ehemaligen Beamten zur Verfügung. Ehepaare erreichen immerhin 64 Prozent.

Der wesentliche Grund für die hohen Gesamteinkommen der ehemaligen Beamten und Beamtinnen sind deren hohe Alterssicherungsleistungen: Allein diese belaufen sich in der Gruppe der alleinstehenden Frauen in den alten Ländern mit brutto 2 878 Euro insgesamt auf etwa das Zweieinhalbfache und bei den verheirateten Männern mit 3 236 Euro auf fast das Doppelte der Alterssicherungsleistungen des Typs 1 (alleinstehende Frauen: 1 106 Euro; verheiratete Männer: 1 678 Euro). Zu diesen vergleichsweise höchsten Alterssicherungsleistungen kommen zusätzliche Einkommen, die ebenfalls überdurchschnittlich sind.⁶⁵

⁶⁵ Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Alterssicherungsleistungen der Beamten stärker zu versteuern sind, als die der ehemals abhängig Beschäftigten.

Abbildung C.1.8

Brutto- und Netto- Gesamteinkommen – Alterssicherungsstyp 4
 – alte Länder –



Die zusätzlichen Einkommen der alleinstehenden Seniorinnen und Senioren mit Beamtenpensionen resultieren zu 66 Prozent, die der Verheirateten zu 47 Prozent aus Vermögen. Vermögenseinkünfte und Erwerbseinkünfte machen bei Verheirateten durchschnittlich zusätzliche Einkommen in Höhe von 444 Euro aus.

1.2.2 Zusätzliche Einkünfte der Alterssicherungsstypen: Selbstständige

GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung (Typ 5)

Die überwiegende Mehrheit der zuletzt Selbstständigen bezieht ausschließlich Alterssicherungsleistungen aus der GRV und wird hier als Alterssicherungsstyp 5 zusammengefasst. Es handelt sich vor allem um Handwerker und Gewerbetreibende außerhalb der Landwirtschaft sowie Freiberufler. Im Vergleich zu ehemals abhängig Beschäftigten verfügen sie deutlich häufiger über zusätzliche Einkommen oder Hinterbliebenenleistungen jenseits der eigenen GRV-Rente. Nur 6 Prozent der alleinstehenden und 27 Prozent der verheirateten Selbstständigen dieses Alterssicherungsstyps beziehen keine weiteren Einkommen neben ihrer GRV-Rente (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4).

Bei ehemals selbstständigen GRV-Rentnern ohne weitere Alterssicherungsleistungen treffen in den alten Ländern die relativ geringen eigenen Alterssicherungsleistungen auf relativ hohe zusätzliche Einkommen (vgl. Abb. C.1.9). So erreichen Verheiratete im Durchschnitt 1 211 Euro zu-

sätzliche Einkommen. Ihre Alterssicherungsleistungen sind mit 1 258 Euro nur geringfügig höher. Insgesamt verfügen die zuletzt Selbstständigen mit einer GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung über ein Netto-Gesamteinkommen von 2 119 Euro. Alleinstehende erreichen demgegenüber durchschnittlich zusätzliche Einkommen in Höhe von 420 Euro, sodass diese im Ergebnis etwa ein Drittel der Netto-Gesamtleistungen ausmachen (1 195 Euro). Zuletzt Selbstständige des Alterssicherungsstyps 5 erreichen somit etwa das gleiche Netto-Gesamteinkommen wie die ehemals abhängig Beschäftigten des Alterssicherungsstyps 1 (Ehepaare: 1 972 Euro; Alleinstehende: 1 141 Euro) (Anhangtabellen C.14.1 bis C.14.4).

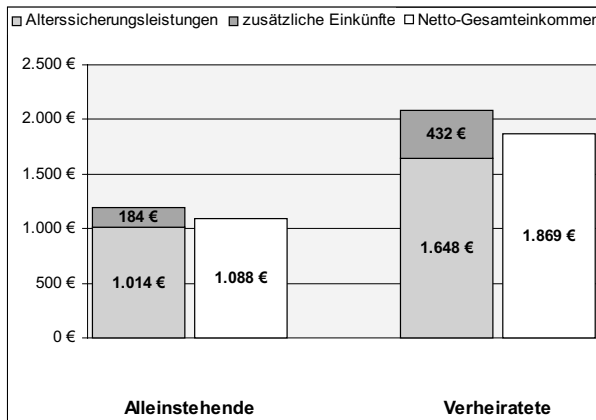
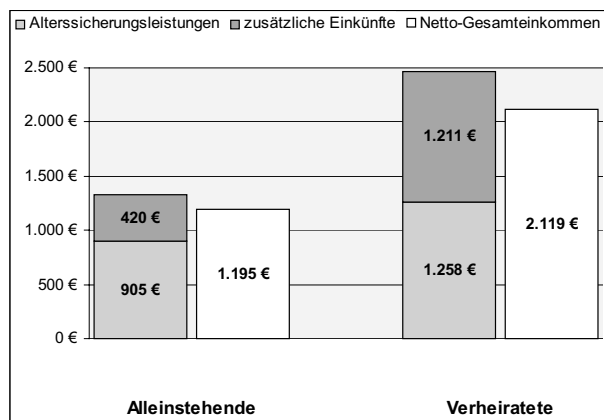
In den neuen Ländern setzten sich die Gesamteinkommen von zuletzt Selbstständigen anders zusammen: Sie basieren deutlich stärker auf Alterssicherungsleistungen, weniger auf zusätzlichen Einkünften. So erreichen die ehemals Selbstständigen der neuen Länder unabhängig von Familienstand und Geschlecht höhere Alterssicherungsleistungen (Alleinstehende: 1 014 Euro; Verheiratete: 1 648 Euro), aber z. T. erheblich niedrigere zusätzliche Einkünfte (Alleinstehende: 184 Euro; Verheiratete: 432 Euro). Im Ergebnis liegen die Netto-Gesamteinkommen der zuletzt Selbstständigen der neuen Länder unter denen in den alten Ländern. Auch in den neuen Ländern unterschreiten die Gesamteinkommen der zuletzt selbstständigen GRV-Rentner und Rentnerinnen die entsprechenden Alterseinkommen der zuletzt abhängig Beschäftigten.

Abbildung C.1.9

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen – Alterssicherungstyp 5

– alte Länder –

– neue Länder –



Für die alten Länder ergibt sich bei den Einkommenskomponenten von ehemals Selbstständigen des Alterssicherungstyps 5 eine Dominanz der Vermögenseinkünfte gefolgt von Erwerbseinkommen. Beide Komponenten sind auffallend höher und haben einen größeren Anteil am Gesamteinkommen als bei den ehemals abhängig Beschäftigten. Verheiratete ehemals Selbstständige in den alten Ländern beziehen im Durchschnitt Vermögenseinkünfte in Höhe von 551 Euro und Erwerbseinkünfte in Höhe von 486 Euro. Alleinstehende erreichen 238 Euro Vermögenseinkünfte und 82 Euro Erwerbseinkommen. Insgesamt resultieren bei den verheirateten zuletzt Selbstständigen in den alten Ländern 22 Prozent der Gesamteinkommen aus Vermögen und 20 Prozent aus Erwerbsarbeit. Bei den Alleinstehenden kommen 18 Prozent des Brutto-Gesamteinkommens aus Vermögen und 6 Prozent aus Erwerbseinkommen (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4).⁶⁶ In den neuen Ländern haben die Vermögenseinkünfte den größten Anteil an den zusätzlichen Einkommen. Insgesamt erreichen sie jedoch nur 9 Prozent des Gesamteinkommens von Alleinstehenden und entsprechende 6 Prozent bei den Verheirateten.

Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte, ggf. neben weiteren Alterssicherungsleistungen (Typ 6)

Die ehemaligen Landwirte der heutigen Senioren generation (Alterssicherungstyp 6) erhalten im Vergleich zu Typ 5 niedrigere Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 1 343 Euro (Verheiratete) und 807 Euro (Alleinstehende). Im Ergebnis liegt die Differenz bei Verheirateten in Deutschland insgesamt bei 742 Euro, bei Alleinstehenden

375 Euro. 14 Prozent der verheirateten und 7 Prozent der alleinstehenden ehemaligen Landwirte beziehen ausschließlich Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte. Die Mehrheit verfügt über zusätzliche Einkommen (und ggf. Hinterbliebenenleistungen). Diese sind jedoch insgesamt niedriger als bei den Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft. Deutlich niedriger sind auch die Vermögenseinkünfte der ehemaligen Landwirte: Bei den Alleinstehenden betragen sie 91 Euro und damit 11 Prozent, bei den Verheirateten 233 Euro, d. h. 16 Prozent des Brutto-Gesamteinkommens.⁶⁷ Insgesamt erreichen ehemalige Landwirte die geringsten durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen aller hier untersuchten Selbstständigen gruppen (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherung ausgestaltet ist, die durch ein Altenteil bei der Hofabgabe ergänzt wird.

Leistungen aus der berufsständischen Versorgung ggf. neben anderen Alterssicherungsleistungen (Typ 7)

Die kleinste Untergruppe der Selbstständigen bilden die Freiberufler mit Alterssicherungsleistungen aus der berufsständischen Versorgung (Alterssicherungstyp 7). Dazu zählen die sogenannten verkammerten Berufe, wie z. B. Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer. Deren Netto-Gesamteinkommen liegt mit durchschnittlich 2 586 Euro bei Alleinstehenden und 4 671 Euro bei Verheirateten deutlich über dem Niveau der Beamten (Typ 4). Überdurchschnittliche eigene Leistungen aus

⁶⁶ Die Angaben zu den durchschnittlichen Erwerbseinkünften dieser Gruppe haben nur einen begrenzten Aussagewert, da deren Verbreitung äußerst gering ist.

⁶⁷ Erwerbseinkünfte sind in dieser Gruppe systembedingt begrenzt, da die Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebs an einen Nachfolger die Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte ist. Das bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit allenfalls ausserhalb der übertragenen Landwirtschaft möglich ist.

Alterssicherungssystemen (Alleinstehende: 2 026 Euro, Verheiratete: 3 435 Euro) machen einen Großteil des Gesamteinkommens aus. Da die Grundgesamtheit der alleinstehenden ehemaligen Freiberufler relativ klein ist, lassen sich einzelne Komponenten von deren Einkommen nur eingeschränkt beziffern. Zusätzliche Einkünfte sind durchaus vorhanden, der Höhe nach allerdings nicht statistisch valide auszuweisen. Bei den verheirateten Freiberuflern kumulieren diese mit hohen Vermögenseinkommen (1 078 Euro brutto). Alleinstehende ehemalige Freiberufler beziehen im Durchschnitt rd. 2 590 Euro netto, verheiratete 4 584 Euro (Anhangtabellen C.14.3, C.14.4)⁶⁸.

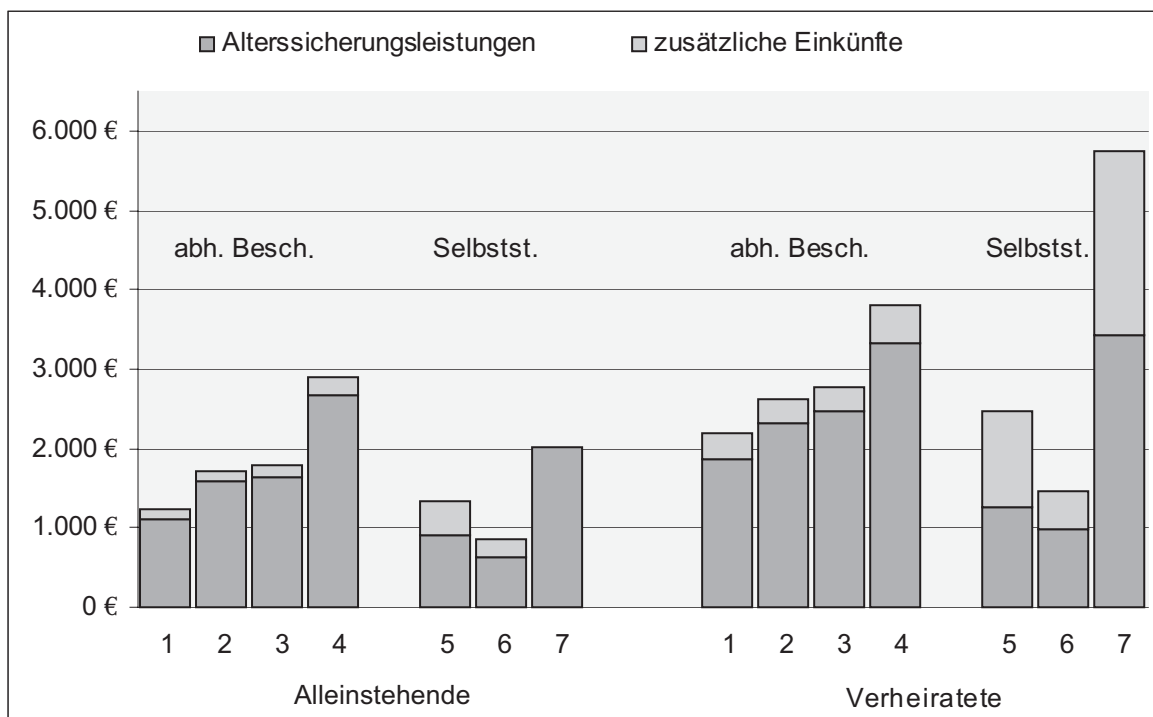
Zusammenfassend ergibt die Betrachtung der Kumulation von Einkommen aus Alterssicherungssystemen und zusätzlichen Einkommen, dass die in Teil B dargestellten eigenen Alterssicherungsleistungen in vielen Fällen nur einen Ausschnitt des Gesamtbildes der Alterssiche-

rung zeigen. Bei den ehemals abhängig Beschäftigten erhält die weit überwiegende Mehrheit der alleinstehenden (80 Prozent) und etwa die Hälfte der verheirateten Bezieher von Alterssicherungsleistungen (49 Prozent) zusätzliche Einkommen und ggf. Hinterbliebenenleistungen. Interessanterweise liegt der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen bei den ehemals abhängig Beschäftigten in allen Alterssicherungstypen auf sehr ähnlichem Niveau (7 bis 8 Prozent bei den Alleinstehenden, 11 bis 13 Prozent bei den Verheirateten), so dass sich über alle Gruppen hinweg ein enger Zusammenhang zwischen der Höhe der Alterssicherungsleistungen und den zusätzlichen Einkommen feststellen lässt (vgl. Abb. C.1.10): Je höher die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen umso höher sind auch die zusätzlichen Einkommen, insbesondere die Vermögenseinkommen. Bei den zuletzt Selbstständigen ist diese relative Bedeutung der zusätzlichen Einkommen (28 bis 30 Prozent bei den Alleinstehenden, 33 bis 46 Prozent bei den Verheirateten) in allen Alterssicherungstypen erheblich größer als bei ehemals abhängig Beschäftigten (vgl. Abb. C.1.10).

⁶⁸ Die Werte sind allerdings teilweise statistisch nur schwach oder nicht gesichert und beziehen sich im Wesentlichen auf die alten Länder.

Abbildung C.1.10

Zusammensetzung der Brutto-Gesamteinkommen für alle Alterssicherungstypen im Vergleich
 – alte Länder –



Hinweis: Bei Alleinstehenden – Typ 7 sind zusätzliche Einkünfte vorhanden, jedoch in der Höhe nicht statistisch valide nachgewiesen.

1.3 Verteilung von Einkommen im Alter (Schichtung)

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Die Verteilung der Alterseinkommen innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren liefert weitergehende Informationen. Um Informationen zur Verteilung der Alterseinkommen zu gewinnen, wird die untersuchte Personengesamtheit in fünf gleich große Gruppen, sogenannte Quintile, gegliedert. Definitionsgemäß entfallen auf die Quintile jeweils 20 Prozent der Personengesamtheit. Das zugrunde liegende Schichtungskriterium ist das Netto-Gesamteinkommen der jeweiligen Person im Seniorenalter.

Typisch für das erste Quintil, d. h. für die 20 Prozent einkommensärmsten 65-Jährigen und Älteren, ist die Kombination eines sehr niedrigen Niveaus der Alterssicherungsleistungen mit relativ geringen zusätzlichen Einkünften.⁶⁹ Die Alleinstehenden des ersten Quintils erreichen im Durchschnitt Alterssicherungsleistungen in Höhe von 584 Euro, die sie durchschnittlich um 74 Euro zusätzliche Einkommen zu einem Brutto-Gesamteinkommen von 658 Euro aufstocken können (Deutschland). Nach Abzug von Sozialabgaben ergibt sich ein Netto-Gesamteinkommen von 611 Euro monatlich. Verheiratete im ersten Quintil beziehen Alterssicherungsleistungen beider Ehepartner in Höhe von insgesamt 1 126 Euro und 120 Euro zusätzliche Einkommen. Sie erreichen damit nach Abzug von Sozialabgaben ein Netto-Gesamteinkommen von 1 147 Euro (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

Im Ost-West-Vergleich fällt auf, dass die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen des einkommensärmsten Quintils in den neuen Ländern durchweg höher sind als in den alten Ländern. Hinter dieser unterschiedlichen Verteilung steht die Tatsache, dass es kaum sehr niedrige Einkommen in den neuen Ländern gibt. Alleinstehende in den alten Ländern erreichen nur 85 Prozent der Durchschnittseinkommen in den neuen Ländern (alte Länder: 594 Euro; neue Länder: 700 Euro). Das durchschnittliche Gesamteinkommen von Verheirateten im ersten Quintil erreicht in den alten Ländern nur 82 Prozent des entsprechenden Gesamteinkommens in den neuen Ländern (alte Länder: 1 105 Euro; neue Länder: 1 353 Euro). Unter den zusätzlichen Einkommen der Seniorinnen und Senioren des ersten Quintils dominieren in Ost und West unabhängig vom Familienstand die unter „sonstige Einkommen“ zusammengefassten staatlichen Transferleistungen, Entschädigungsleistungen, private Unterstützung und sonstige regelmäßigen Einkünfte (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

⁶⁹ Es ist zu vermuten, dass die Zusammensetzung des untersten (1.) Quintils sehr heterogen ist, d. h. dass hier Selbstständige mit niedrigen Alterssicherungsleistungen ebenso zu finden sind wie Personen mit Kleinst-Renten, die auf ergänzende Transferleistungen („sonstige Einkommen“) angewiesen sind.

Im zweiten Quintil nehmen die – im Vergleich zum ersten Quintil – deutlich höheren Alterssicherungsleistungen einen größeren Anteil des Gesamteinkommens ein. Zwischen dem ersten und dem zweiten Quintil ist ein Anstieg der gesamten durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen um 340 Euro bei den Alleinstehenden – von 584 Euro auf 924 Euro monatlich – und um 502 Euro auf durchschnittlich 1 628 Euro monatlich bei den Verheirateten festzustellen (Deutschland). Bei Alleinstehenden und Verheirateten beträgt im zweiten Quintil der Anteil der Alterssicherungsleistungen am Gesamteinkommen 94 Prozent. Werden einzelne Einkommensquellen betrachtet, zeigt sich zwischen dem ersten und dem zweiten Quintil insbesondere ein Rückgang der „sonstigen Einkommen“, also u. a. der staatlichen Transferleistungen. Im Vergleich zum ersten Quintil verlieren die zusätzlichen Einkommen an Bedeutung (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

Im dritten Quintil sind die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen und die durchschnittlichen zusätzlichen Einkünfte nur geringfügig höher als im zweiten Quintil: Die Höhe der Alterssicherungsleistungen liegt bei den Alleinstehenden im dritten Quintil mit 1 152 Euro um 228 Euro höher als im zweiten Quintil, die zusätzlichen Einkommen liegen mit insgesamt 70 Euro um 9 Euro höher (Deutschland). Bei Verheirateten (Alterssicherungsleistungen: 1 941 Euro; zusätzliche Einkommen: 150 Euro) beträgt die entsprechende Differenz bei den Alterssicherungsleistungen 313 Euro, bei den zusätzlichen Einkommen 42 Euro (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2).

Ähnliche Unterschiede sind auch zwischen dem dritten und dem vierten Quintil erkennbar. Der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen nimmt wieder etwas zu, was allerdings im Unterschied zum ersten Quintil weniger auf einen hohen Anteil staatlicher Transferleistungen zurückzuführen ist, sondern eher auf einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen.

Ein besonders großer Abstand zeigt sich zwischen dem durchschnittlichen Gesamteinkommen des vierten und des fünften Quintils. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund, dass das oberste, einkommenstärkste Quintil sehr hohe Einkommen beinhaltet. Deshalb steigen die Alterssicherungsleistungen vom vierten zum fünften Quintil vergleichsweise stark an: Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern, wo die Summe der Alterssicherungsleistungen bei Verheirateten von durchschnittlich 2 336 Euro um 858 Euro auf 3 194 Euro ansteigt. Bei Alleinstehenden ist ein Anstieg von 1 403 Euro um 647 Euro auf 2 050 Euro festzustellen. Noch stärker fällt die Zunahme der zusätzlichen Einkommen – teilweise auf das Fünffache – vom vierten zum fünften Quintil aus: So erreichen Verheiratete des obersten Quintils in den alten Ländern zusätzliche Einkommen in Höhe von 1 499 Euro. Das sind 1 153 Euro mehr als die Seniorinnen und Senioren im vierten Quintil realisieren können. Ursache dafür sind die Vermögenseinkommen von durchschnittlich 701 Euro sowie die

Erwerbseinkommen von durchschnittlich 624 Euro (Anhangtabellen C.4.1; C.4.2). Auch bei den Alleinstehenden in den alten Ländern erreichen die Vermögenseinkommen im fünften Quintil mit durchschnittlich 327 Euro mehr als den fünffachen Wert des vierten Quintils. Diese Unterschiede zeigen sich auch in den neuen Ländern, wenn auch auf niedrigerem Niveau.

Während sich in den ersten vier Quintilen die Gesamteinkommen der alleinstehenden Frauen in beiden Teilen Deutschlands von den Gesamteinkommen der Männer nur minimal unterscheiden, zeigt sich im einkommensstärksten Quintil ein klarer Vorsprung der Männer, der allerdings in den alten Ländern etwas stärker ausgeprägt ist als in den neuen Ländern. Bei Frauen nimmt im obersten Quintil im Vergleich zu Männern die Bedeutung der zusätzlichen Einkommen weniger stark zu. Bei alleinstehenden Männern in den neuen Ländern erhöht sich der Anteil der zusätzlichen Einkommen am Gesamteinkommen von 3 Prozent im vierten Quintil auf 19 Prozent im fünften Quintil, während bei alleinstehenden Frauen nur ein Anstieg von 3 Prozent auf 7 Prozent zu verzeichnen ist.

Zusammengefasst weisen die Gesamteinkommen in den alten Ländern eine stärkere Spreizung als in den neuen Ländern auf (vgl. Abb. C.1.11). So liegen in den alten Ländern im unteren Quintil die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen bei den Verheirateten um knapp 20 Prozent unter den Netto-Gesamteinkommen in den neuen Ländern (15 Prozent bei den Alleinstehenden), im oberen Quintil liegen sie dagegen 45 Prozent darüber (31 Prozent bei den Alleinstehenden).⁷⁰

⁷⁰ Eigene Berechnungen auf Datenbasis der Anhangtabellen C.4.1 und C.4.2.

Für die alten Länder ergibt sich im Geschlechtervergleich, dass mit zunehmendem Einkommen der Verheirateten der Anteil der Alterssicherungsleistungen der Ehefrau (an den Alterssicherungsleistungen der Verheirateten insgesamt) steigt. Dieser Zusammenhang wird nur im Quintil der Einkommensstärksten durchbrochen, wo das relative Gewicht der Alterssicherungsleistungen der Ehefrauen am niedrigsten ist (Anhangtabelle C.4.2).

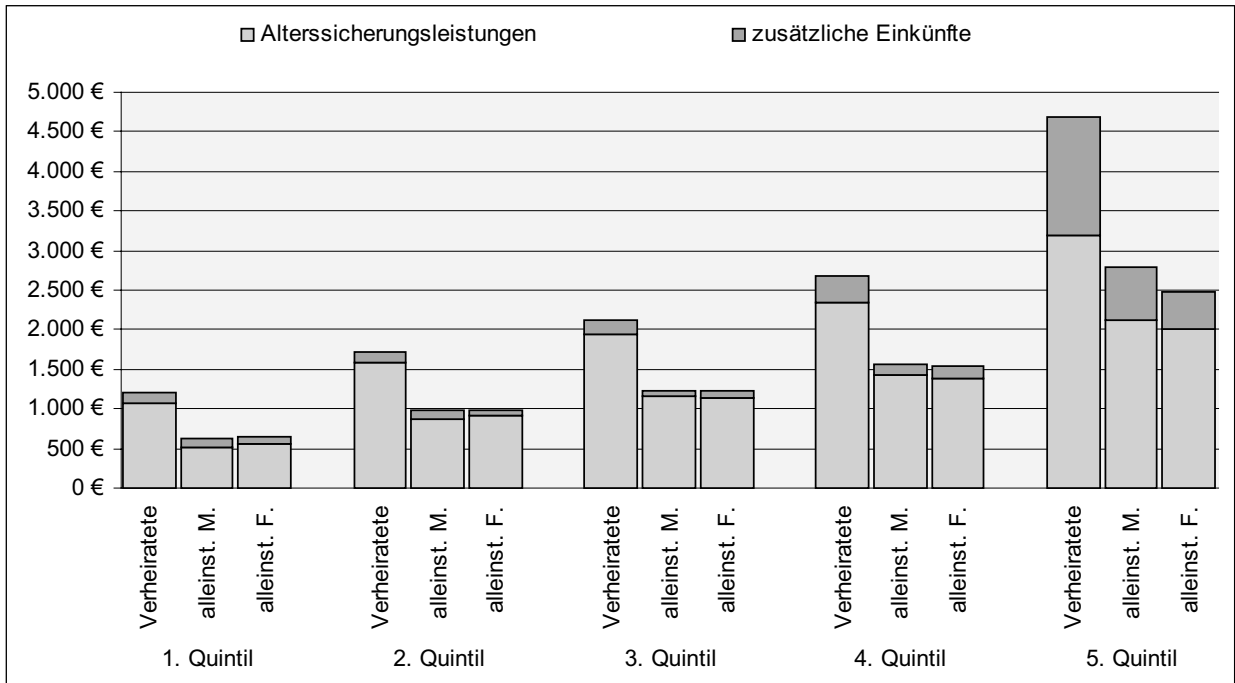
Definitionsgemäß entfallen auf die Quintile jeweils 20 Prozent der Personengesamtheit. Die Struktur dieser Quintile entspricht jedoch nicht der Struktur der Grundgesamtheit. Einzelne Teilgruppen sind in den Quintilen über- bzw. unterrepräsentiert, d. h. mit mehr bzw. weniger als 20 Prozent in den Quintilen vertreten. So befindet sich z. B. ein höherer Anteil lediger und geschiedener Frauen in der untersten Einkommensgruppe. Das trifft vor allem in den neuen Ländern zu. Dort sind 65 Prozent aller geschiedenen Frauen und 43 Prozent aller ledigen Frauen im untersten Quintil zu finden (Anhangtabelle C.6). Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass es in der DDR keinen Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen gab. Ebenfalls sind Frauen mit drei und mehr Kindern mit einem höheren Anteil vertreten. Demgegenüber sind kinderlose Frauen – in den alten Ländern stärker als in den neuen Ländern – mit einem höheren Anteil (27 Prozent) im einkommensstärksten Quintil anzutreffen (Anhangtabelle C.6).

Eine wichtige Determinante für die Höhe des Alterseinkommens ist die Stellung im Beruf. So finden sich un-/angelernte Arbeiter und Angestellte, Facharbeiter und Selbstständige/Mithelfende häufiger im untersten Einkommensquintil. Angestellte in gehobener oder leitender Position, oder Beamte im gehobenen oder höheren Dienst sind mit einem höheren Anteil als 20 Prozent im obersten Einkommensquintil vertreten (Anhangtabelle C.6).

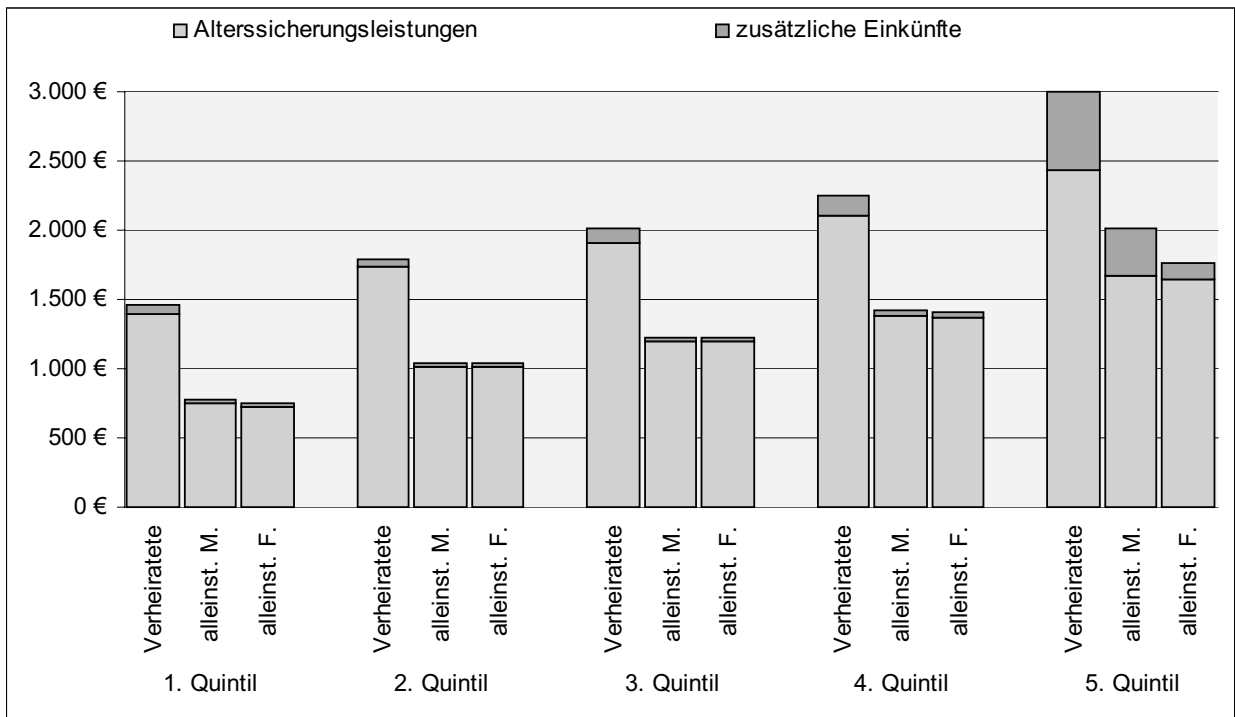
Abbildung C.1.11

Zusammensetzung der durchschnittlichen Alterseinkommen (brutto) der Quintile

– alte Länder –



– neue Länder – (veränderte Skalierung)



2 Gesamalterseinkommen bestimmter Personengruppen

In den voranstehenden Abschnitten wurden die verschiedenen Einkommensquellen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Gesamtersicherungssituation der 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Kumulation unterschiedlicher Einkommensquellen und deren Zusammentreffen mit weiteren Einkommen im Ehekontext abgestellt. Die daraus resultierenden Verteilungsergebnisse wurden anschließend dargestellt.

Im Folgenden werden bestimmte Personengruppen hinsichtlich ihrer Einkommenssituation im Alter betrachtet. Wie bereits im Teil B werden auch im Berichtsteil C die Einzelbefunde zur Einkommenssituation von Frauen im Alter in einem gesonderten Abschnitt zusammengetragen und bilanziert (vgl. Abschnitt C.2.1). Als zweite Personengruppe werden die Ehepaare betrachtet, die während ihrer Erwerbsphase Kinder erzogen haben. Deren Gesamtersicherungssituation wird verglichen mit der Situation der kinderlosen Ehepaare (vgl. Abschnitt C.2.2).

Desweiteren wird die Gruppe der Wohnungseigentümer und deren Einkommenssituation im Vergleich zu Senioren und Seniorinnen ohne Wohneigentum untersucht. Konkret soll nach möglichen Zusammenhängen zwischen Wohneigentum und der Gesamtersicherungssituation gesucht werden (vgl. Abschnitt C.2.3). Analog zum Berichtsteil B wird auch im Teil C das Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit betrachtet. Dabei soll ermittelt werden, inwieweit es den einzelnen Beschäftigten- bzw. Berufsgruppen gelingt, im Zusammenwirken von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen das Alter finanziell abzusichern (vgl. Abschnitt C.2.4). Im Anschluss daran wird die Gruppe der GRV-Rentner gesondert in den Blick genommen. Vergangene, aktuelle und künftige Reformbestrebungen im Bereich der GRV treffen diese Gruppe in besonderem Maße. Eine genaue Analyse der Einkommenssituation von GRV-Rentnern und -Rentnerinnen kann deshalb eine wichtige Basis dafür sein, anstehende Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihren Auswirkungen auf einzelne Teilgruppen zu bewerten (vgl. Abschnitt C.2.5). Abschließend folgt eine differenzierte Betrachtung und ein Vergleich der Einkommenssituation nach Alterskohorten (vgl. Abschnitt C.2.6).

2.1 Gesamteinkommen von Frauen im Vergleich zu Männern

Im Berichtsteil B wurden die Alterssicherungsleistungen von Frauen im Vergleich zu denen der Männer fast durchgehend als niedriger und deshalb u. U. „ergänzungsbedürftig“ beschrieben. Allerdings wurden auch deutliche Unterschiede im Leistungsniveau, vor allem in Hinblick auf den Familienstand, herausgearbeitet. An Teil B anknüpfend wird im Folgenden die Alterssicherungssituation von Frauen unter Einbeziehung von zusätzlichen Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen betrachtet. Doch die Beschränkung allein auf die individuellen Einkommen greift bei verheirateten Frauen zu kurz.

Berücksichtigt werden bei Eheleuten alle Einkommen im Haushaltskontext. So verfügen z. B. verheiratete Frauen, die aufgrund geringer eigener Erwerbsbeteiligung bereits während ihrer aktiven Phase auf das Erwerbs- bzw. Familieneinkommen des Ehemannes angewiesen waren, i. d. R. über geringe eigene Alterssicherungsleistungen und sind auch im Alter auf das Einkommen des Ehemannes angewiesen. In diesen Fällen sind geringe eigene Alterssicherungsleistungen kein Ausdruck einer prekären individuellen Einkommenssituation im Alter, sondern Ergebnis einer traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

Verheiratete Frauen

Die Verheirateten stellen nach den Witwen die größte Gruppe unter den 65-jährigen und älteren Frauen dar.⁷¹ 12 Prozent der verheirateten Frauen in Deutschland beziehen keine eigenen Alterssicherungsleistungen, 24 Prozent erhalten Bruttoleistungen in einer Höhe von bis zu 249 Euro, weitere 22 Prozent bekommen zwischen 250 Euro und 499 Euro und 43 Prozent beziehen mehr als 500 Euro Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle C.9). Ein vollständiges Bild der Alterssicherung im Haushaltskontext erschließt sich jedoch nur über das Brutto-Gesamteinkommen des Ehepaars, in welches die Alterssicherungsleistungen des Ehemannes, die zusätzlichen Einkommen des Ehepaares und die vorhandenen Leistungen der Ehefrau eingehen.

Je höher die eigenen Alterssicherungsleistungen der Ehefrau umso höher fällt auch das Gesamteinkommen des Ehepaars aus (Anhangtabelle C.9). Eine Ausnahme stellen Ehepaare in den alten Ländern dar, bei denen die Ehefrau keine eigenen Leistungen bezieht. Zu dieser Gruppe gehören immerhin 14 Prozent der verheirateten Frauen in den alten Ländern. Diese sind i. d. R. mit Männern verheiratet, die die höchsten durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen beziehen (1 744 Euro brutto) (Anhangtabelle C.9).

Die These, dass die „klassische Hausfrauenehe“ bzw. „Einverdiener-Ehe“ in den alten Ländern für die betroffenen Frauen im Alter mit einer prekären Absicherungssituation einher geht, lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten nicht bestätigen. Im Gegenteil, diese Frauen erreichen im Ehezusammenhang Brutto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2 195 Euro, und liegen damit nur 10 Prozent unter Brutto-Gesamteinkommen der verheirateten Frauen in den alten Ländern insgesamt (2 454 Euro) (Anhangtabellen C.9; C.11). Voraussetzung für die relativ gute Absicherung im Alter ist allerdings die Eheverbindung. Aufgrund der fehlenden eigenen Alterssicherungsleistungen ist zudem das Risiko geringer finanzieller Eigenständigkeit gegeben.

In den neuen Ländern kommt die Konstellation der „Hausfrauenehe“ äußerst selten vor; die Zahl der verhei-

⁷¹ Der Anteil der verheirateten Frauen an den 65-jährigen und älteren Frauen beträgt rd. 40 Prozent. (vgl. Anhangtabellen C.1 und C.9)

rateten Frauen ohne eigene Alterseinkommen ist so gering, dass keine statistisch validen Aussagen für diese Gruppe getroffen werden können (Anhangtabelle C.9). Verheiratete Seniorinnen in den neuen Ländern sind vielmehr in aller Regel einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich – verglichen mit den alten Ländern – in hohen eigenen Alterssicherungsleistungen niederschlägt. So erhalten in den neuen Ländern 81 Prozent aller Ehefrauen eigene Alterssicherungsleistungen in einer Höhe von über 500 Euro (durchschnittlich 786 Euro), während in den alten Ländern nur ein Drittel der Ehefrauen eigene Leistungen in dieser Größenordnung bezieht (durchschnittlich 878 Euro monatlich; Anhangtabelle C.9). Das Brutto-Gesamteinkommen der Ehepaare in den neuen Ländern liegt rd. 20 Prozent bis 30 Prozent⁷² unter den Ehepaar-Gesamteinkommen in den alten Ländern. Verantwortlich dafür sind die durchweg niedrigeren Alterssicherungsleistungen der Ehemänner und die insgesamt erheblich geringeren zusätzlichen Einkommen.

Witwen

In der Gruppe der alleinstehenden Seniorinnen haben Witwen mit 80 Prozent in den alten Ländern und 76 Prozent⁷³ in den neuen Ländern den größten Anteil. Sie erreichen in den alten Ländern ein Brutto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1 311 Euro im Monat. 28 Prozent davon basieren auf eigenen Alterssicherungsleistungen, 61 Prozent sind Hinterbliebenenleistungen und 11 Prozent resultieren aus zusätzlichen Einkommen. In den neuen Ländern erhalten die Witwen ein ähnlich hohes Brutto-Gesamteinkommen (1 300 Euro); ihre eigenen Alterssicherungsleistungen tragen allerdings in wesentlich stärkerem Maße – durchschnittlich zu 50 Prozent – dazu bei. 46 Prozent ihres Einkommens resultieren aus Hinterbliebenenrenten und 4 Prozent aus zusätzlichen Einkommen (Anhangtabelle C.11).

Eine nach Höhe der GRV-Hinterbliebenenrente gestaffelte Schichtung der Netto-Gesamteinkommen von Witwen ergibt in den alten Ländern eine relativ breite Streuung der Einkommen (Anhangtabellen C.13.1; C.13.2). Nur 15 Prozent der Bezieherinnen von Hinterbliebenenleistungen der GRV erzielen ein Netto-Gesamteinkommen von unter 750 Euro, 73 Prozent liegen zwischen 750 Euro und 1 750 Euro, 12 Prozent erhalten 1 750 Euro und mehr. In den neuen Ländern ist die Gruppe der Witwen mit einem Netto-Gesamteinkommen unter 750 Euro mit 5 Prozent deutlich kleiner als in den alten Ländern. Die überwiegende Mehrheit, d. h. rd. 90 Prozent aller Witwen in den neuen Ländern, erzielt ein Gesamteinkommen zwischen 750 Euro und 1 750 Euro, nur 5 Prozent erreichen ein Gesamteinkommen von mehr als 1 750 Euro (Anhangtabelle C.13.2).

Witwen erhalten ein niedrigeres Gesamteinkommen als Witwer, ihre Gesamteinkommen setzen sich anders zu-

sammen, und die einzelnen Einkommensbestandteile des Gesamteinkommens haben ein unterschiedliches Gewicht: Sie erreichen in den alten Ländern nur 75 Prozent, in den neuen Ländern immerhin 92 Prozent der Netto-Gesamteinkommen von Witwern. Während bei den Witwern in den alten Ländern nur 3 Prozent (neue Länder: 7 Prozent) der Brutto-Gesamteinkommen auf abgeleiteten Hinterbliebenenansprüchen basieren, sind es bei den Witwen immerhin 61 Prozent (neue Länder: 46 Prozent) (Anhangtabelle C.11).

Im Vergleich zu alleinstehenden Frauen insgesamt sind Witwen überdurchschnittlich gut abgesichert. Während in Deutschland 18 Prozent der alleinstehenden Frauen ein Netto-Gesamteinkommen unter 750 Euro beziehen, liegt der entsprechende Anteil bei den Witwen bei nur 13 Prozent. In den alten Ländern beträgt dieses Verhältnis 19 Prozent zu 15 Prozent, in den neuen Ländern 14 Prozent zu 5 Prozent (Anhangtabelle C.10.2; C.13.2).

Ledige Frauen

Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der alleinstehenden Seniorinnen sind die Ledigen mit einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 12 Prozent. In den alten Ländern setzen sich deren Brutto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1 328 Euro monatlich zu 88 Prozent aus eigenen Alterssicherungsleistungen und zu 12 Prozent aus zusätzlichen Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen zusammen (Anhangtabelle C.11). In den neuen Ländern liegt das entsprechende Gesamteinkommen der ledigen Frauen im Durchschnitt niedriger. Es setzt sich zudem anders zusammen: Von 1 023 Euro monatlich resultieren 95 Prozent aus Alterssicherungsansprüchen, und nur 5 Prozent basieren auf zusätzlichen Einkommen. Vergleicht man die relative Einkommensposition von ledigen Frauen mit der aller alleinstehenden Frauen, zeigen sich in den alten und neuen Ländern unterschiedliche Relationen: In den alten Ländern entspricht das Netto-Einkommen der ledigen Frauen mit 1 187 Euro monatlich in etwa dem aller alleinstehenden Frauen mit 1 180 Euro, in den neuen Ländern liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen der ledigen Frauen mit 953 Euro um 175 Euro unter dem aller alleinstehenden Frauen mit 1 128 Euro (Anhangtabelle C.11).

Ein Vergleich der Netto-Gesamteinkommen von ledigen Männern in den alten Ländern in Höhe von 1 387 Euro und ledigen Frauen, ergibt eine für die alten Länder erstaunlich geringe Einkommensdifferenz: Ledige Frauen erreichen mit durchschnittlich 1 187 Euro immerhin 86 Prozent der Netto-Gesamteinkommen lediger Männer (Anhangtabelle C.11). In den neuen Ländern liegt der entsprechende Wert nur bei 68 Prozent. Dass der Einkommensabstand zwischen ledigen Männern und Frauen in den neuen Ländern größer ist als in den alten Ländern, stellt eine Ausnahme von der Regel geringerer geschlechtsspezifischer Einkommensdifferenzen in den neuen Ländern dar.

⁷² Vgl. Anhangtabelle C.9.

⁷³ Vgl. Anhangtabelle C.11.

Geschiedene Frauen

Etwa 10 Prozent⁷⁴ der alleinstehenden 65-jährigen und älteren Frauen in Deutschland sind geschieden. Diese erreichen in den alten wie in den neuen Ländern die geringsten Netto-Gesamteinkommen innerhalb der nach Familienstand differenzierten Gruppe der Frauen. Zwar verfügen sie in den alten Ländern aufgrund des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall über die zweithöchsten eigenen Alterssicherungsleistungen (929 Euro) sowie über die höchsten zusätzlichen Einkommen unter den alleinstehenden Frauen, dafür kommen bei ihnen aber nur geringe Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehemannes hinzu (Anhangtabelle C.11). Per Saldo liegen die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen der Geschiedenen in den alten Ländern mit 1 051 Euro um etwas mehr als 11 Prozent unter den entsprechenden Einkommen der Ledigen (1 187 Euro). In den neuen Ländern stellt sich die Einkommenssituation geschiedener Frauen ähnlich dar: Mit einem Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 827 Euro erhalten sie im Schnitt rd. 13 Prozent weniger als der Durchschnitt der ledigen Seniorinnen (953 Euro) (Anhangtabelle C.11). Verglichen mit den Netto-Gesamteinkommen von geschiedenen Männern erreichen geschiedene Frauen in den alten Ländern 74 Prozent und in den neuen Ländern 73 Prozent.

Insgesamt lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten der im Berichtsteil B ermittelte durchgängige Befund geschlechtsspezifischer Niveauunterschiede in den Al-

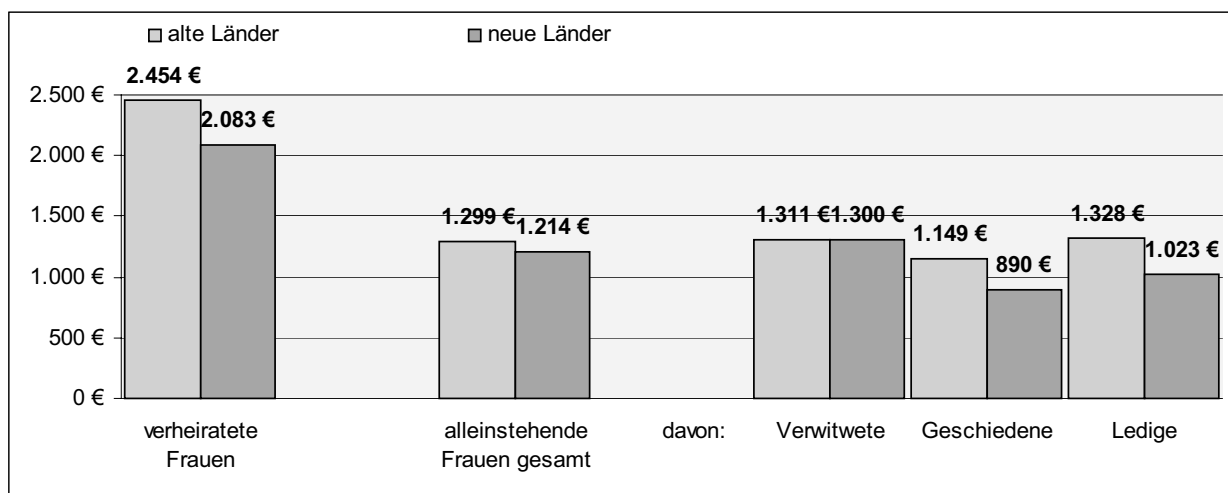
⁷⁴ Vgl. Anhangtabelle C.11.

tersicherungsleistungen auf der Personenebene auch für die in Teil C untersuchten Gesamteinkommen bestätigen. Unterhalb dieser „geschlechtsspezifischen Grobstruktur“ lassen sich allerdings auch differenziertere Zusammenhänge entdecken. So gelingt es den verheirateten Frauen vor allem in den alten Ländern, die Einkommensnachteile bei den eigenen Alterssicherungsleistungen im Ehekontext durch die Alterssicherungsleistungen der Ehemänner und darüber hinaus gehende zusätzliche Einkünfte weitgehend auszugleichen. Ähnlich stellt sich die Situation von Witwen dar: Durch Kumulation von Hinterbliebenenleistungen und zusätzlichen Einkünften erreichen sie im Durchschnitt ein Absicherungsniveau, das über dem aller alleinstehenden Frauen liegt. Dies gilt in etwas abgeschwächter Form auch für die ledigen Frauen in den alten Ländern. Dies gilt allerdings nicht für die neuen Länder, wo ledige Frauen gemessen an allen alleinstehenden Frauen nur unterdurchschnittliche Netto-Gesamteinkommen erreichen. In den alten wie in den neuen Ländern verfügen geschiedene Frauen über die vergleichsweise geringsten Einkommen.

Zusammenfassend zeigt sich bei der Generation der 65-jährigen und älteren Seniorinnen ein enger Zusammenhang von Einkommensniveau und Familienstand (vgl. Abb. C.2.1). Für den Großteil der Seniorinnen erfolgt die Alterssicherung über die Ehe. Dies betrifft sowohl Ehefrauen als auch Witwen, die von den Alterseinkommen der (verstorbenen) Ehemänner profitieren. Eine Auflösung der Ehe hat demgegenüber einen ungünstigen Einfluss auf die Alterssicherungssituation von Frauen: Geschiedene Frauen verfügen über unterdurchschnittliche Gesamteinkommen.

Abbildung C.2.1

Gesamteinkommen*) (brutto) von Frauen nach Familienstand



*) Verheiratete Frauen: Gesamteinkommen beider Ehepartner; Alleinstehende Frauen: Pro-Kopf-Einkommen.

2.2 Gesamteinkommen von Eltern und Kinderlosen

Die Höhe von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkommen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. So determiniert das Erwerbsverhalten während der aktiven Phase weitgehend die Höhe der späteren Alterssicherungsleistungen. In der im Berichtsteil B beschriebenen Verbreitung, Struktur und Höhe der Leistungen aus Alterssicherungssystemen spiegeln sich die Unterschiede der Erwerbsverläufe wider. Einen besonderen Einfluss haben u. a. die familiären Zusammenhänge. Geschlecht, Familienstand, spezifische Rollenzuschreibungen sowie das Vorhandensein von Kindern und deren Betreuung haben auch Auswirkungen auf die Erwerbsbiographien. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden den Zusammenhängen zwischen der Kindererziehung und -betreuung in der Erwerbsphase und dem Niveau der Alterssicherung bei Ehepaaren nachgegangen.

Von den rd. 4,3 Mio. Ehepaaren im Seniorenalter haben rd. 4 Mio. Ehepaare im Verlauf ihres Lebens mindestens ein Kind erzogen. Etwa 22 Prozent der Elternpaare hat ein Kind, 37 Prozent haben zwei Kinder, 20 Prozent drei Kinder und 13 Prozent vier oder mehr Kinder.⁷⁵ Während in den neuen Ländern mit einem Anteil von 6 Prozent weniger Ehepaare kinderlos geblieben sind als in den alten Ländern mit 8 Prozent, gibt es in den alten Ländern mehr kinderreiche Ehepaare mit drei und mehr Kindern (35 Prozent aller Ehepaare gegenüber 29 Prozent in den neuen Ländern) (Anhangtabelle C.16.1).

Hinsichtlich der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Ehepaare von den Eltern-Ehepaaren sowie Eltern-Ehepaare in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Nur in den alten Ländern sind Betriebsrenten bei Kinderlosen stärker verbreitet als bei Ehepaaren mit Kindern, und die Verbreitung nimmt mit der Kinderzahl ab. Beim Bezug zusätzlicher Einkommen zeigt sich nur im Bereich der Zinseinkünfte ein negativer Zusammenhang mit der Kinderzahl. Stärker ausgeprägt ist dieser in den alten Ländern, wo 53 Prozent der kinderlosen Ehepaare, aber nur 41 Prozent der Ehepaare mit Kindern Einkünfte aus Zinsen beziehen (Anhangtabelle C.16.1). Im übrigen ergeben sich bei der Verbreitung der zusätzlichen Einkommen kaum Abweichungen zwischen Kinderlosen und Eltern, sowie in Abhängigkeit von der Kinderzahl.

Bei der Höhe der Gesamteinkommen in Abhängigkeit von der Kinderzahl fallen die unterschiedlichen Befunde in den neuen und alten Ländern auf. In den alten Ländern sinkt das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl (Anhangtabelle C.16.1). In den neuen Ländern ist nur für Ehepaare mit 4 Kindern und mehr das Netto-Gesamteinkommen

deutlich niedriger als das der Ehepaare mit 3 Kindern. Die Seniorenhepaare mit Kindern erreichen in den alten Ländern mit durchschnittlich 2 185 Euro monatlich nur 87 Prozent der Netto-Gesamalterseinkommen der Kinderlosen in Höhe von 2 502 Euro, während in den neuen Ländern Ehepaare mit Kindern ein Durchschnittseinkommen erzielen, welches nahezu dem der kinderlosen Paare entspricht. Kinderlose beziehen hier im Durchschnitt niedrigere Alterssicherungsleistungen, aber höhere zusätzliche Einkünfte als Paare, die Kinder erzogen haben. Die Netto-Einkommensdifferenz zwischen Ehepaaren mit vier und mehr Kindern und Kinderlosen beträgt in den neuen Ländern 169 Euro, in den alten Ländern liegt sie sogar bei 549 Euro pro Ehepaar (Anhangtabelle C.16.1).

Im Gegensatz zum Osten sinken die Alterssicherungsleistungen in den alten Ländern mit steigender Kinderzahl: Dies betrifft im Einzelnen die GRV-Renten, die Betriebsrenten und die Leistungen aus der Beamtenversorgung.⁷⁶ Bei den zusätzlichen Einkommen lässt sich kein solcher Zusammenhang erkennen. Die Einkommensdifferenz zwischen Kinderlosen und Eltern-Ehepaaren wird insoweit durch die Differenz bei den Alterssicherungsleistungen bestimmt. Eine Ausnahme unter den Eltern-Ehepaaren in den alten Ländern bilden die Ehepaare mit zwei Kindern: Sowohl bei den Leistungen aus Alterssicherungssystemen als auch bei den zusätzlichen Einkünften erreichen sie im Vergleich zu den Eltern insgesamt überdurchschnittliche Beträge. Bei differenzierter Betrachtung der verschiedenen Einkommensquellen fällt auf, dass in den alten Ländern Ehepaare mit zwei und mit drei Kindern im Durchschnitt höhere absolute Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erhalten als kinderlose Seniorenpaare (Anhangtabelle C.16.1).

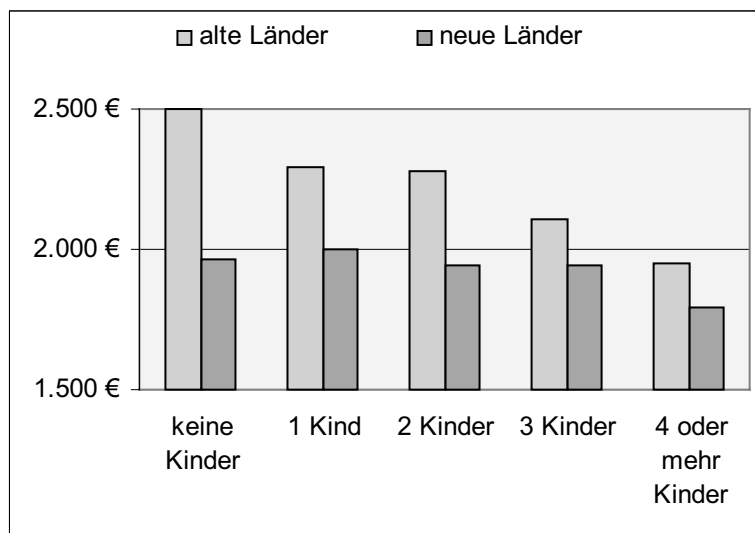
Zusammenfassend zeigt sich, dass die Kindererziehung in den alten wie in den neuen Ländern das Gesamteinkommen von Ehepaaren im Alter beeinflusst. In den alten Ländern erreichen Kinderlose im Durchschnitt ein höheres Gesamalterseinkommen als Ehepaare mit Kindern (vgl. Abb. C.2.2, siehe S. 104). Mit steigender Kinderzahl nimmt das Gesamteinkommen ab. Eltern in den alten Ländern beziehen nur 87 Prozent des durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommens von Kinderlosen. In den neuen Ländern erhalten Eltern nahezu die gleichen Gesamteinkommen wie kinderlose Ehepaare. Erst bei mehr als 4 Kindern ist ein deutlicheres Absinken auf 91 Prozent des Gesamteinkommens von kinderlosen Ehepaaren zu verzeichnen. Die These, dass sich die Erziehung von Kindern negativ auf das Einkommen im Alter auswirkt, lässt sich auf der Grundlage der hier vorgestellten Daten nur für die alten Länder belegen.

⁷⁵ Vgl. Anhangtabelle C.16.1.

⁷⁶ Eine Ausnahme stellen die Ehepaare mit 2 Kindern dar. In den Kategorien Betriebsrente und Beamtenversorgung beziehen die Ehepaare mit zwei Kindern höhere Leistungen als die Ehepaare mit einem Kind und erreichen fast die durchschnittlichen Beträge von Kinderlosen.

Abbildung C.2.2

Netto-Gesamteinkommen nach Kinderzahl bei Ehepaaren



Die für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgeweiteten Kindererziehungszeiten in der GRV werden die negative Korrelation von Kindererziehung und Alterseinkommen in der Zukunft abschwächen. Es ist anzunehmen, dass sich die eigenen GRV-Renten von Müttern durch diese rentenrechtliche Aufwertung von kinderbedingten Erwerbseinschränkungen künftig merklich erhöhen werden. Wesentliche Voraussetzung für die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Ausbau der Kinderbetreuung in Deutschland. Für den Ausbau von Ganztagschulen stellt die Bundesregierung den Ländern bis zum Jahr 2008 im Rahmen des Investitionsprogramms „Zukunft, Bildung und Betreuung“ vier Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung durch das Tagesbetreuungsbaugesetz verbessert.

2.3 Gesamteinkommen nach Wohnstatus

Die Bildung von Wohneigentum kann sich positiv auf die Einkommenssituation im Alter auswirken: Menschen, die sich im Verlauf ihres Erwerbslebens eine Eigentumswohnung bzw. ein Eigenheim gekauft haben, wohnen im Alter mietfrei (wenn auch nicht unbedingt lastenfrei) und weisen insoweit einen geringeren Einkommensbedarf auf.

Im Folgenden wird der Einfluss von selbst genutztem Wohneigentum auf das Gesamalterseinkommen dargestellt. In der ASID-Studie wird der Mietwert des Eigenheims zwar nicht als einkommenssprechender Betrag berücksichtigt, sofern die eigene Immobilie nicht vermietet oder verpachtet wurde und dadurch „zusätzliche Einkünfte“ entstanden sind. Um dennoch Aussagen zur o. g. Frage treffen zu können, wird die spezifische Einkommenszusammensetzung von Personen mit Wohneigentum

im Vergleich zu Mietern bzw. Mieterinnen und im Vergleich zu Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beschrieben.⁷⁷

Rund zwei Drittel aller Ehepaare ab 65 Jahren in Deutschland wohnen mietfrei in Wohneigentum, ein Drittel sind Mieter und durchschnittlich etwa jedes 10. Ehepaar bezieht Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anhangtabelle C.3.1).⁷⁸ Während in den alten Ländern mit 71 Prozent die überwiegende Mehrheit der Ehepaare Haus- oder Wohnungsbesitzer sind, überwiegt in den neuen Ländern mit 56 Prozent der Anteil der Mieter. Wohneigentümer sind dort nur 44 Prozent aller Ehepaare. In den alten Ländern erhalten 12 Prozent, in den neuen Ländern 3 Prozent der Ehepaare Einkünfte aus vermietetem Wohneigentum (Anhangtabelle C.3.1).

Bei den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren in den alten Ländern liegt der Anteil derjenigen, die Wohneigentum selbst nutzen, bei 50 Prozent und damit deutlich niedriger als bei Ehepaaren. In den neuen Ländern verfügt knapp ein Drittel der Alleinstehenden über Wohneigentum. Zudem beziehen Alleinstehende seltener Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; in den alten Ländern liegt der Anteil bei rd. 6 Prozent, in den neuen Ländern bei 2 Prozent.⁷⁹

Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Wohnstatus und der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen ergibt sich aus den vorliegenden Daten

⁷⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowohl Wohneigentümer als auch Mieter sein können: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen rd. 15 Prozent der Ehepaare mit Wohneigentum und 2 Prozent der Mieter (Anhangtabelle C.3.1).

⁷⁸ Vgl. Anhangtabelle C.3.1.

⁷⁹ Vgl. Anhangtabellen C.3.2 und C.3.3.

nicht. Deutliche Unterschiede zwischen Mietern, mietfrei wohnenden Eigentümern und Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind bei der Höhe der einzelnen Einkommensarten und beim Gesamteinkommen zu erkennen: Eigentümer erhalten in allen Einkommenskategorien, mit Ausnahme der Leistungen aus der GRV, jeweils die höchsten Durchschnittsbeträge. Im Ergebnis können die – für Ehepaare und Alleinstehende – unterdurchschnittlichen Leistungen aus der GRV deutlich überkompensiert werden, so dass Eigentümer über überdurchschnittliche Brutto- und Netto-Gesamteinkommen verfügen.

Im Durchschnitt aller deutschen Ehepaare mit Wohneigentum kommen 537 Euro aus zusätzlichen Einkommen zu den Alterssicherungsleistungen von durchschnittlich 2 013 Euro hinzu (Anhangtabelle C.3.1). Die durchschnittlichen Alterssicherungsleistungen von zur Miete wohnenden Ehepaaren von 1 976 Euro werden nur um durchschnittlich 230 Euro aus zusätzlichen Einkünften ergänzt (Anhangtabellen C.3.1 bis C.3.3).⁸⁰

Im Ost-West-Vergleich fällt zunächst auf, dass Einkommen aus Vermietung und Verpachtung in den alten Ländern eine größere Bedeutung haben. Betrachtet man nur die Gruppe der Ehepaare mit Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, dann machen diese in den alten Ländern 25 Prozent der Brutto-Gesamteinkommen aus, in den neuen Ländern dagegen nur 14 Prozent.

Auf Deutschland bezogen ergibt der Vergleich von alleinstehenden Männern und Frauen mit Wohneigentum ein geschlechtsspezifisches Einkommensgefälle. Männer erhalten im Durchschnitt 348 Euro zusätzlich zu ihren Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1 460 Euro. Bei Frauen werden Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1 123 Euro um durchschnittlich 173 Euro ergänzt (Anhangtabellen C 3.3 und C 3.2). Im Vergleich dazu beziehen alleinstehende Mieter im Schnitt 172 Euro (alte Länder: 204 Euro; neue Länder: 60 Euro) aus zusätzlichen Einkommen, Mieterinnen nur 99 Euro (alte Länder: 118 Euro; neue Länder: 44 Euro).⁸¹

Zusammenfassend ist folgendes zu erkennen: Mieter realisieren ein unterdurchschnittliches Gesamteinkommen. Ehepaare, die in ihrem Eigenheim wohnen, verfügen im Vergleich zum Durchschnitt aller Ehepaare über etwas höhere Netto-Gesamteinkommen. Dies geht in der Regel auf höhere zusätzliche Einkünfte zurück. Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich zwischen Mietern und Eigentümern hingegen kaum. Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreichen ein Gesamalterseinkommen, welches – v. a. in den alten Ländern –

deutlich überdurchschnittlich ist (Anhangtabelle C.3.1). Einzige Ausnahme sind jene Ehepaare in den neuen Ländern, die als mietfrei wohnende Eigenheimbesitzer ein geringeres Gesamalterseinkommen erreichen als Ehepaare ohne Wohnungseigentum (Anhangtabelle C.3.1). Insgesamt bestätigt die vorliegende Auswertung einen Zusammenhang von Netto-Gesamteinkommen und Wohnstatus: Mietfrei Wohnende weisen – insbesondere wenn man berücksichtigt, dass sie keine Mietbelastungen haben – ein höheres verfügbares Einkommen auf als Mieter und Mieterinnen. Hier trifft allerdings auch der Umkehrschluss zu: Menschen mit höheren Einkommen verfügen häufiger über Wohneigentum als Menschen mit geringen Einkommen.

2.4 Gesamteinkommen nach letzter Erwerbstätigkeit

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, die zuletzt in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst beschäftigt oder zuletzt selbstständig waren vergleichend dargestellt. Dabei wird der Blick besonders auf die spezifische Zusammensetzung der Gesamteinkommen – bestehend aus Leistungen der Pflichtsysteme der Alterssicherung, der betrieblichen Alterssicherung und aus zusätzlichen Einkommensquellen – gerichtet. Um die typischen Kumulationsformen in Abhängigkeit von der letzten beruflichen Stellung möglichst differenziert zu beschreiben, werden die in Teil B herausgearbeiteten verschiedenen Alterssicherungstypen erneut hinzugezogen. Die Kumulation von Einkommensbestandteilen wird nicht nur auf der Ebene von Personen, sondern auch im Ehekontext abgebildet. Die Befunde werden deshalb für Alleinstehende und für Verheiratete getrennt aufgeführt. Bei Verheirateten wird vom gemeinsam zur Verfügung stehenden Gesamteinkommen ausgegangen.⁸²

Zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Die Einkommenssituation der zuletzt in der Privatwirtschaft abhängig Beschäftigten im Alter unterscheidet sich in den alten und neuen Ländern deutlich: Während etwa 20 Prozent der ehemals abhängig Beschäftigten in den alten Ländern neben der GRV-Rente eine Betriebsrente erhalten, liegt der Anteil in den neuen Ländern bei weniger als einem Prozent.⁸³ In den alten Ländern beziehen Seniorinnen und Senioren je nach Familienstand unterschiedlich häufig Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge: 19 Prozent der zuletzt in der Privatwirtschaft

⁸⁰ Bei den Ehepaaren mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Eigentümer und Mieter) kommen im Durchschnitt 1 725 Euro zusätzliche Einkommen zu den Alterssicherungsleistungen von durchschnittlich 1 942 Euro hinzu.

⁸¹ Bei Alleinstehenden mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind die geschlechtsspezifischen absoluten Einkommensunterschiede größer: Männer erhalten im Durchschnitt 1 374 Euro zusätzlich zu ihren Alterssicherungsleistungen, Frauen hingegen nur 820 Euro (Deutschland, brutto) (Anhangtabellen C.3.2 und C.3.3).

⁸² Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Ehepaare i. d. R. gemeinsam wirtschaften und Entscheidungen über die jeweilige Erwerbsbeteiligung beider Partner mit Blick auf die daraus resultierende ökonomische Gesamtsituation der Familie treffen. Da die Einkommenssituation im Alter gewissermaßen den Spiegel der Einkommenssituation während des Erwerbslebens darstellt, ist es stringent, die Einkommenssituation in der Nacherwerbsphase ebenfalls als gemeinsame zu definieren und auszuweisen.

⁸³ Vgl. Anhangtabelle B.7.

beschäftigten Alleinstehenden und 32 Prozent der Verheirateten erhalten GRV-Leistungen und eine Betriebsrente. In den neuen Ländern kommt die Kumulation von GRV-Rente und Betriebsrente so selten vor, dass keine validen Daten vorliegen.

16 Prozent der Alleinstehenden, die nur GRV-Renten beziehen erhalten keinerlei weitere Leistungen oder Einkommen im Alter. Bei den Verheirateten sind es etwas mehr als die Hälfte. Dies gilt für die alten wie für die neuen Länder. Der entsprechende Anteil derjenigen, die über eine GRV-Rente hinaus noch eine Betriebsrente beziehen liegt in den alten Ländern bei Alleinstehenden bei 32 Prozent und bei Verheirateten bei 41 Prozent (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert in den beiden Teilen Deutschlands erheblich. So beziehen Alleinstehende, die neben ihrer GRV-Rente keine Betriebsrente beziehen, in den neuen Ländern durchschnittlich 47 Euro (Verheiratete 148 Euro) zusätzliche Einkommen. In den alten Ländern liegt der entsprechende Betrag für Alleinstehende bei 121 Euro (Verheiratete 326 Euro) (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Die Gesamteinkommen der ehemals in der Privatwirtschaft Beschäftigten ohne Betriebsrente unterscheiden sich in Ost und West nur geringfügig: Vergleicht man z. B. die Netto-Gesamteinkommen der verheirateten Männer in den alten und den neuen Ländern, zeigt sich ein mit durchschnittlich 1 861 Euro etwas höheres Ergebnis im Osten, obwohl hier die zusätzlichen Einkommen mit 168 Euro deutlich unter dem Durchschnitt der zusätzlichen Einkommen in den alten Ländern liegen (248 Euro zusätzliches Einkommen bei einem Netto-Gesamteinkommen von 1 762 Euro monatlich) (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2). Dies ist darauf zurückzuführen, dass Ehefrauen in den neuen Ländern höhere eigene Alterssicherungsleistungen beziehen, die rechnerisch in das Haushaltseinkommen der verheirateten Männer einfließen.

Einkommensunterschiede bestehen auch zwischen den Geschlechtern: Verheirateten Frauen in Deutschland insgesamt steht gemeinsam mit ihrem Ehepartner ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2 062 Euro zur Verfügung. Demgegenüber erreichen verheiratete Männer nur ein gemeinsames Einkommen von insgesamt 1 796 Euro. Diese für Deutschland insgesamt dargestellten Befunde sind auf die Verhältnisse in den alten Ländern zurückzuführen; in den neuen Ländern sind die Netto-Gesamteinkommen von verheirateten Frauen und Männern weitgehend identisch. Die erheblichen Unterschiede in den Gesamteinkommen sind darauf zurückzuführen, dass verheiratete Frauen, die nur eine GRV-Rente beziehen, in der Regel mit Männern zusammen sind, die Leistungen auch aus weiteren Alterssicherungssystemen erhalten. Männer mit ausschließlich einer GRV-Rente erreichen demgegenüber nur unterdurchschnittliche Alterssicherungsleistungen, die meistens nicht durch hohe Alterssicherungsleistungen ihrer Ehefrauen kom-

pensiert werden. Bei den Alleinstehenden sind die Geschlechterunterschiede bei den Gesamteinkommen dementsprechend kleiner: Alleinstehende Frauen beziehen durchschnittlich 1 120 Euro, Männer 1 222 Euro monatlich (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Bei den zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten Beziehern einer GRV-Rente und einer zusätzlichen Betriebsrente fällt die sehr viel stärkere Verbreitung der Betriebsrenten bei Männern im Vergleich zu Frauen auf: Während in den alten Ländern die Hälfte aller verheirateten Männer und 42 Prozent der alleinstehenden Männer zusätzlich zu ihrer GRV-Rente noch Leistungen aus der betrieblichen Alterssicherung beziehen, liegt der Anteil bei den verheirateten Frauen bei 9 Prozent und bei den alleinstehenden Frauen bei 12 Prozent.

Ein Vergleich der Gesamteinkommen von zuletzt in der Privatwirtschaft beschäftigten GRV-Rentnerinnen und Rentnern mit und ohne Betriebsrente ergibt deutliche Einkommensunterschiede. So erreichen Alleinstehende in den alten Ländern, die nur eine GRV-Rente beziehen, ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1 141 Euro, Ehepaare durchschnittlich 1 972 Euro. Die Gruppe der Alleinstehenden mit einer GRV-Rente und einer Betriebsrente erhält demgegenüber ein Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 1 564 Euro, die der Verheirateten durchschnittlich 2 369 Euro (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2). Die hier sichtbar werdenden Differenzen liegen vor allem an strukturellen Unterschieden der Gruppen. So ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer betrieblichen Alterssicherung – insbesondere für die ab 65-Jährigen des heutigen Rentenbestands – in hohem Maße vom Tätigkeitsniveau, der Hierarchiestufe und dem Erwerbseinkommen abhängt: Über eine betriebliche Alterssicherung verfügen Männer häufiger als Frauen, ehemals Beschäftigte mit höherem Tätigkeitsniveau eher als Angelernte, Beschäftigte mit höheren Einkommen öfter als solche mit niedrigen Einkommen (Anhangtabellen B.9.1 bis B.9.3; C.5.1; C.5.2). Die deutlich höheren Gesamteinkommen von Rentnerinnen und Rentnern mit einer zusätzlichen Betriebsrente resultieren deshalb vermutlich v. a. aus den höheren Erwerbseinkünften vor Bezug einer Rente.

Im Ergebnis erreichen diejenigen, die nur GRV-Renten und keine Betriebsrenten beziehen, ein für abhängig Beschäftigte unterdurchschnittliches Gesamteinkommen. Das ist in den alten Ländern deutlicher ausgeprägt als in den neuen Ländern, insbesondere bei Männern. Im Vergleich zu GRV-Rentnerinnen und Rentnern mit Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge kumulieren bei denen, die nur eine GRV-Rente beziehen, die niedrigeren Alterssicherungsleistungen zudem mit geringeren zusätzlichen Einkünften. Die alleinstehenden GRV-Rentner und Rentnerinnen ohne Betriebsrente realisieren nur 73 Prozent des Netto-Gesamteinkommens der Vergleichsgruppe mit Betriebsrente, bei den Verheirateten liegt der entsprechende Wert bei 82 Prozent.

Zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag beziehen ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV. Hier werden aber die zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Seniorinnen und Senioren betrachtet, die auch Anwartschaften aus der ZÖD oder der BV aufweisen. Diese leben zu 97 Prozent in den alten Ländern. Eine Darstellung der Einkommenssituation dieser Gruppe muss sich dementsprechend auf die alten Länder konzentrieren.

Rund zwei Drittel der zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten beziehen zugleich Leistungen aus der GRV und aus der ZÖD; ein Drittel erhält eine Beamtenversorgung.⁸⁴ In der Gruppe der Bezieher von Leistungen aus GRV und ZÖD dominieren die Frauen mit einem Anteil von 52 Prozent, während Männer in der Gruppe der Beamten mit einem Anteil von 86 Prozent überrepräsentiert sind (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Von den Leistungsbeziehern und -bezieherinnen der GRV und der ZÖD erhalten 29 Prozent der Alleinstehenden und 51 Prozent der Verheirateten keine darüber hinausgehenden weiteren Leistungen oder Einkommen. Bei den ehemaligen Beamten sind es nur 20 Prozent bzw. 16 Prozent (Anhangtabellen C.14.1; C.14.2).

Gemessen am Netto-Gesamteinkommen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den zuletzt im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und den Beamten. Bei den zuletzt im öffentlichen Dienst Beschäftigten differiert nicht nur die Höhe der Alterssicherungsleistungen, sondern auch die Höhe der zusätzlichen Einkommen. Insgesamt erreichen die alleinstehenden Angestellten dieser Gruppe mit einem Netto-Gesamteinkommen in Höhe von 1 624 Euro 73 Prozent der entsprechenden Gesamteinkommen der alleinstehenden Beamten (2 230 Euro); bei den Verheirateten sind es 81 Prozent. Vergleicht man die Brutto-Gesamteinkommen mit den Nettowerten, zeigt sich, dass der brutto noch größere Einkommensvorsprung der Beamten durch höhere Steuern reduziert wird. Die Gründe dafür sind – wie schon bei den ehemals in der Privatwirtschaft Beschäftigten – in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen zu suchen. Zunächst besteht die Gruppe der GRV-Rentner mit Zusatzversorgung überwiegend aus Frauen. Die vergleichsweise geringeren Gesamteinkommen der ehemaligen Angestellten lassen sich deshalb wohl auch auf eine höhere Teilzeitquote und eine geringere Anzahl von Erwerbsjahren zurückführen. Zudem ist anzunehmen, dass das Tätigkeits- und Einkommensniveau dieser Gruppe tendenziell niedriger ist als in der Gruppe der ehemaligen Beamten, was die deutlich höheren Alterssicherungsleistungen der Gruppe der ehemaligen Beamten und Beamtinnen erklären könnte.

⁸⁴ Vgl. Anhangtabellen C.14.1 und C.14.2.

Selbstständige

Knapp drei Viertel aller Selbstständigen beziehen in Deutschland Alterssicherungsleistungen nur aus der GRV (73 Prozent), 24 Prozent beziehen zudem Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte und eine kleine Gruppe von knapp 3 Prozent erhält Alterssicherungsleistungen aus der berufsständischen Versorgung. Diese Vielfalt ist allerdings auf die alten Länder beschränkt. In den neuen Ländern ist lediglich die Gruppe der Selbstständigen mit Alterssicherungsleistungen aus der GRV statistisch darstellbar.

Nur 6 Prozent aller alleinstehenden und 22 Prozent der verheirateten, zuletzt Selbstständigen in Deutschland beziehen ausschließlich Leistungen aus ihren Alterssicherungssystemen. D. h. sie erhalten darüber hinaus keinerlei weitere Leistungen oder Einkünfte (Anhangtabellen C.14.3; C.14.4).

Die verschiedenen zuletzt als Selbstständige tätigen Leistungsbezieher realisieren Gesamteinkommen in sehr unterschiedlicher Höhe. So erreicht die Gruppe derjenigen Alleinstehenden, die Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV beziehen, mit 1 182 Euro nur ein etwas höheres Netto-Gesamteinkommen als die vergleichbare Gruppe der ehemals abhängig Beschäftigten (ohne Betriebsrente) mit 1 137 Euro. Bei den zuletzt Selbstständigen kommen in diesem Fall niedrige Alterssicherungsleistungen mit relativ hohen anderen Einkünften zusammen. Im Gegensatz dazu ergänzen bei den zuletzt abhängig Beschäftigten vergleichsweise niedrige zusätzliche Einkommen die relativ hohen Alterssicherungsleistungen (Anhangtabellen C.14.1 bis C.14.4).

Die mit Abstand niedrigsten Gesamteinkommen unter den ehemals Selbstständigen in den alten Ländern beziehen diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten.⁸⁵ Niedrige Alterssicherungsleistungen (Alleinstehende: 618 Euro; Verheiratete: 971 Euro) treffen hier mit vergleichsweise geringen zusätzlichen Einkommen (Alleinstehende: 242 Euro; Verheiratete: 480 Euro) zusammen und ergeben – gemessen an den übrigen Beschäftigtengruppen – ein unterdurchschnittliches Gesamteinkommen (vgl. Abb. C.2.3, siehe S. 108).⁸⁶

Ein Ost-West-Vergleich der ehemals Selbstständigen mit einer GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung zeigt erhebliche Unterschiede bei den Einkommenskomponenten: In den neuen Ländern beziehen Alleinstehende ebenso wie Verheiratete erheblich höhere Alterssicherungsleistungen auf der einen Seite und viel geringere zusätzliche Einkommen auf der anderen Seite. Im Ergebnis resultieren daraus allerdings Netto-Gesamteinkommen, die bei den Alleinstehenden vergleichbar und bei den Verheirateten in den alten Ländern höher sind als in den neuen Ländern.

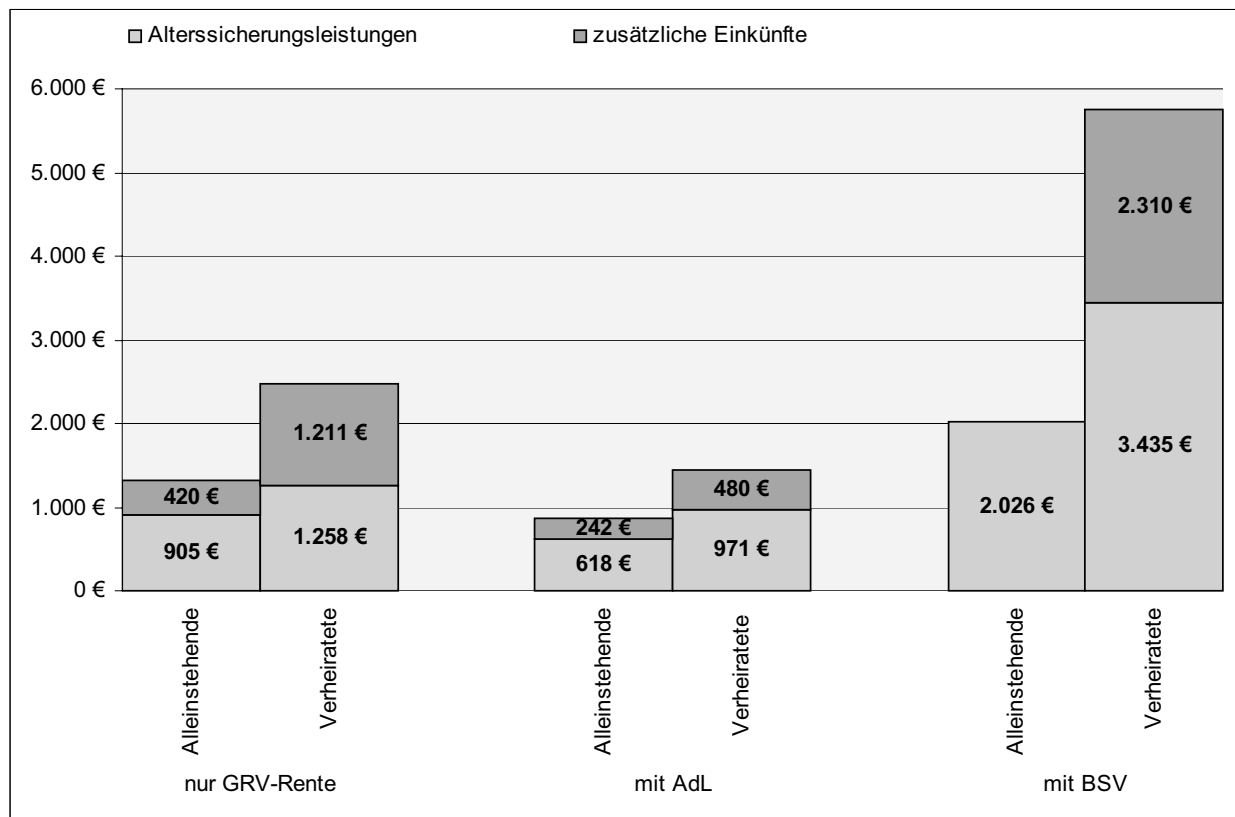
⁸⁵ Diese Gruppe findet sich in den neuen Ländern kaum, weshalb statistisch gesicherte Aussagen nur für die alten Länder möglich sind.

⁸⁶ Nicht berücksichtigt wurde der einkommensäquivalente Effekt selbst genutzten Wohneigentums.

Abbildung C.2.3

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von zuletzt Selbstständigen

– alte Länder –



Hinweis: Bei Alleinstehenden mit BSV sind zusätzliche Einkünfte vorhanden, jedoch in der Höhe nicht statistisch valide nachgewiesen.

Die unter den zuletzt Selbstständigen in den alten Ländern mit 3 Prozent kleinste Gruppe der Bezieher von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung rangiert an der Spitze des Einkommensspektrums. In dieser Gruppe befinden sich die Freiberufler aus den verkamerten Berufen, die überproportional häufig über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig sind. Im Ergebnis treffen hier hohe Leistungen aus den Alterssicherungssystemen (Alleinstehende: 2 026 Euro; Verheiratete: 3 435 Euro) auf ebenfalls hohe zusätzliche Einkommen. Diese führen insgesamt zu deutlich überdurchschnittlichen Einkommen im Alter. Gemessen an allen hier betrachteten Beschäftigtengruppen erreichen die ehemals Selbstständigen mit Leistungen aus der berufsständischen Versorgung die mit Abstand höchsten Netto-Gesamteinkommen in Höhe von durchschnittlich 2 586 Euro monatlich bei Alleinstehenden und 4 671 Euro bei Verheirateten (Anhangtabelle C.14.3; C.14.4).

Zusammenfassend ergibt sich für die ehemals abhängig Beschäftigten im Vergleich zu den ehemals Selbstständigen ein insgesamt etwas höheres durchschnittliches

Netto-Gesamteinkommen. Nimmt man die Landwirte – als Gruppe mit deutlich unterdurchschnittlichem Gesamteinkommen – aus der Betrachtung heraus, ergeben sich für ehemals abhängig Beschäftigte und ehemals Selbstständige ähnlich hohe Gesamteinkommen, welche die beiden Gruppen jedoch auf unterschiedlichem Weg erreichen: Abhängig Beschäftigte stützen ihr Alterseinkommen vor allem auf Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese zu einem kleinen Teil mit zusätzlichen Einkommen. Ehemals Selbstständige hingegen beziehen im Durchschnitt niedrigere Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und ergänzen diese in größerem Umfang durch zusätzliche Einkommen.

2.5 Gesamteinkommen von GRV-Rentnerinnen und Rentnern

Angesichts der zentralen Bedeutung der GRV für die Alterssicherung wird im Folgenden die Einkommenssituation der GRV-Rentnerinnen und -Rentner genauer untersucht. Rund 12,5 Mio. 65-Jährige und Ältere – davon 5,3 Millionen Männer und 7,2 Millionen Frauen – bezie-

hen eigene Leistungen aus der GRV. Von den Männern sind rd. drei Viertel (76 Prozent) verheiratet und ein Viertel alleinstehend, bei den Frauen überwiegen mit rd. 60 Prozent die Alleinstehenden, der Anteil der Verheirateten beträgt nur rd. 40 Prozent.⁸⁷

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis zu 250 Euro bis hin zu sehr hohen Rentenzahlbeträgen. Die Kleinst-Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der GRV. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiographien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen, die mehrere Kinder erzogen haben, erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der GRV in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, zunächst für Deutschland insgesamt und anschließend für die alten und neuen Länder getrennt dargestellt.

Die Verbreitung von Kleinst-Renten in Deutschland ist bei Männern und Frauen sehr unterschiedlich. So beziehen nur 4 Prozent der alleinstehenden und 3 Prozent der verheirateten Männer, aber 24 Prozent der alleinstehenden und 28 Prozent der verheirateten Frauen solche niedrigen eigenen GRV-Renten.⁸⁸ Die individuellen Gesamteinkommen unterscheiden sich jedoch je nach Geschlecht erheblich: So trifft eine Kleinst-Rente bei alleinstehenden und verheirateten Männern entweder mit besonders niedrigen (bis unter 1 000 Euro) oder mit besonders hohen Netto-Gesamteinkommen (1 750 Euro und mehr) zusammen. Mittlere Gesamteinkommen in dieser Gruppe sind statistisch nicht signifikant (Anhangtabelle C.15.1). Das durchschnittliche Netto-Gesamteinkommen von alleinstehenden Kleinst-Rentenbeziehern ist gemessen an allen GRV-Rentenbeziehern der jeweiligen Gruppe mit 1 386 Euro monatlich knapp unterdurchschnittlich und mit 2 340 Euro gemeinsamen Einkommen für Verheiratete überdurchschnittlich. Anders sieht die Situation bei den Bezieherinnen von Kleinst-Renten aus. In der Gruppe der alleinstehenden Frauen erreichen 26 Prozent weniger als 750 Euro Netto-Gesamteinkommen, bei den Verheirateten sind es hinsichtlich der eigenen Einkommen sogar 95 Prozent (Anhangtabelle C.15.1). Die im Durchschnitt erreichten Netto-Gesamteinkommen der alleinstehenden Kleinst-Renten-Bezieherinnen sind verglichen mit allen anderen alleinstehenden GRV-Rentnerinnen mit 1 012 Euro die niedrigsten. Das gilt auch für die verheirateten Frauen mit einer eigenen GRV-Rente unter 250 Euro. Mit einem gemeinsam mit dem Ehemann erreichten Einkommen von durchschnittlich 1 900 Euro monatlich erhalten diese Kleinst-Renten-Bezieherinnen mehr als 200 Euro unter dem Durchschnitt aller verheirateten GRV-Rentnerinnen (Anhangtabelle C.15.1).

⁸⁷ Diese nach Familienstand unterschiedlichen Strukturen von Männern und Frauen haben ihre Ursache in der großen Gruppe der Witwen. Vgl. Anhangtabelle C.15.1.

⁸⁸ Vgl. Anhangtabelle C.15.1.

In das Segment der niedrigen bis mittleren GRV-Renten von 250 Euro bis unter 1 000 Euro fallen 32 Prozent der alleinstehenden und 25 Prozent der verheirateten Männer, bei den Frauen hingegen 64 Prozent der alleinstehenden und 66 Prozent der verheirateten Frauen. Anders als bei den Kleinst-Renten erzielen innerhalb dieser Gruppe die Alleinstehenden überwiegend auch niedrige Gesamteinkommen (weniger als 1 000 Euro). Die verheirateten Männer beziehen ein mit steigender GRV-Rente geringeres Netto-Gesamteinkommen, welches nur im Fall von GRV-Renten unter 500 Euro über dem Durchschnitt aller verheirateten GRV-Rentner liegt (Anhangtabelle C.15.1). Bei alleinstehenden GRV-Rentnerinnen steigt das Gesamteinkommen nur selten über 1 500 Euro. Verheiratete Frauen mit eigenen GRV-Renten in Höhe von 250 bis unter 1 000 Euro beziehen im Durchschnitt einheitlich hohe Gesamteinkommen, etwa im Durchschnitt aller verheirateten GRV-Rentnerinnen (2 152 Euro pro Haushalt).

Im Segment der mittleren bis hohen GRV-Renten von 1 000 Euro und mehr finden sich 65 Prozent aller alleinstehenden Männer. Während die Hälfte aller Bezieher von GRV-Renten zwischen 1 000 und unter 1 250 Euro kaum zusätzliche Einkommen bezieht und deshalb im Durchschnitt nur 1 287 Euro Netto-Gesamteinkommen erreicht, ist das Einkommensniveau der Bezieher von GRV-Renten ab 1 500 Euro mit 2 042 Euro Netto-Gesamteinkommen deutlich über dem Durchschnitt von 1 441 Euro. Ganz ähnlich stellt sich die Situation der verheirateten Männer dar, von denen 73 Prozent eine GRV-Rente ab 1 000 Euro beziehen. Vor allem im obersten Bereich der GRV-Renten ab 1 500 Euro wird mit einem Netto-Gesamteinkommen von durchschnittlich 2 597 Euro pro Ehepaar ein überdurchschnittliches Gesamteinkommensniveau erreicht (Durchschnitt 2 115 Euro) (Anhangtabelle C.15.1). Im Vergleich zu den Männern ist der Anteil der Frauen, die GRV-Renten ab 1 000 Euro beziehen mit 12 Prozent bei den Alleinstehenden und 6 Prozent bei den Verheirateten niedrig. Nur 1 Prozent aller Frauen bekommen eigene Alterssicherungsleistungen aus der GRV in Höhe von 1 500 Euro oder mehr.

In den alten und den neuen Ländern stellt sich der Zusammenhang von GRV-Renten und Gesamteinkommen unterschiedlich dar. Auffällig ist zunächst der geringe Anteil von niedrigen Renten in den neuen Ländern. Kleinst-Renten kommen hier bei Männern gar nicht und bei Frauen nur sehr selten vor. Der Anteil der GRV-Renten unter 250 Euro liegt bei alleinstehenden sowie bei verheirateten Frauen bei 3 Prozent. In den alten Ländern bezieht demgegenüber etwa jede Dritte eine Rente unter 250 Euro (Anhangtabellen C.15.2 und C.15.3). Trotz dieser niedrigen GRV-Leistungen erreichen alleinstehende Frauen in den alten Ländern ein Netto-Gesamteinkommen in Höhe von durchschnittlich 1 017 Euro. Das entspricht 84 Prozent des Durchschnitts aller alleinstehenden Frauen. Verheiratete Frauen mit Kleinst-Renten aus der GRV erreichen ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von 1 910 Euro bzw. 86 Prozent des Durchschnittseinkommens aller verheirateten Frauen. In den neuen Ländern beträgt der entsprechende Anteil für Alleinstehende

75 Prozent (849 Euro) und für Verheiratete 81 Prozent (1 558 Euro).⁸⁹ Bei Männern in den alten Ländern kumulieren niedrige GRV-Renten mit noch höheren anderen Einkommen: So erreichen alleinstehende Bezieher von Kleinst-Renten bis unter 250 Euro mit 1 386 Euro Netto-Gesamteinkommen 94 Prozent des Durchschnittseinkommens aller alleinstehenden Männer. Verheiratete Bezieher von Kleinst-Renten erreichen sogar ein Netto-Gesamteinkommen von 2 344 Euro, welches 9 Prozent über dem in dieser Gruppe durchschnittlich erreichten Gesamteinkommen liegt (Anhangtabelle C.15.2). Für die neuen Länder lassen sich keine Vergleichsberechnungen anstellen, weil die Gruppe der Kleinst-Rentenbezieher zu klein ist, um statistisch gesicherte Daten auszuweisen.

GRV-Renten unter 750 Euro beziehen in den neuen Ländern nur 6 Prozent aller alleinstehenden und 2 Prozent der verheirateten GRV-Rentner. In den alten Ländern beträgt der entsprechende Anteil 18 Prozent bei Verheirateten und 20 Prozent bei Alleinstehenden. Auch in diesem Einkommenssegment erreichen Männer in den alten Ländern im Durchschnitt höhere Netto-Gesamteinkommen als in den neuen Ländern.

Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern gibt es – vor allem in der Gruppe der verheirateten Männer – auch im oberen Einkommensbereich der GRV-Renten: So beziehen 30 Prozent der verheirateten Männer in den alten Ländern, jedoch nur 19 Prozent in den neuen Ländern GRV-Renten ab 1 500 Euro. Hinzu kommt, dass die verheirateten Bezieher von GRV-Renten ab 1 500 Euro in den alten Ländern ein höheres Durchschnittseinkommen pro Haushalt – nämlich 2 626 Euro im Vergleich zu 2 414 Euro Netto-Gesamteinkommen in den neuen Ländern – zur Verfügung haben. Einzig die verheirateten Männer in den neuen Ländern, die GRV-Renten in Höhe von 750 bis unter 1 250 Euro beziehen, erreichen ein Netto-Gesamteinkommen, welches höher ist als das vergleichbare Einkommen der verheirateten Männer in den alten Ländern.

Rund 3,8 Mio. Menschen im Rentenalter beziehen – zum überwiegenden Teil neben ihren eigenen Alterssicherungsleistungen – Hinterbliebenenrenten aus der GRV (Anhangtabelle B.3). Hier zeigt sich, ähnlich wie bei den alleinstehenden Frauen mit einer niedrigen eigenen GRV-Rente, dass eine niedrige Witwenrente ein leicht unterdurchschnittliches, jedoch kein geringes Gesamteinkommen bedeutet. So erreichen Bezieherinnen einer niedrigen Witwenrente unter 250 Euro in den alten Ländern 86 Prozent (1 024 Euro), in den neuen Ländern 71 Prozent (857 Euro) des Durchschnittseinkommens (alte Länder: 1 193 Euro; neue Länder: 1 212 Euro) aller jeweiligen Witwen. Allerdings gilt für beide Teile Deutschlands ein mit der Höhe der Witwenrente steigendes Gesamteinkommen (Anhangtabelle C.13.2). Insgesamt liegen die durchschnittlichen Gesamteinkommen der Witwen in den alten Ländern geringfügig unter denen der neuen Länder.

Entscheidend sind dafür die höheren eigenen Renten der in den neuen Ländern lebenden Witwen.

Zusammenfassend zeigen die dargestellten Befunde, dass eigene GRV-Renten in geringer Höhe in der Regel kein Indiz für ein niedriges Gesamteinkommen sind. Kleinst-Renten aus der GRV treten fast ausschließlich bei Frauen in den alten Ländern auf. Rund ein Viertel der alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten erzielt allerdings auch nur ein geringes Gesamteinkommen bis unter 750 Euro (Anhangtabelle C.15.1; C.15.2). Für Ehefrauen lockert sich dieser Zusammenhang aufgrund der hinzu kommenden Partnereinkommen. Davon profitieren insbesondere verheiratete Frauen mit niedrigen eigenen GRV-Renten, denn deren Ehemänner beziehen deutlich überdurchschnittliche Einkommen. Paare in dieser Konstellation realisieren insgesamt ein nur leicht unterdurchschnittliches Gesamteinkommen. Bei Männern variiert der Zusammenhang von geringen GRV-Renten und geringem Gesamteinkommen ebenfalls nach Familienstand. Bei alleinstehenden Männern fallen Kleinst-Renten der GRV entweder mit niedrigen Netto-Gesamteinkommen unter 1 000 Euro, oder mit hohem Einkommen von 1 750 Euro und mehr zusammen. Mittlere Einkommen sind dagegen sehr selten. Verheiratete Männer mit Kleinst-Renten unter 250 Euro erreichen überwiegend hohe Gesamteinkommen von 1 750 Euro und mehr. In dieser Gruppe ist eine niedrige GRV-Rente ein Indiz für ein besonders hohes Gesamteinkommen. Diese Befunde treten in den alten Ländern besonders hervor, während sie für die neuen Länder nur in abgeschwächter Form sichtbar sind.

Bei den Witwenrenten zeigt sich zwar ein positiver Zusammenhang zwischen Witwenrenten und Gesamteinkommen, eine geringe Witwenrente bedeutet jedoch nicht automatisch ein geringes Gesamteinkommen. So beziehen z. B. 45 Prozent aller Witwen mit Hinterbliebenenleistungen aus der GRV in einer Höhe von weniger als 250 Euro ein durchschnittliches Netto-Gesamteinkommen von mehr als 1 000 Euro.

2.6 Gesamteinkommen nach Alterskohorten

Bislang wurde die Gruppe der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren in Deutschland betrachtet. Analog zum Abschnitt B.2.3 dieses Berichts werden im Folgenden die Gesamalterseinkommen der Seniorinnen und Senioren nach Alterskohorten differenziert untersucht. Durch den Vergleich von Altersgruppen können Besonderheiten und Entwicklungen im Zeitverlauf sichtbar gemacht werden. Dies können Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Familien- und Geschlechterrollen sein, die im Laufe der Zeit die Erwerbsbiographien der Menschen auf unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst haben. Um eine möglichst präzise Darstellung des Status quo einzelner Kohorten zu gewährleisten, müssen auch in diesem Abschnitt Ehepaare und Alleinstehende – da sich deren Haushaltseinkommen unterschiedlich zusammensetzt – getrennt voneinander betrachtet werden.

⁸⁹ Vgl. Anhangtabellen C.15.2 und C.15.3.

Zunächst werden Besonderheiten in der Altersstruktur der verschiedenen hier betrachteten Untergruppen (Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen) dargestellt. Die anteilmäßige Besetzung der Kohorten kann auch Aufschlüsse über das Zustandekommen der Durchschnittswerte für die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren insgesamt liefern.

Die Zuordnung von Ehepaaren zu den einzelnen Alterskohorten erfolgt in der ASID-Studie anhand des Alters des Ehemannes. Aus diesem Grund ist die Kohorte der 85-Jährigen und Älteren, der nur 4 Prozent aller Ehepaare zugeordnet sind, besonders dünn besetzt. Rund ein Viertel der 65-jährigen und älteren Ehepaare sind zwischen 75 und unter 85 Jahren alt, 70 Prozent fallen in die jüngste Kohorte der 65 bis unter 75-Jährigen (Anhangtabelle C.18.1). Bei den alleinstehenden Männern ist die älteste Kohorte der 85-Jährigen und Älteren mit 15 Prozent etwas stärker vertreten. Auf die mittlere Kohorte entfallen 31 Prozent, und die jüngste Kohorte ist mit 54 Prozent anteilmäßig am stärksten besetzt (Anhangtabelle C.18.2). Im Vergleich dazu ist bei den alleinstehenden Frauen die mittlere Kohorte der 75- bis unter 85-Jährigen mit 43 Prozent stärker als die jüngste mit 37 Prozent und die älteste Kohorte mit immerhin

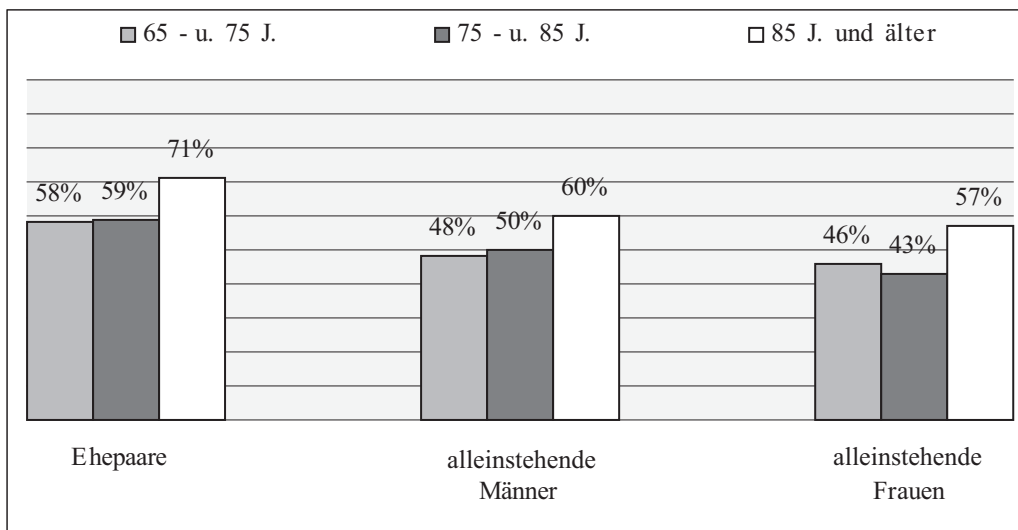
20 Prozent aller 65-jährigen und älteren alleinstehenden Frauen vertreten (Anhangtabelle C.18.3).

Da auf die Trends im Bereich der Alterssicherungsleistungen bereits im Abschnitt B.2.3 eingegangen wurde, interessiert im Folgenden der Vergleich der Verbreitung der zusätzlichen Einkommensquellen über die Kohorten. Bei den Ehepaaren fällt zunächst die starke Verbreitung der zusätzlichen Einkommen in der ältesten Kohorte auf (vgl. Abb. C.2.4): 71 Prozent aller Ehepaare der entsprechenden Altersgruppe beziehen neben den Alterssicherungsleistungen zusätzliche Einkommen. Bei der mittleren Kohorte liegt dieser Anteil bei 59 Prozent, und in der jüngsten Kohorte bei 58 Prozent (Anhangtabelle C.18.1). Die stärkere Verbreitung der zusätzlichen Einkommen bei den ältesten Seniorenehepaaren basiert auf dem überdurchschnittlichen Bezieheranteil von Zinseinkünften, aber auch auf einer höheren Quote von Beziehern sonstiger Einkommen, wie z. B. Kriegsopferrenten oder Kranken-/Pflegegeld (Anhangtabelle C.18.1). Erwartungsgemäß ist im Bereich der Erwerbseinkommen eine enge Korrelation mit dem Alter zu erkennen: Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen vor allem Ehepaare der jüngsten Kohorte.

Abbildung C.2.4

Verbreitung zusätzlicher Einkommen unter den Seniorinnen und Senioren

– Anteil der Bezieher zusätzlicher Einkommen in den Alterskohorten –



Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigt sich bei den Ehepaaren mit abnehmendem Alter ein klarer Trend zu höheren zusätzlichen Einkommen, bei weitgehend gleich hohen Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle C.19.1). So beziehen die Ehepaare der jüngsten Kohorte zusätzliche Einkommen in Höhe von insgesamt 458 Euro, während die älteste Kohorte im Durchschnitt nur 275 Euro erreicht (vgl. Abb. C.2.5). Der größte Teil dieser Einkommensdifferenz entfällt auf Erwerbseinkommen, das bei den Ehepaaren der jüngsten Kohorte mit durchschnittlich 211 Euro ein nicht zu vernachlässigender Bestandteil des Gesamteinkommens ist (Anhangtabelle C.19.1). Die vergleichsweise leicht geringere Summe aus Alterssicherungsleistungen, Zinseinkünften und sonstigen Einkommen kann von der jüngsten Kohorte durch Einkünfte aus Erwerbsarbeit kompensiert werden.

Bei den alleinstehenden Männern lässt sich im Bereich der zusätzlichen Einkommen erkennen, dass diese in den älteren Kohorten weiter verbreitet sind als in den jüngeren. Sie werden von 60 Prozent der ab 85-Jährigen, aber nur 50 Prozent der 75 bis unter 85-Jährigen und nur 48 Prozent der 65 bis unter 75-Jährigen bezogen (Anhangtabelle C.18.2). Diesen Zahlen liegen fast ausschließlich Entwicklungen in den alten Ländern zugrunde. In den neuen Ländern sind die Fallzahlen vielfach zu gering, um statistisch valide Aussagen treffen zu können.

In den älteren Kohorten werden häufiger „sonstige Einkommen“ (u. a. staatliche Fürsorgeleistungen, private Zuwendungen usw.), aber auch Zinseinkommen bezogen. So liegt der Anteil der Bezieher von sonstigen Einkommen deutschlandweit in der ältesten Kohorte mit

29 Prozent um 14 Prozentpunkte über dem der jüngsten Kohorte. Die Tatsache, dass in der Kategorie „sonstige Einkommen“ u. a. Pflegegeld, Sozialhilfe, aber auch Leistungen aus der Kriegsopfersversorgung zusammengefasst sind, dürfte die starke Verbreitung bei den 85-jährigen und älteren alleinstehenden Männern erklären. Bei den Zinseinkünften reduziert sich die Beteiligung von der ältesten zur jüngsten Kohorte um 8 Prozentpunkte, d. h. von 37 Prozent auf 29 Prozent (Anhangtabelle C.18.2).

Mit Blick auf die Höhe der verschiedenen Einkommen fällt bei den alleinstehenden Männern auf (vgl. Abb. C.2.6), dass die Alterssicherungsleistungen in der jüngsten Kohorte mit durchschnittlich 1 349 Euro niedriger sind als in der mittleren (1 523 Euro) und der ältesten Kohorte (1 455 Euro). Zugleich fallen die zusätzlichen Einkommen insgesamt geringer aus als bei Ehepaaren. Die Zinseinkommen der ältesten Kohorte (135 Euro) sind etwa doppelt so hoch wie die der jüngsten Kohorte (71 Euro; Anhangtabelle C.19.2). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es sich bei einem erheblichen Teil der 85-jährigen und älteren alleinstehenden Männer um Witwer handelt, denen die ehemals gemeinsamen Vermögenseinkünfte nun alleine zur Verfügung stehen. Anders als bei Ehepaaren können die geringeren Alterssicherungsleistungen, Vermögenseinkünfte und sonstigen Einkommen von den alleinstehenden Männern der jüngsten Kohorte nicht durch entsprechend höhere Erwerbseinkommen ausgeglichen werden. Im Ergebnis liegt das Netto-Gesamteinkommen der jüngsten Kohorte deutschlandweit, aber auch in den alten und in den neuen Ländern, unter dem Gesamteinkommen der mittleren Kohorte (Anhangtabelle C.19.2).

Abbildung C.2.5

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von Ehepaaren nach Kohorten – Deutschland

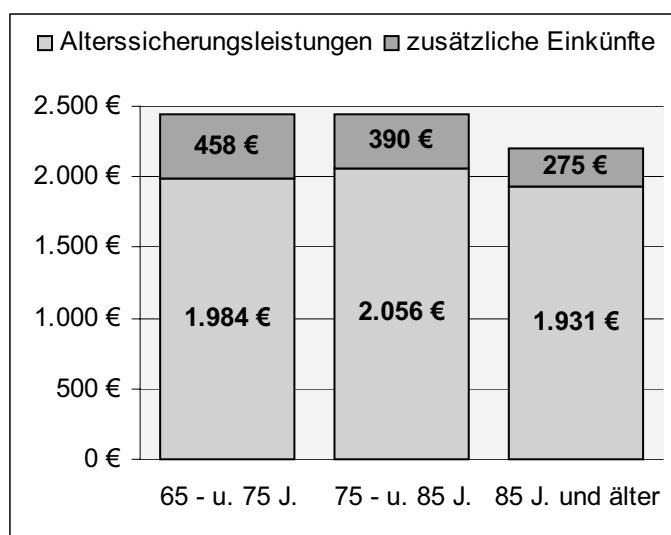
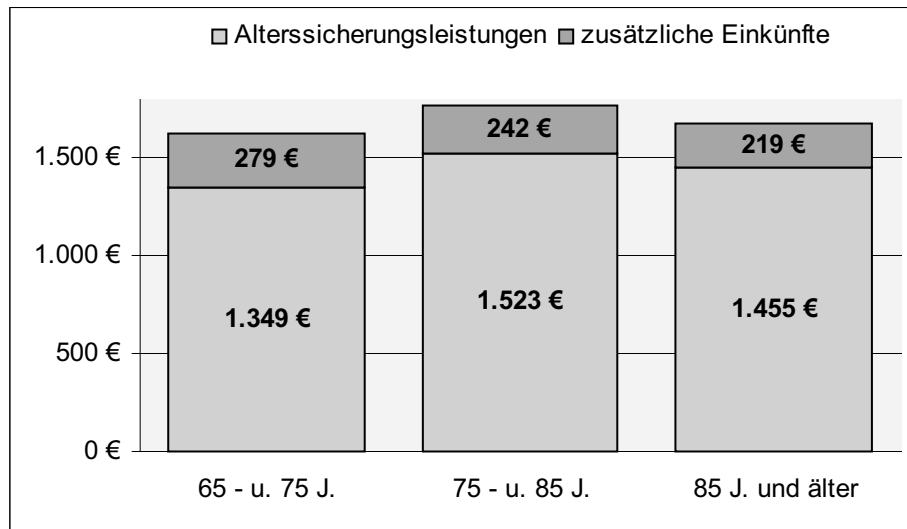


Abbildung C.2.6

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von alleinstehenden Männern nach Kohorten

– Deutschland –



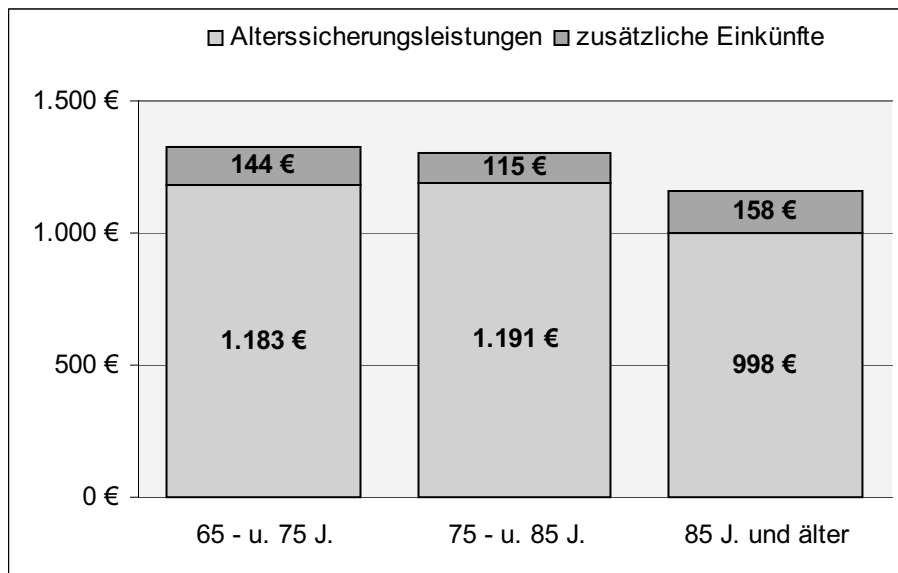
Alleinstehende Frauen in der mittleren Alterskohorte der 75- bis unter 84-Jährigen beziehen seltener (43 Prozent) zusätzliche Einkommen als in der älteren (57 Prozent) oder der jüngeren Kohorte (46 Prozent). Anders als im Fall der Ehepaare und der alleinstehenden Männer ist dies allerdings nicht auf Unterschiede bei den Zinseinkünften zurückzuführen, sondern auf den geringen Anteil von Bezieherinnen sonstiger Einkommen. Dieser Anteil reduziert sich von 40 Prozent in der ältesten Kohorte auf 17 Prozent in der jüngsten Kohorte (Anhangtabelle C.18.3). Wie bereits bei den alleinstehenden Männern in der ältesten Kohorte liegt auch hier die Vermutung nahe, dass die starke Verbreitung der sonstigen Einkünfte bei den 85-jährigen und älteren alleinstehenden Frauen durch Einkommen aus der Pflegeversicherung und Sozialhilfe zumindest beeinflusst wird.

Im Gegensatz zu den alleinstehenden Männern ist bei alleinstehenden Frauen in Deutschland von Kohorte zu Kohorte mit steigendem Alter ein jeweils höheres Gesamteinkommen zu verzeichnen (Anhangtabelle C.19.3). Im Einzelnen stellt sich die Struktur der Gesamteinkommen der alleinstehenden Frauen in den Kohorten allerdings unterschiedlich dar (vgl. Abb. C.2.7, siehe S. 114). In der

ältesten Kohorte, in der ein hoher Anteil an Witwen die Durchschnittseinkommen nachhaltig beeinflusst, beziehen die Frauen mit durchschnittlich 158 Euro die höchsten zusätzlichen Einkommen und mit 998 Euro die niedrigsten Alterssicherungsleistungen (Anhangtabelle C.19.3). In der mittleren Kohorte der 75- bis unter 85-jährigen alleinstehenden Frauen zeigen sich mit 1 191 Euro die höchsten Alterssicherungsleistungen und mit durchschnittlich 115 Euro die niedrigsten zusätzlichen Einkommen. Dies ist auch Ausdruck einer stärkeren ehemaligen Erwerbsbeteiligung dieser Frauen. In der jüngsten Kohorte erreichen die Alterssicherungsleistungen der Alleinstehenden ein geringfügig niedrigeres Niveau als die in der mittleren Kohorte. Die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit vor allem im Teilzeitbereich schlägt sich hier nieder. Die Höhe der zusätzlichen Einkommen variiert innerhalb der Kohorten entsprechend der Verbreitung. Deshalb ist in der Gruppe der alleinstehenden Frauen, anders als in den übrigen betrachteten Gruppen, nicht festzustellen, dass höhere Einkommen mit einer Verringerung der Anzahl der Beziehenden einhergehen. Hier kommt u. a. zum Tragen, dass alleinstehende Frauen noch seltener Erwerbseinkommen im Seniorenalter erzielen.

Abbildung C 2.7

Zusammensetzung des Alterseinkommens (brutto) von alleinstehenden Frauen nach Kohorten
– Deutschland –



Zusammenfassend bleibt für die Gruppe der Ehepaare festzuhalten, dass die Verbreitung zusätzlicher Einkommen in den jüngeren Kohorten geringer ist als in den älteren. Zugleich nimmt deren finanzielle Bedeutung für die Gesamteinkommen im Alter zu. Daraus kann geschlossen werden, dass, je jünger die betrachtete Kohorte, umso weniger Ehepaare über umso höhere zusätzliche Einkommen verfügen. Entscheidend für diese höheren Einkommen sind allerdings Erwerbseinkommen v. a. in der jüngsten Kohorte. Im Vergleich zur mittleren Kohorte sind deren Alterssicherungsleistungen und Vermögenseinkünfte niedriger. Dies kann jedoch im Durchschnitt durch eine über das Renteneintrittsalter hinausreichende Erwerbsbeteiligung kompensiert werden.

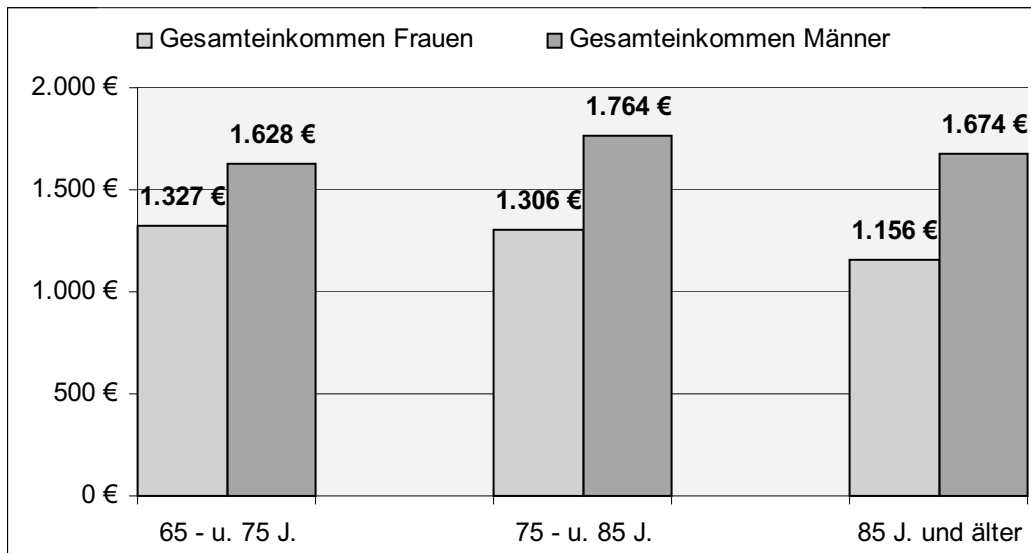
Die Einkommenssituation der alleinstehenden Männer in den verschiedenen Kohorten lässt sich durch eine Bedeutungszunahme der anderen Einkommen in den jüngeren

Kohorten bei gleichzeitig geringeren Alterssicherungsleistungen beschreiben (vgl. Abb. C.2.8). Ein Ausgleich – z. B. durch Erwerbseinkommen – gelingt den alleinstehenden Männern nicht vollständig, weshalb die durchschnittlichen Gesamteinkommen in der jüngsten Kohorte mit 1 628 Euro vergleichsweise niedrig sind.

Bei den alleinstehenden Frauen zeigt sich ein jeweils höheres Gesamteinkommen, je niedriger das Alter der betrachteten Kohorte ist (1 156 Euro in der ältesten, 1 327 Euro in der jüngsten Kohorte). Dies wird in der mittleren Kohorte besonders durch den höheren Alterssicherungsleistungen, in der jüngsten Kohorte zudem durch höhere zusätzliche Einkommen gespeist. Betrachtet man die mittlere und die jüngste Kohorte, zeigt sich eine leichte Verschiebung im Verhältnis von Alterssicherungsleistungen und anderen Einkommen zugunsten der zusätzlichen Einkommen.

Abbildung C 2.8

Alterseinkommen (brutto) von alleinstehenden Männern und Frauen nach Kohorten
– Deutschland –



Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist im Alterssicherungsbericht darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

1 Steuerliche Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

1.1 Das Altersvermögensgesetz

Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge hat die Bundesregierung mit der Rentenreform 2001 eine lukrative staatliche Förderung der freiwilligen zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge eingeführt. Zum einen werden seither zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte durch Zulagen und Steuerersparnisse gefördert, zum anderen wurde die betriebliche Altersvorsorge durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gestärkt.

Bei der staatlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge auf freiwilliger Basis, der so genannten Riester-Förderung, werden private Altersvorsorgeprodukte durch eine Kombination von Zulagen und Steuerersparnissen gefördert, so dass sich auch Geringverdiener und Familien den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge leisten können. Diese Förderung steht allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie weiteren näher definierten Personengruppen offen und wird seit dem Jahr 2002 in vier Stufen ansteigend aufgebaut. Nach Erreichen der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 sollen jährlich 4 Prozent des Vorjahreseinkommens angespart werden. An der Sparleistung beteiligt sich der Staat dann mit Zulagen in Höhe von 154 Euro für jeden Erwachsenen und 185 Euro pro Kind (wobei diese Kinderzulage nach dem Koalitionsvertrag auf 300 Euro steigen soll). Daneben können die Anlagebeträge noch steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Im Jahr 2008 in Höhe von bis zu 2 100 Euro.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden die Rahmenbedingungen entscheidend verbessert durch

- die Einführung eines individuellen Anspruchs der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung,

- die Herabsetzung der Unverfallbarkeitsfristen für Anwartschaften,
- die Einführung des Pensionsfonds als fünftem Durchführungsweg,
- die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung sowie
- die Einbindung der betrieblichen Altersversorgung in die neue (Zulagen-)Förderung.

1.2 Das Alterseinkünftegesetz

Am 1. Januar 2005 ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten, mit dem – unter Berücksichtigung einer weit reichenden Schonung der Altfälle und der rentennahen Jahrgänge – der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen eingeleitet wurde.

Im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge verbessert das Alterseinkünftegesetz die steuer- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung und macht die Riester-Rente für Steuerpflichtige und Anbieter flexibler und bürgerfreundlicher.

Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung

- wurden die Beiträge für eine Direktversicherung in die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG einbezogen;
- wurde der steuerliche Rahmen für Neuzusagen um 1 800 Euro erweitert und im Gegenzug die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für Neuzusagen abgeschafft;
- wurden die Mitnahmemöglichkeiten unverfallbarer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung (so genannte Portabilität) verbessert;
- wurde die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung mit eigenen Beiträgen bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (z. B. während der Elternzeit) geregelt.

Im Bereich der Riester-Rente wurde(n)

- die Zahl der Zertifizierungskriterien, also der Katalog der Merkmale, die eine steuerliche Förderung von Altersvorsorgeprodukten möglich machen, verringert;
- ein Dauerzulagenantrag eingeführt, wodurch Berechtigte künftig nicht mehr jährlich einen Zulagenantrag stellen müssen;
- der Sockelbetrag auf 60 Euro/Jahr vereinheitlicht;
- die Möglichkeit einer Einmalkapitalauszahlung von 20 Prozent auf 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals erhöht;

- die vorvertraglichen Informationspflichten ausgeweitet;
- ab 1. Januar 2006 Unisex-Tarife eingeführt;
- die Abfindung von Kleinbetragsrenten ermöglicht.

2 Verbreitungsgrad der zusätzlichen Altersvorsorge

2.1 Verbreitung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

2.1.1 Anzahl der privaten Altersvorsorgeverträge

Von der ZfA wird ein Altersvorsorgevertrag erst dann erfasst, wenn für diesen Vertrag ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt wird. Deshalb liegen der ZfA keine vollständigen Angaben über die Zahl der abgeschlossenen Riester-Verträge vor. Für die Ermittlung der Anzahl der Verträge wurde daher auf Angaben der Anbieter zurückgegriffen.

Nach diesen Angaben sind bis 31. Dezember 2005 rund 5,6 Millionen private Altersvorsorgeverträge abgeschlossen worden (vgl. Tabelle D.2.1). Die Datenlage zeigt, dass rund 3,4 Millionen Verträge bereits bis zum Ende des Einführungsjahres der neuen Förderung abgeschlossen wurden. Im Jahr 2003 kamen rund 550 000 Neuverträge hinzu. Nachdem die Abschlusszahlen im Jahr 2004 bei nur rund 260 000 lagen, haben sie im Jahr 2005 kräftig zugelegt. Fast 1,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger haben sich im letzten Jahr neu entschlossen, auf diesem Weg eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.

Die Anzahl der in 2005 abgeschlossenen Riester-Verträge hat sich gegenüber 2004 mehr als verfünffacht (vgl. Abbildung D.2.1). Die relative Stagnation der Neuabschlüsse im Jahr 2004 kann durch das Auslaufen der steuerlichen Privilegierung privater Lebensversicherungsverträge zum Jahresende 2004 und einem damit verbundenen sprunghaften Anstieg der Abschlusszahlen in diesem Bereich erklärt werden.

Tabelle D.2.1

Entwicklung der Zahl der privaten Altersvorsorgeverträge

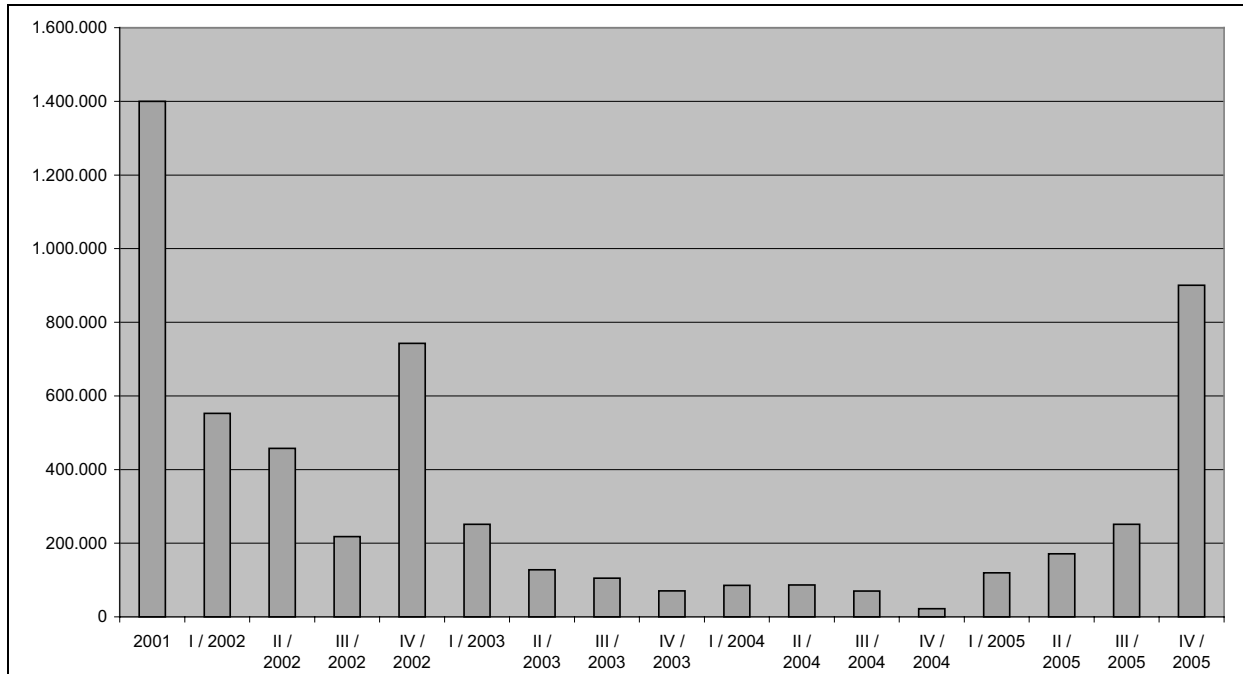
Stand Ende/ Produkte	Versicherungs- verträge	Bankspaarverträge	Investmentfonds- verträge	Gesamt
2001 ¹⁾	1.400.000	k.A.	k.A.	1.400.000
I/2002	1.900.000	50.000	2.500	1.952.500
II/2002	2.300.000	60.000	50.000	2.410.000
III/2002	2.500.000	68.000	60.000	2.628.000
IV/2002	3.047.000	149.500	174.000	3.370.500
I/2003	3.280.000	161.600	180.000	3.621.600
II/2003	3.385.000	177.300	187.000	3.749.300
III/2003	3.480.000	180.100	194.000	3.854.100
IV/2003	3.486.000	197.440	241.000	3.924.440
I/2004	3.564.000	202.100	244.000	4.010.100
II/2004	3.633.500	207.400	256.000	4.096.900
III/2004	3.689.000	208.000	270.000	4.167.000
IV/2004	3.660.500 ²⁾	213.000	316.000	4.189.500
I/2005	3.753.000	218.000	338.000	4.309.000
II/2005	3.909.800	224.500	346.600	4.480.300
III/2005	4.120.400	230.000	381.000	4.731.400
IV/2005	4.796.900	260.000	574.000	5.630.900

1) Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge.

2) Storni berücksichtigt.

Abbildung D.2.1

Riester-Verträge: Zuwachs im Quartal



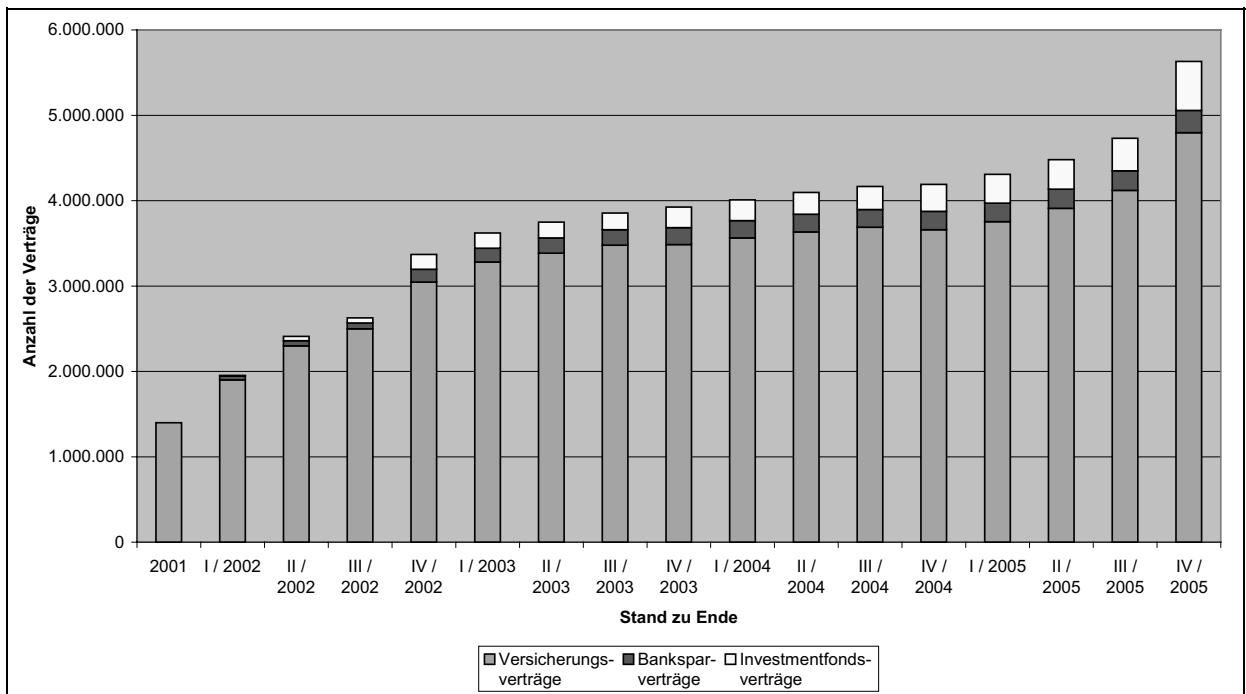
Verbreitung der Anlageformen

Mit rd. 4,8 Mio. Verträgen (rd. 85 Prozent) ist die hauptsächlich gewählte Anlageform die private Rentenversicherung.

Fondssparpläne wurden mit rd. 574 000 Verträgen (rd. 10 Prozent) etwa doppelt so häufig abgeschlossen wie Banksparpläne (rd. 260 000 Verträge, entsprechend rd. 5 Prozent) (vgl. Abbildung D.2.2).

Abbildung D.2.2

Entwicklung der Riester-Rente



2.1.2 Die Ergebnisse der ZfA zur zulagen- geförderten Altersvorsorge

Die Auszahlung der Zulagen erfolgt jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Bis Mitte November 2005 hat die ZfA rd. 550 Mio. Euro an Zulagen ausbezahlt (vgl. Tabelle D.2.2).

Aus der Datenauswertung der ZfA für das Jahr 2002 (die Auswertung späterer Jahre liegt noch nicht vor) lassen sich nachfolgende Einzelergebnisse ableiten. Die steuerliche Förderung über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug bleibt hierbei unberücksichtigt.

Zulagenförderung für das Anlagejahr 2002

Insgesamt wurde für das Beitragsjahr 2002 für rund 1 938 000 Förderberechtigte eine Grundzulage gezahlt. Davon erhielten rund 861 000 Förderberechtigte neben der Grundzulage eine Kinderzulage für mindestens ein Kind. Die Förderung durch Zulagen betrug insgesamt

rund 137,2 Mio. Euro. Davon entfielen rund 67,6 Mio. Euro auf gezahlte Grund- und 69,6 Mio. Euro auf gezahlte Kinderzulagen. Der Umfang der Altersvorsorge durch zulagengeförderte Altersvorsorgeverträge wird am Wert der eingezahlten Gesamtbeiträge deutlich. Die Gesamtbeiträge umfassen dabei die Eigenbeiträge der Förderberechtigten und die gezahlten Zulagen. Für das Beitragsjahr 2002 betrug die Höhe der Gesamtbeiträge rund 500 Mio. Euro.

Die durchschnittliche Zulagenhöhe je Zulagenempfänger betrug 70,80 Euro (vgl. Tabelle D.2.3). Als Grundzulage wurden durchschnittlich 34,80 Euro gezahlt, als Kinderzulage 80,64 Euro. Bei einer Unterscheidung der Zulagenhöhe nach dem Geschlecht fällt auf, dass sowohl die im Durchschnitt gezahlte Grund- als auch die Kinderzulage bei Männern und Frauen nahezu identisch ist. Die Höhe der durchschnittlichen Gesamtzulagen liegt jedoch bei Frauen um fast 32 Euro höher als bei Männern. Dies lässt sich auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen.

Tabelle D.2.2

Entwicklung der Zahl der Zulagenkonten und der gezahlten Zulagen von 2003 bis 2005

	2003	2004	2005 (per 15.11.)
Auszahlungssumme im Jahr (in Euro)	72.491.241	145.529.511	333.476.366
Auszahlungssumme seit Beginn (in Euro)	72.491.241	218.020.752	551.497.119
neue Zulagenkonten im Jahr	1.410.907	958.029	549.898
Zulagenkonten seit Beginn	1.410.907	2.368.968	2.918.834

Tabelle D.2.3

Durchschnittliche Zulagenhöhe

	Männer	Frauen	Männer u. Frauen
	– in Euro –		
Grundzulage	34,31	35,19	34,80
Kinderzulage*	81,09	80,51	80,64
Gesamtzulagen	53,23	85,19	70,80

* bezogen auf die Zulagenempfänger mit Kinderzulagen

Anlegerstruktur

Rd. 85 Prozent aller Zulagenempfänger für das Beitragsjahr 2002 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere rd. 3 Prozent waren Beamte, rd. 1 Prozent Landwirte und rd. 10 Prozent waren mittelbar berechnete Zulagenempfänger. Rund 30 Prozent der Zulagenempfänger des Beitragsjahres 2002 wohnten in den neuen Ländern, rund 70 Prozent in den alten Ländern. Gemessen an der Bevölkerungsverteilung sind damit die Bezieher von Zulagenförderung in den neuen Ländern deutlich überrepräsentiert. Rund 55 Prozent der Zulagenempfänger waren Frauen, rund 45 Prozent Männer. Frauen sind daher auch bei den Zulagenempfängern deutlich überrepräsentiert. Bei der Altersstruktur liegt der Anteil der zwischen 1961 und 1970 Geborenen mit rund 44 Prozent besonders hoch. Der Anteil der unter 25-Jährigen (rd. 4 Prozent) und der über 50-Jährigen (rd. 15 Prozent) fällt dagegen stark ab.

Zulagenquote

Die Zulagenquote stellt den Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto ein-

gezahlten Betrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) dar. Rund 27 Prozent der auf den Altersvorsorgeverträgen eingegangenen Gesamtbeträge waren Zulagen (vgl. Tabelle D.2.4). Zulagenempfänger in den neuen Ländern erreichten mit 31 Prozent eine um rund 5 Prozentpunkte höhere Zulagenquote als die Zulagenempfänger in Westdeutschland. Frauen in Ostdeutschland wurden mit einer Zulagenquote von rund 40 Prozent durch Zulagen am stärksten gefördert, Männer in den alten Ländern mit einer Zulagenquote von rund 16 Prozent am geringsten.

Einkommensstruktur

Die Einkommensstruktur, die der Zulagenzahlung des Beitragsjahres 2002 zugrunde lag, zeigt eine klare Dominanz der unteren Einkommensgruppen (vgl. Tabelle D.2.5): Bei rund 67 Prozent der Zulagenempfänger lag der Zulagenberechnung ein Jahreseinkommen von bis zu 27 500 Euro zugrunde. Zum Vergleich: Das durchschnittliche Bruttojahresentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2001 betrug rund 28 230 Euro⁹⁰.

⁹⁰ S. VDR: Rentenversicherung in Zahlen 2005, Berlin 2005, S. 8

Tabelle D.2.4

Zulagenquoten^{*)}

	Männer	Frauen	Insgesamt
alte Länder	16,3 %	39,0 %	26,2 %
neue Länder	21,0 %	39,6 %	31,0 %
Deutschland insgesamt	17,3 %	39,2 %	27,4 %

^{*)} Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag

Tabelle D.2.5

Einkommensstruktur der Zulagenempfänger

zugrunde liegendes Jahreseinkommen (in Euro)	Anteil in %
bis 10.000	28,9 %
10.000 bis 20.000	22,8 %
20.000 bis 30.000	20,9 %
30.000 bis 40.000	13,8 %
40.000 bis 50.000	6,6 %
über 50.000	7,0 %

Anzahl der Kinderzulagen

Werden die Zulagenempfänger des Beitragsjahres 2002 nach der Zahl der gewährten Kinderzulagen strukturiert, könnte zunächst der Eindruck entstehen, dass hier die Kinderlosen dominieren. Immerhin erhielten rund 56 Prozent aller Zulagenempfänger keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.6). Dabei sollte allerdings beachtet werden, dass die Kinderzulage jeweils nur einem Elternteil – in der Regel der Mutter – gewährt wird und dies auch nur solange, wie eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld vorliegt. Eine direkte Zuordnung der Kinderzulage zu beiden Elternteilen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich. Es darf jedoch angenommen werden, dass in vielen Fällen beide Elternteile einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und entsprechend die Mehrzahl der Zulagenempfänger Kinder hat. Diese These wird auch durch die Tatsache gestützt, dass rund 62 Prozent der Frauen eine Kinderzulage für mindestens ein Kind erhalten haben. Bei den Empfängern mit Kinderzulagen dominieren diejenigen, die für zwei Kinder eine Zulage erhielten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Zulagenförderung zielgenau vor allem Geringverdiener, Frauen und Familien erreicht.

2.1.3 Steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002

Während im vorigen Teil die Zulagenförderung aus der Sicht der Daten der ZfA dargestellt wurde, kann die steuerliche Förderung auch aus der Sicht der Einkommensteuerstatistik beschrieben werden. Dadurch ändert sich u. a. auch der betrachtete Personenkreis, denn nicht alle,

die einen Zulagenantrag gestellt haben, haben auch einen Antrag auf Sonderausgabenabzug bei ihrer Einkommensteuererklärung gestellt und umgekehrt.

Die Daten über die steuerliche Förderung für das Veranlagungsjahr 2002 basieren auf den Auswertungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer. Danach haben bis zum 30. September 2004 1 046 196 Steuerpflichtige einen Antrag auf Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG gestellt. Dabei wurden 1 362 016 förderfähige Verträge angegeben. Damit kommen 1,3 Verträge auf einen Steuerpflichtigen, wobei „der Steuerpflichtige“ bei der Zusammenveranlagung aus zwei Personen besteht, ebenfalls eine wichtige Änderung in der Betrachtungsweise gegenüber dem vorherigen Teil bzgl. der Zulagenförderung.

Der Staat fördert für das Veranlagungsjahr 2002 (neben den durch die Zulagenstelle gewährten Zulagen) über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug die Riester-Rente mit 36,6 Mio. Euro (vgl. Tabelle D.2.7), im Schnitt 73 Euro/Person (alte Länder 78 Euro/Person, neue Länder 54 Euro/Person). Ungefähr jeder zweite, der einen Sonderausgabenabzug beantragt hat, kam durch ihn zu einer steuerlichen Vergünstigung. Dabei zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen neuen und alten Ländern. 83,8 Prozent der Steuervergünstigungen durch Sonderausgabenabzug gingen an Steuerpflichtige aus Westdeutschland, obwohl sie nur 71 Prozent der Antragsteller stellen. Insgesamt erhielten die Steuerpflichtigen eine Gesamtförderung von 129,2 Mio. Euro. Auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfielen hierbei im Durchschnitt 124 Euro Gesamtförderung (alte Länder 131 Euro/Person, neue Länder 105 Euro/Person).

Tabelle D.2.6

Zulagen nach Anzahl der Kinder

Anzahl der Kinderzulagen	Anteil in Prozent		
	Männer	Frauen	Insgesamt
ohne	76,9	38,2	55,6
mit einer	8,2	23,0	16,3
mit zwei	10,2	28,0	20,0
mit drei	3,7	8,7	6,5
mit vier und mehr	1,0	2,1	1,6

Tabelle D.2.7

Zusammenfassung der steuerlich relevanten Merkmale zur Riesterförderung

Merkmal	Region*	Durchschnitt	Steuerpflichtige**		Summe	
		in Euro	Anzahl	in %	in Mio. Euro	in %
Steuerliche Förderung	Deutschland	73	504.787	100	36,6	100
	alte Länder	78	395.374	78,3	30,7	83,8
	neue Länder	54	109.413	21,7	5,9	16,2
Zulage***	Deutschland	89	1.043.673	100	92,6	100
	alte Länder	90	739.060	70,8	66,5	71,8
	neue Länder	86	304.613	29,2	26,1	28,2
Gesamtförderung	Deutschland	124	1.043.827	100	129,2	100
	alte Länder	131	739.186	70,8	97,2	75,2
	neue Länder	105	304.641	29,2	32,0	24,8
Eigenbeiträge	Deutschland	238	1.031.662	100	248,6	100
	alte Länder	254	727.006	70,5	188,0	75,7
	neue Länder	198	304.656	29,5	60,5	24,3

* Alte Länder (ohne Westberlin); neue Länder und Berlin.

** Anzahl der Steuerpflichtigen mit einem Wert in den jeweiligen Ausprägungen.

*** Die Zulagen müssen von den Steuerbehörden berechnet werden, auch wenn der Steuerpflichtige keinen Zulagenantrag gestellt hat, also keine Zulagen erhalten hat.

2.2 Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung

Empirische Daten über Stand und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere darüber, wie die seit 2002 bestehende steuerliche Förderung nach § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wird, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) erstmals im Jahr 2003 ermittelt.⁹¹ Um die seither eingetretene Entwicklung weiter zu verfolgen, hat TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag der Bundesregierung eine umfangreiche Folgestudie „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001–2004“ durchgeführt, die den Zeitraum bis Juni 2004 dokumentiert. Die Ergebnisse der Untersuchung sind von der Internetseite des BMAS abrufbar.⁹²

⁹¹ Vgl. Infratest Sozialforschung: Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001–2003. München 2003. Der Endbericht steht auf der Homepage des BMAS zur Verfügung.

⁹² Vgl. TNS Infratest Sozialforschung: Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001–2004. München 2005. Der Endbericht steht auf der Homepage des BMAS zur Verfügung.

Aktuelle Daten zu Stand und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wurden mittels einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern der Privatwirtschaft sowie je einer Datenerhebung bei sämtlichen Pensionskassen, Pensionsfonds, öffentlichen Zusatzversorgungsträgern und Lebensversicherungsunternehmen, die Direktversicherungen anbieten, ermittelt.

2.2.1 Die Ergebnisse der Arbeitgeberbefragung

Die wichtigsten Eckdaten zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft zwischen Dezember 2001 und Juni 2004 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei zeigt sich, dass der Verbreitungsgrad von Zusatzversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst kontinuierlich zugenommen hat.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit einer Zusatzversorgung hat sich von Anfang 2002 bis Juni 2004 von 38 Prozent auf 46 Prozent ausgeweitet (vgl. Tabelle D.2.8, siehe S. 124). Die Steigerung des Verbreitungsgrades ist in den neuen Ländern mit einem Anstieg von 19 Prozent auf 32 Prozent sowie bei Frauen von 33 Prozent auf 42 Prozent besonders hoch.

Tabelle D.2.8

Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft
– nach sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern und nach Betriebsstätten von
Dezember 2001 bis Juni 2004 –

	Deutschland				alte Länder (ohne Berlin)				neue Länder (mit Berlin)			
	12/01	12/02	12/03	06/04	12/01	12/02	12/03	06/04	12/01	12/02	12/03	06/04
	in % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten											
Arbeitnehmer insgesamt	38	42	45	46	42	45	47	48	19	24	30	32
Männer	39	43	47	47	44	47	50	51	18	23	29	30
Frauen	33	37	41	42	35	39	43	44	20	26	32	34
	Betriebsstätten mit betrieblicher Altersversorgung in % der Betriebsstätten insgesamt											
	31	34	37	41	32	35	39	42	24	29	32	36

Mitte 2004 hatten somit rd. 15,7 Mio. Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrentenanwartschaft (10,3 Mio. in der Privatwirtschaft und 5,4 Mio. bei Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes).

Betriebsstätten

Der Anteil der Betriebsstätten mit einer Zusatzversorgung ist im Untersuchungszeitraum Dezember 2001 bis Juni 2004 auf 41 Prozent gestiegen (vgl. Tabelle D.2.8), wobei sich der Anstieg in der zweiten Untersuchungsphase von März 2003 bis Juni 2004 beschleunigt hat. Bis Juni 2004 hatten rd. 500 000 Betriebsstätten ein Zusatzversorgungssystem neu eingeführt bzw. ein bereits vorhandenes ausgebaut.

Wirtschaftszweige

Der Anteil der Arbeitnehmer mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterscheidet sich zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Tabelle D.2.9). An der Spitze stehen weiterhin die Bereiche Kredit/Versicherungen (84 Prozent Durchdringung), Bergbau/Steine/Energie (73 Prozent) und die Investitions- und Gebrauchsgüterindustrie (60 Prozent). Schlusslichter sind die Branchen „Gesundheit-, Veterinär- und Sozialwesen“ und „Vermietung/Sonstige Dienstleistungen für Unternehmen“ mit 24 Prozent bzw. 25 Prozent.

Am dynamischsten verläuft die Entwicklung in Wirtschaftsbranchen, in denen obligatorische und aus Sicht der Arbeitnehmer günstige tarifvertragliche Vereinbarun-

Tabelle D.2.9

Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung
– Dezember 2001 bis Juni 2004 in ausgewählten Branchen –

	06/2004	12/2001 – 03/2003	03/2003 – 06/2004
	Anteil in %	Entwicklung in %-Punkten	
Kredit/Versicherungen	84	1	1
Bergbau/Steine/Erden	73	4	5
Invest./Gebrauchsgüterind.	60	2	3
Nahrungs-/Genussmittel	58	10	6
Produktionsgüterindustrie	56	6	2
Handel/Handelsvermittlung/Reparatur	40	6	4
Verbrauchsgüterindustrie	40	4	7
Baugewerbe	32	4	4
Gastgewerbe	25	11	3
Vermietung/sonst. Dienstleistung	25	5	2
Gesundheits-/Veterinär-/Sozialwesen	24	4	6

gen getroffen wurden. So ist im Bereich Nahrungs-/Genussmittel eine Steigerung um 16 Prozentpunkte auf 58 Prozent und im Gastgewerbe eine Steigerung um 14 Prozentpunkte auf 25 Prozent zu verzeichnen.

Finanzierungsformen

Der Anteil von rein arbeitgeberfinanzierten Durchführungsformen ging von Anfang 2002 bis Juni 2004 um 16 Prozentpunkte zurück (von 54 Prozent auf 38 Prozent; vgl. Tabelle D.2.10). Der Aufwuchs der betrieblichen Altersversorgung vollzieht sich jedoch nicht überwiegend im rein arbeitnehmerfinanzierten Teilbereich (Entgeltumwand-

lung), sondern die gemischt finanzierten Systeme wuchsen im gleichen Umfang (von 25 Prozent auf 41 Prozent) wie die arbeitgeberfinanzierten abnahmen. Die Mischfinanzierung ist somit mittlerweile am bedeutsamsten.

Motive für Einführung/Nichteinführung betrieblicher Altersversorgung

Wichtigster Grund für die knapp 500.000 Betriebsstätten, die zwischen Dezember 2001 und Juni 2004 ein Zusatzversorgungssystem neu eingeführt bzw. ein bereits vorhandenes System ausgebaut haben, war die Verbesserung der Motivation der Arbeitnehmer (vgl. Tabelle D.2.11).

Tabelle D.2.10

Anteil der Betriebsstätten in der Privatwirtschaft nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung
– Dezember 2001 bis Juni 2004 (in %) –

	Deutschland			alte Länder ohne Berlin			neue Länder mit Berlin		
	12/2001	06/2004	12/2001 bis 06/2004	12/2001	06/2004	12/2001 bis 06/2004	12/2001	06/2004	12/2001 bis 06/2004
	Anteil in % ^{*)}		Entw. %-Pkte.	Anteil in % ^{*)}		Entw. %-Pkte.	Anteil in % ^{*)}		Entw. %-Pkte.
nur ArbN	26	29	3	28	29	1	18	31	13
ArbG u. ArbN	25	41	16	28	43	15	22	31	9
nur ArbG	54	38	-16	51	37	-14	69	43	-26

^{*)} Summe der Anteile addiert sich auf mehr als 100 Prozent, weil in den Betrieben mehrere Regelungen gleichzeitig vorkommen können.

Tabelle D.2.11

Gründe für die Neueinführung bzw. den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft
– in % aller Betriebsstätten mit Neueinführung bzw. Ausbau –

	Befragung 2003 (Januar 2002 bis März 2003)			Befragung 2004 (Januar 2002 bis Juni 2004)		
	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder
Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung	47	49	39	41	41	42
Steuerliche Förderung seit 2002	29	30	24	23	23	20
Motivation der Beschäftigten	53	49	58	51	49	58
Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung*	–	–	–	15	17	9
Anfrage/Wunsch von Beschäftigten*	–	–	–	39	40	35
sonstige Gründe	20	20	20	10	10	9

* Gründe wurden – wegen häufiger Nennung unter „Sonstige“ in erster Befragung – in zweite Befragung neu aufgenommen

Am häufigsten genannter Grund für die Nichteinführung einer betrieblichen Altersversorgung war weiterhin die fehlende Nachfrage auf Arbeitnehmerseite (68 Prozent bundesweit; vgl. Tabelle D.2.12). Allerdings deutet der Rückgang des Anteils der „Desinteressierten“ um 8 Prozentpunkte auf ein allmähliches Umdenken hin. Der Anteil der Personalverantwortlichen, denen der Anspruch auf Entgeltumwandlung unbekannt ist, ging auf 4 Prozent zurück. Das Nichtwissen um die neuen gesetzlichen Möglichkeiten bzw. Pflichten wird also als Grund für die Nichteinführung immer unbedeutender.

2.2.2 Die Ergebnisse der Trägerbefragung

Mit der Trägerbefragung sollten – differenziert nach Durchführungswegen – zusätzliche Informationen ge-

wonnen werden, die im Rahmen einer Arbeitgeberbefragung nicht erhoben werden können. Dies betrifft neben der Zahl der jeweils einbezogenen Arbeitnehmer insbesondere die Art der staatlichen Förderung sowie die Höhe der Beiträge.

Pensionskassen

Im Juni 2004 hatten über 3,5 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über Pensionskassen aufgebaut (vgl. Tabelle D.2.13). Gegenüber März 2003 bedeutet dies einen Anstieg um 31 Prozent und gegenüber Dezember 2001 um 154 Prozent. Die Pensionskassen haben damit am meisten von der „Renaissance“ der betrieblichen Altersversorgung profitiert.

Tabelle D.2.12

Gründe für die Nichteinführung einer betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft – in % aller Betriebsstätten ohne betriebliche Altersversorgung –

	Befragung 2003 (Januar 2002 bis März 2003)			Befragung 2004 (Januar 2002 bis Juni 2004)		
	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder
Schlechte wirtschaftliche Lage	38	34	52	39	37	47
zu kompliziert/zu hoher Aufwand	21	23	17	19	20	17
Anspruch auf Entgeltumwandlung ist nicht bekannt	9	10	9	4	4	5
kein Bedarf / keine Nachfrage von Arbeitnehmern	76	79	67	68	70	58
Kosten für den Betrieb zu hoch	–	–	–	39	37	46
Fluktuation unter Arbeitnehmern zu hoch	–	–	–	9	9	8
Sonstige Gründe	14	14	13	13	13	13

Tabelle D.2.13

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen – insgesamt nach Förderwegen (Deutschland) –

	12/2001			06/2004		
	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	Personen
	– in Tsd. –					
Aktiv Versicherte	1.127	262	1.389	2.271	1.252	3.523
darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung	103	64	167	947	680	1.627
darunter:						
– Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG	–	–	–	935	674	1.610
– (zusätzl.) Förderung nach § 40b EstG	70	53	123	16	7	23
darunter: mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG	–	–	–	71	48	120

Pensionsfonds

Zum Stichtag Juni 2004 hatten 83 000 Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über Pensionsfonds aufgebaut (vgl. Tabelle D.2.14). Zwar ist die Zahl der Versicherten gegenüber März 2003 um 46 Prozent gestiegen, Pensionsfonds haben jedoch absolut gesehen (noch) eine geringe Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung.

Direktversicherungen

Am Jahresende 2004 verfügten 4,1 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (2,6 Mio. Männer und 1,4 Mio. Frauen) über mindestens einen Direktversicherungsvertrag (vgl. Tabelle D.2.15).

Nahezu alle Versicherten haben von der (Pauschalsteuer-) Förderung nach § 40b EStG Gebrauch gemacht (die

Tabelle D.2.14

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds
– insgesamt nach Förderwegen (Deutschland, in Tsd.) –

	12/2001 ^{*)}			06/2004		
	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	Personen
	- in Tsd. -					
Aktiv Versicherte	–	–	–	56	27	83
darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung	–	–	–	53	26	79
darunter: – Förderung nach § 3 Nr. 63 EstG – (zusätzl.) Förderung nach § 40b EstG	– –	– –	– –	52	25	77
darunter: mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EstG	–	–	–	5	2	7

^{*)} Pensionsfonds wurden erst 2002 eingeführt.

Tabelle D.2.15

Direktversicherte Arbeitnehmer 2001 bis 2004
– Deutschland –

	2001	2002	2003	2004
	– in Tsd. –			
Männer	2,694	2,638	2,607	2,634
Frauen	1,342	1,357	1,377	1,422
zusammen	4,036	3,995	3,984	4,056

Möglichkeit der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für Direktversicherungen wurde erst mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt) und hierbei durchschnittlich einen Betrag von 1 024 Euro/Jahr umgewandelt (vgl. Tabelle D.2.16).

Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen

Auf Basis von Berechnungen des Pensions-Sicherungs-Vereins ergeben sich für Juni 2004 rd. 4,1 Mio. Anwärter bei Direktzusagen und Unterstützungskassen (vgl. Tabelle D.2.17).

Tabelle D.2.16

Direktversicherte Arbeitnehmer mit Beiträgen und Förderung nach § 40b EStG

	Dezember 2001			Dezember 2002			Dezember 2003		
	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	Personen
	– in Tsd. –								
Aktive Versicherungsnehmer	2.694	1.352	4.046	2.643	1.369	4.012	2.617	1.390	4.007
darunter:	– in % –								
– Förderung nach § 40b EStG	99,0	98,3	98,7	98,8	98,1	98,5	98,6	98,0	98,4
– Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG	–	–	–	0,05	0,08	0,06	0,2	0,2	0,2
	– in € pro Jahr –								
Beiträge pro Kopf	1.015	945	992	1.040	948	1.009	1.059	957	1.024

Tabelle D.2.17

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer mit aktuellen Anwartschaften auf Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen – Deutschland –

	12/2001	12/2002	12/2003	06/2004
	– in Tsd. –			
Versorgungsberechtigte mit unverfallbaren Anwartschaften	3.361	3.444	3.645	3.748
Arbeitnehmer mit verfallbaren Anwartschaften	500	450	400	375
Anwärter insgesamt	3.861	3.894	4.045	4.123

2.2.3 Inanspruchnahme der staatlichen Förderung

Steuer- und Beitragsfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung)

Ende Juni 2004 wurde die neue Steuer- und (noch bis 2008 geltende) Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung von rd. 1,7 Millionen Arbeitnehmern in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme des neuen Förderinstrumentes auf der Grundlage der Entgeltumwandlung hat sich damit seit März 2003 verdoppelt. Der durchschnittlich umgewandelte Betrag ist leicht gestiegen und lag bei rd. 1 100 Euro im Jahr.

Riester-Zulagen

Die Riester-Förderung konzentriert sich ganz überwiegend auf die private Altersvorsorge. Während hier bis 31. Dezember 2005 rd. 5,6 Millionen Verträge abgeschlossen wurden, nutzten im Juni 2004 230 000 Arbeitnehmer die Riester-Förderung über den Betrieb.

2.3 Motive für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge

Zusätzlich zur Darstellung der erreichten Verbreitung ist von Interesse, welche Gründe für die Nichtbeteiligung an der zusätzlichen Altersvorsorge maßgeblich sind. TNS Infratest Sozialforschung hat daher im Auftrag der Bundesregierung eine schriftliche Befragung (Feldphase vom 14. April bis 12. Mai 2005) zu diesen „Motiven für die Nichtbeteiligung an der geförderten, zusätzlichen betrieblichen und privaten Altersvorsorge“ durchgeführt. Befragt wurden sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes im Alter von 18 bis unter 55 Jahren, die bisher nicht von der Möglichkeit der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Gebrauch gemacht haben. Nur für diese Personengruppe sind die Ergebnisse der Studie repräsentativ.

Obwohl die befragten Personen nicht an der seit 2002 geförderten zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen, wird von einem erheblichen Anteil neben der gesetzlichen Rentenversicherung privat für das Alter vorgesorgt. 65 Prozent der Alleinstehenden und 66 Prozent der Verheirateten werden im Alter eigene (ggf. abgeleitete Leistungen des Partners noch nicht berücksichtigt) Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge und/oder der Zusatzvorsorge des öffentlichen Dienstes erhalten. 62 Prozent der Alleinstehenden und 58 Prozent der Verheirateten werden voraussichtlich Leistungen aus einer privaten Kapitallebensversicherung oder Rentenversicherung erhalten. Werden die möglichen Kumulationen berücksichtigt, so kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sowohl bei den Alleinstehenden als auch bei den Personen mit Partner jeweils 82 Prozent zusätzlich zu ihrer GRV-Rente noch eigene Anwartschaften in mindestens einem weiteren Sicherungssystem erwerben. Es kann also nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Personen, die nicht an der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge teilnehmen, im Alter keine ausreichende Versorgung haben werden.

Die Untersuchungsergebnisse offenbaren allerdings auch fehlende Informationen und unzureichende Kenntnisse über wichtige Aspekte der zusätzlichen geförderten Altersvorsorge. Zum Beispiel hatten 93 Prozent der Befragten zum Zeitpunkt der Befragung noch nichts von den Vereinfachungen bei der Riester-Förderung gehört, die mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten sind.

91 Prozent der Befragten lehnen ein Obligatorium zum Abschluss einer Riester-Rente ab, nur 14 Prozent würden ein Obligatorium bei der betrieblichen Altersvorsorge befürworten. 62 Prozent der Befragten sprechen sich gegen ein Opting-Out-Modell (Möglichkeit der Ablehnung eines verpflichtenden Arbeitgeberangebots auf Betriebsrente) aus.

Die zehn am häufigsten genannten Gründe für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung weisen folgende Reihenfolge auf:

	Nichtbeteiligungs-Motiv (Riester-Förderung)	„trifft (eher) zu“
1	Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft	74 %
2	Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen	63 %
3	Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler	58 %
4	Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch	51 %
5	Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert	47 %
6	Ich möchte mein Geld erst mal für andere Dinge ausgeben	46 %
7	Das schlechte Image in der Öffentlichkeit hat mich abgeschreckt	42 %
8	Der bürokratische Aufwand ist mir zu groß	39 %
9	Ich möchte mein Kapital nicht langfristig binden	39 %
10	Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen	37 %

Befragt nach dem wichtigsten, zweit- und dritt-wichtigsten Grund ergibt sich aus den Antworten folgende Rangfolge der 10 bedeutsamsten Gründe:

	Nichtbeteiligungs-Motiv (Riester-Förderung)	wichtigstes, 2.- oder 3.-wichtigstes Motiv
1	Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft	36 %
2	Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler	19 %
3	Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen	17 %
4	Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen	17 %
5	Ich muss ein Darlehen für Haus/Wohnung zurückzahlen	17 %
6	Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert	17 %
7	Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch	14 %
8	Ich habe momentan keine Zeit, mich damit zu beschäftigen	11 %
9	Ich habe noch genug Zeit, mich damit zu beschäftigen	11 %
10	Das schlechte Image in der Öffentlichkeit hat mich abgeschreckt	10 %

Die zehn am häufigsten genannten Gründe für die Nichtbeteiligung an der Entgeltumwandlung weisen folgende Reihenfolge auf:

	Nichtbeteiligungs-Motiv (Entgeltumwandlung)	„trifft (eher) zu“
1	Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft	58 %
2	Mein Arbeitgeber hat mir kein Angebot gemacht	53 %
3	Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen	51 %
4	Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler	42 %
5	Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch	39 %
6	Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert	37 %
7	Ich möchte mein Geld erst mal für andere Dinge ausgeben	36 %
8	Ich möchte mein Kapital nicht langfristig binden	36 %
9	Ich habe momentan keine Zeit, mich damit zu beschäftigen	34 %
10	Der bürokratische Aufwand ist mir zu groß	33 %

Wie bei der Riester-Förderung nach dem wichtigsten, zweit- und drittwichtigsten Grund gefragt, ergibt sich aus den Antworten folgende Rangfolge der 10 bedeutsamsten Gründe:

	Nichtbeteiligungs-Motiv (Entgeltumwandlung)	wichtigstes, 2.- oder 3.-wichtigstes Motiv
1	Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft	32 %
2	Mein Arbeitgeber hat mir kein Angebot gemacht	20 %
3	Mein Einkommen ist zu niedrig, kann die Beiträge nicht aufbringen	15 %
4	Ich muss ein Darlehen für Haus/Wohnung zurückzahlen	14 %
5	Aufgrund der generell unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung möchte ich keine längerfristige Verpflichtung eingehen	12 %
6	Ich bin persönlich bereits ausreichend für das Alter abgesichert	12 %
7	Ich möchte mich nicht zu sehr an meinen Arbeitgeber binden	12 %
8	Andere Altersvorsorgeprodukte sind rentabler	10 %
9	Ich traue privaten Versicherungsprodukten nicht, sie sind mir zu unsicher	10 %
10	Das ist viel zu kompliziert, da blickt ja keiner durch	9 %

Es zeigen sich auf diesem Wege auffällige Gemeinsamkeiten für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung einerseits und der Entgeltumwandlung andererseits. Die Rangfolge der ersten sechs Motive ist für beide Formen nahezu identisch: Lediglich tauschen das Motiv der unsicheren wirtschaftlichen Lage und das der Rückzahlung eines Immobilienkredits die Plätze und nimmt das für die Bruttoentgeltumwandlung spezifische Motiv „Kein Angebot vom Arbeitgeber“ dort Rang 2 ein.

Um in einem weiteren Schritt zu untersuchen, für welche Bevölkerungsgruppen welche Motive besonders bedeutsam und inwieweit die Angaben valide sind, wurden multivariate Analyseverfahren eingesetzt. Für das bedeutendste Motiv (fehlendes Vertrauen in Staat und Regierung, häufige Gesetzesänderung) ergeben sich über alle betrachteten Gruppen hinweg kaum Unterschiede. Es scheint sich deshalb um ein Motiv für die Nichtbeteiligung an der Riester-Förderung zu handeln, über das bei einem großen Teil der Befragten der Untersuchung Konsens herrscht. Vor dem Hintergrund vielfach vorliegender zusätzlicher (ungeförderter) Anwartschaften einer Altersvorsorge könnte der Entscheidung für eine weitere staatlich geförderte Altersvorsorge möglicherweise die Ungewissheit entgegenstehen, ob und wie lange die Förderung aufrecht erhalten bleibt.

Eine höhere Rentabilität anderer Altersvorsorgeprodukte wird spezifisch bei der Riester-Förderung als Motiv für die Nichtbeteiligung und insbesondere von Jüngeren, Personen mit hoher Schulbildung, Vollzeitbeschäftigten,

Personen mit einem hohen Tätigkeitsniveau und einem hohen monatlichen Nettoeinkommen angeführt. Die Wahrscheinlichkeit, dieses Motiv zu nennen, steigt auch bei denen, die sich besser informiert fühlen und bei denen, die sich von Versicherungsvertretern und Finanzmaklern haben beraten lassen. Obwohl die Befragten selbst die Motive „abschlägiger Rat durch Freunde“ oder „durch Finanzberater“ nicht häufig genannt und ihnen keine besondere Wichtigkeit zugemessen haben, scheint die externe Beratung doch einen Einfluss auf die Entscheidung zur Nichtbeteiligung gehabt zu haben.

Die zweithöchste Bedeutung im Hinblick auf die Entgeltumwandlung hat das Motiv, der Arbeitgeber habe kein Angebot gemacht. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Motiv angeführt wird, steigt, je weniger der/die Befragte sich mit dem Thema beschäftigt hat und je kleiner der Betrieb ist. Der Einfluss anderer möglicher Determinanten, wie Alter, Teil-/Vollerwerbstätigkeit oder Schulabschluss ist nicht signifikant oder nicht sinnvoll zu interpretieren. Hier deuten sich Informationsdefizite „in der Fläche“ (weniger in Großbetrieben) an, denn Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge, sind also nicht von einem Angebot des Arbeitgebers abhängig.

Die Wahrscheinlichkeit der Nennung des Motivs eines zu geringen Einkommens steigt, je niedriger das Einkommen ist, je niedriger das Tätigkeitsniveau und je schlechter die aktuelle wirtschaftliche Lage des Haushalts bewertet wird. Ebenso steigt die Wahrscheinlichkeit mit der Anzahl vorhandener Kinder. Weiterhin ist sie bei Mietern

höher als bei Wohnungseigentümern und bei Frauen doppelt so hoch wie bei Männern. Hier deutet sich an, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, die sich subjektiv aufgrund eines zu geringen Einkommens nicht in der Lage sehen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben.

Für die Wahrscheinlichkeit der Nennung des Motivs der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich nur schwache Unterschiede unter den Befragten. Plausibel ist hier allerdings das Ergebnis, dass Personen aus den neuen Ländern das Motiv eher nennen als Personen aus den alten Ländern.

Die Wahrscheinlichkeit, wegen der Rückzahlung eines Immobilienkredits auf die Riester-Förderung zu verzichten, ist, kaum überraschend, für Wohneigentümer zehnmal so hoch wie für Mieter und wird überproportional von Männern, Verheirateten und Personen der mittleren Geburtsjahrgänge genannt. Für 26 Prozent der Befragten trifft dieses Motiv hinsichtlich der Riester-Förderung und für 21 Prozent hinsichtlich der Entgeltumwandlung zu und gehört damit nicht zu den zehn häufigsten Gründen der Nichtbeteiligung, wird jedoch als sehr wichtig bewertet. Zusammen mit der Tatsache vielfach vorliegender zusätzlicher Anwartschaften aus Alterssicherungssystemen scheint hier eine Gruppe identifizierbar zu sein, die keine zusätzliche geförderte Altersvorsorge benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist auch die hohe Bedeutung, die dem Motiv einer bereits vorhandenen Absicherung gegeben wird, folgerichtig. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Motiv genannt wird, steigt mit dem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen, der Zahl der erwarteten Alterseinkommen und der finanziellen Absicherung für das Alter. Wohnungseigentümer nennen das Motiv häufiger als Mieter, mit steigender Kinderzahl nimmt die Wahrscheinlichkeit der Nennung dieses Motivs ab.

2.4 Sonstige Altersvorsorge

Ein sehr hoher Anteil derer, die sich nicht an der geförderten Riester-Rente oder der Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung beteiligen, sorgt über andere Vorsorgeformen selbst für das Alter vor:

- 82 Prozent der Personen, die nicht „riestern“ und auch keine Entgeltumwandlung betreiben, erwerben zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente Anwartschaften in mindestens einer weiteren (privaten oder betrieblichen) Altersvorsorgeform.
- Rund zwei Fünftel dieser Gruppe weisen sogar Anwartschaften aus mindestens zwei ergänzenden privaten bzw. betrieblichen Altersvorsorgeformen auf.

Diese hohe Verbreitung wird durch aktuelle Zahlen des GDV gestützt: Allein in der Versicherungswirtschaft sind demnach seit dem Jahr 2002 (zusätzlich zu den Riester-Verträgen) über 9 Mio. private Rentenversicherungsverträge neu abgeschlossen worden.

2.5 Stellungnahmen der Verbände

Die Bundesregierung hat die Auffassung der beteiligten Verbände, Organisationen der Wirtschaft und der Sozialpartner zu Stand und Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge eingeholt. Erfragt wurde,

- ob ein weiteres kontinuierliches Wachstum der zusätzlichen Altersvorsorge auf freiwilliger Basis für realistisch angesehen wird und ob auf diesem Weg die angestrebte weitgehende Flächendeckung der Zusatzversorgung erreichbar sei oder
- ob die Einführung eines gesetzlichen Obligatoriums oder eines obligatorischen Arbeitgeberangebots auf Entgeltumwandlung mit der Möglichkeit für die Beschäftigten, dieses Angebot abzulehnen (so genanntes „Opting-Out-Modell“), als notwendig erachtet würde
- wie vor diesem Hintergrund die tarifliche Entwicklung der letzten Jahre und deren Perspektiven beurteilt würden sowie
- welche sonstigen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen für einen weiteren Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge sinnvoll seien.

Was die Entwicklung der zusätzlichen Altersvorsorge in den letzten Jahren und deren Zukunftsperspektiven betrifft, sind die Stellungnahmen der Verbände – mit Abweichungen im Einzelnen – übereinstimmend positiv. Für ein weiteres kontinuierliches Wachstum auf freiwilliger Basis wird „noch ein gewisses Potential gesehen“ (vzbv), ein solches Wachstum wird „durchaus erwartet“ (aba), „für realistisch“ erachtet (ZKA), es wird ein „deutlicher Wachstumspfad“ festgestellt (DRV-Bund) oder man ist „der festen Überzeugung, dass die Strukturreformen der letzten Jahre einen großen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit der Alterssicherung bedeuten“ (GDV).

Während BDA und ZDH davon ausgehen, dass sich der Wachstumstrend der letzten Jahre jedenfalls dann fortsetzen lässt, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht verschlechtern, bestehen beim DGB Zweifel, ob über die unbestritten erreichten Erfolge beim Auf- und Ausbau der zusätzlichen Altersversorgung hinaus auch die angestrebte Flächendeckung auf freiwilliger Basis erreichbar ist. Zwar sei die tarifliche Entwicklung der letzten Jahre durchweg positiv zu bewerten; in allen Tarifbereichen seien Vereinbarungen erzielt worden, die es den Beschäftigten ermöglichten, eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen. Allerdings scheine in diesem Bereich nur noch ein geringes weiteres Wachstumspotential vorhanden zu sein. Vor diesem Hintergrund könne jedenfalls mittelfristig die Einführung eines tarifdispositiven gesetzlichen Obligatoriums eine ernsthafte Alternative sein.

Die übrigen Verbände lehnen ein solches Obligatorium ab, ganz überwiegend auch in der Variante des Opting-Out. Begründet wird die Ablehnung mit den damit verbundenen gravierenden Nachteilen, nämlich der Vermittlung eines falschen Sicherheitsgefühls, dem Wegfall der Selbstverantwortung, der fehlenden Flexibilität für indi-

viduelle Alterssicherungsmaßnahmen, Effizienzverlusten, dem drohenden Wegfall der staatlichen Förderung mit negativen Auswirkungen besonders auf Geringverdiener, dem bürokratischen Aufwand, der Kostenbelastung, dem Haftungsrisiko und dem Verlust eines wichtigen personalwirtschaftlichen Instruments seitens der Arbeitgeber und der damit zusammenhängenden Gefahr des Ausstiegs der Arbeitgeber aus der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung wird außerdem betont, dass Grundvoraussetzung eines erfolgreichen freiwilligen flächendeckenden Aufbaus der zusätzlichen Altersversorgung das Vertrauen der Bürger in die Stetigkeit und Planungssicherheit der staatlichen Altersvorsorgepolitik sei. Grundlegende Änderungen wie die Einführung eines Obligatoriums seien daher kontraproduktiv.

Als kurzfristige Maßnahmen, die – unbeschadet der Forderung nach stabilen Rahmenbedingungen – punktuell den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge weiter beschleunigen könnten, stehen zwei Forderungen im Vordergrund. Zum einen die Fortsetzung der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung über 2008 hinaus (BDA, aba, GDV, ZKA), zum anderen eine bessere Information der Bürger über die notwendige eigenverantwortliche Alterssicherung (BDA, DRV-Bund, GDV, VBL, vzbv). Die Forderung nach unbefristeter Beitragsfreiheit wird dabei in engem Zusammenhang mit dem 2004 eingeführten vollen Krankenkassenbeitragssatz auf Betriebsrenten gesehen, wodurch die betriebliche Altersversorgung besonders gegenüber der privaten Riester-Rente stark an Attraktivität eingebüßt habe bzw. nach 2008 weiter einbüßen werde. Die Forderung nach besserer Information wird verbunden mit dem Wunsch nach einer einheitlichen Vorsorgeinformation, die aus allen Altersvorsorgemaßnahmen gespeist werden könnte.

Daneben werden u. a. folgende weitere Einzelforderungen erhoben:

- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung: Einführung der reinen Beitragszusage (BDA, ZDH), teilweise zusätzlich mit der Möglichkeit von steuerlich geförderten Beitragsleistungen in Bank- oder Investmentsparen (ZKA, BVI); Erweiterung des steuer- und beitragsfreien Dotierungsrahmens (BDA, ZDH, aba); Ausweitung der Abfindungsmöglichkeiten von Betriebsrentenanwartschaften und laufenden Betriebsrenten, Erleichterungen bei der Anpassung laufender Betriebsrenten – „1-Prozent-Regelung“ für Altzusagen – (BDA, aba, AKA); Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats (DGB); Verbot der Zillmerung (vzbv)
- Bei der privaten Riester-Rente: Ausdehnung des Personenkreises auf alle Bundesbürger (GDV, ZKA, vzbv); Dynamisierung der staatlichen Förderung, weitergehende Kapitalisierungsmöglichkeiten (BDA, GDV); Abschaffung der Unisex-Tarife (GDV); Einführung eines festen Mindesteigenbeitrags, Abschaffung der Zertifizierungspflicht (ZKA); Nachholungsmöglichkeit von Beitragszahlungen, Ausweitung der förderunschädlichen Vererbbarkeit, Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf mindestens 10 Jahre, Förderung auch der eigengenutzten Immobilie (vzbv)
- Einführung der sozialversicherungsfreien Umwandlung von Zeitwertkonten in betriebliche Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (BDA)
- Höheres „Schonvermögen“ für die Altersvorsorge bei ALG II-Empfängern (GDV)
- Zügige Umsetzung der geplanten Verbesserung im Insolvenzrecht zum Schutz der Altersvorsorge von Selbständigen (GDV)
- Sicherstellung der jederzeitigen steuerlichen Abziehbarkeit der Beiträge zur Basis- bzw. „Rürup“-Rente (GDV).

2.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung hat mit der Rentenreform 2001 durch massive staatliche Anreize den Auf- und Ausbau einer freiwilligen kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge auf den Weg gebracht. Seither werden zum einen zertifizierte private Altersvorsorgeprodukte durch lukrative Zulagen und Steuerersparnisse gefördert, zum anderen wurde die betriebliche Altersvorsorge durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gestärkt. Dadurch hat die zusätzliche Altersvorsorge innerhalb relativ kurzer Zeit eine erfreuliche Ausbreitung erfahren.

Besonders die betriebliche Altersvorsorge hat ihre jahrzehntelange Stagnation bzw. ihren teilweisen Abbau überwunden und ist auf stabilem Wachstumskurs. Wie dargelegt hatte sich 2 ½ Jahre nach Inkrafttreten der Rentenreform 2001 der Anteil der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit einem Anspruch auf Betriebsrente von 38 Prozent auf 46 Prozent erhöht. Zwischen Januar 2002 und Juni 2004 hatten rd. eine halbe Million Betriebe eine Zusatzversorgung neu eingeführt oder ihre bestehende Zusatzversorgung ausgebaut. Mitte 2004 hatten rd. 15,7 Millionen Beschäftigte einen Anspruch auf Betriebsrente, 10,3 Millionen in der Privatwirtschaft und 5,4 Millionen bei Versorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Somit verfügten rd. 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine betriebliche Altersvorsorge.

Neben diesen Zahlen stimmt die ungebrochene Dynamik der tariflichen Altersvorsorgepolitik optimistisch. So ist bis heute für rd. 20 Millionen Beschäftigte in Tarifverträgen die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geschaffen worden. Viele Tarifverträge sehen dabei auch eine finanzielle Beteiligung der Arbeitgeber vor. Gerade in Branchen, wo dies geschieht, sind die Zuwachsraten besonders hoch. Im Bereich Nahrung-Genuss-Gaststätten hatte sich die Beteiligungsquote gegenüber 2001 um 16 Prozentpunkte erhöht. Im Groß- und Einzelhandel haben mittlerweile im Schnitt über 50 Prozent, bei einem Drittel der Unternehmen sogar über 70 Prozent der Beschäftigten einen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge. Richtungweisend ist auch der jüngste Tarifabschluss in der Chemieindustrie. Dort wird künftig die bisherige tarifliche Einmalzahlung (vermögenswirksame Leistung) der

Altersversorgung vorbehalten, womit die tarifliche Altersvorsorge der rd. 550 000 Beschäftigten weiter gestärkt wird. Ähnliche Überlegungen bestehen zum Beispiel auch in der Bauwirtschaft.

Der DGB ist der Auffassung, dass nur noch ein geringes Potential für eine Ausbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge auf tariflicher Basis vorhanden sei und deshalb mittelfristig die Einführung eines tarifdispositiven Obligatoriums geprüft werden sollte. Angesichts der mit einem Obligatorium unbestritten verbundenen Nachteile und der von vielen Seiten geforderten langfristigen Planungssicherheit im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorgepolitik erscheint es derzeit vernünftiger, die – allseits positiv prognostizierte – Entwicklung der nächsten Jahre abzuwarten und dann auf der Basis aktualisierter Zahlen und Erkenntnisse über diese sehr grundlegende Frage zu entscheiden.

Neben der betrieblichen Altersvorsorge wurden bis Ende 2005 rd. 5,6 Millionen private Riester-Verträge abgeschlossen. Fast 1,5 Millionen Bürger haben sich allein im letzten Jahr entschlossen, auf diesem Weg eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen, das sind etwa fünf Mal so viele neue Verträge wie im Jahr 2004. Die jüngsten Abschlusszahlen einzelner Anbieter weisen darauf hin, dass dieser Trend auch im laufenden Jahr anhalten wird. Dies zeigt, dass die Riester-Rente weiterhin erhebliches Wachstumspotential hat und die Bürger zunehmend deren unbestrittene Vorteile erkennen. Die vorliegenden Daten bestätigen außerdem, dass die Riester-Zulage zielgenau Geringverdiener, Frauen und Familien erreicht und dass sie vor allem in den neuen Bundesländern Fuß gefasst hat, in denen ein besonders hoher Nachholbedarf an zusätzlicher Altersvorsorge besteht.

Die Daten belegen auch, dass die Gründe für eine Nichtteilnahme an der privaten Riester-Rente in erster Linie nicht in der Ausgestaltung des Fördersystems zu suchen sind. Das häufig als ausschlaggebend vermutete Argument, die Riester-Rente sei zu kompliziert und deshalb nicht vermittelbar, steht nicht im Vordergrund der Entscheidung für oder gegen einen Abschluss. Hier spielen vielmehr langfristige Überlegungen eine entscheidende Rolle, wie die Kontinuität der (Förder-)Gesetzgebung, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Einschätzung der bereits vorhandenen eigenen Altersabsicherung oder langfristige finanzielle Verpflichtungen.

Die bei vielen immer noch fehlende Kenntnis über die Förderung der Riester-Rente und die (Fehl-)Einschätzung einer unzureichenden Rendite aus dieser Altersvorsorgeform weisen vielmehr darauf hin, dass nicht das Fördersystem selbst, sondern die Information darüber weiter verbessert werden muss.

Bei der Frage, ob die zusätzliche Altersvorsorge auf freiwilliger Basis eine ausreichende Verbreitung gefunden hat, muss weiter berücksichtigt werden, dass das Altersseinkünftegesetz erst zu Beginn des Jahres 2005 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz sind in der Zwischenzeit erkannte Hemmnisse beseitigt worden, was sich sowohl auf die betriebliche Altersvorsorge als auch die private

Riester-Rente positiv auswirken wird. In der betrieblichen Altersvorsorge wurde mit der Verbesserung der Portabilität der zunehmenden Mobilität der Beschäftigten Rechnung getragen. Außerdem wurde im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen nachgelagerten Besteuerung die steuerliche Förderung in den einzelnen Durchführungswegen vereinheitlicht. Zusätzlich wurde die steuerliche Förderung nochmals erhöht. Die Riester-Rente wurde durch die Einführung eines Dauerzulagenantrags, die Reduzierung der Zertifizierungskriterien, flexiblere Kapitalisierungsmöglichkeiten und bessere Informationsverpflichtungen wesentlich anwendungs- und damit bürgerfreundlicher. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die weitere Entwicklung der zusätzlichen Altersversorgung spiegeln sich bereits in den steigenden Zahlen neu abgeschlossener Riester-Verträge wider, werden sich vor allem aber erst mittel- bis langfristig zeigen.

Der Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge ist nicht von heute auf morgen möglich und im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen auch nicht erstrebenswert. Dieser Prozess braucht Zeit, wie nationale und internationale Erfahrungen bestätigen: Die 1961 eingeführten vermögenswirksamen Leistungen wurden 1967 erst von 3,7 Millionen Förderberechtigten in Anspruch genommen, 2004 hatten in den alten Bundesländern dann 93 Prozent aller tarifvertraglich erfassten Arbeitnehmer entsprechende Ansprüche. Auch die seit der ersten Hälfte der 80er Jahre in den USA angebotenen Sparpläne für die Altersvorsorge (sog. „401(k)-Pläne“) benötigten eine lange Anlaufzeit, bis sie größere Verbreitung fanden. So stiegen bis 1985 nur rd. 10,3 Millionen Teilnehmer in das Programm ein; bis zur Verdopplung auf knapp 20 Mio. Teilnehmer waren weitere 5 Jahre notwendig, und erst 1996 wurde die 30-Millionen-Schwelle überschritten.

Es besteht breiter politischer Konsens, dass die zusätzliche Altersvorsorge künftig einen noch höheren Stellenwert erhalten muss, um den im Berufsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter aufrechterhalten zu können. Für ihren freiwilligen Auf- und Ausbau steht wie dargelegt bereits ein umfangreiches staatliches Förderinstrumentarium zur Verfügung. Selbstverständlich wird eine freiwillige Zusatzvorsorge umso eher von den Bürgern angenommen, je höher die staatliche Förderung ist. Angesichts der angespannten öffentlichen Haushalte und der als unbedingt notwendig erachteten möglichst raschen Haushaltskonsolidierung sind Erwartungen nach einem weiteren Ausbau der staatlichen Förderung aber Grenzen gesetzt.

Das betrifft zum einen die Ausweitung des förderfähigen Personenkreises bei der Riester-Rente und die Anhebung und Dynamisierung der Förderbeträge. Das betrifft zum anderen aber auch die Forderung nach einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung über 2008 hinaus. Allein durch die seit Anfang 2002 möglichen beitragsfreien Zahlungen in Pensionskassen und Pensionsfonds verlor die Sozialversicherung 2004 rd. 800 Mio. Euro Beitragseinnahmen. Etwa im gleichen Umfang schlugen die beitragsfreien Zahlungen an Direktversicherungen

negativ zu Buche. Über die Nutzung der Entgeltumwandlung auch in betriebsintern finanzierten Pensionszusagen liegen keine Angaben vor. Bei gleich bleibender Dynamik wie in den letzten Jahren dürfte die Zahl der „Entgeltumwandler“ bis 2008 noch erheblich anwachsen. Bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung käme es folglich zu einer deutlichen Erosion auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung mit Druck auf die Beitragssätze. Es ist aber ausdrückliches Ziel der Bundesregierung, die Lohnnebenkosten möglichst zu senken. Außerdem ist zu bedenken, dass eine dauerhafte Förderung in der Sozialversicherung zu ungerechten Verteilungseffekten führt: Die aufgrund der Entgeltumwandlung in der Rentenversicherung fehlenden Beiträge führen dazu, dass die Renten auch derjenigen Versicherten niedriger ausfallen, die während ihres Erwerbslebens keine Entgeltumwandlung betrieben haben (z. B. Geringverdiener) bzw. keine Entgeltumwandlung betreiben konnten (Rentner).

Die Bundesregierung hat die Absicht, die staatliche Förderung trotz schwieriger finanzpolitischer Rahmenbedingungen zu verbessern: Auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten wird sie vorschlagen, die Kinderzulage im Rahmen der Riester-Rente für ab 1. Januar 2008 geborene Kinder auf 300 Euro jährlich zu erhöhen. Für eine Einverdiener-Familie mit 30 000 Euro Durchschnittsverdienst bedeutet dies, dass von 1 200 Euro Sparbeitrag für die Zusatzrente der Staat 608 Euro übernimmt. Die Förderquote bei einem neu geborenen Kind – ohne Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Kinder – steigt damit auf über 50 Prozent. Beim zweiten nach dem 1. Januar 2008 geborenen Kind wächst der Staatszuschuss bereits

auf 908 Euro, die Förderquote auf über 75 Prozent an. Es widerspräche aller wirtschaftlichen Vernunft, wenn von dieser Möglichkeit der Altersvorsorge nicht flächendeckend Gebrauch gemacht würde.

Als zweite Maßnahme besteht die Absicht, die Förderung des selbst genutzten Wohneigentums besser in die private Riester-Rente zu integrieren. Konkrete Modelle, wie dies geschehen soll, werden in nächster Zeit erarbeitet.

Parallel zu diesen gesetzlichen Schritten will die Bundesregierung das Wissen in der Bevölkerung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge erweitern. Hier setzt der neue Volkshochschulkurs „Fit-in-Altersvorsorge“ an, den verschiedene Bundesministerien in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern, dem Deutschen Volkshochschulverband und dem Verbraucherzentrale Bundesverband ins Leben gerufen haben. Die Bürger werden über diesen Weg darüber informiert, welche Altersvorsorgeprodukte es gibt, um gezielt in die für ihre Altersvorsorge richtigen Produkte investieren zu können. Deshalb soll die Bildungskampagne „Fit in Altersvorsorge“ flächendeckend im gesamten Bundesgebiet fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hat die Absicht, bereits im Jahr 2007 erneut zu prüfen, welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private Altersvorsorge bis dahin erreicht haben und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus einzuschätzen ist. Wenn sich zeigt, dass durch die Förderung mit den bisherigen Instrumenten eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann, wird sie über weitere Maßnahmen entscheiden.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderung wurde mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) eine Dämpfung des Rentenanstiegs implementiert, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) erfolgt ab dem Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Dadurch werden zukünftig die Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer freigestellt, im Gegenzug die Rentenzahlungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent anwächst.

Diese rechtlichen Neuregelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus von Rentnerinnen und Rentnern. Die bis zum Jahr 2003 übliche Analyse des auf die Entwicklung der gesetzlichen Rente beschränkten Nettorentenniveaus ist nicht mehr hinreichend, da die Versorgungswirkungen der geförderten betrieblichen oder privaten Altersvorsorge damit nicht erfasst werden. Darüber hinaus unterscheiden sich die Nettoalterseinkünfte zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs, insbesondere aufgrund des langfristig angelegten Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für „typische“ Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

„die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird,“

berichtet werden.

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind also neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge ange-sparrt werden (Privat-Rente).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Aufgrund der Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung muss das Gesamtversorgungsniveau für einzelne Rentenzugangsjahrgänge ermittelt werden.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für „typische“ Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der Erwerbsphase, Familienstand und Kinderzahl differenzieren. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele Einzelfälle durchzurechnen, sondern das Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2005 übernommen. Dies gilt auch für die dort beschriebenen Reformmaßnahmen der Bundesregierung, die u.a. eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 auf 67 Jahre vorsehen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z.B. Einkommenshöhe oder Kinderzahl auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben im Gegensatz zu empirischen Analysen modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch weitere Sachverhalte überlagert werden. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus – wie jede Projektion – erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren sind.

Im anschließenden Abschnitt werden die Modellfälle für die typischen Rentnerinnen und Rentner definiert. Im Abschnitt 3 werden die Ergebnisse der Modellrechnungen dargelegt und anschließend ein Fazit gezogen. Abschließend findet sich eine Beschreibung des methodischen Ansatzes und der den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen sowie eine detaillierte Darstellung der Modellfälle.

2 Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Kinderzahl) abdeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert.

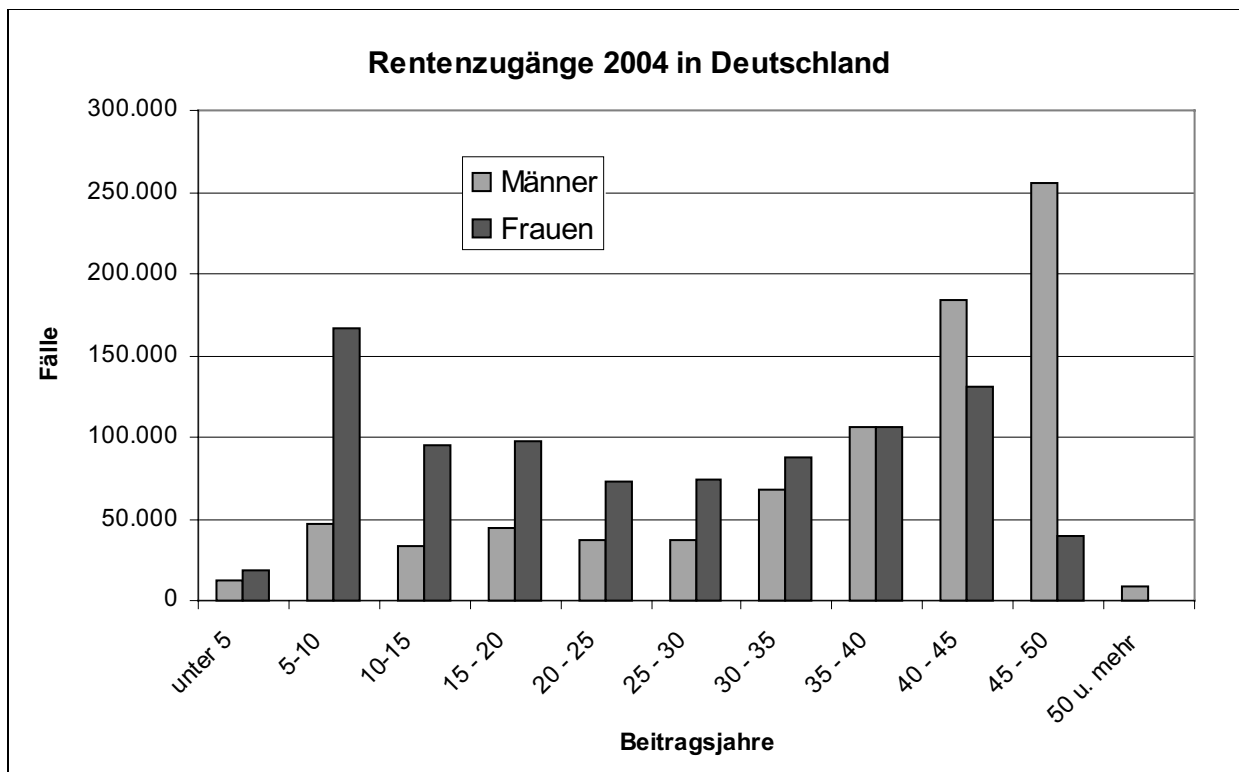
Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können sowohl Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch die Beiträge zur Riester-Rente und die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge sowie die sich daraus ergebenden Rentenansprüche bestimmt werden. Daher werden die

Biografien der Modellfälle vom Alter von 20 bis 64 Jahren in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen bestimmt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Rentenhöhen erfolgt auf der Basis einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlungsbetragsklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele „Kleinrenten“ enthalten sind, die sich aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie insbesondere bei Frauen häufig auftreten, oder ein Wechsel des Versicherungsstatus von der GRV in ein anderes System wie etwa die Beamtenversorgung. In diesen Fällen hat die gesetzliche Rente allein hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie die Abbildung E.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer des Rentenzugangs 2004 mehr als 35 Jahre an Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der hohe Anteil an Rentenzugängen auf, die weniger als 10 Jahre Beitragszeiten erreicht und daher nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die eigene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teil C). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe durch höhere Versorgungsansprüche des Ehepartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt. Auch werden künftig in vielen Fällen die eigenen GRV-Renten durch die ausgeweitete Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbessert.

Abbildung E.1

Rentenzugänge differenziert nach Beitragszeiten



Quelle: VDR-Statistik Rentenzugang 2004

Um Verzerrungen durch Kleinrenten zu vermeiden, erfolgt die Auswahl der Einkommenshöhen auf der Basis der Rentenzugänge, denen mindestens 35 Versicherungsjahre zugrunde liegen. In der Abbildung E.2 ist der Rentenzugang mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen dargestellt. Im Bereich des Niveaus einer Netto-Standardrente, die in den alten Ländern im Jahr 2004 bei rund 1 075 Euro/Monat und in den neuen Ländern bei rund 945 Euro/Monat lag, also zwischen 900 Euro und 1 100 Euro/Monat, sind fast 75 000 Personen im Jahr 2004 in Rente gegangen. Daher wird als erster Modellfall eine Person definiert, die nach 45 Jahren Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst eine Standardrente erhält.

Für den Modellfall mit niedrigem Einkommen wird eine 45-jährige Beschäftigung mit $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsverdienstes gewählt, aus der eine $\frac{2}{3}$ Standardrente erwächst. Dies entspricht etwa einem Zahlbetrag im Bereich von 600 Euro bis 800 Euro im Monat. In diesem Bereich finden sich die meisten Rentenzugänge. Spiegelbildlich hierzu wird für den Fall eines hohen Einkommens mit einem um $\frac{1}{3}$ über dem Durchschnitt liegenden Verdienst gerechnet, also mit einer Rente, die im Bereich von 1 200 Euro bis 1 500 Euro pro Monat liegt.

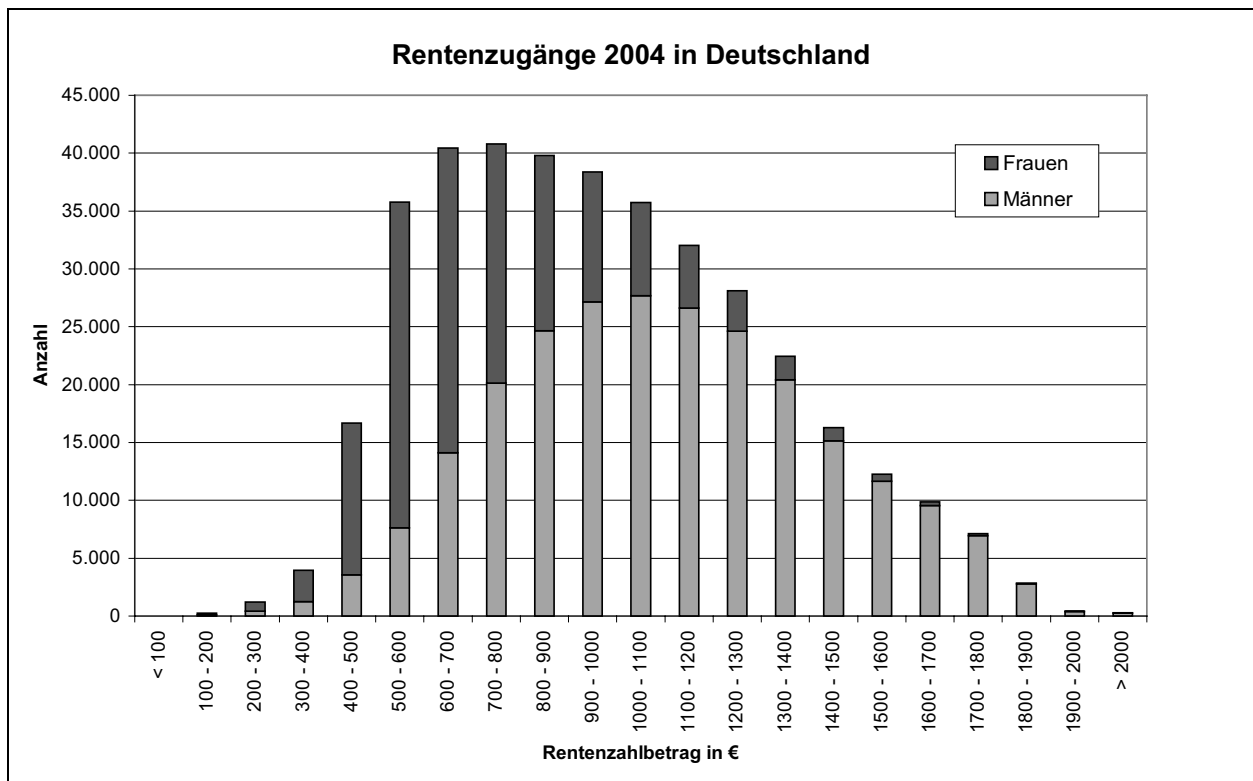
Neben den nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfällen werden auch Familienfälle untersucht, um den Einfluss von Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zur Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen. Als ein Fall wird eine allein erziehende Person mit zwei Kindern, die annahmegemäß im Alter von 28 und 31 geboren werden, definiert. Hinsichtlich des Alters der Mutter bei Geburt ihrer Kinder entspricht diese Annahme den heutigen statistischen Werten.⁹³

Annahmegemäß ist diese Person in der überwiegenden Zeit erwerbstätig mit einem Einkommen in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Jeweils in den drei Jahren nach Geburt der Kinder geht diese Person keiner Erwerbstätigkeit nach. Bis zum zehnten Lebensjahr des jüngeren Kindes wird eine Halbtagsbeschäftigung mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes unterstellt. Diese Definition der Biografie gewährleistet, dass der Einfluss der rentenrechtlichen Berücksichtigung von

⁹³ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt das durchschnittliche Alter verheirateter Mütter bei Geburt des ersten Kindes rund 29 Jahre und bei Geburt des zweiten Kindes gut 31 Jahre. Unverheiratete Mütter sind bei Geburt des Kindes im Durchschnitt 28 Jahre alt.

Abbildung E.2

Rentenzugänge mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen



Quelle: VDR-Statistik Rentenzugang 2004

Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten abgebildet wird.

Neben dem Modellfall „Allein erziehend“ werden zwei weitere Familienfälle definiert: Zum einen wird das Gesamtversorgungsniveau für ein Ehepaar berechnet, welches sich aus dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ und dem Modellfall „Allein erziehend“ zusammensetzt. Zum anderen wird ein Ehepaarfall mit zwei Kindern gebildet, bei dem der erste Partner dem Modellfall „Durchschnittsverdienende“ entspricht und der zweite Partner eine für lange Zeit unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Für den zweiten Partner wird unterstellt, dass von der Geburt des ersten Kindes im Alter 28 bis zum Alter 49, also dem Zeitpunkt, an dem das zweite Kind 18 Jahre alt ist (Geburt im Alter 31), keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. In den Jahren vor der Geburt des ersten Kindes und ab Alter 49 wird eine Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes angenommen.

Zusammenfassend lassen sich die Modellfälle wie folgt charakterisieren:

- Fall 1 Durchschnittsverdienende, allein stehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst gemäß Anlage I SGB VI (entspricht einer Standardrente),
- Fall 2 Geringverdienende, allein stehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 3 Besserverdienende, allein stehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von $1\frac{1}{3}$ des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 4 Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit, allein stehende Person mit zwei Kindern und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (sechs Jahre „Kindererziehung ohne Beschäftigung“, danach 7 Jahre Halbtags-Beschäftigung),
- Fall 5 Ehepaar mit Erwerbstätigkeit, Kombination von Fall 1 und Fall 4, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners,
- Fall 6 Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 24 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners.

Eine detaillierte Darstellung der Erwerbsverläufe und der sich daraus ergebenden Rentenanwartschaften findet sich am Ende von Teil E.

Grundsätzlich wird für alle Modellfälle angenommen, dass der Renteneintritt im Alter von 65 Jahren erfolgt, wengleich das gesetzliche Renteneintrittsalter ab dem Geburtsjahrgang 1947 pro Jahr um einen Monat angehoben werden und für den Geburtsjahrgang 1964, also ab dem Jahr 2029, bei 67 Jahren liegen soll. Grundsätzlich könnten daher auch in den Modellfällen die Erwerbsbiografien verlängert und der Renteneintritt schrittweise auf das Alter 67 angehoben werden. Dies würde zu höheren Rentenanwartschaften und damit zu günstigeren Gesamtversorgungsniveaus führen. Allerdings wäre damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Bei der Anhebung der Altersgrenze ist vorgesehen, dass Personen mit 45 Versicherungsjahren aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege auch zukünftig mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können. Da diese Bedingung abgesehen von einer Ausnahme in allen Modellfällen erfüllt ist, wird grundsätzlich von einem Rentenzugang im Alter 65 ausgegangen. Im Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“ erfüllt der zweite Partner die Bedingung für einen abschlagsfreien Bezug nicht, so dass für diesen Fall beim Rentenzugang im Alter 65 (über die Altersrente für langjährig Versicherte) je nach Geburtsjahrgang Abschläge auf die gesetzliche Rente anfallen, die in den Berechnungen berücksichtigt werden.

Weitere Annahmen gelten für alle Modellfälle gleichermaßen:

- Im Alter von 17 bis 19 Jahren treten keine rentenrechtlich relevanten Zeiten auf.
- In den Fällen mit Kindern wird berücksichtigt, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vom Jahr der Geburt der Kinder abhängig sind. Daher ergeben sich im Zeitablauf aufgrund der für Geburten nach 1991 verbesserten Bewertung der Kindererziehungszeiten höhere Rentenansprüche für spätere Rentenzugangsjahrgänge. Die Kinder werden annahmegemäß im Alter von 28 bzw. 31 Jahren der Frau geboren.
- Während der gesamten Biografie werden die förderfähigen Höchstbeträge, zumindest jedoch der Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro pro Jahr in einen privaten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) eingezahlt.
- Die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Alterseinkünftegesetz wird angespart und in einen privaten Rentenversicherungsvertrag eingezahlt.

3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, welches die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rente, einer Riester-Rente und einer Privat-Rente aus der Ersparnis der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge in Relation zum Erwerbseinkommen setzt, wird nachfolgend zunächst für die sechs Modellfälle im Einzelnen und

anschließend im Vergleich dargestellt. Die Methodik und die Annahmen, auf denen die Projektionen des Gesamtversorgungsniveaus basieren, sind am Ende von Teil E dargestellt.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition weder mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Bruttorentenniveau noch mit dem Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alters-einkünfte zu zahlenden Steuern.

Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Durchschnittsverdienenden, deren gesetzliche Rente einer Standardrente entspricht, beträgt im Jahr 2005 48,2 Prozent und ergibt sich ausschließlich aus der gesetzlichen Rente (siehe Tabelle E.1). Für die Rentenzugänge im Jahr 2015 wird das Brutto-Gesamtversorgungsniveau nach den Modellrechnungen um knapp zwei Prozentpunkte niedriger liegen (46,2 Prozent), für die danach folgende Rentenzugänge jedoch ansteigen. Im Jahr 2030 wird wieder etwa das heutige Niveau erreicht.

Dabei wird die gesetzliche Rente relativ an Bedeutung verlieren, bis zum Jahr 2030 sinkt das Bruttorentenniveau auf 39,7 Prozent. Gleichzeitig wird dieser Rückgang vor allem durch den Aufbau der Riester-Rente, aber auch durch die Privat-Rente weitgehend kompensiert. Die Pri-

vat-Rente wird aus Beiträgen finanziert, die aus der Steuerersparnis durch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge gespeist werden.

Das aus Sicht der Versicherten wesentlich bedeutsamere Netto-Gesamtversorgungsniveau sinkt dagegen bis zum Jahr 2015 nur um rund 1,4 Prozentpunkte und steigt bis zum Jahr 2030 wieder auf den gegenwärtigen Wert an. Im Gegensatz zum Sicherungsniveau vor Steuern, welches im Jahr 2004 in den alten Bundesländern bei gut 53 Prozent liegt und gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 SGB VI bis zum Jahr 2030 nicht unter 43 Prozent sinken darf, wird beim Netto-Gesamtversorgungsniveau auch die Steuerbelastung berücksichtigt. Insofern sind diese beiden Niveaueinkennzahlen nicht vergleichbar.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau verändert sich im Zeitablauf also nur unwesentlich. Zwischen 2005 und 2030 ergibt sich ein leichter Rückgang, der bis zum Jahr 2030 wieder ausgeglichen wird. Der Grund für das zwischenzeitliche Absinken liegt in der schrittweise einsetzenden Besteuerung der Renten nach 2010 und in den mit fortschreitender Zeit steigenden Riester-Renten. Da diese erst seit 2002 bedient werden, können sich die Anwartschaften erst nach und nach aufbauen.

Insgesamt verändert sich das Netto-Gesamtversorgungsniveau gegenüber heute nur unwesentlich. Sowohl die Absenkung des Bruttorentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch die Einführung der nachgelagerten Besteuerung können kompensiert werden, wenn eine Riester-Rente aufgebaut und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für die private Altersvorsorge genutzt wird.

Tabelle E.1

Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen: Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2005	48,2	48,2	0,0	0,0	72,4
2010	46,4	45,0	1,2	0,1	71,8
2015	46,2	43,4	2,4	0,4	71,0
2020	46,9	42,5	3,6	0,9	71,1
2025	47,4	41,0	4,8	1,6	72,1
2030	48,0	39,7	5,9	2,4	72,6

Quelle: Eigene Berechnungen

Modellfall 2 „Geringverdienende“

Die Entwicklung des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus von Geringverdienenden, deren Einkommen $\frac{2}{3}$ eines Durchschnittsverdienenden entspricht (siehe Tabelle E.2), weist einen ähnlichen Verlauf wie die von Durchschnittsverdienenden auf. Allerdings steigt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau auch für die Rentenzugänge des Jahres 2030 nicht wieder auf den heutigen Wert. Im Vergleich zum Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ liegt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau aus der Privat-Rente im Jahr 2030 mit 1,7 Prozent deutlich niedriger. Aufgrund des geringeren Einkommens im Modellfall 2 liegt der Grenzsteuersatz hier niedriger, so dass die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge relativ geringer ausfällt. Damit werden weniger Beiträge in die Privat-Rente eingezahlt, entsprechend fallen auch die Rentenzahlungen niedriger aus.

Genau gegenteilig stellt sich die Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus dar. Dieses sinkt für Geringverdienende bis 2010 nur geringfügig und liegt langfristig über dem heutigen Wert. Bis zum Jahr 2030 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau um 3 Prozentpunkte auf 68,6 Prozent. Diese günstige Entwicklung resultiert im

Wesentlichen daraus, dass bei den sich hier ergebenden vergleichsweise geringen Renten bis etwa 2025 keine effektive Besteuerung einsetzt, obwohl der zu versteuernde Anteil der GRV-Rente bis dahin auf 85 Prozent steigt. Die dämpfende Wirkung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau tritt im Modellfall 2 „Geringverdienende“ also nur sehr begrenzt auf.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt in diesem Fall im Jahr 2005 mit 65,6 Prozent niedriger als im Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ (72,4 Prozent), während das Brutto-Gesamtversorgungsniveau in beiden Fällen identisch ist. Der Unterschied bei der Nettobetrachtung resultiert aus der niedrigeren Steuerbelastung von Geringverdienenden gegenüber Durchschnittsverdienenden in Folge der Steuerprogression. Daher ist das Nettoentgelt beim Geringverdienenden im Vergleich zum Bruttoentgelt relativ höher als beim Durchschnittsverdienenden und entsprechend die Relation von Rente und Nettoentgelt geringer. Mit anderen Worten: Das niedrigere Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt nicht an einer niedrigen Rente sondern an dem relativ hohen Nettoentgelt aufgrund der geringeren Steuerbelastung kleinerer Erwerbseinkommen.

Tabelle E.2

**Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen:
Modellfall 2 „Geringverdienende“**

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2005	48,2	48,2	0,0	0,0	65,6
2010	46,3	45,0	1,2	0,0	65,0
2015	46,0	43,4	2,4	0,2	65,1
2020	46,6	42,5	3,6	0,6	66,5
2025	46,9	41,0	4,8	1,1	68,0
2030	47,3	39,7	5,9	1,7	68,6

Quelle: Eigene Berechnungen

Modellfall 3 „Besserverdienende“

Die Entwicklung des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus von Besserverdienenden, deren Einkommen $\frac{1}{3}$ über dem von Durchschnittsverdienenden liegt, geht ebenfalls zunächst leicht zurück, übersteigt langfristig aber sogar den gegenwärtigen Wert (siehe Tabelle E.3). Wie bei Geringverdienenden liegt der Unterschied hier ausschließlich bei der Privat-Rente. Allerdings fällt bei Besserverdienenden die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge aufgrund des höheren Einkommens deutlich größer aus. Damit werden höhere Beiträge geleistet, so dass die Erträge aus der Privat-Rente stärker ins Gewicht fallen.

Auf der anderen Seite wird das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge bei Besserverdienenden unter dem heutigen Niveau bleiben, welches mit 77,9 Prozent im Jahr 2005 relativ hoch ist. Gleichwohl hält sich der Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus in Grenzen. Bis zum Jahr 2030 sinkt

dieses auf 75,8 Prozent und liegt damit absolut gesehen immer noch relativ hoch. Hierfür ist wiederum die Einführung der nachgelagerten Besteuerung verantwortlich. Die höheren Renten werden wesentlich eher und höher besteuert, so dass die dämpfende Wirkung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau hier stärker zum Tragen kommt.

Spiegelbildlich zum Modellfall „Geringverdienende“ liegt das Netto-Gesamtversorgungsniveau im Modellfall „Besserverdienende“ im Jahr 2005 deutlich über demjenigen des Modellfalls „Durchschnittsverdienende“. Aufgrund des höheren Einkommens ergibt sich hier eine relativ höhere Steuerbelastung in der Erwerbsphase. In diesem Fall zeigen sich entsprechend positive Auswirkungen des Steuereffektes auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau. Das im Vergleich zu den anderen Fällen höhere Netto-Gesamtversorgungsniveau ist nicht einer höheren Rente sondern dem relativ geringeren Netto-Erwerbseinkommen in Folge der stärkeren Steuerbelastung hoher Erwerbseinkommen geschuldet.

Tabelle E.3

**Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen:
Modellfall 3 „Besserverdienende“**

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2005	48,2	48,2	0,0	0,0	77,9
2010	46,4	45,0	1,2	0,2	75,9
2015	46,3	43,4	2,4	0,6	74,5
2020	47,2	42,5	3,6	1,1	73,6
2025	47,8	41,0	4,8	2,0	74,9
2030	48,6	39,7	5,9	3,0	75,8

Quelle: Eigene Berechnungen

Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“

Anders als bei den ersten drei Modellfällen, die ausschließlich nach der Einkommenshöhe differenziert sind, wird im vierten Modellfall die Geburt zweier Kinder sowie eine Unterbrechung der Erwerbsbiografie für sechs Jahre und eine Halbtagsstätigkeit für weitere sieben Jahre unterstellt. Dementsprechend weicht die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dieses Modellfalls deutlich von den ersten drei Modellfällen ab.

Insgesamt sinkt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau zunächst etwas ab, steigt aber bereits nach 2010 an und liegt für die Rentenzugänge im Jahr 2030 mit 47,8 Prozent um 7 Prozentpunkte über dem heutigen Wert (siehe Tabelle E.4). Das Bruttorentenniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt nur bis zum Jahr 2015, danach steigt es deutlich an. Ursache hierfür ist die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren sind und die Anrechnung von Berücksichtigungszeiten ab 1992. Im vorliegenden Modellfall wirken diese Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann

insgesamt 6 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und noch einmal rund 1,9 Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden. Bezogen auf den heutigen Rentenwert (West) entspricht dies einer zusätzlichen Rente allein aus Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten in Höhe von knapp 210 Euro pro Monat.

Hinsichtlich der Riester-Rente zeigt sich, dass diese Rente ein ähnliches Niveau wie bei den ersten drei Modellfällen erreicht, obwohl die Erwerbstätigkeit hier für einige Jahre unterbrochen bzw. reduziert wird. Hier wirken sich die Zulagen für Kinder positiv aus, die die Lücken aus eigenen Beiträgen fast vollständig kompensieren. Dieser Effekt wird durch die vorgesehene Anhebung der Kinderzulage von 185 Euro auf 300 Euro für Geburten ab 2008 künftig verstärkt.

Dementsprechend steigt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge deutlich von gegenwärtig 57,9 Prozent auf 70,5 Prozent an. Dabei fällt der Anstieg nach dem Jahr 2015 besonders stark aus, da dann diejenigen in Rente gehen, für deren Kinder die verbesserte Bewertung voll zum Tragen kommt.

Tabelle E.4

**Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen:
Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“**

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2005	40,7	40,7	0,0	0,0	57,9
2010	39,3	38,0	1,2	0,1	57,6
2015	39,3	36,6	2,4	0,3	58,1
2020	41,3	37,0	3,6	0,7	61,5
2025	43,7	37,6	4,8	1,3	65,3
2030	47,8	40,1	5,8	2,0	70,5

Quelle: Eigene Berechnungen

Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“

Der Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“ ist eine Kombination aus Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ und Modellfall 4 „Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit“. Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt auf mittlere Sicht etwas unter dem heutigen Niveau, langfristig steigt es aber deutlich an, da sich die Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten positiv auf die Rentenansparungen der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken (siehe Tabelle E.5). Dadurch fällt der Rückgang des Bruttorentenniveaus deutlich geringer aus als im Modellfall 1, so dass in Kombination mit der Riester- und Privat-Rente für das Ehepaar ein steigendes Brutto-Gesamtversorgungsniveau zu beobachten ist.

Hinsichtlich des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zeigt sich sogar für fast alle zukünftigen Rentenzugangsjahrgänge eine Verbesserung, die sich langfristig aufgrund der höheren Leistungen aus Riester- und Privat-Rente beschleunigt. Bis zum Jahr 2030 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau auf 71,6 Prozent und liegt damit fast 6 Prozentpunkte über dem heutigen Wert.

Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“

Beim sechsten Modellfall wird wiederum ein Ehepaar analysiert. Hier wird unterstellt, dass der eine Partner dem Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“ entspricht, der

andere Partner eine lang unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Annahmegemäß geht dieser Fall ab Geburt der Kinder für 21 Jahre keiner Erwerbstätigkeit nach und übt sowohl vor als auch nach der Erziehungspause nur eine Halbtags-tätigkeit (50 Prozent des Durchschnittsverdienstes) aus. Da auch für diesen Fall ein Rentenzugang im Alter 65 unterstellt wird, die Bedingung von 45 Versicherungsjahren aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege für einen abschlagsfreien Zugang aber nicht erfüllt sind, wird die Rente um einen Abschlag gemindert, der im Jahr 2030 bei 7,2 Prozent liegt.

Wie im Modellfall 5 zeigt sich auch hier, dass das Brutto-Gesamtversorgungsniveau in den nächsten Jahren leicht zurückgeht, danach ansteigt und für den Rentenzugang des Jahres 2030 deutlich über dem heutigen Wert liegt (siehe Tabelle E.6, S. 146). Da das Gesamteinkommen des Ehepaars während der Erwerbsphase vergleichsweise niedrig ist, fällt die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge ebenfalls relativ niedrig aus, so dass sich nur verhältnismäßig geringe Leistungen aus der Privat-Rente ergeben.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau beträgt gegenwärtig 59,0 Prozent und steigt zukünftig deutlich an. Im Jahr 2030 beträgt es 65,8 Prozent und liegt damit fast 7 Prozentpunkte höher als heute. Aufgrund der unter steuerlichen Gesichtspunkten niedrigen Alterseinkünfte setzt die effektive Steuerbelastung der Renten erst sehr spät ein und fällt darüber hinaus sehr gering aus.

Tabelle E.5

**Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen:
Modellfall 5 „Ehepaar mit Erwerbstätigkeit“**

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2005	44,9	44,9	0,0	0,0	65,6
2010	43,2	41,9	1,2	0,1	65,2
2015	43,1	40,4	2,4	0,4	65,6
2020	44,4	40,0	3,6	0,8	66,6
2025	45,7	39,5	4,8	1,4	68,9
2030	48,0	39,9	5,9	2,2	71,6

Quelle: Eigene Berechnungen

Tabelle E.6

**Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen:
Modellfall 6 „Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit“**

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2005	42,1	42,1	0,0	0,0	59,0
2010	40,6	39,3	1,2	0,1	58,6
2015	40,5	37,8	2,4	0,3	58,9
2020	41,3	37,1	3,6	0,6	60,7
2025	42,5	36,6	4,7	1,2	63,3
2030	44,6	37,0	5,8	1,7	65,8

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Modellfälle im Vergleich

Beim Vergleich der Ergebnisse für die einzelnen Modellfälle wird deutlich, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau in fast allen Fällen langfristig deutlich steigt oder zumindest auf dem heutigen Niveau verbleibt. Die ersten drei Modellfälle, die ausschließlich nach der Einkommenshöhe differenziert sind, zeigen je nach Einkommensniveau unterschiedliche Entwicklungsrichtungen: Für Durchschnittsverdienende bleibt das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugänge im Wesentlichen unverändert. Bei Geringverdienenden ergibt sich aufgrund der relativ niedrigen Besteuerung der Alters-

einkünfte ein leichter Zuwachs, während Besserverdienende mit einem Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus rechnen müssen (siehe Tabelle E.7), da das aufgrund der hohen Besteuerung der Erwerbseinkommen heute noch hohe Netto-Gesamtversorgungsniveau wegen der einsetzenden Besteuerung der Renten stärker nivelliert wird.

Der deutliche Anstieg der Netto-Gesamtversorgungsniveaus in den Modellfällen 4 bis 6 ergibt sich in erster Linie aus der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten und der Hochwertung geringer Arbeitsentgelte neben Berücksichtigungszeiten. Das Netto-

Tabelle E.7

**Netto-Gesamtversorgungsniveau nach Rentenzugangsjahrgängen:
Die Modellfälle im Vergleich**

Rentenzugangsjahr	Modellfall 1 Durchschnittsverdienende	Modellfall 2 Geringverdienende	Modellfall 3 Besserverdienende	Modellfall 4	Modellfall 5	Modellfall 6
				Alleinerziehend mit Erwerbstätigkeit	Ehepaar mit Erwerbstätigkeit	Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit
2005	72,4	65,6	77,9	57,9	65,6	59,0
2010	71,8	65,0	75,9	57,6	65,2	58,6
2015	71,0	65,1	74,5	58,1	65,6	58,9
2020	71,1	66,5	73,6	61,5	66,6	60,7
2025	72,1	68,0	74,9	65,3	68,9	63,3
2030	72,6	68,6	75,8	70,5	71,6	65,8

Quelle: Eigene Berechnungen

Gesamtversorgungsniveau liegt im Modellfall 4 gegenwärtig aufgrund der Unterbrechung in der Erwerbsbiografie noch deutlich unter den Werten für die Modellfälle mit kontinuierlicher Erwerbsbiografie. Für den Rentenzugangsjahrgang 2030 steigt das Niveau jedoch in etwa auf den Wert an, der beim Modellfall 1 zu beobachten ist. Im Modellfall 6, mit großen Lücken in der Erwerbsbiografie und geringem Einkommen, bleibt das Netto-Gesamtversorgungsniveau zwar unter demjenigen des Modellfalls 2, weist aber mit Abstand den höchsten Anstieg auf.

4 Fazit

Die Analyse des Gesamtversorgungsniveaus zeigt, dass die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau kompensiert werden kann, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird. Lediglich für Besserverdienende ergibt sich langfristig ein Rückgang des Netto-Gesamtversorgungsniveaus, da die für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge auftretende Steuerbelastung in der Rentenphase nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung sehr positiv auf die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auswirken. Die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente bewirken, dass sich Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie aufgrund von Kindererziehung nicht negativ auf die Versorgungssituation im Alter auswirken.

Die zentralen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Geringverdienende werden durch den Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung tendenziell entlastet, Besserverdienende stellen sich aufgrund der Steuerprogression leicht schlechter und die Einkommenssituation von Eltern im Alter wird sich mittel- bis langfristig gegenüber heute deutlich verbessern.

5 Methodische Hinweise

Zunächst werden im Folgenden die getroffenen Annahmen und die Methodik für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus beschrieben. Dabei wird sowohl auf die grundsätzliche Vorgehensweise eingegangen als auch die einzelnen Komponenten des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt.

Anschließend werden die Erwerbsverläufe der Modellfälle im Detail dargestellt. Dabei werden die Einzelheiten der Biografien kurz beschrieben sowie die in jedem Alter erworbenen Entgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung und die Summe der insgesamt erworbenen Entgeltpunkte nach Rentenzugangsjahr abgebildet.

Annahmen und Methodik

Das (Netto-)Gesamtversorgungsniveau ist definiert als (Netto-)Alterseinkünfte im Jahr des Rentenzugangs (abweichend von den empirischen Ergebnissen in Teil C dieses Berichts nur bestehend aus GRV-Rente, Riester-Rente und Rente aus der Anlage der Steuerersparnis der Steuer-

freistellung der Rentenversicherungsbeiträge) dividiert durch den jeweiligen (Netto-)Lohn des selben Kalenderjahres. Von den Bruttoeinkünften werden die Sozialabgaben, die zu zahlenden Steuern und im Falle der Beschäftigung auch sämtliche Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge abgezogen.

Sozialbeiträge

Für die Berechnung der Sozialbeiträge wird die zukünftige Entwicklung der Beitragssätze gemäß Rentenversicherungsbericht 2005 (mittlere Variante) verwendet. Dabei wird sowohl der ab Mitte 2005 abzuführende Sonderbeitrag für die gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 0,9 Prozent als auch – je nach Modellfall – der seit 2005 erhöhte Beitrag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent berücksichtigt.

Geförderte ergänzende Altersvorsorge (Riester-Rente)

In allen Modellfällen wird unterstellt, dass Beiträge zu einer privaten geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) in Höhe des förderfähigen Höchstbetrags geleistet werden. Ab dem Jahr 2008 werden demnach 4 Prozent des Einkommens in eine Riester-Rente eingezahlt. Für Zeiten ohne Erwerbstätigkeit wird der Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro/Jahr zuzüglich der ggf. fälligen Zulage geleistet.

Die eingezahlten Beiträge werden über den gesamten Zeitraum mit 4,0 Prozent verzinst. Darüber hinaus werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent der eingezahlten Beiträge berücksichtigt. Das gesparte Kapital wird im Jahr des Rentenzugangs als Unisex-Tarif verrentet. Dafür wird die zwischen Männern und Frauen gemittelte Lebenserwartung verwendet, die bis zum Jahr 2030 um etwa 2,5 Jahre steigen wird. Darüber hinaus wird unterstellt, dass die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum parallel zur gesetzlichen Rente dynamisiert wird. In dieser Annahme spiegelt sich die Funktion der Riester-Rente als Kompensation für das Absinken des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung wider. Ohne eine Dynamisierung der Riester-Rente in der Auszahlungsphase würde diese während der Rentenbezugsphase einen immer geringeren Anteil am gesamten Alterseinkommen ausmachen und der Ersatzfunktion eben nicht gerecht werden. Zu beachten ist dabei, dass wegen der unterstellten Dynamisierung die ausgezahlte Rente im Jahr des Rentenzugangs relativ niedriger ausfällt. Insgesamt sind die Annahmen zu den Erträgen aus einer Riester-Rente hinsichtlich Zinssatz und die Verwaltungskosten⁹⁴ eher konservativ.

Rente aus der Anlage der Steuerersparnis durch das Alterseinkünftegesetz

Nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wird die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Altersein-

⁹⁴ Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. liegt dieser Wert etwas über den Verwaltungs- und Abschlusskosten, die auf Lebensversicherungen entfallen (Jahrbuch 2005 Die deutsche Versicherungswirtschaft).

künftigen (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Dadurch werden zukünftig die Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer freigestellt, im Gegenzug die Rentenzahlungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent ansteigt; der steuerlich zu erfassende Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent anwächst.

Da Arbeitnehmer durch den Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung während der Erwerbsphase steuerlich entlastet und während der Rentenbezugsphase steuerlich belastet werden, sieht § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI vor, in den Modellrechnungen zu unterstellen, dass eine Rente „aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“. Das bedeutet, dass die Beträge aus der steuerlichen Entlastung für eine zusätzliche Rente angespart werden. Dadurch kann die höhere Steuerbelastung in der Rentenphase kompensiert werden.

Dementsprechend wird die Entlastung aus der sukzessiven Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bestimmt, indem eine Vergleichsrechnung der zu zahlenden Steuern des Arbeitnehmers einmal unter Berücksichtigung der Steuerfreistellung der RV-Beiträge und einmal nach dem Rechtsstand vor dem Alterseinkünftegesetz, also ohne Steuerfreistellung der RV-Beiträge, durchgeführt wird. Der Differenzbetrag (die Nettoeinkommenserhöhung) wird in eine private Rentenversicherung eingezahlt. Im Ergebnis wird das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer (nach Beitrag zur Privat-Rente) dadurch modellhaft auf dem Niveau gehalten, wie es ohne Alters-einkünftegesetz gewesen wäre.

Die sich aus den Beiträgen zur Privat-Rente ergebenden Zahlungen werden unter den gleichen Annahmen wie für die Riester-Rente, also mit einer Nominal-Verzinsung von 4,0 Prozent, 10 Prozent Verwaltungskosten, Unisex-Tarif und Dynamisierung der Rentenzahlungen parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet. Wie bei der Riester-Rente sind auch die Annahmen zu den Erträgen aus der Privat-Rente eher konservativ. Insbesondere führt die Annahme der dynamischen Rentenzahlungen dazu, dass die Rentenhöhe im Jahr des Rentenzugangs relativ niedrig ist.

Steuern

Die zu zahlenden Steuern sowohl auf Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung als auch auf Alterseinkünfte werden gemäß des aktuell geltenden Steuerrechts unter Berücksichtigung des Alterseinkünftegesetzes berechnet. Dabei werden die steuerrechtlich relevanten Tatbestände Familienstand und Kinderzahl berücksichtigt. Es wird ferner unterstellt, dass keine über die Pauschalen hinaus-

gehenden Werbungskosten oder sonstige Sonderausgaben anfallen.

Aufgrund der langfristigen Übergangsregelungen des Alterseinkünftegesetzes ist es erforderlich, dass die Steuern differenziert nach dem Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet werden. Bei einem Rentenzugang im Jahr 2005 unterliegen 50 Prozent der gesetzlichen Rente der Besteuerung, bis zum Jahr 2010 steigt dieser Anteil für die jeweiligen Zugangsjahrgänge schrittweise auf 60 Prozent, bis zum Jahr 2020 auf 80 Prozent und bis zum Jahr 2030 auf 90 Prozent an.

Ebenso muss für die Bestimmung der Steuerentlastung durch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Jahr der Entstehung der Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung unterschieden werden. Denn auch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt sukzessive. Diese steigt von 60 Prozent im Jahr 2005 jährlich schrittweise auf 70 Prozent (2010) und 90 Prozent (2020) an. Ab dem Jahr 2025 sind die Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei.

Die Beiträge zur Riester-Rente werden gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Sofern die daraus resultierende Steuerentlastung die Zulagenförderung übersteigt, wird der Differenzbetrag von der errechneten Steuerschuld abgezogen.

Vor dem Hintergrund, dass Löhne und Renten zukünftig weiter steigen werden, würde eine Besteuerung zukünftiger Löhne und Renten mit den Tarifen des Jahres 2005 auf der Basis nominaler Werte zu einer erheblichen „kalten Progression“ und damit zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Daher werden die zu zahlenden Steuern auf der Basis heutiger Werte mit den Steuertarifen des Jahres 2005, aber unter Berücksichtigung der steigenden Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. des zu versteuernden Anteils der Renten berechnet. Bei der Umbasierung der Nominalwerte auf Werte des Jahres 2005 ist ebenfalls berücksichtigt, dass sich durch das in der Zukunft sinkende Bruttoentnenniveau eine relative geringere Progressionswirkung bei den Renten gegenüber den Löhnen einstellen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die relative Steuerbelastung – abgesehen von den Effekten des Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung – im Zeitablauf in etwa konstant bleibt. Durch dynamische Löhne und Renten bedingte Verzerrungen der Ergebnisse werden so vermieden.

Modellfall 1 – Durchschnittsverdienende

- Allein stehend
- 45 Jahre abhängige Beschäftigung im Alter von 20 bis 64 Jahren
- Verdienst in Höhe von 100 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI
- Keine Kinder
- Keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie

Modellfall 2 – Geringverdienende

- Allein stehend
- 45 Jahre abhängige Beschäftigung im Alter von 20 bis 64 Jahren
- Verdienst in Höhe von $\frac{2}{3}$ des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI
- Keine Kinder
- Keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie

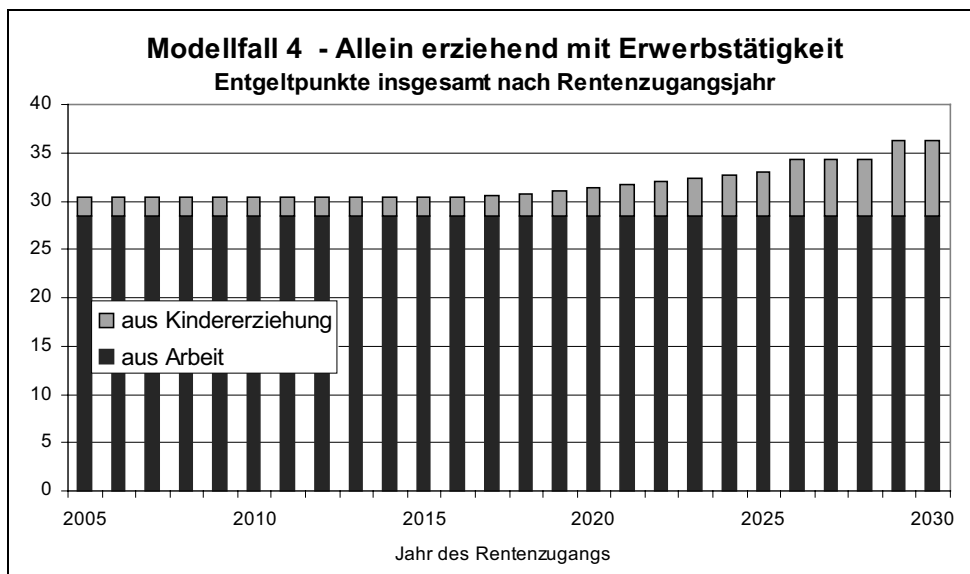
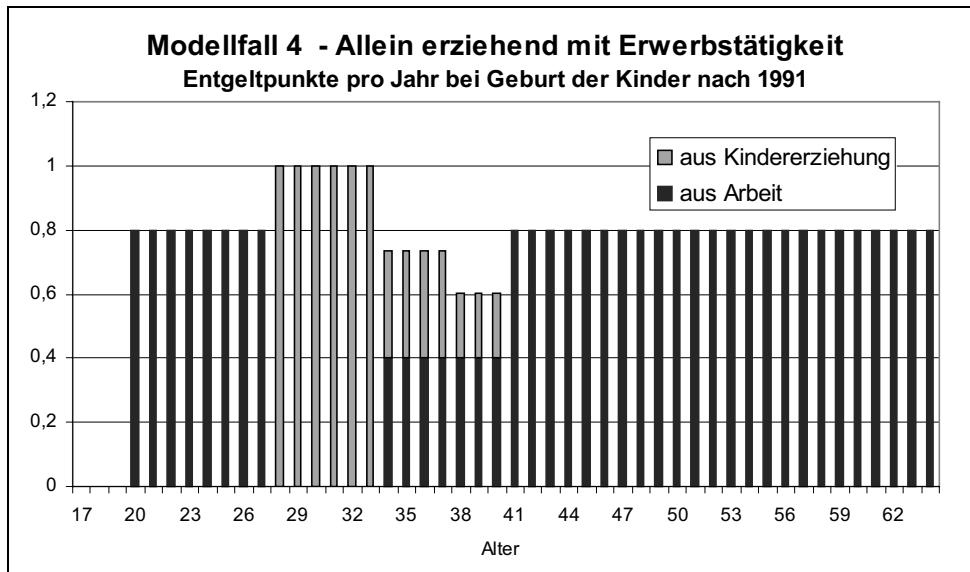
Modellfall 3 – Besserverdienende

- Allein stehend
- 45 Jahre abhängige Beschäftigung im Alter von 20 bis 64 Jahren
- Verdienst in Höhe von $1 \frac{1}{3}$ des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI

- Keine Kinder
- Keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie

Modellfall 4 – Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit

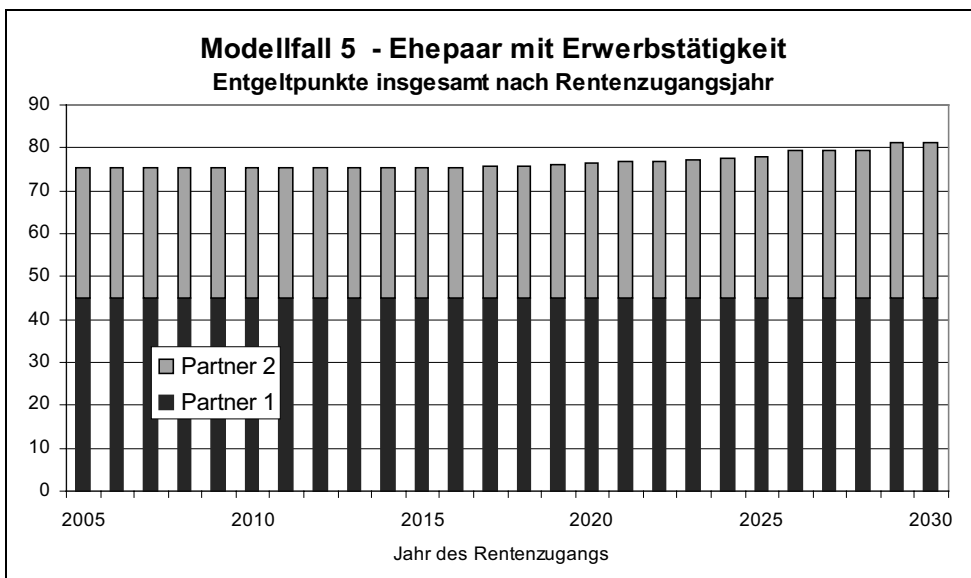
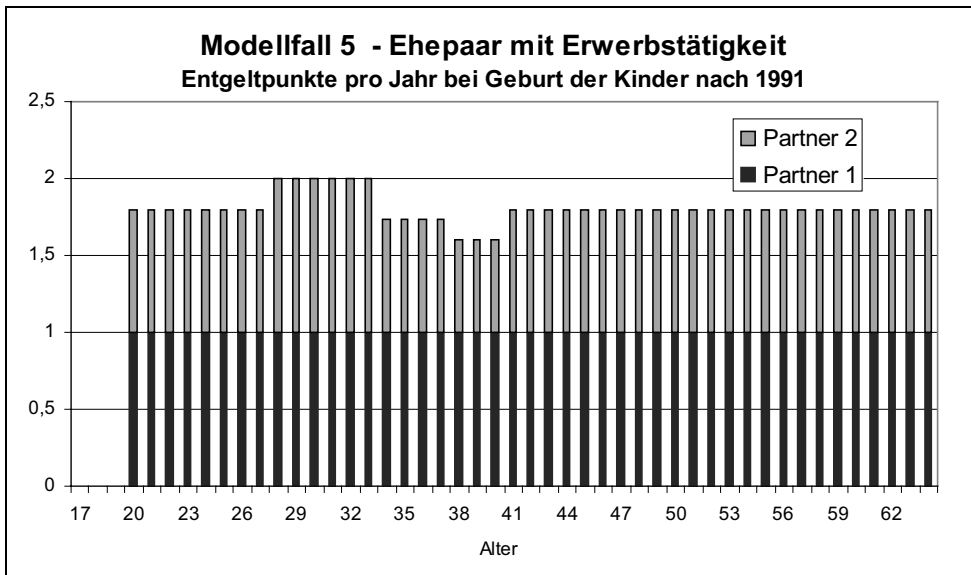
- Allein stehend
- Zwei Kinder, die im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau geboren werden
- Insgesamt 39 Jahre abhängige Beschäftigung, davon im Alter 20 bis 27 und 41 bis 64 Jahren mit 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes und im Alter von 34 bis 40 Jahren mit 40 Prozent des Durchschnittsverdienstes (Wiederaufnahme einer Halbtags-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind drei Jahre alt ist und einer Vollzeit-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind 10 Jahre alte ist)
- 6 Jahre Unterbrechung der Erwerbsbiografie im Alter von 28 bis 33 Jahren



Modellfall 5 – Ehepaar mit zwei Kindern und Erwerbstätigkeit

- Kombination aus Modellfall 1 und Modellfall 4
- Partner 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung im Alter 20 bis 64 Jahren mit Durchschnittsverdienst

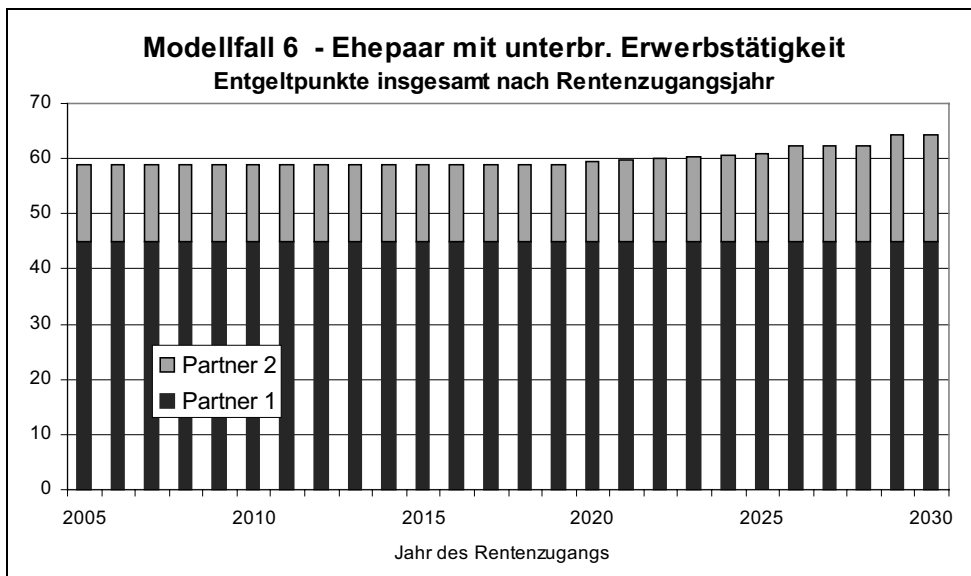
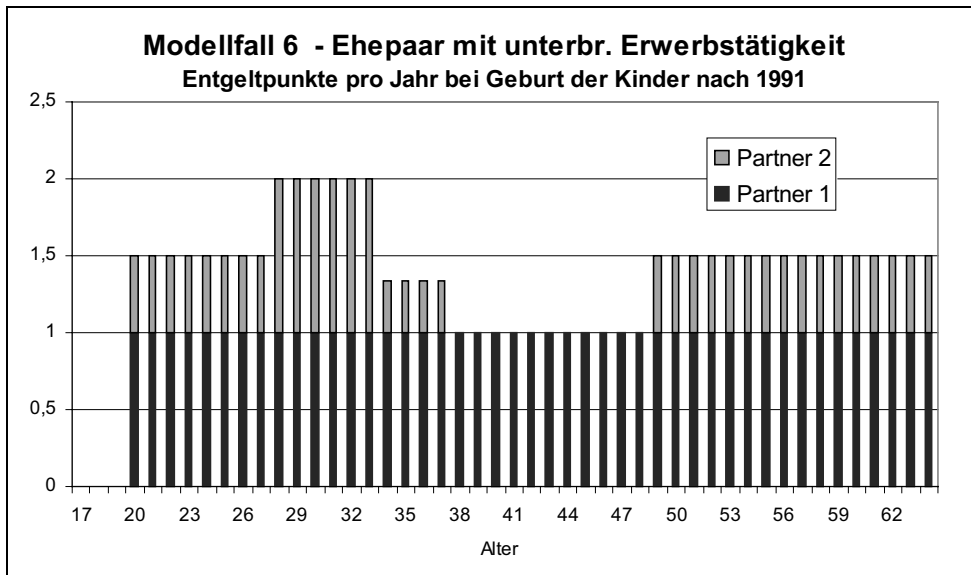
- Partner 2: Zwei Kinder und 39 Jahre Beschäftigung, davon 32 Jahre mit Verdienst in Höhe von 80 Prozent und 7 Jahre mit 40 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts
- Unterbrechung der Beschäftigung für 6 Jahre
- Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau



Modellfall 6 – Ehepaar mit zwei Kindern und unterbrochener Erwerbstätigkeit

- Partner 1 entspricht dem Modellfall 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung im Alter 20 bis 64 Jahren mit Durchschnittsverdienst
- Partner 2: Zwei Kinder und 24 Jahre Beschäftigung mit Verdienst in Höhe von 50 Prozent des durchschnittlichen Versichertenentgelts

- Unterbrechung der Beschäftigung für 21 Jahre, von Geburt des ersten Kindes bis zum 18. Lebensjahr des zweiten Kindes
- Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau



Anhang

Tabellenanhang zu Teil A

- A.1 Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31. Dezember 2003)
- A.2 Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarier am 31. Dezember 2003
- A.3 Schichtung der Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete (65 Jahre und älter) der Landtage am 31. Dezember 2003
- A.4 Schichtung der Altersentschädigung an Hinterbliebene (65 Jahre und älter) der Landtage am 31. Dezember 2003
- A.5 Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter (Deutscher Bundestag und Landtage) im Jahr 2003
- A.6 Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern (Rechtsstand 31. Dezember 2003)
- A.7 Anzahl und Struktur der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter) im Jahr 2003
- A.8 Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern im Jahr 2003

Tabelle A.1 (Teil 1)

Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31. Dezember 2003)

	Deutscher Bundestag	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin (Teilzeitparlament)	Brandenburg
1	Regelaltersgrenze (Lebensjahr)	65	65	63	65
2	Früheste Altersgrenze (Lebensjahr)	55 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 18 Jahren Mitgliedschaft	57 bei mindestens 20 Jahren Mitgliedschaft	55
3	Mindestmitgliedschaft für Anspruch auf Altersentschädigung (Jahre)	8	8	9	8
4	Höhe der monatl. Entschädigung (in €) ¹⁾	7.009	5.861	2.951	4.399
5	Mindesthöhe der Altersentschädigung (in % der Entschädigung)	24%	33,5%	35%	33%
6	Steigerungssätze (je Jahr der Parlamentsmitgliedschaft)	3% ab dem 9. bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft	3,825% ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3% ab dem 11. Jahr der Mitgliedschaft	3,5% ab dem 9. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft
7	Höchstbetrag der Altersentschädigung (in % der Entschädigung)	69% bei 23 Jahren Mitgliedschaft	71,75% bei 18 Jahren Mitgliedschaft	65% bei 20 Jahren Mitgliedschaft	75% bei 20 Jahren Mitgliedschaft
8	Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden (in % der Entschädigung)	Mindestens 30%	Mindestens 33,5%; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Entschädigung	unabhängig vom Alter in Höhe der regulären Altersentschädigung	Mindestens 33%; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Entschädigung
9	Höhe der Witwen-/Witwerrente (in % der Altersentschädigung)	60%	55%	60%	60%
10	Höhe der Halb- bzw. Vollwaisenrente (in % der Altersentschädigung)	12% / 20%	12% / 20%	12% / 20%	12% / 20%

1) Entschädigung

Tabelle A.1 (Teil 2)

Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31. Dezember 2003)

	Bremen (Teilzeitparlament)	Hamburg 1) (Teilzeitparlament)	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
1	63	65	55	60	65	60
2	59	65	55	55 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	60 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft
3	2	1 bei vorheriger Eigenbetei- gung	6	8 Jahre oder 2 Wahlperioden	7 Jahre und mindestens 183 Tage	8
4	2.485	2.224	6.401	6.880	5.403	4.807
5	6%	2%	27,75 %	35%	25%	33%
6	3%	2% ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft	2,75 % nach dem 6. Jahr der Mit- gliedschaft	4% ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3,5% ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3,5% ab dem 9. bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft
7	75% bei 25 Jahren Mitgliedschaft	unbegrenzt	71,75 % bei vollen 22 Jahren	75% bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75% bei 23 Jahren Mitgliedschaft	75% bei 20 Jahren Mitgliedschaft
8	Mindestens 6%: bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Entschädigung	2% je Jahr, bei vorheriger Eigenbetei- gung ohne Mindestalter	mindestens 27,75 %, bei Unfall infolge Mandatsaus- übung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	Mindestens 35%: bei Unfall infolge Mandatsausübung erhöht sich der Bemes- sungssatz um 20% (auf mind. auf 66 2/3%)	Mindestens 32%: bei Unfall infolge Mandatsausübung um 50% erhöhte Altersentschädigung	Mindestens 33%: bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhter Bemessungssatz
9	60%	60%	60 %	60%	60%	60%
10	12% / 20%	12% / 20%	12 % / 20 %	13% / 20%	12% / 20%	12% / 20%

1) In Hamburg setzt die Inanspruchnahme einer Altersentschädigung eine finanzielle Eigenbeteiligung der aktiven Mitglieder der Bürgerschaft voraus. Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes ein Betrag einbehalten, dessen Höhe sich nach der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes in der GRV bemisst.

Tabelle A.1 (Teil 3)

Überblick über gesetzliche Regelungen der Altersentschädigungen der Abgeordneten (Rechtsstand 31. Dezember 2003)

	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
1	60	60	60	65	65	60
2	57 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55 bei mindestens 10 Jahren Mitgliedschaft	53 bei mindestens 13 Jahren Mitgliedschaft	55	55	55 bei mindestens 11 Jahren Mitgliedschaft
3	10	8	mehr als 7,5	0	8	6
4	4.981	4.429	4.284	3.937	3.926	4.413
5	33%	35%	35%	3%	35%	26%
6	3,5% ab dem 11 Jahr der Mitgliedschaft	4% ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	4% ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3%	4% ab dem 9. Jahr der Mitgliedschaft	3% ab dem 7. Jahr der Mitgliedschaft
7	68% bei 20 Jahren Mitgliedschaft	75% bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75% bei 18 Jahren Mitgliedschaft	69 % bei 23 Jahren Mitgliedschaft	75% bei 18 Jahren Mitgliedschaft	75 % bei 23 Jahren Mitgliedschaft
8	Mindestens 33%	Mindestens 35%; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Entschädigung	Mindestens 35%; bei Unfall infolge Mandatsausübung um 20% erhöhte Entschädigung	Mindestens 30 %; bei Unfall infolge Mandats- ausübung um 20 % erhöhte Altersentschädigung	Mindestens 35%; bei Unfall infolge Mandatsausübung mindestens 66 2/3% der Entschädigung	Mindestens 26 %; bei Unfall infolge Mandatsausübung mindestens 46 %
9	60%	60%	60%	60 %	60%	60 %
10	12% / 20%	12% / 20%	12% / 20%	13 % / 20 %	12% / 20%	12 % / 20 %

Tabelle A.2

Anzahl der aktiven und ehemaligen Parlamentarier am 31. Dezember 2003

Parlament	Anzahl der aktiven Parlamentarier (ohne Altersbegrenzung)	Anzahl der ehemaligen Parlamen- tarier mit Anwartschaften, die noch keine Altersschädigung erhalten (ohne Altersbegrenzung)	Versorgungs- empfänger, (65 Jahre und älter)	Versorgungs- empfänger, die auf- grund von Anrech- nungsregelung keine Altersversorgung erhal- ten (65 Jahre und älter)	Hinterbliebene (65 Jahre und älter)
Deutscher Bundestag	601	90	543 ¹⁾	16	266 ¹⁾
Baden-Württemberg	128	23	55	1	14
Bayern	180	69	130	0	65
Berlin	141	64	116	4	47
Brandenburg	88	28	14	0	3
Bremen ²⁾	83	49	76	0	43
Hamburg	121	31	20	0	7
Hessen	110	22	105	0	51
Mecklenburg-Vorpomm.	71	17	2	0	0
Niedersachsen	183	65	123	4	77
Nordrhein-Westfalen ³⁾	231	27	182	9	107
Rheinland-Pfalz	101	20	59	8	31
Saarland	51	8	28	1	24
Sachsen	120	8	26	0	3
Sachsen-Anhalt	115	32	24	2	3
Schleswig-Holstein	89	17	59	0	26
Thüringen	88	19	7	0	0
Summe	2.501	589	1.026	45	501

1) Ohne Altersbegrenzung.

2) Ab dem Alter 65 erfolgt keine Anrechnung von anderen Einkünften.

3) In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde.

Tabelle A.3

Schichtung der Altersentschädigung¹⁾ an ehemalige Abgeordnete (65 Jahre und älter) der Landtage am 31. Dezember 2000

Zahlbeträge von ... bis unter ... € / Monat	BT	BW	BY	B	HB	HH	HE	NDS	NRW ³⁾	RP	SAL	SH	Neue Länder ⁴⁾
0 – 500		1	7	9	20	14	0	4	3	5	2	2	0
500 – 1.000		3	7	13	11	6	4	10	11	2	4	2	7
1.000 – 1.500		4	19	40	24	0	23	19	9	7	6	16	45
1.500 – 2.000	2)	9	14	26	20	0	14	17	59	13	9	9	11
2.000 – 2.500		5	29	29	0	0	13	15	30	12	1	17	10
2.500 – 3.000		9	9	0	0	0	22	23	38	9	3	12	0
3.000 – 3.500		21	20	1	0	0	15	16	13	7	3	0	0
3.500 und mehr		3	25	2	1	0	14	19	19	4	1	1	0
Summe	543	55	130	120	76	20	105	123	182	59	29	59	73
Durchschnittl. Bruttomonatsbetrag in €	3.039	2.597	⁵⁾	⁵⁾	1.672	309	2.468	2.326	2.044	2.125	1.723	1.828	1.491

1) abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

2) Die Verwaltung des Deutschen Bundestags konnte diese Schichtung nicht zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Hinterbliebenen ist ohne Altersbegrenzung ausgewiesen.

3) In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersentschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde.

4) Die Zahlen für die neuen Bundesländer werden aus Datenschutzgründen zusammen ausgewiesen, da andernfalls aufgrund der geringen Fallzahlen möglicherweise einzelne Personen identifiziert werden könnten.

5) Ermittlung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Abkürzungen: BT – Deutscher Bundestag, BW – Baden-Württemberg, BY – Bayern, B – Berlin, HB – Bremen, HH – Hamburg, HE – Hessen, NDS – Niedersachsen, NRW – Nordrhein-Westfalen, RP – Rheinland-Pfalz, SAL – Saarland, SH – Schleswig-Holstein

Tabelle A.4

Schichtung der Altersentschädigung¹⁾ an Hinterbliebene (65 Jahre und älter) der Landtage am 31. Dezember 2003

Zahlbeträge von ... bis unter ... € / Monat	BT	BW	BY	B	HB	HH	HE	NDS	NRW ³⁾	RP	SAL	SH	Neue Länder ⁴⁾
0 – 500		0	3	5	22	1	2	4	2	2	3	0	0
500 – 1.000		1	10	26	15	6	20	30	33	12	8	9	8
1.000 – 1.500	2)	1	26	15	6	0	10	18	38	8	9	15	1
1.500 – 2.000		6	12	0	0	0	19	12	27	8	4	1	0
2.000 – 2.500		5	5	0	0	0	0	6	6	1	0	0	0
2.500 – 3.000		1	9	1	0	0	0	7	1	0	0	1	0
Summe	266	14	65	47	43	7	51	77	107	31	24	26	9
Durchschnittl. Bruttomonatsbetrag in €	1.854	1.832	⁵⁾	⁵⁾	748	633	1.155	1.258	1.104	1.111	1.030	1.223	884

1) abzüglich anzurechnender Bezüge aus öffentlichen Kassen, ohne Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung
 2) Die Verwaltung des Deutschen Bundestags konnte diese Schichtung nicht zur Verfügung stellen. Die Anzahl der Hinterbliebenen ist ohne Altersbegrenzung ausgewiesen.
 3) In NRW wurde 1965 eine Hilfskasse für die Altersentschädigung der Abgeordneten eingerichtet, die 1980 geschlossen wurde.
 4) Die Zahlen für die neuen Bundesländer werden aus Datenschutzgründen zusammen ausgewiesen, da andernfalls aufgrund der geringen Fallzahlen möglicherweise einzelne Personen identifiziert werden könnten.
 5) Ermittlung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.
 Abkürzungen: BT – Deutscher Bundestag, BW – Baden-Württemberg, BY – Bayern, B – Berlin, HB – Bremen, HH – Hamburg, HE – Hessen, NDS – Niedersachsen, NRW – Nordrhein-Westfalen, RP – Rheinland-Pfalz, SAL – Saarland, SH – Schleswig-Holstein

Tabelle A.5

**Ausgaben für die Altersentschädigung ehemaliger Abgeordneter (Deutscher Bundestag und Landtage) im Jahr 2003
(ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tsd. Euro)**

Parlament	Altersentschädigung an ehemalige Abgeordnete	Entschädigung an Hinterbliebene ehemaliger Abgeordneter	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall an ehemalige Abgeordnete bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen 1)	Summe Spalten 1 bis 4
Deutscher Bundestag	19.805	5.919	3.860	932	30.516
Baden-Württemberg	2.627	282	106	5 ⁸⁾	3.015
Bayern	6.026		124	74 ⁴⁾	6.224
Berlin	3.920		86	240	4.246
Brandenburg	205	58	35	20 ²⁾	318
Bremen	1.317	350	123	9	1.799
Hamburg	74	53	0	0,01 ³⁾	127
Hessen	4.728		239	109 ⁴⁾	5.076
Mecklenburg-Vorpommern	186	9	6 ⁶⁾	127	322
Niedersachsen	5.654		232	75	5.961
Nordrhein-Westfalen	4.216	897	1.320	77	6.510
Rheinland-Pfalz ⁶⁾	-	-	-	-	2.674
Saarland	955	401 ⁵⁾	22	7	1.385
Sachsen	1.186	78	62	0	1.326
Sachsen-Anhalt	787	36	58 ⁷⁾	167	1.048
Schleswig-Holstein	1.790	545	176	0	2.511
Thüringen	531	29	20 ⁷⁾	26 ⁴⁾	606
Summe	-	-	-	-	73.664

1) Sonstige Leistungen enthalten Versorgungsabfindung, Ausgaben für Nachversicherungen, Abfindung für Witwen bei Wiederheirat, Sterbegeld. (Übergangsgelder sind in dieser Kategorie nicht enthalten).

2) Überbrückungsgelder

3) Überbrückungsgeld an Hinterbliebene

4) Versorgungsabfindungen

5) Zuschüsse zu der Kranken und Pflegeversicherung, Beihilfekosten aus haushaltstechnischen Gründen nicht bezifferbar.

6) Eine differenzierte Bezifferung der Ausgaben ist nach Auskunft der zuständigen Landtagsverwaltung aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich.

7) einschließlich der Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

8) Sterbegeld

Tabelle A.6 (Teil 1)

**Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern
(Rechtsstand 31. Dezember 2003)**

	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
1	60	60	60	55	60
2	55 ab 3 Jahren Amtszeit	55 ab 8 Jahren Amtszeit	55 ab 8 Jahren Amtszeit	Keine ab 10 Jahren Amtszeit	55 ab 10 Jahren Amtszeit
3	2	5	5	4	5 (bei vorzeitiger Auflösung des Landtages 4 Jahre)
4	15 1/3%	38,27%	30%	29%	33,48%
5	19,13% ab 3 Jahren Amtszeit 27,74% ab 4 Jahren Amtszeit 2,39167% je weiteres Jahr	2,87% ab dem 6. Jahr	2,4% ab dem 6. Jahr	2,5% ab dem 5. Jahr	2,39167% ab dem 6. Jahr (bei vorzeitiger Auflösung des Landtages ab dem 5. Jahr)
6	71,75%	71,75%	71,75%	73,78%	71,75%
7	Mindestens 29%, bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung: Bei Dienstunfall um 20% erhöht, auf mindestens 66 2/3 %	Mindestens 35% bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung: Bei Dienstunfall um 20% erhöht auf mind. 66 2/3%	Mindestens 30%, bei Gesundheitsschäden infolge Amtsausübung: Bei Dienstunfall mindestens 66 2/3%		Unfallruhegehalt unabhängig von Lebensalter und Amtszeit: Leistungshöhe entsprechend dem BeamtVG
8	55%	55%	55% / 60%	60%	55%
9	12% / 20%	12% / 20%	12% / 20%	12% / 20%	12% / 20%

Tabelle A.7

Anzahl und Struktur der Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder (65 Jahre und älter) im Jahr 2003

	Ruhegehaltsempfänger						Witwen / Witwer				Durchschnittlicher Monatsbetrag in €
	Anzahl			Durchschnittlicher Zahlbetrag ¹⁾ (in € / Monat)	Anzahl		Insgesamt				
	Männer	Frauen	Insgesamt		Männer	Frauen	Insgesamt				
							Männer	Frauen			
Bund ⁵⁾	40	4	44	5.943	0	21	21		3.254		
Baden-Württemberg	26	3	29	6.576 ³⁾	0	11	11		4.289		
Bayern	11	1	12	²⁾	0	13	13		²⁾		
Berlin	21	3	24	4.052	0	6	6		3.153		
Bremen	²⁾	²⁾	21	5.346 ³⁾	²⁾	²⁾	6		3.154		
Hamburg	20	6	26	6.295	0	7	7		3.342		
Hessen	18	2	20	7.019	5	1	6		4.345		
Niedersachsen	18	1	19 ⁴⁾	4.320 ⁴⁾	0	8	8		3.935		
Nordrhein-Westfalen	15	1	16	8.154	0	12	12		6.586		
Rheinland-Pfalz	14	2	16	6.832	0	2	2		4.437		
Saarland	12	2	14	5.514	0	8	8		3.843		
Schleswig-Holstein	12	0	12	6.051	1	7	8		3.553		
Neue Länder ⁶⁾	-	-	30	3.650	-	-	-		-		
Gesamt alte Länder ⁷⁾	207	25	253	-	6	96	108		-		

1) Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie jährlichen Sonderzuwendungen oder Einmalzahlungen.

2) Keine Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen

3) ohne Abzug der geleisteten Sonderzuwendungen

4) Incl. 4 Ruhegehaltsempfänger, die nach Anwendung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften keinen Zahlbetrag erhalten.

5) Angaben aus Zahlungsbestand Januar 2004, um durchschnittlichen Zahlbetrag ohne jährliche Sonderzuwendung zu ermitteln.

6) Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Angaben für die neuen Bundesländer nur als Gesamtzahl ausgewiesen.

7) für Männer und Frauen ohne Bremen

Tabelle A.8

Ausgaben für die Altersversorgung ehemaliger Regierungsmitglieder in Bund und Ländern im Jahr 2003
(ohne Altersbegrenzung, Angaben in Tsd. Euro)

	Ruhegehalt an ehemalige Regierungsmitglieder	Versorgungsleistungen an Hinterbliebene ehemaliger Regierungsmitglieder	Leistungen im Krankheits- und Pflegefall für ehemalige Regierungsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene	Sonstige Leistungen	Summe Spalten 2 bis 5
Bund	4.613	918	¹⁾	²⁾	5.531
Baden-Württemberg	3.082	601	¹⁾	²⁾	3.683
Bayern	1.399	809	¹⁾	²⁾	2.208
Berlin	1.702	228	71	0	2.001
Brandenburg	468	37	19	0	524
Bremen	2.144	237	⁴⁾	⁴⁾	2.381
Hamburg	3.314	280	0	182	3.777
Hessen	191	21	0	0	212
Mecklenburg-Vorpommern	285	0	5	0	290
Niedersachsen	1.723	493	92	0	2.308
Nordrhein-Westfalen	1.883	802	70	0	2.755
Rheinland-Pfalz	1.574	168	81	0	1.823
Saarland	1.449	380	88	0	1.917
Sachsen	590	0	30	0	620
Sachsen-Anhalt	534	48	¹⁾	0	582
Schleswig-Holstein	1.197	381	71 ³⁾	0	1.649
Thüringen	532	0	20	0	552
Gesamt	26.680	5.403	91	182	32.813

¹⁾ Dieser Personenkreis ist – soweit bekannt – im Allgemeinen privat kranken- und pflegeversichert. Genauere Angaben hierüber sind nicht verfügbar.

Eine alternative Darstellung der Beihilfekonnten wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

²⁾ Die Höhe dieser Leistungen ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da – anders als im Rentenrecht, wo Unfallrenten eine eigene separat erfassbare Leistung sind – die Unfallversorgung lediglich die normale Versorgung aufstockt, wobei im Zahlungsbestand nicht mehr erkennbar ist, in welchem Umfang dies der Fall ist.

³⁾ Es wurden die Pro-Kopf-Ausgaben je Beihilferechtigten zugrunde gelegt.

⁴⁾ Da keine kapitelbezogene Erfassung dieser Ausgaben erfolgt, wäre eine Ermittlung dieser Zahlen mit unvermeidbarem Aufwand verbunden.

Tabellenanhang zu Teil B**Erläuterungen zu den Tabellen****Abkürzungsverzeichnis**

- B.1 Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen
- B.2.1 Beitrag der Alterssicherungssysteme zum Leistungsvolumen insgesamt
- B.2.2 Anteil eigener und abgeleiteter Leistungen am Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme
- B.3 Leistungen aufgrund eigener Ansprüche
- B.4 Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche
- B.5 Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche
- B.6 Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
- B.7 Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen
- B.8.1 Alterssicherung von Männern und Frauen nach der Zahl der Erwerbsjahre
- B.8.2 Alterssicherung von Männern und Frauen nach dem Familienstand
- B.8.3 Eigene Alterssicherungsleistungen und Zahl der Erwerbsjahre nach Kinderzahl und Familienstand
- B.8.4 Alterssicherungsleistungen an Witwen
- B.9 Gesetzliche Rente und Betriebsrente von zuletzt in der Privatwirtschaft Beschäftigten
- B.10 Schichtung der Netto-Betriebsrenten
- B.11 Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach Tätigkeitsniveaus und Erwerbsjahren
- B.12 Schichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- B.13 Altersversorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten
- B.14 Altersversorgung der Landwirte
- B.15 Altersversorgung der freien Berufe
- B.16 Altersversorgung von selbstständigen Handwerkern, Gewerbetreibenden und Mithelfenden
- B.17 Altersversorgung von Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft insgesamt
- B.18.1 Häufige Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen ehemals Beschäftigter
- B.18.2 Häufige Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen ehemals Selbstständiger
- B.19 Verbreitung und Höhe eigener Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten

Erläuterungen zu den Tabellen

I. Grundgesamtheit

Alle Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen, auf Personen ab 65 Jahren (bei Ehepaaren gemäß dem Alter des Ehemanns) in Privathaushalten außerhalb von Einrichtungen. Die Hochrechnung und damit die ausgewiesenen Bevölkerungszahlen basieren auf dem Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2002, gemäß Angaben des Statistischen Bundesamts.

II. Einkommen

II.1 Zeitlicher Bezug

Alle Angaben beziehen sich auf das 4. Quartal 2003 bzw. auf den Durchschnitt des Jahres 2003.

II.2 Personeller Bezug

Die in Teil B ausgewiesenen Euro-Beträge sind – sofern nichts anderes ausgewiesen – pro Bezieher.

Alternativ zu den Beträgen pro Bezieher werden – insbesondere in Teil C – in einer Reihe von Tabellen Beträge pro Kopf ausgewiesen. In diese Durchschnittsbildung fließen auch diejenigen Personen ein, die kein solches Einkommen beziehen. Rechnerisch gleichbedeutend mit den Beträgen pro Kopf sind Beträge pro Ehepaar.

In den Tabellen wird jeweils darauf verwiesen, ob es sich um Beträge pro Bezieher oder pro Kopf handelt.

II.3 Höhe der Einkommen: Monatswerte, ggf. einschl. 13. Monatszahlung

Sämtliche ausgewiesene Einkommenswerte sind Angaben pro Monat. Bei Pensionen wurde eine anteilige 13. Monatszahlung in Höhe von 0,84 Prozent einer regulären Monatszahlung eingerechnet. Ferner wurde bei Einkommen aus unselbstständiger Arbeit in den alten Ländern eine 13. Monatszahlung in voller Höhe und in den neuen Ländern in Höhe eines halben Monatsgehalts eingerechnet.

II.4 Die nachgewiesenen Einkommen

In der ASID werden für die befragte Person und – sofern sie verheiratet ist – für den Ehepartner folgende Einkommen erhoben (jeweils Bezug und Betrag pro Monat):

Alterssicherungsleistungen

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
- Betriebsrente, Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft
- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- Beamtenpension
- Brutto (ggf. nach Anrechnung von Renten)
- Netto nach Abzug der Steuern
- Landwirtschaftliche Altersrente
- Berufsständische Versorgung für Freie Berufe

Bei Witwen werden diese Alterssicherungsleistungen differenziert nach eigenen und abgeleiteten Renten erhoben.

Bei Witwern werden als Hinterbliebenenleistungen ausschließlich abgeleitete Renten der gesetzlichen Rentenversicherung erfragt.

Eigene Alterssicherungsleistungen beruhen auf eigenen Beitragszahlungen (ggf. zuzüglich Arbeitgeberbeiträgen) bzw. resultieren aus einer eigenen Erwerbstätigkeit (bei ehemaligen Beamten).

Abgeleitete Alterssicherungsleistungen resultieren aus Anwartschaften, die der/die verstorbene Ehepartner/in erworben hat.

Im weiteren Sinn ebenfalls zu den Alterssicherungsleistungen zählen die

- Kindererziehungsleistungen an Frauen der Geburtsjahrgänge 1920 und früher.

Sofern es sich dabei um so genannte „reine“ Kindererziehungsleistungen handelt, werden sie allerdings in der Regel nicht in die in den Tabellen ausgewiesenen Alterssicherungsleistungen eingerechnet.

II.5 Brutto- und Nettogesamteinkommen

Aus der Summe dieser Einkommen errechnet sich das Bruttogesamteinkommen.

Auf Basis des Infratest-Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modells wird hieraus das Nettogesamteinkommen errechnet.

Sofern in den Tabellen nicht anderes ausgewiesen ist, werden beziehen sich die Angaben zum Brutto- und Nettogesamteinkommen bei verheirateten Personen jeweils auf das gemeinsame Einkommen beider Ehepartner.

II.6 Kindererziehungsleistungen

Kindererziehungsleistungen gem. dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz für Frauen der Geburtsjahrgänge 1920 und früher (KLG) zählen nicht zu den Alterssicherungsleistungen.

„Reine“ Kindererziehungsleistungen sind Leistungen an Frauen, die keine eigene Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

II.7 Übrige Einkommen

Der Begriff „Übrige Einkommen“ beinhaltet in den einzelnen Tabellen ggf. unterschiedliche Komponenten. Zusammengefasst sind in dieser Kategorie jeweils diejenigen Einkommensarten, die in der voranstehenden übergeordneten Kategorie enthalten sind, jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden.

II.8 Haushaltsbezogene Einkommen

Haushaltsbezogene Einkommen sind Einkünfte, die bei Verheirateten in der Regel beiden Ehepartnern gemeinsam zufließen, ohne dass eine persönliche Zuordnung möglich ist. Hierzu zählen: Wohngeld, Sozialhilfe, Grund-

sicherung, Altenteil, private Unterstützung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinkünfte, Kindergeld sowie die Restkategorie „Sonstige Einkommen“.

Diese Einkommen sind bei personenbezogenen Auswertungen je zur Hälfte beiden Ehepartnern zugeordnet.

II.9 Die Berechnung der Nettowerte

Das Infratest-Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modell zur Berechnung der Nettoeinkommen

Erwerbs- und Alterseinkommen sind in unterschiedlichem Maße mit Steuern und Abgaben belastet. So zahlen beispielsweise aktive Beamte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Dagegen unterliegen ihre Alterseinkommen (Pensionen nach Abzug des Versorgungsfreibetrages) der Einkommensteuer, während GRV-Renten nur mit ihrem Ertragsanteil besteuert werden. Auch die Zahlungshäufigkeit der einzelnen Einkommensarten ist unterschiedlich. So werden Pensionen 13-mal pro Jahr ausgezahlt,¹ ebenso die Mehrzahl der Löhne und Gehälter, GRV-Renten dagegen nur 12-mal im Jahr.

Ein konsistenter Vergleich von Einkommen ist daher nur möglich, wenn erstens die unterschiedliche Frequenz der einzelnen Einkommensarten berücksichtigt wird und zweitens Nettoeinkommen zugrunde gelegt werden. Aus erhebungstechnischen Gründen werden in der ASID jedoch teilweise Netto- und teilweise Bruttoeinkommen erhoben bzw. bei Erwerbseinkünften sowie Pensionen Brutto- und Nettowerte. Bezugszeitraum ist der Monat.

Aus diesen unterschiedlichen Einkommenswerten wurde mit Hilfe des Infratest-Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modells ein konsistentes Nettoeinkommen sowohl auf der Personen- als auch der Ehepartnerebene errechnet.

Das Modell berücksichtigt, soweit es die Datenbasis zulässt, die gesetzlichen Regelungen des zweiten Halbjahres 2003. Da an einigen Stellen pauschalierende Annahmen erforderlich waren, z. B. bezüglich der Sonderausgaben, haben die ausgewiesenen Abzüge und Nettoeinkommen einen gewissen modellhaften Charakter.

¹ Das 13. Monatsgehalt bei Beamten belief sich 2003 auf 84 Prozent eines Monatsgehaltes.

III. Demographische Merkmale

III.1 Berufliche Stellung/Tätigkeitsniveau/Branche

Die Angaben beziehen sich auf die letzte berufliche Tätigkeit.

III.2 Familienstand

Verheiratete: Nur Verheiratete, die mit dem/der Ehepartner/in zusammenleben

Geschieden: Einschließlich getrennt lebende Verheiratete

IV. Hinweise zur Gestaltung der Tabellen

IV.1 Sonderzeichen

In den Tabellen werden folgende Sonderzeichen verwendet:

(xx) Wert statistisch nur schwach gesichert, $9 < n < 30$

[xx] Wert zu einer Grundgesamtheit bzw. einem Anteilwert ist statistisch nicht gesichert ($n < 10$). Der ausgewiesene Wert soll einen ungefähren Eindruck von der tatsächlichen Größenordnung vermitteln. Sie beruhen u. U. nur auf 1 oder 2 Stichprobeneinheiten.

/ Angabe zu einem Einkommensdurchschnitt ist statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

0 Besetzt, Wert $< 0,5$

- Zelle leer

• Angabe liegt nicht vor bzw. ist nicht relevant.

IV.2 Rundungsdifferenzen

Rundungsbedingt können folgende Differenzen auftreten:

Die Summen von Einzelwerten weichen von ebenfalls ausgewiesenen Gesamtwerten ab.

Ausgewiesene Prozentwerte addieren sich trotz vollständig ausgewiesener Teilwerte nicht zu 100 Prozent.

V. Gender Mainstream

Aus technischen Gründen wird in den Tabellen ausschließlich die männliche Form verwendet.

Abkürzungsverzeichnis

AdL	Alterssicherung der Landwirte
aL	alte (Bundes-)Länder (einschl. Berlin-West)
ASID	Alterssicherung in Deutschland
ASL	Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft
Bez.	Bezieher
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BSV	Berufsständische Versorgung
BV	Beamtenversorgung
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
GRV	(Rente der) gesetzliche(n) Rentenversicherung
KLG	Kindererziehungsleistung(s-Gesetz)
M	Monat
nL	neue (Bundes-)Länder (einschl. Berlin-Ost)
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Tabelle B.1

Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	65 Jahre und älter		60 b. u. 65 Jahre		60 Jahre und älter	
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Deutschland						
Personen						
nur aus eigenen Anwartschaften	9.523	67	2.788	50	12.312	62
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	699	5	188	3	887	5
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	3.399	25	262	5	3.661	19
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	13.622	96	3.239	58	16.860	85
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	45	0	-	-	45	0
Leistungsbezieher i. w. S.	13.666	97	3.239	58	16.905	86
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	478	3	2.352	42	2.831	14
Insgesamt	14.145	100	5.591	100	19.736	100
Männer						
nur aus eigenen Anwartschaften	5.420	95	1.595	57	7.015	83
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	0	0	11	0	11	0
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	214	4	33	1	247	3
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	5.634	99	1.639	59	7.274	86
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	-	-	-	-	-	-
Leistungsbezieher i. w. S.	5.634	99	1.639	59	7.274	86
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	77	1	1.153	41	1.230	15
Insgesamt	5.712	100	2.792	100	8.504	100
Frauen						
nur aus eigenen Anwartschaften	4.103	49	1.193	43	5.296	47
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	698	8	177	6	875	8
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	3.186	38	229	8	3.415	30
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	7.987	95	1.599	57	9.586	85
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	45	1	-	-	45	0
Leistungsbezieher i. w. S.	8.032	95	1.599	57	9.631	86
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	401	5	1.200	43	1.601	14
Insgesamt	8.433	100	2.799	100	11.232	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.1

	65 Jahre und älter		60 b. u. 65 Jahre		60 Jahre und älter	
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
alte Länder						
Personen						
nur aus eigenen Anwartschaften	7.653	67	2.097	47	9.749	61
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	684	6	171	4	856	5
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	2.611	23	173	4	2.784	18
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	10.948	96	2.441	55	13.389	84
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	44	0	-	-	44	0
Leistungsbezieher i. w. S.	10.993	96	2.441	55	13.433	84
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	469	4	2.025	45	2.494	16
Insgesamt	11.461	100	4.466	100	15.927	100
Männer						
nur aus eigenen Anwartschaften	4.447	96	1.277	57	5.724	83
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	-	-	7	0	7	0
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	135	3	18	1	153	2
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	4.582	98	1.301	58	5.884	85
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	-	-	-	-	-	-
Leistungsbezieher i. w. S.	4.582	98	1.301	58	5.884	85
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	73	2	941	42	1.014	15
Insgesamt	4.655	100	2.243	100	6.898	100
Frauen						
nur aus eigenen Anwartschaften	3.205	47	820	37	4.025	45
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	684	10	164	7	849	9
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	2.477	36	155	7	2.631	29
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	6.366	94	1.139	51	7.505	83
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	44	1	-	-	44	1
Leistungsbezieher i. w. S.	6.410	94	1.139	51	7.550	84
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	396	6	1.084	49	1.480	16
Insgesamt	6.806	100	2.223	100	9.029	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.1

	65 Jahre und älter		60 b. u. 65 Jahre		60 Jahre und älter	
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
neue Länder						
Personen						
nur aus eigenen Anwartschaften	1.871	70	692	62	2.563	68
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	15	1	17	2	31	1
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	788	30	90	8	877	23
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	2.673	100	798	71	3.471	91
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	0	0	-	-	0	0
Leistungsbezieher i. w. S.	2.674	100	798	71	3.472	91
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	10	0	327	30	337	9
Insgesamt	2.684	100	1.125	100	3.809	100
Männer						
nur aus eigenen Anwartschaften	973	92	318	58	1.291	80
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	0	0	4	1	5	0
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	79	8	15	3	94	6
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	1.052	100	338	62	1.390	87
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	-	-	-	-	-	-
Leistungsbezieher i. w. S.	1.052	100	338	62	1.390	87
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	4	0	211	39	216	13
Insgesamt	1.056	100	549	100	1.606	100
Frauen						
nur aus eigenen Anwartschaften	898	55	374	65	1.271	58
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	14	1	12	2	27	1
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	709	44	74	13	783	36
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insg.: Leistungsbezieher i. e. S.	1.621	100	460	80	2.081	95
zzgl. Bezieher von reinen KLG-Leistungen	0	0	-	-	0	0
Leistungsbezieher i. w. S.	1.622	100	460	80	2.082	95
zzgl. Personen, die (noch) keine Alterssicherungsleistungen beziehen	6	0	116	20	121	6
Insgesamt	1.627	100	576	100	2.203	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.2.1

Beitrag der Alterssicherungssysteme¹⁾ zum Leistungsvolumen insgesamt
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Leistungen aus		
	eigenen Anwartschaften	abgeleiteten Anwartschaften	Insgesamt
	%		
Deutschland			
Personen			
Gesetzliche Rentenversicherung	79	78	79
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	6	4	6
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	3	2	3
Beamtenversorgung	10	13	11
Alterssicherung der Landwirte	1	2	1
Berufsständische Versorgung	1	(0)	1
Reine KLG-Leistung	0	-	0
Insgesamt	100	100	100
Männer			
Gesetzliche Rentenversicherung	73	100	73
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	9	-	9
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	3	-	3
Beamtenversorgung	13	-	13
Alterssicherung der Landwirte	2	-	2
Berufsständische Versorgung	1	-	1
Reine KLG-Leistung	-	-	-
Insgesamt	100	100	100
Frauen			
Gesetzliche Rentenversicherung	89	78	85
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	2	4	3
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	4	2	3
Beamtenversorgung	4	14	8
Alterssicherung der Landwirte	1	2	1
Berufsständische Versorgung	(0)	(1)	0
Reine KLG-Leistung	1	-	0
Insgesamt	100	100	100
alte Länder			
Personen			
Gesetzliche Rentenversicherung	74	75	74
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	8	4	7
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	4	2	4
Beamtenversorgung	12	16	13
Alterssicherung der Landwirte	2	2	2
Berufsständische Versorgung	1	(1)	1
Reine KLG-Leistung	0	-	0
Insgesamt	100	100	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.2.1

	Leistungen aus		
	eigenen	abgeleiteten	Insgesamt
	Anwartschaften	Anwartschaften	
%			
Männer			
Gesetzliche Rentenversicherung	69	100	69
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	10	-	10
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	3	-	3
Beamtenversorgung	15	-	15
Alterssicherung der Landwirte	2	-	2
Berufsständische Versorgung	1	-	1
Reine KLG-Leistung	-	-	-
Insgesamt	100	100	100
Frauen			
Gesetzliche Rentenversicherung	86	75	81
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	3	4	3
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	5	2	4
Beamtenversorgung	5	16	10
Alterssicherung der Landwirte	1	2	2
Berufsständische Versorgung	(0)	(1)	(0)
Reine KLG-Leistung	0	-	0
Insgesamt	100	100	100
neue Länder			
Personen			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	99	99
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	0	[0]	0
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	0	[0]	0
Beamtenversorgung	(0)	[0]	(0)
Alterssicherung der Landwirte	-	[0]	[0]
Berufsständische Versorgung	[0]	[0]	[0]
Reine KLG-Leistung	[0]	-	[0]
Insgesamt	100	100	100
Männer			
Gesetzliche Rentenversicherung	98	100	98
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	0	-	0
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	0	-	0
Beamtenversorgung	(1)	-	(1)
Alterssicherung der Landwirte	-	-	-
Berufsständische Versorgung	[0]	-	[0]
Reine KLG-Leistung	-	-	-
Insgesamt	100	100	100
Frauen			
Gesetzliche Rentenversicherung	100	99	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	(0)	[0]	(0)
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	0	[0]	0
Beamtenversorgung	[0]	[0]	[0]
Alterssicherung der Landwirte	-	[0]	[0]
Berufsständische Versorgung	[0]	[0]	[0]
Reine KLG-Leistung	[0]	-	[0]
Insgesamt	100	100	100

1) Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.2.2

Anteil eigener und abgeleiteter Leistungen¹⁾ am Leistungsvolumen der Alterssicherungssysteme
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Leistungen aus		
	eigenen	abgeleiteten	Insgesamt
	Anwartschaften	Anwartschaften	
	%		
Deutschland			
Personen			
Gesetzliche Rentenversicherung	81	19	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	88	12	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	88	12	100
Beamtenversorgung	76	24	100
Alterssicherung der Landwirte	71	29	100
Berufsständische Versorgung	(84)	(16)	100
Reine KLG-Leistung	100	-	100
Insgesamt	81	19	100
Männer			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	1	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	100	-	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	100	-	100
Beamtenversorgung	100	-	100
Alterssicherung der Landwirte	100	-	100
Berufsständische Versorgung	100	-	100
Reine KLG-Leistung	-	-	-
Insgesamt	99	1	100
Frauen			
Gesetzliche Rentenversicherung	62	38	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	43	57	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	75	25	100
Beamtenversorgung	28	72	100
Alterssicherung der Landwirte	31	69	100
Berufsständische Versorgung	(46)	(54)	100
Reine KLG-Leistung	100	-	100
Insgesamt	59	41	100
alte Länder			
Personen			
Gesetzliche Rentenversicherung	80	20	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	88	12	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	88	12	100
Beamtenversorgung	76	24	100
Alterssicherung der Landwirte	71	29	100
Berufsständische Versorgung	(85)	(15)	100
Reine KLG-Leistung	100	-	100
Insgesamt	80	20	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.2.2

	Leistungen aus		
	eigenen	abgeleiteten	Insgesamt
	Anwartschaften	Anwartschaften	
	%		
Männer			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	1	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	100	-	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	100	-	100
Beamtenversorgung	100	-	100
Alterssicherung der Landwirte	100	-	100
Berufsständische Versorgung	100	-	100
Reine KLG-Leistung	-	-	-
Insgesamt	99	1	100
Frauen			
Gesetzliche Rentenversicherung	59	41	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	43	57	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	75	25	100
Beamtenversorgung	28	72	100
Alterssicherung der Landwirte	31	69	100
Berufsständische Versorgung	(46)	(54)	100
Reine KLG-Leistung	100	-	100
Insgesamt	55	45	100
neue Länder			
Personen			
Gesetzliche Rentenversicherung	84	16	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	/	/	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	/	/	100
Beamtenversorgung	/	/	100
Alterssicherung der Landwirte	/	/	100
Berufsständische Versorgung	/	/	100
Reine KLG-Leistung	/	-	100
Insgesamt	84	16	100
Männer			
Gesetzliche Rentenversicherung	99	1	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	/	/	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	/	/	100
Beamtenversorgung	/	/	100
Alterssicherung der Landwirte	/	-	100
Berufsständische Versorgung	/	/	100
Reine KLG-Leistung	/	-	100
Insgesamt	99	1	100
Frauen			
Gesetzliche Rentenversicherung	73	27	100
Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft	/	/	100
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	/	/	100
Beamtenversorgung	/	/	100
Alterssicherung der Landwirte	/	/	100
Berufsständische Versorgung	/	/	100
Reine KLG-Leistung	/	-	100
Insgesamt	72	28	100

1) Nettobeträge nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der anteiligen Steuern.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.3

Leistungen aufgrund eigener Ansprüche

	Deutschland			alte Länder			neue Länder		
	Bezieher		Netto- leistg.	Bezieher		Netto- leistg.	Bezieher		Netto- leistg.
	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.
Personen									
Gesetzliche Rentenversicherung	12.447	96	757	9.791	95	733	2.656	100	844
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	1.878	15	406	1.855	18	409	23	1	167
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	1.118	9	345	1.081	11	348	37	1	255
Beamtenversorgung	578	5	2.064	573	6	2.063	(5)	(0)	(2.146)
Alterssicherung der Landwirte	370	3	396	370	4	396	-	-	-
Berufsständische Versorgung	46	0	1.582	44	0	1.602	[2]	[0]	1.071
Leistungsfälle insgesamt	16.437	127	•	13.715	134	•	2.722	102	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	12.923	100	927	10.264	100	946	2.659	100	853
Männer									
Gesetzliche Rentenversicherung	5.260	93	1.104	4.212	92	1.099	1.049	100	1.124
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	1.455	26	470	1.440	31	473	15	2	193
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	539	10	415	520	11	418	20	2	328
Beamtenversorgung	497	9	2.101	492	11	2.100	(5)	(1)	(2.189)
Alterssicherung der Landwirte	268	5	447	268	6	447	-	-	-
Berufsständische Versorgung	35	1	1.739	34	1	1.749	[1]	[0]	1.443
Leistungsfälle insgesamt	8.055	143	•	6.965	152	•	1.090	104	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	5.634	100	1.409	4.582	100	1.471	1.052	100	1.142
Frauen									
Gesetzliche Rentenversicherung	7.187	99	503	5.580	98	458	1.607	100	661
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	423	6	184	415	7	185	(8)	(0)	(115)
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	579	8	279	562	10	282	17	1	171
Beamtenversorgung	81	1	1.834	81	1	1.836	[0]	[0]	665
Alterssicherung der Landwirte	102	1	263	102	2	263	-	-	-
Berufsständische Versorgung	(11)	(0)	(1.072)	(10)	(0)	(1.112)	[1]	[0]	493
Leistungsfälle insgesamt	8.382	115	•	6.750	119	•	1.633	102	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	7.289	100	554	5.682	100	524	1.607	100	664

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.4

Leistungen aufgrund abgeleiteter Ansprüche

	Deutschland			alte Länder			neue Länder		
	Bezieher		Netto- leistg.	Bezieher		Netto- leistg.	Bezieher		Netto- leistg.
	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.
Personen									
Gesetzliche Rentenversicherung	3.790	92	589	2.989	90	607	801	100	520
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	444	11	234	441	13	235	[3]	[0]	/
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	244	6	220	241	7	220	[3]	[0]	/
Beamtenversorgung	322	8	1.184	321	10	1.184	[1]	[0]	/
Alterssicherung der Landwirte	197	5	303	196	6	303	[1]	[0]	/
Berufsständische Versorgung	(21)	(1)	(670)	(20)	(1)	(667)	[0]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	5.017	122	•	4.208	127	•	810	101	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	4.098	100	694	3.296	100	736	802	100	522
Männer									
Gesetzliche Rentenversicherung	214	100	218	135	100	237	79	100	187
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamtenversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Leistungsfälle insgesamt	214	100	•	135	100	•	79	100	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	214	100	218	135	100	237	79	100	187
Frauen									
Gesetzliche Rentenversicherung	3.576	92	611	2.854	90	625	722	100	556
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	444	11	234	441	14	235	[3]	[0]	/
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	244	6	220	241	8	220	[3]	[0]	/
Beamtenversorgung	322	8	1.184	321	10	1.184	[1]	[0]	/
Alterssicherung der Landwirte	197	5	303	196	6	303	[1]	[0]	/
Berufsständische Versorgung	(21)	(1)	(670)	(20)	(1)	(667)	[0]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	4.803	123	•	4.073	128	•	730	101	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	3.884	100	720	3.161	100	757	723	100	559

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.5

Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche

	Deutschland			alte Länder			neue Länder		
	Bezieher		Netto- leistg.	Bezieher		Netto- leistg.	Bezieher		Netto- leistg.
	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.
Personen									
Gesetzliche Rentenversicherung	13.034	96	894	10.364	95	868	2.669	100	995
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	2.282	17	379	2.257	21	382	25	1	173
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	1.343	10	324	1.303	12	329	40	2	258
Beamtenversorgung	895	7	1.759	889	8	1.6757	(6)	(0)	(1.991)
Alterssicherung der Landwirte	548	4	377	546	5	377	[1]	[0]	/
Berufsständische Versorgung	64	1	1.348	62	1	1.360	[2]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	18.165	133	•	15.422	141	•	2.743	103	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	13.622	100	1.088	10.948	100	1.109	2.673	100	1.005
Männer									
Gesetzliche Rentenversicherung	5.267	94	1.111	4.218	92	1.105	1.049	100	1.138
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	1.455	26	470	1.440	31	473	15	2	193
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	539	10	415	520	11	418	20	2	328
Beamtenversorgung	497	9	2.101	492	11	2.100	(5)	(1)	(2.198)
Alterssicherung der Landwirte	268	5	447	268	6	447	-	-	-
Berufsständische Versorgung	35	1	1.739	34	1	1.749	[1]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	8.062	143	•	6.972	152	•	1.090	104	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	5.634	100	1.418	4.582	100	1.478	1.052	100	1.155
Frauen									
Gesetzliche Rentenversicherung	7.766	97	747	6.146	97	706	1.621	100	803
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	827	10	220	818	13	220	(10)	(1)	(140)
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	803	10	268	783	12	270	20	1	189
Beamtenversorgung	397	5	1.331	396	6	1.332	[1]	[0]	/
Alterssicherung der Landwirte	280	4	310	278	4	310	[1]	[0]	/
Berufsständische Versorgung	29	0	875	(28)	(0)	(885)	[1]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	10.103	127	•	8.450	133	•	1.653	102	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	7.987	100	856	6.366	100	843	1.621	100	907

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.6

Kumulation von Leistungen aus Alterssicherungssystemen aufgrund eigener Ansprüche
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

		GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
Deutschland							
Personen							
Leistungsbezieher	Tsd.	12.447	1.878	1.118	578	370	46
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		1.863	1.116	282	221	26
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	1.863	•		(29)	[3]	(19)	[2]
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	1.116	(29)	•		[5]	(18)	[3]
Beamtenversorgung	282	[3]	[5]	•		[2]	[1]
Alterssicherung der Landwirte	221	(19)	(18)	[2]	•		-
Berufsständische Versorgung	26	[2]	[3]	[1]	-		•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,32	2,02	2,05	1,51	1,70	1,70
Männer							
Leistungsbezieher	Tsd.	5.260	1.455	539	497	268	35
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		1.441	537	245	170	(21)
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	1.441	•		(22)	[3]	(18)	[2]
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	537	(22)	•		[4]	(18)	[2]
Beamtenversorgung	245	[3]	[4]	•		[2]	[1]
Alterssicherung der Landwirte	170	(18)	(18)	[2]	•		-
Berufsständische Versorgung	(21)	[2]	[2]	[1]	-		•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,42	2,02	2,08	1,51	1,78	1,74
Frauen							
Leistungsbezieher	Tsd.	7.187	423	579	81	102	11
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		422	579	37	51	[6]
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	422	•		[7]	-	[1]	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	579	[7]	•		[1]	[1]	[1]
Beamtenversorgung	37	-	[1]	•		-	-
Alterssicherung der Landwirte	51	[1]	[1]	-	•		-
Berufsständische Versorgung	[6]	-	[1]	-	-		•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,15	2,02	2,02	1,47	1,52	1,64

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.6

		GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
alte Länder							
Personen							
Leistungsbezieher	Tsd.	9.791	1.855	1.081	573	370	44
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		1.840	1.079	279	221	(25)
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft		1.840	•	29	[3]	(19)	[2]
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst		1.079	29	•	[5]	(18)	[3]
Beamtenversorgung		279	[3]	[5]	•	[2]	[1]
Alterssicherung der Landwirte		221	(19)	(18)	[2]	•	-
Berufsständische Versorgung		(25)	[2]	[3]	[1]	-	•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,35	2,02	2,05	1,51	1,70	1,70
Männer							
Leistungsbezieher	Tsd.	4.212	1.440	520	492	268	34
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		1.426	518	243	170	(20)
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft		1.426	•	22	[3]	(18)	[2]
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst		518	(22)	•	[4]	(18)	[2]
Beamtenversorgung		243	[3]	[4]	•	[2]	[1]
Alterssicherung der Landwirte		170	(18)	(18)	[2]	•	-
Berufsständische Versorgung		(20)	[2]	[2]	[1]	-	•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,56	2,02	2,08	1,51	1,78	1,74
Frauen							
Leistungsbezieher	Tsd.	5.580	415	562	81	102	(10)
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		414	562	36	51	[5]
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft		414	•	[7]	-	[1]	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst		562	[7]	•	[1]	[1]	[1]
Beamtenversorgung		36	-	[1]	•	-	-
Alterssicherung der Landwirte		51	[1]	[1]	-	•	-
Berufsständische Versorgung		[5]	-	[1]	-	-	•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,19	2,02	2,02	1,46	1,52	(1,60)

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.6

		GRV	BAV	ZÖD	BV	AdL	BSV
neue Länder							
Personen							
Leistungsbezieher	Tsd.	2.656	23	37	(5)	-	[1]
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		23	37	[2]	-	[1]
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	23	•		[0]	-	-	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	37	[0]		•	-	-	-
Beamtenversorgung	[2]	-		-	•	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-		-	-	•	-
Berufsständische Versorgung	[1]	-		-	-	-	•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,02	1,00	1,00	(1,40)	-	[1,00]
Männer							
Leistungsbezieher	Tsd.	1.049	15	20	(5)	-	[1]
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		15	20	[2]	-	[1]
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	15	•		-	-	-	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	20	-		•	-	-	-
Beamtenversorgung	[2]	-		-	•	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-		-	-	•	-
Berufsständische Versorgung	[1]	-		-	-	-	•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,04	1,00	1,00	(1,40)	-	[1,00]
Frauen							
Leistungsbezieher	Tsd.	1.607	(8)	17	[0]	-	[1]
darunter beziehen zusätzlich:							
Gesetzliche Rentenversicherung	•		(8)	17	[0]	-	[1]
Zusatzversorgung i. d. Privatwirtschaft	(8)	•		[0]	-	-	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	17	[0]		•	-	-	-
Beamtenversorgung	[0]	-		-	•	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-		-	-	•	-
Berufsständische Versorgung	[1]	-		-	-	-	•
Leistungsfälle pro Bezieher		1,02	(1,00)	1,00	/	-	[1,00]

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.7

Alterssicherungstypen, bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Anteil		Netto-Alterssicherungsleistungen €/Bez.	davon:	
	Tsd.	%		aus GRV (%)	aus anderen Systemen (%)
Deutschland					
Personen					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	7.790	62	690	100	-
Typ 2: GRV + BAV	1.780	14	1.573	75	25
Typ 3: GRV + ZÖD	1.097	9	1.361	74	26
Typ 4: mit BV	573	5	2.229	7	93
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	11.240	90	974	79	21
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	969	8	536	100	-
Typ 6: mit AdL	278	2	555	28	72
Typ 7: mit BSV	37	0	2.062	22	78
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	1.284	10	585	77	23
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	12.524	100	934	79	21
Männer					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	2.444	44	1.138	100	-
Typ 2: GRV + BAV	1.369	25	1.756	74	26
Typ 3: GRV + ZÖD	529	10	1.691	74	26
Typ 4: mit BV	493	9	2.265	7	93
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	4.833	88	1.488	74	26
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	448	8	785	100	-
Typ 6: mit AdL	187	3	655	29	71
Typ 7: mit BSV	28	1	2.152	19	81
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	663	12	806	75	25
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	5.496	100	1.406	74	26
Frauen					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	5.346	76	485	100	-
Typ 2: GRV + BAV	411	6	964	81	19
Typ 3: GRV + ZÖD	568	8	1.055	73	27
Typ 4: mit BV	81	1	2.009	9	91
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	6.406	91	586	90	10
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	522	7	323	100	-
Typ 6: mit AdL	90	1	348	22	78
Typ 7: mit BSV	(9)	(0)	(1.793)	(33)	(67)
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	621	9	349	84	16
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	7.027	100	565	89	11

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.7

	Anteil		Netto-Alterssicherungsleistungen	davon:	
	Tsd.	%		€/Bez.	aus GRV (%)
alte Länder					
Personen					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	5.364	54	619	100	-
Typ 2: GRV + BAV	1.758	18	1.577	75	25
Typ 3: GRV + ZÖD	1.060	11	1.363	73	27
Typ 4: mit BV	569	6	2.226	7	93
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	8.750	88	1.006	74	26
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	841	8	509	100	-
Typ 6: mit AdL	278	3	555	28	72
Typ 7: mit BSV	36	0	2.054	21	79
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	1.154	12	568	74	26
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	9.904	100	955	74	26
Männer					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	1.503	34	1.142	100	-
Typ 2: GRV + BAV	1.354	30	1.759	74	26
Typ 3: GRV + ZÖD	509	11	1.696	74	26
Typ 4: mit BV	488	11	2.262	7	93
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	3.854	86	1.574	70	30
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	391	9	760	100	-
Typ 6: mit AdL	187	4	655	29	71
Typ 7: mit BSV	27	1	2.144	18	82
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	606	14	789	72	28
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	4.459	100	1.467	69	31
Frauen					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	3.861	71	415	100	-
Typ 2: GRV + BAV	404	7	966	81	19
Typ 3: GRV + ZÖD	551	10	1.055	73	27
Typ 4: mit BV	81	1	2.010	9	91
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	4.897	90	559	86	14
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	449	8	289	100	-
Typ 6: mit AdL	90	2	348	22	78
Typ 7: mit BSV	(9)	(0)	(1.783)	(31)	(69)
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	548	10	323	80	20
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	5.445	100	535	86	14

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.7

	Anteil		Netto-Alterssicherungsleistungen €/Bez.	davon:	
	Tsd.	%		aus GRV (%)	aus anderen Systemen (%)
neue Länder					
Personen					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	2.426	93	847	100	-
Typ 2: GRV + BAV	22	1	1.254	88	12
Typ 3: GRV + ZÖD	37	1	1.317	80	20
Typ 4: mit BV	(5)	(0)	(2.527)	(13)	(87)
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	2.489	95	861	99	1
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	129	5	719	100	-
Typ 6: mit AdL	-	-	-	-	-
Typ 7: mit BSV	[2]	[0]	/	/	/
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	130	5	737	98	2
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	2.620	100	855	99	1
Männer					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	941	91	1.132	100	-
Typ 2: GRV + BAV	14	1	1.459	87	13
Typ 3: GRV + ZÖD	20	2	1.550	79	21
Typ 4: mit BV	(5)	(0)	(2.546)	(11)	(89)
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	980	94	1.152	98	2
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	56	5	953	100	-
Typ 6: mit AdL	-	-	-	-	-
Typ 7: mit BSV	[1]	[0]	/	/	/
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	57	6	979	97	3
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	1.037	100	1.142	98	2
Frauen					
Abhängig Beschäftigte					
Typ 1: nur GRV	1.485	94	667	100	-
Typ 2: GRV + BAV	(7)	(0)	(834)	(91)	(9)
Typ 3: GRV + ZÖD	17	1	1.050	82	18
Typ 4: mit BV	[0]	(0)	1.926	/	/
Typ 1 bis Typ 4 insgesamt	1.510	95	672	100	0
Selbstständige					
Typ 5: nur GRV	72	5	536	100	-
Typ 6: mit AdL	-	-	-	-	-
Typ 7: mit BSV	[0]	[0]	/	/	/
Typ 5 bis Typ 7 insgesamt	73	5	545	99	1
Insgesamt (Typ 1 bis 7)	1.582	100	666	100	0

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.8.1

Alterssicherung von Männern und Frauen nach der Zahl der Erwerbsjahre¹⁾²⁾

Erwerbsjahre	Anteil			Netto-Alterssicherungsleist.			Relation Frauen/ Männer
	Personen	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	
	%			€/Bez.			%-
Deutschland							
1 bis unter 10 Jahre	8	[0]	14	211	/	205	/
10 bis unter 20 Jahre	11	1	19	334	756	323	43
20 bis unter 30 Jahre	10	2	16	611	1.182	545	47
30 bis unter 40 Jahre	20	17	22	1.081	1.597	744	47
40 Jahre und mehr	52	80	28	1.236	1.417	806	57
Insgesamt	100	100	100	927	1.409	554	40
Durchschnitt in Jahren	35	43	27				
alte Länder							
1 bis unter 10 Jahre	10	[0]	18	206	/	201	/
10 bis unter 20 Jahre	13	1	23	330	753	320	43
20 bis unter 30 Jahre	10	3	17	624	1.198	549	47
30 bis unter 40 Jahre	19	18	20	1.177	1.672	774	47
40 Jahre und mehr	49	79	22	1.323	1.481	831	56
Insgesamt	100	100	100	946	1.471	524	36
Durchschnitt in Jahren	33	43	25				
neue Länder							
1 bis unter 10 Jahre	1	[0]	2	352	/	320	/
10 bis unter 20 Jahre	4	[0]	6	381	/	362	/
20 bis unter 30 Jahre	8	(1)	12	547	(982)	526	(54)
30 bis unter 40 Jahre	24	13	31	784	1.147	675	59
40 Jahre und mehr	64	85	49	980	1.157	765	66
Insgesamt	100	100	100	853	1.142	664	58
Durchschnitt in Jahren	39	44	36				

1) Die Zahl der Erwerbsjahre ist nicht identisch mit der Zahl der in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnenden Versicherungsjahre.

2) Nur Personen mit Angabe zur Zahl der Erwerbsjahre in der ASID '03.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.8.2

Alterssicherung von Männern und Frauen nach dem Familienstand

Familienstand	Anteil			Netto-Alterssicherungsleist.			Relation Frauen/ Männer
	Personen	Männer	Frauen	Personen	Männer	Frauen	
	%			€/Bez.			%
Deutschland							
Verheiratet	57	76	41	1.061	1.450	500	34
Verwitwet	31	14	45	644	1.350	475	35
Geschieden	6	5	7	973	1.165	848	73
Ledig	6	4	8	1.082	1.182	1.040	88
Verheiratet/verwitwet insg.	88	90	86	913	1.435	487	34
Insgesamt	100	100	100	927	1.409	554	39
alte Länder							
Verheiratet	57	76	41	1.094	1.522	457	30
Verwitwet	31	14	45	626	1.399	435	31
Geschieden	6	6	6	1.005	1.184	874	74
Ledig	7	5	8	1.112	1.196	1.073	90
Verheiratet/verwitwet insg.	87	90	86	930	1.503	446	30
Insgesamt	100	100	100	946	1.471	524	36
neue Länder							
Verheiratet	56	78	41	928	1.148	653	57
Verwitwet	33	14	44	711	1.146	618	54
Geschieden	7	5	8	863	1.068	778	73
Ledig	5	2	7	929	1.061	898	85
Verheiratet/verwitwet insg.	88	93	85	848	1.148	635	55
Insgesamt	100	100	100	853	1.142	664	58

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.8.3

Eigene Alterssicherungsleistungen und Zahl der Erwerbsjahre nach Kinderzahl und Familienstand
(Frauen insg./Ledige/Verheiratete, Geschiedene/Verwitwete)

	Zahl der Kinder						Mit Kindern insg.	Insgesamt	
	Keine	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 u. m. Kinder			
Deutschland									
Frauen insg.									
Anteil ¹⁾	%	14	23	30	17	8	6	85	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	879	569	502	460	439	421	499	554
Zahl der Erwerbsjahre		36	29	26	24	23	24	26	27
Ledige									
Anteil ¹⁾	%	77	15	(2)	→	[1]	←	18	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	1.074	904	(914)		•		886	1.040
Zahl der Erwerbsjahre		40	38	(40)		•		38	40
Verheiratete									
Anteil ¹⁾	%	7	21	35	21	9	5	92	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	748	542	493	445	417	396	480	500
Zahl der Erwerbsjahre		33	28	25	23	23	23	25	26
alte Länder									
Frauen insg.									
Anteil ¹⁾	%	14	22	30	18	9	7	84	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	900	534	461	409	393	370	455	524
Zahl der Erwerbsjahre		36	26	23	21	20	21	23	25
Ledige									
Anteil ¹⁾	%	79	13	(2)	→	[1]	←	16	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	1.112	882	(841)		•		856	1.073
Zahl der Erwerbsjahre		40	37	(39)		•		37	39
Verheiratete									
Anteil ¹⁾	%	8	20	34	22	10	6	92	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	758	495	446	397	370	346	431	457
Zahl der Erwerbsjahre		32	25	22	20	20	21	22	23
neue Länder									
Frauen insg.									
Anteil ¹⁾	%	11	25	32	17	7	6	88	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	786	678	636	649	631	612	649	664
Zahl der Erwerbsjahre		40	37	36	35	36	31	36	36
Ledige									
Anteil ¹⁾	%	68	22	(5)	→	[2]	←	29	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	882	961	(1.010)		•		958	898
Zahl der Erwerbsjahre		40	41	(40)		•		40	40
Verheiratete									
Anteil ¹⁾	%	6	25	38	18	7	5	93	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	704	676	643	651	636	621	652	653
Zahl der Erwerbsjahre		38	37	36	35	35	31	36	36

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.8.3

	Zahl der Kinder						Mit Kindern insg.	Ins- gesamt	
	Keine	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 u. m. Kinder			
Deutschland									
Geschiedene/Getrennt lebend									
Anteil ¹⁾	%	9	30	30	14	7	8	89	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	995	881	847	840	750	617	830	848
Zahl der Erwerbsjahre		38	35	33	31	27	23	33	33
Verwitwete									
Anteil ¹⁾	%	9	24	31	17	9	8	90	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	666	500	457	428	424	408	455	475
Zahl der Erwerbsjahre		34	27	25	24	23	24	25	26
alte Länder									
Geschiedene/Getrennt lebend									
Anteil ¹⁾	%	10	29	30	14	7	7	88	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	1.037	908	887	848	752	589	852	874
Zahl der Erwerbsjahre		38	34	32	30	24	18	31	31
Verwitwete									
Anteil ¹⁾	%	9	24	31	17	10	8	90	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	654	467	415	372	378	357	412	435
Zahl der Erwerbsjahre		33	24	23	20	20	22	22	23
neue Länder									
Geschiedene/Getrennt lebend									
Anteil ¹⁾	%	7	32	31	14	7	8	92	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	(830)	812	741	816	746	687	772	778
Zahl der Erwerbsjahre		39	39	38	36	36	33	37	38
Verwitwete									
Anteil ¹⁾	%	9	25	32	18	8	8	90	100
Netto-Alterssicherungsleistungen ²⁾	€	715	613	602	621	608	594	608	618
Zahl der Erwerbsjahre		40	36	35	35	37	31	35	35

1) Differenz zu 100%: Keine Angabe zur Zahl der Kinder.

2) Betrag pro Bezieher.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.8.4

Alterssicherungsleistungen an Witwen

	Witwen		Netto-Alterssicherungsleistungen		
			eigene Leistungen	abgeleitete Leistungen	Insgesamt
	Tsd.	%	€/Bez.		
Deutschland					
Witwen insgesamt	3.977	100	•	•	•
davon:					
Ohne Alterssicherungsleistung	(24)	(1)	-	-	-
Reine KLG-Leistungen	[14]	[0]	-	-	-
Leistungsbezieher insgesamt	3.940	100	475	721	1.099
davon:					
Nur eigene Leistungen	70	2	599	-	599
Nur abgeleitete Leistungen	695	18	-	844	844
Eigene und abgeleitete Leistungen	3.175	81	473	694	1.166
alte Länder					
Witwen insgesamt	3.249	100	•	•	•
davon:					
Ohne Alterssicherungsleistung	(23)	(1)	-	-	-
Reine KLG-Leistungen	[14]	[0]	-	-	-
Leistungsbezieher insgesamt	3.213	100	435	757	1.085
davon:					
Nur eigene Leistungen	63	2	602	-	602
Nur abgeleitete Leistungen	682	21	-	846	846
Eigene und abgeleitete Leistungen	2.468	77	431	733	1.164
neue Länder					
Witwen insgesamt	728	100	•	•	•
davon:					
Ohne Alterssicherungsleistung	[1]	[0]	-	-	-
Reine KLG-Leistungen	-	-	-	-	-
Leistungsbezieher insgesamt	727	100	618	560	1.162
davon:					
Nur eigene Leistungen	(7)	(1)	(567)	-	(567)
Nur abgeleitete Leistungen	(13)	(2)	-	(737)	(737)
Eigene und abgeleitete Leistungen	707	97	618	557	1.175

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.9.1

Gesetzliche Rente und Betriebsrente von zuletzt in der Privatwirtschaft Beschäftigten¹⁾ – Deutschland
(Personen, Männer, Frauen)

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:			nur GRV	GRV und BAV			
		ohne BAV		mit BAV		GRV	BAV	GRV/BAV insg.	
	Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.			
Personen									
Insgesamt²⁾	8.462	6.693	79	1.769	21	683	1.180	386	1.566
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	1.348	1.292	96	56	4	493	939	178	1.117
10 – 99 Beschäftigte	1.511	1.342	89	169	11	730	1.103	231	1.334
100 – 499 Beschäftigte	1.186	929	78	257	22	813	1.197	269	1.465
500 – 999 Beschäftigte	523	361	69	162	31	817	1.170	338	1.507
1.000 – 9.999 Beschäftigte	983	514	52	469	48	903	1.219	437	1.656
10.000 u. m. Beschäftigte	548	137	25	411	75	861	1.287	621	1.908
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	536	524	98	(13)	(2)	615	(806)	(192)	(999)
Bergbau	217	191	88	27	12	1.296	1.612	420	2.032
Industrie/Energiewirtsch.	3.492	2.325	67	1.166	33	747	1.202	408	1.610
Baugewerbe	607	448	74	159	26	988	1.189	162	1.351
Handel	1.384	1.233	89	152	11	581	979	309	1.288
Handwerk	613	557	91	56	9	648	1.067	160	1.227
Banken/Versicherungen	217	111	51	106	49	737	1.240	693	1.934
Sonstige	1.396	1.305	93	91	7	508	1.132	430	1.561
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	2.955	2.597	88	357	12	480	857	134	990
Niveau 2	2.868	2.325	81	543	19	720	1.124	175	1.299
Niveau 3	1.636	1.219	74	417	26	815	1.265	293	1.558
Niveau 4	465	298	64	166	36	1.088	1.420	445	1.865
Niveau 5	538	253	47	285	53	1.304	1.427	1.210	2.637
Erwerbsjahre									
1 – 9	728	722	99	[6]	[1]	204	/	/	/
10 – 19	991	970	98	(22)	(2)	305	(457)	(114)	(571)
20 – 29	746	662	89	84	11	498	682	176	858
30 – 39	1.421	1.059	74	362	26	746	1.062	560	1.622
40 u. m.	3.811	2.605	68	1.206	32	999	1.280	370	1.651

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.9.1

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:			nur GRV	GRV und BAV			
		ohne BAV	mit BAV			GRV	BAV	GRV/BAV insg..	
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
Männer									
Insgesamt²⁾	3.567	2.204	62	1.364	38	1.123	1.299	446	1.745
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	278	242	87	35	13	984	1.184	207	1.391
10 – 99 Beschäftigte	618	496	80	122	20	1.127	1.248	270	1.518
100 – 499 Beschäftigte	607	409	67	198	33	1.159	1.314	308	1.621
500 – 999 Beschäftigte	281	153	55	128	45	1.175	1.279	392	1.670
1.000 – 9.999 Beschäftigte	621	248	40	373	60	1.264	1.308	490	1.797
10.000 u. m. Beschäftigte	412	62	15	350	85	1.285	1.356	680	2.036
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	172	166	96	6	4	934	/	/	/
Bergbau	181	155	86	26	14	1.437	1.628	431	2.059
Industrie/Energiewirtsch.	1.826	888	49	938	51	1.141	1.300	466	1.766
Baugewerbe	506	357	71	149	29	1.096	1.221	167	1.388
Handel	266	192	72	74	28	1.136	1.266	466	1.732
Handwerk	263	219	83	44	17	1.032	1.195	172	1.367
Banken/Versicherungen	90	21	24	68	76	1.296	1.411	871	2.282
Sonstige	263	205	78	58	22	1.081	1.350	553	1.903
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	620	420	68	200	32	918	1.037	155	1.192
Niveau 2	1.707	960	68	446	32	1.082	1.217	182	1.399
Niveau 3	753	451	60	302	40	1.196	1.396	317	1.713
Niveau 4	310	166	54	144	46	1.374	1.465	445	1.911
Niveau 5	478	206	43	272	57	1.375	1.431	1.239	2.670
Erwerbsjahre									
1 – 9	[4]	[3]	/	[1]	/	/	/	/	/
10 – 19	22	(19)	(85)	(3)	(15)	627	/	/	/
20 – 29	70	49	70	(21)	30	840	(985)	(352)	(1.337)
30 – 39	534	302	57	232	43	1.074	1.213	766	1.979
40 u. m.	2.720	1.664	61	1.056	39	1.157	1.332	393	1.724

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.9.1

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und BAV		
		ohne BAV	mit BAV		GRV		BAV	GRV/BAV insg.	
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
Frauen									
Insgesamt²⁾	4.895	4.489	92	406	8	467	778	184	963
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	1.070	1.049	98	(21)	(2)	379	(518)	(129)	(647)
10 – 99 Beschäftigte	893	846	95	47	5	497	730	130	861
100 – 499 Beschäftigte	579	520	90	59	10	540	806	138	943
500 – 999 Beschäftigte	243	208	86	35	14	555	769	141	910
1.000 – 9.999 Beschäftigte	362	266	74	96	26	566	872	231	1.102
10.000 u. m. Beschäftigte	136	75	55	61	45	512	889	284	1.173
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	364	358	98	[6]	[2]	466	/	/	/
Bergbau	36	36	98	[1]	[2]	686	/	/	/
Industrie/Energiewirtsch.	1.665	1.437	86	228	14	504	799	169	968
Baugewerbe	100	90	90	(10)	(10)	563	(719)	(91)	(810)
Handel	1.118	1.041	93	77	7	478	703	159	863
Handwerk	350	338	97	(12)	(3)	399	(595)	(116)	(710)
Banken/Versicherungen	128	90	70	38	30	604	932	374	1.306
Sonstige	1.133	1.100	97	33	3	402	747	213	960
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	2.335	2.177	93	158	7	396	628	107	736
Niveau 2	1.462	1.365	93	97	7	466	697	146	843
Niveau 3	833	767	87	116	13	592	922	232	1.154
Niveau 4	154	132	86	(22)	(14)	728	(1.127)	439	(1.566)
Niveau 5	60	48	79	(12)	(21)	1.003	(1.346)	(575)	(1.920)
Erwerbsjahre									
1 – 9	724	719	99	[5]	[1]	201	/	/	/
10 – 19	969	951	98	(18)	(2)	299	(374)	(112)	(486)
20 – 29	676	613	91	63	9	471	583	118	701
30 – 39	887	756	85	131	15	616	796	195	991
40 u. m.	1.091	940	86	151	14	720	918	215	1.133

1) Abweichungen der „Insgesamt-Zeile“ von der Summe der nachfolgenden Untergliederungen sind auf fehlende Angaben zu diesen Merkmalen zurückzuführen.

2) Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (s. o., Branchen) waren.

3) Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert:

	Arbeiterin	Angestellte
Niveau 1	angelernt, Hilfskraft	angelernt, Hilfskraft
Niveau 2	Facharbeiterin, Gesellin	einfache Fachkraft
Niveau 3	Meisterin, Polier	Fachkraft in mittlerer Position
Niveau 4	•	Fachkraft in gehobener Position
Niveau 5	•	hoch qualifizierte oder leitende Angestellte

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.9.2

Gesetzliche Rente und Betriebsrente von zuletzt in der Privatwirtschaft Beschäftigten¹⁾ – alte Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:			nur GRV	GRV und BAV			
		ohne BAV		mit BAV		GRV	BAV	GRV/BAV insg.	
	Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.			
Personen									
Insgesamt²⁾	6.697	4.949	74	1.769	26	637	1.180	389	1.569
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	1.199	1.144	95	55	5	475	938	175	1.113
10 – 99 Beschäftigte	1.263	1.096	87	167	13	718	1.102	232	1.333
100 – 499 Beschäftigte	901	645	72	255	28	799	1.197	269	1.466
500 – 999 Beschäftigte	405	243	60	162	40	780	1.171	339	1.509
1.000 – 9.999 Beschäftigte	798	335	42	463	58	867	1.221	441	1.662
10.000 u. m. Beschäftigte	505	96	19	409	81	796	1.287	623	1.909
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	254	242	96	(11)	(4)	449	(767)	(201)	(969)
Bergbau	144	118	82	26	18	1.411	1.616	423	2.039
Industrie/Energiewirtsch.	2.810	1.657	59	1.153	41	697	1.204	411	1.615
Baugewerbe	473	314	66	159	34	996	1.189	163	1.352
Handel	1.117	966	86	151	14	549	979	308	1.287
Handwerk	514	459	89	54	11	633	1.069	162	1.231
Banken/Versicherungen	197	92	47	105	53	728	1.242	697	1.939
Sonstige	1.189	1.099	92	89	8	470	1.131	430	1.560
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	2.533	2.176	86	357	14	458	857	134	991
Niveau 2	2.114	1.577	75	537	25	691	1.126	177	1.303
Niveau 3	1.265	853	67	411	33	773	1.268	295	1.563
Niveau 4	362	196	54	166	46	1.067	1.421	446	1.867
Niveau 5	424	146	34	278	66	1.319	1.427	1.230	2.657
Erwerbsjahre									
1 – 9	710	704	99	[6]	[1]	199	/	/	/
10 – 19	924	902	98	(22)	(2)	301	(457)	(114)	(571)
20 – 29	627	544	87	83	13	493	682	177	859
30 – 39	1.074	716	67	358	33	762	1.061	565	1.626
40 u. m.	2.782	1.590	57	1.192	43	1.041	1.282	372	1.654

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.9.2

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und BAV		
		ohne BAV	mit BAV		GRV		BAV	GRV/BAV insg.	
	Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.			
Männer									
Insgesamt²⁾	2.860	1.510	53	1.349	47	1.138	1.299	449	1.748
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	243	208	86	34	14	989	1.191	203	1.394
10 – 99 Beschäftigte	523	403	77	120	23	1.139	1.249	272	1.521
100 – 499 Beschäftigte	478	281	59	197	41	1.200	1.312	308	1.620
500 – 999 Beschäftigte	229	102	44	127	56	1.193	1.279	392	1.671
1.000 – 9.999 Beschäftigte	522	152	29	370	71	1.307	1.308	494	1.801
10.000 u. m. Beschäftigte	387	38	10	348	90	1.314	1.356	681	2.037
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	59	53	91	[5]	[9]	875	/	/	/
Bergbau	131	106	81	25	19	1.516	1.633	434	2.067
Industrie/Energiewirtsch.	1.516	587	39	929	61	1.149	1.301	469	1.770
Baugewerbe	409	260	64	148	36	1.100	1.222	168	1.389
Handel	222	148	67	74	33	1.145	1.268	464	1.732
Handwerk	221	179	81	43	19	1.049	1.201	175	1.376
Banken/Versicherungen	87	(19)	22	68	78	1.306	1.411	874	2.285
Sonstige	214	157	73	57	27	1.063	1.352	554	1.905
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	561	362	64	200	36	923	1.037	155	1.192
Niveau 2	1.090	468	59	442	41	1.118	1.218	183	1.401
Niveau 3	580	282	49	298	51	1.244	1.399	318	1.717
Niveau 4	247	104	42	143	58	1.413	1.467	447	1.914
Niveau 5	382	115	30	267	70	1.415	1.430	1.259	2.689
Erwerbsjahre									
1 – 9	[3]	[2]	/	[1]	/	/	/	/	/
10 – 19	(19)	(16)	(83)	[3]	[17]	(602)	/	/	/
20 – 29	64	44	68	(21)	(32)	831	(985)	(352)	(1.337)
30 – 39	461	232	50	229	50	1.079	1.211	774	1.985
40 u. m.	2.153	1.108	51	1.045	49	1.183	1.333	394	1.727

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.9.2

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und BAV		
		ohne BAV	mit BAV		GRV		BAV	GRV/BAV insg.	
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
Frauen									
Insgesamt²⁾	3.837	3.438	90	399	10	417	778	185	964
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	957	936	98	(21)	(2)	361	(518)	(129)	(647)
10 – 99 Beschäftigte	740	693	94	47	6	473	730	130	861
100 – 499 Beschäftigte	423	364	86	58	14	490	808	139	946
500 – 999 Beschäftigte	176	141	80	34	20	483	771	141	913
1.000 – 9.999 Beschäftigte	276	183	66	93	34	503	874	233	1.106
10.000 u. m. Beschäftigte	118	58	49	61	51	454	889	284	1.174
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	195	189	97	[6]	[3]	329	/	/	/
Bergbau	(12)	(12)	(94)	[1]	[6]	(456)	/	/	/
Industrie/Energiewirtsch.	1.294	1.070	83	223	17	450	800	171	971
Baugewerbe	64	54	84	(10)	(16)	493	(719)	(91)	(810)
Handel	895	817	91	77	9	441	703	159	863
Handwerk	292	280	96	(12)	(4)	368	(595)	(116)	(710)
Banken/Versicherungen	110	73	66	37	34	577	931	372	1.302
Sonstige	975	942	97	33	3	371	747	215	961
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	1.972	1.815	92	157	8	366	628	107	735
Niveau 2	1.024	929	91	95	9	394	697	149	845
Niveau 3	685	572	83	113	17	542	925	235	1.160
Niveau 4	114	92	80	(22)	(20)	674	(1.127)	(439)	(1.566)
Niveau 5	42	31	72	(12)	(28)	960	(1.355)	(583)	(1.938)
Erwerbsjahre									
1 – 9	707	702	99	[5]	[1]	198	/	/	/
10 – 19	905	887	98	(18)	(2)	295	(374)	(112)	(486)
20 – 29	563	500	89	62	11	464	582	119	701
30 – 39	614	484	79	130	21	610	797	196	993
40 u. m.	629	482	77	147	23	716	920	217	1.137

- 1) Abweichungen der „Insgesamt-Zeile“ von der Summe der nachfolgenden Untergliederungen sind auf fehlende Angaben zu diesen Merkmalen zurückzuführen.
- 2) Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (s. o., Branchen) waren.
- 3) Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert:

	Arbeiterin	Angestellte
Niveau 1	angelern, Hilfskraft	angelern, Hilfskraft
Niveau 2	Facharbeiterin, Gesellin	einfache Fachkraft
Niveau 3	Meisterin, Polier	Fachkraft in mittlerer Position
Niveau 4	•	Fachkraft in gehobener Position
Niveau 5	•	hoch qualifizierte oder leitende Angestellte

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.9.3

Gesetzliche Rente und Betriebsrente von zuletzt in der Privatwirtschaft Beschäftigten¹⁾ – neue Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und BAV		
		ohne BAV		mit BAV			GRV	BAV	GRV/BAV insg.
	Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.			
Personen									
Insgesamt²⁾	1.765	1.744	99	21	1	815	1.121	169	1.290
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	149	148	99	[1]	[1]	630	/	/	/
10 – 99 Beschäftigte	248	246	99	[2]	[1]	785	/	/	/
100 – 499 Beschäftigte	285	284	100	[1]	[0]	843	/	/	/
500 – 999 Beschäftigte	118	118	99	[1]	[1]	894	/	/	/
1.000 – 9.999 Beschäftigte	184	178	97	(6)	(3)	970	(1.060)	(112)	(1.172)
10.000 u. m. Beschäftigte	43	41	95	[2]	[5]	1.014	/	/	/
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	283	281	100	[1]	[0]	757	/	/	/
Bergbau	74	73	99	[1]	[1]	1.112	/	/	/
Industrie/Energiewirtsch.	681	668	98	14	2	871	1.112	108	1.220
Baugewerbe	134	133	100	[0]	[0]	971	/	/	/
Handel	267	267	100	[0]	[0]	695	/	/	/
Handwerk	99	98	99	[1]	[1]	718	/	/	/
Banken/Versicherungen	20	18	93	[1]	[7]	782	/	/	/
Sonstige	207	206	99	[2]	[1]	714	/	/	/
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	422	421	100	[1]	[0]	593	/	/	/
Niveau 2	755	748	99	(7)	(1)	782	(943)	(66)	(1.009)
Niveau 3	371	365	98	(6)	(2)	914	(1.047)	(152)	(1.199)
Niveau 4	103	103	99	[1]	[1]	1.127	/	/	/
Niveau 5	114	108	94	(6)	(6)	1.285	(1.427)	(307)	(1.734)
Erwerbsjahre									
1 – 9	18	18	100	-	-	379	-	-	-
10 – 19	67	67	100	-	-	364	-	-	-
20 – 29	119	119	100	[0]	[0]	521	/	/	/
30 – 39	347	343	99	(4)	(1)	714	(1.150)	(103)	(1.253)
40 u. m.	1.029	1.014	99	15	1	933	1.154	205	1.359

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.9.3

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und BAV		
		ohne BAV		mit BAV			GRV	BAV	GRV/BAV insg.
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
Männer									
Insgesamt²⁾	708	693	98	14	2	1.092	1.265	194	1.459
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	35	34	97	[1]	[3]	954	/	/	/
10 – 99 Beschäftigte	95	93	98	[2]	[2]	1.075	/	/	/
100 – 499 Beschäftigte	129	128	99	[1]	[1]	1.068	/	/	/
500 – 999 Beschäftigte	51	51	99	[0]	[1]	1.138	/	/	/
1.000 – 9.999 Beschäftigte	99	96	97	[3]	[3]	1.197	/	/	/
10.000 u. m. Beschäftigte	26	24	93	[2]	[7]	1.238	/	/	/
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	114	113	99	[1]	[1]	962	/	/	/
Bergbau	50	49	98	[1]	[2]	1.266	/	/	/
Industrie/Energiewirtsch.	310	301	97	(9)	(3)	1.123	(1.295)	(140)	(1.435)
Baugewerbe	97	97	100	[0]	[0]	1.085	/	/	/
Handel	44	44	99	[0]	[1]	1.102	/	/	/
Handwerk	42	41	97	[1]	[3]	957	/	/	/
Banken/Versicherungen	[2]	[2]	[84]	[0]	[16]	/	/	/	/
Sonstige	49	48	97	[1]	[3]	1.143	/	/	/
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	95	59	100	-	-	888	-	-	-
Niveau 2	317	312	99	(4)	(1)	1.008	(1.075)	(72)	(1.148)
Niveau 3	173	170	98	(4)	(2)	1.116	(1.212)	(200)	(1.413)
Niveau 4	63	62	99	[1]	[1]	1.308	/	/	/
Niveau 5	96	91	94	(6)	(6)	1.323	(1.457)	(290)	(1.747)
Erwerbsjahre									
1 – 9	[1]	[1]	/	-	/	/	-	-	-
10 – 19	[3]	[3]	/	-	/	/	-	-	-
20 – 29	(5)	(5)	(100)	-	-	(909)	-	-	-
30 – 39	73	71	96	[3]	[4]	1.057	(1.340)	(116)	(1.456)
40 u. m.	567	556	98	11	2	1.105	1.261	222	1.483

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.9.3

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und BAV		
		ohne BAV	mit BAV		GRV		BAV	GRV/BAV insg.	
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
Frauen									
Insgesamt²⁾	1.057	1.051	99	(6)	(1)	633	(789)	(110)	(899)
Unternehmensgröße									
1 – 9 Beschäftigte	114	114	100	-	-	533	-	-	-
10 – 99 Beschäftigte	153	153	100	-	-	609	-	-	-
100 – 499 Beschäftigte	156	155	100	[1]	[0]	657	/	/	/
500 – 999 Beschäftigte	67	67	100	[0]	[0]	708	/	/	/
1.000 – 9.999 Beschäftigte	85	82	97	[3]	[3]	705	/	/	/
10.000 u. m. Beschäftigte	18	17	98	[0]	[2]	708	/	/	/
Branche									
Land- u. Forstwirtschaft	169	169	100	[0]	[0]	620	/	/	/
Bergbau	24	24	100	-	-	798	-	-	-
Industrie/Energiewirtsch.	372	367	99	(5)	(1)	664	(765)	(48)	(812)
Baugewerbe	36	36	100	-	-	666	-	-	-
Handel	223	223	100	-	-	616	-	-	-
Handwerk	57	57	100	-	-	549	-	-	-
Banken/Versicherungen	17	16	95	[1]	[5]	729	/	/	/
Sonstige	158	158	100	[0]	[0]	584	/	/	/
Tätigkeitsniveau³⁾									
Niveau 1	363	362	100	[1]	[0]	545	/	/	/
Niveau 2	438	435	99	[2]	[1]	620	/	/	/
Niveau 3	198	196	99	[2]	[1]	738	/	/	/
Niveau 4	40	40	100	-	-	850	-	-	-
Niveau 5	18	17	96	[1]	[4]	1.079	/	/	/
Erwerbsjahre									
1 – 9	17	17	100	-	-	328	-	-	-
10 – 19	65	65	100	-	-	346	-	-	-
20 – 29	114	113	100	[0]	[0]	503	/	/	/
30 – 39	273	272	100	[1]	[0]	625	/	/	/
40 u. m.	461	458	99	(4)	(1)	724	(818)	(152)	(970)

1) Abweichungen der „Insgesamt-Zeile“ von der Summe der nachfolgenden Untergliederungen sind auf fehlende Angaben zu diesen Merkmalen zurückzuführen.

2) Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (s. o., Branchen) waren.

3) Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert:

	Arbeiterin	Angestellte
Niveau 1	angelernt, Hilfskraft	angelernt, Hilfskraft
Niveau 2	Facharbeiterin, Gesellin	einfache Fachkraft
Niveau 3	Meisterin, Polier	Fachkraft in mittlerer Position
Niveau 4	•	Fachkraft in gehobener Position
Niveau 5	•	hoch qualifizierte oder leitende Angestellte

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.10

Schichtung der Netto-Betriebsrenten¹⁾

	Personen		Männer		Frauen	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert
Deutschland						
unter 50 €	12	12	8	8	24	25
50 bis unter 100 €	20	32	20	28	23	47
100 bis unter 200 €	22	53	21	49	22	69
200 bis unter 300 €	14	67	14	63	13	82
300 bis unter 400 €	8	75	8	71	7	89
400 bis unter 500 €	5	80	6	77	(5)	(94)
500 bis unter 750 €	7	87	8	85	(4)	(98)
750 bis unter 1.000 €	3	90	4	89	[2]	[100]
1.000 bis unter 1.500 €	4	94	4	93	[1]	[101]
1.500 und mehr	6	100	7	100	[1]	[102]
Insgesamt	100		100		100	
alte Länder						
unter 50 €	12	12	8	8	24	24
50 bis unter 100 €	20	32	20	28	22	46
100 bis unter 200 €	22	54	22	50	22	68
200 bis unter 300 €	14	68	14	64	13	81
300 bis unter 400 €	8	76	8	72	7	88
400 bis unter 500 €	5	81	6	78	(5)	(93)
500 bis unter 750 €	7	88	8	86	(4)	(97)
750 bis unter 1.000 €	3	91	4	90	[2]	[99]
1.000 bis unter 1.500 €	4	95	4	94	[1]	[100]
1.500 und mehr	6	101	7	101	[1]	[101]
Insgesamt	100		100		100	
neue Länder						
unter 50 €	(46)	(46)	(43)	(43)	[51]	[51]
50 bis unter 100 €	(17)	(63)	[12]	[55]	[28]	[79]
100 bis unter 200 €	[11]	[74]	[10]	[65]	[11]	[90]
200 bis unter 300 €	[11]	[85]	[16]	[81]	[-]	[90]
300 bis unter 400 €	[3]	[88]	[3]	[84]	[5]	[95]
400 bis unter 500 €	[6]	[94]	[8]	[92]	[-]	[95]
500 bis unter 750 €	[2]	[96]	[3]	[95]	[-]	[95]
750 bis unter 1.000 €	[3]	[99]	[2]	[97]	[5]	[100]
1.000 bis unter 1.500 €	[-]	[99]	[-]	[97]	[-]	[100]
1.500 und mehr	[2]	[101]	[3]	[100]	[-]	[100]
Insgesamt	100		100		100	

1) Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.11

**Gesetzliche Rente und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes¹⁾
nach Tätigkeitsniveaus²⁾ und Erwerbsjahren**
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und ZÖD		
		ohne ZÖD		mit ZÖD			GRV	ZÖD	GRV/ZÖD insg.
	Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.			
Deutschland									
Personen	1.820	924	51	896	49	764	1.022	356	1.379
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	323	172	53	151	47	445	761	235	996
Niveau 2	449	217	48	232	52	606	960	305	1.265
Niveau 3	646	328	51	318	49	787	1.034	333	1.366
Niveau 4	236	105	44	131	56	1.057	1.266	453	1.719
Niveau 5	165	101	61	64	39	1.274	1.312	745	2.057
Erwerbsjahre									
1 – 9	89	85	/	/	/	229	/	/	/
10 – 19	123	90	73	33	27	351	543	218	761
20 – 29	193	91	47	102	53	576	683	275	957
30 – 39	400	190	48	210	52	872	969	388	1.357
40 u. m.	821	337	41	484	59	1.049	1.174	381	1.555
Männer	703	246	35	457	65	1.197	1.247	411	1.658
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	75	(15)	(20)	60	80	751	1.025	295	1.320
Niveau 2	185	42	23	143	77	1.026	1.140	324	1.464
Niveau 3	207	71	34	136	66	1.176	1.264	354	1.618
Niveau 4	125	50	40	75	60	1.304	1.473	497	1.969
Niveau 5	112	68	61	44	39	1.348	1.463	885	2.348
Erwerbsjahre									
1 – 9	/	-	-	/	/	-	/	/	/
10 – 19	/	/	/	/	/	/	/	/	/
20 – 29	(18)	/	/	(14)	(80)	/	(980)	(396)	(1.376)
30 – 39	122	46	38	76	62	1.170	1.240	549	1.789
40 u. m.	512	170	33	342	67	1.236	1.268	391	1.659
Frauen	1.116	678	61	438	39	607	788	299	1.087
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	248	157	63	91	37	415	587	195	782
Niveau 2	265	176	66	89	34	506	670	276	946
Niveau 3	439	258	59	181	41	680	860	317	1.177
Niveau 4	112	55	49	57	51	835	992	396	1.388
Niveau 5	52	32	61	(20)	(39)	1.118	(992)	(448)	(1.440)
Erwerbsjahre									
1 – 9	89	85	96	/	/	229	/	/	/
10 – 19	118	87	74	31	26	341	541	211	752
20 – 29	175	87	50	88	50	559	635	255	890
30 – 39	278	144	52	134	48	777	816	297	1.113
40 u. m.	308	167	54	141	46	859	946	356	1.302

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.11

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:			nur GRV	GRV und ZÖD			
		ohne ZÖD	mit ZÖD			GRV	ZÖD	GRV/ZÖD insg.	
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
alte Länder									
Personen	1.205	337	28	868	72	466	1.020	361	1.378
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	254	105	41	149	59	373	758	232	989
Niveau 2	314	87	28	227	72	405	957	309	1.263
Niveau 3	419	111	26	308	74	508	1.033	339	1.369
Niveau 4	149	24	16	125	84	672	1.272	462	1.729
Niveau 5	68	(10)	(14)	58	86	(1.053)	1.319	800	2.116
Erwerbsjahre									
1 – 9	81	77	95	/	/	221	/	/	/
10 – 19	111	78	70	33	30	335	543	218	761
20 – 29	149	47	32	102	68	541	682	274	956
30 – 39	243	40	17	203	83	733	968	394	1.361
40 u. m.	498	35	7	463	93	805	1.175	389	1.564
Männer	476	34	7	442	93	918	1.247	418	1.661
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	68	(10)	(14)	58	86	(663)	1.023	293	1.314
Niveau 2	148	(8)	(5)	140	95	(945)	1.140	329	1.465
Niveau 3	140	[7]	[5]	133	95	/	1.264	360	1.620
Niveau 4	76	[4]	[5]	72	95	/	1.483	508	1.988
Niveau 5	44	[5]	[12]	39	88	/	1.474	958	2.427
Erwerbsjahre									
1 – 9	/	-	-	/	/	-	/	/	/
10 – 19	/	/	/	/	/	/	/	/	/
20 – 29	(16)	/	/	(14)	(88)	/	(980)	(396)	(1.376)
30 – 39	79	/	/	73	93	/	1.240	559	1.799
40 u. m.	344	(15)	(4)	329	96	(945)	1.268	398	1.666
Frauen	729	303	42	426	58	416	785	302	1.084
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	186	95	51	91	49	343	587	193	780
Niveau 2	166	79	47	87	53	349	665	277	939
Niveau 3	280	104	37	176	63	481	859	323	1.179
Niveau 4	75	(21)	(28)	54	72	(596)	992	400	1.384
Niveau 5	23	[4]	[18]	(19)	(82)	/	(1.000)	(476)	(1.476)
Erwerbsjahre									
1 – 9	81	77	95	/	/	221	/	/	/
10 – 19	106	75	71	31	29	322	541	211	752
20 – 29	133	45	34	88	66	533	633	254	888
30 – 39	164	34	21	130	79	702	814	300	1.113
40 u. m.	154	20	13	134	87	(704)	947	366	1.313

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.11

	Leistungsbezieher					Netto-Leistungen			
	GRV	davon:				nur GRV	GRV und ZÖD		
		ohne ZÖD		mit ZÖD			GRV	ZÖD	GRV/ZÖD insg.
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
neue Länder									
Personen	615	587	95	28	5	935	1.107	201	1.308
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	69	67	97	[2]	[3]	558	/	/	/
Niveau 2	135	130	97	(5)	(3)	740	(1.066)	(136)	(1.202)
Niveau 3	227	218	96	(9)	(4)	929	(1.039)	(138)	(1.175)
Niveau 4	86	80	93	(6)	(7)	1.174	(1.138)	(274)	(1.412)
Niveau 5	97	91	94	(6)	(6)	1.297	(1.246)	(206)	(1.452)
Erwerbsjahre									
1 – 9	7	(7)	(100)	-	-	(320)	-	-	-
10 – 19	12	12	100	-	-	455	-	-	-
20 – 29	44	44	99	/	/	614	/	/	/
30 – 39	155	149	96	(6)	(4)	909	(1.001)	(223)	(1.224)
40 u. m.	322	302	94	20	6	1.078	1.151	197	1.347
Männer	228	212	93	16	7	1.242	1.107	208	1.468
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	8	(6)	(79)	[2]	[21]	(903)	/	/	/
Niveau 2	37	34	92	[3]	[8]	1.045	/	/	/
Niveau 3	68	64	95	[4]	[5]	1.206	/	/	/
Niveau 4	49	46	93	[3]	[7]	1.317	/	/	/
Niveau 5	67	63	93	(4)	(7)	1.360	(1.362)	(245)	(1.607)
Erwerbsjahre									
1 – 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10 – 19	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20 – 29	/	/	/	-	-	/	-	-	-
30 – 39	42	40	95	/	/	1.209	/	/	/
40 u. m.	168	155	92	13	8	1.263	1.275	211	1.485
Frauen	387	375	97	12	3	761	903	192	1.094
Tätigkeitsniveau									
Niveau 1	62	62	99	[0]	[1]	526	/	/	/
Niveau 2	99	97	98	[2]	[2]	633	/	/	/
Niveau 3	160	154	97	(6)	(3)	813	(877)	(124)	(997)
Niveau 4	38	35	93	[3]	[7]	984	/	/	/
Niveau 5	29	28	95	[1]	[5]	1.158	/	/	/
Erwerbsjahre									
1 – 9	(7)	(7)	(100)	-	-	(320)	-	-	-
10 – 19	12	12	100	-	-	455	-	-	-
20 – 29	42	42	99	/	/	589	/	/	/
30 – 39	114	110	96	(4)	(4)	801	(886)	(223)	(1.109)
40 u. m.	154	147	95	(7)	(5)	881	(915)	(170)	(1.085)

1) Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst waren. Der öffentliche Dienst ist nach den Bereichen Staat, Post, Bahn und Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand (ohne Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und Kirchen) abgegrenzt.

2) Die Tätigkeitsniveaus sind wie folgt definiert:

	Arbeiter	Angestellte
Niveau 1	angelern, Hilfskraft	Angelernt, Hilfskraft
Niveau 2	Facharbeiter, Geselle	einfache Fachkraft
Niveau 3	Meister, Polier	Fachkraft in mittlerer Position
Niveau 4	•	Fachkraft in gehobener Position
Niveau 5	•	hoch qualifizierte oder leitende Angestellte

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.12

Schichtung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst¹⁾
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Personen		Männer		Frauen	
	%	% kumuliert	%	% kumuliert	%	% kumuliert
Deutschland						
unter 50 €	7	7	1	1	13	13
50 bis unter 100 €	7	14	5	6	9	22
100 bis unter 200 €	14	28	12	18	16	38
200 bis unter 300 €	17	45	19	37	14	52
300 bis unter 400 €	19	64	23	60	15	67
400 bis unter 500 €	15	79	15	75	14	81
500 bis unter 750 €	15	94	15	90	15	96
750 bis unter 1.000 €	3	97	(4)	(94)	(2)	(98)
1.000 bis unter 1.500 €	(2)	(99)	(3)	(97)	[1]	[99]
1.500 und mehr	(1)	(100)	[2]	[100]	[0]	[100]
Insgesamt	100		100		100	
alte Länder						
unter 50 €	6	6	1	1	12	12
50 bis unter 100 €	6	12	4	5	9	21
100 bis unter 200 €	14	26	12	17	16	37
200 bis unter 300 €	17	43	20	37	14	51
300 bis unter 400 €	20	63	23	60	16	67
400 bis unter 500 €	15	78	16	76	14	81
500 bis unter 750 €	15	93	16	91	15	96
750 bis unter 1.000 €	3	96	(4)	(95)	(2)	(98)
1.000 bis unter 1.500 €	(2)	(98)	(3)	(98)	[1]	[99]
1.500 und mehr	(1)	(100)	[2]	[100]	[0]	[100]
Insgesamt	100		100		100	
neue Länder						
unter 50 €	(25)	(25)	[12]	[12]	(43)	(43)
50 bis unter 100 €	(35)	(60)	(44)	(56)	[23]	[66]
100 bis unter 200 €	[9]	[69]	[11]	[67]	[6]	[72]
200 bis unter 300 €	[3]	[72]	[2]	[69]	[6]	[78]
300 bis unter 400 €	[9]	[81]	[13]	[82]	[3]	[81]
400 bis unter 500 €	[6]	[87]	[8]	[90]	[3]	[84]
500 bis unter 750 €	[7]	[94]	[5]	[95]	[11]	[95]
750 bis unter 1.000 €	[4]	[98]	[4]	[99]	[5]	[100]
1.000 bis unter 1.500 €	[1]	[99]	[3]	[100]	[-]	[100]
1.500 und mehr	-	[100]	[-]	[100]	[-]	[100]
Insgesamt	100		100		100	

1) Basis: Bezieher einer eigenen GRV-Rente, die zuletzt Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst waren. Der öffentliche Dienst ist nach den Bereichen Staat, Post, Bahn und Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand (ohne Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und Kirchen) abgegrenzt.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.13

Altersversorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Bezieher					Netto-Leistungen			
	Pension	davon:				nur Pension	Pension und GRV		
		ohne GRV		mit GRV			Pension	GRV	Pension / GRV insg.
	Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.			
Deutschland									
Personen									
Ohne Berufssoldaten	533	274	52	258	49	2.347	1.747	331	2.078
davon:									
Einfacher Dienst	58	(13)	(22)	45	78	(1.401)	982	402	1.384
Mittlerer Dienst	167	51	30	117	70	1.658	1.524	303	1827
Gehobener Dienst	171	103	60	68	40	2.227	2.119	331	2.450
Höherer Dienst	136	107	79	29	21	2.902	2.946	334	3.281
Berufssoldaten	34	16	48	18	52	2.321	(1.891)	(244)	(2.135)
Insgesamt	566	290	51	276	49	2.346	1.756	325	2.081
Männer									
Ohne Berufssoldaten	452	230	51	222	49	2.399	1.781	322	2.103
davon:									
Einfacher Dienst	49	(10)	(21)	9	79	(1.382)	1.029	387	1.416
Mittlerer Dienst	147	46	31	101	69	1.661	1.530	297	1.826
Gehobener Dienst	139	83	60	55	40	2.277	2.168	318	2.486
Höherer Dienst	117	90	73	27	23	3.007	3.027	328	3.356
Berufssoldaten	34	16	48	18	52	2.321	(1.891)	(244)	(2.135)
Insgesamt	486	246	51	239	49	2.394	1.789	316	2.105
Frauen									
Ohne Berufssoldaten	81	44	55	37	45	2.079	1.537	388	1.925
davon:									
Einfacher Dienst	[9]	[3]	/	[6]	/	/	/	/	/
Mittlerer Dienst	(20)	[4]	[22]	(16)	(78)	/	(1.486)	(345)	(1.831)
Gehobener Dienst	33	20	62	(12)	(38)	2.021	(1.905)	(386)	(2.290)
Höherer Dienst	20	17	87	[3]	/	2.353	/	/	/
Berufssoldaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	81	44	55	37	45	2.079	1.537	388	1.925

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.13

	Bezieher					Netto-Leistungen			
	Pension	davon:				nur Pension	Pension und GRV		
		ohne GRV		mit GRV			Pension	GRV	Pension / GRV insg.
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
alte Länder									
Personen									
Ohne Berufssoldaten	529	272	51	257	49	2.346	1.743	328	2.072
davon:									
Einfacher Dienst	58	(13)	(22)	45	78	(1.401)	982	402	1.384
Mittlerer Dienst	167	50	30	117	70	1.653	1.524	303	1.827
Gehobener Dienst	170	103	61	67	39	2.229	2.213	325	2.455
Höherer Dienst	135	106	61	28	21	2.898	2.936	323	3.260
Berufssoldaten	33	16	48	17	52	2.346	(1.883)	(245)	(2.128)
Insgesamt	562	288	51	273	49	2.346	1.752	323	2.075
Männer									
Ohne Berufssoldaten	448	228	51	220	49	2.398	1.777	319	2.096
davon:									
Einfacher Dienst	49	(10)	(21)	39	79	(1.382)	1.029	387	1.416
Mittlerer Dienst	147	45	31	101	69	1.656	1.530	297	1.826
Gehobener Dienst	137	83	60	54	40	2.280	2.181	312	2.493
Höherer Dienst	115	89	77	26	23	3.003	3.006	321	3.327
Berufssoldaten	33	16	48	17	52	2.346	(1.883)	(245)	(2.128)
Insgesamt	481	244	51	238	49	2.394	1.785	314	2.098
Frauen									
Ohne Berufssoldaten	81	44	55	36	45	2.079	1.540	384	1.924
davon:									
Einfacher Dienst	[9]	[3]	/	[6]	/	/	/	/	/
Mittlerer Dienst	(20)	(4)	/	(16)	(78)	/	(1.486)	(345)	(831)
Gehobener Dienst	33	20	62	(12)	(38)	2.021	(1.905)	(386)	(2.290)
Höherer Dienst	20	17	87	[2]	[12]	2.353	/	/	/
Berufssoldaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	81	44	55	36	45	2.079	1.540	384	1.924

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.13

	Bezieher					Netto-Leistungen			
	Pension	davon:			nur Pension	Pension und GRV			
		ohne GRV	mit GRV			Pension	GRV	Pension / GRV insg.	
Tsd.	Tsd.	%	Tsd.	%	€/Bez.				
Neue Länder									
Personen									
Ohne Berufssoldaten	[4]	[2]	/	[2]	/	/	/	/	/
davon:									
Einfacher Dienst	-	-	-	-	-	/	/	/	/
Mittlerer Dienst	[1]	[1]	/	-	-	/	/	/	/
Gehobener Dienst	[1]	[1]	/	[1]	/	/	/	/	/
Höherer Dienst	[2]	[1]	/	[1]	/	/	/	/	/
Berufssoldaten	[1]	[1]	/	[0]	/	/	/	/	/
Insgesamt	[5]	[3]	/	[2]	/	/	/	/	/
Männer									
Ohne Berufssoldaten	[4]	[2]	/	[2]	/	/	/	/	/
davon:									
Einfacher Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mittlerer Dienst	[1]	[1]	/	-	-	/	/	/	/
Gehobener Dienst	[1]	[1]	/	[1]	/	/	/	/	/
Höherer Dienst	[2]	[1]	/	[1]	/	/	/	/	/
Berufssoldaten	[1]	[1]	/	[0]	/	/	/	/	/
Insgesamt	[4]	[3]	/	[2]	/	/	/	/	/
Frauen									
Ohne Berufssoldaten	[0]	-	-	[0]	/	-	/	/	/
davon:									
Einfacher Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mittlerer Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gehobener Dienst	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Höherer Dienst	[0]	-	-	[0]	/	-	/	/	/
Berufssoldaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	[0]	-	-	[0]	/	-	/	/	/

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.14

Altersversorgung der Landwirte¹⁾
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			AdL	GRV	AdL/GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Deutschland					
Personen					
AdL und GRV	121	19	394	312	706
Nur AdL	142	23	400	-	400
AdL insg.	262	42	397	143	541
Nur GRV	190	31	-	233	233
AdL/GRV insg.	452	73	231	181	412
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	169	27	-	-	-
Insgesamt	621	100	168	132	299
Männer					
AdL und GRV	84	44	449	371	819
Nur AdL	92	48	468	-	468
AdL insg.	177	92	459	177	636
Nur GRV	(11)	(6)	-	(802)	(802)
AdL/GRV insg.	187	98	433	213	646
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	[5]	[2]	-	-	-
Insgesamt	192	100	423	208	630
Frauen					
AdL und GRV	36	8	267	174	441
Nur AdL	49	12	272	-	272
AdL insg.	85	20	270	74	343
Nur GRV	179	42	-	199	200
AdL/GRV insg.	264	62	87	159	246
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	165	38	-	-	-
Insgesamt	429	100	54	98	152

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.14

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			AdL	GRV	AdL/GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
alte Länder					
Personen					
AdL und GRV	121	20	394	312	706
Nur AdL	142	24	400	-	400
AdL insg.	262	44	397	143	541
Nur GRV	165	28	-	180	180
AdL/GRV insg.	427	72	244	157	401
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	168	28	-	-	-
Insgesamt	594	100	175	113	288
Männer					
AdL und GRV	84	46	449	371	819
Nur AdL	92	50	468	-	468
AdL insg.	177	95	459	177	636
Nur GRV	[4]	[2]	-	/	/
AdL/GRV insg.	181	98	449	187	636
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	[5]	[2]	-	-	-
Insgesamt	185	100	438	182	620
Frauen					
AdL und GRV	36	9	267	174	441
Nur AdL	49	12	272	-	272
AdL insg.	85	21	270	74	343
Nur GRV	161	39	-	169	169
AdL/GRV insg.	246	60	94	136	229
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	163	40	-	-	-
Insgesamt	409	100	56	82	138

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.14

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			AdL	GRV	AdL/GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
neue Länder					
Personen					
AdL und GRV	-	-	-	-	-
Nur AdL	-	-	-	-	-
AdL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	25	93	-	587	587
AdL/GRV insg.	25	93	-	587	587
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	[2]	[7]	-	-	-
Insgesamt	27	100	-	546	546
Männer					
AdL und GRV	-	-	-	-	-
Nur AdL	-	-	-	-	-
AdL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	(7)	(100)	-	(894)	(894)
AdL/GRV insg.	(7)	(100)	-	(894)	(894)
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	(7)	(100)	-	(894)	(894)
Frauen					
AdL und GRV	-	-	-	-	-
Nur AdL	-	-	-	-	-
AdL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	18	91	-	471	471
AdL/GRV insg.	18	91	-	471	471
nachrichtlich: Ohne AdL/GRV	[2]	[9]	-	-	-
Insgesamt	20	100	-	427	427

1) Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als Selbstständige oder Mithelfende in der Landwirtschaft tätig waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.15

Altersversorgung der Freien Berufe¹⁾
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			BSV	GRV	BSV/GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Deutschland					
Personen					
BSV und GRV	(21)	(12)	(1.350)	(809)	(2.159)
Nur BSV	(16)	(9)	(1.930)	-	(1.930)
BSV insg.	37	21	1.603	456	2.059
Nur GRV	114	66	-	812	812
BSV/GRV insg.	151	87	395	724	1.120
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	(23)	(13)	-	-	-
Insgesamt	174	100	344	630	974
Männer					
BSV und GRV	(16)	(14)	(1.469)	(694)	(2.163)
Nur BSV	(11)	(10)	(2.136)	-	(2.136)
BSV insg.	28	24	1.742	409	2.152
Nur GRV	77	66	-	935	935
BSV/GRV insg.	105	89	465	795	1.260
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	(12)	(11)	-	-	-
Insgesamt	117	100	415	711	1.126
Frauen					
BSV und GRV	[5]	[8]	/	/	/
Nur BSV	[5]	[8]	/	-	/
BSV insg.	(9)	(16)	(1.185)	(595)	(1.781)
Nur GRV	37	65	-	558	558
BSV/GRV insg.	46	82	239	565	804
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	(10)	(18)	-	-	-
Insgesamt	57	100	195	463	658

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.15

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			BSV	GRV	BSV/GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
alte Länder					
Personen					
BSV und GRV	(20)	(13)	(1.395)	(773)	(2.169)
Nur BSV	(16)	(10)	(1.904)	-	(1.904)
BSV insg.	36	23	1.621	430	2.051
Nur GRV	96	63	-	771	771
BSV/GRV insg.	132	86	438	679	1.117
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	22	14	-	-	-
Insgesamt	154	100	375	582	958
Männer					
BSV und GRV	(16)	(15)	(1.509)	(662)	(2.171)
Nur BSV	(11)	(11)	(2.106)	-	(2.106)
BSV insg.	27	26	1.755	390	2.144
Nur GRV	65	63	-	891	891
BSV/GRV insg.	91	89	515	744	1.258
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	(12)	(11)	-	-	-
Insgesamt	103	100	456	659	1.115
Frauen					
BSV und GRV	[4]	[8]	/	/	/
Nur BSV	[5]	[9]	/	-	/
BSV insg.	(9)	(17)	(1.218)	(552)	(1.770)
Nur GRV	32	62	-	530	530
BSV/GRV insg.	41	80	266	535	801
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	(10)	(20)	-	-	-
Insgesamt	51	100	212	427	640

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.15

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			BSV	GRV	BSV/GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
neue Länder					
Personen					
BSV und GRV	[1]	[6]	/	/	/
Nur BSV	[0]	[2]	/	-	/
BSV insg.	[2]	[8]	/	/	/
Nur GRV	17	89	-	1.041	1.041
BSV/GRV insg.	19	97	96	1.043	1.139
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	[1]	[3]	-	-	-
Insgesamt	19	100	92	1.008	1.101
Männer					
BSV und GRV	[1]	[5]	/	/	/
Nur BSV	[0]	[3]	/	-	/
BSV insg.	[1]	[8]	/	/	/
Nur GRV	12	87	-	1.172	1.172
BSV/GRV insg.	13	95	119	1.149	1.268
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	[1]	[5]	-	-	-
Insgesamt	14	100	114	1.095	1.209
Frauen					
BSV und GRV	[0]	[8]	/	/	/
Nur BSV	-	-	-	-	-
BSV insg.	[0]	[8]	/	/	/
Nur GRV	(5)	(92)	-	(732)	(732)
BSV/GRV insg.	(6)	(100)	(39)	(791)	(830)
nachrichtlich: Ohne BSV/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	(6)	100	(39)	(791)	(830)

1) Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als verkammerte oder sonstige Freiberufler tätig waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.16.1

Altersversorgung von selbstständigen Handwerkern, Gewerbetreibenden und Mithelfenden¹⁾ – Deutschland
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Personen					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	(12)	(5)	(383)	(811)	(1.194)
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	(14)	(6)	(551)	(676)	(1.227)
Nur GRV	231	91	-	665	665
Sonstige ASL/GRV insg.	246	97	32	666	697
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[9]	[3]	-	-	-
Insgesamt	254	100	(551)	672	697
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	29	8	703	793	1.496
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	32	9	679	736	1.414
Nur GRV	287	79	-	642	642
Sonstige ASL/GRV insg.	318	87	67	651	729
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	46	13	-	-	-
Insgesamt	365	100	679	656	729
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	[2]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[1]	[0]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[1]	/	/	/
Nur GRV	156	70	-	339	339
Sonstige ASL/GRV insg.	159	71	/	336	340
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	66	29	-	-	-
Insgesamt	225	100	239	338	340

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.16.1

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Männer					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	(11)	(5)	(367)	(825)	(1.191)
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	(12)	(6)	(560)	(729)	(1.279)
Nur GRV	182	92	-	732	732
Sonstige ASL/GRV insg.	194	98	36	731	767
nachrichtlich:					
Ohne sonstige ASL/GRV	[3]	[2]	-	-	-
Insgesamt	197	100	(560)	737	767
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	26	12	779	810	1.589
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	28	13	745	745	1.490
Nur GRV	181	81	-	778	778
Sonstige ASL/GRV insg.	209	94	100	774	874
nachrichtlich:					
Ohne sonstige ASL/GRV	(14)	(6)	-	-	-
Insgesamt	223	100	745	782	874
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	[6]	[100]	-	/	/
Sonstige ASL/GRV insg.	[6]	[100]	-	/	/
nachrichtlich:					
Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	[6]	100	-	/	/

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.16.1

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Frauen					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	[1]	[2]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[1]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[3]	/	/	/
Nur GRV	50	87	-	421	430
Sonstige ASL/GRV insg.	51	90	/	418	443
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[6]	[10]	-	-	-
Insgesamt	57	100	/	425	443
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	[3]	[2]	/	/	/
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	[3]	[2]	/	/	/
Nur GRV	106	74	-	410	411
Sonstige ASL/GRV insg.	109	77	/	417	423
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	33	23	-	-	-
Insgesamt	142	100	/	417	423
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	[2]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[1]	[0]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[1]	/	/	/
Nur GRV	151	69	-	319	320
Sonstige ASL/GRV insg.	153	70	/	316	320
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	66	30	-	-	-
Insgesamt	219	100	/	318	320

1) Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als selbstständige Handwerker, Gewerbetreibende oder Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft tätig waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.16.2

Altersversorgung von selbstständigen Handwerkern, Gewerbetreibenden und Mithelfenden¹⁾ – alte Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Personen					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	(11)	(5)	(389)	(801)	(1.190)
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	(14)	(6)	(559)	(665)	(1.224)
Nur GRV	204	90	-	648	648
Sonstige ASL/GRV insg.	218	96	35	649	685
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[8]	[4]	-	-	-
Insgesamt	227	100	559	656	685
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	29	9	703	793	1.496
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	32	9	679	736	1.414
Nur GRV	256	77	-	621	621
Sonstige ASL/GRV insg.	287	86	45	634	708
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	46	14	-	-	-
Insgesamt	334	100	679	639	708
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	[2]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[1]	[0]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[1]	/	/	/
Nur GRV	128	65	-	312	312
Sonstige ASL/GRV insg.	130	66	/	308	312
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	66	34	-	-	-
Insgesamt	196	100	239	310	312

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.16.2

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Männer					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	(11)	(6)	(373)	(814)	(1.187)
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	(12)	(7)	(570)	(708)	(1.278)
Nur GRV	162	92	-	719	719
Sonstige ASL/GRV insg.	174	99	40	718	758
nachrichtlich:					
Ohne sonstige ASL/GRV	[3]	[1]	-	-	-
Insgesamt	176	100	570	725	758
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	26	13	769	810	1.589
Nur sonstige ASL	[2]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	28	14	745	745	1.490
Nur GRV	164	80	-	761	761
Sonstige ASL/GRV insg.	193	93	109	758	867
nachrichtlich:					
Ohne sonstige ASL/GRV	(14)	(7)	-	-	-
Insgesamt	206	100	745	767	867
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	[5]	[100]	-	/	/
Sonstige ASL/GRV insg.	[5]	[100]	-	/	/
nachrichtlich:					
Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	[5]	100	-	/	/

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.16.2

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Frauen					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	[1]	[2]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[1]	[2]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[3]	/	/	/
Nur GRV	43	85	-	383	383
Sonstige ASL/GRV insg.	45	89	18	382	400
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[6]	[11]	-	-	-
Insgesamt	50	100	/	389	400
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	[3]	[3]	/	/	/
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	[3]	[3]	/	/	/
Nur GRV	92	72	-	371	371
Sonstige ASL/GRV insg.	95	74	/	381	386
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	33	26	-	-	-
Insgesamt	128	100	/	381	386
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	[2]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[1]	[0]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[1]	/	/	/
Nur GRV	123	64	-	290	290
Sonstige ASL/GRV insg.	125	66	/	286	291
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	66	34	-	-	-
Insgesamt	191	100	/	288	291

1) Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als selbstständige Handwerker, Gewerbetreibende oder Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft tätig waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.16.3

Altersversorgung von selbstständigen Handwerkern, Gewerbetreibenden und Mithelfenden¹⁾ – neue Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Personen					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	[0]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	[0]	[1]	/	/	/
Nur GRV	27	97	-	791	791
Sonstige ASL/GRV insg.	27	98	/	796	797
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[0]	[2]	-	-	-
Insgesamt	28	100	/	796	797
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	31	100	-	818	818
Sonstige ASL/GRV insg.	31	100	-	818	818
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	31	100	-	818	818
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	29	99	-	464	464
Sonstige ASL/GRV insg.	29	99	-	464	464
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[0]	[1]	-	-	-
Insgesamt	29	100	-	464	464

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.16.3

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Männer					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	[0]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	[0]	[1]	/	/	/
Nur GRV	20	96	-	840	840
Sonstige ASL/GRV insg.	20	98	/	845	847
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[0]	[2]	-	-	-
Insgesamt	21	100	/	845	847
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	16	100	-	954	954
Sonstige ASL/GRV insg.	16	100	-	954	954
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	16	100	-	954	954
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	[1]	[100]	-	/	/
Sonstige ASL/GRV insg.	[1]	[100]	-	/	/
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	[1]	100	-	/	/

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.16.3

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Frauen					
Handwerker					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	(7)	(100)	-	(651)	(651)
Sonstige ASL/GRV insg.	(7)	(100)	-	(651)	(651)
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	(7)	100	-	(651)	(651)
Gewerbetreibende					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	(14)	(100)	-	(660)	(660)
Sonstige ASL/GRV insg.	(14)	(100)	-	(660)	(660)
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	-	-	-	-	-
Insgesamt	(14)	100	-	(660)	(660)
Mithelfende Fam.ang.					
Sonstige ASL und GRV	-	-	-	-	-
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	-	-	-	-	-
Nur GRV	28	99	-	451	451
Sonstige ASL/GRV insg.	28	99	-	451	451
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[0]	[1]	-	-	-
Insgesamt	28	100	-	451	451

1) Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als selbstständige Handwerker, Gewerbetreibende oder Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft tätig waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.17

Altersversorgung von Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft insgesamt¹⁾
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
Deutschland					
Personen					
Sonstige ASL und GRV	72	7	824	800	1.624
Nur sonstige ASL	24	2	1.822	-	1.822
Sonstige ASL insg.	97	10	1.076	598	1.674
Nur GRV	780	77	-	610	610
Sonstige ASL/GRV insg.	876	86	119	609	728
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	141	14	-	-	-
Insgesamt	1.017	100	1.706	626	728
Männer					
Sonstige ASL und GRV	61	11	879	803	1.682
Nur sonstige ASL	(18)	(3)	(2.054)	-	(2.054)
Sonstige ASL insg.	79	15	1.147	620	1.767
Nur GRV	437	81	-	784	784
Sonstige ASL/GRV insg.	516	95	176	759	935
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	26	5	-	-	-
Insgesamt	542	100	1.147	786	935
Frauen					
Sonstige ASL und GRV	(11)	(2)	(522)	(786)	(1.308)
Nur sonstige ASL	[6]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	(18)	(49)	(756)	(500)	(1.256)
Nur GRV	342	72	-	388	388
Sonstige ASL/GRV insg.	360	76	37	394	430
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	115	24	-	-	-
Insgesamt	475	100	(756)	401	430

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.17

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
alte Länder					
Personen					
Sonstige ASL und GRV	71	8	831	789	1.619
Nur sonstige ASL	24	3	1.803	-	1.803
Sonstige ASL insg.	95	10	1.077	589	1.666
Nur GRV	676	74	-	589	589
Sonstige ASL/GRV insg.	771	85	133	589	721
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	140	15	-	-	-
Insgesamt	910	100	1.077	608	721
Männer					
Sonstige ASL und GRV	60	12	886	794	1.680
Nur sonstige ASL	(18)	(4)	(2.033)	-	(2.033)
Sonstige ASL insg.	78	16	1.147	614	1.760
Nur GRV	388	79	-	762	762
Sonstige ASL/GRV insg.	465	95	192	737	928
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	25	5	-	-	-
Insgesamt	490	100	1.147	766	928
Frauen					
Sonstige ASL und GRV	(11)	(3)	(523)	(758)	(1.281)
Nur sonstige ASL	[6]	[2]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	(17)	(4)	(762)	(475)	(1.237)
Nur GRV	288	69	-	356	356
Sonstige ASL/GRV insg.	305	73	43	363	406
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	115	27	-	-	-
Insgesamt	420	100	762	371	406

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle B.17

	Bezieher		Netto-Leistungen		
			Sonst. ASL	GRV	Sonst. ASL/ GRV insg.
	Tsd.	%	€/Bez.		
neue Länder					
Personen					
Sonstige ASL und GRV	[1]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[0]	[0]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[2]	[2]	/	/	/
Nur GRV	104	97	-	751	751
Sonstige ASL/GRV insg.	105	99	/	756	774
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[1]	[1]	-	-	-
Insgesamt	107	100	1.017	759	774
Männer					
Sonstige ASL und GRV	[1]	[2]	/	/	/
Nur sonstige ASL	[0]	[1]	/	-	/
Sonstige ASL insg.	[1]	[3]	/	/	/
Nur GRV	49	95	-	961	961
Sonstige ASL/GRV insg.	51	98	/	961	993
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[1]	[2]	-	-	-
Insgesamt	52	100	1.179	969	993
Frauen					
Sonstige ASL und GRV	[0]	[1]	/	/	/
Nur sonstige ASL	-	-	-	-	-
Sonstige ASL insg.	[0]	[1]	/	/	/
Nur GRV	54	99	-	558	558
Sonstige ASL/GRV insg.	55	99	/	566	569
nachrichtlich: Ohne sonstige ASL/GRV	[0]	[1]	-	-	-
Insgesamt	55	100	/	566	569

1) Basis: Nicht mehr erwerbstätige Personen ab 65 Jahren, die zuletzt als selbstständige Handwerker, Gewerbetreibende, Freiberufler oder Mithelfende außerhalb der Landwirtschaft tätig waren.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.18.1

Häufige Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen ehemals abhängig Beschäftigter
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

Kumulationsformen	Typen (eigene Leist.)					weitere Kumulationsformen									
	I	II	III	IV	V	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
eigene GRV	●	●	●		●	●			●	●	●		●		
eigene BAV		●													
eigene ZÖD			●												
eigene BV				●	●										
nur KLG-Leistung							●					●			
abgeleitete GRV						●		●	●	●	●	●			
abgeleitete BAV									●						
abgeleitete ZÖD										●					
abgeleitete BV											●		●		
sonstige Formen														●	
keine ASL															●

Häufigkeit der Kumulationsformen in %

Deutschland																
	I	II	III	IV	V	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	100
Personen	44	13	7	2	2	17	/	1	2	1	1	(0)	1	6	2	100
Männer	47	27	10	5	5	2	-	/	-	-	-	-	-	4	1	100
Frauen	43	4	6	1	0	27	/	1	4	2	1	(1)	1	7	3	100
alte Länder																
Personen	38	17	9	3	3	13	/	1	3	2	1	(0)	1	7	2	100
Männer	37	33	12	6	6	1	-	-	-	-	-	-	-	5	1	100
Frauen	39	5	7	1	1	22	/	1	5	3	1	(1)	2	9	3	100
neue Länder																
Personen	68	1	1	/	/	29	/	(0)	/	/	-	/	-	(0)	(0)	100
Männer	88	1	2	/	/	7	-	/	-	-	-	-	-	/	/	100
Frauen	55	/	1	-	/	43	/	0	/	/	-	/	-	(1)	(0)	100

Lesehilfe:

Zum Beispiel beziehen 47% der Männer in Deutschland nur eine eigene GRV-Rente. Oder: 43% der Frauen in den neuen Ländern eine eigene und eine abgeleitete GRV-Rente.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.18.2

Häufige Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen ehemals Selbstständiger
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

Kumulationsformen	Typen			weitere Kumulationsformen	
	V	VI	VII		
eigene GRV	●				
eigene AdL		●			
eigene BSV			●		
abgeleitete GRV					
abgeleitete AdL					
abgeleitete BSV					
sonstige Formen				●	
keine ASL					●

Deutschland

Personen	42	7	(1)	43	7	100
Männer	58	13	(2)	24	4	100
Frauen	29	3	/	58	9	100

alte Länder

Personen	40	8	(1)	44	7	100
Männer	55	14	(2)	25	4	100
Frauen	28	3	/	59	10	100

neue Länder

Personen	65	-	/	33	/	100
Männer	89	-	/ (8)	/	/	100
Frauen	46	-	-	53	/	100

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle B.19

Verbreitung und Höhe eigener Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Alterskohorte								
	65 b. u. 75 Jahre			75 b. u. 85 Jahre			85 Jahre und älter		
	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat
	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.
Deutschland									
Personen									
Gesetzliche Rentenversicherung	7.384	97	946	3.975	96	847	1.088	96	731
Betriebliche Altersversorgung	1.206	16	1.622	557	13	1.533	115	10	1.384
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	719	9	1.362	334	8	1.341	65	6	1.529
Beamtenversorgung	331	4	2.166	194	5	2.366	53	5	2.195
Alterssicherung der Landwirte	226	3	752	117	3	735	(27)	(2)	(522)
Berufsständische Versorgung	25	0	2.122	(21)	(0)	(2.382)	[1]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	9.891	129	•	5.197	126	•	1.349	119	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	7.650	100	975	4.135	100	884	1.137	100	763
Männer									
Gesetzliche Rentenversicherung	3.527	94	1.359	1.414	92	1.416	319	89	1.338
Betriebliche Altersversorgung	967	26	1.790	407	26	1.727	81	23	1.572
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	362	10	1.687	140	9	1.704	37	10	1.749
Beamtenversorgung	289	8	2.181	164	11	2.440	44	12	2.249
Alterssicherung der Landwirte	163	4	898	85	6	872	(20)	(6)	(632)
Berufsständische Versorgung	(21)	(1)	(2.201)	(13)	(1)	(2.767)	[1]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	5.328	143	•	2.224	145	•	503	140	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	3.737	100	1.390	1.537	100	1.464	359	100	1.377
Frauen									
Gesetzliche Rentenversicherung	3.858	99	569	2.560	99	533	769	99	478
Betriebliche Altersversorgung	239	6	943	150	6	1.007	34	4	933
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	357	9	1.032	194	7	1.078	28	4	1.237
Beamtenversorgung	42	1	2.064	29	1	1.956	[9]	[1]	/
Alterssicherung der Landwirte	63	2	376	32	1	375	[7]	[1]	/
Berufsständische Versorgung	[4]	[0]	/	[7]	[0]	/	-	-	-
Leistungsfälle insgesamt	4.563	117	•	2.973	114	•	846	109	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	3.913	100	578	2.598	100	541	778	100	480

noch Tabelle B.19

Verbreitung und Höhe eigener Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Alterskohorte								
	65 b. u. 75 Jahre			75 b. u. 85 Jahre			85 Jahre und älter		
	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat
	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.
alte Länder									
Personen									
Gesetzliche Rentenversicherung	5.758	96	962	3.182	95	855	851	95	740
Betriebliche Altersversorgung	1.189	20	1.627	551	16	1.535	114	13	1.384
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	689	11	1.365	327	10	1.339	65	7	1.529
Beamtenversorgung	327	5	2.159	193	6	2.368	53	6	2.195
Alterssicherung der Landwirte	226	4	752	117	3	735	(27)	(3)	(522)
Berufsständische Versorgung	23	0	2.116	(20)	(1)	(2.390)	[1]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	8.212	136	•	4.391	131	•	1.112	124	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	6.022	100	997	3.342	100	899	900	100	781
Männer									
Gesetzliche Rentenversicherung	2.785	93	1.423	1.163	91	1.465	264	87	1.374
Betriebliche Altersversorgung	957	32	1.793	402	31	1.731	81	26	1.573
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	346	12	1.696	137	11	1.703	37	12	1.749
Beamtenversorgung	285	10	2.174	163	13	2.442	44	15	2.249
Alterssicherung der Landwirte	163	5	898	85	7	872	(20)	(7)	(632)
Berufsständische Versorgung	(20)	(1)	(2.188)	(13)	(1)	(2.789)	[1]	[0]	/
Leistungsfälle insgesamt	4.555	152	•	1.963	153	•	448	147	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	2.993	100	1.457	1.285	100	1.517	304	100	1.415
Frauen									
Gesetzliche Rentenversicherung	2.974	98	531	2.019	98	503	587	98	454
Betriebliche Altersversorgung	233	8	945	149	7	1.007	(34)	(6)	(933)
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	343	11	1.031	191	9	1.079	(28)	(5)	(1.237)
Beamtenversorgung	42	1	2.064	29	1	1.956	[9]	[1]	/
Alterssicherung der Landwirte	63	2	376	32	2	375	[7]	[1]	/
Berufsständische Versorgung	[3]	[0]	/	[7]	[0]	/	-	-	-
Leistungsfälle insgesamt	3.657	121	•	2.428	118	•	664	112	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	3.029	100	543	2.057	100	513	596	100	457

noch Tabelle B.19

Verbreitung und Höhe eigener Alterssicherungsleistungen nach Alterskohorten
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Alterskohorte								
	65 b. u. 75 Jahre			75 b. u. 85 Jahre			85 Jahre und älter		
	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat	Leistungs- bezieher		Netto- leistg./ Monat
	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.	Tsd.	%	€/Bez.
neue Länder									
Personen									
Gesetzliche Rentenversicherung	1.626	100	889	792	100	819	237	100	696
Betriebliche Altersversorgung	17	1	1.233	(6)	(1)	(1.307)	[0]	[0]	/
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	30	2	1.300	(7)	(1)	(1.393)	-	-	-
Beamtenversorgung	(4)	(0)	(2.649)	[1]	[0]	/	-	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsständische Versorgung	[2]	[0]	/	[0]	[0]	/	-	-	-
Leistungsfälle insgesamt	1.679	103	•	806	102	•	238	100	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	1.628	100	891	793	100	820	237	100	696
Männer									
Gesetzliche Rentenversicherung	742	100	1.118	252	100	1.191	55	100	1.163
Betriebliche Altersversorgung	(10)	(1)	(1.482)	(5)	(2)	(1.387)	[0]	[1]	/
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	16	2	1.508	[3]	[1]	/	-	-	-
Beamtenversorgung	(4)	(1)	(2.674)	[1]	[0]	/	-	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsständische Versorgung	[1]	[0]	/	[0]	[0]	/	-	-	-
Leistungsfälle insgesamt	773	104	•	261	103	•	55	101	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	744	100	1.122	253	100	1.194	55	100	1.163
Frauen									
Gesetzliche Rentenversicherung	884	100	697	541	100	646	182	100	555
Betriebliche Altersversorgung	(7)	(1)	(852)	[1]	[0]	/	-	-	-
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	14	2	1.054	[3]	[1]	/	-	-	-
Beamtenversorgung	[0]	[0]	/	-	-	-	-	-	-
Alterssicherung der Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsständische Versorgung	[1]	[0]	/	-	-	-	-	-	-
Leistungsfälle insgesamt	906	102	•	545	101	•	182	100	•
Leistungsbezieher, Leistungshöhe	884	100	697	541	100	646	182	100	555

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabellenanhang zu Teil C**Erläuterungen zu den Tabellen****Abkürzungsverzeichnis**

- C.1 Personenkreis und Einkommensbegriff in Teil C
- C.2 Brutto-Einkommen aus Alterssicherungssystemen
- C.3.1 Einkommenskomponenten von Ehepaaren nach dem Wohnstatus
- C.3.2 Einkommenskomponenten von alleinstehenden Frauen nach dem Wohnstatus
- C.3.3 Einkommenskomponenten von alleinstehenden Männern nach dem Wohnstatus
- C.4.1 Einkommenskomponenten von alleinstehenden Männern und Frauen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- C.4.2 Einkommenskomponenten von verheirateten Männern und Frauen nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- C.5.1 Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen von Ehepaaren nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- C.5.2 Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen von Alleinstehenden nach Einkommensgruppen (Quintilen)
- C.6 Personen mit überproportionalem Anteil im untersten oder obersten Einkommensquintil
- C.7 Niedrige eigene GRV-Renten und Brutto-Gesamteinkommen – Bezieher eigener GRV-Renten
- C.8 Brutto- und Netto-Gesamteinkommen von Ehepaaren
- C.9 Alterseinkommen verheirateter Frauen
- C.10.1 Schichtung der Brutto-Gesamteinkommen
- C.10.2 Schichtung der Netto-Gesamteinkommen
- C.11 Gesamteinkommen nach dem Familienstand
- C.12 Netto-Gesamteinkommen und Bezug von GRV-Renten
- C.13.1 Abgeleitete Brutto-GRV-Rente und Brutto-Gesamteinkommen von Witwen
- C.13.2 Abgeleitete Brutto-GRV-Rente und Netto-Gesamteinkommen von Witwen
- C.14 Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen
- C.15 Höhe der eigenen GRV-Rente und Gesamteinkommen
- C.16.1 Einkommenskomponenten von Ehepaaren nach Zahl der Kinder
- C.16.2 Einkommenskomponenten von alleinstehenden Frauen nach Zahl der Kinder
- C.17 Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen
- C.18 Verbreitung verschiedener Einkommenskomponenten nach Alterskohorten
- C.19 Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Alterskohorten

Erläuterungen zu den Tabellen

I. Grundgesamtheit

Alle Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen, auf Personen ab 65 Jahren (bei Ehepaaren gemäß dem Alter des Ehemanns) in Privathaushalten außerhalb von Einrichtungen. Die Hochrechnung und damit die ausgewiesenen Bevölkerungszahlen basieren auf dem Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2002, gemäß Angaben des Statistischen Bundesamts.

II. Einkommen

II.1 Zeitlicher Bezug

Alle Angaben beziehen sich auf das 4. Quartal 2003 bzw. auf den Durchschnitt des Jahres 2003.

II.2 Personeller Bezug

Die in Teil B ausgewiesenen Euro-Beträge sind – sofern nichts anderes ausgewiesen – pro Bezieher.

Alternativ zu den Beträgen pro Bezieher werden – insbesondere in Teil C – in einer Reihe von Tabellen Beträge pro Kopf ausgewiesen. In diese Durchschnittsbildung fließen auch diejenigen Personen ein, die kein solches Einkommen beziehen. Rechnerisch gleichbedeutend mit den Beträgen pro Kopf sind Beträge pro Ehepaar.

In den Tabellen wird jeweils darauf verwiesen, ob es sich um Beträge pro Bezieher oder pro Kopf handelt.

II.3 Höhe der Einkommen: Monatswerte, ggf. einschl. 13. Monatszahlung

Sämtliche ausgewiesene Einkommenswerte sind Angaben pro Monat. Bei Pensionen wurde eine anteilige 13. Monatszahlung in Höhe von 0,84 Prozent einer regulären Monatszahlung eingerechnet. Ferner wurde bei Einkommen aus unselbstständiger Arbeit in den alten Ländern eine 13. Monatszahlung in voller Höhe und in den neuen Ländern in Höhe eines halben Monatsgehalts eingerechnet.

II.4 Die nachgewiesenen Einkommen

In der ASID werden für die befragte Person und – sofern sie verheiratet ist – für den Ehepartner folgende Einkommen erhoben (jeweils Bezug und Betrag pro Monat):

Alterssicherungsleistungen

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung
- Betriebsrente, Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft
- Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- Beamtenpension
Brutto (ggf. nach Anrechnung von Renten)
Netto nach Abzug der Steuern
- Landwirtschaftliche Altersrente
- Berufsständische Versorgung für Freie Berufe

Bei Witwen werden diese Alterssicherungsleistungen differenziert nach eigenen und abgeleiteten Renten erhoben.

Bei Witwern werden als Hinterbliebenenleistungen ausschließlich abgeleitete Renten der gesetzlichen Rentenversicherung erfragt.

Eigene Alterssicherungsleistungen beruhen auf eigenen Beitragszahlungen (ggf. zuzüglich Arbeitgeberbeiträgen) bzw. resultieren aus einer eigenen Erwerbstätigkeit (bei ehemaligen Beamten).

Abgeleitete Alterssicherungsleistungen resultieren aus Anwartschaften, die der/die verstorbene Ehepartner/in erworben hat.

Im weiteren Sinn ebenfalls zu den Alterssicherungsleistungen zählen die

- Kindererziehungsleistungen an Frauen der Geburtsjahrgänge 1920 und früher.

Sofern es sich dabei um so genannte „reine“ Kindererziehungsleistungen handelt, werden sie allerdings in der Regel nicht in die in den Tabellen ausgewiesenen Alterssicherungsleistungen eingerechnet.

Weitere Einkommen

- Unfallrente der Berufsgenossenschaft
- Kriegsofferrente, sonstige Entschädigungsleistung
- Renten aus privaten Rentenversicherungen und Lebensversicherungen
- Sonstige Renten/Pensionen (z. B. Rente aus dem Ausland)
- Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Einkommen aus Altersteilzeit

Brutto

Netto nach Abzug der Steuern und Sozialabgaben

- Einkünfte aus Nebentätigkeit (Netto)
- Arbeitslosengeld, -hilfe, Kurzarbeitergeld und ähnliche Leistungen vom Arbeitsamt
- Krankengeld von der Krankenkasse
- Pflegegeld für Personen, die Angehörige oder andere Personen pflegen
- Wohngeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe
- Hilfe in besonderen Lebenslagen der Sozialhilfe
- Altenteil an frühere Landwirte/Selbstständige
- Regelmäßige private Unterstützung durch Kinder, geschiedenen Ehepartner oder Lebenspartner
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinseinkommen und Dividenden aus Sparguthaben Wertpapieren
- Kindergeld
- Sonstige regelmäßige Einkünfte.

II.5. Brutto- und Nettogesamteinkommen

Aus der Summe dieser Einkommen errechnet sich das Bruttogesamteinkommen.

Auf Basis des Infratest-Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modells wird hieraus das Nettogesamteinkommen errechnet.

Sofern in den Tabellen nicht anderes ausgewiesen ist, werden beziehen sich die Angaben zum Brutto- und Nettogesamteinkommen bei verheirateten Personen jeweils auf das gemeinsame Einkommen beider Ehepartner.

II.6 Kindererziehungsleistungen

Kindererziehungsleistungen gem. dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz für Frauen der Geburtsjahrgänge 1920 und früher (KLG) zählen nicht zu den Alterssicherungsleistungen.

„Reine“ Kindererziehungsleistungen sind Leistungen an Frauen, die keine eigene Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

II.7 Übrige Einkommen

Der Begriff „Übrige Einkommen“ beinhaltet in den einzelnen Tabellen ggf. unterschiedliche Komponenten. Zusammengefasst sind in dieser Kategorie jeweils diejenigen Einkommensarten, die in der voranstehenden übergeordneten Kategorie enthalten sind, jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden.

II.8 Haushaltsbezogene Einkommen

Haushaltsbezogene Einkommen sind Einkünfte, die bei Verheirateten in der Regel beiden Ehepartnern gemeinsam zufließen, ohne dass eine persönliche Zuordnung möglich ist. Hierzu zählen: Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, private Unterstützung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinkünfte, Kindergeld sowie die Restkategorie „Sonstige Einkommen“.

Diese Einkommen sind bei personenbezogenen Auswertungen je zur Hälfte beiden Ehepartnern zugeordnet.

II.9 Die Berechnung der Nettowerte

Das Infratest-Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modell zur Berechnung der Nettoeinkommen

Erwerbs- und Alterseinkommen sind in unterschiedlichem Maße mit Steuern und Abgaben belastet. So zahlen beispielsweise aktive Beamte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Dagegen unterliegen ihre Alterseinkommen (Pensionen nach Abzug des Versorgungsfreibetrages) der Einkommensteuer, während GRV-Renten nur mit ihrem Ertragsanteil besteuert werden. Auch die Zahlungshäufigkeit der einzelnen Einkommensarten ist unterschiedlich. So werden Pensionen 13-mal pro Jahr ausgezahlt,¹ ebenso die Mehrzahl der Löhne und Gehälter, GRV-Renten dagegen nur 12-mal im Jahr.

Ein konsistenter Vergleich von Einkommen ist daher nur möglich, wenn erstens die unterschiedliche Frequenz der

einzelnen Einkommensarten berücksichtigt wird und zweitens Nettoeinkommen zugrunde gelegt werden. Aus erhebungstechnischen Gründen werden in der ASID jedoch teilweise Netto- und teilweise Bruttoeinkommen erhoben bzw. bei Erwerbseinkünften sowie Pensionen Brutto- und Nettowerte. Bezugszeitraum ist der Monat.

Aus diesen unterschiedlichen Einkommenswerten wurde mit Hilfe des Infratest-Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Modells ein konsistentes Nettoeinkommen sowohl auf der Personen- als auch der Ehepartnerebene errechnet.

Das Modell berücksichtigt, soweit es die Datenbasis zulässt, die gesetzlichen Regelungen des zweiten Halbjahres 2003. Da an einigen Stellen pauschalierende Annahmen erforderlich waren, z. B. bezüglich der Sonderausgaben, haben die ausgewiesenen Abzüge und Nettoeinkommen einen gewissen modellhaften Charakter.

III. Demographische Merkmale

III.1 Berufliche Stellung/Tätigkeitsniveau/ Branche

Die Angaben beziehen sich auf die letzte berufliche Tätigkeit.

III.2 Familienstand

Verheiratete: Nur Verheiratete, die mit dem/der Ehepartner/in zusammenleben

Geschieden: Einschließlich getrennt lebende Verheiratete

IV. Hinweise zur Gestaltung der Tabellen

IV.1 Sonderzeichen

In den Tabellen werden folgende Sonderzeichen verwendet:

(xx) Wert statistisch nur schwach gesichert, $9 < n < 30$

[xx] Wert zu einer Grundgesamtheit bzw. einem Anteilwert ist statistisch nicht gesichert ($n < 10$). Der ausgewiesene Wert soll einen ungefähren Eindruck von der tatsächlichen Größenordnung vermitteln. Sie beruhen u. U. nur auf 1 oder 2 Stichprobeneinheiten.

/ Angabe zu einem Einkommensdurchschnitt ist statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

0 Besetzt, Wert $< 0,5$

- Zelle leer

• Angabe liegt nicht vor bzw. ist nicht relevant.

IV.2 Rundungsdifferenzen

Rundungsbedingt können folgende Differenzen auftreten:

Die Summen von Einzelwerten weichen von ebenfalls ausgewiesenen Gesamtwerten ab.

Ausgewiesene Prozentwerte addieren sich trotz vollständig ausgewiesener Teilwerte nicht zu 100 Prozent.

V. Gender Mainstream

Aus technischen Gründen wird in den Tabellen ausschließlich die männliche Form verwendet.

¹ Das 13. Monatsgehalt bei Beamten belief sich 2003 auf 84 Prozent eines Monatsgehaltes.

Abkürzungsverzeichnis

AdL	Alterssicherung der Landwirte
aL	alte (Bundes-)Länder (einschl. Berlin-West)
ASID	Alterssicherung in Deutschland
ASL	Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft
Bez.	Bezieher
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BSV	Berufsständische Versorgung
BV	Beamtenversorgung
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
GRV	(Rente der) gesetzliche(n) Rentenversicherung
KLG	Kindererziehungsleistung(s-Gesetz)
M	Monat
nL	neue (Bundes-)Länder (einschl. Berlin-Ost)
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Tabelle C.1

Personenkreis und Einkommensbegriff in Teil C
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

		Personen			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	60 bis unter 65 Jahre	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren	ohne Heim- bewohner
Deutschland						
Männer und Frauen	Tsd.	19.968	5.599	14.369	224	14.145
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	17.075	3.242	13.833	213	13.668
	%	86	58	96	95	97
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	1.092	1.113	1.088	1.153	1.087
in Teil C: Brutto	€/Bez.	1.193	1.224	1.186	1.258	1.185
Männer	Tsd.	8.567	2.797	5.769	58	5.712
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	7.334	1.643	5.692	56	5.635
	%	86	59	99	97	99
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	1.401	1.342	1.418	1.448	1.418
in Teil C: Brutto	€/Bez.	1.541	1.485	1.557	1.550	1.557
Frauen	Tsd.	11.401	2.801	8.600	166	8.433
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	9.788	1.599	1.189	154	7.987
	%	86	57	95	93	95
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	861	877	858	1.047	854
in Teil C: Brutto	€/Bez.	933	957	928	1.153	924
alte Länder						
Männer und Frauen	Tsd.	16.122	4.471	11.651	190	11.461
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	13.567	2.442	11.126	178	10.994
	%	84	55	95	94	96
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	1.122	1.190	1.108	1.188	1.106
in Teil C: Brutto	€/Bez.	1.228	1.313	1.210	1.298	1.208
Männer	Tsd.	6.954	2.247	4.707	52	4.655
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	5.937	1.303	4.634	51	4.583
	%	85	58	98	98	98
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	1.469	1.437	1.478	1.510	1.478
in Teil C: Brutto	€/Bez.	1.619	1.594	1.626	1.616	1.626
Frauen	Tsd.	9.168	2.225	6.944	138	6.806
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	7.677	1.138	6.538	126	6.366
	%	84	51	94	91	94
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	855	907	845	1.060	841
in Teil C: Brutto	€/Bez.	926	992	915	1.172	910

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.1

		Personen			Heim- bewohner	Personen ab 65 Jahren
		ab 60 Jahren	60 bis unter 65 Jahre	ab 65 Jahren	ab 65 Jahren	ohne Heim- bewohner
neue Länder						
Männer und Frauen	Tsd.	3.845	1.127	2.718	34	2.684
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	3.508	800	2.708	34	2.674
	%	91	71	100	100	100
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	976	878	1.004	973	1.005
in Teil C: Brutto	€/Bez.	1.058	954	1.088	1.050	1.089
Männer	Tsd.	1.613	551	1.062	(6)	1.056
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	1.397	340	1.058	(6)	1.052
	%	87	62	100	(100)	(100)
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	1.112	980	1.154	(897)	1.155
in Teil C: Brutto	€/Bez.	1.209	1.068	1.254	(971)	1.256
Frauen	Tsd.	2.232	576	1.656	29	1.627
darunter: Bezieher von Alters- sicherungsleistungen ¹⁾	Tsd.	2.111	460	1.650	29	1.621
	%	95	80	100	100	100
Leistungen pro Bezieher						
in Teil B: Netto	€/Bez.	886	803	909	988	907
in Teil C: Brutto	€/Bez.	957	870	982	1.066	980

1) Leistungen aufgrund eigener und/oder abgeleiteter Ansprüche, einschl. reine KLG-Leistungen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.2

Brutto-Einkommen aus Alterssicherungssystemen
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

		Personen	Männer	Frauen
Deutschland				
Personen insgesamt	Tsd.	14.145	5.712	8.433
darunter:				
Bezieher von Leistungen aus eigenen Ansprüchen	Tsd.	13.267	5.635	7.632
	%	94	99	91
Betrag pro Bezieher ¹⁾	€	987	1.548	573
Betrag pro Kopf ²⁾	€	926	1.527	519
Bezieher von Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen	Tsd.	4.104	220	3.884
	%	29	4	46
Betrag pro Bezieher	€	755	231	785
Betrag pro Kopf	€	219	9	361
Bezieher von Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen	Tsd.	13.668	5.635	8.032
	%	97	99	95
Betrag pro Bezieher	€	1.185	1.557	924
Betrag pro Kopf	€	1.145	1.536	880
alte Länder				
Personen insgesamt	Tsd.	11.461	4.655	6.806
darunter:				
Bezieher von Leistungen aus eigenen Ansprüchen	Tsd.	10.605	4.583	6.021
	%	93	98	88
Betrag pro Bezieher	€	1.003	1.618	535
Betrag pro Kopf	€	928	1.593	474
Bezieher von Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen	Tsd.	3.301	140	3.161
	%	29	3	46
Betrag pro Bezieher	€	801	248	825
Betrag pro Kopf	€	231	7	383
Bezieher von Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen	Tsd.	10.994	4.583	6.410
	%	96	98	94
Betrag pro Bezieher	€	1.208	1.626	910
Betrag pro Kopf	€	1.159	1.601	857

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.2

		Personen	Männer	Frauen
neue Länder				
Personen insgesamt	Tsd.	2.684	1.056	1.627
darunter:				
Bezieher von Leistungen aus eigenen Ansprüchen	Tsd.	2.663	1.052	1.611
	%	99	100	99
Betrag pro Bezieher	€	922	1.241	714
Betrag pro Kopf	€	915	1.235	707
Bezieher von Leistungen aus abgeleiteten Ansprüchen	Tsd.	802	79	723
	%	30	8	44
Betrag pro Bezieher	€	567	202	607
Betrag pro Kopf	€	170	15	270
Bezieher von Leistungen aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen	Tsd.	2.674	1.052	1.622
	%	100	100	100
Betrag pro Bezieher	€	1.089	1.256	980
Betrag pro Kopf	€	1.085	1.250	977

- 1) Grundgesamtheit des Betrags pro Bezieher: Alle Personen in der ausgewiesenen Gruppe, die die jeweilige Leistung beziehen.
- 2) Grundgesamtheit des Betrags pro Kopf: Alle Personen ab 65 Jahren in der ausgewiesenen Gruppe, unabhängig vom Bezug der jeweiligen Leistung.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.3.1

Einkommenskomponenten von Ehepaaren nach dem Wohnstatus
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Wohnstatus							
	Ehepaare insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
Deutschland								
Ehepaare mit jeweiligem. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	4.362	100	2.886	100	1.476	100	459	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	4.322	99	2.866	99	1.455	99	451	98
davon: GRV	4.184	96	2.747	95	1.437	97	423	92
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	1.207	28	856	30	351	24	118	26
Öffentl. Zusatzversorgung	629	14	438	15	191	13	62	14
Beamtenversorgung	404	9	286	10	118	8	50	11
Berufsständische Versorgung	30	1	27	1	[4]	[0]	(11)	(2)
Alterssicherung d. Landwirte	209	5	207	7	[2]	[0]	48	11
Reine Kindererziehungsleistung	(28)	(1)	(22)	(1)	[6]	[0]	[3]	[1]
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	60	1	50	2	(11)	(1)	(22)	(5)
Erwerbseinkommen	428	10	304	11	124	8	79	17
Vermietung/Verpachtung	459	11	434	15	25	2	459	100
Zinseinkünfte	1.846	42	1.312	45	534	36	291	63
Sonstige Einkommen ²⁾	725	17	485	17	240	16	96	21
Einkommen pro Ehepaar	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	2.434	100	2.551	100	2.206	100	3.668	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	2.001	82	2.013	79	1.976	90	1.942	53
davon: GRV	1.510	62	1.446	57	1.634	74	1.217	33
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	135	6	159	6	87	4	199	5
Öffentl. Zusatzversorgung	63	3	67	3	53	2	81	2
Beamtenversorgung	253	10	282	11	196	9	338	9
Berufsständische Versorgung	14	1	18	1	/	/	(45)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	27	1	41	2	/	/	62	2
Reine Kindererziehungsleistung	(0)	(0)	(1)	(0)	/	/	/	/
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	8	0	11	0	(4)	(0)	(36)	(1)
Erwerbseinkommen	173	7	211	8	97	4	442	12
Vermietung/Verpachtung	93	4	137	5	8	0	884	24
Zinseinkünfte	87	4	103	4	55	3	233	6
Sonstige Einkommen ²⁾	72	3	75	3	56	3	130	4
Steuern und Sozialabgaben	-275	-11	-309	-12	-208	-9	-581	-16
Netto-Gesamteinkommen	2.159	89	2.242	88	1.998	91	3.088	84

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.3.1

	Wohnstatus							
	Ehepaare insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
Alte Länder								
Ehepaare mit jeweiligem Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	3.537	100	2.520	100	1.017	100	433	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	3.499	99	2.501	99	999	98	425	98
davon: GRV	3.362	95	2.382	95	980	96	397	92
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	1.195	34	850	34	345	34	117	27
Öffentl. Zusatzversorgung	598	17	427	17	171	17	61	14
Beamtenversorgung	402	11	285	11	116	11	50	12
Berufsständische Versorgung	29	1	25	1	[3]	[0]	(11)	(3)
Alterssicherung d. Landwirte	209	6	207	8	[2]	[0]	48	11
Reine Kindererziehungsleistung	(28)	(1)	(22)	(1)	[6]	[1]	[3]	[1]
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	56	2	46	2	(10)	(1)	(22)	(5)
Erwerbseinkommen	366	10	269	11	96	9	76	18
Vermietung/Verpachtung	433	12	409	16	24	2	433	100
Zinseinkünfte	1.495	42	1.165	46	331	33	277	64
Sonstige Einkommen ²⁾	617	17	439	17	178	18	91	21
Einkommen pro Ehepaar	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	2.509	100	2.618	100	2.239	100	3.751	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	2023	81	2.040	78	1.981	88	1.956	52
davon: GRV	1.422	57	1.393	53	1.494	67	1.188	32
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	165	7	182	7	125	6	211	6
Öffentl. Zusatzversorgung	75	3	76	3	72	3	85	2
Beamtenversorgung	310	12	322	12	281	13	358	10
Berufsständische Versorgung	17	1	20	1	/	/	(48)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	34	1	47	2	/	/	66	2
Reine Kindererziehungsleistung	(1)	(0)	(1)	(0)	/	/	/	/
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	10	0	12	0	(5)	(0)	(38)	(1)
Erwerbseinkommen	188	8	221	8	108	5	460	12
Vermietung/Verpachtung	112	5	153	6	11	1	918	25
Zinseinkünfte	97	4	112	4	61	3	243	7
Sonstige Einkommen ²⁾	78	3	80	3	72	3	135	4
Steuern und Sozialabgaben	-298	-12	-327	-12	-226	-10	-604	-16
Netto-Gesamteinkommen	2.211	88	2.291	88	2.013	90	3.146	84

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.3.1

	Wohnstatus							
	Ehepaare insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
neue Länder								
Ehepaare mit jeweiligem. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	825	100	366	100	459	100	26	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	822	100	365	100	457	100	26	100
davon: GRV	822	100	365	100	457	100	26	100
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	13	2	(6)	(2)	(6)	(1)	[1]	[3]
Öffentl. Zusatzversorgung	31	4	(10)	(3)	20	4	[1]	[3]
Beamtenversorgung	[3]	[0]	[1]	[0]	[2]	[0]	-	-
Berufsständische Versorgung	[2]	[0]	[1]	[0]	[0]	[0]	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleistung	[0]	[0]	-	-	[0]	[0]	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	(4)	(1)	[3]	[1]	[1]	[0]	-	-
Erwerbseinkommen	62	8	35	10	27	6	[3]	[10]
Vermietung/Verpachtung	26	3	25	7	[1]	[0]	26	100
Zinseinkünfte	351	43	147	40	203	44	14	54
Sonstige Einkommen ²⁾	108	13	47	13	61	13	(5)	(18)
Einkommen pro Ehepaar	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	2.113	100	2.090	100	2.131	100	2.287	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.904	90	1.830	88	1.963	92	1.715	75
davon: GRV	1.884	89	1.809	87	1.944	91	1.710	75
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	3	0	(4)	(0)	(2)	(0)	/	/
Öffentl. Zusatzversorgung	8	0	(5)	(0)	11	1	/	/
Beamtenversorgung	/	/	/	/	/	/	-	-
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	/	/	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleistung	/	/	-	-	/	/	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	(3)	(0)	/	/	/	/	-	-
Erwerbseinkommen	105	5	146	7	73	3	/	/
Vermietung/Verpachtung	10	0	23	1	/	/	324	14
Zinseinkünfte	44	2	45	2	43	2	72	3
Sonstige Einkommen ²⁾	46	2	44	2	48	2	(45)	(2)
Steuern und Sozialabgaben	-175	-8	-184	-9	-169	-8	-181	-8
Netto-Gesamteinkommen	1.937	92	1.906	91	1.963	92	2.106	92

1) Laufende Rentenzahlungen ohne einmalige Kapitalbeträge.

2) Sämtliche Einkommen ohne die voran stehend einzeln aufgeführten Kategorien. Im konkreten Fall dieser Tabelle handelt es sich um folgende Einkommensarten: Unfallrente der Berufsgenossenschaften, Kriegsofferrenten/sonstige Entschädigungsleistungen, sonstige Renten/Pensionen (z. B. Renten aus dem Ausland), Entgelt der Pflegeversicherung bei Pflege eines Angehörigen, Wohngeld, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen, Grundsicherung im Alter, Altenteil an frühere Landwirte/Selbstständige, private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte, die weder in dieser Tabelle noch in dieser Fußnote explizit genannt werden. Je nach Konstellation sind unter der Bezeichnung „Sonstige Einkommen“ unterschiedliche Kategorien zusammengefasst. Vgl. auch die Hinweise im Vorspann des Tabellenprogramms.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.3.2

Einkommenskomponenten von alleinstehenden Frauen nach dem Wohnstatus
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Wohnstatus							
	Alleinst. insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
Deutschland								
Alleinst. Frauen mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende Frauen insgesamt	5.050	100	2.442	100	2.600	100	231	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	4.994	99	2.411	99	2.575	99	226	98
davon: GRV	4.801	95	2.263	93	2.531	97	212	92
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	677	13	343	14	334	13	(29)	(12)
Öffentl. Zusatzversorgung	602	12	289	12	313	12	(27)	(12)
Beamtenversorgung	379	8	206	8	174	7	(19)	(8)
Berufsständische Versorgung	(24)	(0)	(17)	(1)	[7]	[0]	[7]	[3]
Alterssicherung d. Landwirte	238	5	217	9	(18)	(1)	(20)	(9)
Reine Kindererziehungsleistung	321	6	209	9	112	4	(22)	(9)
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	53	1	31	1	(21)	(1)	[6]	[3]
Erwerbseinkommen	86	2	42	2	45	2	[6]	[2]
Vermietung/Verpachtung	231	5	203	8	28	1	231	100
Zinseinkünfte	1.414	28	756	31	657	25	120	52
Sonstige Einkommen ²⁾	987	20	451	18	534	21	(48)	(21)
Einkommen pro alleinst. Frau	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.283	100	1.296	100	1.272	100	1.898	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.148	90	1.123	87	1.173	92	1.078	57
davon: GRV	946	74	877	68	1.011	80	810	43
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	31	2	41	3	21	2	(38)	(2)
Öffentl. Zusatzversorgung	36	3	37	3	35	3	(41)	(2)
Beamtenversorgung	115	9	131	10	101	8	(138)	(7)
Berufsständische Versorgung	(4)	(0)	(5)	(0)	/	/	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	16	1	31	2	(2)	(0)	(31)	(2)
Reine Kindererziehungsleistung	4	0	6	0	3	0	(6)	(0)
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	4	0	6	0	(3)	(0)	/	/
Erwerbseinkommen	10	1	11	1	10	1	/	/
Vermietung/Verpachtung	28	2	48	4	8	1	604	32
Zinseinkünfte	34	3	44	3	25	2	96	5
Sonstige Einkommen ²⁾	54	4	59	5	49	4	(64)	(3)
Steuern und Sozialabgaben	-112	-9	-119	-9	-107	-8	-214	-11
Netto-Gesamteinkommen	1.171	91	1.177	91	1.165	92	1.684	89

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.3.2

	Wohnstatus							
	Alleinst. insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
alte Länder								
Alleinst. Frauen mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende Frauen insgesamt	4.086	100	2.153	100	1.926	100	215	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	4.032	99	2.122	99	1.902	99	209	98
davon: GRV	3.839	94	1.974	92	1.858	96	196	91
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	669	16	342	16	327	17	(28)	(13)
Öffentl. Zusatzversorgung	590	14	287	13	303	16	(26)	(12)
Beamtenversorgung	378	9	205	10	173	9	(19)	(9)
Berufsständische Versorgung	(24)	(1)	(17)	(1)	[7]	[0]	[7]	[3]
Alterssicherung d. Landwirte	236	6	216	10	(18)	(1)	(20)	(9)
Reine Kindererziehungsleistung	317	8	206	10	111	6	(22)	(10)
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	50	1	30	1	(21)	(1)	[5]	[3]
Erwerbseinkommen	82	2	40	2	41	2	[6]	[3]
Vermietung/Verpachtung	215	5	191	9	(24)	(1)	215	100
Zinseinkünfte	1.135	28	670	31	464	24	111	52
Sonstige Einkommen ²⁾	864	21	426	20	436	23	(47)	(22)
Einkommen pro alleinst. Frau	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.299	100	1.304	100	1.295	100	1.922	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.144	88	1.115	86	1.177	91	1.062	55
davon: GRV	895	69	838	64	960	74	778	41
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	38	3	46	4	29	2	(39)	(2)
Öffentl. Zusatzversorgung	43	3	41	3	46	4	(42)	(2)
Beamtenversorgung	142	11	148	11	136	10	(149)	(8)
Berufsständische Versorgung	(4)	(0)	(6)	(0)	/	/	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	20	2	35	3	(3)	(0)	(33)	(2)
Reine Kindererziehungsleistung	6	0	7	1	4	0	(6)	(0)
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	5	0	7	1	(4)	(0)	/	/
Erwerbseinkommen	13	1	12	1	14	1	/	/
Vermietung/Verpachtung	33	3	53	4	(11)	(1)	633	33
Zinseinkünfte	38	3	47	4	28	2	100	5
Sonstige Einkommen ²⁾	61	5	63	5	57	4	(68)	(4)
Steuern und Sozialabgaben	-119	-9	-123	-9	-114	-9	-222	-12
Netto-Gesamteinkommen	1.180	91	1.181	91	1.181	91	1.699	88

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.3.2

	Wohnstatus							
	Alleinst. insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
neue Länder								
Alleinst. Frauen mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende Frauen insgesamt	964	100	289	100	674	100	16	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	963	100	289	100	673	100	16	100
davon: GRV	962	100	289	100	673	100	16	100
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(8)	(1)	[1]	[0]	(7)	(1)	[0]	[2]
Öffentl. Zusatzversorgung	12	1	[2]	[1]	(10)	(1)	[1]	[7]
Beamtenversorgung	[1]	[0]	[0]	[0]	[1]	[0]	-	-
Berufsständische Versorgung	[1]	[0]	[1]	[0]	-	-	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	[1]	[0]	[1]	[0]	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleistung	[4]	[0]	[3]	[1]	[1]	[0]	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	[2]	[0]	[2]	[1]	[0]	[0]	[0]	[2]
Erwerbseinkommen	(5)	(1)	[2]	[1]	(3)	(0)	-	-
Vermietung/Verpachtung	16	2	12	4	[4]	[1]	16	100
Zinseinkünfte	280	29	86	30	193	29	(8)	(52)
Sonstige Einkommen ²⁾	123	13	25	9	97	14	[1]	[4]
Einkommen pro alleinst. Frau	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.214	100	1.232	100	1.207	100	1.585	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.167	96	1.178	96	1.163	96	1.284	81
davon: GRV	1.161	96	1.168	95	1.157	96	1.231	78
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(1)	(0)	/	/	(1)	(0)	/	/
Öffentl. Zusatzversorgung	3	0	/	/	(3)	(0)	/	/
Beamtenversorgung	/	/	/	/	/	/	-	-
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	-	-	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	/	/	/	/	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleistung	/	/	/	/	/	/	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	/	/	/	/	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	(1)	(0)	/	/	(1)	(0)	-	-
Vermietung/Verpachtung	4	0	11	1	/	/	234	15
Zinseinkünfte	16	1	17	1	16	1	(51)	(3)
Sonstige Einkommen ²⁾	24	2	22	2	26	2	/	/
Steuern und Sozialabgaben	-86	-7	-87	-7	-85	-7	-105	-7
Netto-Gesamteinkommen	1.128	93	1.144	93	1.122	93	1.480	93

1) Laufende Rentenzahlungen ohne einmalige Kapitalbeträge.

2) Sämtliche Einkommen ohne die voran stehend einzeln aufgeführten Kategorien. Im konkreten Fall dieser Tabelle handelt es sich um folgende Einkommensarten: Unfallrente der Berufsgenossenschaften, Kriegsoferrenten/sonstige Entschädigungsleistungen, sonstige Renten/Pensionen (z. B. Renten aus dem Ausland), Entgelt der Pflegeversicherung bei Pflege eines Angehörigen, Wohngeld, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen, Grundsicherung im Alter, Altenteil an frühere Landwirte/Selbstständige, private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte, die weder in dieser Tabelle noch in dieser Fußnote explizit genannt werden. Je nach Konstellation sind unter der Bezeichnung „Sonstige Einkommen“ unterschiedliche Kategorien zusammengefasst. Vgl. auch die Hinweise im Vorspann des Tabellenprogramms.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.3.3

Einkommenskomponenten von alleinstehenden Männern nach dem Wohnstatus
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Wohnstatus							
	Alleinst. insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
Deutschland								
Alleinst. Männer mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende Männer insgesamt	1.350	100	662	100	686	100	98	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.326	98	655	99	670	98	96	98
davon: GRV	1.246	92	603	91	642	94	84	85
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	321	24	170	26	150	22	(21)	(21)
Öffentl. Zusatzversorgung	119	9	73	11	46	7	[6]	[6]
Beamtenversorgung	112	8	50	8	62	9	(4)	(5)
Berufsständische Versorgung	(8)	(1)	[7]	[1]	[1]	[0]	[3]	[4]
Alterssicherung der Landwirte	65	5	65	10	[1]	[0]	(16)	(16)
Reine Kindererziehungsleistung	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	(16)	(1)	(9)	(1)	[7]	[1]	[6]	[6]
Erwerbseinkommen	62	5	27	4	36	5	(9)	(9)
Vermietung/Verpachtung	98	7	89	14	(7)	(1)	98	100
Zinseinkünfte	437	32	244	37	193	28	50	51
Sonstige Einkommen ²⁾	225	17	105	16	120	17	(15)	(16)
Einkommen pro alleinst. Mann	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.677	100	1.808	100	1.551	100	2.644	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.418	85	1.460	81	1.379	89	1.270	48
davon: GRV	1.078	64	1.061	59	1.094	71	856	32
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	85	5	112	6	59	4	(142)	(5)
Öffentl. Zusatzversorgung	30	2	41	2	19	1	/	/
Beamtenversorgung	200	12	193	11	207	13	(146)	(6)
Berufsständische Versorgung	(8)	(1)	/	/	/	/	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	18	1	37	2	/	/	(68)	(3)
Reine Kindererziehungsleistung	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	(5)	(0)	(7)	(0)	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	54	3	61	3	47	3	(172)	(6)
Vermietung/Verpachtung	68	4	132	7	(5)	(0)	934	35
Zinseinkünfte	76	5	100	6	53	3	172	7
Sonstige Einkommen ²⁾	55	3	47	3	64	4	(65)	(2)
Steuern und Sozialabgaben	-201	-12	-238	-13	-166	-11	-493	-19
Netto-Gesamteinkommen	1.476	88	1.569	87	1.385	89	2.150	81

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.3.3

	Wohnstatus							
	Alleinst. insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
alte Länder								
Alleinst. Männer mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende Männer insgesamt	1.118	100	581	100	537	100	93	100
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.096	98	574	99	522	97	91	98
davon: GRV	1.018	91	523	90	494	92	79	85
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	317	28	168	29	148	28	(21)	(23)
Öffentl. Zusatzversorgung	115	10	72	12	43	8	[6]	[7]
Beamtenversorgung	110	10	49	8	61	11	(4)	(5)
Berufsständische Versorgung	(8)	(1)	[7]	[1]	[1]	[0]	[3]	[4]
Alterssicherung d. Landwirte	65	6	65	11	[1]	[0]	(16)	(17)
Reine Kindererziehungsleistung	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	(15)	(1)	(9)	(2)	[6]	[1]	[6]	[6]
Erwerbseinkommen	57	5	24	4	34	6	(8)	(9)
Vermietung/Verpachtung	93	8	85	15	[6]	[1]	93	100
Zinseinkünfte	353	32	212	37	141	26	47	51
Sonstige Einkommen ²⁾	198	18	96	17	101	19	(15)	(16)
Einkommen pro alleinst. Mann	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.731	100	1.846	100	1.608	100	2.656	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.448	84	1.488	81	1.404	87	1.276	48
davon: GRV	1.045	60	1.039	56	1.052	65	839	32
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	102	6	126	7	75	5	(150)	(6)
Öffentl. Zusatzversorgung	35	2	46	3	22	1	/	/
Beamtenversorgung	234	13	216	12	254	16	(154)	(6)
Berufsständische Versorgung	(10)	(1)	/	/	/	/	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	22	1	42	2	/	/	(72)	(3)
Reine Kindererziehungsleistung	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	(6)	(0)	(7)	(0)	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	63	4	68	4	57	4	(171)	(6)
Vermietung/Verpachtung	77	4	142	8	/	/	928	35
Zinseinkünfte	78	4	92	5	63	4	180	7
Sonstige Einkommen ²⁾	61	4	49	3	73	5	(68)	(3)
Steuern und Sozialabgaben	-216	-12	-247	-13	-183	-11	-494	-19
Netto-Gesamteinkommen	1.515	88	1.599	87	1.425	89	2.162	81

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.3.3

	Wohnstatus							
	Alleinst. insges.		Eigentümer/ Mietfrei		Mieter		Nachrichtl. mit Eink. aus Vermietung/ Verpachtung	
neue Länder								
Alleinst. Männer mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende Männer insgesamt	231	100	82	100	150	100	(5)	(100)
darunter mit:								
Alterssicherungsleistungen insg.	230	99	81	99	149	99	(5)	(95)
davon: GRV	228	98	80	98	148	99	(5)	(95)
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(4)	(2)	[2]	[3]	[2]	[2]	-	-
Öffentl. Zusatzversorgung	[4]	[2]	[1]	[1]	[3]	[2]	-	-
Beamtenversorgung	[2]	[1]	[1]	[1]	[2]	[1]	-	-
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleistung	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	[1]	[0]	[0]	[0]	[1]	[0]	-	-
Erwerbseinkommen	(5)	(2)	[3]	[3]	[2]	[1]	[0]	[9]
Vermietung/Verpachtung	(5)	(2)	(4)	(5)	[1]	[1]	(5)	(100)
Zinseinkünfte	84	36	32	39	52	35	[3]	[64]
Sonstige Einkommen ²⁾	27	12	9	11	18	12	[0]	[8]
Einkommen pro alleinst. Mann	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.415	100	1.536	100	1.348	100	2.429	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.278	90	1.259	82	1.288	96	(1.164)	(48)
davon: GRV	1.234	87	1.217	79	1.243	92	(1.164)	(48)
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(3)	(0)	/	/	/	/	-	-
Öffentl. Zusatzversorgung	/	/	/	/	/	/	-	-
Beamtenversorgung	/	/	/	/	/	/	-	-
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleistung	-	-	-	-	-	-	-	-
Private Renten- u. Lebensvers. ¹⁾	/	/	/	/	/	/	-	-
Erwerbseinkommen	(11)	(1)	/	/	/	/	/	/
Vermietung/Verpachtung	(23)	(2)	(64)	(4)	/	/	(1.033)	(43)
Zinseinkünfte	68	5	157	10	20	1	/	/
Sonstige Einkommen ²⁾	31	2	31	2	30	2	/	/
Steuern und Sozialabgaben	-131	-9	-178	-12	-105	-8	-480	-20
Netto-Gesamteinkommen	1.284	91	1.358	88	1.244	92	1.949	80

1) Laufende Rentenzahlungen ohne einmalige Kapitalbeträge.

2) Sämtliche Einkommen ohne die voran stehend einzeln aufgeführten Kategorien. Im konkreten Fall dieser Tabelle handelt es sich um folgende Einkommensarten: Unfallrente der Berufsgenossenschaften, Kriegsopferrenten/sonstige Entschädigungsleistungen, sonstige Renten/Pensionen (z. B. Renten aus dem Ausland), Entgelt der Pflegeversicherung bei Pflege eines Angehörigen, Wohngeld, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen, Grundsicherung im Alter, Altenteil an frühere Landwirte/Selbstständige, private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte, die weder in dieser Tabelle noch in dieser Fußnote explizit genannt werden. Je nach Konstellation sind unter der Bezeichnung „Sonstige Einkommen“ unterschiedliche Kategorien zusammengefasst. Vgl. auch die Hinweise im Vorspann des Tabellenprogramms.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.4.1

**Einkommenskomponenten, Brutto- und Netto-Gesamteinkommen von alleinstehenden Männern und Frauen
auf der Haushaltsebene nach Einkommensgruppen (Quintilen)**
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Deutschland										
Alleinstehende insgesamt										
• Brutto-Gesamteinkommen	658	100	985	100	1.222	100	1.508	100	2.466	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	584	89	924	94	1.152	94	1.393	92	1.979	80
davon: aus eigenen Ansprüchen	319	48	476	48	610	50	859	57	1.346	55
aus abgeleiteten Ansprüchen	265	40	448	45	542	44	534	35	633	26
Zusätzl. Einkommen insgesamt	74	11	61	6	70	6	114	8	486	20
davon: Erwerbseinkommen	(4)	(1)	(7)	(1)	(3)	(0)	9	1	76	3
Vermögenseinkommen ²⁾	9	1	19	2	26	2	47	3	296	12
Sonstige Einkommen ³⁾	61	9	36	4	41	3	58	4	115	5
• Steuern und Sozialabgaben	-47	-7	-71	-7	-90	-7	-116	-8	-333	-14
• Netto-Gesamteinkommen	611	93	914	93	1.132	93	1.392	92	2.132	86
Alleinstehende Männer										
• Brutto-Gesamteinkommen	635	100	988	100	1.224	100	1.517	100	2.672	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	541	85	899	91	1.163	95	1.417	93	2.059	77
davon: aus eigenen Ansprüchen	526	83	880	89	1.122	92	1.378	91	2.010	75
aus abgeleiteten Ansprüchen	15	2	19	2	41	3	39	3	49	2
Zusätzl. Einkommen insgesamt	94	15	89	9	61	5	100	7	613	23
davon: Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	(18)	(1)	135	5
Vermögenseinkommen ²⁾	(13)	(2)	22	2	25	2	36	2	386	14
Sonstige Einkommen ³⁾	72	11	43	4	30	2	47	3	92	3
• Steuern und Sozialabgaben	-44	-7	-72	-7	-91	-7	-118	-8	-432	-16
• Netto-Gesamteinkommen	592	93	917	93	1.133	93	1.399	92	2.240	84
Alleinstehende Frauen										
• Brutto-Gesamteinkommen	661	100	985	100	1.221	100	1.504	100	2.357	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	589	89	928	94	1.149	94	1.385	92	1.937	82
davon: aus eigenen Ansprüchen	292	44	413	42	491	40	667	44	995	42
aus abgeleiteten Ansprüchen	297	45	516	52	658	54	718	48	942	40
Zusätzl. Einkommen insgesamt	71	11	57	6	72	6	120	8	419	18
davon: Erwerbseinkommen	(4)	(1)	(4)	(0)	(2)	(0)	(6)	(0)	44	2
Vermögenseinkommen ²⁾	8	1	18	2	27	2	51	3	248	11
Sonstige Einkommen ³⁾	59	9	35	4	44	4	62	4	127	5
• Steuern und Sozialabgaben	-47	-7	-71	-7	-90	-7	-115	-8	-281	-12
• Netto-Gesamteinkommen	613	93	914	93	1.132	93	1.389	92	2.075	88

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.4.1

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
alte Länder										
Alleinstehende insgesamt										
• Brutto-Gesamteinkommen	640	100	974	100	1.222	100	1.545	100	2.588	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	558	87	907	93	1.137	93	1.403	91	2.050	79
davon: aus eigenen Ansprüchen	277	43	420	43	568	46	862	56	1.385	54
aus abgeleiteten Ansprüchen	281	44	487	50	570	47	541	35	665	26
Zusätzl. Einkommen insgesamt	82	13	68	7	85	7	142	9	538	21
davon: Erwerbseinkommen	(5)	(1)	(8)	(1)	(4)	(0)	14	1	86	3
Vermögenseinkommen ²⁾	10	2	20	2	31	3	60	4	327	13
Sonstige Einkommen ³⁾	67	10	40	4	50	4	69	4	125	5
• Steuern und Sozialabgaben	-46	-7	-71	-7	-92	-7	-123	-8	-368	-14
• Netto-Gesamteinkommen	594	93	903	93	1.131	93	1.422	92	2.220	86
Alleinstehende Männer										
• Brutto-Gesamteinkommen	623	100	980	100	1.233	100	1.557	100	2.782	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	518	83	870	89	1.158	94	1.439	92	2.129	77
davon: aus eigenen Ansprüchen	504	81	855	87	1.128	91	1.412	91	2.083	75
aus abgeleiteten Ansprüchen	(14)	(2)	(14)	(1)	(31)	(2)	27	2	47	2
Zusätzl. Einkommen insgesamt	104	17	110	11	74	6	118	8	653	23
davon: Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	(30)	(2)	148	5
Vermögenseinkommen ²⁾	(15)	(2)	(29)	(3)	29	2	39	3	408	15
Sonstige Einkommen ³⁾	78	13	(53)	(5)	(36)	(3)	49	3	97	3
• Steuern und Sozialabgaben	-43	-7	-71	-7	-95	-8	-128	-8	-463	-17
• Netto-Gesamteinkommen	580	93	909	93	1.138	92	1.429	92	2.320	83
Alleinstehende Frauen										
• Brutto-Gesamteinkommen	642	100	974	100	1.220	100	1.541	100	2.482	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	563	88	912	94	1.132	93	1.388	90	2.007	81
davon: aus eigenen Ansprüchen	245	38	360	37	435	36	639	41	1.002	40
aus abgeleiteten Ansprüchen	318	49	551	57	697	57	750	49	1.007	40
Zusätzl. Einkommen insgesamt	79	12	62	6	88	7	152	10	475	19
davon: Erwerbseinkommen	(4)	(1)	(5)	(0)	(3)	(0)	(8)	(1)	53	2
Vermögenseinkommen ²⁾	9	1	19	2	32	3	68	4	282	11
Sonstige Einkommen ³⁾	66	10	38	4	53	4	77	5	140	6
• Steuern und Sozialabgaben	-46	-7	-71	-7	-91	-7	-121	-8	-316	-13
• Netto-Gesamteinkommen	596	93	903	93	1.129	93	1.419	92	2.166	87

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.4.1

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
neue Länder										
Alleinstehende insgesamt										
• Brutto-Gesamteinkommen	753	100	1.034	100	1.223	100	1.410	100	1.849	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	722	96	1.008	97	1.195	98	1.372	97	1.649	89
davon: aus eigenen Ansprüchen	581	77	688	67	767	63	864	61	1.141	62
aus abgeleiteten Ansprüchen	141	19	320	31	428	35	508	36	508	27
Zusätzl. Einkommen insgesamt	31	4	26	3	28	2	38	3	199	11
davon: Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	(13)	(1)
Vermögenseinkommen ²⁾	4	1	8	1	12	1	17	1	129	7
Sonstige Einkommen ³⁾	26	3	17	2	(14)	(1)	20	1	57	3
• Steuern und Sozialabgaben	-53	-7	-74	-7	-87	-7	-100	-7	-160	-9
• Netto-Gesamteinkommen	700	93	961	93	1.136	93	1.310	93	1.689	91
Alleinstehende Männer										
• Brutto-Gesamteinkommen	778	100	1.036	100	1.220	100	1.422	100	2.055	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	755	97	1.010	97	1.191	98	1.376	97	1.666	81
davon: aus eigenen Ansprüchen	729	94	978	94	1.119	92	1.276	90	1.577	77
aus abgeleiteten Ansprüchen	(25)	3	(32)	3	72	6	100	7	89	4
Zusätzl. Einkommen insgesamt	(23)	(3)	26	3	29	2	46	3	349	19
davon: Erwerbseinkommen	-	-	-	-	/	/	/	/	/	/
Vermögenseinkommen ²⁾	(3)	(0)	(11)	(1)	10	1	26	2	279	14
Sonstige Einkommen ³⁾	(20)	(3)	(15)	(1)	/	/	(18)	(1)	(77)	(4)
• Steuern und Sozialabgaben	-55	-7	-73	-7	-87	-7	-101	-7	-249	-12
• Netto-Gesamteinkommen	723	93	963	93	1.133	93	1.322	93	1.806	88
Alleinstehende Frauen										
• Brutto-Gesamteinkommen	750	100	1.034	100	1.224	100	1.408	100	1.766	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	718	96	1.007	97	1.196	98	1.371	97	1.642	93
davon: aus eigenen Ansprüchen	561	75	626	61	677	55	773	55	967	55
aus abgeleiteten Ansprüchen	157	21	381	37	520	42	598	43	675	38
Zusätzl. Einkommen insgesamt	32	4	26	3	28	2	36	3	124	7
davon: Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vermögenseinkommen ²⁾	4	1	8	1	13	1	15	1	69	4
Sonstige Einkommen ³⁾	27	4	18	2	(14)	(1)	(21)	(1)	49	3
• Steuern und Sozialabgaben	-52	-7	-74	-7	-87	-7	-100	-7	-124	-7
• Netto-Gesamteinkommen	697	93	960	93	1.137	93	1.308	93	1.642	93

Deutschland insgesamt sowie die alten und neuen Länder berechnet.

2) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

3) Reine Kindererziehungsleistung, Unfallrente der Berufsgenossenschaft, Kriegsoferrente/sonstige Entschädigungsleistung, Sonstige Rente/Pension, Arbeitslosenunterstützung/ähnliche Leistungen des Arbeitsamts, Krankengeld von der Krankenkasse, Pflegegeld für Pflegepersonen, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.4.2

**Einkommenskomponenten, Brutto- und Netto-Gesamteinkommen von verheirateten Männern und Frauen
nach Einkommensgruppen (Quintilen)**
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Deutschland										
Verheiratete insgesamt										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.245	100	1.736	100	2.091	100	2.562	100	4.411	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.126	90	1.628	94	1.941	93	2.271	89	3.069	70
davon: aus Ansprüchen d. Ehemanns	627	50	878	51	1.028	49	1.227	48	1.695	38
aus Ansprüchen d. Ehefrau	499	40	751	43	913	44	1.045	41	1.374	31
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	120	10	108	6	150	7	290	11	1.343	30
davon: Erwerbseinkommen	20	2	26	2	35	2	89	3	569	13
Vermögenseinkommen ³⁾	35	3	45	3	61	3	135	5	608	14
Sonstige Einkommen ⁴⁾	64	5	37	2	54	3	67	3	166	4
• Steuern und Sozialabgaben	-98	-8	-131	-8	-166	-8	-226	-9	-702	-16
• Netto-Gesamteinkommen	1.147	92	1.604	92	1.925	92	2.336	91	3.710	84
Verheiratete Männer										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.242	100	1.735	100	2.093	100	2.564	100	4.458	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.113	90	1.625	94	1.936	92	2.253	88	3.039	68
davon: aus Ansprüchen d. Ehemanns	935	75	1.265	73	1.473	70	1.719	67	2.437	55
aus Ansprüchen d. Ehefrau	179	14	360	21	463	22	534	21	601	13
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	129	10	110	6	157	8	311	12	1.419	32
davon: Erwerbseinkommen	23	2	28	2	42	2	108	4	643	14
Vermögenseinkommen ³⁾	36	3	47	3	62	3	134	5	603	14
Sonstige Einkommen ⁴⁾	70	6	35	2	53	3	69	3	173	4
• Steuern und Sozialabgaben	-97	-8	-131	-8	-167	-8	-228	-9	-733	-16
• Netto-Gesamteinkommen	1.146	92	1.604	92	1.926	92	2.336	91	3.725	84
Verheiratete Frauen										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.249	100	1.737	100	2.089	100	2.558	100	4.348	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.142	91	1.632	94	1.948	93	2.295	90	3.110	72
davon: aus Ansprüchen d. Ehefrau	223	18	394	23	491	23	585	23	672	15
aus Ansprüchen d. Ehemanns	920	74	1.239	71	1.457	70	1.710	67	2.438	56
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	107	9	104	6	141	7	263	10	1.238	28
davon: Erwerbseinkommen	(16)	(1)	24	1	25	1	65	3	468	11
Vermögenseinkommen ³⁾	34	3	42	2	61	3	135	5	614	14
Sonstige Einkommen ⁴⁾	58	5	38	2	54	3	64	2	156	4
• Steuern und Sozialabgaben	-99	-8	-132	-8	-165	-8	-224	-9	-659	-15
• Netto-Gesamteinkommen	1.149	92	1.605	92	1.925	92	2.335	91	3.689	85

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.4.2

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
alte Länder										
Verheiratete insgesamt										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.201	100	1.716	100	2.128	100	2.682	100	4.693	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.078	90	1.585	92	1.953	92	2.336	87	3.194	68
davon: aus Ansprüchen d. Ehemanns	605	50	868	51	1.048	49	1.274	47	1.768	38
aus Ansprüchen d. Ehefrau	472	39	717	42	905	43	1.062	40	1.426	30
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	124	10	131	8	175	8	346	13	1.499	32
davon: Erwerbseinkommen	17	1	33	2	39	2	106	4	624	13
Vermögenseinkommen ³⁾	36	3	54	3	80	4	160	6	701	15
Sonstige Einkommen ⁴⁾	70	6	44	3	56	3	80	3	175	4
• Steuern und Sozialabgaben	-95	-8	-132	-8	-175	-8	-251	-9	-786	-17
• Netto-Gesamteinkommen	1.105	92	1.583	92	1.953	92	2.431	91	3.907	83
Verheiratete Männer										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.199	100	1.714	100	2.131	100	2.684	100	4.745	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.065	89	1.582	92	1.949	91	2.315	86	3.170	67
davon: aus Ansprüchen d. Ehemanns	919	77	1.312	77	1.579	74	1.836	68	2.571	54
aus Ansprüchen d. Ehefrau	146	12	270	16	370	17	479	18	599	13
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	134	11	132	8	183	9	369	14	1.574	33
davon: Erwerbseinkommen	22	2	32	2	49	2	125	5	697	15
Vermögenseinkommen ³⁾	37	3	57	3	79	4	160	6	697	15
Sonstige Einkommen ⁴⁾	75	6	43	3	55	3	84	3	180	4
• Steuern und Sozialabgaben	-94	-8	-131	-8	-177	-8	-253	-9	-818	-17
• Netto-Gesamteinkommen	1.105	92	1.583	92	1.955	92	2.431	91	3.926	83
Verheiratete Frauen										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.205	100	1.718	100	2.124	100	2.679	100	4.621	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.095	91	1.588	92	1.958	92	2.364	88	3.226	70
davon: aus Ansprüchen d. Ehefrau	187	16	306	18	405	19	531	20	661	14
aus Ansprüchen d. Ehemanns	908	75	1.282	75	1.553	73	1.832	68	2.565	56
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	110	9	130	8	166	8	315	12	1.395	30
davon: Erwerbseinkommen	(11)	(1)	35	2	27	1	81	3	522	11
Vermögenseinkommen ³⁾	35	3	50	3	82	4	160	6	706	15
Sonstige Einkommen ⁴⁾	63	5	45	3	58	3	75	3	167	4
• Steuern und Sozialabgaben	-97	-8	-134	-8	-172	-8	-249	-9	-741	-16
• Netto-Gesamteinkommen	1.106	92	1.584	92	1.952	92	2.430	91	3.880	84

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.4.2

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
neue Länder										
Verheiratete insgesamt										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.460	100	1.786	100	2.009	100	2.253	100	2.994	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.393	95	1.742	98	1.912	95	2.108	94	2.437	81
davon: aus Ansprüchen d. Ehemanns	742	51	892	50	986	49	1.094	49	1.290	43
aus Ansprüchen d. Ehefrau	651	45	850	48	926	46	1.013	45	1.147	38
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	68	5	44	2	97	5	145	6	557	19
davon: Erwerbseinkommen	22	1	(7)	(0)	(19)	(1)	50	2	312	10
Vermögenseinkommen ³⁾	15	1	20	1	27	1	43	2	165	5
Sonstige Einkommen ⁴⁾	31	2	17	1	51	3	52	2	80	3
• Steuern und Sozialabgaben	-108	-7	-128	-7	-144	-7	-167	-7	-294	-10
• Netto-Gesamteinkommen	1.353	93	1.658	93	1.865	93	2.085	93	2.700	90
Verheiratete Männer										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.462	100	1.787	100	2.011	100	2.256	100	3.024	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.383	95	1.741	97	1.901	95	2.089	93	2.394	79
davon: aus Ansprüchen d. Ehemanns	952	65	1.115	62	1.216	60	1.365	61	1.557	51
aus Ansprüchen d. Ehefrau	431	29	626	35	685	34	724	32	837	28
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	80	5	46	3	110	5	167	7	630	21
davon: Erwerbseinkommen	(31)	(2)	(9)	(1)	(27)	(1)	67	3	384	13
Vermögenseinkommen ³⁾	16	1	21	1	27	1	43	2	162	5
Sonstige Einkommen ⁴⁾	33	2	(17)	(1)	56	3	57	3	84	3
• Steuern und Sozialabgaben	-109	-7	-129	-7	-145	-7	-171	-8	-319	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.353	93	1.658	93	1.866	93	2.085	92	2.705	89
Verheiratete Frauen										
• Brutto-Gesamteinkommen	1.458	100	1.785	100	2.006	100	2.248	100	2.954	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.406	96	1.743	98	1.926	96	2.131	95	2.494	84
davon: aus Ansprüchen d. Ehefrau	482	33	627	35	703	35	760	34	937	32
aus Ansprüchen d. Ehemanns	923	63	1.116	63	1.223	61	1.371	61	1.557	53
Zusätzl. Einkommen insgesamt²⁾	52	4	42	2	80	4	118	5	460	16
davon: Erwerbseinkommen	/	/	/	/	/	/	(29)	(1)	(218)	(7)
Vermögenseinkommen ³⁾	14	1	20	1	27	1	43	2	167	6
Sonstige Einkommen ⁴⁾	29	2	(17)	(1)	44	2	46	2	75	3
• Steuern und Sozialabgaben	-105	-7	-127	-7	-143	-7	-163	-7	-262	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.353	93	1.659	93	1.864	93	2.085	93	2.693	91

1) Die in Teil C verwendeten Quintilsgrenzen wurden – differenziert nach Verheirateten und Alleinstehenden – jeweils für Deutschland insgesamt sowie die alten und neuen Länder berechnet.

2) Einkommen beider Ehepartner zusammengefasst.

3) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

4) Reine Kindererziehungsleistung, Unfallrente der Berufsgenossenschaft, Kriegsofferrente/sonstige Entschädigungsleistung, Sonstige Rente/Pension, Arbeitslosenunterstützung/ähnliche Leistungen des Arbeitsamts, Krankengeld von der Krankenkasse, Pflegegeld für Pflegepersonen, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.5.1

**Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen von Ehepaaren nach Einkommensgruppen
(Quintilen)**
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
Deutschland										
Ehepaare mit jeweiligem Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	861	100	872	100	873	100	880	100	874	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	840	98	869	100	873	100	877	100	862	99
davon: GRV	810	94	862	99	863	99	855	97	795	91
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	140	16	199	23	239	27	285	32	344	39
Öffentl. Zusatzversorgung	28	3	86	10	125	14	190	22	199	23
Beamtenversorgung	(9)	(1)	(18)	(2)	46	5	104	12	227	26
Berufsständische Versorgung	-	-	[1]	[0]	[2]	[0]	[4]	[0]	24	3
Alterssicherung d. Landwirte	118	14	41	5	23	3	(17)	(2)	(9)	(1)
Reine KLG-Leistung	[9]	[1]	[2]	[0]	[1]	[0]	[11]	[1]	[4]	[0]
Zahl d. Alterssich.-leist. pro Ehepaar	1,9		2,2		2,4		2,5		2,6	
Einkommen pro Ehepaar	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.237	100	1.732	100	2.098	100	2.583	100	4.499	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.107	89	1.622	94	1.939	92	2.262	88	3.057	68
davon: GRV	986	80	1.506	87	1.717	82	1.793	69	1.536	34
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	22	2	31	2	59	3	115	4	444	10
Öffentl. Zusatzversorgung	8	1	29	2	47	2	82	3	146	3
Beamtenversorgung	(12)	(1)	(29)	(2)	99	5	254	10	865	19
Berufsständische Versorgung	-	-	/	/	/	/	/	/	60	1
Alterssicherung d. Landwirte	78	6	27	2	15	1	(10)	(0)	(7)	(0)
Reine KLG-Leistung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	130	11	109	6	159	8	321	12	1.442	32

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.5.1

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
alte Länder										
Ehepaare mit jeweiligem Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	696	100	708	100	711	100	715	100	707	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	677	97	705	100	711	100	711	99	695	98
davon: GRV	647	93	696	98	701	99	683	96	634	90
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	120	17	218	31	272	38	293	41	291	41
Öffentl. Zusatzversorgung	21	3	89	13	143	20	185	26	161	23
Beamtenversorgung	[6]	[1]	(20)	(3)	55	8	115	16	205	29
Berufsständische Versorgung	-	-	[1]	[0]	[2]	[0]	[4]	[1]	22	3
Alterssicherung der Landwirte	114	16	45	6	28	4	(13)	(2)	(8)	(1)
Reine KLG-Leistung	[9]	[1]	[2]	[0]	[5]	[1]	(9)	(1)	[2]	[0]
Zahl d. Alterssich.-leist. pro Ehepaar	1,9		2,3		2,5		2,7		2,6	
Einkommen pro Ehepaar	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.193	100	1.709	100	2.135	100	2.702	100	4.786	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.057	89	1.579	92	1.950	91	2.336	86	3.177	66
davon: GRV	922	77	1.422	83	1.631	76	1.678	62	1.447	30
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	23	2	42	2	86	4	161	6	512	11
Öffentl. Zusatzversorgung	7	1	38	2	68	3	111	4	151	3
Beamtenversorgung	/	/	(39)	(2)	140	7	366	14	989	21
Berufsständische Versorgung	-	-	/	/	/	/	/	/	71	1
Alterssicherung d. Landwirte	94	8	36	2	22	1	(10)	(0)	(7)	(0)
Reine KLG-Leistung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	135	11	130	8	184	9	366	14	1.609	34

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.5.1

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
neue Länder										
Ehepaare mit jeweiligem Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	165	100	165	100	166	100	164	100	165	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	163	99	165	100	166	100	164	100	165	100
davon: GRV	163	99	165	100	166	100	164	100	165	100
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	[1]	[0]	[1]	[1]	[3]	[2]	[1]	[1]	(7)	(4)
Öffentl. Zusatzversorgung	[2]	[1]	[2]	[1]	(5)	(3)	(7)	(4)	15	9
Beamtenversorgung	-	-	-	-	[0]	[0]	[0]	[0]	[2]	[1]
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	[2]	[1]
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine KLG-Leistung	-	-	[0]	[0]	-	-	-	-	-	-
Zahl d. Alterssich.-leist. pro Ehepaar	1,9		2,0		2,0		2,0		2,0	
Einkommen pro Ehepaar	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.462	100	1.789	100	2.016	100	2.264	100	3.039	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.383	95	1.743	97	1.907	95	2.095	93	2.396	79
davon: GRV	1.382	94	1.742	97	1.901	94	2.091	92	2.305	76
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	/	/	/	/	/	/	/	/	(12)	(0)
Öffentl. Zusatzversorgung	/	/	/	/	(2)	(0)	(4)	(0)	35	1
Beamtenversorgung	-	-	-	-	/	/	/	/	/	/
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine KLG-Leistung	-	-	/	/	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Einkommen	80	6	46	3	110	5	168	7	644	21

1) Die in Teil C verwendeten Quintilsgrenzen wurden – differenziert nach Ehepaaren und Alleinstehenden – jeweils für Deutschland insgesamt sowie die alten und neuen Länder berechnet.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.5.2

**Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen von Alleinstehenden
nach Einkommensgruppen (Quintilen)**
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Einkommensgruppe (Quartil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
Deutschland										
Alleinstehende mit jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende insgesamt	1.284	100	1.286	100	1.275	100	1.280	100	1.275	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.240	97	1.273	99	1.269	100	1.278	100	1.260	99
davon: GRV	1.144	89	1.250	97	1.248	98	1.249	98	1.157	91
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	70	5	140	11	203	16	235	18	351	28
Öffentl. Zusatzversorgung	(28)	(2)	90	7	128	10	184	14	291	23
Beamtenversorgung	[2]	[0]	(25)	(2)	59	5	113	9	293	23
Berufsständische Versorgung	[4]	[0]	[1]	[0]	[4]	[0]	[4]	[0]	(19)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	177	14	63	5	(25)	(2)	(22)	(2)	(16)	(1)
Reine KLG-Leistung	120	9	60	5	68	5	(43)	(3)	(30)	(2)
Zahl d. Alterssich.-leist. pro Alleinst.	1,5		1,8		2,0		2,0		2,2	
Einkommen pro Alleinstehendem	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	658	100	985	100	1.222	100	1.508	100	2.466	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	584	89	924	94	1.152	94	1.393	92	1.979	80
davon: GRV	526	80	868	88	1.057	86	1.207	80	1.216	49
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	4	1	11	1	19	2	29	2	148	6
Öffentl. Zusatzversorgung	(3)	(0)	11	1	21	2	42	3	96	4
Beamtenversorgung	/	/	16	2	46	4	107	7	498	20
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	/	/	/	/	(16)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	48	7	16	2	(7)	(1)	(7)	(0)	(5)	(0)
Reine KLG-Leistung	6	1	4	0	3	0	(2)	(0)	(2)	(0)
Zusätzliche Einkommen	68	11	57	6	66	6	112	8	485	20

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.5.2

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
alte Länder										
Alleinstehende mit jeweil. Eink	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende insgesamt	1.055	100	1.035	100	1.035	100	1.042	100	1.038	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	1.014	96	1.021	99	1.029	99	1.039	100	1.025	99
davon: GRV	917	87	998	96	1.003	97	1.013	97	927	89
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	66	6	133	13	219	21	260	25	309	30
Öffentl. Zusatzversorgung	(26)	(2)	85	8	137	13	205	20	252	24
Beamtenversorgung	[2]	[0]	(25)	(2)	64	6	119	11	278	27
Berufsständische Versorgung	[4]	[0]	[1]	[0]	[4]	[0]	[4]	[0]	(18)	(2)
Alterssicherung d. Landwirte	174	16	61	6	30	3	(24)	(2)	(14)	(1)
Reine KLG-Leistung	110	10	63	6	70	7	(44)	(4)	(29)	(3)
Zahl d. Alterssich.-leist. pro Alleinst.	1,6		1,8		2,1		2,1		2,2	
Einkommen pro Alleinstehendem	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	640	100	974	100	1.222	100	1.545	100	2.588	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	558	87	907	93	1.137	93	1.403	91	2.050	79
davon: GRV	489	76	839	86	1.007	82	1.151	74	1.161	45
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	4	1	13	1	26	2	42	3	173	7
Öffentl. Zusatzversorgung	(3)	(0)	13	1	29	2	59	4	104	4
Beamtenversorgung	/	/	(20)	(2)	63	5	139	9	588	23
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	/	/	/	/	(19)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	58	9	20	2	10	1	(9)	(1)	(6)	(0)
Reine KLG-Leistung	7	1	5	0	5	0	(3)	(0)	(2)	(0)
Zusätzliche Einkommen	75	13	63	7	80	7	140	9	536	21

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.5.2

	Einkommensgruppe (Quintil) ¹⁾									
	1		2		3		4		5	
neue Länder										
Alleinstehende mit jeweil. Eink	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinstehende insgesamt	240	100	239	100	238	100	239	100	239	100
darunter:										
Alterssicherungsleistungen insg.	238	99	239	100	238	100	239	100	238	100
davon: GRV	238	99	239	100	238	100	239	100	236	99
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	[0]	[0]	[1]	[0]	[2]	[1]	[4]	[2]	(5)	(2)
Öffentl. Zusatzversorgung	[1]	[0]	[2]	[1]	[2]	[1]	(4)	(2)	(8)	(3)
Beamtenversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	[3]	[1]
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	[1]	[0]
Alterssicherung d. Landwirte	[1]	[0]	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine KLG-Leistung	[3]	[1]	[1]	[0]	-	-	-	-	-	-
Zahl d. Alterssich.-leist. pro Alleinst.	1,3		1,6		1,8		1,9		1,9	
Einkommen pro Alleinstehendem	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%
Brutto-Gesamteinkommen	753	100	1.034	100	1.223	100	1.410	100	1.849	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insg.	722	96	1.008	97	1.195	98	1.372	97	1.649	89
davon: GRV	720	96	1.007	97	1.193	98	1.368	97	1.590	86
Zusatzversorg. d. Privatwirt.	/	/	/	/	/	/	/	/	(4)	(0)
Öffentl. Zusatzversorgung	/	/	/	/	/	/	(2)	(0)	(14)	(1)
Beamtenversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	/	/	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine KLG-Leistung	/	/	/	/	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Einkommen	30	4	26	3	28	2	38	3	199	11

1) Die in Teil C verwendeten Quintilsgrenzen wurden – differenziert nach Ehepaaren und Alleinstehenden – jeweils für Deutschland insgesamt sowie die alten und neuen Länder berechnet.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.6

Personen mit überproportionalem Anteil im untersten oder obersten Einkommensquintil¹⁾

Personengruppen im untersten Einkommensquintil	alte Länder	neue Länder
	% aller Personen	
Personen insgesamt	20	20
Frauen		
Insgesamt	21	21
Ledige	29	43
Geschiedene	32	65
80 bis unter 85 Jahre	22	18 ²⁾
85 Jahre und älter	30	30
mit 3 Kindern	24	17 ²⁾
4 Kindern	24	26
5 u. m. Kindern	31	27
Hilfe- und pflegebedürftige Männer und Frauen	32	31
Haushaltsgröße: 3 Personen	30	26
4 u. m. Personen	37	33
Wohnstatus: Mietfreies Wohnen/Wohneigentum	21	22
Schulabschluss: Volksschule	24	24
Berufsabschluss: Keinen	32	34
Stellung im Beruf³⁾		
Un-/angelernte Arbeiter	36	45
Un-/angelernte Angestellte	25	(35)
Facharbeiter	21	24
Einfache Fachkraft (Angestellte)	18 ²⁾	38
Selbstständige/Mithelfende insgesamt	42	35
Gewerbetreibende	31	(37)
Handwerker	40	41
Landwirte	68	(41)
Gemeindegröße: unter 2.000 Einwohner	38	25
Personengruppen im obersten Einkommensquintil	% aller Personen	
Personen insgesamt	20	20
Männer		
Insgesamt	23	22
65 bis unter 70 Jahre	24	20
70 bis unter 75 Jahre	21	23
75 bis unter 80 Jahre	25	28
Frauen		
ohne Kinder	27	21 ²⁾
Schulabschluss: Abitur	64	50
Berufsabschluss: (Fach-) Hochschule	66	49
Stellung im Beruf³⁾		
Angestellte in gehobener Position	32	37
Angestellte in leitender Position	55	46
Beamte im gehobenen Dienst	67	/
Beamte im höheren Dienst	93	/
Gewerbetreibende	26	(16) ²⁾
Gemeindegröße: 500.000 u. m. Einwohner	27	28

1) Im untersten bzw. obersten Einkommensquintil überproportional vertretene Personengruppen. Definitionsgemäß entfallen auf die Quintile jeweils 20 % der Personengesamtheit. Teilgruppen verteilen sich jedoch nicht entsprechend gleichmäßig, sondern sind über- bzw. unterproportional (d. h. mit mehr bzw. weniger als 20 %) in den Quintilen vertreten.

2) Anteilswerte kleiner/gleich 20% sind für den Vergleich aL/nL angegeben.

3) Ehefrauen und Witwen gemäß der beruflichen Stellung des (verstorbenen) Ehemanns.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.7

Niedrige eigene GRV-Renten und Brutto-Gesamteinkommen – Bezieher eigener GRV-Renten

GRV-Rente	Anteil der GRV-Rente am Brutto-Gesamteinkommen ¹⁾		
	Deutschland	alte Länder	neue Länder
	%		
Männer			
unter 250 €	6	6	/
250 bis unter 500 €	15	15	(37)
500 bis unter 750 €	33	32	49
Frauen			
unter 250 €	10	10	15
250 bis unter 500 €	20	19	29
500 bis unter 750 €	36	33	42
Witwen			
unter 250 €	15	14	19
250 bis unter 500 €	28	27	35
500 bis unter 750 €	44	41	50

1) Bei Verheirateten: Anteil der eigenen Brutto-GRV-Rente am Brutto-Gesamteinkommen des Ehepaares.
Bei Alleinstehenden: Anteil der eigenen Brutto-GRV-Rente am Bruttogesamteinkommen der Person.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.8

Brutto- und Netto-Gesamteinkommen von Ehepaaren

	Alterseinkommen					
	Ehepaar		davon:			
	€/Ehep.	‰ ¹⁾	Ehemann		Ehefrau	
€/Ehep.			‰ ¹⁾	€/Ehep.	‰ ¹⁾	
Deutschland						
Brutto-Gesamteinkommen	2.434	100	1.810	74	624	26
davon: Alterssicherungsleistungen	2.001	82	1.572	65	428	18
Zusätzliche Einkommen	433	18	238	10	195	8
Netto-Gesamteinkommen	2.159	89	1.599	66	560	23
alte Länder						
Brutto-Gesamteinkommen	2.509	100	1.925	77	584	23
davon: Alterssicherungsleistungen	2.023	81	1.649	66	374	15
Zusätzliche Einkommen	486	19	276	11	210	8
Netto-Gesamteinkommen	2.211	88	1.687	67	524	21
neue Länder						
Brutto-Gesamteinkommen	2.114	100	1.318	62	795	38
davon: Alterssicherungsleistungen	1.904	90	1.243	59	661	31
Zusätzliche Einkommen	209	10	76	4	134	6
Netto-Gesamteinkommen	1.938	92	1.221	58	717	34

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.9

Alterseinkommen verheirateter Frauen

		Alterssicherungsleistungen (brutto)									
		Verh. Frauen insg.	Keine eigenen Leistungen	1 b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 € u. m.					
Deutschland											
		Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
		3.384	100	391	12	816	24	736	22	1.441	43
		€/Kopf									
Brutto-Gesamteinkommen des Ehepaars		2.381		2.186		2.100		2.446		2.561	
davon: Alterssicherungsleistungen insges.		2.019		1.732		1.766		1.947		2.277	
der Ehefrau		472		-		155		348		843	
des Ehemanns		1.547		1.732		1.611		1.599		1.433	
Zusätzl. Einkommen des Ehepaars		363		453		334		500		284	
alte Länder											
		Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
		2.720	100	386	14	794	29	639	23	902	33
		€/Kopf									
Brutto-Gesamteinkommen des Ehepaars		2.454		2.195		2.111		2.554		2.798	
davon: Alterssicherungsleistungen insges.		2.039		1.744		1.773		1.997		2.430	
der Ehefrau		417		-		154		344		878	
des Ehemanns		1.623		1.744		1.619		1.653		1.553	
Zusätzl. Einkommen des Ehepaars		415		451		337		557		368	
neue Länder											
		Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
		664	100	(5)	(1)	22	3	98	15	539	81
		€/Kopf									
Brutto-Gesamteinkommen des Ehepaars		2.083		1.511		1.697		1.744		2.165	
davon: Alterssicherungsleistungen insges.		1.935		832		1.504		1.620		2.020	
der Ehefrau		700		-		196		373		786	
des Ehemanns		1.235		832		1.308		1.246		1.234	
Zusätzl. Einkommen des Ehepaars		148		679		193		124		145	

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.10.1

Schichtung der Brutto-Gesamteinkommen
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

Brutto-Gesamteinkommen ¹⁾	Ehepaare		Alleinstehende			
			Männer		Frauen	
	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert
Deutschland						
unter 250 €	-	-	[0,3]	[0,3]	(0,4)	(0,4)
250 bis unter 500 €	(0,1)	(0,1)	1,8	2,1	3,3	3,7
500 bis unter 750 €	1,0	1,1	5,6	7,7	10,7	14,3
750 bis unter 1.000 €	2,3	3,4	9,9	17,6	20,1	34,4
1.000 bis unter 1.250 €	5,2	8,6	16,7	34,3	22,9	57,3
1.250 bis unter 1.500 €	8,5	17,1	20,0	54,3	17,2	74,5
1.500 bis unter 1.750 €	13,9	31,0	15,3	69,6	10,2	84,7
1.750 bis unter 2.000 €	14,1	45,2	9,0	78,6	5,2	89,9
2.000 bis unter 2.250 €	13,7	58,8	6,6	85,2	3,8	93,7
2.250 bis unter 2.500 €	9,9	68,8	3,7	88,8	2,2	95,9
2.500 bis unter 2.750 €	7,4	76,1	2,9	91,7	1,2	97,1
2.750 bis unter 3.000 €	5,4	81,6	1,7	93,5	1,0	98,0
3.000 bis unter 3.250 €	3,7	85,3	(1,2)	94,6	0,5	98,5
3.250 bis unter 3.500 €	2,5	87,8	(1,1)	95,8	(0,3)	98,8
3.500 € und mehr	12,2	100,0	4,2	100,0	1,2	100,0
Insgesamt	100,0		100,0		100,0	
Durchschnitt	€/Bez.	2.411	1.677		1.284	
alte Länder						
unter 250 €	-	-	[0,3]	[0,3]	(0,4)	(0,4)
250 bis unter 500 €	(0,1)	(0,1)	(2,0)	(2,3)	3,9	4,3
500 bis unter 750 €	1,2	1,3	6,2	8,5	11,1	15,4
750 bis unter 1.000 €	2,7	4,0	8,9	17,5	20,4	35,8
1.000 bis unter 1.250 €	5,9	9,9	14,7	32,2	22,1	57,9
1.250 bis unter 1.500 €	9,1	19,0	19,5	51,6	15,2	73,1
1.500 bis unter 1.750 €	12,9	31,9	14,5	66,1	9,7	82,8
1.750 bis unter 2.000 €	12,2	44,1	9,2	75,3	5,4	88,2
2.000 bis unter 2.250 €	11,8	55,9	7,3	82,7	4,3	92,5
2.250 bis unter 2.500 €	9,3	65,2	4,3	87,0	2,6	95,0
2.500 bis unter 2.750 €	7,4	72,5	3,4	90,4	1,4	96,4
2.750 bis unter 3.000 €	6,0	78,6	(2,0)	92,4	1,2	97,6
3.000 bis unter 3.250 €	4,1	82,7	(1,4)	93,8	0,6	98,2
3.250 bis unter 3.500 €	2,9	85,5	(1,4)	95,1	(0,3)	98,5
3.500 € und mehr	14,5	100,0	4,9	100,0	1,5	100,0
Insgesamt	100,0		100,0		100,0	
Durchschnitt	€/Bez.	2.485	1.731		1.300	

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.10.1

Brutto-Gesamteinkommen ¹⁾	Ehepaare		Alleinstehende			
			Männer		Frauen	
	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert
neue Länder						
unter 250 €	-	-	-	-	[0,0]	[0,0]
250 bis unter 500 €	-	-	[1,1]	[1,1]	(0,9)	(0,9)
500 bis unter 750 €	[0,1]	[0,1]	(2,6)	(3,7)	8,9	9,9
750 bis unter 1.000 €	(0,6)	(0,7)	14,2	17,9	18,7	28,5
1.000 bis unter 1.250 €	2,4	3,1	26,5	44,5	26,5	55,0
1.250 bis unter 1.500 €	6,1	9,2	22,5	67,0	25,6	80,7
1.500 bis unter 1.750 €	18,2	27,4	19,6	86,6	12,4	93,1
1.750 bis unter 2.000 €	22,4	49,7	7,9	94,5	4,3	97,4
2.000 bis unter 2.250 €	21,3	71,1	(2,9)	97,4	1,6	99,0
2.250 bis unter 2.500 €	12,7	83,8	[0,5]	98,0	(0,7)	99,7
2.500 bis unter 2.750 €	7,5	91,3	[0,2]	98,1	[0,3]	99,9
2.750 bis unter 3.000 €	3,0	94,3	[0,5]	98,6	-	99,9
3.000 bis unter 3.250 €	2,2	96,5	0,2	98,8	[0,0]	100,0
3.250 bis unter 3.500 €	1,1	97,6	-	98,8	-	100,0
3.500 € und mehr	2,4	100,0	[1,2]	100,0	[0,0]	100,0
Insgesamt	100,0		100,0		100,0	
Durchschnitt	€/Bez.	2.100	1.415		1.214	

1) Bei Ehepaaren Summe der Bruttogesamteinkommen beider Ehepartner.

2) Abweichungen von der Summe der Vorspalten aufgrund von Rundungsdifferenzen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.10.2

Schichtung der Netto-Gesamteinkommen
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

Netto-Gesamteinkommen ¹⁾	Ehepaare		Alleinstehende			
			Männer		Frauen	
	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert
Deutschland						
unter 250 €	[0,1]	[0,1]	[0,5]	[0,5]	(0,6)	(0,6)
250 bis unter 500 €	(0,2)	(0,2)	2,1	2,6	4,1	4,7
500 bis unter 750 €	1,3	1,5	6,8	9,4	13,5	18,2
750 bis unter 1.000 €	3,1	4,7	12,5	21,9	23,7	41,9
1.000 bis unter 1.250 €	6,7	11,4	19,7	41,6	22,9	64,9
1.250 bis unter 1.500 €	11,8	23,2	21,3	62,9	15,4	80,2
1.500 bis unter 1.750 €	15,3	38,5	13,3	76,2	8,2	88,5
1.750 bis unter 2.000 €	16,1	54,6	8,3	84,5	4,9	93,3
2.000 bis unter 2.250 €	12,2	66,8	5,8	90,2	2,8	96,2
2.250 bis unter 2.500 €	9,1	75,9	3,0	93,2	1,5	97,7
2.500 bis unter 2.750 €	6,7	82,6	1,9	95,1	0,9	98,6
2.750 bis unter 3.000 €	4,1	86,8	(1,4)	96,5	(0,4)	99,0
3.000 bis unter 3.250 €	3,1	89,9	(1,3)	97,8	(0,3)	99,3
3.250 bis unter 3.500 €	2,3	92,2	(0,4)	98,2	(0,2)	99,5
3.500 € und mehr	7,8	100,0	1,8	100,0	(0,5)	100,0
Insgesamt	100,0		100,0		100,0	
Durchschnitt	€/Bez.	2.146	1.476		1.171	
alte Länder						
unter 250 €	[0,1]	[0,1]	[0,6]	[0,6]	(0,7)	(0,7)
250 bis unter 500 €	(0,2)	(0,3)	(2,3)	2,9	4,8	5,4
500 bis unter 750 €	1,6	2,9	7,4	10,3	13,7	19,2
750 bis unter 1.000 €	3,6	5,5	11,0	21,3	24,1	43,3
1.000 bis unter 1.250 €	7,5	13,0	17,6	38,9	21,4	64,7
1.250 bis unter 1.500 €	12,1	25,0	20,7	59,6	13,7	78,4
1.500 bis unter 1.750 €	13,6	38,6	13,4	73,0	8,3	86,7
1.750 bis unter 2.000 €	14,0	52,6	8,9	81,9	5,3	92,1
2.000 bis unter 2.250 €	11,0	63,6	6,7	88,6	3,3	95,3
2.250 bis unter 2.500 €	9,0	72,6	3,5	92,1	1,8	97,2
2.500 bis unter 2.750 €	7,2	79,8	2,2	94,3	1,1	98,3
2.750 bis unter 3.000 €	4,6	84,4	(1,7)	96,0	(0,5)	98,8
3.000 bis unter 3.250 €	3,5	87,9	(1,5)	97,5	(0,3)	99,1
3.250 bis unter 3.500 €	2,8	90,7	(0,5)	98,0	(0,3)	99,4
3.500 € und mehr	9,3	100,0	(2,0)	100,0	(0,6)	100,0
Insgesamt	100,0		100,0		100,0	
Durchschnitt	€/Bez.	2.197	1.515		1.181	

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.10.2

Netto-Gesamteinkommen ¹⁾	Ehepaare		Alleinstehende			
			Männer		Frauen	
	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert	%	% ²⁾ kumuliert
neue Länder						
unter 250 €	-	-	-	-	[0,1]	[0,1]
250 bis unter 500 €	-	-	[1,1]	[1,1]	(1,2)	(1,3)
500 bis unter 750 €	[0,1]	[0,1]	(3,9)	(5,0)	12,6	13,9
750 bis unter 1.000 €	0,9	1,1	20,0	25,0	22,1	36,0
1.000 bis unter 1.250 €	3,7	4,7	29,6	54,6	29,4	65,5
1.250 bis unter 1.500 €	10,6	15,4	24,3	78,9	22,5	88,0
1.500 bis unter 1.750 €	22,6	38,0	12,9	91,8	7,8	95,8
1.750 bis unter 2.000 €	24,9	62,9	(4,9)	96,7	2,9	98,6
2.000 bis unter 2.250 €	17,3	80,2	[1,4]	98,1	(0,9)	99,6
2.250 bis unter 2.500 €	9,8	90,0	[0,5]	98,6	[0,3]	99,9
2.500 bis unter 2.750 €	4,6	94,6	[0,4]	98,9	[0,1]	100,0
2.750 bis unter 3.000 €	2,1	96,7	-	98,9	-	100,0
3.000 bis unter 3.250 €	1,4	98,1	[0,1]	99,0	-	100,0
3.250 bis unter 3.500 €	(0,6)	98,7	-	99,0	-	100,0
3.500 € und mehr	1,3	100,0	[1,0]	100,0	[0,0]	100,0
Insgesamt	100,0		100,0		100,0	
Durchschnitt	€/Bez.	1.932	1.284		1.128	

1) Bei Ehepaaren Summe der Nettogesamteinkommen beider Ehepartner.

2) Abweichungen von der Summe der Vorspalten aufgrund von Rundungsdifferenzen.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.11

Gesamteinkommen nach dem Familienstand
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Alleinst. insges.		Ver- heiratete¹⁾		Ver- witwete		Geschie- dene²⁾		Ledige	
	€/Kopf	%	€/Ehep	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Deutschland										
Personen	Tsd.		6.399	7.745	4.762	804	833			
• Brutto-Gesamteinkommen	1.366	100	2.411	100	1.380	100	1.288	100	1.363	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.205	88	2.009	83	1.237	90	1.050	82	1.172	86
davon: aus eigenen Ansprüchen	721	53	1.092	45	588	43	1.040	81	1.172	86
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾	484	35	917	38	649	47	(10)	(1)	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾	161	12	402	17	142	10	238	18	191	14
• Steuern und Sozialabgaben	-131	-10	-265	-11	-127	-9	-142	-11	-147	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.235	90	2.146	89	1.253	91	1.146	89	1.216	89
Männer	Tsd.		1.350	4.362	785	319	246			
• Brutto-Gesamteinkommen	1.677	100	2.434	100	1.738	100	1.602	100	1.581	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.418	85	2.001	82	1.534	88	1.248	78	1.273	81
davon: aus eigenen Ansprüchen	1.381	82	1.572	65	1.469	85	1.248	78	1.273	81
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾	38	2	428	18	65	4	-	-	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾	258	15	433	18	204	12	353	22	308	19
• Steuern und Sozialabgaben	-201	-12	-275	-11	-196	-11	-223	-14	-191	-12
• Netto-Gesamteinkommen	1.476	88	2.159	89	1.542	89	1.379	86	1.389	88
Frauen	Tsd.		5.050	3.384	3.977	485	587			
• Brutto-Gesamteinkommen	1.283	100	2.381	100	1.309	100	1.081	100	1.272	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.148	90	2.019	85	1.179	90	919	85	1.130	89
davon: aus eigenen Ansprüchen	545	42	472	20	415	32	903	84	1.130	89
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾	604	47	1.547	65	764	58	(16)	(1)	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾	135	10	363	15	130	10	162	15	142	11
• Steuern und Sozialabgaben	-112	-9	-252	-11	-113	-9	-89	-8	-128	-10
• Netto-Gesamteinkommen	1.171	91	2.129	89	1.196	91	992	92	1.143	90

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.11

	Alleinst. insges.		Ver- heiratete¹⁾		Ver- witwete		Geschie- dene²⁾		Ledige		
	€/Kopf	%	€/Ehep	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	
alte Länder											
Personen	Tsd.	5.204	6.257	3.881	624	700					
• Brutto-Gesamteinkommen		1.392	100	2.485	100	1.393	100	1.374	100	1.404	100
davon:											
Alterssicherungsleistungen insgesamt		1.209	87	2.030	82	1.230	88	1.084	79	1.204	86
davon: aus eigenen Ansprüchen		701	50	1.113	45	551	40	1.073	78	1.204	86
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾		508	36	917	37	679	49	(11)	(1)	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾		183	13	455	18	163	12	289	21	200	14
• Steuern und Sozialabgaben		-140	-10	-288	-12	-134	-10	-162	-12	-154	-11
• Netto-Gesamteinkommen		1.252	90	2.197	88	1.259	90	1.212	88	1.250	89
Männer	Tsd.	1.118	3.537	631	266	221					
• Brutto-Gesamteinkommen		1.731	100	2.509	100	1.812	100	1.675	100	1.567	100
davon:											
Alterssicherungsleistungen insgesamt		1.448	84	2.023	81	1.580	87	1.268	76	1.286	82
davon: aus eigenen Ansprüchen		1.416	82	1.649	66	1.524	84	1.268	76	1.286	82
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾		31	2	374	15	55	3	-	-	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾		284	16	486	19	233	13	407	24	281	18
• Steuern und Sozialabgaben		-216	-12	-298	-12	-216	-12	-247	-15	-180	-11
• Netto-Gesamteinkommen		1.515	88	2.211	88	1.597	88	1.428	85	1.387	89
Frauen	Tsd.	4.086	2.720	3.249	358	478					
• Brutto-Gesamteinkommen		1.299	100	2.454	100	1.311	100	1.149	100	1.328	100
davon:											
Alterssicherungsleistungen insgesamt		1.144	88	2.039	83	1.162	89	948	82	1.165	88
davon: aus eigenen Ansprüchen		505	39	417	17	362	28	929	81	1.165	88
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾		638	49	1.623	66	801	61	(19)	(2)	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾		155	12	415	17	149	11	202	18	163	12
• Steuern und Sozialabgaben		-119	-9	-275	-11	-118	-9	-98	-9	-142	-11
• Netto-Gesamteinkommen		1.180	91	2.179	89	1.194	91	1.051	91	1.187	89

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.11

	Alleinst. insges.		Ver- heiratete¹⁾		Ver- witwete		Geschie- dene²⁾		Ledige		
	€/Kopf	%	€/Ehep	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	
neue Länder											
Personen	Tsd.	1.195	1.489	881	180	133					
• Brutto-Gesamteinkommen		1.253	100	2.100	100	1.323	100	991	100	1.150	100
davon:											
Alterssicherungsleistungen insgesamt		1.189	95	1.918	91	1.269	96	930	94	1.006	87
davon: aus eigenen Ansprüchen		808	64	1.001	48	754	57	925	93	1.006	87
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾		381	30	917	44	515	39	/	/	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾		64	5	182	9	53	4	61	6	144	13
• Steuern und Sozialabgaben		-95	-8	-168	-8	-96	-7	-74	-7	-112	-10
• Netto-Gesamteinkommen		1.159	92	1.932	92	1.226	93	917	93	1.037	90
Männer	Tsd.	231	825	153	53	25					
• Brutto-Gesamteinkommen		1.415	100	2.114	100	1.432	100	1.232	100	1.697	100
davon:											
Alterssicherungsleistungen insgesamt		1.278	90	1.904	90	1.344	94	1.145	93	1.153	68
davon: aus eigenen Ansprüchen		1.209	85	1.243	59	1.240	87	1.145	93	1.153	68
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾		69	5	661	31	104	7	-	-	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾		137	10	209	10	88	6	86	7	544	32
• Steuern und Sozialabgaben		-131	-9	-175	-8	-115	-8	-100	-8	-293	-17
• Netto-Gesamteinkommen		1.284	91	1.938	92	1.317	92	1.132	92	1.403	83
Frauen	Tsd.	964	664	728	127	108					
• Brutto-Gesamteinkommen		1.214	100	2.083	100	1.300	100	890	100	1.023	100
davon:											
Alterssicherungsleistungen insgesamt		1.167	96	1.935	93	1.254	96	840	94	972	95
davon: aus eigenen Ansprüchen		712	59	700	34	652	50	833	94	972	95
aus Anspr. des Ehepartners ³⁾		455	38	1.235	59	602	46	/	/	-	-
Zusätzl. Einkommen insgesamt⁴⁾		47	4	148	7	46	4	50	6	52	5
• Steuern und Sozialabgaben		-86	-7	-159	-8	-92	-7	-63	-7	-71	-7
• Netto-Gesamteinkommen		1.128	93	1.924	92	1.207	93	827	93	953	93

1) Verheiratet, zusammen lebend. Einkommen beider Ehepartner.

2) Einschl. getrennt lebender verheirateter Männer.

3) Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners.

4) Bei Verheirateten einschließlich der sonstigen Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.12

Netto-Gesamteinkommen und Bezug von GRV-Renten

	Netto-Gesamteinkommen			
	Personen/ Haushalte insgesamt	darunter: Bezieher einer GRV-Rente ¹⁾		
		Personen/ Haushalte insgesamt	darunter: GRV-Rentenbezieher ohne ehemalige Beamte/Selbstständige ²⁾	
		Personen/Haus- halte insgesamt	mit 35 u. m. Ver- sicherungsjahren ³⁾	
€/Kopf bzw. €/Ehep.				
Deutschland				
Verheiratete⁴⁾	2.146	2.131	2.095	2.111
Alleinstehende				
Männer ⁵⁾	1.476	1.440	1.414	1.461
Frauen	1.171	1.175	1.149	1.308
Witwen	1.196	1.206	1.187	1.437
Geschiedene	992	985	964	1.083
Ledige	1.143	1.122	1.094	1.185
alte Länder				
Verheiratete⁴⁾	2.197	2.184	2.143	2.173
Alleinstehende				
Männer ⁵⁾	1.515	1.477	1.452	1.511
Frauen	1.180	1.186	1.154	1.392
Witwen	1.194	1.206	1.177	1.587
Geschiedene	1.051	1.043	1.019	1.214
Ledige	1.187	1.164	1.129	1.239
neue Länder				
Verheiratete⁴⁾	1.932	1.934	1.929	1.960
Alleinstehende				
Männer ⁵⁾	1.284	1.279	1.268	1.291
Frauen	1.128	1.129	1.133	1.197
Witwen	1.207	1.208	1.220	1.307
Geschiedene	827	827	820	875
Ledige	953	953	958	1.010

1) GRV-Rente aus eigenen und/oder abgeleiteten Ansprüchen.

2) Letzte berufliche Stellung, bei Witwen letzte Stellung des verstorbenen Ehemanns.

3) Versicherungsjahre der jeweiligen Person.

4) Verheiratet, zusammen lebend.

5) Einschließlich getrennt lebende verheiratete Männer.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.13.1

Abgeleitete Brutto-GRV-Rente und Brutto-Gesamteinkommen von Witwen

Brutto-Gesamteinkommen (€/Bez.)	Abgeleitete GRV-Rente (€/Bez.)								
	b. u. 250	250 b. u. 500	500 b. u. 750	750 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.250	1.250 b. u. 1.500	1.500 u. m.	Insg.	
	%								
Deutschland									
unter 750 €	19	8	3	-	-	-	-	10	
750 bis unter 1.000 €	26	23	8	(2)	-	-	-	19	
1.000 bis unter 1.250 €	28	31	29	12	-	-	-	26	
1.250 bis unter 1.500 €	13	19	31	29	(11)	[1]	-	20	
1.500 bis unter 1.750 €	6	8	16	29	28	(8)	-	11	
1.750 € und mehr	8	11	15	29	61	91	(100)	14	
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	
Durchschnitt	€/Bez.	1.110	1.241	1.419	1.661	1.963	2.227	(3.982)	1.299
alte Länder									
unter 750 €	19	8	(4)	-	-	-	-	11	
750 bis unter 1.000 €	26	21	7	[1]	-	-	-	21	
1.000 bis unter 1.250 €	28	29	24	(10)	-	-	-	25	
1.250 bis unter 1.500 €	14	20	25	21	[7]	-	-	17	
1.500 bis unter 1.750 €	6	9	18	27	(22)	-	-	10	
1.750 € und mehr	8	13	23	41	72	(100)	[100]	15	
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	
Durchschnitt	€/Bez.	1.116	1.278	1.512	1.784	2.110	(2.421)	/	1.298
neue Länder									
unter 750 €	(25)	(9)	(2)	-	-	-	-	4	
750 bis unter 1.000 €	(36)	32	9	[2]	-	-	-	12	
1.000 bis unter 1.250 €	(34)	41	36	15	-	-	-	29	
1.250 bis unter 1.500 €	[5]	14	40	41	(18)	[2]	-	31	
1.500 bis unter 1.750 €	-	[2]	11	32	39	(21)	-	15	
1.750 € und mehr	-	[2]	(2)	11	42	77	[100]	9	
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	
Durchschnitt	€/Bez.	921	1.063	1.266	1.479	1.714	1.943	/	1.305

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.13.2

Abgeleitete Brutto-GRV-Rente und Netto-Gesamteinkommen von Witwen

Netto-Gesamteinkommen (€/Bez.)	Abgeleitete GRV-Rente (€/Bez.)								
	b. u. 250	250 b. u. 500	500 b. u. 750	750 b. u. 1.000	1.000 b. u. 1.250	1.250 b. u. 1.500	1.500 u. m.	Insg.	
	%								
Deutschland									
unter 750 €	24	12	4	-	-	-	-	13	
750 bis unter 1.000 €	31	31	13	(4)	-	-	-	24	
1.000 bis unter 1.250 €	24	29	35	21	[2]	-	-	27	
1.250 bis unter 1.500 €	11	13	27	33	19	[4]	-	17	
1.500 bis unter 1.750 €	4	6	12	20	33	(18)	-	8	
1.750 € und mehr	5	8	10	23	46	78	(100)	11	
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	
Durchschnitt	€/Bez.	1.019	1.138	1.307	1.527	1.805	2.051	(3.675)	1.197
alte Länder									
unter 750 €	24	12	(4)	-	-	-	-	15	
750 bis unter 1.000 €	31	28	11	[3]	-	-	-	25	
1.000 bis unter 1.250 €	23	28	28	17	[1]	-	-	25	
1.250 bis unter 1.500 €	11	15	25	25	[9]	-	-	15	
1.500 bis unter 1.750 €	5	8	16	21	(28)	[6]	-	8	
1.750 € und mehr	6	9	15	33	61	(94)	[100]	12	
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	
Durchschnitt	€/Bez.	1.024	1.170	1.386	1.631	1.931	(2.219)	/	1.193
neue Länder									
unter 750 €	(27)	12	(3)	-	-	-	-	5	
750 bis unter 1.000 €	43	45	14	(4)	-	-	-	18	
1.000 bis unter 1.250 €	(30)	32	46	27	[2]	-	-	34	
1.250 bis unter 1.500 €	-	(8)	31	44	35	[10]	-	27	
1.500 bis unter 1.750 €	-	[1]	5	17	42	(35)	-	10	
1.750 € und mehr	-	[2]	[1]	(7)	(21)	(55)	[100]	5	
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	
Durchschnitt	€/Bez.	857	987	1.176	1.374	1.593	1.804	/	1.212

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.14.1

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen:
Alleinstehende abhängig Beschäftigte in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst¹⁾
 (Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Privatwirtschaft				Öffentlicher Dienst				Insges.	
	Typ 1 nur GRV		Typ 2 GRV+BAV		Typ 3 GRV+ZÖD		Typ 4 mit BV		Typ 1-4 Abh. Besch.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Deutschland										
Alleinstehende insgesamt Tsd.	3.108	100	553	100	473	100	175	100	4.309	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	507	16	177	32	136	29	34	19	855	20
• Brutto-Gesamteinkommen	1.233	100	1.716	100	1.775	100	2.893	100	1.422	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.130	92	1.594	93	1.640	92	2.690	93	1.309	92
davon: aus eigenen Ansprüchen	629	51	1.390	81	1.325	75	2.578	89	883	62
aus abgeleiteten Ansprüchen	501	41	204	12	315	18	112	4	427	30
Zusätzl. Einkommen insgesamt	102	8	122	7	135	8	204	7	113	8
davon: Erwerbseinkünfte	8	1	/	/	(8)	(0)	/	/	8	1
Vermögenseinkünfte ²⁾	45	4	86	5	98	6	134	5	60	4
Sonstige Einkünfte ³⁾	50	4	30	2	29	2	(55)	(2)	45	3
• Steuern und Sozialabgaben	-95	-8	-153	-9	-151	-9	-663	-23	-132	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.137	92	1.563	91	1.624	91	2.230	77	1.290	91
Alleinstehende Männer Tsd.	539	100	291	100	111	100	112	100	1.053	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	262	49	119	41	50	45	24	21	455	43
• Brutto-Gesamteinkommen	1.325	100	1.858	100	1.900	100	2.791	100	1.690	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.191	90	1.718	92	1.688	89	2.586	93	1.538	91
davon: aus eigenen Ansprüchen	1.145	86	1.680	90	1.665	88	2.572	92	1.500	89
aus abgeleiteten Ansprüchen	46	3	38	2	(23)	(1)	(13)	0	38	2
Zusätzl. Einkommen insgesamt	134	10	141	8	211	11	206	7	152	9
davon: Erwerbseinkünfte	(15)	1	/	/	/	/	/	/	13	1
Vermögenseinkünfte ²⁾	70	(5)	106	6	160	8	105	4	93	6
Sonstige Einkünfte ³⁾	50	4	32	2	(31)	(2)	(77)	(3)	46	3
• Steuern und Sozialabgaben	-103	-8	-177	-10	-180	-10	-633	23	-188	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.222	92	1.682	90	1.719	90	2.158	77	1.501	89
Alleinstehende Frauen Tsd.	2.569	100	262	100	362	100	63	100	3.256	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	245	10	58	22	86	24	(10)	(16)	400	12
• Brutto-Gesamteinkommen	1.213	100	1.558	100	1.737	100	3.077	100	1.335	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.118	92	1.458	94	1.625	94	2.876	93	1.235	93
davon: aus eigenen Ansprüchen	521	43	1.069	69	1.221	70	2.587	84	683	51
aus abgeleiteten Ansprüchen	596	49	388	25	404	23	289	9	552	41
Zusätzl. Einkommen insgesamt	96	8	100	6	112	6	200	7	100	7
davon: Erwerbseinkünfte	6	1	/	/	(5)	(0)	-	-	6	0
Vermögenseinkünfte ²⁾	40	3	64	4	79	5	186	6	49	4
Sonstige Einkünfte ³⁾	50	4	28	2	29	2	/	/	45	3
• Steuern und Sozialabgaben	-94	-8	-127	-8	142	-8	-717	-23	-114	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.120	92	1.431	92	1.595	92	2.360	77	1.221	91

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.1

	Privatwirtschaft				Öffentlicher Dienst				Insges.	
	Typ 1 nur GRV		Typ 2 GRV+BAV		Typ 3 GRV+ZÖD		Typ 4 mit BV		Typ 1-4 Abh. Besch.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
alte Länder										
Alleinstehende insgesamt Tsd.	2.332	100	544	100	460	100	172	100	3.509	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	381	16	175	32	133	29	34	20	723	21
• Brutto-Gesamteinkommen	1.239	100	1.718	100	1.778	100	2.885	100	1.465	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.118	90	1.596	93	1.642	92	2.679	3	1.338	91
davon: aus eigenen Ansprüchen	580	47	1.394	81	1.324	74	2.566	89	901	62
aus abgeleiteten Ansprüchen	538	43	202	12	318	18	114	4	437	30
Zusätzl. Einkommen insgesamt	121	10	123	7	136	8	206	7	127	9
davon: Erwerbseinkünfte	9	1	/	/	(8)	(0)	/	/	9	1
Vermögenseinkünfte ²⁾	53	4	87	5	99	6	135	5	68	5
Sonstige Einkünfte ³⁾	58	5	30	2	30	2	(55)	(2)	50	3
• Steuern und Sozialabgaben	-99	-8	-154	9	-152	-9	-660	-23	-142	-10
• Netto-Gesamteinkommen	1.141	92	1.564	91	1.626	91	2.225	77	1.323	90
Alleinstehende Männer Tsd.	390	100	287	100	107	100	110	100	894	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	205	53	118	41	48	45	24	22	395	44
• Brutto-Gesamteinkommen	1.342	100	1.862	100	1.901	100	2.775	100	1.752	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.178	88	1.720	92	1.685	89	2.567	92	1.584	90
davon: aus eigenen Ansprüchen	1.143	85	1.682	90	1.662	87	2.553	92	1.552	89
aus abgeleiteten Ansprüchen	35	3	38	2	(23)	(1)	(13)	(0)	32	2
Zusätzl. Einkommen insgesamt	164	12	142	8	216	11	208	8	68	10
davon: Erwerbseinkünfte	(18)	(1)	/	/	/	/	/	/	14	1
Vermögenseinkünfte ²⁾	87	6	108	6	164	9	106	4	105	6
Sonstige Einkünfte ³⁾	59	4	32	2	(32)	(2)	(79)	(3)	49	3
• Steuern und Sozialabgaben	-108	-8	-177	-10	-182	-10	-628	-23	-203	-12
• Netto-Gesamteinkommen	1.234	92	1.684	90	1.719	90	2.147	77	1.549	88
Alleinstehende Frauen Tsd.	1.942	100	257	100	353	100	62	100	2.615	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	176	9	57	22	85	24	(10)	(16)	328	13
• Brutto-Gesamteinkommen	1.219	100	1.558	100	1.740	100	3.079	100	1.367	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.106	91	1.457	94	1.629	94	2.878	93	1.254	92
davon: aus eigenen Ansprüchen	467	38	1.072	69	1.221	70	2.589	84	679	50
aus abgeleiteten Ansprüchen	639	52	385	25	408	23	290	9	575	42
Zusätzl. Einkommen insgesamt	112	9	101	6	112	6	200	7	113	8
davon: Erwerbseinkünfte	8	1	/	/	/	/	-	-	7	1
Vermögenseinkünfte ²⁾	46	4	64	4	79	5	186	6	56	4
Sonstige Einkünfte ³⁾	58	5	29	2	29	2	/	/	50	4
• Steuern und Sozialabgaben	-97	-8	-128	-8	-143	-8	-718	-23	-121	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.122	92	1.431	92	1.598	92	2.361	77	1.246	91

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.1

	Privatwirtschaft				Öffentlicher Dienst				Insges.	
	Typ 1 nur GRV		Typ 2 GRV+BAV		Typ 3 GRV+ZÖD		Typ 4 mit BV		Typ 1-4 Abh. Besch.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
neue Länder										
Alleinstehende insgesamt Tsd.	776	100	(9)	100	13	100	/	100	800	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	126	16	[2]	/	[3]	[23]	[0]	/	132	17
• Brutto-Gesamteinkommen	1.213	100	(1.567)	100	1.664	100	/	100	1.231	100
davon:										
Altersversicherungsleistungen insgesamt	1.166	96	(1.501)	(96)	1.563	94	/	/	1.183	96
davon: aus eigenen Ansprüchen	778	64	(1.156)	(74)	1.377	83	/	/	800	65
aus abgeleiteten Ansprüchen	388	32	(345)	(22)	(186)	(11)	-	-	383	31
Zusätzl. Einkommen insgesamt	47	4	(65)	(4)	(101)	(6)	/	/	48	4
davon: Erwerbseinkünfte	(2)	(0)	-	-	/	/	/	/	(2)	(0)
Vermögenseinkünfte ²⁾	22	2	(37)	(2)	(65)	(4)	/	/	23	2
Sonstige Einkünfte ³⁾	23	2	/	/	/	/	-	-	23	2
• Steuern und Sozialabgaben	-86	-7	(-113)	(-7)	-122	-7	/	/	-89	-7
• Netto-Gesamteinkommen	1.127	93	(1.454)	(93)	1.542	93	/	/	1.142	93
Alleinstehende Männer Tsd.	149	100	(4)	100	/	100	/	100	159	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	57	38	[1]	/	[2]	/	[0]	/	60	38
• Brutto-Gesamteinkommen	1.282	100	(1.602)	100	/	100	/	100	1.339	100
davon:										
Altersversicherungsleistungen insgesamt	1.225	96	(1.532)	(96)	/	/	/	/	1.280	96
davon: aus eigenen Ansprüchen	1.151	90	(1.475)	(92)	/	/	/	/	1.209	90
aus abgeleiteten Ansprüchen	74	6	/	/	/	/	-	-	72	5
Zusätzl. Einkommen insgesamt	57	4	/	/	/	/	/	/	58	4
davon: Erwerbseinkünfte	/	/	-	-	-	-	/	/	/	/
Vermögenseinkünfte ²⁾	25	2	/	/	/	/	/	/	26	2
Sonstige Einkünfte ³⁾	25	2	/	/	/	/	-	-	25	2
• Steuern und Sozialabgaben	-90	-7	(-117)	(-7)	/	/	/	/	-104	-8
• Netto-Gesamteinkommen	1.192	93	(1.485)	(93)	/	/	/	/	1.234	92
Alleinstehende Frauen Tsd.	627	100	(5)	100	(9)	100	/	100	641	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	69	11	[0]	/	[2]	/	-	-	71	11
• Brutto-Gesamteinkommen	1.196	100	(1.539)	100	(1.580)	100	/	100	1.204	100
davon:										
Altersversicherungsleistungen insgesamt	1.152	96	(1.478)	(96)	(1.470)	(93)	/	/	1.159	96
davon: aus eigenen Ansprüchen	690	58	(909)	(59)	(1.214)	(77)	/	/	699	58
aus abgeleiteten Ansprüchen	463	39	(569)	(37)	/	/	-	-	460	38
Zusätzl. Einkommen insgesamt	44	4	/	/	(110)	(7)	/	/	45	4
davon: Erwerbseinkünfte	/	/	-	-	/	/	-	-	(1)	(0)
Vermögenseinkünfte ²⁾	21	2	/	/	(62)	(4)	/	/	22	2
Sonstige Einkünfte ³⁾	23	2	-	-	/	/	-	-	22	2
• Steuern und Sozialabgaben	-85	-7	(-109)	(-7)	(-118)	(-7)	/	/	-85	-7
• Netto-Gesamteinkommen	1.112	93	(1.430)	(93)	(1.463)	(93)	/	/	1.119	93

1) Gemäß der letzten beruflichen Tätigkeit.

2) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

3) Reine Kindererziehungsleistung, Unfallrente der Berufsgenossenschaft, Kriegsofferrente/sonstige Entschädigungsleistung, Sonstige Rente/Pension, Arbeitslosenunterstützung/ähnliche Leistungen des Arbeitsamts, Krankengeld von der Krankenkasse, Pflegegeld für Pflegepersonen, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.14.2

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen:
Verheiratete abhängig Beschäftigte in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst¹⁾
 (Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Privatwirtschaft				Öffentlicher Dienst				Insges.			
	Typ 1 nur GRV		Typ 2 GRV+BAV		Typ 3 GRV+ZÖD		Typ 4 mit BV		Typ 1-4 Abh. Besch.			
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%		
Deutschland												
Verheiratete insgesamt	Tsd.		3.492	100	1.207	100	580	100	394	100	5.373	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.			1.898	54	502	42	296	51	63	16	2.758	51
• Brutto-Gesamteinkommen			2.137	100	2.618	100	2.766	100	3.805	100	2.419	100
davon:												
Alterssicherungsleistungen insgesamt			1.860	87	2.316	88	2.462	89	3.319	87	2.120	88
davon: aus eigenen Ansprüchen			826	39	1.792	68	1.607	58	2.819	74	1.250	52
aus Ansprüchen des Ehepart.			1.034	48	524	20	855	31	500	13	870	36
Zusätzl. Einkommen insgesamt			276	13	302	12	304	11	485	13	299	12
davon: Erwerbseinkünfte			100	5	75	3	122	4	213	6	105	4
Vermögenseinkünfte ²⁾			113	5	168	6	143	5	229	6	136	6
Sonstige Einkünfte ³⁾			63	3	59	2	38	1	44	1	58	2
• Steuern und Sozialabgaben			-196	-9	-249	-10	-265	-10	-728	-19	-251	-10
• Netto-Gesamteinkommen			1.940	91	2.369	90	2.501	90	3.077	81	2.168	90
Verheiratete Männer	Tsd.		1.599	100	1.066	100	392	100	376	100	3.433	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.			881	55	433	41	198	51	59	16	1.572	46
• Brutto-Gesamteinkommen			1.957	100	2.587	100	2.621	100	3.711	100	2.421	100
davon:												
Alterssicherungsleistungen insgesamt			1.737	89	2.280	88	2.322	89	3.236	87	2.137	88
davon: aus eigenen Ansprüchen			1.255	64	1.904	74	1.886	72	2.839	76	1.702	70
aus Ansprüchen des Ehepart.			481	25	377	15	436	17	397	11	434	18
Zusätzl. Einkommen insgesamt			221	11	307	12	299	11	475	13	284	12
davon: Erwerbseinkünfte			89	5	77	3	123	5	214	6	103	4
Vermögenseinkünfte ²⁾			74	4	167	6	134	5	216	6	125	5
Sonstige Einkünfte ³⁾			58	3	62	2	42	2	45	1	56	2
• Steuern und Sozialabgaben			-161	-8	-245	-9	-239	-9	-706	-19	-256	-11
• Netto-Gesamteinkommen			1.796	92	2.342	91	2.382	91	3.005	81	2.165	89
Verheiratete Frauen	Tsd.		1.893	100	141	100	188	100	18	100	2.240	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.			1.016	54	69	49	97	52	[3]	[17]	1.186	53
• Brutto-Gesamteinkommen			2.288	100	2.848	100	3.067	100	5.734	100	2.417	100
davon:												
Alterssicherungsleistungen insgesamt			1.965	86	2.586	91	2.754	90	5.038	88	2.095	87
davon: aus eigenen Ansprüchen			464	20	946	33	1.026	33	2.420	42	557	23
aus Ansprüchen des Ehepart.			1.501	66	1.640	58	1.728	56	2.618	46	1.537	64
Zusätzl. Einkommen insgesamt			324	14	263	9	314	10	(696)	(12)	322	13
davon: Erwerbseinkünfte			109	5	/	/	(121)	(4)	/	/	107	4
Vermögenseinkünfte ²⁾			147	6	174	6	161	5	(514)	(9)	153	6
Sonstige Einkünfte ³⁾			68	3	(30)	(1)	32	1	/	/	62	3
• Steuern und Sozialabgaben			-225	-10	-278	-10	-319	-10	-1.173	-20	-244	-10
• Netto-Gesamteinkommen			2.062	90	2.571	90	2.749	90	4.561	80	2.172	90

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.2

	Privatwirtschaft				Öffentlicher Dienst				Insges.			
	Typ 1 nur GRV		Typ 2 GRV+BAV		Typ 3 GRV+ZÖD		Typ 4 mit BV		Typ 1-4 Abh. Besch.			
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%		
alte Länder												
Verheiratete insgesamt	Tsd.		2.524	100	1.195	100	556	100	392	100	4.668	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.			1.383	55	495	41	286	51	62	16	2.226	48
• Brutto-Gesamteinkommen			2.185	100	2.618	100	2.769	100	3.806	100	2.501	100
davon:												
Alterssicherungsleistungen insgesamt			1.859	85	2.317	89	2.466	89	3.319	87	2.171	87
davon: aus eigenen Ansprüchen			773	35	1.794	69	1.613	58	2.819	74	1.307	52
aus Ansprüchen des Ehepart.			1.086	50	523	20	853	31	500	13	865	35
Zusätzl. Einkommen insgesamt			326	15	300	11	303	11	487	13	330	13
davon: Erwerbseinkünfte			115	5	73	3	119	4	214	6	113	5
Vermögenseinkünfte ²⁾			139	6	168	6	146	5	230	6	155	6
Sonstige Einkünfte ³⁾			72	3	58	2	39	1	43	1	62	2
• Steuern und Sozialabgaben			-212	-10	-249	-10	-265	-10	-729	-19	-271	-11
• Netto-Gesamteinkommen			1.972	90	2.369	90	2.504	90	3.078	81	2.230	89
Verheiratete Männer	Tsd.		1.055	100	1.056	100	376	100	374	100	2.861	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.			606	57	427	40	192	51	59	16	1.284	45
• Brutto-Gesamteinkommen			1.925	100	2.587	100	2.617	100	3.713	100	2.494	100
davon:												
Alterssicherungsleistungen insgesamt			1.678	87	2.282	88	2.318	89	3.236	87	2.188	88
davon: aus eigenen Ansprüchen			1.286	67	1.907	74	1.894	72	2.839	76	1.798	72
aus Ansprüchen des Ehepart.			391	20	375	14	425	16	397	11	390	16
Zusätzl. Einkommen insgesamt			248	13	305	12	299	11	477	13	306	12
davon: Erwerbseinkünfte			97	5	75	3	121	5	216	6	108	4
Vermögenseinkünfte ²⁾			87	5	168	6	137	5	217	6	140	6
Sonstige Einkünfte ³⁾			64	3	62	2	42	2	45	1	58	2
• Steuern und Sozialabgaben			-163	-8	-245	-9	-238	-9	-707	-19	-274	-11
• Netto-Gesamteinkommen			1.762	92	2.342	91	2.379	91	3.006	81	2.220	89
Verheiratete Frauen	Tsd.		1.469	100	140	100	180	100	18	100	1.807	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.			777	53	68	49	94	52	[3]	[17]	942	52
• Brutto-Gesamteinkommen			2.371	100	2.851	100	3.087	100	5.734	100	2.513	100
davon:												
Alterssicherungsleistungen insgesamt			1.989	84	2.588	91	2.776	90	5.038	88	2.144	85
davon: aus eigenen Ansprüchen			405	17	947	33	1.027	33	2.420	42	529	21
aus Ansprüchen des Ehepart.			1.584	67	1.641	58	1.749	57	2.618	46	1.615	64
Zusätzl. Einkommen insgesamt			382	16	263	9	311	10	(696)	(12)	369	15
davon: Erwerbseinkünfte			128	5	/	/	(114)	(4)	/	/	122	5
Vermögenseinkünfte ²⁾			176	7	174	6	165	5	(514)	(9)	178	7
Sonstige Einkünfte ³⁾			77	3	(31)	(1)	32	1	/	/	68	3
• Steuern und Sozialabgaben			-247	-10	-278	-10	-322	-10	-1.173	-20	-266	-11
• Netto-Gesamteinkommen			2.123	90	2.573	90	2.765	90	4.561	80	2.246	89

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.2

	Privatwirtschaft				Öffentlicher Dienst				Insges.	
	Typ 1		Typ 2		Typ 3		Typ 4		Typ 1-4	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
neue Länder										
Verheiratete insgesamt Tsd.	968	100	12	100	23	100	/	100	1.005	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	515	53	(6)	(50)	(10)	(43)	[1]	/	532	53
• Brutto-Gesamteinkommen	2.012	100	2.638	100	2.680	100	/	100	2.038	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.864	93	2.164	82	2.357	88	/	/	1.882	92
davon: aus eigenen Ansprüchen	965	48	1.538	58	1.458	54	/	/	987	48
aus Ansprüchen des Ehepart.	899	45	(627)	(24)	899	34	/	/	895	44
Zusätzl. Einkommen insgesamt	148	7	(474)	(18)	323	12	/	/	156	8
davon: Erwerbseinkünfte	60	3	/	/	/	/	-	-	66	3
Vermögenseinkünfte ²⁾	47	2	(153)	(6)	73	3	/	/	48	2
Sonstige Einkünfte ³⁾	41	2	/	/	/	/	/	/	42	2
• Steuern und Sozialabgaben	-155	-8	-249	-9	-255	-10	/	/	-159	-8
• Netto-Gesamteinkommen	1.857	92	2.390	91	2.425	90	/	/	1.879	92
Verheiratete Männer Tsd.	544	100	(14)	100	15	100	/	100	572	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	275	51	(6)	/	(6)	(40)	[1]	/	288	50
• Brutto-Gesamteinkommen	2.019	100	(2.656)	100	2.702	100	/	100	2.055	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.851	92	(2.156)	(81)	2.411	89	/	/	1.877	91
davon: aus eigenen Ansprüchen	1.196	59	(1.602)	(60)	1.695	63	/	/	1.223	60
aus Ansprüchen des Ehepart.	656	32	(554)	(21)	717	27	/	/	655	32
Zusätzl. Einkommen insgesamt	168	8	(500)	(19)	(290)	(11)	/	/	178	9
davon: Erwerbseinkünfte	75	4	/	/	/	/	-	-	81	4
Vermögenseinkünfte ²⁾	48	2	(150)	(6)	(65)	(2)	/	/	50	2
Sonstige Einkünfte ³⁾	45	2	/	/	/	/	/	/	46	2
• Steuern und Sozialabgaben	-158	-8	(-256)	(-10)	-256	-9	/	/	-164	-8
• Netto-Gesamteinkommen	1.861	92	(2.400)	(90)	2.446	91	/	/	1.891	92
Verheiratete Frauen Tsd.	424	100	/	100	(8)	100	-	100	433	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	239	56	[0]	/	(4)	/	-	-	244	56
• Brutto-Gesamteinkommen	2.002	100	/	100	(2.637)	100	-	100	2.015	100
davon:										
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.880	94	/	/	(2.253)	(85)	-	-	1.888	94
davon: aus eigenen Ansprüchen	670	33	/	/	(1.005)	(38)	-	-	676	34
aus Ansprüchen des Ehepart.	1.211	60	/	/	(1.248)	(47)	-	-	1.212	60
Zusätzl. Einkommen insgesamt	122	6	/	/	(385)	(15)	-	-	127	6
davon: Erwerbseinkünfte	41	2	-	-	/	/	-	-	45	2
Vermögenseinkünfte ²⁾	45	2	/	/	(88)	(3)	-	-	46	2
Sonstige Einkünfte ³⁾	36	2	-	-	/	/	-	-	36	2
• Steuern und Sozialabgaben	-151	-8	/	/	(-254)	(-10)	-	-	-152	-8
• Netto-Gesamteinkommen	1.852	92	/	/	(2.384)	(90)	-	-	1.863	92

1) Gemäß der letzten beruflichen Tätigkeit.

2) Einkommen beider Ehepartner zusammengefasst.

3) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

4) Reine Kindererziehungsleistung, Unfallrente der Berufsgenossenschaft, Kriegsoffizierrente/sonstige Entschädigungsleistung, Sonstige Rente/Pension, Arbeitslosenunterstützung/ähnliche Leistungen des Arbeitsamts, Krankengeld von der Krankenkasse, Pflegegeld für Pflegepersonen, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.14.3

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Alleinstehende Selbstständige
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Typ 5 nur GRV		Typ 6 mit AdL		Typ 7 mit BSV		Typ 5-7 Selbstständ.		
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	
Deutschland									
Alleinstehende insgesamt	Tsd.	407	100	97	100	(12)	100	516	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.		(23)	(6)	[7]	[7]	-	-	30	6
• Brutto-Gesamteinkommen		1.309	100	860	100	(3.119)	100	1.267	100
davon:									
Alterssicherungsleistungen insgesamt		918	70	618	72	2.026	(65)	888	70
davon: aus eigenen Ansprüchen		479	37	453	53	(1.563)	(50)	499	39
aus abgeleiteten Ansprüchen		439	34	165	19	/	/	388	31
Zusätzl. Einkommen insgesamt		391	30	242	28	/	/	379	30
davon: Erwerbseinkünfte		74	6	/	/	/	/	61	5
Vermögenseinkünfte ¹⁾		221	17	91	11	/	/	216	17
Sonstige Einkünfte ²⁾		96	7	143	17	-	-	102	8
• Steuern und Sozialabgaben		-128	-10	-53	-6	(-533)	(-17)	-123	-10
• Netto-Gesamteinkommen		1.182	90	807	94	(2.586)	(83)	1.144	90
Alleinstehende Männer	Tsd.	99	100	44	100	/	100	150	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.		(10)	(10)	[4]	[9]	-	-	(15)	(10)
• Brutto-Gesamteinkommen		1.564	100	904	100	/	100	1.436	100
davon:									
Alterssicherungsleistungen insgesamt		913	58	556	61	/	/	844	59
davon: aus eigenen Ansprüchen		861	55	543	60	/	/	802	56
aus abgeleiteten Ansprüchen		52	3	/	/	/	/	42	3
Zusätzl. Einkommen insgesamt		651	42	349	39	/	/	592	41
davon: Erwerbseinkünfte		(190)	(12)	/	/	/	/	133	9
Vermögenseinkünfte ¹⁾		357	23	(157)	(17)	/	/	338	24
Sonstige Einkünfte ²⁾		104	7	(179)	(20)	-	-	121	8
• Steuern und Sozialabgaben		-186	-12	-58	-6	/	/	-165	-11
• Netto-Gesamteinkommen		1.378	88	847	94	/	/	1.271	89
Alleinstehende Frauen	Tsd.	308	100	53	100	/	100	366	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.		(13)	(4)	[2]	[4]	-	-	(15)	(4)
• Brutto-Gesamteinkommen		1.227	100	823	100	/	100	1.198	100
davon:									
Alterssicherungsleistungen insgesamt		920	75	670	81	/	/	906	76
davon: aus eigenen Ansprüchen		356	29	378	46	/	/	375	31
aus abgeleiteten Ansprüchen		564	46	293	36	/	/	531	44
Zusätzl. Einkommen insgesamt		307	25	153	19	/	/	292	24
davon: Erwerbseinkünfte		(36)	(3)	/	/	-	-	(31)	3
Vermögenseinkünfte ¹⁾		178	15	(36)	(4)	/	/	166	14
Sonstige Einkünfte ²⁾		93	8	(113)	(14)	-	-	95	8
• Steuern und Sozialabgaben		-109	-9	-50	-6	/	/	-106	-9
• Netto-Gesamteinkommen		1.118	91	773	94	/	/	1.092	91

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.3

	Typ 5 nur GRV		Typ 6 mit AdL		Typ 7 mit BSV		Typ 5-7 Selbstständ.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
alte Länder								
Alleinstehende insgesamt Tsd.	356	100	97	100	(12)	100	465	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	(21)	(6)	[7]	[7]	-	-	(27)	(6)
• Brutto-Gesamteinkommen	1.325	100	860	100	(3.119)	100	1.275	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	905	68	618	72	(2.026)	(65)	874	69
davon: aus eigenen Ansprüchen	460	35	453	53	(1.563)	(50)	487	38
aus abgeleiteten Ansprüchen	445	34	165	19	/	/	387	30
Zusätzl. Einkommen insgesamt	420	32	242	28	/	/	400	31
davon: Erwerbseinkünfte	82	6	/	/	/	/	66	5
Vermögenseinkünfte ¹⁾	238	18	91	11	/	/	228	18
Sonstige Einkünfte ²⁾	101	8	143	17	-	-	107	8
• Steuern und Sozialabgaben	-130	-10	-53	-6	(-533)	(-17)	-125	-10
• Netto-Gesamteinkommen	1.195	90	807	94	(2.586)	(83)	1.150	90
Alleinstehende Männer Tsd.	91	100	44	100	/	100	142	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	(9)	(10)	[4]	[9]	-	-	(14)	(10)
• Brutto-Gesamteinkommen	1.560	100	904	100	/	100	1.426	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	910	58	556	61	/	/	838	59
davon: aus eigenen Ansprüchen	861	55	543	60	/	/	799	56
aus abgeleiteten Ansprüchen	(49)	(3)	/	/	/	/	(39)	(3)
Zusätzl. Einkommen insgesamt	650	42	349	39	/	/	588	41
davon: Erwerbseinkünfte	(204)	(13)	/	/	/	/	(139)	(10)
Vermögenseinkünfte ¹⁾	343	22	(157)	(17)	/	/	328	23
Sonstige Einkünfte ²⁾	102	7	(179)	(20)	-	-	121	8
• Steuern und Sozialabgaben	-178	-11	-58	-6	/	/	-159	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.382	89	847	94	/	/	1.267	89
Alleinstehende Frauen Tsd.	265	100	53	100	/	100	323	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	[12]	[5]	[2]	[4]	-	-	(14)	(4)
• Brutto-Gesamteinkommen	1.245	100	823	100	/	100	1.208	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	903	73	670	81	/	/	890	74
davon: aus eigenen Ansprüchen	323	26	378	46	/	/	350	29
aus abgeleiteten Ansprüchen	580	47	293	36	/	/	540	45
Zusätzl. Einkommen insgesamt	342	27	153	19	/	/	318	26
davon: Erwerbseinkünfte	(40)	(3)	/	/	-	-	(34)	(3)
Vermögenseinkünfte ¹⁾	201	16	(36)	(4)	/	/	184	15
Sonstige Einkünfte ²⁾	100	8	(113)	(14)	-	-	100	8
• Steuern und Sozialabgaben	-114	-9	-50	-6	/	/	-110	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.131	91	773	94	/	/	1.099	91

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.3

	Typ 5 nur GRV		Typ 6 mit AdL		Typ 7 mit BSV		Typ 5-7 Selbstständ.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
neue Länder								
Alleinstehende insgesamt Tsd.	51	100	-	100	-	100	51	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	[3]	[6]	-	-	-	-	[3]	[6]
• Brutto-Gesamteinkommen	1.199	100	-	100	-	100	1.199	100
davon:								
Altersversicherungsleistungen insgesamt	1.014	85	-	-	-	-	1.014	85
davon: aus eigenen Ansprüchen	616	51	-	-	-	-	616	51
aus abgeleiteten Ansprüchen	398	33	-	-	-	-	398	33
Zusätzl. Einkommen insgesamt	184	15	-	-	-	-	184	15
davon: Erwerbseinkünfte	/	/	-	-	-	-	/	/
Vermögenseinkünfte ¹⁾	108	9	-	-	-	-	108	9
Sonstige Einkünfte ²⁾	(63)	(5)	-	-	-	-	(63)	(5)
• Steuern und Sozialabgaben	-110	-9	-	-	-	-	-110	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.088	91	-	-	-	-	1.088	91
Alleinstehende Männer Tsd.	(8)	100	-	100	-	100	(8)	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	[1]	/	-	-	-	-	[1]	/
• Brutto-Gesamteinkommen	(1.610)	100	-	100	-	100	(1.610)	100
davon:								
Altersversicherungsleistungen insgesamt	(951)	(59)	-	-	-	-	(951)	(59)
davon: aus eigenen Ansprüchen	(858)	(53)	-	-	-	-	(858)	(53)
aus abgeleiteten Ansprüchen	(93)	(6)	-	-	-	-	(93)	(6)
Zusätzl. Einkommen insgesamt	(660)	(41)	-	-	-	-	(660)	(41)
davon: Erwerbseinkünfte	/	/	-	-	-	-	/	/
Vermögenseinkünfte ¹⁾	(504)	(31)	-	-	-	-	(504)	(31)
Sonstige Einkünfte ²⁾	/	/	-	-	-	-	/	/
• Steuern und Sozialabgaben	(-270)	(-17)	-	-	-	-	(-270)	(-17)
• Netto-Gesamteinkommen	(1.340)	(83)	-	-	-	-	(1.340)	(83)
Alleinstehende Frauen Tsd.	42	100	-	100	-	100	42	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	[2]	[5]	-	-	-	-	[2]	[5]
• Brutto-Gesamteinkommen	1.118	100	-	100	-	100	1.118	100
davon:								
Altersversicherungsleistungen insgesamt	1.027	92	-	-	-	-	1.027	92
davon: aus eigenen Ansprüchen	569	51	-	-	-	-	569	51
aus abgeleiteten Ansprüchen	458	41	-	-	-	-	458	41
Zusätzl. Einkommen insgesamt	91	8	-	-	-	-	91	8
davon: Erwerbseinkünfte	/	/	-	-	-	-	/	/
Vermögenseinkünfte ¹⁾	30	3	-	-	-	-	30	3
Sonstige Einkünfte ²⁾	(50)	(5)	-	-	-	-	(50)	(5)
• Steuern und Sozialabgaben	-79	-7	-	-	-	-	-79	-7
• Netto-Gesamteinkommen	1.039	93	-	-	-	-	1.039	93

1) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

2) Reine Kindererziehungsleistung, Unfallrente der Berufsgenossenschaft, Kriegsofferrente/sonstige Entschädigungsleistung, Sonstige Rente/Pension, Arbeitslosenunterstützung/ähnliche Leistungen des Arbeitsamts, Krankengeld von der Krankenkasse, Pflegegeld für Pflegepersonen, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.14.4

Gesamteinkommen nach Alterssicherungstypen: Verheiratete Selbstständige
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Typ 5 nur GRV		Typ 6 mit AdL		Typ 7 mit BSV		Typ 5-7 Selbstständ.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Deutschland								
Verheiratete insgesamt Tsd.	563	100	181	100	25	100	769	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	151	27	25	14	[3]	[12]	179	23
• Brutto-Gesamteinkommen	2.415	100	1.451	100	5.612	100	2.293	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.313	54	971	67	3.439	61	1.302	57
davon: aus eigenen Ansprüchen	650	27	678	47	2.451	44	716	31
aus Ansprüchen des Ehepart.	662	27	294	20	988	18	586	26
Zusätzl. Einkommen insgesamt	1.103	46	480	33	(2.173)	(39)	991	43
davon: Erwerbseinkünfte	450	19	(70)	(5)	/	/	377	16
Vermögenseinkünfte ¹⁾	492	20	233	16	(1.017)	(18)	449	20
Sonstige Einkünfte ²⁾	160	7	177	12	/	/	165	7
• Steuern und Sozialabgaben	-331	-14	-109	-7	-1.028	-18	-301	-13
• Netto-Gesamteinkommen	2.085	86	1.343	93	4.584	82	1.992	87
Verheiratete Männer Tsd.	349	100	143	100	(21)	100	513	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	76	22	(17)	(12)	[3]	/	97	19
• Brutto-Gesamteinkommen	2.615	100	1.425	100	(5.658)	100	2.407	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.243	48	923	65	(3.172)	(56)	1.233	51
davon: aus eigenen Ansprüchen	857	33	759	53	(2.497)	(44)	896	37
aus Ansprüchen des Ehepart.	387	15	164	12	(675)	(12)	336	14
Zusätzl. Einkommen insgesamt	1.372	52	502	35	(2.486)	(44)	1.174	49
davon: Erwerbseinkünfte	583	22	(84)	(6)	/	/	466	19
Vermögenseinkünfte ¹⁾	602	23	231	16	(1.094)	(19)	518	22
Sonstige Einkünfte ²⁾	187	7	187	13	/	/	190	8
• Steuern und Sozialabgaben	-391	-15	-108	-8	(-1.099)	(-19)	-341	-14
• Netto-Gesamteinkommen	2.224	85	1.316	92	(4.559)	(81)	2.066	86
Verheiratete Frauen Tsd.	214	100	37	100	/	100	255	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	75	35	(7)	(19)	[0]	/	82	32
• Brutto-Gesamteinkommen	2.089	100	1.553	100	/	100	2.065	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.425	68	1.156	74	/	/	1.442	70
davon: aus eigenen Ansprüchen	314	15	366	24	/	/	353	17
aus Ansprüchen des Ehepart.	1.112	53	790	51	/	/	1.088	53
Zusätzl. Einkommen insgesamt	663	32	397	26	/	/	624	30
davon: Erwerbseinkünfte	234	11	/	/	-	-	198	10
Vermögenseinkünfte ¹⁾	314	15	(240)	(15)	/	/	309	15
Sonstige Einkünfte ²⁾	115	6	(140)	(9)	-	-	117	6
• Steuern und Sozialabgaben	-232	-11	-110	-7	/	/	-221	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.857	89	1.443	93	/	/	1.844	89

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.4

	Typ 5 nur GRV		Typ 6 mit AdL		Typ 7 mit BSV		Typ 5-7 Selbstständ.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
alte Länder								
Verheiratete insgesamt Tsd.	485	100	181	100	24	100	689	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	121	25	25	14	[3]	[13]	149	22
• Brutto-Gesamteinkommen	2.469	100	1.451	100	5.744	100	2.315	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.258	51	971	67	3.435	60	1.258	54
davon: aus eigenen Ansprüchen	613	25	678	47	2.449	43	693	30
aus Ansprüchen des Ehepart.	645	26	294	20	(986)	(17)	565	24
Zusätzl. Einkommen insgesamt	1.211	49	480	33	(2.310)	(40)	1.057	46
davon: Erwerbseinkünfte	486	20	(70)	(5)	/	/	395	17
Vermögenseinkünfte ¹⁾	551	22	233	16	(1.078)	(19)	486	21
Sonstige Einkünfte ²⁾	174	7	177	12	/	/	177	8
• Steuern und Sozialabgaben	-350	-14	-109	-7	-1.074	-19	-312	-13
• Netto-Gesamteinkommen	2.119	86	1.343	93	4.671	81	2.003	87
Verheiratete Männer Tsd.	301	100	143	100	(20)	100	464	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	59	20	(17)	(12)	[3]	/	79	17
• Brutto-Gesamteinkommen	2.469	100	1.451	100	5.744	100	2.315	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.258	51	971	67	3.435	60	1.258	54
davon: aus eigenen Ansprüchen	613	25	678	47	2.449	43	693	30
aus Ansprüchen des Ehepart.	645	26	294	20	(986)	(17)	565	24
Zusätzl. Einkommen insgesamt	1.211	49	480	33	(2.310)	(40)	1.057	46
davon: Erwerbseinkünfte	486	20	(70)	(5)	/	/	395	17
Vermögenseinkünfte ¹⁾	551	22	233	16	(1.078)	(19)	486	21
Sonstige Einkünfte ²⁾	174	7	177	12	/	/	177	8
• Steuern und Sozialabgaben	-350	-14	-109	-7	-1.074	-19	-312	-13
• Netto-Gesamteinkommen	2.119	86	1.343	93	4.671	81	2.003	87
Verheiratete Frauen Tsd.	184	100	37	100	/	100	225	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	63	34	(7)	(19)	[0]	/	70	31
• Brutto-Gesamteinkommen	2.109	100	1.553	100	/	100	2.077	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.383	66	1.156	74	/	/	1.406	68
davon: aus eigenen Ansprüchen	270	13	366	24	/	/	319	15
aus Ansprüchen des Ehepart.	1.114	53	790	51	/	/	1.086	52
Zusätzl. Einkommen insgesamt	726	34	397	26	/	/	671	32
davon: Erwerbseinkünfte	255	12	/	/	-	-	211	10
Vermögenseinkünfte ¹⁾	345	16	(240)	(15)	/	/	333	16
Sonstige Einkünfte ²⁾	126	6	(140)	(9)	-	-	126	6
• Steuern und Sozialabgaben	-244	-12	-110	-7	/	/	-230	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.866	88	1.443	93	/	/	1.847	89

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.14.4

	Typ 5 nur GRV		Typ 6 mit AdL		Typ 7 mit BSV		Typ 5-7 Selbstständ.	
	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
neue Länder								
Verheiratete insgesamt Tsd.	78	100	-	100	/	100	80	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	30	38	-	-	[0]	/	30	38
• Brutto-Gesamteinkommen	2.080	100	-	100	/	100	2.108	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.648	79	-	-	/	/	1.684	80
davon: aus eigenen Ansprüchen	882	42	-	-	/	/	912	43
aus Ansprüchen des Ehepart.	766	37	-	-	/	/	771	37
Zusätzl. Einkommen insgesamt	432	21	-	-	/	/	425	20
davon: Erwerbseinkünfte	(233)	(11)	-	-	-	-	(229)	(11)
Vermögenseinkünfte ¹⁾	130	6	-	-	/	/	129	6
Sonstige Einkünfte ²⁾	69	3	-	-	-	-	67	3
• Steuern und Sozialabgaben	-212	-10	-	-	/	/	-214	-10
• Netto-Gesamteinkommen	1.869	90	-	-	/	/	1.895	90
Verheiratete Männer Tsd.	48	100	-	100	/	100	49	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	17	35	-	-	[0]	/	18	37
• Brutto-Gesamteinkommen	2.154	100	-	100	/	100	2.186	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.627	76	-	-	/	/	1.670	76
davon: aus eigenen Ansprüchen	1.069	50	-	-	/	/	1.104	51
aus Ansprüchen des Ehepart.	558	26	-	-	/	/	566	26
Zusätzl. Einkommen insgesamt	527	24	-	-	/	/	516	24
davon: Erwerbseinkünfte	(314)	(15)	-	-	-	-	(307)	(14)
Vermögenseinkünfte ¹⁾	131	6	-	-	/	/	129	6
Sonstige Einkünfte ²⁾	(82)	(4)	-	-	-	-	(80)	(4)
• Steuern und Sozialabgaben	-245	-11	-	-	/	/	-248	-11
• Netto-Gesamteinkommen	1.909	89	-	-	/	/	1.938	89
Verheiratete Frauen Tsd.	30	100	-	100	/	100	30	100
dar.: nur mit im Tab.-Kopf ausgew. Eink.	12	40	-	-	-	-	12	40
• Brutto-Gesamteinkommen	1.962	100	-	100	/	100	1.984	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insgesamt	1.682	86	-	-	/	/	1.706	86
davon: aus eigenen Ansprüchen	582	30	-	-	/	/	604	30
aus Ansprüchen des Ehepart.	1.100	56	-	-	/	/	1.102	56
Zusätzl. Einkommen insgesamt	280	14	-	-	/	/	278	14
davon: Erwerbseinkünfte	/	/	-	-	-	-	/	/
Vermögenseinkünfte ¹⁾	129	7	-	-	/	/	129	7
Sonstige Einkünfte ²⁾	(47)	(2)	-	-	-	-	(47)	(2)
• Steuern und Sozialabgaben	-158	-8	-	-	/	/	-159	-8
• Netto-Gesamteinkommen	1.804	92	-	-	/	/	1.825	92

1) Einkommen beider Ehepartner zusammengefasst.

2) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkommen.

3) Reine Kindererziehungsleistung, Unfallrente der Berufsgenossenschaft, Kriegsopferrente/sonstige Entschädigungsleistung, Sonstige Rente/Pension, Arbeitslosenunterstützung/ähnliche Leistungen des Arbeitsamts, Krankengeld von der Krankenkasse, Pflegegeld für Pflegepersonen, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, Altenteil, regelmäßige private Unterstützung, Kindergeld und sonstige regelmäßige Einkünfte.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.15.1

Höhe der eigenen GRV-Rente und Gesamteinkommen – Deutschland
(Alleinstehende Männer, Verheiratete Männer, Alleinstehende Frauen, Verheiratete Frauen)

Brutto-/Netto-Einkommen		Brutto-GRV-Rente							Insges.
		b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	
		Alleinstehende Männer							
Personen in Tsd.		45	69	107	205	303	275	234	1.238
Brutto-Eink. Person	€/Kopf	1.694	1.487	1.222	1.246	1.401	1.675	2.279	1.602
		%							
bis unter 1.000 €	%	(38)	50	56	47	-	-	-	17
1.000 bis unter 1.250 €	%	/	/	(16)	27	48	-	-	18
1.250 bis unter 1.500 €	%	/	/	/	11	30	48	-	21
1.500 bis unter 1.750 €	%	/	/	/	(5)	12	28	28	16
1.750 € und mehr	%	(47)	(33)	(17)	(10)	10	23	72	28
Netto-Gesamteink.	€/Kopf	1.386	1.253	1.081	1.126	1.287	1.532	2.042	1.441
		%							
bis unter 1.000 €	%	(42)	50	61	54	11	-	-	21
1.000 bis unter 1.250 €	%	/	/	(13)	25	48	15	-	21
1.250 bis unter 1.500 €	%	/	/	/	(9)	26	49	11	22
1.500 bis unter 1.750 €	%	/	/	/	(4)	(7)	20	31	14
1.750 € und mehr	%	(39)	(25)	(13)	(7)	7	16	58	21

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.1

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Verheiratete Männer								
Personen in Tsd.	133	186	265	513	861	960	1.108	4.025
Brutto-Einkommen €/Kopf	2.104	2.125	1.529	1.264	1.373	1.638	2.267	1.738
Person	%							
bis unter 1.000 €	25	32	47	58	-	-	-	13
1.000 bis unter 1.250 €	/	(6)	10	19	60	-	-	16
1.250 bis unter 1.500 €	/	(8)	10	11	21	54	-	20
1.500 bis unter 1.750 €	(7)	(7)	(8)	4	10	24	27	17
1.750 € und mehr	61	47	25	9	8	21	73	34
Brutto-Eink. Ehegatte €/Kopf	626	669	662	642	617	606	597	618
Brutto-Gesamteink. Ehepaar								
€/Ehep.	2.729	2.794	2.191	1.906	1.990	2.244	2.864	2.355
Ehepaar	%							
bis unter 1.000 €	(12)	14	14	4	-	-	-	2
1.000 bis unter 1.250 €	/	(8)	15	14	9	-	-	5
1.250 bis unter 1.500 €	/	(8)	16	18	15	8	-	9
1.500 bis unter 1.750 €	/	(10)	9	27	20	18	5	15
1.750 € und mehr	74	61	46	37	56	74	95	69
Netto-Gesamteink. Ehepaar								
€/Ehep.	2.340	2.301	1.897	1.701	1.811	2.045	2.597	2.115
Ehepaar	%							
bis unter 1.000 €	(14)	17	18	9	(1)	-	-	4
1.000 bis unter 1.250 €	/	(9)	17	15	13	(2)	-	7
1.250 bis unter 1.500 €	(6)	(11)	17	25	18	14	(1)	12
1.500 bis unter 1.750 €	(7)	(5)	9	24	24	19	8	16
1.750 € und mehr	68	57	39	27	44	65	90	61

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.1

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Alleinstehende Frauen								
Personen in Tsd.	1.031	900	1.040	756	301	142	54	4.225
Brutto-Eink. Person €/Kopf	1.104	1.207	1.296	1.382	1.583	1.844	2.575	1.301
	%							
bis unter 750 €	21	14	15	-	-	-	-	12
750 bis unter 1.000 €	25	22	11	31	-	-	-	19
1.000 bis unter 1.250 €	27	28	24	14	34	-	-	23
1.250 bis unter 1.500 €	13	17	25	21	16	28	-	19
1.500 bis unter 1.750 €	6	7	13	18	20	17	(20)	11
1.750 € und mehr	8	11	12	17	30	54	80	15
Netto-Gesamteink. €/Kopf	1.012	1.105	1.194	1.273	1.460	1.703	2.340	1.195
	%							
bis unter 750 €	26	18	18	5	-	-	-	16
750 bis unter 1.000 €	31	29	13	30	11	-	-	23
1.000 bis unter 1.250 €	23	27	28	18	29	(10)	-	24
1.250 bis unter 1.500 €	10	12	22	21	21	24	(11)	17
1.500 bis unter 1.750 €	4	6	10	12	17	28	(19)	9
1.750 € und mehr	6	8	8	14	22	38	71	11

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.1

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Verheiratete Frauen								
Personen in Tsd.	830	744	738	479	116	37	17	2.962
Brutto-Einkommen Person €/Kopf	285	507	740	968	1.355	1.504	2.452	635
%								
bis unter 750 €	95	91	75	-	-	-	-	68
750 bis unter 1.000 €	(2)	4	16	78	-	-	-	18
1.000 bis unter 1.250 €	(1)	(2)	5	12	57	-	-	6
1.250 bis unter 1.500 €	/	(1)	(3)	6	19	64	-	3
1.500 bis unter 1.750 €	/	/	/	(2)	(10)	(17)	(37)	2
1.750 € und mehr	(1)	(2)	(1)	(2)	(14)	/	(63)	3
Brutto-Eink. Ehegatte €/Kopf	1.832	1.969	1.614	1.531	1.696	1.640	2.464	1.759
Brutto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	2.117	2.476	2.354	2.499	3.051	3.144	4.916	2.394
%								
bis unter 750 €	(2)	/	/	-	-	-	-	(1)
750 bis unter 1.000 €	4	(1)	/	/	-	-	-	1
1.000 bis unter 1.250 €	9	5	(1)	/	-	-	-	4
1.250 bis unter 1.500 €	13	10	5	/	-	/	-	8
1.500 bis unter 1.750 €	17	17	15	8	-	/	-	14
1.750 € und mehr	55	67	78	90	100	96	100	72
Netto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	1.900	2.191	2.141	2.264	2.771	2.848	4.306	2.152
%								
bis unter 750 €	(3)	/	/	/	-	-	-	1
750 bis unter 1.000 €	6	(2)	/	/	-	-	-	2
1.000 bis unter 1.250 €	11	7	(2)	/	-	/	-	5
1.250 bis unter 1.500 €	16	16	9	(3)	-	/	-	11
1.500 bis unter 1.750 €	17	17	20	14	-	/	-	16
1.750 € und mehr	48	58	68	82	100	93	100	64

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.15.2

Höhe der eigenen GRV-Rente und Gesamteinkommen – alte Länder
(Alleinstehende Männer, Verheiratete Männer, Alleinstehende Frauen, Verheiratete Frauen)

Brutto-/Netto-Einkommen		Brutto-GRV-Rente							Insges.
		b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	
		Alleinstehende Männer							
Personen in Tsd.		45	67	95	156	226	226	196	1.011
Brutto-Eink. Person	€/Kopf	1.694	1.513	1.245	1.305	1.433	1.713	2.311	1.646
		%							
bis unter 1.000 €	%	(38)	49	52	44	-	-	-	17
1.000 bis unter 1.250 €	%	/	/	(17)	26	44	-	-	16
1.250 bis unter 1.500 €	%	/	/	/	(13)	30	47	-	21
1.500 bis unter 1.750 €	%	/	/	/	(6)	13	26	24	15
1.750 € und mehr	%	(47)	(34)	(18)	(11)	13	27	76	31
Netto-Gesamteink.	€/Kopf	1.386	1.273	1.104	1.171	1.318	1.562	2.078	1.477
		%							
bis unter 1.000 €	%	(42)	49	58	51	(10)	-	-	21
1.000 bis unter 1.250 €	%	/	/	(14)	25	45	13	-	19
1.250 bis unter 1.500 €	%	/	/	/	(10)	27	48	(10)	22
1.500 bis unter 1.750 €	%	/	/	/	/	(9)	20	28	14
1.750 € und mehr	%	(39)	(26)	(14)	(8)	(9)	19	62	25

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.2

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Verheiratete Männer								
Personen in Tsd.	132	183	250	351	571	763	954	3.204
Brutto-Einkommen €/Kopf Person	2.111	2.147	1.571	1.389	1.464	1.688	2.345	1.845
	%							
bis unter 1.000 €	25	31	45	49	-	-	-	12
1.000 bis unter 1.250 €	/	(6)	10	20	49	-	-	12
1.250 bis unter 1.500 €	/	(8)	10	13	26	47	-	19
1.500 bis unter 1.750 €	(7)	(7)	(9)	(5)	13	28	22	17
1.750 € und mehr	61	47	26	12	12	25	78	40
Brutto-Eink. Ehegatte €/Kopf	624	672	653	600	536	545	555	572
Brutto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	2.734	2.819	2.223	1.995	2.000	2.233	2.900	2.417
	%							
bis unter 1.000 €	(12)	(13)	14	(6)	-	-	-	3
1.000 bis unter 1.250 €	/	(8)	15	16	13	-	-	6
1.250 bis unter 1.500 €	/	(8)	15	20	20	10	-	10
1.500 bis unter 1.750 €	/	(10)	(9)	20	19	21	6	14
1.750 € und mehr	74	61	47	39	48	69	94	68
Netto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	2.344	2.320	1.922	1.760	1.809	2.032	2.626	2.153
	%							
bis unter 1.000 €	(13)	17	18	11	(2)	-	-	5
1.000 bis unter 1.250 €	/	(8)	17	17	18	(2)	-	8
1.250 bis unter 1.500 €	(6)	(11)	15	23	21	17	(2)	13
1.500 bis unter 1.750 €	(7)	(6)	(9)	19	19	21	9	14
1.750 € und mehr	68	58	41	29	40	59	89	60

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.2

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Alleinstehende Frauen								
Personen in Tsd.	998	750	663	505	215	102	44	3.276
Brutto-Eink. Person €/Kopf	1.110	1.242	1.365	1.433	1.648	1.907	2.734	1.324
				%				
bis unter 750 €	21	14	15	-	-	-	-	13
750 bis unter 1.000 €	25	20	11	30	-	-	-	19
1.000 bis unter 1.250 €	27	26	21	14	30	-	-	23
1.250 bis unter 1.500 €	13	18	21	17	17	(22)	-	17
1.500 bis unter 1.750 €	6	8	14	16	20	(18)	/	11
1.750 € und mehr	8	13	18	22	33	60	88	18
Netto-Gesamteink. €/Kopf	1.017	1.134	1.254	1.315	1.516	1.758	2.479	1.213
				%				
bis unter 750 €	26	18	18	(4)	-	-	-	16
750 bis unter 1.000 €	30	26	14	31	(9)	-	-	23
1.000 bis unter 1.250 €	23	26	23	18	27	/	-	22
1.250 bis unter 1.500 €	11	13	20	17	21	(20)	/	15
1.500 bis unter 1.750 €	5	7	13	12	15	31	/	10
1.750 € und mehr	6	10	12	18	27	42	79	14

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.2

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Verheiratete Frauen								
Personen in Tsd.	808	647	468	277	70	(22)	(11)	2.303
Brutto-Einkommen €/Kopf Person	287	522	777	1.040	1.477	(1.579)	(2.637)	603
	%							
bis unter 750 €	95	90	67	-	-	-	-	72
750 bis unter 1.000 €	(2)	4	20	68	-	-	-	14
1.000 bis unter 1.250 €	(1)	(2)	6	17	40	-	-	5
1.250 bis unter 1.500 €	/	/	(4)	9	(22)	(45)	-	3
1.500 bis unter 1.750 €	/	/	/	(4)	(16)	/	/	2
1.750 € und mehr	(1)	(3)	(2)	/	(22)	/	(79)	3
Brutto-Eink. Ehegatte €/Kopf	1.842	2.064	1.790	1.690	1.836	(1.676)	(2.904)	1.879
Brutto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	2.128	2.586	2.567	2.729	3.313	(3.255)	(5.541)	2.482
	%							
bis unter 750 €	(2)	/	/	-	-	-	-	(1)
750 bis unter 1.000 €	4	/	/	-	-	-	-	2
1.000 bis unter 1.250 €	8	4	/	/	-	-	-	5
1.250 bis unter 1.500 €	13	9	5	/	-	/	-	8
1.500 bis unter 1.750 €	17	15	9	8	-	/	-	13
1.750 € und mehr	56	71	84	90	100	(92)	(100)	72
Netto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	1.910	2.278	2.318	2.445	2.977	(2.923)	(4.803)	2.217
	%							
bis unter 750 €	(3)	/	/	-	-	-	-	1
750 bis unter 1.000 €	5	(2)	/	/	-	-	-	3
1.000 bis unter 1.250 €	10	5	(3)	/	-	/	-	6
1.250 bis unter 1.500 €	16	14	7	(4)	-	/	-	12
1.500 bis unter 1.750 €	17	16	13	10	-	/	-	14
1.750 € und mehr	48	62	76	84	100	(88)	(100)	64

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.15.3

Höhe der eigenen GRV-Rente und Gesamteinkommen – neue Länder
(Alleinstehende Männer, Verheiratete Männer, Alleinstehende Frauen, Verheiratete Frauen)

Brutto-/Netto-Einkommen		Brutto-GRV-Rente							Insges.
		b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	
		Alleinstehende Männer							
Personen in Tsd.		-	[2]	(12)	49	77	49	37	227
Brutto-Eink. Person	€/Kopf	-	/	(1.048)	1.058	1.307	1.499	2.109	1.406
		%							
bis unter 1.000 €	%	-	/	(84)	56	-	-	-	18
1.000 bis unter 1.250 €	%	-	-	/	31	58	-	-	27
1.250 bis unter 1.500 €	%	-	-	/	/	28	55	-	23
1.500 bis unter 1.750 €	%	-	-	-	/	(11)	36	48	20
1.750 € und mehr	%	-	-	/	/	/	(9)	52	13
Netto-Gesamteink.	€/Kopf	-	/	(910)	983	1.198	1.393	1.854	1.280
		%							
bis unter 1.000 €	%	-	/	(91)	64	15	-	-	25
1.000 bis unter 1.250 €	%	-	-	/	(26)	56	(25)	-	30
1.250 bis unter 1.500 €	%	-	-	-	/	24	55	(21)	25
1.500 bis unter 1.750 €	%	-	-	-	/	/	(17)	44	13
1.750 € und mehr	%	-	-	/	/	/	/	(35)	8

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.3

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Verheiratete Männer								
Personen in Tsd.	[1]	(3)	15	162	290	198	153	821
Brutto-Einkommen Person €/Kopf	/	(865)	814	991	1.192	1.448	1.785	1.317
%								
bis unter 1.000 €	/	/	80	77	-	-	-	17
1.000 bis unter 1.250 €	-	/	/	16	84	-	-	33
1.250 bis unter 1.500 €	-	-	/	(4)	11	84	-	25
1.500 bis unter 1.750 €	-	-	/	/	(3)	10	62	16
1.750 € und mehr	/	/	-	/	(2)	6	38	9
Brutto-Eink. Ehegatte €/Kopf	/	(495)	823	722	778	838	856	796
%								
Brutto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	/	(1.359)	1.637	1.713	1.971	2.286	2.642	2.113
%								
bis unter 1.000 €	/	/	/	/	-	-	-	(1)
1.000 bis unter 1.250 €	/	/	/	8	/	-	-	2
1.250 bis unter 1.500 €	-	/	(36)	16	6	/	-	6
1.500 bis unter 1.750 €	-	-	/	42	22	6	/	18
1.750 € und mehr	/	/	(25)	32	72	93	98	73
Netto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	/	(1.195)	1.467	1.573	1.814	2.099	2.414	1.938
%								
bis unter 1.000 €	/	/	/	(3)	/	-	-	(1)
1.000 bis unter 1.250 €	/	/	(29)	11	(2)	/	-	4
1.250 bis unter 1.500 €	-	-	(37)	28	10	(3)	/	11
1.500 bis unter 1.750 €	-	-	/	36	34	9	(5)	22
1.750 € und mehr	/	/	/	22	54	87	95	63

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.3

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Alleinstehende Frauen								
Personen in Tsd.	33	151	377	252	86	40	10	948
Brutto-Eink. Person €/Kopf	912	1.029	1.173	1.280	1.420	1.683	1.840	1.220
				%				
bis unter 750 €	(26)	14	15	-	-	-	-	9
750 bis unter 1.000 €	(35)	30	10	32	-	-	-	19
1.000 bis unter 1.250 €	(33)	39	30	13	44	-	-	27
1.250 bis unter 1.500 €	/	13	33	27	15	44	-	26
1.500 bis unter 1.750 €	-	/	9	21	20	(16)	(53)	13
1.750 € und mehr	-	/	(2)	7	21	41	(47)	7
Netto-Gesamteink. €/Kopf	849	957	1.090	1.189	1.320	1.563	1.703	1.134
				%				
bis unter 750 €	(29)	18	19	7	-	-	-	13
750 bis unter 1.000 €	42	43	12	28	17	-	-	22
1.000 bis unter 1.250 €	(29)	30	38	19	32	(17)	-	30
1.250 bis unter 1.500 €	-	(8)	26	29	20	34	(35)	23
1.500 bis unter 1.750 €	-	/	4	12	21	(20)	(32)	8
1.750 € und mehr	-	/	/	(5)	(10)	(29)	/	4

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.15.3

Brutto-/Netto-Einkommen	Brutto-GRV-Rente							
	b. u. 250 €	250 b. u. 500 €	500 b. u. 750 €	750 b. u. 1.000 €	1.000 b. u. 1.250 €	1.250 b. u. 1.500 €	1.500 € u. m.	Insges.
Verheiratete Frauen								
Personen in Tsd.	22	98	270	202	46	15	(6)	659
Brutto-Einkommen Person €/Kopf	225	407	677	870	1.166	1.399	(2.122)	746
	%							
bis unter 750 €	100	98	89	-	-	-	-	54
750 bis unter 1.000 €	-	/	9	93	-	-	-	32
1.000 bis unter 1.250 €	-	-	(2)	6	83	-	-	8
1.250 bis unter 1.500 €	-	/	/	/	(15)	92	-	4
1.500 bis unter 1.750 €	-	-	-	-	/	/	(66)	(1)
1.750 € und mehr	-	-	/	/	/	/	/	(1)
Brutto-Eink. Ehegatte €/Kopf	1.472	1.337	1.307	1.314	1.482	1.590	(1.682)	1.341
Brutto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	1.697	1.744	1.984	2.183	2.648	2.989	(3.804)	2.087
	%							
bis unter 750 €	-	-	/	-	-	-	-	/
750 bis unter 1.000 €	/	/	/	/	-	-	-	/
1.000 bis unter 1.250 €	(20)	(9)	/	/	-	-	-	2
1.250 bis unter 1.500 €	(17)	21	6	/	-	-	-	6
1.500 bis unter 1.750 €	(21)	28	27	8	-	-	-	18
1.750 € und mehr	(37)	40	67	91	100	100	(100)	73
Netto-Gesamteink. Ehepaar €/Ehep.	1.558	1.614	1.833	2.016	2.453	2.742	(3.421)	1.927
	%							
bis unter 750 €	-	-	/	/	-	-	-	/
750 bis unter 1.000 €	/	/	/	-	-	-	-	(1)
1.000 bis unter 1.250 €	(22)	15	/	/	-	-	-	4
1.250 bis unter 1.500 €	(18)	29	13	(2)	-	-	-	11
1.500 bis unter 1.750 €	(27)	23	33	19	/	-	-	23
1.750 € und mehr	(23)	31	54	79	99	100	(100)	62

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.16.1

Einkommenskomponenten von Ehepaaren nach Zahl der Kinder¹⁾
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Zahl der Kinder											
	Kein Kind		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4.u.m. Kinder		mit Kindern insgesamt	
Deutschland												
Ehepaare m. jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	330	100	952	100	1.594	100	879	100	583	100	4.008	100
davon mit												
Alterssicher.-leistungen insg.	328	99	939	99	1.575	99	876	100	574	98	3.970	99
davon: GRV	315	95	916	96	1.524	96	848	96	558	96	3.846	96
Zusatzvers. Privatwirt.	120	36	289	30	453	28	221	25	120	21	1.083	27
Öff. Zusatzversorgung	52	16	132	14	238	15	128	15	75	13	573	14
Beamtenversorgung	37	11	92	10	149	9	80	9	45	8	366	9
Berufsst. Versorgung	[5]	[1]	[4]	[0]	(10)	(1)	[4]	[0]	[6]	[1]	25	1
Alterss. d. Landwirte	(7)	(2)	(19)	(2)	68	4	61	7	53	9	201	5
Reine Kindererziehungsleist	-	-	[9]	[1]	[3]	[0]	[4]	[0]	[12]	[2]	(28)	(1)
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	[5]	[2]	(7)	(1)	25	2	(13)	(1)	(8)	(1)	53	1
Erwerbseinkommen	41	12	83	9	178	11	78	9	48	8	387	10
Vermietung/Verpachtung	37	11	83	9	179	11	92	10	66	11	420	10
Zinseinkünfte	173	52	418	44	705	44	360	41	179	31	1661	41
Sonstige Einkommen ³⁾	51	16	145	15	254	16	144	16	130	22	673	17
Einkommen pro Ehepaar	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%
Brutto-Gesamteinkommen	2.782	100	2.461	100	2.499	100	2.326	100	2.181	100	2.406	100
davon:												
Alterssicher.-leistungen insg.	2.244	81	2.079	84	2.024	81	1.936	83	1.767	81	1.980	82
davon: GRV	1.617	58	1.628	66	1.510	60	1.445	62	1.344	62	1.500	62
Zusatzvers. Privatwirt.	176	6	129	5	157	6	127	5	72	3	131	5
Öff. Zusatzversorgung	82	3	55	2	63	3	64	3	61	3	61	3
Beamtenversorgung	330	12	249	10	257	10	251	11	214	10	247	10
Berufsst. Versorgung	/	/	/	/	(14)	(1)	/	/	/	/	12	1
Alterss. d. Landwirte	(11)	(0)	(11)	(0)	24	1	39	2	55	3	29	1
Reine Kindererziehungsleist	-	-	/	/	/	/	/	/	/	/	(1)	(0)
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	/	/	(3)	(0)	9	0	(11)	(0)	(6)	(0)	8	0
Erwerbseinkommen	257	9	162	7	190	8	116	5	184	8	166	7
Vermietung/Verpachtung	94	3	69	3	108	4	101	4	81	4	93	4
Zinseinkünfte	117	4	88	4	98	4	82	4	47	2	85	4
Sonstige Einkommen ³⁾	62	2	60	2	70	3	79	3	94	4	73	3
Steuern u. Sozialabgaben	-358	-13	-260	-11	-290	-12	-247	-11	-254	-12	268	-11
Netto-Gesamteinkommen	2.424	87	2.201	89	2.209	88	2.079	89	1.927	88	2138	89

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.16.1

	Zahl der Kinder											
	Kein Kind		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4.u.m. Kinder		mit Kindern insgesamt	
alte Länder												
Ehepaare m. jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	283	100	740	100	1.268	100	740	100	488	100	3.236	100
davon mit												
Alterssicher.-leistungen insg.	281	99	728	98	1.250	99	737	100	478	98	3.201	99
davon: GRV	268	95	705	95	1.199	95	709	96	463	95	3.076	95
Zusatzvers. Privatwirt.	119	42	284	38	448	35	219	30	119	24	1.071	33
Öff. Zusatzversorgung	49	17	125	17	227	18	122	16	72	15	546	17
Beamtenversorgung	37	13	91	12	149	12	79	11	45	9	364	11
Berufsst. Versorgung	[4]	[2]	[4]	[0]	(10)	(1)	[4]	[1]	[6]	[1]	24	1
Alterss. d. Landwirte	(7)	(3)	(19)	(3)	68	5	61	8	53	11	201	6
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	[9]	[1]	[3]	[0]	[4]	[1]	[12]	[2]	(28)	(1)
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	[5]	[2]	[6]	[1]	22	2	(13)	(2)	(8)	(2)	49	2
Erwerbseinkommen	35	13	67	9	146	12	72	10	45	9	330	10
Vermietung/Verpachtung	37	13	76	10	169	13	88	12	62	13	395	12
Zinseinkünfte	150	53	323	44	562	44	299	40	152	31	1.337	41
Sonstige Einkommen ³⁾	43	15	121	16	208	16	127	17	116	24	573	18
Einkommen pro Ehepaar	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%
Brutto-Gesamteinkommen	2.886	100	2.540	100	2.596	100	2.369	100	2.228	100	2.476	100
davon:												
Alterssicher.-leistungen insg.	2.308	80	2.109	83	2.063	79	1.932	82	1.756	79	1.997	81
davon: GRV	1.584	55	1.535	60	1.420	55	1.353	57	1.256	56	1.406	57
Zusatzvers. Privatwirt.	205	7	164	6	196	8	151	6	86	4	162	7
Öff. Zusatzversorgung	91	3	70	3	78	3	73	3	70	3	74	3
Beamtenversorgung	383	13	319	13	321	12	296	13	254	11	305	12
Berufsst. Versorgung	/	/	/	/	(17)	(1)	/	/	/	/	15	1
Alterss. d. Landwirte	(13)	(0)	(14)	(1)	30	1	46	2	66	3	36	1
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	/	/	/	/	/	/	/	/	(1)	(0)
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	/	/	/	/	11	0	(13)	(1)	(7)	(0)	9	0
Erwerbseinkommen	273	9	175	7	204	8	130	5	212	10	182	7
Vermietung/Verpachtung	108	4	85	3	133	5	119	5	95	4	113	5
Zinseinkünfte	126	4	100	4	110	4	90	4	53	2	95	4
Sonstige Einkommen ³⁾	65	2	67	3	74	3	85	4	102	5	79	3
Steuern u. Sozialabgaben	-385	-13	-281	-11	-318	-12	-264	-11	-275	-12	291	12
Netto-Gesamteinkommen	2.502	87	2.295	89	2.278	88	2.105	89	1.953	88	2.185	88

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.16.1

	Zahl der Kinder											
	Kein Kind		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4.u.m. Kinder		mit Kindern insgesamt	
neue Länder												
Ehepaare m. jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Ehepaare insgesamt	47	100	212	100	326	100	139	100	95	100	772	100
davon mit												
Alterssicher.-leistungen insg.	47	99	211	100	325	100	139	100	95	100	770	100
davon: GRV	47	99	211	100	325	100	139	100	95	100	769	100
Zusatzvers. Privatwirt.	[1]	[2]	(6)	(3)	(5)	(1)	[1]	[1]	[0]	[0]	12	2
Öff. Zusatzversorgung	[3]	[7]	(6)	(3)	11	4	(6)	(5)	[3]	[3]	27	3
Beamtenversorgung	[0]	[1]	[1]	[0]	[1]	[0]	[0]	[0]	[1]	[1]	/	/
Berufsst. Versorgung	[0]	[1]	[1]	[0]	[0]	[0]	-	-	-	-	/	/
Alterss. d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	-	-	-	-	-	-	[0]	[0]	/	/
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	[0]	[1]	[1]	[1]	[3]	[1]	[0]	[0]	-	-	/	/
Erwerbseinkommen	(5)	(11)	16	7	32	10	(6)	(4)	(3)	(3)	56	7
Vermietung/Verpachtung	[1]	[2]	(7)	(3)	10	3	(4)	(3)	(4)	(4)	25	3
Zinseinkünfte	23	48	94	45	143	44	60	43	27	29	325	42
Sonstige Einkommen ³⁾	8	18	24	11	46	14	16	12	14	15	100	13
Einkommen pro Ehepaar	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%	€/Ehep	%
Brutto-Gesamteinkommen	2.156	100	2.184	100	2.124	100	2.099	100	1.938	100	2.113	100
davon:												
Alterssicher.-leistungen insg.	1.859	86	1.973	90	1.872	88	1.961	93	1.820	94	1.909	90
davon: GRV	1.815	84	1.952	89	1.858	87	1.937	92	1.795	93	1.890	89
Zusatzvers. Privatwirt.	/	/	(6)	(0)	(2)	(0)	/	/	/	/	3	0
Öff. Zusatzversorgung	/	/	(4)	(0)	5	0	(15)	(1)	/	/	7	0
Beamtenversorgung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Berufsst. Versorgung	/	/	/	/	/	/	-	-	-	-	/	/
Alterss. d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	/	/	/	/	/	/	/	/	-	-	/	/
Erwerbseinkommen	(157)	(7)	115	5	135	6	(41)	(2)	(42)	(2)	101	5
Vermietung/Verpachtung	/	/	(14)	(1)	10	0	(7)	(0)	(8)	(0)	10	0
Zinseinkünfte	66	3	44	2	51	2	42	2	16	1	43	2
Sonstige Einkommen ³⁾	(49)	(2)	37	2	53	3	46	2	15	3	47	2
Steuern u. Sozialabgaben	-195	-9	-186	-9	-183	-9	-155	-7	-146	-8	-174	-8
Netto-Gesamteinkommen	1.961	91	1.998	91	1.941	91	1.944	93	1.792	92	1.939	92

1) Von der Ehefrau von klein auf erzogene Kinder (einschließlich Adoptivkinder).

2) Laufende Rentenzahlungen ohne einmalige Kapitalbeträge.

3) Zur Abgrenzung der Kategorie „Sonstige Einkommen“ vgl. Fußnote 2 in Tabelle C.3.1 sowie die Erläuterungen im Vorspann des Tabellenprogramms.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.16.2

Einkommenskomponenten von alleinstehenden Frauen nach Zahl der Kinder¹⁾
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Zahl der Kinder											
	Kein Kind		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 u.m. Kinder		mit Kindern insgesamt	
Deutschland												
Alleinst. Fr. m. jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinst. Frauen insgesamt	843	100	1.202	100	1.416	100	780	100	748	100	4.146	100
davon mit												
Alterssicher.-leistungen insg.	832	99	1.189	99	1.407	99	773	99	734	98	4.103	99
davon: GRV	791	94	1.157	96	1.344	95	734	94	716	96	3.952	95
Zusatzvers. Privatwirt.	135	16	192	16	192	14	84	11	67	9	536	13
Öff. Zusatzversorgung	154	18	125	10	165	12	71	9	76	10	437	11
Beamtenversorgung	57	7	91	8	116	8	73	9	37	5	316	8
Berufsst. Versorgung	[7]	[1]	[4]	[0]	[8]	[1]	[2]	[0]	[4]	[0]	(17)	0
Alterss. d. Landwirte	(22)	(3)	(34)	(3)	66	5	51	7	64	9	216	5
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	66	5	105	7	75	10	76	10	321	8
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	24	3	[4]	[0]	(15)	(1)	[4]	[1]	[5]	[1]	28	1
Erwerbseinkommen	(18)	(2)	(14)	(1)	26	2	(15)	(2)	(13)	(2)	68	2
Vermietung/Verpachtung	48	6	52	4	81	6	26	3	(23)	(3)	182	4
Zinseinkünfte	310	37	359	30	411	29	193	25	124	17	1.087	26
Sonstige Einkommen ³⁾	127	15	233	19	268	19	161	21	185	25	847	20
Einkommen pro Frau	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.418	100	1.308	100	1.274	100	1.232	100	1.151	100	1.254	100
davon:												
Alterssicher.-leistungen insg.	1.243	88	1.179	90	1.148	90	1.102	89	1.031	90	1.127	90
davon: GRV	971	68	992	76	947	74	896	73	888	77	940	75
Zusatzvers. Privatwirt.	33	2	43	3	29	2	22	2	18	2	30	2
Öff. Zusatzversorgung	71	5	27	2	32	3	26	2	23	2	28	2
Beamtenversorgung	153	11	104	8	118	9	131	11	67	6	107	9
Berufsst. Versorgung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(3)	(0)
Alterss. d. Landwirte	(8)	(1)	(10)	(1)	16	1	24	2	30	3	18	1
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	1	0	4	0	7	1	13	1	5	0
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	14	1	/	/	(4)	(0)	/	/	/	/	3	0
Erwerbseinkommen	(20)	(1)	(7)	(1)	12	1	(7)	(1)	(6)	(1)	9	1
Vermietung/Verpachtung	35	2	34	3	31	2	13	1	(21)	(2)	27	2
Zinseinkünfte	53	4	37	3	28	2	38	3	16	1	30	2
Sonstige Einkommen ³⁾	53	4	49	4	47	4	62	5	64	6	53	4
Steuern u. Sozialabgaben	-142	-10	-112	-9	-111	-9	-106	-9	-90	-8	-106	-8
Netto-Gesamteinkommen	1.277	90	1.196	91	1.163	91	1.126	91	1.061	92	1.147	92

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.16.2

	Zahl der Kinder											
	Kein Kind		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4.u.m. Kinder		mit Kindern insgesamt	
alte Länder												
Alleinst. Fr. m. jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinst. Frauen insgesamt	698	100	956	100	1.141	100	630	100	611	100	3.339	100
davon mit												
Alterssicher.-leistungen insg.	687	98	944	99	1.132	99	623	99	597	98	3.296	99
davon: GRV	647	93	912	95	1.070	94	586	93	578	95	3.146	94
Zusatzvers. Privatwirt.	134	19	190	20	189	17	83	13	66	11	529	16
Öff. Zusatzversorgung	150	22	124	13	163	14	70	11	73	12	429	13
Beamtenversorgung	57	8	91	9	116	10	72	11	37	6	315	9
Berufsst. Versorgung	[6]	[1]	[4]	[0]	[8]	[1]	[2]	[0]	[4]	[1]	(17)	(1)
Alterss. d. Landwirte	(22)	(3)	(34)	(4)	66	6	51	8	64	10	215	6
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	66	7	102	9	75	12	75	12	317	10
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	(24)	(3)	[3]	[0]	(14)	(1)	[4]	[1]	[4]	[1]	26	1
Erwerbseinkommen	(18)	(3)	(14)	(1)	(24)	(2)	(13)	(2)	(12)	(2)	63	2
Vermietung/Verpachtung	44	6	49	5	76	7	(25)	(4)	(21)	(3)	170	5
Zinseinkünfte	247	35	286	30	331	29	155	25	100	16	872	26
Sonstige Einkommen ³⁾	107	15	202	21	232	20	142	23	168	28	745	22
Einkommen pro Frau	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.467	100	1.329	100	1.286	100	1.225	100	1.149	100	1.262	100
davon:												
Alterssicher.-leistungen insg.	1.269	87	1.180	89	1.140	89	1.074	88	1.007	88	1.115	88
davon: GRV	944	64	947	71	892	69	822	67	834	73	884	70
Zusatzvers. Privatwirt.	40	3	54	4	36	3	27	2	23	2	37	3
Öff. Zusatzversorgung	84	6	34	3	40	3	32	3	27	2	34	3
Beamtenversorgung	185	13	130	10	146	11	161	13	83	7	133	11
Berufsst. Versorgung	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(4)	(0)
Alterss. d. Landwirte	(10)	(1)	(12)	(1)	20	2	30	2	36	3	23	2
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	2	0	5	0	9	1	16	1	7	1
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	(16)	(1)	/	/	(4)	(0)	/	/	/	/	3	0
Erwerbseinkommen	(25)	(2)	(9)	(1)	(15)	(1)	(8)	(1)	(7)	(1)	10	1
Vermietung/Verpachtung	41	3	42	3	37	3	(16)	(1)	(25)	(2)	32	3
Zinseinkünfte	58	4	42	3	32	2	43	4	18	2	34	3
Sonstige Einkommen ³⁾	58	4	53	4	53	4	72	6	75	7	61	5
Steuern u. Sozialabgaben	-154	-11	-118	-9	-116	-9	-110	-9	-91	-8	-111	-9
Netto-Gesamteinkommen	1.313	89	1.211	91	1.169	91	1.115	91	1.058	92	1.151	91

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.16.2

	Zahl der Kinder											
	Kein Kind		1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4.u.m. Kinder		mit Kindern insgesamt	
neue Länder												
Alleinst. Fr. m. jeweil. Eink.	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alleinst. Frauen insgesamt	145	100	245	100	274	100	150	100	138	100	807	100
davon mit												
Alterssicher.-leistungen insg.	145	100	245	100	274	100	149	100	138	100	806	100
davon: GRV	145	100	245	100	274	100	149	99	138	100	806	100
Zusatzvers. Privatwirt.	[1]	[0]	[2]	[1]	[3]	[1]	[1]	[1]	[1]	[1]	(7)	(1)
Öff. Zusatzversorgung	(4)	(3)	[1]	[1]	[2]	[1]	[1]	[1]	[3]	[2]	(7)	(1)
Beamtenversorgung	[0]	[0]	-	-	-	-	[0]	[0]	-	-	/	/
Berufsst. Versorgung	[1]	[0]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterss. d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	[0]	[0]	[1]	[1]	/	/
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	-	-	[2]	[1]	-	-	[1]	[1]	/	/
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	[0]	[0]	[0]	[0]	[1]	[0]	-	-	[1]	[1]	/	/
Erwerbseinkommen	-	-	[1]	[0]	[2]	[1]	[1]	[1]	[1]	[0]	(5)	(1)
Vermietung/Verpachtung	(4)	(3)	[3]	[1]	(5)	(2)	[2]	[1]	[1]	[1]	12	1
Zinseinkünfte	62	43	74	30	80	29	38	25	23	17	215	27
Sonstige Einkommen ³⁾	20	14	31	13	36	13	19	13	16	12	102	13
Einkommen pro Frau	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%	€/Kopf	%
Brutto-Gesamteinkommen	1.184	100	1.226	100	1.223	100	1.264	100	1.159	100	1.221	100
davon:												
Alterssicher.-leistungen insg.	1.117	94	1.172	96	1.178	96	1.220	96	1.137	98	1.177	96
davon: GRV	1.103	93	1.169	95	1.176	96	1.210	96	1.128	97	1.172	96
Zusatzvers. Privatwirt.	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	(1)	(0)
Öff. Zusatzversorgung	(8)	(1)	/	/	/	/	/	/	/	/	(2)	(0)
Beamtenversorgung	/	/	-	-	-	-	/	/	-	-	/	/
Berufsst. Versorgung	/	/	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterss. d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	/	/	/	/	/	/
Reine Kindererziehungsleist.	-	-	-	-	/	/	-	-	/	/	/	/
Private Renten- u. Lebensv. ²⁾	/	/	/	/	/	/	-	-	/	/	/	/
Erwerbseinkommen	-	-	/	/	/	/	/	/	/	/	(2)	(0)
Vermietung/Verpachtung	(5)	(0)	/	/	(7)	(1)	/	/	/	/	4	(0)
Zinseinkünfte	28	2	19	2	13	1	15	1	5	0	14	1
Sonstige Einkommen ³⁾	31	3	31	3	23	2	22	2	14	1	24	2
Steuern u. Sozialabgaben	-82	-7	-87	-7	-86	-7	-91	-7	-83	-7	-87	-7
Netto-Gesamteinkommen	1.102	93	1.140	93	1.137	93	1.173	93	1.076	93	1.134	93

1) Von der Ehefrau von klein auf erzogene Kinder (einschließlich Adoptivkinder).

2) Laufende Rentenzahlungen ohne einmalige Kapitalbeträge.

3) Zur Abgrenzung der Kategorie „Sonstige Einkommen“ vgl. Fußnote 2 in Tabelle C.3.1 sowie die Erläuterungen im Vorspann des Tabellenprogramms.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.1

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen – Deutschland
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Personen			
Keine zusätzlichen Einkommen	6.967	49	-
Zusätzliche Einkommen	7.178	51	343
davon:			
Reine KLG-Leistungen	349	2	71
Erwerbseinkommen (brutto)	435	3	1.311
Krankengeld/Pflegegeld	[4]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	342	2	331
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	301	2	402
Sonstige Renten ¹⁾	422	3	464
Vermietung/Verpachtung	1.117	8	521
Zinseinkünfte	5.110	36	119
Wohngeld	283	2	66
Sozialhilfe ²⁾	46	0	545
Grundsicherung im Alter	191	1	244
Sonstige Einkommen ³⁾	475	3	276
Männer			
Keine zusätzlichen Einkommen	2.613	46	-
Zusätzliche Einkommen	3.098	54	448
davon:			
Reine KLG-Leistungen	-	-	-
Erwerbseinkommen (brutto)	283	5	1.663
Krankengeld/Pflegegeld	[1]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	167	3	266
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	188	3	383
Sonstige Renten ¹⁾	259	5	519
Vermietung/Verpachtung	557	10	529
Zinseinkünfte	2.278	40	128
Wohngeld	52	1	57
Sozialhilfe ²⁾	26	0	679
Grundsicherung im Alter	54	1	264
Sonstige Einkommen ³⁾	202	4	201

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.1

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Frauen			
Keine zusätzlichen Einkommen	4.353	52	-
Zusätzliche Einkommen	4.080	48	264
davon:			
Reine KLG-Leistungen	349	4	71
Erwerbseinkommen (brutto)	152	2	656
Krankengeld/Pflegegeld	[3]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	174	2	394
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	112	1	434
Sonstige Renten ¹⁾	163	2	377
Vermietung/Verpachtung	560	7	514
Zinseinkünfte	2.832	34	112
Wohngeld	230	3	68
Sozialhilfe ²⁾	(20)	(0)	(371)
Grundsicherung im Alter	138	2	237
Sonstige Einkommen ³⁾	272	3	331

1) Eigene und abgeleitete Leistungen.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.2

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen – alte Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Personen			
Keine zusätzlichen Einkommen	5.517	48	-
Zusätzliche Einkommen	5.944	52	386
davon:			
Reine KLG-Leistungen	345	3	71
Erwerbseinkommen (brutto)	394	3	1.388
Krankengeld/Pflegegeld	[3]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	288	3	340
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	232	2	423
Sonstige Renten ¹⁾	403	4	472
Vermietung/Verpachtung	1.049	9	539
Zinseinkünfte	4.105	36	133
Wohngeld	215	2	68
Sozialhilfe ²⁾	39	0	587
Grundsicherung im Alter	177	2	244
Sonstige Einkommen ³⁾	439	4	285
Männer			
Keine zusätzlichen Einkommen	2.087	45	-
Zusätzliche Einkommen	2.568	55	503
davon:			
Reine KLG-Leistungen	-	-	-
Erwerbseinkommen (brutto)	253	5	1.793
Krankengeld/Pflegegeld	[1]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	137	3	259
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	142	3	406
Sonstige Renten ¹⁾	247	5	526
Vermietung/Verpachtung	526	11	542
Zinseinkünfte	1.844	40	140
Wohngeld	44	1	58
Sozialhilfe ²⁾	(23)	(0)	(727)
Grundsicherung im Alter	50	1	261
Sonstige Einkommen ³⁾	186	4	208

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.2

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Frauen			
Keine zusätzlichen Einkommen	3.430	50	-
Zusätzliche Einkommen	3.376	50	297
davon:			
Reine KLG-Leistungen	345	5	71
Erwerbseinkommen (brutto)	141	2	664
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	150	2	415
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	90	1	451
Sonstige Renten ¹⁾	156	2	385
Vermietung/Verpachtung	523	8	537
Zinseinkünfte	2.261	33	127
Wohngeld	171	3	70
Sozialhilfe ²⁾	(16)	(0)	(387)
Grundsicherung im Alter	127	2	237
Sonstige Einkommen ³⁾	254	4	342

1) Eigene und abgeleitete Leistungen.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.3

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen – neue Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Personen			
Keine zusätzlichen Einkommen	1.450	54	-
Zusätzliche Einkommen	1.234	46	136
davon:			
Reine KLG-Leistungen	[4]	[0]	/
Erwerbseinkommen (brutto)	41	2	560
Krankengeld/Pflegegeld	[1]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	54	2	282
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	68	3	330
Sonstige Renten ¹⁾	19	1	312
Vermietung/Verpachtung	68	3	242
Zinseinkünfte	1.004	37	64
Wohngeld	67	3	59
Sozialhilfe ²⁾	(7)	(0)	(325)
Grundsicherung im Alter	14	1	256
Sonstige Einkommen ³⁾	35	1	157
Männer			
Keine zusätzlichen Einkommen	526	50	-
Zusätzliche Einkommen	530	50	177
davon:			
Reine KLG-Leistungen	-	-	-
Erwerbseinkommen (brutto)	30	3	562
Krankengeld/Pflegegeld	-	-	-
Kriegsopferversorgung ¹⁾	30	3	296
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	46	4	314
Sonstige Renten ¹⁾	12	1	381
Vermietung/Verpachtung	31	3	309
Zinseinkünfte	434	41	78
Wohngeld	(8)	(1)	(50)
Sozialhilfe ²⁾	[3]	[0]	/
Grundsicherung im Alter	[3]	[0]	/
Sonstige Einkommen ³⁾	17	2	122

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.3

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Frauen			
Keine zusätzlichen Einkommen	924	57	-
Zusätzliche Einkommen	704	43	104
davon:			
Reine KLG-Leistungen	[4]	[0]	/
Erwerbseinkommen (brutto)	11	1	555
Krankengeld/Pflegegeld	[1]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	24	1	265
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	22	1	363
Sonstige Renten ¹⁾	(7)	(0)	(200)
Vermietung/Verpachtung	37	2	186
Zinseinkünfte	571	35	54
Wohngeld	60	4	60
Sozialhilfe ²⁾	(4)	(0)	(306)
Grundsicherung im Alter	(10)	(1)	(236)
Sonstige Einkommen ³⁾	19	1	189

1) Eigene und abgeleitete Leistungen.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.4

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Alleinstehende)
– Deutschland
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Personen			
Keine zusätzlichen Einkommen	3.337	52	-
Zusätzliche Einkommen	3.063	48	336
davon:			
Reine KLG-Leistungen	321	5	71
Erwerbseinkommen (brutto)	149	2	844
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	227	4	366
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	140	2	432
Sonstige Renten ¹⁾	196	3	407
Vermietung/Verpachtung	329	5	702
Zinseinkünfte	1.852	29	149
Wohngeld	229	4	70
Sozialhilfe ²⁾	(25)	(0)	(717)
Grundsicherung im Alter	133	2	249
Sonstige Einkommen ³⁾	237	4	341
Männer			
Keine zusätzlichen Einkommen	670	50	-
Zusätzliche Einkommen	680	50	513
davon:			
Reine KLG-Leistungen	-	-	-
Erwerbseinkommen (brutto)	62	5	1.164
Krankengeld/Pflegegeld	-	-	-
Kriegsopferversorgung ¹⁾	55	4	268
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	48	4	346
Sonstige Renten ¹⁾	72	5	385
Vermietung/Verpachtung	98	7	934
Zinseinkünfte	437	32	235
Wohngeld	(20)	(2)	(71)
Sozialhilfe ²⁾	(10)	(1)	(1.149)
Grundsicherung im Alter	20	1	309
Sonstige Einkommen ³⁾	32	2	267

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.4

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Frauen			
Keine zusätzlichen Einkommen	2.667	53	-
Zusätzliche Einkommen	2.383	47	285
davon:			
Reine KLG-Leistungen	321	6	71
Erwerbseinkommen (brutto)	86	2	613
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	172	3	397
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	92	2	477
Sonstige Renten ¹⁾	124	2	419
Vermietung/Verpachtung	231	5	604
Zinseinkünfte	1.414	28	122
Wohngeld	209	4	70
Sozialhilfe ²⁾	(15)	(0)	(420)
Grundsicherung im Alter	113	2	239
Sonstige Einkommen ³⁾	205	4	352

1) Eigene und abgeleitete Leistungen.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.5

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Alleinstehende)
– alte Länder
 (Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Personen			
Keine zusätzlichen Einkommen	2.638	51	-
Zusätzliche Einkommen	2.566	49	371
davon:			
Reine KLG-Leistungen	317	6	71
Erwerbseinkommen (brutto)	139	3	875
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	193	4	383
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	114	2	450
Sonstige Renten ¹⁾	188	4	413
Vermietung/Verpachtung	307	6	722
Zinseinkünfte	1.488	29	164
Wohngeld	171	3	73
Sozialhilfe ²⁾	(21)	(0)	(760)
Grundsicherung im Alter	124	2	252
Sonstige Einkommen ³⁾	222	4	350
Männer			
Keine zusätzlichen Einkommen	549	49	-
Zusätzliche Einkommen	570	51	557
davon:			
Reine KLG-Leistungen	-	-	-
Erwerbseinkommen (brutto)	57	5	1.220
Krankengeld/Pflegegeld	-	-	-
Kriegsopferversorgung ¹⁾	44	4	264
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	38	3	362
Sonstige Renten ¹⁾	69	6	385
Vermietung/Verpachtung	93	8	928
Zinseinkünfte	353	32	246
Wohngeld	17	2	77
Sozialhilfe ²⁾	[9]	[1]	/
Grundsicherung im Alter	(19)	(2)	(306)
Sonstige Einkommen ³⁾	31	3	267

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.5

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Frauen			
Keine zusätzlichen Einkommen	2.089	51	-
Zusätzliche Einkommen	1.997	49	318
davon:			
Reine KLG-Leistungen	317	8	71
Erwerbseinkommen (brutto)	82	2	633
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	148	4	419
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	76	2	495
Sonstige Renten ¹⁾	118	3	429
Vermietung/Verpachtung	215	5	633
Zinseinkünfte	1.135	28	138
Wohngeld	154	4	73
Sozialhilfe ²⁾	(13)	(0)	(422)
Grundsicherung im Alter	104	3	242
Sonstige Einkommen ³⁾	191	5	363

1) Eigene und abgeleitete Leistungen.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.6

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Alleinstehende)
– neue Länder
(Personen, Männer, Frauen)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Personen			
Keine zusätzlichen Einkommen	698	58	-
Zusätzliche Einkommen	497	42	155
davon:			
Reine KLG-Leistungen	[4]	[0]	/
Erwerbseinkommen (brutto)	(10)	(1)	(400)
Krankengeld/Pflegegeld	[0]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	34	3	271
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	26	2	354
Sonstige Renten ¹⁾	(9)	(1)	(283)
Vermietung/Verpachtung	22	2	427
Zinseinkünfte	364	30	87
Wohngeld	59	5	60
Sozialhilfe ²⁾	[3]	[0]	/
Grundsicherung im Alter	(9)	(1)	(215)
Sonstige Einkommen ³⁾	16	1	213
Männer			
Keine zusätzlichen Einkommen	121	52	-
Zusätzliche Einkommen	110	48	288
davon:			
Reine KLG-Leistungen	-	-	-
Erwerbseinkommen (brutto)	(5)	(2)	(518)
Krankengeld/Pflegegeld	-	-	-
Kriegsopferversorgung ¹⁾	(11)	(5)	(285)
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	(9)	(4)	(281)
Sonstige Renten ¹⁾	[3]	[1]	/
Vermietung/Verpachtung	(5)	(2)	(1.033)
Zinseinkünfte	84	36	188
Wohngeld	[4]	[2]	/
Sozialhilfe ²⁾	[1]	[1]	/
Grundsicherung im Alter	[1]	[0]	/
Sonstige Einkommen ³⁾	[1]	[1]	/

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.6

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Frauen			
Keine zusätzlichen Einkommen	577	60	-
Zusätzliche Einkommen	387	40	117
davon:			
Reine KLG-Leistungen	[4]	[0]	/
Erwerbseinkommen (brutto)	(5)	(1)	(282)
Krankengeld/Pflegegeld	[0]	[0]	/
Kriegsopferversorgung ¹⁾	24	2	265
Rente der gesetzl. Unfallversicherung ¹⁾	17	2	395
Sonstige Renten ¹⁾	(6)	(1)	(223)
Vermietung/Verpachtung	16	2	234
Zinseinkünfte	280	29	56
Wohngeld	55	6	61
Sozialhilfe ²⁾	[2]	[0]	/
Grundsicherung im Alter	(9)	(1)	(199)
Sonstige Einkommen ³⁾	15	2	207

1) Eigene und abgeleitete Leistungen.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.17.7

Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen (Ehepaare)
(Deutschland, alte Länder, neue Länder)

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
Deutschland			
Keine zusätzlichen Einkommen	1.796	41	-
Zusätzliche Einkommen¹⁾	2.566	59	737
davon mit:			
Reine KLG-Leistungen	(28)	(1)	(77)
Erwerbseinkommen (brutto)	428	10	1.760
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung	115	3	262
Rente der gesetzl. Unfallversicherung	162	4	380
Sonstige Renten	201	5	607
Vermietung/Verpachtung	459	11	884
Zinseinkünfte	1.846	42	206
Wohngeld	32	1	97
Sozialhilfe ²⁾	(16)	(0)	(762)
Grundsicherung im Alter	34	1	476
Sonstige Einkommen ³⁾	170	4	376
alte Länder			
Keine zusätzlichen Einkommen	1.420	40	-
Zusätzliche Einkommen¹⁾	2.117	60	811
davon mit:			
Reine KLG-Leistungen	(28)	(1)	(76)
Erwerbseinkommen (brutto)	366	10	1.821
Krankengeld/Pflegegeld	[2]	[0]	/
Kriegsopferversorgung	95	3	254
Rente der gesetzl. Unfallversicherung	118	3	404
Sonstige Renten	191	5	619
Vermietung/Verpachtung	433	12	918
Zinseinkünfte	1.495	42	229
Wohngeld	28	1	94
Sozialhilfe ²⁾	(14)	(0)	(797)
Grundsicherung im Alter	31	1	466
Sonstige Einkommen ³⁾	155	4	392

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

noch Tabelle C.17.7

	Bezieher		Betrag
	Tsd.	%	€/Bez.
neue Länder			
Keine zusätzlichen Einkommen	376	46	-
Zusätzliche Einkommen¹⁾	449	54	385
davon mit:			
Reine KLG-Leistungen	[0]	[0]	/
Erwerbseinkommen (brutto)	62	8	1.399
Krankengeld/Pflegegeld	-	-	-
Kriegsopferversorgung	20	2	302
Rente der gesetzl. Unfallversicherung	44	5	317
Sonstige Renten	(10)	(1)	(394)
Vermietung/Verpachtung	26	3	324
Zinseinkünfte	351	43	104
Wohngeld	(4)	(1)	(116)
Sozialhilfe ²⁾	[2]	[0]	/
Grundsicherung im Alter	[3]	[0]	/
Sonstige Einkommen ³⁾	15	2	216

1) Einkommen beider Ehepartner zusammengefasst.

2) Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen zusammengefasst. Aufgrund der spezifischen Lebenssituation pflegebedürftiger Personen ist die Hilfe in besonderen Lebenslagen in der ASID nicht repräsentativ erfasst.

3) Entgelt der Pflegeversicherung für Pflegepersonen, Altenteil für ehemalige Landwirte/Selbstständige, regelmäßige private Unterstützung und Kindergeld. Hinzu kommen ggf. bei Ehepaaren mit einer Ehefrau unter 65 Jahren Arbeitslosenunterstützung und Krankengeld von der Krankenkasse.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.18.1

Verbreitung verschiedener Einkommenskomponenten nach Alterskohorten
(Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen)

	Alterskohorten							
	65 b. u. 75 Jahre		75 b. u. 85 Jahre		85 Jahre u. älter		65 Jahre u. älter insgesamt	
Ehepaare								
Deutschland	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	3.030	99	1.130	100	161	100	4.322	99
davon: GRV	2.939	96	1.096	97	149	93	4.184	96
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	863	28	311	27	34	21	1.207	28
Öffentl. Zusatzversorgung	460	15	148	13	21	13	629	14
Beamtenversorgung	255	8	128	11	21	13	404	9
Berufsständische Versorgung	(19)	(1)	(10)	(1)	[1]	[1]	30	1
Alterssicherung d. Landwirte	134	4	66	6	[8]	[5]	209	5
Zusätzliche Einkommen insgesamt	1.779	58	673	59	114	71	2.566	59
davon: Erwerbseinkommen	387	13	40	4	[1]	[0]	428	10
Vermietung/Verpachtung	324	11	121	11	(14)	(9)	459	11
Zinseinkünfte	1.270	41	496	44	80	50	1.846	42
Sonstige Einkommen	490	16	239	21	56	35	786	18
alte Länder	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	2.415	99	946	100	138	100	3.499	99
davon: GRV	2.324	95	912	96	126	91	3.362	95
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	853	35	308	32	34	24	1.195	34
Öffentl. Zusatzversorgung	433	18	144	15	21	15	598	17
Beamtenversorgung	252	10	128	14	21	15	402	11
Berufsständische Versorgung	(18)	(1)	(10)	(1)	[1]	[1]	19	1
Alterssicherung d. Landwirte	134	5	66	7	[8]	[6]	209	6
Zusätzliche Einkommen insgesamt	1.450	59	566	60	102	74	2.117	60
davon: Erwerbseinkommen	327	13	38	4	[1]	[0]	366	10
Vermietung/Verpachtung	304	12	116	12	(14)	(10)	433	12
Zinseinkünfte	1.010	41	413	44	72	52	1.495	42
Sonstige Einkommen	422	17	201	21	50	36	673	19

noch Tabelle C.18.1

neue Länder	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	615	100	184	100	23	100	822	100
davon: GRV	615	100	184	100	23	100	822	100
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(10)	(2)	[3]	[2]	-	-	13	2
Öffentl. Zusatzversorgung	27	4	[3]	[2]	-	-	31	4
Beamtenversorgung	[3]	[0]	-	-	-	-	[3]	[0]
Berufsständische Versorgung	[1]	[0]	[0]	[0]	-	-	[2]	[0]
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Einkommen insgesamt	329	53	107	58	(13)	(55)	449	54
davon: Erwerbseinkommen	61	10	[2]	[1]	-	-	62	8
Vermietung/Verpachtung	20	3	(5)	(3)	[1]	[2]	26	3
Zinseinkünfte	260	42	83	45	(8)	(36)	351	43
Sonstige Einkommen	68	11	38	21	(7)	(29)	112	14

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.18.2

Verbreitung verschiedener Einkommenskomponenten nach Alterskohorten
(Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen)

	Alterskohorten							
	65 b. u. 75 Jahre		75 b. u. 85 Jahre		85 Jahre u. älter		65 Jahre u. älter insgesamt	
Alleinstehende Männer								
Deutschland	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	715	98	411	99	199	98	1.326	98
davon: GRV	683	93	381	91	183	90	1.246	92
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	154	21	118	28	49	24	321	24
Öffentl. Zusatzversorgung	63	9	35	8	(21)	(10)	119	9
Beamtenversorgung	50	7	39	9	(24)	(12)	112	8
Berufsständische Versorgung	[4]	[1]	[3]	[1]	-	-	(8)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	32	4	(22)	(5)	[12]	[6]	65	5
Zusätzliche Einkommen insgesamt	349	48	209	50	122	60	680	50
davon: Erwerbseinkommen	54	7	(9)	(2)	-	-	62	5
Vermietung/Verpachtung	55	8	37	9	[6]	[3]	98	7
Zinseinkünfte	213	29	149	36	76	37	437	32
Sonstige Einkommen	109	15	73	18	58	29	240	18
alte Länder	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	586	98	343	99	167	98	1.096	98
davon: GRV	554	92	313	90	151	88	1.018	91
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	152	25	116	33	49	29	317	28
Öffentl. Zusatzversorgung	60	10	34	10	(21)	(12)	115	10
Beamtenversorgung	48	8	38	11	(24)	(14)	110	10
Berufsständische Versorgung	[4]	[1]	[3]	[1]	-	-	(8)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	32	5	(22)	(6)	[12]	[7]	65	6
Zusätzliche Einkommen insgesamt	293	49	176	51	101	59	570	51
davon: Erwerbseinkommen	49	8	(8)	(2)	-	-	57	5
Vermietung/Verpachtung	52	9	35	10	[6]	[3]	93	8
Zinseinkünfte	173	29	122	35	59	34	353	32
Sonstige Einkommen	95	16	64	18	54	31	213	19

noch Tabelle C.18.2

neue Länder	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	129	99	68	100	32	100	230	99
davon: GRV	128	98	67	99	32	100	228	98
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	[2]	[2]	[2]	[3]	[0]	[1]	(4)	(2)
Öffentl. Zusatzversorgung	[3]	[2]	[1]	[1]	-	-	[4]	[2]
Beamtenversorgung	[2]	[1]	[1]	[1]	-	-	[2]	[1]
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Einkommen insgesamt	56	43	33	48	(21)	(65)	110	48
davon: Erwerbseinkommen	(59)	(3)	[0]	[1]	-	-	(5)	(2)
Vermietung/Verpachtung	(3)	(3)	[2]	[3]	-	-	(5)	(2)
Zinseinkünfte	40	31	27	39	(17)	(53)	84	36
Sonstige Einkommen	14	11	(10)	(14)	[4]	[13]	28	12

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.18.3

Verbreitung verschiedener Einkommenskomponenten nach Alterskohorten
(Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen)

	Alterskohorten							
	65 b. u. 75 Jahre		75 b. u. 85 Jahre		85 Jahre u. älter		65 Jahre u. älter insgesamt	
Alleinstehende Frauen								
Deutschland	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	1.849	99	2.125	99	1.020	98	4.994	99
davon: GRV	1.804	97	2.056	96	942	90	4.801	95
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	267	14	308	14	102	10	977	13
Öffentl. Zusatzversorgung	259	14	254	12	90	9	602	12
Beamtenversorgung	108	6	172	8	99	10	379	8
Berufsständische Versorgung	[5]	[0]	(16)	(1)	[3]	[0]	(24)	(0)
Alterssicherung d. Landwirte	58	3	111	5	68	7	238	5
Zusätzliche Einkommen insgesamt	862	46	924	43	597	57	2.383	47
davon: Erwerbseinkommen	71	4	(15)	(1)	-	-	86	2
Vermietung/Verpachtung	84	4	111	5	(36)	(3)	231	5
Zinseinkünfte	537	29	617	29	260	25	1.414	28
Sonstige Einkommen	318	17	351	16	421	40	1.089	22
alte Länder	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	1.464	99	1.719	99	849	97	4.032	99
davon: GRV	1.419	96	1.650	95	771	88	3.839	94
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	261	18	306	18	102	12	669	16
Öffentl. Zusatzversorgung	251	17	249	14	90	10	590	14
Beamtenversorgung	108	7	171	10	99	11	378	9
Berufsständische Versorgung	[4]	[0]	(16)	(1)	[3]	[0]	(24)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	58	4	110	6	68	8	236	6
Zusätzliche Einkommen insgesamt	703	48	777	45	516	59	1.997	49
davon: Erwerbseinkommen	67	5	(15)	(1)	-	-	82	2
Vermietung/Verpachtung	72	5	108	6	(35)	(4)	215	5
Zinseinkünfte	425	29	501	29	209	24	1.135	28
Sonstige Einkommen	275	19	308	18	382	44	964	24

noch Tabelle C.18.3

neue Länder	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Alterssicherungsleistungen insg.	385	100	407	100	171	100	963	100
davon: GRV	385	100	406	100	171	100	962	100
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(5)	(1)	[2]	[0]	[1]	[0]	(8)	(1)
Öffentl. Zusatzversorgung	(8)	(2)	(4)	(1)	-	-	12	1
Beamtenversorgung	[0]	[0]	[1]	[0]	-	-	[1]	[0]
Berufsständische Versorgung	[1]	[0]	-	-	-	-	[1]	[0]
Alterssicherung d. Landwirte	[0]	[0]	[1]	[0]	-	-	[1]	[0]
Zusätzliche Einkommen insgesamt	159	41	147	36	81	47	387	40
davon: Erwerbseinkommen	(5)	(1)	[0]	[0]	-	-	(5)	(1)
Vermietung/Verpachtung	12	3	[3]	[1]	[1]	[1]	16	2
Zinseinkünfte	112	29	116	28	52	30	280	29
Sonstige Einkommen	43	11	43	11	39	23	125	13

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.19.1

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Alterskohorten
(Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen)

	Alterskohorten							
	65 b. u. 75 Jahre		75 b. u. 85 Jahre		85 Jahre u. älter		65 Jahre u. älter insgesamt	
Ehepaare								
Deutschland	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	2.442	100	2.446	100	2.206	100	2.434	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.984	81	2.056	84	1.931	88	2.001	82
davon: GRV	1.519	62	1.499	61	1.394	63	1.510	62
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	138	6	132	5	97	4	135	6
Öffentl. Zusatzversorgung	66	3	54	2	57	3	63	3
Beamtenversorgung	222	9	321	13	348	16	253	10
Berufsständische Versorgung	(13)	(1)	(17)	(1)	/	/	14	1
Alterssicherung d. Landwirte	25	1	33	1	/	/	27	1
Zusätzliche Einkommen insgesamt	458	19	390	16	275	12	433	18
davon: Erwerbseinkommen	211	9	92	4	/	/	173	7
Vermietung/Verpachtung	89	4	110	4	(51)	(2)	93	4
Zinseinkünfte	83	3	94	4	114	5	87	4
Sonstige Einkommen	75	3	94	4	100	5	81	3
• Steuern und Sozialabgaben	-278	-11	-275	-11	-220	-10	-275	-11
• Netto-Gesamteinkommen	2.164	89	2.171	89	1.986	90	2.159	89
alte Länder	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	2.521	100	2.516	100	2.248	100	2.509	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	2.007	80	2.076	83	1.951	87	2.023	81
davon: GRV	1.431	57	1.414	56	1.325	59	1.422	57
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	172	7	156	6	113	5	165	7
Öffentl. Zusatzversorgung	81	3	62	2	67	3	75	3
Beamtenversorgung	276	11	383	15	406	18	310	12
Berufsständische Versorgung	(16)	(1)	(20)	(1)	/	/	17	1
Alterssicherung d. Landwirte	32	1	39	2	/	/	34	1
Zusätzliche Einkommen insgesamt	514	20	440	17	298	13	486	19
davon: Erwerbseinkommen	229	9	108	4	/	/	188	8
Vermietung/Verpachtung	109	4	129	5	(59)	(3)	112	4
Zinseinkünfte	93	4	103	4	129	6	97	4
Sonstige Einkommen	83	3	98	4	99	4	88	4
• Steuern und Sozialabgaben	-301	-12	-300	-12	-235	-10	-298	-12
• Netto-Gesamteinkommen	2.220	88	2.216	88	2.014	90	2.211	88

noch Tabelle C.19.1

neue Länder	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	2.127	100	2.088	100	1.950	100	2.114	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.894	89	1.950	93	1.813	93	1.904	90
davon: GRV	1.871	88	1.936	93	1.813	93	1.884	89
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(3)	(0)	/	/	-	-	3	0
Öffentl. Zusatzversorgung	8	0	(10)	(0)	-	-	8	0
Beamtenversorgung	/	/	-	-	-	-	/	/
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	-	-	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Einkommen insgesamt	233	11	138	7	(138)	(7)	209	10
davon: Erwerbseinkommen	138	6	/	/	-	-	105	5
Vermietung/Verpachtung	10	0	(10)	(0)	/	/	10	0
Zinseinkünfte	45	2	45	2	(22)	(1)	44	2
Sonstige Einkommen	41	2	73	3	(108)	(6)	50	2
• Steuern und Sozialabgaben	-186	-9	-145	-7	-132	-7	-175	-8
• Netto-Gesamteinkommen	1.941	91	1.943	93	1.818	93	1.938	92

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.19.2

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Alterskohorten
(Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen)

	Alterskohorten							
	65 b. u. 75 Jahre		75 b. u. 85 Jahre		85 Jahre u. älter		65 Jahre u. älter insgesamt	
Alleinstehende Männer								
Deutschland	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	1.628	100	1.764	100	1.674	100	1.677	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.349	83	1.523	86	1.455	87	1.418	85
davon: GRV	1.051	65	1.102	62	1.123	67	1.078	64
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	87	5	93	5	59	4	85	5
Öffentl. Zusatzversorgung	29	2	30	2	(31)	(2)	30	2
Beamtenversorgung	160	10	259	15	(219)	(13)	200	12
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	-	-	(8)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	16	1	(20)	(1)	/	/	18	1
Zusätzliche Einkommen insgesamt	279	17	242	14	219	13	258	15
davon: Erwerbseinkommen	82	5	(30)	(2)	-	-	54	3
Vermietung/Verpachtung	72	4	89	5	/	/	68	4
Zinseinkünfte	71	4	56	3	135	8	76	5
Sonstige Einkommen	54	3	67	4	73	4	61	4
• Steuern und Sozialabgaben	-195	-12	-217	-12	-191	-11	-201	-12
• Netto-Gesamteinkommen	1.433	88	1.547	88	1.483	89	1.476	88
alte Länder	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	1.672	100	1.835	100	1.726	100	1.731	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.374	82	1.559	85	1.479	86	1.448	84
davon: GRV	1.023	61	1.065	58	1.085	63	1.045	60
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	105	6	111	6	71	4	102	6
Öffentl. Zusatzversorgung	34	2	35	2	(37)	(2)	35	2
Beamtenversorgung	186	11	303	16	(261)	(15)	234	13
Berufsständische Versorgung	/	/	/	/	-	-	(10)	(1)
Alterssicherung d. Landwirte	20	1	(24)	(1)	/	/	22	1
Zusätzliche Einkommen insgesamt	298	18	276	15	248	14	284	16
davon: Erwerbseinkommen	96	6	(35)	(2)	-	-	63	4
Vermietung/Verpachtung	79	5	105	6	/	/	77	4
Zinseinkünfte	64	4	63	3	156	9	78	4
Sonstige Einkommen	59	4	72	4	79	5	66	4
• Steuern und Sozialabgaben	-204	-12	-240	-13	-209	-12	-216	-12
• Netto-Gesamteinkommen	1.468	88	1.595	87	1.518	88	1.515	88

noch Tabelle C.19.2

neue Länder	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	1.425	100	1.405	100	1.392	100	1.415	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.235	87	1.338	95	1.326	95	1.278	90
davon: GRV	1.180	83	1.294	92	1.326	95	1.234	87
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	/	/	/	/	/	/	(3)	(0)
Öffentl. Zusatzversorgung	/	/	/	/	-	-	/	/
Beamtenversorgung	/	/	/	/	-	-	/	/
Berufsständische Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
Alterssicherung d. Landwirte	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusätzliche Einkommen insgesamt	191	13	67	5	(66)	(5)	137	10
davon: Erwerbseinkommen	(19)	(1)	/	/	-	-	(11)	(1)
Vermietung/Verpachtung	(39)	(3)	/	/	-	-	(23)	(2)
Zinseinkünfte	103	7	23	2	(23)	(2)	68	5
Sonstige Einkommen	29	2	(39)	(3)	/	/	34	2
• Steuern und Sozialabgaben	-154	-11	-102	-7	-96	-7	-131	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.271	89	1.303	93	1.296	93	1.284	91

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Tabelle C.19.3

Einkommenskomponenten und Gesamteinkommen nach Alterskohorten
(Ehepaare, alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen)

	Alterskohorten							
	65 b. u. 75 Jahre		75 b. u. 85 Jahre		85 Jahre u. älter		65 Jahre u. älter insgesamt	
Alleinstehende Frauen								
Deutschland	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	1.327	100	1.306	100	1.156	100	1.283	100
davon:								
• Alterssicherungsleistungen insg.	1.183	89	1.191	91	998	86	1.148	90
davon: GRV	988	74	975	75	811	70	946	74
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	35	3	36	3	13	1	31	2
Öffentl. Zusatzversorgung	44	3	37	3	18	2	36	3
Beamtenversorgung	102	8	118	9	132	11	115	9
Berufsständische Versorgung	/	/	(6)	(0)	/	/	(4)	(0)
Alterssicherung d. Landwirte	12	1	19	1	20	2	16	1
Zusätzliche Einkommen insgesamt	144	11	115	9	158	14	135	10
davon: Erwerbseinkommen	23	2	(5)	(0)	-	-	10	1
Vermietung/Verpachtung	24	2	31	2	(27)	(2)	28	2
Zinseinkünfte	36	3	33	3	34	3	34	3
Sonstige Einkommen	61	5	47	4	97	8	62	5
• Steuern und Sozialabgaben	-119	-9	-115	-9	-96	-8	-112	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.208	91	1.192	91	1.060	92	1.171	91
alte Länder	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	1.350	100	1.322	100	1.168	100	1.299	100
davon:								
• Alterssicherungsleistungen insg.	1.182	88	1.188	90	991	85	1.144	88
davon: GRV	938	69	924	70	766	66	895	69
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	44	3	44	3	16	1	38	3
Öffentl. Zusatzversorgung	54	4	45	3	22	2	43	3
Beamtenversorgung	129	10	145	11	158	14	142	11
Berufsständische Versorgung	/	/	(8)	(1)	/	/	(4)	(0)
Alterssicherung d. Landwirte	15	1	23	2	24	2	20	2
Zusätzliche Einkommen insgesamt	168	12	133	10	177	15	155	12
davon: Erwerbseinkommen	28	2	(6)	(0)	-	-	13	1
Vermietung/Verpachtung	28	2	38	3	(32)	(3)	33	3
Zinseinkünfte	41	3	36	3	38	3	38	3
Sonstige Einkommen	71	5	53	4	106	9	71	5
• Steuern und Sozialabgaben	-127	-9	-121	-9	-100	-9	-119	-9
• Netto-Gesamteinkommen	1.223	91	1.201	91	1.068	91	1.180	91

noch Tabelle C.19.3

neue Länder	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%	€/Bez.	%
• Brutto-Gesamteinkommen	1.239	100	1.242	100	1.095	100	1.214	100
davon:								
Alterssicherungsleistungen insg.	1.189	96	1.203	97	1.035	95	1.167	96
davon: GRV	1.180	95	1.195	96	1.035	95	1.161	96
Zusatzversorg. d. Privatwirtschaft	(2)	(0)	/	/	/	/	(1)	(0)
Öffentl. Zusatzversorgung	(4)	(0)	(4)	(0)	-	-	3	0
Beamtenversorgung	/	/	/	/	-	-	/	/
Berufsständische Versorgung	/	/	-	-	-	-	/	/
Alterssicherung d. Landwirte	/	/	/	/	-	-	/	/
Zusätzliche Einkommen insgesamt	50	4	39	3	59	5	47	4
davon: Erwerbseinkommen	(3)	(0)	/	/	-	-	(1)	(0)
Vermietung/Verpachtung	9	1	/	/	/	/	4	0
Zinseinkünfte	18	1	17	1	11	1	16	1
Sonstige Einkommen	20	2	20	2	48	4	25	2
• Steuern und Sozialabgaben	-88	-7	-88	-7	-76	-7	-86	-7
• Netto-Gesamteinkommen	1.151	93	1.154	93	1.019	93	1.128	93

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2003 (ASID '03)

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2005 und zum Alterssicherungsbericht 2005

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag (§ 155 SGB VI) – Stellung zum verspätet vorgelegten Rentenversicherungsbericht 2005 der Bundesregierung. Diese Stellungnahme befasst sich zunächst mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Jahres 2005 sowie den im Rentenversicherungsbericht 2005 behandelten rentenpolitischen Maßnahmen. Danach werden die Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2005 begutachtet, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, d. h. die mittelfristigen Vorausberechnungen und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum. Abschließend wird auf den ebenfalls vorgelegten Alterssicherungsbericht 2005 eingegangen.

2. Dem Sozialbeirat standen für seine Beratungen die Berechnungsergebnisse und zusätzliche Informationen über die zugrunde liegenden Annahmen des Rentenversicherungsberichts sowie der Textteil des Berichts zur Verfügung. Weiterhin konnte sich der Sozialbeirat auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Wirtschaftliche Entwicklung 2005

3. Die seinerzeit erhoffte stärkere wirtschaftliche Belebung ist 2005 ausgeblieben. Das Wirtschaftswachstum schwächte sich von 1,6 Prozent in 2004 auf 0,9 Prozent in 2005 ab. Wie in den Vorjahren wurde der geringe Anstieg des Bruttoinlandsprodukts auch 2005 von den Exporten getragen. Im Vergleich zu 2004 nahm das reale Exportvolumen nochmals um 5,5 Prozent zu. Enttäuschend war jedoch wiederum die Entwicklung der Inlandsnachfrage, die faktisch stagnierte. Dies ist insbesondere auf die anhaltende Konsumschwäche zurückzuführen.

4. Dies wirkte sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Die Zahl der Arbeitslosen stieg jahresdurchschnittlich um rund 480 000 Personen von 4,38 Millionen in 2004 auf 4,86 Millionen in 2005. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote erhöhte sich somit von 10,5 Prozent auf 11,7 Prozent. Dieser Anstieg ist allerdings im Wesentlichen auf die Einführung der Grundsicherung für Arbeit Suchende (Arbeitslosengeld II) zurückzuführen und insoweit ein statistischer Effekt. Mit den ab dem 1. Januar 2005 geltenden Bestimmungen werden vorher nicht als arbeitslos registrierte erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger als Arbeitslose erfasst.

5. Nahezu konstant blieb die Zahl der Erwerbstätigen. Sie nahm im Vergleich zum Vorjahr geringfügig ab. Besorgnis erregend ist insbesondere, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten noch einmal deutlich abgenommen hat. Hierbei treten deutliche

Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zutage. Während in den alten Ländern nur ein Rückgang von 1 Prozent zu verzeichnen war, nahm die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in den neuen Ländern um etwa 3 Prozent ab. Die Daten am aktuellen Rand deuten allerdings darauf hin, dass der Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Auslaufen begriffen, ja möglicherweise eine Trendwende eingetreten ist.

6. Der Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat sich auch auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung niedergeschlagen. Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen sind im Jahr 2005 um rund 460 Millionen Euro geringer ausgefallen als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von 0,3 Prozent. Demgegenüber haben sich die Beiträge seitens der Bundesagentur für Arbeit um rund 400 Millionen Euro (4,0 Prozent) erhöht. Unter Berücksichtigung der weiteren Beitragsarten sind die gesamten Beitragseinnahmen um rund 390 Millionen Euro oder 0,2 Prozent gesunken.

7. Die im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) beschlossene Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wirkte sich positiv auf die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Denn im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge nun auch für frühere, erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger an die Gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Diese zusätzlichen Beiträge werden wegen der durchschnittlich niedrigeren Beiträge der früheren Arbeitslosengeldempfänger in der Gesamtwirkung gemindert, insgesamt ergeben sich aber für 2005 zusätzliche Beitragseinnahmen in Höhe von rund 600 Millionen Euro. Zunächst, d. h. solange diese Beiträge zu keiner Leistungsanspruchnahme führen, entlastet dies die gesetzliche Rentenversicherung. Dies könnte sich jedoch schon kurzfristig relativieren, wenn dieser Personenkreis vermehrt Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Langfristig werden aufgrund der zusätzlichen Anwartschaften die Rentenausgaben steigen und die Entlastung schwinden.

III. Vorziehen der Bundeszuschüsse und Inanspruchnahme der Bundesgarantie

8. Die schwache wirtschaftliche Entwicklung und die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt haben sich auch auf die Gesetzliche Rentenversicherung ausgewirkt, dies zumal der Gesetzgeber bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch den unteren Zielwert des Korridors für die Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,2 Monatsausgaben gesenkt hatte. Wie vom

Sozialbeirat schon in seinen Gutachten 2003 und 2004 kritisch angemerkt, kann sich dies negativ auf die unterjährige Liquidität der Gesetzlichen Rentenversicherung auswirken. Dazu ist es 2005 gekommen.

9. Während die Entwicklung der Ausgaben der Rentenversicherung unterjährig relativ gleichmäßig verläuft, fallen die Beitragseingänge in den einzelnen Monaten unterschiedlich hoch aus. Dies ist keine neue Entwicklung, sondern liegt unter anderem an Sonderzahlungen der Arbeitgeber (z. B. Prämien, Weihnachtsgeld) sowie saisonalen Arbeitsmarkteffekten. Im vergangenen Jahr sind diese gewöhnlichen unterjährigen Beitragsschwankungen jedoch mit drei weiteren Entwicklungen zusammengetroffen, die die Liquidität der Rentenversicherung belasten. Dies betrifft erstens die im vorigen Kapitel dargestellte schwache wirtschaftliche Entwicklung und die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt, zweitens die ohnehin bereits am Jahresanfang niedrige Nachhaltigkeitsrücklage und drittens die Absenkung der Mindestrücklage durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf 0,2 Monatsausgaben. Im Zusammenwirken dieser Entwicklungen ist es dazu gekommen, dass die Rentenversicherung für die Monate September bis November über keine ausreichenden liquiden finanziellen Reserven zur Auszahlung der Renten mehr verfügt hat. Die Gesetzliche Rentenversicherung war somit kurzfristig auf zusätzliche Mittel angewiesen, um die Auszahlung der Renten zu gewährleisten.

10. Um Schwankungen auf der Einnahmenseite auszugleichen und die regelmäßige Auszahlung der Renten sicherzustellen, stehen ein „Vorziehen der Bundeszuschüsse“ und ein „Vorziehen der Beiträge für Kindererziehungszeiten“ als Ausgleichsinstrumente zur Verfügung. Durch das Vorziehen werden die für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Bundesmittel vorzeitig in Anspruch genommen. Bundeszuschüsse können allerdings Ende November nicht mehr vorgezogen werden, weil die nächste fällige Rate des Bundeszuschusses Ende Dezember bereits für die Rentenzahlung für den Januar des Folgejahres geleistet wird und damit haushaltsrechtlich nicht für Rentenzahlungen des laufenden Jahres zur Verfügung steht. Reichen dann – wie im Jahr 2005 – die Beiträge für Kindererziehungszeiten zur Überbrückung nicht aus, muss eine Liquiditätshilfe des Bundes (Bundesgarantie) in Anspruch genommen werden. Der Bund stellt in diesem Fall den Trägern der Rentenversicherung ein zinsloses Darlehen zur Verfügung.

11. Im Jahr 2005 mussten – wie bereits in den Jahren 1984 und 1985 – ab September Bundesmittel vorgezogen werden. So wurden Ende Oktober 1,3 Milliarden Euro des eigentlich im November fälligen Bundeszuschusses vorzeitig an die Rentenkasse überwiesen. Anfang November wurden weitere Bundeszuschüsse in Höhe von rund 500 Millionen Euro vorgezogen. Damit wurden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sowie der Risikostrukturausgleich der gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Erstmals dagegen musste Ende November eine Liquiditätshilfe in Höhe von 900 Millionen Euro in An-

spruch genommen werden. Auf das Gesamtjahr 2005 gesehen wurden jedoch keine zusätzlichen Mittel benötigt, denn die Liquiditätshilfe des Bundes konnte noch im Dezember 2005 zurückgezahlt werden.

12. Im Rahmen des Risikostrukturausgleichs in der Gesetzlichen Krankenversicherung zahlt die Gesetzliche Rentenversicherung nach der ersten Woche eines jeden Monats einen Betrag von rund 0,9 Milliarden Euro an die Krankenkassen. Kann sie diese Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht aus ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln erfüllen – wie es im Dezember 2005 der Fall war – verschiebt sich der Zahlungstermin auf den 18. des Monats. Die aus einem kurzfristigen Liquiditätsbedarf entstehende finanzielle Belastung wird damit auf die Krankenkassen verlagert, die dies – anders als die Rentenversicherung – bei Bedarf fremdfinanzieren können.

13. Der Sozialbeirat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass trotz der unterjährigen Liquiditätsschwankungen die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war und ist. Allerdings sieht der Sozialbeirat – wie schon in seinen früheren Gutachten angemerkt – die Gefahr, dass die Gesetzliche Rentenversicherung durch kurzfristige Liquiditätsprobleme in der Öffentlichkeit diskreditiert wird.

IV. Vorverlegung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

14. Die späteste Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird ab dem 1. Januar 2006 auf den drittletzten Bankarbeitstag eines Monats vorgezogen. Mit einem solchen einmalig wirksamen Vorziehen der Fälligkeit soll das kurzfristige Liquiditätsproblem der Gesetzlichen Rentenversicherung, das sich unter anderem aus dem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld ergibt, überbrückt werden.

15. Die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages orientierte sich nach der bisherigen Rechtslage an der Fälligkeit der Arbeitsentgelte: Für Löhne und Gehälter, die bis zum 15. des Monats ausgezahlt wurden, musste der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 25. des Monats überwiesen werden; für Entgelte, die danach entrichtet wurden, war der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum 15. des Folgemonats abzugelten. Ab dem 1. Januar 2006, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag – unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem das Entgelt fällig wird – am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

16. Durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags werden die meisten Arbeitgeber im Jahr 2006 dreizehn Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, da im Umstellungsjahr sowohl die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 wie auch für alle Monate des Jahres 2006 (einschließlich die des Dezembers) fällig werden. Da Löhne und Gehälter auch zur Monatsmitte fällig werden, sind die darauf entfallenden So-

zialversicherungsbeiträge entsprechend noch im selben Monat abzuführen, so dass nur rund 80 Prozent eines monatlichen Pflichtbeitrags zusätzlich anfallen werden. Für alle Sozialversicherungen entspricht dies etwa einem Betrag von 20 Milliarden Euro, der um etwa 19 Tage früher zu entrichten ist.

17. Die privaten Unternehmen werden durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags liquiditätsmäßig mit rund 16 Milliarden Euro belastet: Etwa 80 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge werden im Bereich der Privatwirtschaft aufgebracht. Insgesamt dürften bei den privaten Arbeitgebern somit dauerhafte Finanzierungskosten in Höhe von circa 400 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Diese ergeben sich, wenn die 16 Milliarden Euro monatlich bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 Prozent für 15 Tage finanziert werden müssen. Die zusätzliche Belastung der Unternehmen dürfte jedoch von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich ausfallen. Während sich die Mehrbelastung bei einigen Betrieben auf Zinsverluste bei der Geldanlage beschränken dürfte, müssen andere Betriebe höhere Finanzierungskosten durch eine Kreditaufnahme tragen. Auch belastet die Regelung arbeitsintensive Unternehmen stärker.

18. Auch die öffentlichen Arbeitgeber – Bund, Länder und Kommunen – werden von der früheren Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags betroffen. Dazu zählen die Gebietskörperschaften, die ihre Sozialbeiträge zum 15. des auf die Entgeltzahlung folgenden Monats abführen, da sie den Zeitpunkt der Entgeltzahlungen gemäß Tarifabschluss vom Januar 2003 von der Monatsmitte auf das Monatsende verschoben haben. Für diese öffentlichen Arbeitgeber ergeben sich dauerhafte Finanzierungskosten in Höhe von circa 60 Millionen Euro pro Jahr.

19. Um insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen mit der Umstellung nicht über Gebühr zu belasten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen. Die erstmals zum neuen Termin Ende Januar 2006 fälligen Sozialversicherungsbeiträge können in Tranchen von jeweils $\frac{1}{6}$ der Beitragsschuld auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden. Damit ist erstmals eine Stückelung der Sozialversicherungsbeiträge möglich. Inwieweit es sich allerdings für Unternehmen angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands lohnt, den Beitrag aufzuteilen, bleibt abzuwarten. Der Sozialbeirat sieht, dass der bürokratische Mehraufwand einer Beitragsstückelung gerade in kleinen und mittleren Betrieben hoch ist.

20. Zudem werden die notwendigen Änderungen bei der Beitragsbestimmung den verwaltungstechnischen Aufwand der Unternehmen erhöhen. Bisher erfolgte die endgültige monatliche Abrechnung, nachdem der Abrechnungsmonat beendet war. Somit lagen alle abrechnungsrelevanten Sachverhalte bis zur endgültigen Berechnung und Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge vor und konnten berücksichtigt werden. Nach der Neuregelung müssen die Unternehmen den Gesamtsozialversicherungsbeitrag schon am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats überweisen und zuvor

– teilweise mehrere Tage früher – bereits den einzelnen Krankenkassen einen Beitragsnachweis einreichen. Daher muss bereits um den 20. des laufenden Monats der voraussichtliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermittelt werden. Erst im Folgemonat, wenn alle Daten vorliegen, wird die Endabrechnung erstellt. Der Arbeitgeber muss hierfür die Differenz zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld ermitteln und mit der Beitragszahlung des Folgemonats verrechnen. Die heutige Entgeltabrechnung, die überwiegend in einem Arbeitsgang durchgeführt wird, wird somit in zwei Vorgänge aufgespalten.

21. Von den für 2006 durch das Vorziehen einer Monatsausgabe unterstellten einmaligen Mehreinnahmen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro entfallen 9,6 Milliarden Euro auf die Gesetzliche Rentenversicherung. Dies entspricht in etwa dem Aufkommen von einem Beitragssatzpunkt. Als realistische Alternative zum Vorziehen des Fälligkeitstermins des Gesamtsozialversicherungsbeitrags wäre neben einer Erhöhung des Bundeszuschusses nur eine Anhebung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gekommen. Um entsprechende zusätzliche Einnahmen zu generieren, wäre eine Beitragssatzerhöhung um etwa einen Prozentpunkt notwendig gewesen. Die Mehrbelastung aufgrund des erhöhten Beitragssatzes wäre wegen der Verstetigungsregel solange angefallen, bis die Nachhaltigkeitsrücklage auf ein Volumen von 1,5 Monatsausgaben aufgefüllt worden wäre. Auf Arbeitgeberseite hätten höhere Beiträge zu höheren Arbeitskosten geführt, auf Arbeitnehmerseite wäre das verfügbare Einkommen verringert worden, und der Bund hätte einen um rund 2 Milliarden Euro höheren Bundeszuschuss leisten müssen. Zudem wäre ein zwischenzeitliches weiteres Wachsen des Abgabenkeils, der Spreizung zwischen Produzenten- und Konsumentenlohn, die Folge gewesen – mit entsprechenden negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Mit einer Beitragssatzerhöhung hätte auch die gesetzliche Zielgröße eines Beitragssatzes von unter 20 Prozent (bis 2020) nicht gehalten werden können.

22. Nach Abwägung der Argumente sieht der Sozialbeirat in der Vorverlegung des Zahlungstermins eine problematische Lösung, die nur vor dem Hintergrund der Nachteile einer sonst erforderlichen Beitragssatzerhöhung gerechtfertigt werden kann.

V. Veränderung der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt

23. Die Formulierung im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005: „Die Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung wird gestoppt.“ hat (auch) im Sozialbeirat zu Interpretationsschwierigkeiten geführt. Der Rentenversicherungsbericht lässt jedenfalls darauf schließen, dass mit dieser Formulierung keine rentenpolitischen Maßnahmen verbunden sein sollen, wie die Feststellung zeigt, dass der Stopp der Dynamik der Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt auf der Grundlage der aktuell geltenden Rege-

lungen erreicht sei. Er verweist darauf, dass der Zuwachs in den kommenden Jahren trotz des zusätzlichen einmaligen Beitrags des Bundes deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Jahre liegt. Tatsächlich beläuft sich die jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Bundeszuschüsse im Zeitraum 2005 bis 2009 bei Beibehaltung der gültigen Fortschreibungsregeln und der Berücksichtigung des einmaligen zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2008 in Höhe von 600 Millionen auf rund 1 Prozent. Somit liegt dieser Wert deutlich unter der entsprechenden Dynamik der vergangenen Dekade in Höhe von rund 6 Prozent. Diese Verringerung der Dynamik beruht allerdings nicht auf gesetzlichen Änderungen, sondern insbesondere auf dem überproportionalen Anstieg der Bundeszuweisungen an die Rentenversicherung durch die Einführung des Mehrwertsteuer-finanzierten zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Ökosteuer-finanzierten Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss in den vergangenen Jahren.

24. Werden die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesetzliche Rentenversicherung (Zuschüsse und Beiträge) zusammen betrachtet, so kommt es bei der Umsetzung der im Rentenversicherungsbericht genannten Maßnahmen in 2007 zunächst zu einem Rückgang. In den Folgejahren steigen die Zuweisungen jedoch – abgesehen von dem vorgesehenen zusätzlichen einmaligen Beitrag des Bundes im Jahr 2008 in Höhe von 600 Millionen Euro – wie nach heutigem Recht weiter an. Der Rückgang der Zuweisungen des Bundes an die Rentenversicherung in 2007 beruht zum einen auf den dann um rund 2,2 Milliarden Euro sinkenden Rentenversicherungsbeiträgen des Bundes für Arbeitslosengeld-II-Empfänger (siehe Abschnitt VI). Zum anderen soll nach dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes ab dem 1. Juli 2006 der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung gemindert werden, um die Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung aufgrund der Anhebung der Pauschalbeitragssätze für geringfügige Beschäftigung von zur Zeit 12 auf 15 Prozent sowie der Begrenzung der Sozialversicherungsbeitragsfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf Grundlöhne bis 25 Euro pro Stunde. Erklärtes Ziel ist, mit den zusätzlichen Beitragseinnahmen – erwartet werden 170 Millionen Euro in 2006 und 340 Millionen Euro in den Folgejahren – den Bundeshaushalt zu entlasten.

25. Hinzu kommt, dass die Erhöhung von Sozialbeiträgen mit dem ausdrücklichen Ziel, den Bundeshaushalt zu entlasten, verfassungsrechtlich problematisch ist. So dürfen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Sozialversicherungsbeiträge nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates dienen, sie finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber könne sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung sei tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt und ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates daher ausgeschlossen.

26. Der Sozialbeirat sieht, dass die Sozialsysteme und damit auch die Gesetzliche Rentenversicherung von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung nicht ausgenommen werden sollen. Es dient allerdings nicht dem Vertrauen der Versicherten in die Gesetzliche Rentenversicherung, wenn die Bundesmittel als haushaltspolitische Konsolidierungsmasse betrachtet werden, insbesondere da in den vergangenen Jahren die Kompensation nicht beitragsgedeckter Leistungen und die Gesamtverantwortung des Bundes für die Stabilität und Tragfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung unstrittig waren. Die Bundesbeteiligung ist in der Finanzplanung der Gesetzlichen Rentenversicherung einkalkuliert, und Einnahmeausfälle, die aus einem Aussetzen der Fortschreibung der Beitragsentwicklung resultieren, müssten gegenfinanziert werden. Eine Kompensation könnte nur erfolgen, indem der Beitragssatz erhöht oder Leistungen gekürzt werden. Ein Anstieg des Beitragssatzes widerspricht jedoch dem ebenfalls im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel, dass der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung bis 2009 nicht über 19,9 Prozent steigen soll. Stoppt die Bundesregierung die bislang vorgesehene Fortschreibung der Bundeszuschüsse, müssten somit Leistungen gekürzt werden.

VI. Reduzierung der Beiträge für Arbeitslosengeld-II-Empfänger

27. Im Bestreben die Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeit Suchende zu senken, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Rentenversicherungsbeitrag für Arbeitslosengeld-II-Empfänger von 78 Euro auf 40 Euro monatlich zu senken. In dem mittlerweile vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde außerdem vorgesehen, dass die Rentenversicherungspflicht für Beziehende von Arbeitslosengeld II, die daneben noch rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig sind oder bereits gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI als Beziehende einer Entgeltersatzleistung beschäftigt sind, entfällt. Hierdurch sollen die Ausgaben im Rahmen des Arbeitslosengeldes II um rund 2,2 Milliarden Euro reduziert werden. Da die Beiträge vom Bund getragen werden, wird hierdurch der Bundeshaushalt entlastet. Im Gegenzug werden jedoch der Gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmittel entzogen. Da den insoweit fehlenden Beitragsmitteln im Wesentlichen erst langfristig Einsparungen auf der Leistungsseite gegenüberstehen, ergibt sich hieraus kurz- und mittelfristig eine Mehrbelastung der Gesetzlichen Rentenversicherung.

28. Der auf 40 Euro reduzierte Beitrag entspricht nur noch etwa dem halben Beitrag, der aufgrund der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und versicherungspflichtige Selbständige (z. B. Existenzgründungszuschuss (Ich-AG)) fällig wird. Mit dem reduzierten Beitrag wird aber ein voller Pflichtbeitragsmonat im Bezug auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Renten und Rehabilitationsmaßnahmen erworben. Dies führt zu einer Privilegierung des Bundes als Beitragszahler, der die für sonstige Versicherte geltende

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage – von derzeit 78 Euro – nicht gegen sich selbst gelten lässt.

29. Seitens der Rentenversicherungsträger wurde bereits bei der Einführung der Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II darauf verwiesen, dass der Beitrag von 78 Euro nur ausreichend ist, um die Ansprüche auf eine Regelaltersrente zu decken. Die zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Inanspruchnahme weiterer Leistungsansprüche wie beispielsweise Erwerbsminderungsrenten oder Rehabilitationsmaßnahmen entstehen, müssen von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden. Bei der nun angekündigten Kürzung der Zahlbeträge von 78 Euro auf 40 Euro bedeutet dies, dass die erwarteten Mindereinnahmen von etwa 2,2 Milliarden Euro zusätzlich aus dem laufenden Haushalt der Rentenversicherungsträger erwirtschaftet werden müssen.

VII. Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters

30. Der Sozialbeirat begrüßt eine schrittweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre. Das Heraufsetzen des Renteneintrittsalters ist die richtige Antwort auf die höheren Kosten, die aus einer zunehmenden Rentenbezugsdauer als Folge einer steigenden Lebenserwartung erwachsen. Die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters sollte so gestaltet sein, dass sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzeitig auf die geänderte Rechtslage einstellen können und ein verfassungskonformer Vertrauensschutz eingehalten wird.

31. Bei einer Diskussion über das Renteneintrittsalter darf nicht übersehen werden, dass sich das durchschnittliche Eintrittsalter in die Altersrente in den letzten Jahren erhöht hat. Lag es im Jahr 2000 noch bei 62,3 Jahren, so stieg es wohl auch wegen der erhobenen Abschläge bis 2004 auf 63,1 Jahre. Davon zu unterscheiden ist die Entwicklung des durchschnittlichen Zugangsalters bei Erwerbsminderungsrenten, das im gleichen Zeitraum von 51,4 auf 49,8 Jahre gesunken ist. Dieses Absinken deutet darauf hin, dass in der Erwerbsminderungsrente zunehmend weniger ein Instrument der Frühverrentung gesehen wird. Das in der Diskussion häufig angeführte durchschnittliche Renteneintrittsalter von 60,8 Jahren im Jahr 2004 beruht auf einer bloßen Durchschnittsbildung aus dem Eintrittsalter bei Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten und gibt insofern ein verzerrtes Bild.

32. Bei der immer wieder geforderten Annäherung des tatsächlichen an das gesetzliche Renteneintrittsalter muss zwischen den dadurch bedingten kurz- und langfristigen finanziellen Effekten unterschieden werden. Kurzfristig verringert der Anstieg des tatsächlichen Renteneintrittsalters die Rentenausgaben und wirkt damit positiv auf die Rentenfinanzen; langfristig liegt aber Kostenneutralität vor. Dies beruht darauf, dass die Rentenauszahlungen über einen kürzeren Zeitraum geleistet werden, sich jedoch zugleich der Auszahlungsbetrag erhöht. Die Auszahlungsdifferenz entspricht dem Saldo aus den Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug und den im Rahmen der längeren Erwerbstätigkeit zusätzlich erwor-

benen Rentenanwartschaften. Da die Abschläge in der Gesetzlichen Rentenversicherung aus der Sicht dieser Institution versicherungsmathematisch korrekt berechnet sind, ist eine Frühverrentung für die Gesetzliche Rentenversicherung langfristig kostenneutral. Dies bedeutet freilich nicht, dass ein frühzeitiger Rentenbezug nicht mit gesamtwirtschaftlichen Verlusten und auch Einnahmeausfällen bei den anderen Sozialversicherungen verbunden ist.

33. Der finanzielle Effekt der Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters für die Rentenversicherung ist nur schwer abzuschätzen, weil dazu eine langfristige Projektion der Rentenzugänge und des Rentenbestandes erforderlich ist und diese entscheidend vom Verhalten der Versicherten beeinflusst wird. Ein um zwei Jahre späterer Renteneintritt bei den Regelaltersrenten könnte den Beitragsatzbedarf bis 2030 aber um etwa einen halben Prozentpunkt vermindern. Diese Schätzung berücksichtigt sowohl Beitragsmehreinnahmen als auch Rentenminderungen. Allerdings ist nach geltendem Recht auch mit Mehrausgaben zu rechnen, weil die Rentenansprüche mit jedem zusätzlichen Beitragsjahr entsprechend steigen. Außerdem sind weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen wie zum Beispiel die geplante Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren vor Vollendung des 67. Lebensjahres eine abschlagsfreie Rente zu beziehen.

34. Langfristig wird durch die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters das zahlenmäßige Verhältnis der Rentner zu den Erwerbstätigen vergleichsweise günstiger ausfallen. Unter sonst gleichen Bedingungen erwächst über den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel eine höhere Rentenanpassung. Zudem erwerben die Versicherten wegen der längeren Lebensarbeitszeit zusätzliche Entgeltpunkte. Für Versicherte, die bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter arbeiten, werden daher langfristig die Rentenansprüche steigen. Allerdings dürfte durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit die Beitragsrendite der Gesetzlichen Rentenversicherung für diejenigen sinken, die während der Übergangszeit in Rente gehen. Der Sozialbeirat regt daher an, die genauen Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenzen auf die Renditeentwicklung zu untersuchen.

35. Weiterhin ist zu beachten, dass keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass alle Betroffenen tatsächlich zwei Jahre später in Rente gehen werden. Sicherlich werden Versicherte auch als Folge einer Erwerbsminderung vorzeitig in Rente gehen. Ein anderer Teil wird die Abschläge in Kauf nehmen und weiterhin vorzeitig mit 65 Jahren in Rente gehen. Da die Abschläge zumindest aus Sicht der Rentenversicherung als versicherungsmathematisch adäquat bezeichnet werden können, dürfte dies den langfristigen Einspareffekt kaum mindern. Vorübergehend fallen allerdings Vorfinanzierungskosten an.

36. Die geplante Sonderregelung, nach der Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege weiterhin abschlagsfrei schon mit 65 Jahren in Rente gehen können, stellt nicht nur eine Durchbrechung des Äquivalenzprinzips

dar, sondern macht auch den möglichen Einspareffekt der Altersanhebung zum Teil wieder zunichte.

37. Trotz eines widrigen wirtschaftlichen Umfelds ist die Erwerbstätigenquote der Personen von 55 bis 64 Jahren in der letzten Zeit leicht auf gut 41 Prozent gestiegen. Damit liegt sie aber immer noch deutlich unter dem in der Lissabon-Strategie angestrebten Wert von 50 Prozent. Auffallend ist, dass bei den über 60-Jährigen die Erwerbsbeteiligung sehr stark von der beruflichen Qualifikation abhängt. Nach einer Auswertung des Instituts Arbeit und Technik sind hoch qualifizierte ältere Arbeitnehmer noch fast vier Mal so häufig wie gering qualifizierte in der Erwerbstätigkeit.

38. Auch der internationale Vergleich verdeutlicht, dass in anderen vergleichbar entwickelten Volkswirtschaften die Erwerbstätigenquote Älterer zum Teil merklich über der in Deutschland liegt. Hervorzuheben sind hier besonders die skandinavischen Staaten.

39. Der Sozialbeirat ist sich bewusst, dass eine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters in der Bevölkerung nur dann Akzeptanz finden wird, wenn sich die Erwerbstätigenquote Älterer erhöht. Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass die prekäre aktuelle Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer nicht zuletzt das Ergebnis einer verfehlten Frühverrentungspolitik vergangener Jahre ist.

40. Eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters muss nach Ansicht des Sozialbeirats – und wie im Koalitionsvertrag festgelegt – aufgrund der aktuell niedrigen Erwerbstätigenquote Älterer von Instrumenten der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik flankiert werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Erhöhung des Renteneintrittsalters zu einer versteckten Rentenkürzung führt. Instrumente zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer finden sich im ersten und zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Arbeitsmarktintegration älterer Arbeitnehmer auszuweiten. Hierzu könnten beispielsweise gezielte Vermittlungsaktivitäten für Ältere weiter ausgebaut und die Weiterqualifizierung im Hinblick auf ein lebenslanges Lernen schon im mittleren Alter intensiviert werden. In den Betrieben müsste unter anderem das Leitbild einer jugendorientierten Belegschaft hinterfragt und das Angebot altersgerechter Arbeitsplätze erweitert werden.

41. Auch die gesundheitlichen Aspekte einer längeren Lebensarbeitszeit müssen berücksichtigt werden. Der Präventions- und Rehabilitationsgedanke sollte daher gestärkt werden. Die Rehabilitationsleistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung tragen nachweislich dazu bei, die Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer zu erhalten.

VIII. Berücksichtigung individueller Erwerbsmerkmale

42. Vom Kabinett wurde beschlossen, dass Versicherte mit 45 Beitragsjahren schon ab 65 Jahren abschlagsfrei in

Rente gehen können. Ein solcher nach der Anzahl der Beitragsjahre differenzierter Zugang zu einer abschlagsfreien Rente ist mit dem Äquivalenzprinzip in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht vereinbar. Durch den Wegfall des Abschlags bei einem vorzeitigen Renteneintritt würde dieses Prinzip durchbrochen, da bei gleichem Renteneintrittsalter ein langjährig Versicherter eine höhere Rente erhalten würde als ein Versicherter, der die gleiche Anzahl von Entgeltpunkten in weniger als 45 Beitragsjahren erlangt hat und somit Abschläge in Kauf nehmen müsste. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wären damit nicht mehr die geleisteten Beiträge Grundlage der Rentenhöhe; entscheidend wäre vielmehr, wie sich diese Beiträge über das Erwerbsleben eines Versicherten verteilen. Damit wird der Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe geschwächt und die Rentenversicherungsbeiträge nehmen einen Steuercharakter an. Das bestehende Rentenrecht sieht für langjährige Versicherte die Möglichkeit vor, vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Ein Versicherter mit 35 Versicherungsjahren kann derzeit zwei Jahre vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter in Rente gehen – allerdings mit korrekten Abschlägen.

43. Die geplante Regelung für einen vorzeitigen abschlagsfreien Altersrentenbezug von langjährig Versicherten in der beschlossenen Form hätte auch gravierende sozialpolitische Auswirkungen. Eine derartige Regelung würde zu unerwünschten Umverteilungseffekten in erheblichem Umfang führen. Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiographien würden im Alter hierfür „bestraft“. Diese Problematik verstärkt sich, wenn die Entwicklung zu gebrochenen Erwerbsbiografien anhalten sollte. Von diesen Veränderungen besonders betroffen sind insbesondere schlecht ausgebildete Arbeitnehmer und nicht zuletzt Frauen. Nach einer VDR-Sonderauswertung für den Rentenzugang 2002 konnte nur jede dreizehnte Rentnerin (7,5 Prozent) mindesten 45 Jahre mit Beitrags- und Berücksichtigungszeiten aufweisen, aber fast die Hälfte der Männer (47,1 Prozent). Und auch Personen, die zeitweise als Selbständige oder in verkammerten Berufen erwerbstätig waren, würden diskriminiert werden.

44. Ein Wesensmerkmal der Sozialversicherung ist, dass keine individuelle Risikoselektion bzw. Risikoadjustierung vorgenommen wird. Die Wegtypisierung individueller Risiken ist der wesentliche Unterschied zu den privaten Versicherungen. Falls zukünftig bei einem abschlagsfreien Rentenzugang nach der Anzahl der Beitragsjahre oder nach Maßgabe des ausgeübten Berufs differenziert werden sollte, stellt sich die Frage, warum nur nach diesem Merkmal selektiert werden soll. Ist mit der Einführung eines Selektionskriteriums ein Präzedenzfall geschaffen, könnte die Berücksichtigung weiterer Merkmale (z. B. des Geschlechtes) gefordert werden. Eine solche Entwicklung würde letztlich auf eine Individualisierung des Langlebighkeitsrisikos führen und die Existenzberechtigung der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage stellen.

45. Der Sozialbeirat spricht sich daher einmütig gegen den vom Kabinett beschlossenen abschlagsfreien Altersrentenzugang ab Vollendung des 65. Lebensjahres für Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren aus. Aus einer solchen Bevorzugung von langjährig Versicherten würden die Grundprinzipien der Gesetzlichen Rentenversicherung verletzt und unerwünschte Umverteilungseffekte insbesondere zulasten von Frauen erwachsen.

46. Auch für die in der politischen Diskussion geforderte Differenzierung des Renteneintrittalters durch Sonderregelungen für besonders belastende Berufe gilt die angeführte Argumentation. Zudem ist nach Ansicht des Sozialbeirats ein solches Vorhaben praktisch nicht umzusetzen. Es gibt keine befriedigende Differenzierung für körperlich besonders belastenden Tätigkeiten.

47. Dies zeigt sich auch in der gegenwärtigen Diskussion in Österreich um die Neugestaltung der „Hacklerregelung“. Die bestehende so genannte Hacklerregelung ermöglicht einen vorgezogenen Renteneintritt von Berufsgruppen, die von körperlicher Schwerarbeit betroffen sind. Diese Regelung steht jedoch in der massiven Kritik, und es wurde vereinbart, bis 2007 eine „neue Hacklerregelung“ einzuführen. Diese Debatte zeigt die Schwierigkeiten auf, sich auf eine allgemein akzeptierte Definition über Art, Zeit und Umfang einer körperlich und psychisch schwer belastenden Tätigkeit zu einigen. Hinzu kommt, dass Versicherte, die einen großen Teil ihres Erwerbslebens solche belastenden Tätigkeiten geleistet haben, meist keine 45 Beitragsjahre erreichen, sondern vielmehr vorzeitig mit einer mit Abschlägen belegten Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

48. Der Sozialbeirat rät davon ab, die aus guten Gründen abgeschaffte Berufsunfähigkeitsrente wieder einzuführen. Die Berufsunfähigkeitsrente, die gewährt wurde, wenn der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden konnte, wurde im Jahr 2001 – abgesehen von Übergangsregelungen – aufgrund der von ihr verursachten sozialen Verwerfungen zu Recht abgeschafft. Der Sozialbeirat sieht in einer Weiterentwicklung der Erwerbsminderungsrente eine richtige Antwort auf die Probleme, die sich aus einer Ausübung stark belastender Tätigkeiten und einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben können. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass eine reformierte Erwerbsminderungsrente nicht zu einem Einfallstor in die Frühverrentung werden darf.

IX. Rentenwertanpassung und Nachholen der Bremswirkung der Sicherungsklausel

49. Die jährliche Rentenanpassung richtet sich grundsätzlich nach der Entwicklung der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten des vergangenen Jahres. Die Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung beruhen aber maßgeblich auf der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen, deren Werte jedoch erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung vorliegen. Deshalb wird die Veränderungsrate der Brutto Lohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten für die Rentenanpassung korri-

giert. Wenn zum Beispiel die beitragspflichtigen Entgelte im vorvergangenen Jahr beispielsweise auf Grund zunehmender Entgeltumwandlungen für die betriebliche Altersversorgung langsamer gestiegen sind als die durchschnittlichen Bruttoentgelte insgesamt, dann fällt die Rentenanpassung geringer aus.

50. Weiterhin werden der Anpassungsformel entsprechend die Rentensteigerungen vermindert, wenn der Beitragssatz zur Rentenversicherung angehoben wurde, der Altersvorsorgeanteil, der den Beitrag zur Riester-Rente repräsentieren soll, gestiegen ist oder das Verhältnis von (Äquivalenz-)Rentnern zu (Äquivalenz-)Beitragszahlern zugenommen hat. Allerdings verhindert eine Sicherungsklausel in § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI, dass diese Bremsfaktoren zu einer Kürzung der Renten führen. Schon im Jahr 2005, aber auch in den kommenden Jahren wären die Rentenzahlbeträge ohne diese Sicherungsklausel zu reduzieren. D.h. nur bei höheren nominalen Lohnsteigerungen können diese Faktoren die intendierte Bremswirkung auf die Rentenanpassung entfalten.

51. Auf Grund der Sicherungsklausel wird die in den früheren Vorausberechnungen unterstellte Differenz zwischen der Entwicklung der Entgelte der Beschäftigten einerseits und den Renten andererseits nicht eingehalten. Die Folge ist ein höheres Rentenniveau, das wiederum einen höheren Beitragssatz erfordert. Diese Effekte sind dauerhaft, d. h. sie werden nicht automatisch bei den folgenden Anpassungen wieder ausgeglichen. Somit ist durch diese Sicherungsklausel das gesetzlich vorgegebene Ziel gefährdet, den Beitragssatz bis 2020 nicht über 20 Prozent und bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen zu lassen.

52. Die Sicherungsklausel wirkt sich immer dann aus, wenn in einzelnen Jahren die Wachstumsrate der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme nicht ausreicht, um die anpassungsmindernde Wirkung eines steigenden Beitragssatzes, der so genannten Riester-Treppe oder des Nachhaltigkeitsfaktors voll zur Geltung kommen zu lassen. Mit jedem Mal, wenn die Sicherungsklausel wirkt, wird das Rentenniveau über die eigentlich geplante Höhe hinaus dauerhaft erhöht. Die Finanzierung eines solchermaßen höheren Rentenniveaus erfordert in allen Folgejahren unter sonst gleichen Bedingungen einen höheren Beitragssatz.

53. Im Koalitionsvertrag wurde deshalb vereinbart, die seit 2005 unterlassenen Rentenkürzungen in künftigen Jahren mit kräftigeren Entgeltsteigerungen nachzuholen. Damit soll jedoch nicht vor 2010 begonnen werden. Das Nachholen wurde in den Vorausberechnungen modellhaft in der Form berücksichtigt, dass die seit 2005 aufgelaufenen unterlassenen Rentenkürzungen die ab 2012 anstehenden Rentenerhöhungen in fünf Jahresschritten von jeweils 0,4 Prozentpunkten pro Jahr vermindern. Wünschenswert wäre es freilich gewesen, wenn von der Regierung auch die konkrete Ausgestaltung dieses Faktors beschrieben worden wäre und nicht nur die modellhaft intendierten Wirkungen dieses neuen Elementes in der Rentenanpassungsformel.

54. Die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 im Interesse einer nachhaltigen Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung festgelegten Beitragssatz- und Rentenniveauezie stehen in einem potentiellen Konflikt zur Sicherungsklausel § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI durch die Rentenkürzungen und damit eine Schlechterstellung der Rentnerinnen und Rentner verhindert werden sollen. Relevant wird dieser Konflikt in Zeiten geringer Entgeltsteigerungen. Denn immer, wenn diese Sicherungsklausel greift, kommt es zu einer nicht mit den Beitragssatzzielen kompatiblen Entwicklung des Rentenniveaus. Ein Nachholen ausgefallener Rentenkürzungen dient zweifellos der Einhaltung der vorgegebenen Beitragssatzziele, kann aber zu einer Entwicklung des Zahlbetrags der Renten führen, die die Legitimation und Funktionalität dieses Alterssicherungssystems gefährden könnte.

X. Ausweitung der Sicherungsklausel

55. Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2006 soll auch eine negative Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu einer Reduzierung des aktuellen Rentenwerts führen. Inhaltlich entspricht dies einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Sicherungsklausel (vgl. § 68 Abs. 6 SGB VI i. V. m. § 255e Abs. 5 SGB VI), die eine Reduzierung des Rentenwerts aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel verhindert. Das Gesetz betrifft zwar nur die Rentenanpassung 2006, die Bundesregierung hat sich aber zum Ziel gesetzt, dass die Renten in der laufenden Legislaturperiode in keinem Fall gekürzt werden sollen. Damit würde die seit 1957 geltende Kopplung der Renten an die Entwicklung der Bruttoentgelte aufgehoben. Die Rentner würden zwar von steigenden Löhnen je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer profitieren, wären aber von einer eventuellen negativen Entwicklung nicht betroffen.

56. Aus einem prinzipiellen Ausschluss von Rentenkürzungen erwachsen in diesem Fall zwei Effekte. Zum einen verschlechtert sich die finanzielle Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung, da geringeren Beitragseinnahmen zumindest konstante Rentenausgaben gegenüberstehen. Zum anderen dürfte sich diese Regelung aufgrund der von ihr ausgelösten Verunsicherung mittel- bis langfristig negativ auf das Vertrauen in die Gesetzliche Rentenversicherung auswirken. Zwar wird kurzfristig eine öffentliche Empörung wegen Rentenkürzungen vermieden, dies aber nur zu dem Preis, dass in Zeiten von Bruttolohnerhöhungen je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer die Renten aufgrund des Nachholfaktors nicht angepasst werden. Psychologisch dürfte es den Rentnern eher zu vermitteln sein, dass sie in wirtschaftlichen schweren Zeiten, d. h. bei Lohnsenkungen auch Opfer bringen müssen, als dass Jahre später ihre Renten immer noch nicht erhöht werden, obwohl die Bruttolöhne je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer steigen.

57. Der Sozialbeirat lehnt eine Erweiterung der Sicherungsklausel auf den Fall einer negativen Bruttolohnentwicklung je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ab. Einem Ausschluss von Rentenkürzungen auch im Falle einer Senkung des Durchschnittsverdiensts stehen eine Verschärfung der finanziellen Situation und ein genereller Vertrauensverlust in die Gesetzlichen Rentenversicherung entgegen.

58. Die Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme hatte in ihrem Bericht vorgeschlagen, dass sich die Rentenanpassungen nicht mehr nach der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten richten, sondern ausschließlich nach der Veränderung der versicherungspflichtigen Entgelte je Beitragszahler. Diese Empfehlung wurde im Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) nicht aufgenommen. In der verabschiedeten Rentenanpassungsformel wird weiterhin auf die Veränderung entsprechend der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgestellt. Die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme wird dagegen erst zeitversetzt über einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Der Sozialbeirat rät, die Auswirkungen einer Umstellung auf die beitragspflichtigen Entgelte zu prüfen.

XI. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2009

59. Die Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts 2005 beruht für die Jahre 2005 und 2006 auf den Annahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2006 der Bundesregierung. Für die Jahre 2007 bis 2009 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen vom 19. Oktober 2005 zugrunde gelegt. Des Weiteren wird der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 und der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bei den Berechnungen berücksichtigt. Zudem werden die im Kabinett beschlossenen rentenpolitischen Maßnahmen auf der Grundlage des Koalitionsvertrags vom 18. November 2005 – auf die im Gutachten gesondert eingegangen wird – einbezogen.

60. Anzumerken ist, dass die Eckwerte für 2006 gegenüber der Einschätzung vom Oktober 2005 deutlich nach unten revidiert wurden, während die wirtschaftlichen Annahmen der Jahre 2007 bis 2009 beibehalten wurden. Bereits beschlossene Maßnahmen, wie die Erhöhung der Umsatz- und Versicherungssteuer, aber auch das so genannte 25 Milliarden-Programm zur Stärkung von Innovation und Wachstum wurden damit nicht explizit bei der dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

61. Wie bereits in den Vorjahren weist der Sozialbeirat darauf hin, dass die ökonomischen Grundannahmen für den Rentenversicherungsbericht in Teilen recht ambitio-

niert sind. Dies gilt insbesondere für die ab 2007 zugrunde gelegten Beschäftigungsannahmen. Die für 2006 getroffenen Annahmen sind hingegen als realistisch, ja vorsichtig einzustufen. Die angenommene Wachstumsrate für das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2006 liegt mit 1,4 Prozent im unteren Bereich der aktuell vorliegenden Schätzungen.

62. Bei diesem Wirtschaftswachstum wird mit einem Rückgang der Zahl der registrierten Arbeitslosen auf durchschnittlich 4,5 Millionen Arbeitslose im Jahr 2006 gerechnet. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geht um 0,29 Prozent zurück. Es verdichten sich aber die Anzeichen, dass nach dem jahrelangen Abbau von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in diesem Jahr wieder mit einem leichten Aufbau zu rechnen ist. Gleichwohl erscheinen jährliche Zuwachsraten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 0,6 Prozent in den alten Ländern und rund 0,5 Prozent in den neuen Ländern ab dem Jahre 2007 als durchaus ambitioniert. Hierfür sind zusätzliche flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig, wie sie von der Bundesregierung zum Beispiel im Rahmen der Initiative „Perspektive 50plus“ angegangen worden sind.

63. Bei der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigten kann die im Rentenversicherungsbericht angenommene Steigerung um 0,7 Prozent für das Jahr 2006 als realistisch angesehen werden. Der jährliche Anstieg um 1,5 Prozent ab dem Jahr 2007 dürfte dagegen am oberen Rand des realistischerweise zu Erwartenden liegen.

64. Auf Basis der Annahmen zur Beschäftigungs- und Entgeltentwicklung ergeben sich ab dem Jahr 2007 Zuwachsraten der Bruttolohn- und -gehaltssumme in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von 2,0 Prozent. Bei der im Rentenversicherungsbericht berücksichtigten Lohnentwicklung bezüglich der Beitragseinnahmen werden von der erwarteten Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme bis einschließlich 2008 jeweils 0,4 Prozentpunkte abgezogen. Dies beruht darauf, dass in den letzten Jahren das beitragspflichtige Einkommen auch aufgrund der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geringer gestiegen ist als die Bruttolohn- und -gehaltssumme. Die Risiken, die sich für die Finanzen der Gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, liegen bei Beitragsmindereinnahmen von 150 Millionen Euro, wenn der Anstieg der beitragspflichtigen Lohnsumme um 0,1 Prozentpunkt geringer als angenommen ausfällt.

65. Die Mittelfristrechnung zeigt, dass es auch im Jahr 2006 – wie in den Jahren 2004 und 2005 – zu keiner positiven Anpassung der Renten kommen wird. Im Falle einer nur geringfügigen Zunahme der maßgeblichen Bruttoentgelte verhindern die anpassungsdämpfenden Effekte der „Riester-Treppe“ und der Nachhaltigkeitsfaktor eine Erhöhung des aktuellen Rentenwertes. Eine Rentenkürzung allein aufgrund der zuletzt genannten beiden Faktoren wird durch eine Sicherungsklausel verhindert. Aufgrund der aktuellen Datenlage kann noch nicht ausge-

schlossen werden, dass sich die für die Rentenanpassung relevanten Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2005 sogar verringert haben. Um auszuschließen, dass dadurch die Renten abgesenkt werden, wird mit dem Gesetz über die Weitergeltung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2006 auch für diesen Fall eine Rentenminderung ausgeschlossen. Eine Rentenkürzung würde die Gesetzliche Rentenversicherung je 0,1 Prozentpunkt um 220 Millionen Euro entlasten.

66. Die Annahmen bezüglich der paritätisch zu finanzierenden Beitragssätze zur Krankenversicherung der Rentner bergen ebenfalls finanzielle Unsicherheiten für die Gesetzliche Rentenversicherung. Der für das Jahr 2005 angesetzte Satz von 13,3 Prozent wird über den gesamten Projektionszeitraum konstant gehalten. Unter den derzeitigen Bedingungen und vor dem Hintergrund des Kostendrucks bei den Gesetzlichen Krankenkassen, der unter anderem durch die Erhöhung der Umsatzsteuer und der Reduzierung der Bundesmittel ausgelöst wird, und dem damit verbundenen Risiko einer Beitragssatzerhöhung erscheint diese Annahme als eher optimistisch. Die angekündigte, aber derzeit noch nicht einzuschätzende grundlegende Gesundheitsreform ist deshalb auch für die Rentenfinanzen von entscheidender Bedeutung und müsste hier einen Beitrag leisten.

67. Verändert sich der paritätisch zu finanzierende Beitragssatz der Krankenversicherung der Rentner, so wirkt sich dies auf den von der Gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzierenden Betrag aus. Steigt der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung der Rentner um 0,1 Prozentpunkt, so erhöhen sich die Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung um rund 100 Millionen Euro.

68. Gemäß Rentenversicherungsbericht 2005 ergibt sich für die Gesetzliche Rentenversicherung für das Jahr 2005 ein Defizit von 4 Milliarden Euro bei einem gleichzeitigen Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,11 Monatsausgaben. Im Jahr 2006 kann der Beitragssatz von 19,5 Prozent dadurch gehalten werden, dass die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge vorgezogen wird und somit in diesem Jahr für die Gesetzliche Rentenversicherung etwa 9,6 Milliarden Euro zusätzliche Beitragseinnahmen zu erwarten sind. Wegen dieser zusätzlichen Mehreinnahmen kann die gesetzliche Vorgabe einer Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von mindestens 0,2 Monatsausgaben erreicht werden. Trotz der Anhebung des Rentenversicherungsbeitragssatzes im Jahr 2007 auf 19,9 Prozent würde die Nachhaltigkeitsrücklage im Jahr 2008 ihren Mindestwert unterschreiten, wenn nicht einmalig ein zusätzlicher Bundeszuschuss in Höhe von 600 Millionen Euro in die Rechnung eingestellt worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass in diesen Jahren erneut unterjährige Liquiditätsschwierigkeiten auftreten.

69. Die in Bezug auf die Gesetzliche Rentenversicherung ausgewiesenen mittelfristigen Projektionsergebnisse ab dem Jahr 2007 beruhen auf möglichen, aber optimisti-

schen Beschäftigungsannahmen. Der Sozialbeirat sieht daher die Gefahr, dass eine erneute Diskussion über die Beitragssatzhöhe und die Liquidität der Gesetzlichen Rentenversicherung diskreditieren könnte.

XII. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2019

70. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2019 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Varianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen untersuchen die Auswirkungen von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung. Sie verdeutlichen die Reagibilität des Systems der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die besonders relevanten wirtschaftlichen und demographischen Parameter. In diesem Zusammenhang weist der Sozialbeirat darauf hin, dass diese langfristigen Vorausberechnungen nicht als Vorhersage der zukünftigen Entwicklung zu verstehen sind.

71. Im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht 2004 wird im Rentenversicherungsbericht 2005 die langfristige Arbeitsmarktentwicklung in den alten Ländern vergleichsweise günstiger und in den neuen Ländern vergleichsweise ungünstiger angenommen. In der Variante mit dem niedrigeren Pfad der Beschäftigungsentwicklung wird davon ausgegangen, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis 2019 in den alten Ländern auf dem jetzigen Niveau von rund 27,1 Millionen stagniert und in den neuen Ländern sich um 0,3 Millionen auf 4,8 Millionen verringert. In der mittleren Variante erhöht sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den alten Ländern um 1,3 Millionen, während sie sich in den neuen Ländern um 0,1 Millionen reduziert. Bei dem höheren Beschäftigungspfad wird davon ausgegangen, dass in den alten Ländern 2,6 Millionen und in den neuen Ländern 100 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mehr in Arbeit sind.

72. Eine langfristige Entspannung der Arbeitsmarktlage dürfte wesentlich von der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung abhängen und nicht nur durch die zukünftige demographische Entlastung des Arbeitsmarktes zu erreichen sein. Insbesondere der höhere Beschäftigungspfad ist ambitioniert.

73. Die langfristigen Annahmen zur Lohnentwicklung wurden im Vergleich zu früheren Gutachten zurückgenommen. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate bei der Lohnannahme für die alten Länder beträgt nun in den Varianten 1,5 Prozent, 2,5 Prozent und 3,5 Prozent. Dabei wird – in nachvollziehbarer Weise – nicht mehr von einer konstanten Lohnsteigerung ausgegangen, sondern die Zuwachsraten der Lohnsteigerung nehmen von 2010 bis 2020 kontinuierlich zu. In der mittleren Variante erhöht sich die Zuwachsrate von 2 Prozent auf 3 Prozent und ergibt eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von

2,5 Prozent. Für die neuen Länder wird unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Auf Grund dieser Annahme werden in den Varianten durchschnittliche jährliche Lohnzuwachsrate von 2,4 Prozent, 3,5 Prozent und 4,6 Prozent angesetzt.

74. Der Sozialbeirat begrüßt es, dass im Rentenversicherungsbericht 2005 die Pfade der Lohnentwicklung abgesenkt wurden. Dies entspricht einer Anregung des Sozialbeirats. Die Einführung eines dynamischen Anstiegs der Lohnentwicklung ermöglicht einen fließenden Übergang zu einem langfristigen Lohnanstieg von 3 Prozent in der mittleren Prognose. Hier ist zu betonen, dass sich für die lange Frist die Annahme eines Lohnanstiegs von 3 Prozent mit den Setzungen und Ergebnissen zahlreicher nationaler und internationaler Studien deckt. Insofern sind die auf einer solchen Basis beruhenden Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung nicht zu beanstanden.

75. Auch wenn die Ergebnisse der langfristigen Vorausberechnungen nur Modellcharakter haben, ist es gleichwohl wichtig zu prüfen, wie sensibel die Beitragssatzentwicklung auf Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen reagiert. Dabei ist der Zielwert der Nachhaltigkeitsrücklage, der in einem Korridor zwischen 0,2 bis 1,5 Monatsausgaben liegen soll, zu berücksichtigen.

76. Der Rentenversicherungsbericht 2005 weist für die mittlere Variante im Jahre 2019 einen Beitragssatz von 19,4 Prozent auf. Werden die Auswirkungen unterschiedlicher Lohnannahmen im Jahr 2019 betrachtet, so fällt auf, dass die Unterschiede zwischen der mittleren und der oberen Lohnvariante bezogen auf Beitragssatzeffekte gering sind. Die Spannweite des Beitragssatzes in Abhängigkeit von den Lohnannahmen fällt für das Jahr 2019 bei dem unteren Pfad der Beschäftigungsentwicklung mit 1,4 Prozentpunkten am größten und beim oberen Pfad der Beschäftigungsentwicklung mit 0,8 Prozentpunkten am geringsten aus. Dies wirkt sich auch auf die gesetzte Beitragssatzobergrenze von 20,0 Prozent bis 2020 aus. Bei der unteren Variante der Lohnentwicklung und gleichzeitiger niedriger oder mittlerer Beschäftigungsentwicklung liegt der Beitragssatz im Jahr 2019 über 20,0 Prozent. Insgesamt wird die 20-Prozent-Grenze in vier der neun Varianten zumindest vorübergehend überschritten.

77. Bei Variation der Beschäftigung sind die Beitragswirkungen tendenziell geringer. Wird im Jahr 2019 der Beschäftigungspfad innerhalb eines Lohnpfades nach oben oder unten gewechselt, so ändert sich der Beitragssatz in der unteren Lohnvariante um 1,2 Prozentpunkte, in der mittleren um 0,8 Prozentpunkte und in der oberen Lohnvariante schließlich um 0,4 Prozentpunkte.

78. Wenn der Beitragssatz der mittleren Variante bis 2020 die 20-Prozent-Grenze überschreitet, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen der Beitragssatz unter 20 Prozent gehalten werden kann. Der Rentenversicherungsbericht 2005 weist für die mittlere Variante in der Zeitspanne bis 2019 keinen Beitrags-

satz über 20 Prozent auf, und mit einem Beitragssatz von 19,4 Prozent wird auch im Jahr 2019 der vorgegebene Grenzwert nicht überschritten.

79. Bis zum Jahr 2020 soll zudem das Sicherungsniveau vor Steuern in der Gesetzlichen Rentenversicherung 46 Prozent nicht unterschreiten. Nach der mittleren Variante wird im Jahr 2019 ein Sicherungsniveau von 46,3 Prozent erreicht.

XIII. Alterssicherungsbericht 2005

80. Die Bundesregierung ist verpflichtet, den jährlich bis zum 30. November vorzulegenden Rentenversicherungsbericht einmal pro Legislaturperiode um einen Alterssicherungsbericht zu ergänzen, in dem die Einkommenssituation der 65-Jährigen und Älteren betrachtet werden soll (§ 154 Abs. 2 SGB VI). Dabei sollen neben den Einkünften aus den staatlich finanzierten Alterssicherungssystemen auch die betriebliche und private Vorsorge berücksichtigt werden. Weiterhin werden deren Verbreitung sowie die Auswirkungen der allmählichen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Beiträgen und Renten untersucht. Die Bundesregierung legt nach 1997 und 2001 den dritten Alterssicherungsbericht vor.

81. Der Alterssicherungsbericht 2005 umfasst fünf Teile. Im Teil A werden die Leistungen von ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssystemen dargestellt. Diese Alterssicherungsleistungen aus der Sicht der Leistungsempfänger befinden sich im Teil B. Im Teil C werden weitere zusätzliche Einkommen in die Betrachtung einbezogen. Die steuerliche Förderung und die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden im Teil D dokumentiert. Schließlich finden sich im Teil E Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, die sich aus der gesetzlichen Rente, der Riester-Rente und solchen Ansprüchen ergeben, die durch Verwendung der Steuerersparnisse auf Grund der bis 2025 jährlich zunehmenden Freistellung der Rentenbeiträge für die private Altersvorsorge aufgebaut werden. Die Teile D und E sind erstmals in einem Alterssicherungsbericht enthalten.

82. Die Bundesregierung hält sich mit politischen beziehungsweise wertenden Aussagen im gesamten Alterssicherungsbericht stark zurück. Dies trifft auch für den Teil zu, der den Grad der Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge thematisiert. Dies, obgleich laut Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 im Jahr 2007 zu prüfen ist, „welchen Verbreitungsgrad die betriebliche und private Altersvorsorge erreicht hat und wie die weitere Entwicklung des Ausbaus einzuschätzen ist“. Es soll befunden werden, ob durch die Förderung mit den bisherigen Instrumenten eine ausreichende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge erreicht werden konnte. Falls dies nicht der Fall ist, müsse über geeignete Maßnahmen entschieden werden.

83. Der Sozialbeirat hätte es begrüßt, wenn im Rahmen des vorgelegten Alterssicherungsberichts eine erste politische Einschätzung hinsichtlich der Beurteilung der Ver-

breitung der staatlich geförderten Zusatzversorgungssysteme vorgenommen worden wäre. Daher empfiehlt der Sozialbeirat solche Kriterien zur Bestimmung eines ausreichenden Verbreitungsgrads der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihm – zu entwickeln, damit sichergestellt ist, dass eine Beurteilung den Erfordernissen entsprechend vorgenommen wird.

84. Die Strukturierung in die Teile A, B und C wurde aus den bisherigen Alterssicherungsberichten übernommen. Positiv zu bewerten ist die gegenüber den vorherigen Berichten klarere Gliederung dieser Berichtsteile, dadurch wird die Lesbarkeit erleichtert. So erfolgt zum Beispiel die Darstellung der Alterssicherungssysteme in Teil A durchgehend nach der Untergliederung in „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“.

85. Der Sozialbeirat regt an, bezüglich des Teils A „Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland“ die zugrunde liegende gesetzliche Vorschrift des § 154 Abs. 2 Satz 1 SGB VI dahingehend zu ändern, dass die Abgrenzung auf alle obligatorischen öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme erweitert wird. Das heißt, im Teil A sollten alle auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften obligatorischen und die teilweise oder ganz öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme betrachtet werden. Hierdurch könnten insbesondere auch die berufsständischen Versorgungswerke im Teil A dargestellt werden. Den berufsständischen Versorgungswerken obliegt als obligatorisches System die Altersvorsorge für die Angehörigen der in Kammern organisierten Freien Berufe. Diese Einrichtungen werden üblicherweise – wie die Gesetzliche Rentenversicherung – der ersten Säule des Alterssicherungssystems zugeordnet.

86. Im Teil C „Die Gesamteinkommen im Seniorenalter“ wird der Einkommensbegriff auf alle verfügbaren Einkommen ausgeweitet. Es werden daher sowohl Einkommen berücksichtigt, die das biometrische Risiko der Langlebigkeit absichern, wie zum Beispiel die Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen oder aus Lebensversicherungen, soweit sie in verrenteter Form ausgezahlt werden. Darüber hinaus fließen auch Einkünfte, deren Dauer nicht absehbar ist, wie beispielsweise das Erwerbseinkommen, in die Betrachtung ein. Ein zentrales methodisches Problem ergibt sich allerdings in Teil C daraus, dass sämtliche Formen der privaten Vermögensakkumulationen, die letztlich auch der Altersversorgung dienen können, ausgeblendet werden. Es werden nur solche Einkommensströme betrachtet, die als laufende Erträge aus einer Vermögensakkumulation resultieren, nicht jedoch der – gegebenenfalls durchaus planmäßige – Vermögensverzehr im Alter. Dies betrifft sowohl akkumuliertes Finanzkapital, wie auch Immobilien. Die Erfassung auch des – tatsächlichen oder potenziellen – Vermögensverzehrs würde ein umfassenderes Bild der wirtschaftlichen Situation Älterer geben. Dabei wird nicht verkannt, dass darin angesichts der im Vergleich zur

Verteilung der Einkommen merklich ungleicheren Vermögensverteilung kein generelles Substitut für die Leistungen aus den staatlich organisierten Altersversicherungssystemen gesehen werden kann.

Dass es sich nicht um eine zu vernachlässigende Dimension handelt, zeigt sich besonders deutlich bei den (nicht berücksichtigten) Kapitallebensversicherungen. Die ausbezahlten Leistungen der Lebensversicherungen betragen – ohne Pensionskassen und Pensionsfonds – im Jahr 2003 rund 52 Milliarden Euro und im Jahr 2004 rund 51 Milliarden Euro. Dies entsprach rund einem Viertel (26,8 Prozent bzw. 26,2 Prozent) der Rentenausgaben von Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Diese Mittel können durchaus auch zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter genutzt werden. Auch privat genutzte Immobilien beziehungsweise das Einkommenssubstitut „ersparte Miete“ werden im Teil C des Altersversicherungsberichts nicht zum Einkommen hinzugerechnet. Dies entspricht, bezogen auf den reinen Immobilienwert, der Systematik des Alterssicherungsberichts und ist nachvollziehbar, wenn davon ausgegangen wird, dass die Immobilie nicht zu Lebzeiten veräußert wird. Dass allerdings die im Falle der Selbstnutzung eingesparten Mietausgaben nicht betrachtet werden, deckt sich nicht mit der Systematik des Berichts, in dem Einnahmen aus Vermietung berücksichtigt werden.

87. Im Teil D „Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge“ wird angeführt, dass bis zum aktuellen Rand 5,6 Millionen Riester-Rentenverträge abgeschlossen wurden. Nach einem raschen Anstieg mit 3,4 Millionen Verträgen bis Ende 2002 stagnierte diese geförderte Privatvorsorge bis Ende 2004. Gesetzliche Maßnahmen haben im Jahr 2005 wieder zu steigenden Abschlusszahlen geführt. Hierzu zählen unter anderem die Vereinfachung des Förderverfahrens sowie die Umstellung auf Uni-Sex-Tarife für Riester-Verträge, die nach dem 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden. Auf Grund der für Männer damit verbundenen Beitragserhöhung bei unverändertem Leistungsumfang dürfte die Einführung von Uni-Sex-Tarifen zu Vorzieheffekten geführt haben.

88. Dem gesetzlichen Auftrag nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI entsprechend enthält der Alterssicherungsbericht im Bereich der privaten Altersvorsorge nur Aussagen zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der Riester-Rente nach § 10a und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz. Durch eine gesetzliche Änderung sollte nach Ansicht des Sozialbeirates zukünftig gewährleistet werden, dass der Alterssicherungsbericht künftig auch die Inanspruchnahme der steuerlich geförderten privaten Leibrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz darstellt.

89. Im Bereich der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge sind seit der Einführung in 2002 beachtliche Zuwächse festzustellen. Der neu geschaffene Anspruch (§ 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung), dass Entgelt bis zu einer Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversi-

cherungsbeitragsfrei für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden kann, hat maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Die steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreie Entgeltumwandlung hat dazu beigetragen, dass viele Beschäftigte, die bislang von einer betrieblichen Altersversorgung ausgenommen waren, eine ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge abgeschlossen haben. Die Sozialabgabenfreiheit ist jedoch bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Nach Ablauf dieser Frist werden die umgewandelten Entgeltbestandteile sozialabgabenpflichtig. Dies ist problematisch, da dann sowohl auf die Beiträge in der Erwerbsphase als auch von den daraus resultierenden Betriebsrenten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Die dann einsetzende so genannte „Doppelverbeitragung“ mag verfassungsrechtlich zulässig sein, sie stellt aber einen bereits jetzt wirksamen Fehlanreiz dar und mindert die Konkurrenzfähigkeit der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung im Verhältnis zur privaten Altersvorsorge.

90. Als Folge der „Doppelverbeitragung“ würde außerdem die Entgeltumwandlung als Finanzierungsform der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung für viele Arbeitnehmer unattraktiv. Dies hätte weit reichende Folgen für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Im besten Fall würden die Arbeitnehmer in die private Altersvorsorge, z. B. die Riester-Rente, ausweichen. Eventuell könnten für die Arbeitnehmer aus diesem Wechsel Nachteile entstehen, wenn ihnen die aus der kollektiven Durchführung resultierenden Kosten- und Effizienzvorteile der betrieblichen Altersvorsorge gegenüber einer rein individuellen privaten Altersversorgung verloren gingen.

91. Eine weitere Ausweichmöglichkeit der Arbeitnehmer könnte darin bestehen, dass sie ihre zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge einschränken und stattdessen ihren zeitnahen Konsum ausweiten. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Betroffenen versuchen werden, andere Wege der Alterssicherung zu finden. Eine Möglichkeit besteht schon heute in Form der langfristig angelegten Arbeitszeitkonten, die im Alter eine der Freistellungsphase in der Altersteilzeit vergleichbare Frühverrentung erlauben. Dies würde der Absicht der Bundesregierung, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, entgegenwirken.

92. Im Übrigen müssen die Beitragsausfälle in der Kranken- und Pflegeversicherung durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge in ihrer richtigen Größenordnung gesehen und bewertet werden. Nach Schätzungen der Bundesregierung gehen beiden Sozialversicherungszweigen zusammen genommen rund 300 Millionen Euro pro Jahr durch beitragsfreie Entgeltumwandlung verloren. Dies entspricht lediglich zwei Promille der Gesamtbeitragseinnahmen beider Sozialversicherungszweige. Zudem sind diesen Beitragsausfällen die Mehreinnahmen gegenüberzustellen, die aus der Beitragspflicht der durch Entgeltumwandlung finanzierten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge resultieren.

93. Gegen eine Beibehaltung der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung für betriebliche Altersvorsorge in der derzeitigen Form kann eingewendet werden, dass die ab dem 31. Dezember 2008 vorgesehene „Doppelverbeitragung“ sowohl der Aufwendungen als auch der Leistungen der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge nur für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung gilt. Im Bereich der Renten- und Arbeitslosenversicherung käme es hingegen nur in der Aufwandsphase zu einer Beitragsbelastung, der zudem aufgrund des für diese Zweige der Sozialen Sicherung konstitutiven Äquivalenzprinzips auch höhere Leistungsansprüche gegenüber stünden. Deshalb könnte auch eine auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung begrenzte Beitragspflicht der Entgeltumwandlung erwogen werden. Sofern es gelingt, die auf Entgeltumwandlung beruhenden Betriebsrenten von den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen, ergibt sich ein Belastungsunterschied dann lediglich noch aus der „vorgelagerten Verbeitragung“ im Fall der Entgeltumwandlung im Vergleich zur „nachgelagerten Verbeitragung“ im Fall der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge.

94. Der Sozialbeirat verkennt nicht, dass die Sozialabgabefreiheit bei der Entgeltumwandlung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge mit Problemen behaftet ist. Denn hierbei handelt es sich um eine Begünstigung der zweiten kapitalgedeckten Schicht der Altersvorsorge zulasten der Finanzierungsbasis der umlagefinanzierten Sozialversicherungen. Da der Auf- und Ausbau der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme in der Alterssicherung im Allgemeinen und der betrieblichen Altersvorsorge im Besonderen aber von zentraler Bedeutung für die künftige Alterssicherung ist, spricht sich der Sozialbeirat dennoch einhellig dafür aus, die Möglichkeit der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung über den 31. Dezember 2008 hinaus zu verlängern, bis ein Ersatz durch einen neuen – systematischeren – Fördermechanismus implementiert ist. Ziel sollte es sein, die Riester-Rente und die betriebliche Altersvorsorge nach den gleichen Grundsätzen zu fördern und ihre Attraktivität jeweils zu stärken. Im Übrigen regt der Sozialbeirat an, die Fördergrenze bei der Riester-Rente mit der Fördergrenze der betrieblichen Altersvorsorge (4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung) zu harmonisieren und – vor dem Hintergrund der Destandardisierung von Erwerbsbiografien – den Begünstigtenkreis auf alle Erwerbspersonen auszuweiten.

95. Im Rahmen des Teils D wurden auch erstmals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die noch keine geförderte zusätzliche Altersvorsorge abgeschlossen haben, bezüglich der Motive für die Nichtbeteiligung an einer staatlich geförderten Altersvorsorge befragt. Dabei dominierte bei allen Auswertungsmethoden die Antwort: „Ich traue dem Staat oder der Regierung nicht, die Gesetze ändern sich zu oft“. Andere Motive wie die Kompliziertheit, der bürokratische Aufwand oder das zu geringe Einkommen standen dahinter zurück. Dies kann als Indiz für die Bedeutung einer verlässlichen Politik, die stabile

Rahmenbedingungen gewährleistet, gewertet werden. Durch eine unstete Politik, die ihre Richtung des öfteren ändert oder wiederholt Nachbesserungen fordert, geht Vertrauen verloren.

96. Im Teil E „Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus“ zeigen die vorgelegten Modellberechnungen, dass die durch gesetzlich beschlossene Maßnahmen bewirkte Reduzierung des Rentenniveaus der Gesetzlichen Rentenversicherung durch den Aufbau der staatlich geförderten Altersvorsorge kompensiert werden kann. Hierzu wird laut Modellannahmen unterstellt, dass eine Riester-Rente abgeschlossen und auf Dauer mit 4 Prozent des jeweiligen Arbeitseinkommens dotiert wird. Zudem wird unterstellt, dass die Steuerersparnisse, die sich infolge der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Beiträge und Renten für die Alterssicherung ergeben, in vollem Umfang in eine private Rentenversicherung eingezahlt werden.

97. Im Fall des Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren (Standardrentner) sinkt laut der Modellrechnung das Bruttogesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang vorübergehend um etwa zwei Prozentpunkte auf 46,3 Prozent ab und steigt danach langfristig wieder an. Allerdings erreichen spätere Rentenzugänge aber nicht mehr das derzeitige Niveau. Wird dagegen das Nettogesamtversorgungsniveau betrachtet, so übersteigt dieses, nachdem es mittelfristig abgesunken war, für Rentenzugänge ab dem Jahr 2030 das heutige Niveau. Ein ähnlicher Verlauf ergibt sich für einen Geringverdiener, dessen Einkommen $\frac{2}{3}$ des Durchschnittseinkommens beträgt. Auch hier sinkt zuerst das Bruttogesamtversorgungsniveau, bevor es wieder ansteigt und wiederum nicht das heutige Niveau erreicht. Im Falle des Nettogesamtversorgungsniveaus weist die Modellrechnung für Rentenzugänge ab 2020 jedoch ein deutlich höheres Niveau als heute auf. Das Gesamtversorgungsniveau des modellhaft unterstellten Besserverdieners, dessen Einkommen um $\frac{1}{3}$ über dem Durchschnittseinkommen liegt, zeigt einen signifikant anderen Verlauf. In diesem Fall steigt langfristig das Bruttogesamtversorgungsniveau über das heutige Niveau, während für zukünftige Rentenzugänge das Nettogesamtversorgungsniveau merklich absinkt. Darin kommt die Nettoeinkommen nivellierende Wirkung des progressiven Einkommensteuertarifs zum Ausdruck, die künftig auch für die Rentner gilt.

98. Deutlich positiver hinsichtlich des Ausgleichs der Niveauabsenkung der Gesetzlichen Rentenversicherung fallen die Modellrechnungen aus, wenn bei den betrachteten Konstellationen Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten angerechnet werden. Sowohl Ehepaare, bei denen die Ehefrau einen unterbrochenen oder einen ununterbrochenen Erwerbsverlauf vorweist, als auch Alleinerziehende, die erwerbstätig sind, können in den unterstellten Fällen, wenn sie jüngeren Jahrgängen angehören, ein deutlich höheres Brutto- wie auch Nettogesamtversorgungsniveau erreichen.

99. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berechnungen in Teil E auf eine Veranschaulichung abzielen, ob

und inwieweit die zukünftige Niveaureduzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Altersvorsorge ausgeglichen werden kann. Solche Berechnungen können aber nicht als Prognose für zukünftige Versorgungsniveaus interpretiert werden.

100. Der Sozialbeirat gibt hinsichtlich der Ergebnisse der Modellrechnungen im Teil E zu bedenken, dass es drei Effekte hinsichtlich des Gesamtversorgungsniveaus zu unterscheiden gilt. Erstens die Auswirkung der zusätzlichen Altersvorsorge auf das Gesamtversorgungsniveau; zweitens die Effekte, die sich durch die nachgelagerte Besteuerung ergeben, und drittens die Effekte einer verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

101. Bei den untersuchten Modellfällen spielen biografische Besonderheiten eine entscheidende Rolle. Bei Per-

sonen ohne Kinder werden durchgängig 45 Jahre abhängige Beschäftigung unterstellt, bei solchen mit Kindern zumeist 39 Jahre. Eine Vielzahl von Untersuchungen zu Erwerbsverläufen und Erwerbskarrieren zeigt, dass solche Annahmen insbesondere in der Zukunft unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht realistisch sind. Dies gilt insbesondere für den Modellfall „Geringverdienende“. Diesen Typus dürfte es in der Realität kaum geben. Der Sozialbeirat verkennt nicht die Schwierigkeit, typische Fälle zu entwickeln, hält es allerdings für notwendig, bis zum nächsten Alterssicherungsbericht in Zusammenarbeit mit ihm realitätsnahe Beispiele zu konstruieren.

Berlin, 6.März 2006

